d X 165.

Top
o. 25.

R. B.

Eb X 165

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Manuſkriptenkatalog der vormaligen Dombibliothek zu Würzburg.

Das hohe Domſtift zu Würzburg beſaß bis zur Säkulariſation 1803 einen großen Schatz an Pergament- und Papier-Handſchriften, welche bei dem Einfalle der Schweden 1631 unter den Dachſtuhl der Domkirche geflüchtet, allda verborgen gelegen waren, bis der berühmte Hiſtoriker v. Eckhart dieſelben im Jahre 1720 wieder auffand und auf Veranlaſſung ſeines hohen Mäcenaten, des Domdechants Chriſtoph Franz v. Hutten, ordnete und verzeichnete [1]). Dieſes bisher ungedruckte Verzeichniß enthält die Titel von 183 Handſchriften, welche, mit Ausnahme der mit * bezeichneten 51 Nummern, gegenwärtig in der k. Univerſitätsbibliothek dahier aufbewahrt werden. Eine genaue diplomatiſche Beſchreibung dieſer durch Alter und Inhalt ausgezeichneten Manuſkripte, welche große Schätze an mancherlei noch unbekannten hiſtoriſchen Notizen zur fränkiſchen Kirchen- und Gelehrten-Geſchichte enthalten, in unſerer Vereins-Zeitſchrift ſpäter zu veröffentlichen, gehört zu den Wünſchen des Einſenders.

---

[1]) Vgl. Scharolds Notiz über würzburger Bibliotheken im Arch. des hiſtor. Ver. Bd. VI Heft III S. 185.

Manuscripta bibliothecae cathedralis ecclesiae Herbipolensis.

1 Speculum humanae salvationis chartaceum, fol. cum figuris, sub anno 1418.

*2 Almansoris medici tractatus aliqui, fol. chart. saec. XV.

3 Biblia S. latina Hyeronimi, fol. grand. membranac. saec. XI.

4 Francisci de Zabarellis tract. jurid. super quinto 4° chart. saec. XV.

5 Liber diversorum conciliorum, fol. oblong. membran.

6 Liber homeliarum S. Gregorii super Ezechiel, fol. oblong. membran.

*7 Liber chart. fol. registraturas diversorum contractuum reversalium Capituli continens.

*8 Liber forma 4ª grandiori, alte acta von processen in ſich enthaltend, chart., quae ventilata et actitata fuerunt apud vicarium generalem Herbipol. ab annis 1450—1500.

9 Liber chart. fol. continens malogranati tract. theolog. moral.

10 Tract. fol. chart. jurid. ut contrarietates jur. can. de Test.: Bartolus de ecclesiastico interdicto; Jo. de Cal. et aliae, saec. XIV.

*11 Summarium librorum codicis et concil. Mogunt. Petri archiepiscopi, chart. fol.; et excerpta juridica, saec. XV.

12 Formulae confirmationum, incorporationum D. Kiliani de Bibra, praepositi et vicarii generalis Rudolphi episcopi, fol. chart.

13 Codex membran. Evangeliorum saec. XIV. fol.

*14 Liber membran. fol. in fine legitur: explicit. lib. 3. expositionis tabernaculi et habitus sacerdotalis.

15 Summa M. Bernhardi Compostellani, saec. XIV. membran. fol.

16 Cypriani epistolae et alia, fol. membran. vetust.

17 Decisiones rotae ex saec. XV. chart. fol.

18 Francisci de Zabarellis lectura super 5° Decretalium qui supra Nro. 4° fol. chart., Joan. de Felletrio scripsit 1300.

19 Index epistolarum et Evangeliorum domino Decano inservientium pro choro, fol. membran. saec. XIV.

*20 Instituta lib. feudor. et Angelus de Harecio super actionibus. fol. chartac. saec. XV.

21 Summa Azonis super cod. Justin., fol. membran. saec. XIII.

*22 Collecta philosophica et juridica, fol. chart. saec. XVI.

23 Augustin. super psalmos graduales, fol. membr.

*24 Formulae juris process. Ferrariens., fol. chart. saec. XIV.

25 Canones Apostolorum et primor. concil., fol. membran.

26 Lectura Antonii de Butrio super 3 Decretal. fol. chart., in fine legitur: Henricus Moen scripsit 1433.

27 S. Hyeron. expositio in epistolam B. Pauli ad Ephes. fol. membr.

*28 Opus Boetii de contemplatione philosophiae per Thomam de Aquino: et acta alicuius synodi, forte Basil., fol. chart.

29 Textus Isaiae prophetae, fol. membran.
30 Joannis de Lignano lectura super 2. lib. Decretal. et tract. de censura ecclesiast., fol. chart. script. ao. 1300.
31 Missale antiquum, membran. 4°.
32 Josephus antiq. judaic. a libro VIII. usque ad XIII., fol. membran.
33 Epistolae B. Pauli apostoli, vol. antiquiss. fol. membran.
34 Statuta Petri archiepiscopi Moguntini, fol. mbr.
35 De nativitate, paschate etc.; sermones et legendae, fol. membr.
*36 Stationes Romae et capitula lectionum de circulo anni, fol. membr.
37 Gregorii Papae homeliae, fol. oblong. membran.
38 Liber dialogor. Gregorii, fol. oblong. membran.
*39 Laurentii Vallensis elegantiarum opus., fol. chart.
40 Liber Alcuini de fide ad Carolum I. imperator., fol. membran.
41 Duo primi libri Regum, fol. membran.
42 Landinus de anima, fol. chart.
*43 Franciscus de Zabarellis super lib. 2° Decretal. fol. chart. in fine: scriptus per me Nicolaum de Nuremberga 1398.
*44 Carmina glossata et duae Satyrae in fine gloss. incerti adhuc autoris, chart. fol.
45 Formulae diversor. instrumentor. et process., chart. fol.
46 Isidori lib. VII. et oct. Isidori, membr.
*47 Ecclesiastes, charactere semiunciali, fol. quadrata for. vetustiss. membran.

48 Textus Genesis et Exodi, fol. oblong. membran.
49 Augustin. contra 5 haereses, fol. obl. membran.
50 Ambros. de officiis, membran. fol.
*51 Panormitan. conclus. rotae, cum aliis, fol. chart
52 Cirilli diversa et alia miscellanea, fol. chart.
53 Baldi de feudis et juridica nonnulla., fol. chart.
54 Breviar. antiq. forma 4ª, membran.
*55 Homiliae Cesarii, 8° membr.
56 Frid. Nauseae orationes et alia diversa, chart.
57 Tractatus fratris Jacobi de Thermis contra impugnatores privilegiatorum et libertatum exemptorum, 4° membr.
58 Isidori Rhetorica seu Grammatica, fol. membr.
59 Ejusdem Synonima, fol. membran.
60 Hieronymus contra Jovinianum, fol. membr., et ibi ejusdem Apologeticum ad Pamachium.
61 Passionale Apostolorum, forma quadrata memb.
62 Daniel propheta cum commentario. 4. membran.
63 Cassiodori institution. sacrar. et de Rhetorica ejusdem expositiones in psalmis, fol. membr.
*64 Homeliae super Evangelia Anonymi, mbr. fol. parvo.
*65 Liber Job, Tobiae, Ester et Esdrae, fol. membr.
66 Homeliae incerti autoris, 4. membr.
67 Othloni vita S. Bonifacii, 4. membr. scriptus codex 1417, in fine Genesis usque Esdras.
68 Collectanea moralia de variis virtutibus 4. quadr. mbr.
*69 Augustinus Volusiano et Gregor. P. P., Brunichild. versus et alii, fol. membr.
70 Epistolae Pauli glossatae, fol. membr.
71 Augustinus super XV. gradus, fol. membr.
72 Expositio vocabulor. Bibl. domini Guilielmi Brittonis, fol. membr.

73 Liber miscellanea medica continens, chart., olim. Burchardi de Horneck.

*74 Liber Paralipomenon., fol. membr.

75 Expositio epistolarum B. Pauli ex Augustino, fol. membr.

76 Wilhelmi de monte Lauduno opus sacramentale, fol. membran.

*77 Summa de matrimonio et sponsalibus; item tractatus de feudis et Bartholom. Brixiens., fol. membr. saec. XIV.

78 Gregorii lib. IV. moralium, fol. membr.

79 Enchyridion Sixti Papae et Isidori Synonima, fol. membran.

80 B. Augustini sermones de sermone Christi in monte, fol. membran.

81 Beda de temporibus, 4°. membran.

82 Aldhelmus ad virgines sacras, fol. membran.

83 M. T. Cicero de officiis, 4. membran.

84 Augustini Retract. 4. membr.

85 Homeliae S. Cesarii Episcopi, 4. membr.

86 Bedae Martyrologium. 4. oblong. membr.

*87 Liber Canon. Niceae 4. oblong. membr.

88 Soliloquia B. Augustini 4. oblong. membr.

*89 Codex constitutionum pro monialibus praescriptarum in sacro conventu Aquisgrani anno DCCCXVI.

*90 Sententiolae sanctorum Patrum. 4°. membr.

*91 Liber copialis privilegiorum ecclesiae Herbipolensis, fol. membr. saec. XIV.

92 Liber oblong. saec. X. expositiones continens ignoti patris, membr.

*93 Codex Theodosianus membr. vetustissimus. fol.

minori forma quadrata literis semiuncialibus.
94 August. Marii de divina praedestinatione ad Truchsessium, chart. 4. 1541.
*95 De incarnatione extracta ex Scoto, 4. chart. incepta 1485.
96 Laurent. Valla de donatione Constantini M. 4. chart.
97 Tractatus et notata medica, 4. chart.
98 Isidorus de officiis, forma quadrata membr.
*99 Cantica canticorum, forma quadrata membr.
*100 Vita Ciceronis, Senecae et aliorum; epistolae., orationes, 4°. chart. saec. XV.
*101 Diversae homeliae antiquae. 4°. oblong. membr.
102 Isidori Synonima, 4. oblong. membr.
103 Tres libri psalmos penitential. contin. 8. membr.
*104 Computatio facta Capitulo super reditibus Praeposituræ Herbipolensis. fol. oblong. de ao. 1393.
*105 Explicatio terminorum difficilium utriusque juris, item lexicon juridicum saec. XV. 4°. chart.
106 Vita B. Emmerani, 4°. membr.
107 Ciceronis de arte rhetorica, 4. oblong. membran.
108 Dom. de Urbach processus judic. 4. chart. ad principium saec. XVI.
109 Expositio Evangelii secundum Joannem, fol. membran.
110 Nicol. Weigel de indulg., fol. chart.
111 Liber Jeremiae prophetae, fol. membr.
112 Regula S. Benedicti scripta per Brunn. 4. membran.
*113 Genesis et Exodus, literis semiuncialibus 4°.
114 Pastorale B. Gregorii, fol. membr.
115 Tractatus diversi juridici, ut repetitiones, quaestiones et consilia diversorum J. C., ut Anchorani,

Friderici de Senis ,Calderini, Zabarellae, Bartoli, Baldi et aliorum, fol. saec. XV. chart.

116 Ezechiel propheta, fol. membran.

117 Tract. fol. chart. Augustini de Ancona; Henricus de Hassia etc.; Sermones etc.

118 Isidori de ecclesiast. disciplina, 8. membr.

*119 Registrum censuum fraternitatis Vicariorum ecclesiae Herbipolensis in Capit., chart. fol. saec. XV.

120 Lectura Decretalium, fol. chart. saec. XIV.

*121 Libri Regum, fol. membr.

*122 Expositio libri Deuteronomii 4. membran.

123 Homeliae B. Gregorii, 4. membr.

124 Ciceronis Rhetorica, fol. membr.

*125 Liber Authenticor. cum glossa, chart. fol.

*126 Liber exemplorum, chart. fol. pro praedicatoribus, saec. XIV.

*127 Practica Ferrariensis jurid., fol. chart. saec. XV.

128 Canones Apostolorum et ordinationes conciliorum, fol. mebran.

129 Liber VI. Decretalium Anonymi, fol. chart.

130 Acta et orationes habitae in concilio Basileensi. fol. chart.

131 Lectura Bernardi Compostellani, fol. membr.

132 Prima pars Augustini super Joannem, fol. membran.

*133 Proprietates vocabulorum Tullii, Senecae, Petrarchae op., fol. chart.

*134 Liber medicus incompactus, fol. chart.

*135 Processus Belial et Arengae, fol. chart.

136 Valerii Maximi dicta memorabilia, cum notis Anonymi, 4. chart. saec. XV.

137 Lectura Prosdocimi de Comitibus super I. Decretal., fol. chart.
*138 Ejusdem super II. Decretal., fol. chart. saec. XV.
*139 Liber collect. grandioris, 4 form. ant. membr.
140 Textus Evangelii secundum Matthaeum, cum glossa interlineari, fol. membr.
*141 Glossae super vocabula Genesis, fol. parvo vel quadrat. membr.
*142 Legenda de S. Juliana; sermo B. Augustini de fide et alii., 4. membr.
143 Homiliae B. Augustini, fol. ant. membr.
144 Isidorus de nativitate Domini, fol. min. vet. membr.
145 Epistolae B. Pauli et Apocalypsis Joannis, 4°. membran.
146 Novella Joannis Andreae super I., fol. chart. saec. XIV.
147 Manuscriptus commentarius super Psalterio, cur. longobard. 4°. oblong. membr.
148 Origenes super numerum, 4. maj. membr. scr. longob.
149 Casus in terminis super V libros Decretalium, fol. membr. saec. XIII.
150 Liber medicinae, fol. chart.
151 Poëtica et rhetorica praecepta, 4°. chart.
*152 Tractatus de nobilitate corporis humani et alia, fol. chart.
153 Joannes de Platea super instituta, fol. chart. saec. XV.
*154 Liber medicinalis, fol. membr.
*155 Prodocimus super IV. Decretalium, fol. chart. saec. XIV.

156 Andreas de Butrio super IV. Decretalium, fol. chart., scriptus per Hermannum de Schonhofen, anno 1422.

157 Baldus super inforziato, fol. chart. scriptus anno 1427.

158 Tractatus contra haereticos et alia, chart. 4°.

159 Liber medicinalis, fol. chart. Doctoris Horneck.

160 Decret. summarium abbreviatum vel casus summarii, fol. chart. saec. XV.

161 Summa diversorum casuum F. Astexani de Aste, fol. chart. saec. XIV.

162 Liber epistolarum pro usu chori, 4°. membran. saec. XIII.

*163 Anonymus in Genesin, fol. membr.

164 Vocabularium juris., fol. chart. F. Hermanni de Stildas [1].

165 Collect. diversar. doctrinar. ex scriptura et jure, fol. chart.

166 Summa Astexani vulgo Astensis lib. VI. VII. etc., fol. chart. saec. XIV.

167. Joannis Caldrini repertorii juris, fol. chart. saec. XV.

168. Acta concilii Basileensis, fol. chart., ejusdem aetatis cum concilio.

169. Practica et viaticum Doctoris Burckardi ab Horneck medici illustrissimi archiducis Austriae.

170. Canones Apostolorum, fol. membr.

171. Antonii de Butrio super IV. et V., chart. fol. saec. XIV.

---

[1]) Wahrſcheinlich der berühmte Auguſtiner-Eremit Mag. Hermann. de Schiltiz. ſ. Höhn, chronolog. ord. Augustin. pag. 60.

172 Concordantiae juris canonici et bibliae, fol. chart. saec. XV.

173 Bartolus super codicem, fol. chart. saec. XV.

*174 Protocollum curiae episcopalis Herbipolensis de anno 1519 autographum, chart. fol.

175 Adhortationes sanctorum patrum ad praefectum monachorum, forma 4. minor. membr.

176 Alphabetum juris civilis Alberici de Rosato, fol. chart. script. anno 1373.

177. F. Petri ord. Minor. S. Francisci directorium juris et Lanfrancus de Oriano in cap. quoniam extra de probat., chart. fol. saec. XIV.

178. Prosdocimi de Comitibus tractatus de judiciis, testibus etc., chart. fol. saec. XV.

179. Joannes de Lignano de bello etc. et alia. Manuscriptum chart. in fine sunt duo tractatus impressi, fol.

180. Liber Evangeliorum, quo usus S. Chilianus, membr. 4.

181. Quatuor Evangelia totidem voluminibus, fol., qui tempore S. Burckardi scripti creduntur.

*182. Dicta sapientum et philosophorum, cum vita Alexandri M., 4°. membr.

183. Sermones pralegendi ad matutinum, membr. codex.

Bitte und Anerbieten.

Waſſermarken oder Papierzeichen wurden in neuerer Zeit, ſeitdem Breitkopf, Fiſcher, Murr und Naumann die Grundzüge einer Theorie ihrer Deutung gegeben haben, mit Erfolg als ein Hülfsmittel zur Beſtimmung des Alters und der Heimath von nicht datirten Manuſkripten und Inkunabeln benützt. Ich habe zu dieſem Ende viele alte und neue Papiere geſammelt und zur wiſſenſchaftlichen Benützung in der k. Univerſitätsbibliothek niedergelegt. In dieſer Sammlung befinden ſich auf älteren Papierſorten 43 Varietäten des Ochſenkopfes (darunter 17 mit deſſen erſten rohen Umriſſen. Vgl. Wiener Jahrbücher der Litteratur. Jahrg. 1838., Bd. 83., Anzeigeblatt Nr. 28.); die Krone in 27, und der Schalksnarrenkopf in 25 Abarten; an mancherlei Figuren belebter und lebloſer Gegenſtände 200, und von Wappen verſchiedener europäiſcher und deutſcher Länder 300 Blätter. Insbeſondere richte ich mein Augenmerk auf Papiere mit den Wappenſchilden des Fürſtenthums Würzburg und der fränkiſchen Adelsfamilien (von letzteren beſitze ich bereits 20 Blätter mit den Wappen der Grafen und Freiherren von Butler, Caſtell, Erthal, Greiffenklau, Rieneck, Schönborn, Tann, Thüngen und Zu-Rhein). Ich erlaube mir an die verehrlichen Mitglieder des hiſtoriſchen Vereines die ganz ergebenſte Bitte zu richten, ſie wollten bei den nicht ſeltenen Vorkommniſſen älterer, oft als unbrauchbar und werthlos der Vernichtung beſtimmter Papiere, meine zu gemeinnützigem Gebrauche angelegte Sammlung ihrer gütigen Berückſichtigung empfohlen ſeyn laſſen. Dupla meiner Sammlung biete ich zu gefälligem Austauſche an.

Würzburg den 12. April 1842.

Prof. Dr. **Reuß.**

Verſuch einer
Korographie
der Erz- u. Großherzogl. Haupt- u. Reſidenzſtadt
Würzburg,
oder
Hiſtoriſche Entwicklung
ihrer Erbauung und Cultur, mittels einer
rationellen Topographie,
dann ihrer merkwürdigſten Ereigniſſe, in
pragmatiſchen Annalen.

Zum Behufe des Studiums der vaterländiſchen Geſchichte und Diplomatik in zwoen Hauptabtheilungen
bearbeitet und herausgegeben
von

Joſeph Anton Oegg,
vormal. Domſtifts-Archivar.

Erſter Band.

1808.

Vorrede.

Der vorangeſetzte Titel wird den Leſer ſchon mit dem Begriffe bekannt machen, welchen der Verfaſſer mit einer Korographie der Stadt Würzburg verband, wovon derſelbe dem Publikum durch gegenwärtige Arbeit ſeinen erſten Verſuch vorlegt.

Der Verfaſſer überzeugte ſich bey dem langjährigen Studium der Geſchichte und Diplomatik: daß das größte Hinderniß, welches ſich dem angehenden Liebhaber der Geſchichte und Diplomatik, und ſelbſt dem Geſchichtſchreiber unausbleiblich entgegenſtellt, und derſelben glücklichere Fortſchritte hemmt, immer in dem Mangel richtiger Kenntniß der wahren Zeitverhältniſſe, in welchen dieſe oder jene Thatſache ſich zugetragen hat, beſtehe; welches dann die nothwendige Folge nach ſich ziehen muß: daß ſchiefe, dem Geiſte desjenigen Zeitalters, wohin die Thatſache gehört, ganz widerſprechende, oder wenigſtens die Wahrheit der Sache ſelbſt misſtellende Reſultate gezogen werden. Die Beherzigung dieſes Gebrechens erzeugte in dem Verfaſſer den Wunſch, ein ſolches Handbuch zu liefern, in welchem der Freund des Geſchichtſtudiums und der angehende Diplomatiker, gleichſam in einem ſynchroniſtiſchen Spiegel mit einem Blicke alles dasjenige überſehen

könne, was in jedem Zeitalter für die Geſchichte Intereſſe hat, was ihm zum ſichern Wegweiſer auf ſeiner diplomatiſchen Laufbahn dienlich ſeyn kann, was er endlich ohne ein ſolches Handbuch aus unzähligen einzelnen, zum Theile nicht zu eines jeden Gebrauche geöffneten Quellen mit vieler Mühe, mit großem Zeitverluſte erſt ſammeln müßte, wenn er anders durch die unvermeidlichen Beſchwerden nicht abgeſchreckt die betretene Bahne mit Ueberzeugung verfolgen will. Der Verfaſſer muß daher den geneigten Leſer forderſamſt bitten: daß er einzig aus dieſem Geſichtspunkte die Tendenz des hier gelieferten erſten Verſuches beurtheilen möge. In dieſer Hinſicht beſtrebte ſich derſelbe, hier alles, beſonders dasjenige, was vorhandene Urkunden und urkundliche Nachrichten zur Erläuterung der vaterländiſchen Geſchichte und Diplomatik dem Geſchichtforſcher darbieten, zu ſammeln, und in einem Gewande vorzutragen, welches ihm zur Erreichung des Zweckes nach ſeinen Einſichten das ſchicklichſte ſchien.

Die genauere Durchſicht der geſammelten geſchichtlichen Materialien überzeugte den Verfaſſer gleich von der Nothwendigkeit einer Trennung; wenn dieſelben zweckmäßig benutzt werden ſollten. Hiedurch wurde die erſte Idee zu dem Entwurfe einer rationellen Topographie und pragmatiſcher Annalen erzeuget. Die erſte ſoll alles für die Geſchichte Intereſſante aufnehmen, was nur als Reſultat verſchiedener ſucceſſiver Einwirkungen der zuſammentreffenden Verhältniſſe periodenweis dargeſtellt werden kann. Das

topographiſche Gewand wurde hiezu gewählt; weil jeder Sachverſtändige überzeugt ſeyn wird: daß der bekannte Mangel einer urkundlichen vaterländiſchen Chronik die Ausarbeitung einer pragmatiſchen Geſchichte zur Zeit noch unmöglich mache. In den pragmatiſchen Annalen ſollen alle wichtige Ereigniſſe nach der Zeit ihrer Erſcheinung geſammelt werden, welche aus vorhandenen Urkunden, urkundlichen Nachrichten und bewährten Geſchichtſchreibern bewieſen werden können.

Hierin beſteht das Weſentliche des ganzen Planes, wobey der Verfaſſer einzig noch zu bemerken hat: daß die Unterabtheilungen der pragmatiſchen Annalen in Hinſicht des Zeitumfanges ſich nach dem topographiſchen Syſteme richten werden, wovon der Leſer durch die nachfolgende allgemeine Einleitung in nähere Kenntniß geſetzt werden wird.

In wie fern es übrigens dem Verfaſſer geglückt habe, ſeinen Plan zu realiſiren, und hiedurch die Forderungen des gelehrten Publikums zu befriedigen. Hierüber wird die Bearbeitung der in dem gegenwärtigen Bande enthaltenen erſten Periode der rationellen Topographie zur Probe dienen. Die pragmatiſchen Annalen zur erſten Periode liegen ſchon bearbeitet zum Drucke bereit. Die gütige Aufnahme des erſten Verſuches wird die baldige Herausgabe derſelben zur Folge haben.

Dem Verfaſſer bleibt nun nichts weiter als die Aeußerung des Wunſches übrig: daß der Leſer einen vollkommenen Einklang ſeiner eigenen Wünſche, in dem aufrichtigen Beſtreben des Verfaſſers — nach Kräften dem Staate zu nützen, — finden möge.

Würzburg am 1. des Maimonathes
1808.

J. A. O.

Allgemeine Einleitung

zur Ueberſicht des topographiſchen Planes.

I.

Allgemeine Bemerkungen über den Namen und die Lage der Stadt Würzburg in mathematiſcher, phyſiſcher und politiſcher Hinſicht.

a) Namen der Stadt.

Schon in dem graueſten Alterthume ſtund auf einem an dem weſtlichen Ufer des Mainfluſſes ſich majeſtätiſch erhebenden Berge ein Caſtell, welches nach der angelſächſiſchen Mundart Virteburg, nach der longobardiſchen Wirzeburg, und in der alten Theodiska, oder alten fränkiſch-teutſchen Sprache Wirziaburgo hieß.

Die Alterthumsforſcher ſind in Hinſicht der Erbauung dieſes Caſtells eben ſo wenig, als in Hinſicht des Urſprunges ſeines Namens einig. Es liegt außer dem Plane dieſes Werkes, die verſchiedenen Meinungen derſelben hier weiter zu verfolgen; der forſchende Liebhaber wird ſeine Wißbegierde in Eccard's oſtfränki-

ſchen Commentarien, a) in Merians größerem topographiſchen Werke vom Frankenlande, b) und in Dr. Oberthür's Taſchenbuche c) für Geſchichte, Topographie ꝛc. Frankenlands vom J. 1795 hinlänglich befriediget finden.

Dieſem ehrwürdigen Caſtelle hatte vor tauſend und mehreren Jahren die Stadt Würzburg ihre Entſtehung und den Namen zu verdanken.

b) Mathematiſche Beſtimmung der geographiſchen Lage.

Die geographiſche Lage der Stadt Würzburg fällt nach einer älteren Berechnung eines verlebten gelehrten Mathematikers des Exjeſuiten und würzburgiſchen Profeſſors Huberti in die Breite von 49° 46′ 6″, und die Länge von 27°, 53′ 45″ ein. Nach einer jüngeren genaueren Meſſung, d) welche der noch lebende Mathematiker Dr. Straßberger Mittels eines Sextanten, deſſen Nonius unmittelbar 30 Secunden angiebt, auf der Sternwarte der Juliusuniverſität vorgenommen hat, beträgt die Polhöhe nur 49°, 45′, 50″. — Nach Huberti iſt die Differenz des Meridians zu Würzburg gegen jene von Wien weſtwärts: 24′, 3″, und oſtwärts gegen jenen von Paris 32′, 7″, — Dieſemnach liegt Würzburg beynahe in dem Mittelpunkte Teutſchlands.

c) Phyſiſche Beſchaffenheit.

Das Caſtell lag umgeben von Waldungen auf dem

a) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 274. — b) Mathaei Merian topograph. Franconiae v. Wirzburg. — c) S. 141. — d) Scharold, Wirzburg und die umliegende Gegend, 8vo. Wirzburg 1805.

am öſtlichen Ufer des Maines ſich über 400 Fuß er- hebenden Berge, welcher wie eine ſchmale Erdzunge gegen Weſten mit andern von Süden gegen Norden zu laufenden Bergen eine zuſammenhängende Ebene bil- det, die ſich mit den Thälern in jener Gegend endiget, wo die Tauber und der Main zuſammenfließet, die ehemals zu dem Taubergaue gehörte. An der öſtli- chen Seite dieſer Erdzunge wälzte ſich im Thale der Mainfluß von Süden nordwärts vorbey. Ein kleiner Arm desſelben bahnte ſich durch das weſtliche Ufer am Fuße der ſüdlichen Felſenwände, über das von dem gegenüber ſtehenden nachherigen ſogenannten Nikolaus- berge eingeſchloſſene Thal weſtwärts einen Weg, und ſpielte dahin, ſo weit die gegen die Berge ſteigende Höhe des Thales die Wage mit dem Urſtrome hielt. Dieſer Arm wurde in der Folge die Kunbach genennet.

Der Hauptſtrom des Mains ſcheidet oſtwärts den- jenigen Theil der Grundfläche ab, welcher den we- ſentlichſten Umfang der ſchon damals angebauten und von mehreren vornehmen Oſtfranken bewohnten Würz- burger Markung ausmachte, auf welcher in der Folge die heutige Stadt Würzburg angebauet wurde. Die öſtliche Grundfläche erhob ſich von dem Beete des Mainfluſſes an nord- und oſtwärts zu einer nicht beträchtlichen Anhöhe, und wurde durch die gegen Nor- den hin liegenden höheren Berge geſchützet. Zwey Waldſtröme floßen in verſchiedenen Krümmungen durch dieſe Ebene, und durchſchnitten das öſtliche Ufer des Maines, wodurch ſie ſich mit demſelben in einem Fluſſe vereinigten. Der obere Waldſtrom Quirnaha ge- genannt, entſprang in der Entfernung einer kleinen Meile aus Quellen unweit der Stätte, auf welcher her- nach die Villa Curnaha, unſer heutiges Dorf Kür- nach erbauet, und von dem Waldſtrome ſo benennet

wurde. Dieſer füllte eine nordoſtwärts nahe bey Würzburg befindliche Vertiefung zu einem anſehnlichen See, welcher ehemals Egalseo, in der Folge der Eichelſee genennet wurde. Der untere Waldſtrom Pleihaha genannt, leitete ſeinen Urſprung aus einem weiter etwa 1 1/2 Meile von Würzburg entlegenen See, oberhalb des nachherigen Dorfes Oberpleichfeld, welcher in der Folge mit dem Namen des Dippacher Sees belegt wurde. So viel läßt ſich einzig mit Gewißheit von der phyſiſchen Beſchaffenheit der Grundfläche ſagen, auf welcher die Stadt Würzburg erbauet wurde.

d) Lage der Stadt nach der politiſchen Eintheilung im Mittelalter.

Das Terrain des alten Caſtelles Würzburg und der dazu gehörigen Markung machte einſt einen unbedeutenden Theil des großen Buchenwaldes aus, welcher nach der politiſchen Eintheilung des Mittelalters nebſt mehreren andern, auch den großen Gau Grapfeld, und in dieſem wieder acht kleinere Gaue in ſich faßte, unter welchen einer der Gau Gotzfeld genennet wurde. Dieſer lag unterhalb des Werrngaues zwiſchen dem Mainfluſſe, an welchem ſich die beyden kleineren Gaue Volkfeld und Waldſazzi oſt- und weſtwärts anlehnten, bis ſüdwärts der Badengau in der Umgebung den Gau Gotzfeld ſchloß. Zu dieſem gehörte das Caſtell Würzburg ſamt der dabey an dem öſtlichen Mainufer gelegenen und bewohnten Markung e) gleiches Namens.

---

e) Chron. Gotwic. T. II. p. 605. sub voce Gotzfeld.

II.

Hauptmomente der Geſchichte zur Beſtimmung der topographiſchen Perioden.

a) Wirzburgs Zuſtand im VII. Jahrhunderte. — Anfang der chriſtlichen Religion.

Bis auf den Zeitpunkt (687), da unſer Vaterland durch den h. Kilian zum chriſtlichen Glauben bekehret wurde, ſchweiget die Geſchichte von dem Orte, welcher in der Folge durch das unermüdete Beſtreben des h. Bonifaz, durch die Freygebigkeit des Majordomus Karl Martels und ſeiner Nachfolger Karlmanns, Pipins ſeines Sohnes, Karls des Gr. und anderer der Sitz eines der vorzüglichſten Bisthümer Teutſchlands geworden iſt, und bis auf den Zeitpunkt der zu unſern Zeiten eingetretenen allgemeinen Säkulariſation ſich in dieſem Range erhalten hat.

Die Biographen des h. Kilians erzählen einſtimmig: daß derſelbe um das Jahr 685 aus ſeinem Vaterlande in den öſtlichen Theil von Frankenland zu einem Caſtelle gekommen ſey, welches man Wirziburg nannte; deſſen Beſitzer ein fränkiſcher Herzog Namens Gotzbert, ein Sohn Hettans des älteren und Enkel Rhuodis war. a) Nach derſelben weiteren Erzählung war Würzburg zugleich der Sitz ſehr vieler vornehmer und tapferer Männer, welche gleich den übrigen Bewohnern dieſes Landes dem Heidenthume anhiengen. Kilian bedauerte den moraliſchen Zuſtand der Landes-

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 274.

bewohner, und faßte unverzüglich den Entſchluß nach Rom zu reiſen, um nach der damaligen Sitte die nöthige Erlaubniß und Vollmacht von dem Pabſte zu dem vorgefaßten Bekehrungsgeſchäfte einzuholen. Erſt nach Verlauf einiger Jahre kehrte er von Rom nach Würzburg zurück, und traf bey ſeiner Ankunft in Franken den vorherigen Herzogen Gotzbert nicht mehr am Leben an, ſondern an deſſen Stelle einen Bruder desſelben gleiches Namens, welcher hernach die chriſtliche Religion annahm, und ſich mit vielen ſeiner Untergebenen von dem h. Kilian taufen ließ. Herzog Gotzbert hatte ſeines Bruders Gemahlin, wahrſcheinlicher aber eines Bruders Tochter b) ſchon vorher geehligt; dieſe Verbindung war nach den Grundſätzen der chriſtlichen Religion unzuläßig; weshalb Gotzbert auf Zureden des h. Kilians ſich entſchloß, ſeine Gemahlin zu verlaſſen; aus Rache und Verzweiflung ließ hernach Geilena während der Abweſenheit ihres Gemahls den h. Kilian mit ſeinen Reiſegefährten um das Jahr 689 ermorden. Hettan, ein Sohn dieſes Herzoges Gotzbert, beſaß das Caſtell Würzburg im Jahre 704. Dieſes bewähret eine Urkunde, von welcher wir in den pragmatiſchen Annalen Meldung thun werden. Hettan hatte damals einen Sohn, Thuringus genannt. Beyde Herzoge, Hettan und ſein Sohn Thuringus waren nach dem Zeugniſſe einer Urkunde c) noch im Jahre 716 am Leben. Nach dieſem Jahre geſchieht bey keinem Geſchichtſchreiber oder anderſtwo die geringſte weitere Meldung von denſelben; daher es wahrſcheinlich iſt: daß Vater und Sohn im J. 719 in dem merkwürdigen Treffen bey Cambray geblieben ſeyen. Hettans zurückgelaſſene Gemahlin gebahr nach dem Tode deſſelben eine von ihm erzeugte Tochter

---

b) Ussermann Episc. Wirceb. proleg. — c) Martene Collec. ampliss. T. I. p. 22.

Immina, welcher das Caſtell Würzburg ſammt den dazu gehörigen Beſitzungen als väterliches Erbgut zufiel.

b) Verfall der chriſtlichen Religion, derſelben Wiederherſtellung und feſtere Begründung durch die Errichtung eines Bisthums im VIII. Jahrhunderte.

Gotzbert und ſeine Nachkömmlinge blieben zwar nach des h. Kilians Tode getreue Anhänger der chriſtlichen Religion; deſſen ungeachtet gerieth ſie bey dem größeren Haufen wieder in Verfall; beſonders da nach dem Tode des Herzoges Hettans des jüngeren Oſtfranken nicht mehr durch Herzoge regiert ward, ſondern unter der unmittelbaren Beherrſchung der Majorum-Domus ſtand. Erſt gegen die Mitte des VIII. Jahrhunderts um das Jahr 742 wurde das von dem h. Kilian angefangene Bekehrungsgeſchäft der Oſtfranken durch den h. Bonifaz vollendet, und die chriſtliche Religion durch die Errichtung mehrerer Bisthümer feſter begründet. Das Caſtell Würzburg wurde forderſamſt nebſt noch zwey andern, nämlich Buriburg und Aichſtädt zu Sitzen für die neuen Biſchöfe auserſehen; jedoch mußte noch vorher von dem Pabſte über den canoniſchen Defect dispenſiret werden, weil die genannten Orte keine Städte waren, in welchen nach der Vorſchrift der alten Canones einzig biſchöfliche Sitze angelegt werden konnten. Nach erfolgter Dispenſation führte der h. Bonifaz ſein Vorhaben durch die beſondere Mitwirkung und Begünſtigung des Majordomus Karl Martels unverzüglich aus. Würzburg ward ein biſchöfliger Sitz, und dadurch in den Rang der erſten teutſchen Städte diſſeits des Rheins geſetzt, da bekanntlich außer den genannten drey neuen biſchöflichen Sitzen es noch keine andere diſſeits des Rheines gab.

c) Erbauung der erſten mit Mauern umgebenen Städte in Teutſchland diſſeits des Rheins im X. Jahrhunderte. Veranlaſſung zu Würzburgs erſten Mauern.

Im Anfange des X. Jahrhunderts wurden die Teutſchen durch die wiederholten Einfälle der Hunnen und die damit verbundenen groſſen Verwüſtungen genöthiget, auf ernſtliche Mittel zu denken, um der Raubſucht dieſer Barbaren kräftigen Widerſtand und Einhalt thun zu können. Kaiſer Heinrich I. ließ daher verſchiedene Städte in Teutſchland nach der Sitte des damaligen Zeitalters durch Ringmauern, Thürme, Thore und Gräben befeſtigen. d) Dieſem Beyſpiele folgten bald andere teutſche Fürſten, und vorzüglich die Biſchöfe, welche bey ſolchen Gelegenheiten bekanntlich immer ſehr hart mitgenommen wurden. Gleiches Schickſal hatte auch das Bisthum Würzburg, welches bey den wiederholten Einfällen der Hunnen in Franken, und nebſt dieſem durch verſchiedene Fehden mit ſeinen Nachbarn in dieſem Zeitpunkte Vieles gelitten hat. Es iſt daher ganz begreiflich: daß die Biſchöfe zu Würzburg unter die erſten teutſchen Fürſten gehörten, welche wegen ihrer eigenen Sicherheit auf die Befeſtigung ihrer Stadt bedacht geweſen ſind. Uebrigens iſt es urkundlich gewiß: daß Würzburg ſchon im Anfange des XI. Jahrhunderts eine nach damaliger Sitte befeſtigte Stadt, jedoch von einem weit geringeren Umfange als in der Folge geweſen ſey.

---

d) Schmidts Geschichte der Teutschen. II. Thl. S. 22.

d) Zunehmende Bevölkerung der Stadt Würzburg im XI. Jahrhunderte. — Veranlaſſung zur erſten Erweiterung der Mauern im Sande.

Die entſchiedenen Vortheile, welche in dieſem Zeitalter die Mauern den Städtebewohnern durch die geleiſtete perſönliche Sicherheit und den Schutz ihres Eigenthums gewährten, beſtimmte bey den damaligen unruhigen Zeiten gar bald eine Menge reicherer Familien ihren Wohnſitz in der Stadt aufzuſchlagen; wodurch die Bevölkerung derſelben in kurzer Zeit um Vieles zunehmen mußte. Die in dieſem Zeitalter herrſchende Neigung zu frommen Stiftungen begünſtigte die Cultur der neuen Stadt nicht weniger. Mehrere anſehnliche Stifter und Klöſter wurden damals in und außerhalb der Stadt von den Biſchöfen und andern Vornehmen des Adels erbauet, und reichlich dotiret. Vorzüglich hatte damals ſchon die ſüdliche Gegend im Sand an Cultur zugenommen; indem dieſelbe nebſt dem St. Petersſtifte und St. Margarethen-Hoſpitale wahrſcheinlich auch ſchon das St. Johannes-Hoſpital in ſich faßte. Hiedurch ſcheinen die würzburgiſchen Biſchöfe beſtimmt worden zu ſeyn, die erſte Erweiterung der Stadtmauer vorzunehmen, oder die genannte Gegend im Sand mit angebauten Mauern einzuſchließen, und gleich der Altſtadt zu befeſtigen. Dieſelbe gewann dadurch beynahe um die Hälfte mehr an bewohnter und geſchloſſener Grundfläche. Uebrigens läßt es ſich urkundlich erweiſen: daß dieſe Erweiterung ſchon in der Mitte des XI. Jahrhunderts bewerkſtelliget geweſen ſey.

e) **Ausbildung der teuſchen ſtädtiſchen Verfaſſung im XIII. Jahrhunderte. — Beſtändiger Kampf derſelben mit der ſich entwickelnden Landeshoheit. — Würzburg mit befeſtigten Vorſtädten im XIV. Jahrhunderte.**

Die Geſchichte des ganzen XIII. und folgenden Jahrhunderts iſt mit Beyſpielen von innerlichen und äußerlichen Unruhen angefüllt, welche theils aus den unglücklichen Zwiſtigkeiten wegen der teutſchen Thronfolge, theils aus der heftigen Reibung der päbſtlichen und kaiſerlichen Macht, und in dem Biſthume Würzburg noch vorzüglich aus dem blutigen Kampfe entſtanden, den die teutſchen Städte in dem Zeitpunkte ihrer vollkommneren Ausbildung mit der zu gleicher Zeit ſich entwickelnden Landeshoheit der teutſchen Fürſten aus der Urſache zu beſtehen hatten, weil jene die volle Freyheit der gefreyten kaiſerlichen Städte zu erringen ſuchten, und hofften. Die Biſchöfe hatten bey ſolchen Irrungen die Feſte Marienburg zu ihrer Sicherheit, und zur Vertheidigung derſelben die Ritterſchaft zu Gebothe. Die Bürger ſuchten ihr Heil in den feſten Mauern, Thürmen und Thoren der Stadt, welche ſie in ihrer Gewalt hatten. Wenn dieſe Ihnen zu ihrer Vertheidigung nicht hinreichend ſchienen, ſo ſäumten ſie ſich auch nicht noch außerhalb der Ringmauern der Stadt durch die Anlage neuer Verſchanzungen, Gräben, Mauern und Thürme neue feſte Plätze zu ihrer Sicherheit zu gewinnen; je nachdem ſie von der einen oder andern Seite Ueberfälle zu befürchten hatten. Dergleichen Fehden fielen immer am Ende zum Nachtheile der Bürger aus. Der Söhnungsvertrag mit dem Biſchofe forderte gewöhnlich die Zerſtörung dieſer neuen Werke; doch haben wir auch Beyſpiele in unſerer vaterländiſchen Geſchichte: daß die Biſchöfe

dergleichen Anlagen manchmal aus Gnaden ſtehen lieſſen, wenn ihnen ſolche zu ihrer eigenen künftigen Sicherheit zweckmäßig ſchienen; ja bisweilen mußten die Bürger zur Strafe noch neue Werke dazu bauen. Daher kam es: daß die Vorſtädte in der Pleichach und im Haug ſchon im Anfange des XIV Jahrhunderts mit Mauern und Gräben verſehen waren; bis endlich Biſchof Wolfram von Grumbach um das Jahr 1331 auch den Rennweg mit Mauern faſſen ließ, wodurch nun die alte Stadt ganz mit befeſtigten Vorſtädten eingeſchloſſen ward.

f) Veränderte Kriegskunſt. — Schwedenkrieg. — Anlage neuer Feſtungswerke um die ganze Stadt. — Die Feſtſetzung der Gränzen der heutigen Stadt im XVII. Jahrhunderte.

Die Erfindung des Schießpulvers zog unvermeidlich eine gänzliche Reform der Kriegskunſt nach ſich. Sie veranlaßte die Erfindung neuer Waffen, und die Wirkung derſelben machte andere Vorkehrungen zur Vertheidigung der Städte und feſten Burgen nothwendig. Im Schwedenkriege wurden beynahe alle um die Stadt herumliegende Höfe, Mühlen und andere Gebäude, und ſelbſt ein großer Theil der Vorſtädte verheert. In dieſem Zuſtande war die Stadt; als der Fürſtbiſchof Johann Philipp von Schönborn im J. 1642 an die Regierung kam. Die neuere Kriegskunſt, beſonders die Befeſtigungskunſt, hatte inzwiſchen ſchon einen höheren Grad der Vollkommenheit erreicht, und der Schwedenkrieg kurz zuvor die Unzulänglichkeit der ehemaligen Feſtungswerke erprobet. Johann Philipp ließ daher nicht nur die von dem Biſchofe Julius erbaute, und von den Schweden verbeſſerte Feſtung Ma-

rienburg durch neue Werke ganz befeſtigen, ſondern machte nebſt dieſem auch den Anfang mit der Anlage der heutigen Feſtungswerke um die ganze Stadt, welche die Zerſtörung der alten äußeren Stadtmauern, Thore, Thürme und Gräben in den Vorſtädten, und ſelbſt die Niederreißung vieler Gebäude nothwendig machte. Der Vollendung dieſer neuen Feſtungswerke haben wir die heutigen Gränzen unſerer Stadt zu verdanken.

III.

Reſultate zur Beſtimmung der topographiſchen Perioden.

Nach den bis hieher angeführten geſchichtlichen Momenten ergeben ſich nachſtehende Hauptreſultate zur Beſtimmung der topograghiſchen Perioden.

Erſte Periode.

Würzburg ein Caſtell, wird als biſchoflicher Sitz in den Rang der teutſchen Städte erhoben; noch eher, als man in Teutſchland diſſeits des Rheins mit Mauern umgebene und befeſtigte Städte hatte. Vom Jahre Chriſti 741 bis gegen das Ende des X. Jahrhunderts.

Zweyte Periode.

Würzburg erhält zum Schutze gegen die Einfälle der Hunnen gegen das Ende des X. Jahrhundertes die erſten feſten Mauern mit Thürmen, Thoren und Grä-

ben nach der Sitte dieſes Zeitalters, und bleibt in dieſem Zuſtande, bis die zunehmende Bevölkerung und Cultur der Stadt in der Mitte des XI. Jahrhunderts anfänglich eine Erweiterung der Mauern in der ſüdlichen Gegend im Sande nothwendig machten, welcher hernach in den folgenden Jahrhunderten bald mehrere Anſiedlungen in den übrigen Gegenden außerhalb der Stadtmauern nachfolgten, wodurch der Grund zu den nachherigen Vorſtädten gelegt wurde. Vom XI bis in die Mitte des XIV Jahrhunderts.

Dritte Periode.

Würzburg erhält durch die immer mehr zunehmende Bevölkerung nicht nur rings um die alten Stadtmauern her bewohnte, ſondern auch, und beſonders wegen der beſtändigen innerlichen Gährungen befeſtigte Vorſtädte. Von der Mitte des XIV. bis gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts.

Vierte Periode.

Die Marienburg und die Stadt Würzburg werden nach den Regeln der neueren Befeſtigungskunſt mit neuen Werken umgeben und eingeſchloſſen; wodurch die heutigen Gränzen der Stadt beſtimmt werden. Von der Mitte des XVII. Jahrhunderts bis auf unſere Zeiten.

* * *

Die hier angemerkten vier Perioden werden dem Verfaſſer bey der Ausarbeitung des ganzen Werkes zur Richtſchnur dienen.

Rationelle Topographie

der Erz- u. Großherzogl. Haupt- u. Reſidenzſtadt

W ü r z b u r g

oder

Hiſtoriſche Entwicklung

ihrer Erbauung und Cultur.

E r ſ t e P e r i o d e.

Vom VIII. bis gegen das End des X. Jahrhunderts.

Beſondere Einleitung
zur erſten Periode der rationellen Topographie.

A.

Rückblick auf Würzburg's Zuſtand vor der Errichtung des Biſthums.

Urkundliche Nachrichten.

Würzburgs Geſchichte vor und in dem VII. Jahrhunderte iſt wegen dem gänzlichen Mangel an urkundlichen und andern zuverläßigen Nachrichten eben ſo, als jene von andern teutſchen Städten, die ihre Entſtehung dieſem Zeitalter zu verdanken hatten, in tiefes Dunkel eingehüllt; ja man findet nicht einmal den Namen deſſelben aufgezeichnet. Die älteſte aber auch einzige zuverläßige Nachricht von dem Caſtelle Würzburg giebt uns eine Urkunde vom Anfange des VIII. Jahrhunderts, welche Martene in einer Urkundenſammlung a) zuerſt herausgegeben, und hernach auch Eccard in den oſtfränkiſchen Commentarien b) aufgenommen hat. Sie iſt von dem Jahre Chr. 704, und bewähret: daß um dieſe Zeit ſchon auf dem am weſtlichen Mainufer gelegenen Berge ein Caſtell, oder eine nach Sitte des Zeitalters befeſtigte Burg erbauet, derſelben Namen Virteburg oder Wirzburg, der Beſitzer aber ein frän-

a) Collect. ampliss. Tom. I. p. 13. — b) Tom. I. p. 311.

kiſcher Herzog, Namens Hedenus oder Hetta**n** geweſen ſey. Außer dieſem finden wir bis auf die Periode des errichteten Bisthums nicht die geringſte weitere Nachricht von unſerm Caſtelle.

Die zu dem alten Caſtelle gehörige alte Markung.

Die älteſte urkundliche Nachricht von der alten würzburgiſchen Markung reicht auf das letzte Viertheil des VIII. Jahrhunderts, nämlich auf das J. Ch. 779 hinauf; in welchem auf Verlangen des zweyten würzburgiſchen Biſchofes Maingut (Megingoz) unter der Authorität des Königes Karls, durch deſſelben Hofkommiſſär Eberhard eine legale Unterſuchung über die Gränzen der Würzburger und Heydingsfelder Markungen vorgenommen worden iſt. c) Bey dieſer Unterſuchung wurden von beyden Theilen die älteſten Markgenoſſen als Zeugen aufgeführt; ein ſicherer Beweis: daß damals nicht von einer neu angewieſenen, ſondern von einer ſchon vorher beſtandenen Markung die Rede geweſen ſey. Das Original dieſer Urkunde hat ſich nicht auf ſpätere Zeiten erhalten. Biſchof Heinrich I. ein gebohrner Graf von Rothenburg, welcher im Jahre 995 zur biſchöflichen Würde gelangte, und in der folgenden Periode näher bekannt werden wird, ließ die Notize von dieſer Unterſuchung, nebſt einer andern vollſtändigeren Markbeſchreibung, welche beyde wahrſcheinlich auch vorher nach der damaligen Sitte nur in ein Evangelienbuch oder einen andern zum kirchlichen Gebrauche beſtimmten Codex eingeſchrieben waren, durch einen Prieſter Namens Beringer, der die Stelle eines Notars oder Kanzlers bey dem Biſchofe vertrat, in ein koſtbares

c) Loc. all. p. 674.

noch vorhandenes Evangelienbuch des vormaligen Domſtifts d) wegen der Wichtigkeit des Inhalts zur Vermeidung künftiger Strittigkeiten eintragen. Der fränkiſche Geſchichtforſcher von Eccard hat zwar in den oſtfränkiſchen Commentarien an dem angeführten Orte die beyden Urkunden aus dem angezeigten Evangelienbuche abdrucken laſſen, weil er die in der von Ludwig herausgegebenen Fries'ſchen Chronik e) gelieferte Ueberſetzung, ſo wie ſie wirklich iſt, nämlich durchaus fehlerhaft fand; allein auch bey der Eccard'ſchen Herausgabe iſt in der erſten Urkunde ein ganzer Satz, vermuthlich aus Verſehen des Copiſten ausgeblieben, welches uns zur wiederholten Vergleichung des Abdruckes mit der Urſchrift veranlaßt, und weiter beſtimmt hat: beyde Urkunden in den pragmatiſchen Annalen am geeigneten Orte zu liefern; beſonders, da dieſe beyden Urkunden unſtrittig die ſchätzbarſten Beyträge ſind, welche uns aus dem Alterthume zur topographiſchen Beleuchtung der Würzburger Markung im Mittelalter übrig geblieben ſind. Weder Eccard noch ein anderer fränkiſcher Geſchichtſchreiber hat die nöthigen Erläuterungen zur Verſtändigung dieſer Markbeſchreibungen geliefert; wir werden daher in der Folge zugleich den Verſuch machen, eine Charte über die alte Würzburger Markung zu liefern; wenn anders der großherzogl. Hr. Zehendinſpector Albert den Verfaſſer durch die freundſchaftlich zum Behufe dieſer gemeinnützigen Arbeit verſprochene Mittheilung einer richtigen Charte der heutigen Würzburger Markungsgränze in den Stand ſetzt, auf dem retrograden diplomatiſchen Unterſuchungswege die Daten hiezu ſich ſchaffen zu können. Einsweilen müſſen wir uns begnügen, das Reſultat dieſer Urkunden in Hinſicht der Gränzen der Würzburger Markung im Allgemeinen hier an-

d) S. unten §. 141. b. — e) S. 397.

zugeben. Der Mainfluß ſchneidet die Markung eben ſo wie die Stadt ſelbſt in zwey Theile, wovon der eine am öſtlichen, der andere am weſtlichen Ufer deſſelben liegt. Der weſtliche Theil faßt ungefähr drey Viertheile, der öſtliche aber nur einen Viertheil des Flächeninhaltes der ganzen Markung in ſich. Das Beet des Mainfluſſes bildet zwiſchen den öſtlichen und weſtlichen Ufern und den zunächſt derſelben ſich erhebenden Bergen, das tiefſte Thal von Süden gegen Norden. Die öſtliche Seite der Markung wird von Nordoſten her weſtwärts von den beyden alten Waldſtrömen oder Bächen, nämlich von der Pleichach und Kürnach durchſchlängelt, bis ſie der Mainfluß am öſtlichen Ufer innerhalb der Grundfläche der Stadt aufnimmt. Der öſtliche Theil der Markung wird nordwärts von der alten Höchheimer (Veitshöchheim) und Dürrbacher Markung, oſtwärts von der Lengfelder und Rotendorfer, ſüdwärts von der Gerbronner und Randersackerer Markung eingeſchloſſen. Den weſtlichen Theil begränzt ſüdwärts die Heidingsfelder, weſtwärts die Eiſinger, dann nordwärts die Oberleinacher und Margetshöchheimer Markungen.

Uebrigens iſt es keinem Zweifel ausgeſetzt: daß ſchon vor Errichtung des Biſthums in der alten Würzburger Markung und vorzüglich auf der Grundfläche der nachherigen Stadt am öſtlichen Mainufer häusliche Wohnungen anzutreffen waren, da es ſich ſchon aus dem topographiſchen Begriffe einer Markung im Mittelalter von ſelbſt ergiebt; daß man in derſelben mehrere angebaute und bewohnte Weiler (Villas), und in jedem dieſer wieder mehrere Höfe (Curtes) antreffen mußte, um mit dem Namen einer Markung belegt werden zu können.

B.

Würzburg's veränderter Zuſtand nach der Errichtung des Biſthums.

Haupturſache der nachherigen Cultur.

In einem Schreiben, a) welches der h. Bonifaz an den Pabſt Zacharias erließ, um demſelben die Errichtung der drey neuen Biſthümer bekannt zu machen, und die Beſtätigung hierüber von dem Pabſte einzuholen, nennt Bonifaz ausdrücklich Würzburg noch ein Caſtell; Uſſermann b) irrt ſich daher in ſeiner Meinung: daß Würzburg ſchon vor der Errichtung des Biſthums eine Stadt geweſen ſey; beſonders da es aus der Geſchichte hinlänglich bekannt iſt: daß eben der Mangel dieſer Eigenſchaft die päbſtliche Diſpenſation nach den älteren Kirchengeſetzen nothwendig machte; damit zu Würzburg als einem offenen Orte ein biſchöflicher Sitz durch den h. Bonifaz angelegt werden konnte.

Sobald die Dotation des neuen Biſthums durch Karlmanns Freygebigkeit ins Reine gebracht, und der Sitz deſſelben mit päbſtlicher Bewilligung für Würzburg entſchieden war; wurde letzteres in den Rang der teutſchen Städte erhoben, obwohl Würzburg noch nicht mit Mauern umgeben war, welche zum äußerlichen Hauptmerkmale einer Stadt im Mittelalter dienten. c) Die Richtigkeit dieſer mit dem Caſtelle Würzburg vorgegangenen Veränderung wird nicht nur durch Liud-

a) Epist. Bonifacianae N. 132. edit. rec. N. 52. —
b) Episcop. Wirceb. Prol. §. XXXIII. p. 19. —
c) Lehmann Speyr. Chronik. p. 74.

gerus,d) einen mit dem h. Burkard gleichzeitigen Schriftſteller, welcher Würzburg als biſchöflichen Sitz ſchon ausdrücklich eine Stadt (Civitatem) nennet; ſondern auch durch die Verhandlungen der von Pipin im J. 765 zu Attigni gehaltenen allgemeinen Verſammlung der Franken e) bewähret, welcher der zweyte würzburgiſche Biſchof Maingut (Megingoz) beywohnte. Maingut unterzeichnete die Verhandlungen gleich anderen anweſenden Biſchöfen, und nennet ſich in der Unterſchrift: Megingozus Episcopus Civitatis Wirziaburgo — Maingut Biſchof von der Stadt Würzburg.

Das Anſehen, welches Würzburg dadurch erhielt; daß es zu einem Sitze des Biſchofes erhoben ward, läßt ſich daraus ſchließen; da die Biſchöfe ſchon zu des Königs Chlodováus Zeiten, gegen das End des VII Jahrhunderts den erſten Rang nach den Königen vor allen weltlichen Fürſten und anderen Großen des Reichs hatten. f) Die Errichtung des Bisthumes muß daher immer als die erſte Urſache der nachherigen Cultur unſerer heutigen Stadt Würzburg angeſehen werden.

Der Mittelpunkt der Grundanlage der nachherigen Stadt — die erſte Cathedralkirche.

Nachdem der h. Burkard ſeinen erſten Gedanken: die Cathedralkirche auf dem Berge zu erbauen, wegen wichtigen Hinderniſſen aufgegeben hatte, wählte er die Grabſtätte des h. Kilians und ſeiner Martyrgefährten zur Bauſtätte ſeiner Cathedralkirche, um hiedurch das Andenken des erſten Apoſtels Frankoniens zu verewigen.

---

d) In Vita S. Gregorii. Cap. 12. — e) Hardouin Conc. Tom. III. et apud Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 576. — f) Loc. all. Tom. I. p. 302.

Dieſes Vorhaben wurde um das Jahr 747 ins Werk geſetzet; der neuerbauten Cathedralkirche wurde der Name des St. Salvatorshauſes beygeleget. Das Grab des h. Kilians befand ſich auf der Stätte des heutigen Neumünſters, unter welchem ſich in der vorderen Gruft dieſes ſchätzbare Monument bis auf unſere Zeiten erhalten hat; weßhalb dieſelbe auch noch heut zu Tage die St. Kiliansgruft genennet wird.

Die neue Cathedralkirche machte nun den Hauptgeſichtspunkt bey der Aufführung künftiger Gebäude aus; die chriſtlichen Urbewohner bauten ſich ringsumher bey derſelben an, je nachdem die Bauenden durch ihre eigene Idee, oder durch andere einwirkende Verhältniſſe beſtimmet wurden. Aus den Ueberbleibſeln der alten Straßen läßt ſich das einzige Planmäßige der erſten Anſiedlungen darin finden; daß die erſten Bewohner darauf bedacht geweſen zu ſeyn ſchienen, nach den vier Himmelsgegenden oſt- weſt- ſüd- und nordwärts auf jeder Seite einen freyen Zugang zu dem St. Salvatorshauſe offen zu laſſen. Alles Uebrige war bey der neuen Anſiedlung dem bloßen Zufalle überlaſſen; inſoferne die Willkühr der Bauenden nicht etwa durch die Gränzen der hier befindlichen älteren Weiler und Höfe und der dazu gehörigen Gebäude beſchränket ward. Hierin finden wir die wahre Urſache der ſo auffallenden Unregelmäßigkeit der Grundanlage unſerer heutigen Stadt.

Die nächſte Veranlaſſung zur Cultur der Gegend jenſeits des Maines — Erbauung des St. Andreasſtiftes.

Nach der Vollendung des Baues der erſten Cathedralkirche machte der h. Burkard eine Reiſe nach Rom; ſobald er wieder zurückgekehret war, bauete er ein neues Kloſter zur Ehre des h. Andreas, in der Abſicht, um ei-

nen einſamen Ort zu erhalten, in welchem er entfernt von allen weltlichen Zerſtreuungen bisweilen den Andachtsübungen ungeſtört ſich widmen könnte. Er wählte hiezu eine Stätte zwiſchen dem weſtlichen Ufer des Maines und dem Marienberge, in der Gegend, wo nach der Erzählung unſerer vaterländiſchen Chronik g) ſchon vorher eine kleine von andächtigen Leuten erbaute Bruderzelle ſtand. Aus der Abſicht, welche der h. Burkard bey der Erbauung dieſes Kloſters hatte, läßt ſich mit Gewißheit ſchließen, daß die Auswahl der Bauſtätte auf einen vorher unbewohnten einſamen Ort gefallen ſey; daher man auch mit Grund die Erbauung dieſes Kloſters als die erſte Veranlaſſung zur Cultur der jenſeitigen Maingegend anſehen kann.

Die erſte Befeſtigung der neuen Stadt.

Würzburg wurde durch die Beſtimmung zu einem biſchöflichen Sitze in den Rang der Städte erhoben. Städte hieß man im VIII. Jahrhunderte diejenigen Orte, in welchen Biſchöfe nebſt den Herzogen und Grafen ihre Wohnſitze hatten, welche im Namen der Kaiſer und Könige die geiſtliche und weltliche Gerichtsbarkeit ausübten. h) Dieſe Orte waren zur Sicherheit ihrer Bewohner mit Mauern und Gräben umgeben, oder nach der Sitte des Zeitalters feſte Plätze. Aus der teutſchen Geſchichte iſt es bekannt, daß es diſſeits des Rheines vor dem X. Jahrhunderte keine ſolche Städte gab, und daß Heinrich I. während ſeiner Regierung die erſten bauen ließ. Hiedurch wird außer allem Zweifel gefolgert; daß Würzburg, ungeachtet es in den Rang der Städte als biſchöflicher Sitz ſchon im VIII. Jahrhunderte erhoben

g) Fries. p. 393. — h) Lehmann Speyr. Chron. p. 74.

ward, dennoch vor dem X. Jahrhunderte keine Mauern hatte. Daß aber Würzburg entweder gleich nach ſeiner Beſtimmung zum biſchöflichen Sitze, oder doch bald darauf, auf irgend eine Art befeſtiget worden ſey, läßt ſich um ſo weniger zweifeln, da einestheils die perſönliche Sicherheit der Biſchöfe dieſes foderte; anderentheils Karl der Gr. im Jahre 794. die alte Verordnung erneuerte: daß kein biſchöflicher Sitz in einem Weiler oder einem anderen offenen Orte errichtet werden ſollte. i) Allein auf welche Art dieſe Befeſtigung bewerkſtelligt worden ſey; dieſes läßt ſich aus Mangel urkundlicher Nachrichten nicht angeben. Wahrſcheinlich beſtund dieſelbe in einem Verhaue von Bäumen und Gräben, wovon in den Saliſchen Geſetzen k) ſowohl, als ins beſondere auch bey dem Gregor von Tours l) ausdrückliche Meldung geſchieht.

C.

Reſultate zur topographiſchen Bearbeitung.

Hauptgegenſtände.

Bey der genaueren Ueberſicht der bisher angeführten Hauptmomente zeigen ſich in der Localität drey verſchiedene Standpunkte, bey welchen der Topograph weilen muß.

1. Das Caſtell Würzburg oder die Marienburg.

---

i) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 756. — k) Tit. XVIII. leg. 4. — l) Histor. Lib. II.

II. Die Altſtadt Würzburg, oder der erſte Bezirk derſelben.

III. Die Umgebungen derſelben, welche in der Folge die Vorſtädte bildeten.

Die nähere Betrachtung dieſer drey Hauptſtandpunkte führt uns endlich

IV. Auf allgemeine topographiſche Bemerkungen.

Die Bearbeitung dieſer Gegenſtände werden die nachfolgenden vier Bücher der rationellen Topographie enthalten.

Erſtes Buch.

Das Caſtell Würzburg
mit einem
Tempel, Waffenhauſe,
und hernach
mit einer chriſtlichen Kirche.

Das Caſtell Würzburg auf dem Berge.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über den Zuſtand deſſelben vor und von dem achten Jahrhundert bis in das zehnte.

Erbauung des Caſtells.

§. 1.

Mit Gewißheit läßt ſich über den ehemaligen Zuſtand dieſes Caſtells vor und in dieſer Periode bey dem gänzlichen Mangel urkundlicher Nachrichten nichts ſagen; alles beruht auf Schlüſſen der Analogie mit der Zeitgeſchichte, welche wir hier mittheilen.

Die Römer bauten bey ihrem Vordringen in Germanien, in dem Zeitpunkte, als ſie die Teutſchen unterjochen wollten, aus der Urſache Caſtelle, um ſich bey dem dortigen wohl vorauszuſehenden Widerſtande halten zu können, und zu gleicher Zeit feſte Plätze zu gewinnen, aus welchen jene nach Belieben die Inwohner des Landes überfallen, ihre Felder und Früchte verheeren, und dieſelben ſo lange und ſo viel plagen

konnten, bis endlich die Teutſchen, des Elendes müde, ſich gutwillig dem römiſchen Joche unterwerfen würden.

Der römiſche Feldherr Druſus legte unter der Begünſtigung des Waffenglückes an verſchiedenen Orten in Teutſchland bey fünfzig ſolcher Caſtelle an, unter welchen namentlich das alte Maguntiacum Maynz beſonders merkwürdig iſt. Aegid Bucher iſt der Meinung: daß Würzburg auch eins von dieſen Caſtellen, und zwar dasjenige ſey, welches Druſus in ſeinem erſten Feldzuge zum Andenken ſeiner über die Teutſchen erfochtenen Siege auf einem erhabenen Orte habe bauen laſſen. a) Allein dieſer Vermuthung ſtehen zu wichtige hiſtoriſche Gründe entgegen, als daß man derſelben einigen Glauben beymeſſen könnte. b) Gewiß iſt es einzig: daß die Teutſchen bey dieſer Gelegenheit auf ihre eigene Koſten die römiſchen Caſtelle kennen lernten.

Mit größerer Wahrſcheinlichkeit läßt es ſich vermuthen: daß unſer Caſtell Würzburg vor dem VII. Jahrhunderte von irgend einem alten thüringiſchen Herzoge, in deren Reihe wir hernach unſeren Herzog Gotzbert finden, zur Lan-

---

a) Aegidii Bucherii Belgium Rom. p. 38.

b) Schmidt Gesch. d. Teutsch. I. Th. S. 64. i. d. Anmerk.

desvertheidigung nach dem Modelle anderer ſchon vorhandenen römiſchen Caſtelle erbaut worden ſey; wozu die beſtändigen Einfälle der Sachſen und Soraben die nächſte Gelegenheit an Handen gegeben haben mögen c).

Beſchaffenheit und Beſtandtheile der römiſchen Caſtelle, und wahrſcheinlich auch des Unſrigen.

§. 2.

Nach römiſcher Sitte und Bauart, waren die Caſtelle feſte Plätze, welche mit Mauern, Bruſtwehren, Thürmen und Thoren verſehen waren. — In denſelben fand man nebſt Wohnungen für das zur Vertheidigung beſtimmte Perſonal einen Tempel — ein Waffenhaus — Bäder — und Brunnen. a) — Bäder und Brunnen ſuchen wir freylich vergebens auf unſerem Caſtelle bey dem aus der vaterländiſchen Geſchichte bekannten Mangel an Waſſer auf dem Marienberge, welcher vorzüglich den h. Burkard nöthigte, ſeinen erſten Gedanken: die Cathedralkirche auf dem Berge zu erbauen, wieder aufzugeben. Um ſo weniger aber können wir an dem ehemaligen Daſeyn eines Tempels und eines Waffenhauſes zweifeln, welche beyde für

c) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 274.

a) Pitisci Lex. Antiq. Rom. sub voce Castra.

ein zur Vertheidigung ſowohl als zum Wohn⸗ ſitze eines teutſchen Herzoges beſtimmtes Caſtell nach der Sitte des Zeitalters gleich unentbehrlich waren; wir werden daher über die Verhältniſſe des Einen und des Andern weiter unten einige geſchichtliche Bemerkungen liefern.

Veränderte Beſtimmung des alten Caſtells.

§. 3.

Die urſprüngliche Beſtimmung dieſes Caſtells als Vertheidigungsanſtalt zur Sicherheit der Gränzen ſcheint ſchon vor dem VII. Jahrhundert geändert geweſen zu ſeyn; da nach dem Zeug⸗ niſſe unſeres vaterländiſchen Geſchichtſchreibers a) dieſes Caſtell nach dem wahrſcheinlich im J. 719 erfolgten Tode der beyden letzten oſtfränkiſchen Herzoge Hettans des Vaters und Thuringus ſei⸗ nes Sohnes der einzigen zurückgelaſſenen Tochter Hettans Jmmima als Erbgut anfiel, welche das⸗ ſelbe als Eigenthum bis gegen das Jahr 742 be⸗ ſeſſen, in demſelben mit mehreren andern vor⸗ nehmen Jungfrauen ein klöſterliches Leben ge⸗ führt, und endlich an den heiligen Burkard tauſchweis gegen das Kloſter Karlburg abgetre⸗ ten hat. b) — Alles dieſes ſcheint ſich nicht mit

a) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 324.

b) Loc. cit.

einem zur Landesvertheidigung beſtimmten Caſtelle zu vertragen. — Eben ſo wenig auch der von dem h. Burkard nach der Acquiſition dieſes Caſtelles gefaßte erſte Entſchluß, welcher dahin gieng: daß ſeine Cathedralkirche auf dem Marienberge erbaut werden ſollte, wiewohl derſelbe hernach abgeändert ward!!

Wir finden keine urkundliche Spur, daß dieſes Caſtell unter dem heiligen Burkard oder ſeinen Nachfolgern ſeine alte Beſtimmung wieder erhalten habe. — Vielmehr ſcheinet das Gegentheil, — da nunmehr, nachdem der Sitz der Cathedralkirche am öſtlichen Ufer des Maynes angelegt worden war, — der heilige Burkard ſowohl, als deſſelben Nachfolger eher auf die Sicherheit ihres Sitzes, als auf die Vertheidigung eines iſolirten Caſtelles denken mußten, welches ihnen bey einem eingetretenen Nothfalle nicht den geringſten Schutz hätte gewähren können. In den Annalen der älteſten würzburgiſchen Biſchöffe vor dem letzten Jahrzehente des IX. Jahrhunderts finden wir keinen einzigen Fall aufgezeichnet: daß Würzburg durch einen feindlichen Ueberfall wirklich heimgeſucht worden ſey. — Das erſte Beyſpiel liefert die Regierung des kriegeriſchen Biſchoffes Radulf im J. 897, während der bekannten Babenbergiſchen Fehde, bey welcher der Biſchof aus ſeinem Lande vertrieben, und die Stadt ſelbſt von dem Feinde eingenommen und

verheert ward. Allein auch bey dieſem ernſtlichen Ereigniſſe macht keiner der fränkiſchen Geſchichtſchreiber, welche Nachrichten von demſelben aufgezeichnet haben, die geringſte Meldung davon: daß Radulf in dieſer großen Verlegenheit das Caſtell zu ſeiner Vertheidigung benutzet habe. — Eben ſo wenig treffen wir diesfalls die geringſte Spur bey dem im J. 910 geſchehenen Einfalle der Hunnen an, — ohngeachtet dieſelben Stadt und Land ausgeplündert haben. — Nach den bis hieher angeführten Umſtänden iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß die erſten Biſchöfe im Verlaufe der erſten drey Jahrhunderte von Errichtung des Bisthums an dieſes Caſtell keineswegs als Vertheidigungsanſtalt, ſondern hauptſächlich zu religiöſen Zwecken benutzet haben. — Urkundlich gewiß iſt es übrigens, daß ſchon vor der Errichtung des Bisthums eine Pfarrey in dem Caſtelle zur Ehre der heiligen Maria geweſen ſey, welche unter den erſten Dotalgütern deſſelben aufgezeichnet iſt; eben ſo: daß dieſe Pfarrey im zehnten Jahrhunderte von dem Biſchofe Hugo dem reformirten St. Andreaskloſter zur Verbeſſerung ſeiner Einkünfte angewieſen worden ſey.

Zweytes Kapitel.

Tempel und Cult unſerer Voráltern vor der Einführung der chriſtlichen Religion.

Tempel.

§. 4.

Bey einem Caſtelle, welches einem teutſchen Herzoge, der die höchſte Gewalt in der Provinz ausübte, zum Sitze diente, — war nach den politiſchen ſowohl als nach den religiöſen Maximen dieſes Zeitalters ein Tempel von gleicher Nothwendigket, als bey den Römern; da nach altteutſcher Sitte die Verbrecher ihre Strafen aus den Händen der Prieſter empfiengen, welche von dem Volke als die Stellvertreter und Vollzieher der Rache ihrer Götter angeſehen wurden. a)

Die alten Teutſchen hatten zwar in den erſten Zeiten keine Tempel; weil ſie es als unanſtändig für die Majeſtät ihrer Götter anſahen, dieſelben in Mauern einſchließen zu wollen. Anſtatt der Tempel dienten ihnen die geheiligten Haine oder Wälder, in welchen ihre Heiligthümer aufbewahrt, die Kriegszeichen aufgehängt, und die Opfer verrichtet wurden. — Allein, nachdem

a) Tacit. de mor. Germ. c.

ſich die urſprüngliche Wildheit der teutſchen Sitten durch die Bekanntſchaft und den Umgang mit andern Völkern im Verlaufe vieler Jahrhunderte endlich doch nach und nach verloren. und die Teutſchen ſich einmal an einen bleibenden Ort gewöhnt hatten; ſo fiengen ſie in eben dieſem Zeitpunkte auch an, Tempel in ihren Wohnorten zu bauen; — obwohl die durch altteutſches Blut fortgepflanzte Vorliebe für den großen Tempel der Natur ſich neben den neuen künſtlichen Tempeln noch lange Zeit bey unſern Voreltern erhielt; weshalb auch noch im VIII. Jahrhunderte die alte Sitte: Opfer in den Wäldern zu verrichten; faſt allgemein beybehalten wurde. Sobald die chriſtliche Religion in Franken unter dem Herzoge Gotzbert eingeführt worden war, wurde wahrſcheinlich der alte heidniſche Tempel in eine chriſtliche Kirche umgeſchaffen; beſonders aus der Urſache: weil das Volk einmal dahin zu laufen gewöhnt war, — wodurch daſſelbe um ſo leichter zur Anhörung des chriſtlichen Unterrichts und zur Beywohnung des Gottesdienſtes verſammelt werden konnte. Die weiteren Schickſale dieſes Tempels nach der Umwandlung in eine chriſtliche Kirche, werden wir in der Folge bey der Marienkirche auf dem Berge anführen.

Cult unſerer Vorältern als Anhänger des Heidenthums.

§. 5.

Die Gothen, Sachſen, Longobarden, Thüringer, Alemannen und Franken ſcheinen vorzüglich drey Gottheiten anerkannt zu haben; nämlich den Jupiter unter dem Namen Thorus — den Mars unter der Benennung Irminus, Arminius und Ericus — welchem einige noch den Vodanus oder Odinus bald als Merkur, bald als Mars beygeſellen, und endlich die Göttermutter Venus unter dem Namen Frea — aus welcher die Nordländer eine männliche Gottheit unter dem Namen Fricco ſchufen. — Daher erhielten die zu ihrem Culte beſtimmten Tage in der Woche den Namen Thors- oder Donnerstag von dem Thorus — bey den Römern Dies Jovis — von dem Ericus — Erchtag, Dies Martis, unſer Dienſttag — von dem Vodanus oder Mercur — in Niederteutſchland und Sachſen der Woenstag Dies Mercurii, unſer Mittwoch — von der Frea oder Venus der Freytag, Dies Veneris.

Nebſt dieſen Hauptgöttern hatten ſie eine große Menge kleinerer Götter, zu welchen vorzüglich die Berggötter unter dem Namen der Alpen — die Waſſergötter unter dem Namen der

Nixen — und die Waldgötter Fauni oder Faunen gehörten. a)

Daß der alte Teutſche, welcher ſein Hauptvergnügen in der Jagd fand, die Diana als Gottheit vorzüglich verehrte, ſcheint ganz natürlich zu ſeyn. — Dieſes erzählet von den Franken überhaupt Gregor von Tours b) und der Biograph des heiligen Kilians ins beſondere von unſerem Vaterlande, c) welches bekanntlich noch im VIII Jahrhunderte, als das Biſtum Würzburg errichtet ward, Nichts, als ein mit Wäldern größtentheils bedeckter Erdſtrich war.

Unſere Voraͤltern hießen ihre Diana — Hulda oder Holla. — Von Eccard d) erfahren wir, welchen Begriff der gemeine Haufen ſich von dieſer Gottheit machte. — Er dachte ſich nämlich dieſelbe als die Anführerin eines großen Heeres von Furien, welche ihr zu Gebothe ſtunden, und in der Folge unter dem Namen des wüthenden Heeres noch lange Zeit bekannt blieben. — Dieſe Göttin zog nach der Volksſage zur Nachtzeit von den

---

a) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 407. §. XXIII.

b) Lib. VIII. Hist. Franc. C. 15.

c) In Vita S. Kiliani — Cap. 8.

d) Histor. primorum Misniae Marchionum Gente Eccardingorum p. 172. et seq.

Wäldern aus, und durchſtreifte mit einem ihrer Geſellſchaft den Furien angemeſſenen Geräuſche durch die benachbarten Dörfer. e) — Die Prieſterinnen und Eingeweihten in die Miſterien dieſer Göttin ſcheinen nach einer Stelle des Baluzius f.) vorzüglich Frauenzimmer geweſen zu ſeyn, welche die erhitzte Phantaſie glauben oder träumen machte: „daß ſie täglich zur Nachtzeit in Geſellſchaft dieſer Göttin unter Begleitung einer unzähligen Menge von Weibern auf wilden Thieren in die entfernteſten Gegenden der Welt in größter Stille gebracht würden, und dort von der Göttin als ihrer Beherrſcherin die Befehle ihres Verhaltens empfiengen." In ganz Thüringen, ſo wie in unſerm Vaterlande, hieng das Volk ſo feſt an dieſem Wahne — daß es ſich ſolchen auch nach der Einführung der chriſtlichen Religion nicht nehmen ließ; ſondern immer noch hartnäckig glaubte: daß das ſogenannte wüthende Heer ſein Weſen vorzüglich zur Weihnachtszeit treibe, und den Dienſtmägden, welche ihre aufgegebene Arbeiten zur geſetzten Zeit nicht vollendet hätten, übel mit-

---

e) Christ. Phil. a Waldenfels Select. Antiquit. Lib. XI. C. 14.

f) Fragmenta capitul. C. 13.

ſpiele. g) — Ein Andenken dieſes alten heidniſchen Aberglaubens hat ſich nach Eccard's Meinung h) bis auf unſere Zeiten in unſerm Vaterlande durch den Volksgebrauch des Hullenpöpels als Schreckmittel für Kinder erhalten. Dieſer Hullenpöpel beſteht bekanntlich in einer häßlichen Larve, welche in ſich nichts anders als die Larve der Hulda oder Holla vorſtellen ſoll.

Götzenbilder der alten Teutſchen.

§. 6.

Aus demſelben Grunde, aus welchem die alten Teutſchen keine Tempel hatten — traf man auch bey ihnen keine Götzenbilder in den älteſten Zeiten an; weil ſie es für vermeſſen hielten, göttliche Weſen durch menſchliche Geſtalten ausdrücken zu wollen, welchen ſie wegen ihrer Vollkommenheit nicht im geringſten ähnlich ſeyn könnten. So wie ganze Wälder — und Haine ihren Göttern geheiligt waren; eben ſo wählten unſre Vorältern in denſelben auch Bäume von außerordentlicher Größe und Stärke, um ein ſinnliches Denkmal zur Erinnerung an die Größe ihrer Götter zu haben. — Bald wurde das Symbol mit der Sache verwechſelt,

g) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 277. §. XIII. in fine.

h) Loc. cit.

und ſodann die Bäume ſelbſt als Götter verehret. a) — Endlich lernten ſie auch durch den Umgang mit andern heidniſchen Völkern die Bildniſſe der Götter und Göttinnen kennen, und dieſelben aus Holz und Stein nachzumachen — welche ſie dann in den geheiligten Wäldern aufſtellten. — Zur Verwahrung derſelben bauten ſie in der Folge eine Art von Kapellen aus Aeſten der Bäume — ſpäterhin auch nach römiſcher Sitte aus Holz und Steinen — welche Casulae und Fana genennet wurden. b) — Da ſie die Sitte, ordentliche Tempel bey ihren beſtändigen Wohnungen anzubauen angenommen hatten, wanderten ihre Götter auch dahin.

Von der äußern Form der Götzenbilder unſrer Vorältern wiſſen wir wenig Zuverläßiges, außer demjenigen, was in den ältern Geſchichtſchreibern von der Irminsſäule der Sachſen vorkömmt, welche nach der Erzählung des Adams von Bremen — nichts anders war, als ein unter freyem Himmel aufgeſtellter Stamm von Holz, der eine ziemliche Höhe hatte, und ohne alle Form einer Säule, oder Aehnlichkeit mit einer Statue war. — Bensonius erklärt in ſeinem

---

a) Cluver. Germ. antiq. Lib. I. C. 34. — Claudian. de Laude Stiliconis L. 1.

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 410. §. 27. et p. 436. §. 51.

angelſächſiſchen Vocabularium die Irminsſäule — als eine öffentlich aufgeſtellte Säule. — Die florentiniſchen Gloſſen, von welchen Eccard Meldung macht, c) ſagen: daß die Irminſäule — eine Säule von coloſſaliſcher Größe ſey. — Die Abbildung des Irminus oder Arminius, und anderer teutſchen Götter, welche Botho in der ſächſiſchen Bilder-Chronik lieferte, erkläret Eccard für unterſchoben. d) — Derſelbe bemerkte zuerſt, daß die alten Teutſchen auch portatile Götzenbilder hatten, welche ſie jährlich an einem beſtimmten Tage auf ihren Feldern herum trugen, um hiedurch eine geſegnete Aerndte zu erhalten. — Dieſe heidniſche Proceſſion hieß Ambarvallium. e) — Welche Gottheit dieſe Bilder vorſtellen ſollten, iſt aus der angeführten Stelle nicht erſichtlich. — Eccard iſt der Meinung, daß es Bildniſſe des Gottes Thor geweſen ſeyen, welchen die alten Teutſchen, nach dem Zeugniſſe des Adams von Bremen, für den Vorſteher des Donners und aller Lufterſcheinungen, als Regen, Wind und Hagel hielten. — Einen dieſem Thor geheiligten Baum fällte der

c) Loc. citat. p. 437. in contextu. §. 51.

d) Loc. cit. p. 437. in princ. §. 51.

e) In vita B. Mareswidis nondum edita — apud Eccardum Op. et loco cit. p. 437.

heilige Bonifaz zu Geißmar, um den Heiden einen augenſcheinlichen Beweis des Irrwahnes und der Falſchheit ihrer Götter zu geben. — Eccard erzählet uns an dem angeführten Orte noch weiter, daß vor nicht gar langer Zeit in Thüringen auf einem zerfallenen Rotenburgiſchen Bergſchloſſe — Küffhaußen genannt — aus einem unterirdiſchen Gewölbe der alten Schloßkapelle ein Götzenbild von Erz ausgegraben worden ſey, welches bis 70 Pfunde wog, und hernach an die Grafen von Schwarzenberg kam, die es noch damals zu Sondershauſen aufbewahren ließen. Das gemeine Volk nennte es Püsterich — von dem ſächſiſchen Worte puesten oder blaßen. — Das Idol hatte die Geſtalt eines knieenden Knabens, und etwa zwey Fuß in der Höhe. — Eine genauere Abbildung deſſelben liefert Eccard. f) In dem Kopfe und Bauche waren Höhlungen — in welche man durch zwey am Kopfe oberhalb, und am Munde angebrachte Oeffnungen Flüßigkeiten eingießen konnte. Wenn dieſes Idol dem Volke zum Opfer ausgeſtellet ward, füllten die Opferprieſter vorher die Höhlungen deſſelben mit einer öligen flüßigen Subſtanz — und ſpündeten die Oeffnungen feſt zu; dann ſetzten ſie den Götzen auf glühende Kohlen, welcher bey dem Er-

---

f) Loc. all. p. 438.

hitzen des Metalls anfänglich auf der Bruſt zu ſchwitzen anfieng — bey der zunehmenden Erhitzung durch das ſiedende Oel ein donnerartiges Geräuſch erregte, welches nach dem immer ſteigenden Grade der Hitze zunahm, und ſo lange anhielt, bis endlich die entzündete Oelſubſtanz durch das Losſprengen der Spunde ſich unter einem ſtarken Knall entledigte, — und durch die auf alle Seiten ausgeſpieenen Feuerflammen bey dem unwiſſenden Volke ein ſchreckenvolles Schauſpiel hervorbrachte. — Eccard iſt der Meinung, daß dieſes Idol ein Bildniß des teutſchen Thor's und von der Art derjenigen ſey, welche man in der oben bemerkten Abſicht herumzutragen pflegte.

Hausgötzen.

§. 7.

Die bisher angezeigten Götzenbilder ſind ſolche, welche von dem Volke öffentlich verehret, und deßhalb in den öffentlichen Tempeln oder ſonſt an Göttern geheiligten Stätten aufgeſtellet wurden. Hier iſt noch von einer andern Art von Götzenbildern die Rede, welche jeder nach Belieben aus Privatandacht ſich in ſeinem Hauſe machte.

1) Die Alraunen.

Unſere Voraltern machten aus der Wurzel einer narkotiſchen Pflanze, Mandragora genannt, welche ihnen einige Aehnlichkeit mit dem

menſchlichen Körper zu haben ſchien, einen Hausgötzen, nachdem ſie dieſelbe mit einem beſonderen abergläubiſchen Ritus ausgegraben hatten. Sie ſuchten derſelben durch Ausſchnitzeln eine menſchliche Form zu geben; an den Stellen, welche ſie mit Haaren bedeckt haben wollten, ſteckten ſie Gerſten- und Hirſekörner ein. Dieſes Götzenbild wurde durch zierliche Bekleidung herausgeputzet, hernach in dem Cararium oder in der Hauskapelle aufbewahrt, und dort den Hausgenoſſen zur Verehrung ausgeſetzt. — Von der Abgötterey, die unſere Voraltern mit dieſer Wurzel trieben, blieb derſelben bey den Teutſchen der Name Alraunwurzel zurück. a)

2) Die Götzenpuppen.

Unſere Voraltern hatten noch eine andere Art von Hausgötzen, welche den Puppen glichen, die heut zu Tag den Kindern zum Spielen gegeben werden. Johannes de Janua macht uns mit dem Zwecke dieſer Hausgötzen bekannt. Er ſagt: die Puppen ſind kleine Statuen, welche die Mädchen als Kinder zu machen pflegen, dieſelben ſind nach ihrer Art geformt und bekleidet. Sie bewahrten dieſelben ſo lang auf, bis ſie zu ihren mannbaren Jahren erwachſen waren; alsdann opferten ſie dieſe Puppen der Ve-

---

a) Keysleri Antiq. Septentr. p. 504.

nus zum Zeichen, daß ſie nunmehr die Kinderſchuhe ausgezogen hätten, und unter dem Schutze dieſer Göttin ſtünden.

Heidniſche Opfer und Volksfeſte.

§. 8.

Unſere Vorältern hatten gleich andern heidniſchen Völkern eine Menge theils urſprünglich teutſcher, theils von andern Völkern angenommener Gebräuche, welche ſie zur Feyerlichkeit ihrer religiöſen und Volksfeſte bisweilen auch einzig aus abergläubiſchem Vorurtheile zur glücklicheren Ausführung ihrer Privatgeſchäfte oder auch zur Abwendung eines ſie plagenden phyſiſchen Uebels anwendeten. Aus einem Verzeichniſſe: Indiculus Superstitionum et Paganiarum, welcher nach Eccards Meinung a) zu Zeiten des h. Bonifaz und zwar vor der im J. 742 zu Salzburg an der Saal von demſelben gehaltenen Synode gefertiget worden ſeyn ſoll, lernen wir die vornehmſten derſelben kennen; beſonders aber aus den hierüber gelieferten gelehrten Anmerkungen unſers verdienten vaterländiſchen Geſchichtſchreibers Eccard, von welchen wir hier das Intereſſanteſte anführen wollen.

---

a) Loc. all. p. 405. §. 21.

Das Juel= oder Sonnenfeſt. Spurcalia.

§. 9.

Dieſes altteutſche Volksfeſt wurde bey allen teutſchen Völkern mit beſonderer Feyerlichkeit begangen. Es wurde im Anfange des Februars veranſtaltet, weil um dieſe Zeit ſich die Sonne unſerm Erdballe wieder günſtiger zeiget, und die Natur hiedurch zur Hervorbringung neuer Früchte von Neuem wieder auflebet. Ein allgemeines Freuden= und Dankgefühl forderte hier den alten Teutſchen zu Dankesopfer auf, welche er der Gottheit in der Abſicht brachte, daß dieſelbe ſeine Fluren in dem kommenden Jahre mit Früchten reichlich ſegnen möge. Dieſes Feſt wurde größtentheils das Juel= oder Sonnenfeſt, auch Spurcalia, und von andern teutſchen Völkern das Feſt der Frea und des Fricco oder Frejus genennet, wiewohl der Zweck deſſelben bey allen derſelbe war. Das Schwein war bey den Teutſchen ein der Sonne geheiligtes Thier. Sie glaubten, daß der Sonnenwagen von einem Eber mit goldenen Borſten gezogen würde; daher ein Eber auch bey dem Sonnenfeſte zum Schlachtopfer diente. Das hierzu ausgewählte Thier wurde ein ganzes Jahr vorher zu dieſer Abſicht ſorgfältig genähret. Manche Völker bezeigten demſelben in der Zwiſchenzeit eine ſo große Verehrung, daß öfters Eide mit den auf deſſelben

Rücken gelegten Fingern abgeſchworen wurden. Ein ſolches Opferſchwein wird in den Saliſchen Geſetzen Majalis Sacrifus genennet. a) Bey dieſem Opfer mußte ſich das ganze Volk verſammeln, welches dann den feſtlichen Tag nach teutſcher Sitte mit einem allgemeinen Trinkgelage beſchloß. Statt der Trinkgefäße oder Becher bedienten ſich die Alten großer Hörner, von deren häufigem Gebrauche in dieſem Monate bey den Teutſchen der ganze Monat den Namen Hornung erhalten hat.

Nach dem Zeitpunkte der eingeführten chriſtlichen Religion hielt es ſehr hart, dieſes in das Intereſſe und die natürlichen Empfindungen der teutſchen Nation ſo ganz einſtimmende Volksfeſt abzuſchaffen, welches, da es doch heidniſchen Urſprunges und einem Abgotte gewidmet war, nach den Grundſätzen der chriſtlichen Religion abgeſchafft werden mußte. Da es aber nicht möglich war, das Volk ſogleich von demſelben mit Strenge abzuhalten, ſo verlegten die Kirchenväter daſſelbe auf das nächſte chriſtliche Kirchenfeſt der Geburt unſers Heilandes, und wieſen demſelben eine Dauer von 23 Tagen an, nämlich vom Thomastag den 21ten December bis Kanutstag am 13ten Jänner; damit durch die feyerliche Begehung dieſes Kirchenfeſtes und das

---

a) Pact. Leg. Sal. Tit. II. Leg. 8.

mit demſelben verbundene Volksfeſt nach und nach das heidniſche Sonnenfeſt in Vergeſſenheit kommen möchte.

Daß dieſer heidniſche Gebrauch in Franken noch im VIII. Jahrhunderte unter den Chriſten beybehalten war, beweiſet der V. Canon der Salzburger Synode, welche der h. Bonifaz im J. 742 mit ſeinen Biſchöfen hielt. b) Uebrigens ſcheinen manche noch bis auf unſere Zeiten zur Weihnachtszeit gebliebenen Volksgebräuche und Aberglauben, die bey verſchiedenen teutſchen Völkern ins Geheim geheget werden, ihren Urſprung von dem alten heidniſchen Sonnenfeſte herzuleiten.

Das Wald- oder Neunhäupter-Opfer.

§. 10.

Der Zweck dieſes grauſamen, bey den meiſten teutſchen Völkern üblichen Opfers war der Wahn, daß ſie hiedurch den Zorn und die Rache ihrer Götter wegen ihrer Vergehen am kräftigſten verſöhnen könnten. Bey dieſem mußten nicht nur Thiere von jeder Art, ſondern auch Menſchen am Opferaltare bluten. Aus der Geſchichte des Procopius ſehen wir, daß es in älteren Zeiten auch bey den Franken Sitte war, den Göttern Men-

b) Eccard. Fr. or. Tom. I. p. 405 §. 20.

ſchen zu opfern; a) wiewohl wir kein jüngeres Zeugniß von unſerm Vaterlande ins beſondere aufweiſen können. Wahrſcheinlich hatte die ſchon im VII. Jahrhunderte verbreitete Lehre des Evangeliums die wohlthätige Folge, dieſes grauſame Opfer zu verdrängen, wenigſtens geſchieht in der Synode des h. Bonifaz vom J. 742 keine ausdrückliche Meldung von dieſem Greul, welches doch kaum zu denken wäre, wenn in dem Sprengel ſeines Hirtenamtes dergleichen Grauſamkeiten noch ſtatt gehabt hätten. Aus einer Epiſtel des Pabſtes Gregor I. oder des Großen, b) welcher gegen das Ende des VII. Jahrhunderts lebte, ſehen wir deutlich, daß die Teutſchen zwar damals noch die Waldopfer hatten, und bey dieſen Thiere ſchlachteten, aber von jenen geſchieht keine Meldung mehr. Viel länger erhielt ſich dieſe grauſame Opferart bey den Angelſachſen, Sueven und Dänen. Von Letzteren erzählet Ditmar: c) daß König Heinrich der Vogler ſolche erſt im X. Jahrhunderte abgeſchafft habe.

Dieſe Opfer werden in dem Indiculo superstitionum et paganiarum, Nimidae genennet, auch Sacrificia Novennaria. Nimidae hießen ſie nach Eccards Meinung aus einer verdorbenen

a) Procop. de bello Goth. Lib. II. — b) Libr. VII. Ep. 5. ad Brunnechild. Regin. — c) Chronic. Merseb. Lib. I. p. 327 Ed. Leibnitz.

Lesart, anſtatt Niunhidae oder Nunhedae, welches nach der Mundart der alten Thüringer ſo viel als novem capita, neun Häupter, die man zu opfern pflegte, anzeigen ſoll; Novennaria aber bey andern Völkern, weil ſie nur alle neun Jahre einmal verrichtet wurden. Umſtändlichere Nachrichten von den Feyerlichkeiten dieſes grauſamen Opfers erhalten wir aus dem Adam von Bremen von den Sueonen, und aus Ditmar von den Dänen. Das Weſentliche beſteht darin: Dieſes Feſt war ein allgemeines Opferfeſt, bey welchem das ganze Volk erſcheinen, und ſelbſt die Könige, ſo wie jedes Individuum der Nation ihre Geſchenke oder Opfer ſchicken mußten. Selbſt Chriſten konnten nur durch ein Löſegeld ſich von der Beywohnung befreyen. Der beſtimmte Tag zu dieſem Opferfeſte war der neunte Monat oder September in jedem Jahre; bey andern Völkern jedesmal das neunte Jahr. Von jeder Thierart, und ſelbſt von den Menſchen wurden neun männlichen Geſchlechts zum Opfer beſtimmet, in dem Tempel geſchlachtet, und die Köpfe derſelben den Göttern zum Verſöhnungsopfer gebracht. Mit dem Blute der Schlachtopfer wurde das umſtehende Volk beſprenget. Bey denjenigen Völkern, welche dieſes Greulfeſt nicht alljährig, ſondern nur alle neun Jahre begiengen, wurde die Zahl der Opferthiere und Menſchen neunmal genommen, nämlich 99 von jeder Art geopfert. Nach dem Opfer wurden die

Leichen der geſchlachteten Menſchen und Thiere, als Hunde, Pferde und andere untereinander in einem nahe bey dem Tempel befindlichen heiligen Walde an den Bäumen aufgehänget. Das Volk hielt hernach einen jeden ſolchen Baum, an welchen eins der Opferthiere aufgehängt wurde, für heilig. Das Fett der geſchlachteten Thiere wurde zur Zubereitung des Opfermahles verwendet, an welchem das ganze anweſende Volk Theil hatte. Dabey wurde hernach zur Ehre der Götter, auf die Geſundheit des Königs, des Volks und der Freunde nach teutſcher Sitte trefflich getrunken. Das Verbot des Genuſſes des Opferfleiſches und beſonders des Pferdefleiſches bey den Teutſchen, wovon in der Metzer Synode vom J. 625 d) und in den Briefen des h. Bonifazius e) Meldung geſchieht, wurde durch die Theilnahme der Chriſten an dergleichen Opfermahlen veranlaſſet.

Das Opferfeſt des Thor's, Wodan's und Fricco's.

§. 11.

Thorus oder der Donnergott, Jupiter tonans, wurde von den Teutſchen für den Mächtigſten der Götter gehalten. Er beherrſchte die Luft,

d) Canon. XIV. in Frodoardi Hist. Rhem. Lib. II. c. 5. — e) Bonifacianae Ep. 121. et 1142.

ihm ſtunden Donner und Bliz zu Gebote, Winde und Regen ſo wie heiterer Himmel erfolgten auf ſein Geheiß; von ihm hieng endlich die Fruchtbarkeit der Erde ab. Das Sinnbild deſſelben war unter den Teutſchen in Wäldern der Eichbaum, in Tempeln der Stier. In dem Grabe des fränkiſchen Königs Childerich I. fand man einen goldenen Stierskopf a) als Symbol des Gottes Thor, welchem jener im Leben opferte. Der h. Bonifaz fällte zu Geißmar einen dieſem Gotte gewidmeten Eichbaum. Von dieſem Gotte erhielt bey den nördlichen Völkern Thorſtag, bey den Engländern Thursdag und bey uns der Donnerstag ſeinen Namen. Unſere Voraͤltern opferten dem Thor, wenn ſie Sterben durch Peſt oder Hungersnoth befürchteten. Der Stier war als ein dem Thor geheiligtes Thier das gewöhnlichſte der Schlachtopfer, wiewohl auch zu verſchiedenen Zeiten, und bey mehreren teutſchen Völkern die grauſame Menſchenopfer eingeführt waren. Von den Feyerlichkeiten und Gebräuchen bey dieſen Opfern finden wir in den Geſchichtſchreibern nichts Beſonderes aufgezeichnet, außer demjenigen, was Jonas b) von den Alemannen erzählet: nämlich, daß ein mit Bier angefülltes großes Faß ſich auf der Opferſtätte befand, als

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 39 tab. aen. n. 7.
b) In vita S. Columbani.

dieſelben den heiligen Columban ihrem Gotte ſchlachten wollten. Wahrſcheinlich galten bey dieſen die nämlichen Gebräuche, welche bey andern Opfern ſtatt hatten, welche ſich bekanntlich mit einem feſtlichen Mahle und Trinkgelage beſchloßen.

Uebrigens wurde dem Gotte Mars, welcher bey den Teutſchen für den Gott des Krieges gehalten wurde, und unter dem Namen des Wodanus, Odinus, Ericus, Irminius, Arminius auch Tuisto bekannt war, geopfert; ſo oft man eine kriegeriſche Unternehmung vorhatte, um das Glück der Waffen gegen die Feinde zu erhalten; weil man glaubte, daß es allein von dieſem Idole abhienge, den Streitenden Stärke in den Waffen und Beharrlichkeit in der Gefahr zu geben, und endlich den Sieg auf ihre Seite zu lenken.

4) Das Opfer bey den Quellen, Flüſſen und Seen.

Unſere Vorältern fühlten die Wohlthat, welche ihnen die Natur durch das Waſſer einer friſchen Quelle zufließen ließ. Sie bewunderten das majeſtätiſche Dahinwälzen der Flüſſe und Rieſeln der Bäche, und den glänzenden Spiegel des ruhigen Sees. Sie konnten ſich den Urſprung eben ſo wenig, als die Fortdauer dieſer Naturerſcheinung erklären, daher hielten ſie die Flüſſe, Bäche, Quellen und Seen für etwas Göttliches,

ja ſelbſt für göttliche Weſen, und bewieſen denſelben göttliche Verehrung. Aus dem Tacitus, Procopius und andern alten Geſchichtſchreibern iſt der bey den Teutſchen üblich geweſene Cult der Flüſſe, Quellen und Seen bekannt. Eben ſo ſehen wir aus den von verſchiedenen Kirchenverſammlungen erlaſſenen Verordnungen gegen dieſen heidniſchen Gebrauch, daß derſelbe auch bey den Franken eingeführt geweſen ſey.

Gregor von Tours c) führt ein Beyſpiel dieſes Cultes an, durch welches man ſich einen deutlichern Begriff von der Art deſſelben machen kann. Er ſagt: „auf dem Berge Helanus ſey ein großer See geweſen, bey welchem ſich in jedem Jahre eine große Menge der Landleute zum Opfer verſammelte. Dieſe kamen mit beladenen Wägen an, auf welchen ſie reichlich Speis und Trank hatten. Die Opfernden breiteten leinene Tücher, einige derſelben auch Schaaffelle auf dem Ufer des Sees aus; darauf opferten ſie Käſe, Brod, Wachs und andere ländliche Producte, jeder nach ſeinen Kräften und Vermögen. Nach dieſem ſchlachteten ſie auch Thiere, welche ſie bey einem feſtlichen Mahle verzehrten. Drey Tage lang dauerte dann der Opferſchmaus. Am vierten Tage, welcher zu ihrer Rückkehr beſtimmt war, überfiel ſie vor der Abreiſe ein Ungewitter, wel-

c) De Gloria Confeſſorum. c. 2.

ches mit heftigem Donner und Blitze und einem fürchterlichen Hagelwetter begleitet war, ſo daß es einem Steinregen glich, und keiner der Anweſenden glaubte mit heiler Haut davon kommen zu können.“

Zum Opferaltare bey dieſem Culte ſuchten die alten Teutſchen gewöhnlich eine Stätte nahe bey einer beſtändig fließenden Quelle aus, in welcher ſie die geſchlachteten Thiere abwaſchen konnten. Dieſe Quelle hielten ſie dann für beſonders heilig; daher entſtunden nach Eccards Meinung die Namen Heilbrunn, Heiligbrunn und andere ähnliche. d)

Das Todtenopfer.

§. 12.

Die alten Teutſchen glaubten, ſo lange ſie dem Heidenthume anhiengen; daß die Gräber, in welchen die Aſche ihrer Vorältern ruhte, von guten Geiſtern und Genien bewohnt würden, welche die Verehrung, die ihnen die Lebenden erwieſen, durch zeitlichen Segen wieder vergelteten. Aus dieſer Idee entſprangen die Todtenopfer, welche ſowohl von Kindern und Verwandten auf den Gräbern ihrer Eltern, als auch vom Volke bey der Aſche verdienter Männer oder großer Helden

---

d) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 419.

verrichtet wurden. Bey dieſem Todtenopfer wurden gewöhnlich Stiere und Böcke geſchlachtet. a) Die Kinder und nächſten Anverwandten wohnten demſelben bey. Wahrſcheinlich gieng die Feyerlichkeit zur Nachtzeit vor ſich, da es Sitte war, dieſelbe mit brennenden Lichtern und Fackeln zu begehen. Nebſt dem Schlachtopfer wurde ein Gaſtmal den Verſtorbenen zu Ehren auf dem Grabe angeordnet, welches hernach die Lebenden verzehrten, und oft mit geleerten Hörnern beſchloßen. Der Glaube an die Anweſenheit der Genien in den Gräbern, und das Zutrauen des Volkes zu denſelben gieng ſo weit, daß niemand daran zweifelte, daß dieſe Genien, wenn man ſie anders geziemend bey den Gräbern angerufen habe, aus denſelben Orakelſprüche ertheilten, und den Glaubenden zukünftige Dinge eröffneten.

Wie tief eingewurzelt dieſer heidniſche Aberglaube bey unſern Vorältern war, und wie ſchwer es denſelben fiel, nach angenommener chriſtlichen Religion davon abzuſtehen, bewähren die Concilien vom V., VI. und VII. Jahrhunderte zu Genügen. Karl der Große befahl durch das Aachner Capitular vom Jahre 789: b) daß dieſer böſe, gottgehäßige Gebrauch allenthalben, wo man denſelben noch anträfe, abgeſchafft, und

a) Epist. Zachariae P. ad Bonifacium apud Othlonum. — b) Cap. 63.

alle Veranlaſſung dazu zerſtört werde; gleich⸗ wie ſolches auch ſchon vorher von dem heiligen Bonifaz auf der Salzburger Synode vom J. 742 allen Biſchöfen ſeines Sprengels einge⸗ ſchärft worden war. Von dem ſtatt dieſer heidni⸗ ſchen Sitte eingeführten chriſtlichen Ritus für die Abgeſtorbenen werden wir unten c) das Weitere anführen.

Yrias, heidniſche Bacchanalien.

§. 13.

Dieſes Volksfeſt gehört unter die Art der alten Bacchanalien, welche am erſten Jänner von den Teutſchen gefeyert wurden; ſo wie bey uns die Carneval oder Faſchingszeit. Die alten Teutſchen hießen dieſes Feſt Yrias, wel⸗ ches nach Eccard vielmehr Scyrias, das iſt: Sciſsio calceorum heißen ſoll, wie man aus dem Indiculo paganiarum erſehen kann, in welchem auch dieſes Feſtes gedacht, und daſſelbe paganus Curſus ſciſsis Pannis vel Calceis genennet wird. a) Aus einer Homilie des Bi⸗ ſchofes Fauſtinus de Kalendis Januariis, wel⸗ che in einem der älteſten Manuſcripten der vormaligen Domſtifts⸗Bibliothek b) enthalten

c) §. 148. — a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 433. — b) Sieh unten §. 73. Cod. n. 2. homil. III. de Kalendis Januariis.

iſt, von welcher ſchon Eccard Meldung machte, c) lernen wir die heidniſchen Gebräuche bey dieſem Feſte kennen. Fauſtin ſagt: „In dieſen Tagen hüllen ſich die elenden Menſchen in abentheuerliche Masken; man weiß nicht, ob man bey ihrem Anblicke lachen, oder vielmehr den Unſinn beweinen ſoll. Denn wer kann wohl denken, daß ein vernünftiges Weſen ſich ſo weit verirren könne, daß es, um die angenommene Maske eines Hirſches gut zu ſpielen, ſogar alle Eigenheiten des wilden Thieres nachzuahmen ſuche. Einige bekleiden ſich mit Thierhäuten, andere ſetzen ſich Köpfe von Beſtien auf, und ziehen mit Jubel und innerlicher Freude herum; wenn ſie nur in der Maske das wilde Thier ſo trefflich vorſtellen, daß man ſie nicht mehr für Menſchen hält." Aus der von dem Fauſtin beygeſetzten Strafpredigt ſehen wir weiter: daß manche Männer ſich mit Weiberkleidern vermummten, und nebſt dieſem vorzüglich, daß die Weiber an dieſem Feſte keinen Theil hatten.

Aus der Relation, welche der h. Bonifaz dem Pabſte Zacharias über den Zuſtand der Kirche in Oſtfranken erſtattete, d) erhellet: daß unſere Vorältern ſich dieſes Feſt als eine alte Volksſitte nicht wehren laſſen wollten. Die neu-

---

c) Eccard op. et loc. alleg. — d) Epist. Bonifac. N. 121 et 142.

bekehrten Franken beriefen ſich ſogar darauf: daß ein ähnliches Feſt ſelbſt zu Rom jährlich am erſten Jänner gehalten und geduldet würde, bey welchem das Volk neben der St. Peterskirche bey Tag und zur Nachtzeit haufenweis jauchzend über die Straßen laufe, und nach Sitte der Heiden abgöttiſche Lieder ſinge; wobey auch zugleich Tag und Nacht wohl geſchmauſet werde, und ſich keiner getraue, ſeinem Nachbar entweder Feuer, oder ein Eiſengeräth, noch ſonſt etwas zu leihen.

7) Votivopfer der Privatleute.

Es iſt bekannt, daß die Griechen und Römer als Heiden, ſobald ſie von einer Krankheit befallen wurden, und Gefahr für ihr Leben zu beſorgen war, die Wiedergeneſung durch Hilfe ihrer Götter zu erhalten ſuchten, und deshalb Opfergelübde, auf den Fall ſie die verlorne Geſundheit wiederum erhielten, machten. Nach erhaltener Geſundheit pflegten ſie derjenigen Gottheit, welche ſie in ihrer Krankheit um Hilfe angerufen hatten, zum Zeichen ihrer Dankbarkeit ein Opfer zu bringen, welches in einer Abbildung desjenigen Gliedes beſtund, das in der Krankheit vorzüglich gelitten hatte. e)

Unſere Vorältern bedienten ſich des nämlichen

e) Jac. Phil. Tomasini Lib. de donariis et tabellis votivis.

Mittels in Krankheitsfällen; auch ſie opferten ihren Göttern nach wiedererhaltener Geſundheit hölzerne Hände, Füße und dergleichen, welche in den Tempeln aufgehänget wurden. Dieſes bewähret der Indiculus Superstitionum, in welchem ausdrücklich von demſelben Meldung geſchieht. f) Gregor von Tours erzählet von dem heiligen Gallus, Biſchofe zu Auvergne, daß derſelbe zu Cöln einen Götzentempel heimlich angezündet habe, in welchem die Heiden nebſt einer Menge Opfer von Gold und Silber auch verſchiedene aus Holz geſchnitzte menſchliche Glieder aufgehänget hatten, welche erkrankte Menſchen in dem Wahne opferten, daß ſie ihre Geſundheit durch Hilfe irgend eines Götzen erhalten hätten. g)

Augurien, Auſpicien und Divinationen der alten Teutſchen.

§. 14.

Die alten Teutſchen brauchten eine Menge abergläubiſcher Mittel, in dem Wahne: dadurch künftige Dinge erfahren zu können; ſo wie dieſes bey den meiſten heidniſchen Völkern geſchah. Sie beobachteten den Flug der Vögel und derſelben Stimme oder Geſchrey. Tacitus bemerkte dieſes

f) Indiculus superstitionum de ligneis pedibus vel manibus pagano ritu. — g) Greg. Turon. de vitis Patrum. C. 6.

ſchon von den Teutſchen. Sie wähnten hieraus den Lauf ihres Schickſals und den Erfolg ihrer Unternehmungen ſehen zu können. Procop erzählet von einem Könige der Varner in Weſtphalen Namens Hermesgiſclus; daß derſelbe, als er einſt im Gefolge mehrerer Vornehmen ſeines Reiches über ein Feld ritt, das Geſchrey eines über ihm fliegenden Vogels angehöret, und ſogleich aus demſelben wahrgenommen habe: daß er nur noch vierzig Tage leben werde; welches der König auch auf der Stelle ſeinem Gefolge eröffnet habe. a) An einem andern Orte ſagt eben dieſer Geſchichtſchreiber: daß der Vandalen König Genſerich ſich nicht getrauet habe, einen gefangenen Römer, Namens Marcian, umbringen zu laſſen; weil über denſelben im Schlafe ein fliegender Adler ſich herabgelaſſen, und deſſelben Haupt mit ſeinen Flügeln bedecket hatte; welches Genſerich als ein Augur des Willens ſeiner Götter anſah: daß Marcian leben ſoll, ja nicht einmal getödtet werden könne. b) Ein anderer Geſchichtſchreiber liefert uns von der Wahl des Longobardiſchen Königs Hildebrand c) ebenfalls ein Beyſpiel von Augurien, er ſagt: „Als man dem Könige nach der Sitte den Stab überreichte, habe ſich ein Cucuk auf denſelben geſetzet, wel-

---

a) Procop. de bell. Goth. Lib. IV. — b) Idem Lib. I. Belli Vandal. — c) Paulus Diaconus de Gestis Longob. Lib. VI. c. 55.

ches Wunder den Einſichtsvolleren des Volkes nichts weniger zu bedeuten ſchien, als daß Hildebrand dem Volke durch ſeine Regierung nicht viel Nutzen ſchaffen werde. — Die vorzüglichſten bekannten Vögel, welche man im Fluge zu beobachten ſuchte, waren nebſt den erwähnten die Krähe, Cornix, Cornicula, welche auch St. Martinsvogel, Avis S. Martini, genennet wurde, und ein anderer, der Mäuſefänger, Muriceps und Pascata genannt, von welchem in verſchiedenen Schriften Meldung geſchieht. d)

Auf die Augurien der Pferde ſetzten die alten Teutſchen nicht minder großes Vertrauen. Tacitus erzählt uns von demſelben: Es ſey dieſer Nation beſonders eigen geweſen, Vorbedeutungen und Ahndungen durch Beobachtung der Pferde zu erhalten. Ganz weiße Pferde ohne Mackel, welche nie ein Sterblicher zu ſeinem Gebrauche benutzt hatte, wären in den Wäldern und Hainen zu dieſer Abſicht verpfleget worden. Zur Zeit des zu erfahrenden Augurs habe man dieſelben in den heiligen Wagen geſpannet, welchen der Prieſter, der König oder ſonſt ein Vornehmer des Volkes begleitete, um das Wiehern und Sträuben der wilden Pferde zu beobachten, in dem Wahne, daß ſie als Diener der Götter er-

---

d) Du Fresne Gloss. med. et inf. Latin. sub vocibus Cornicula, Muriceps.

leuchtet wären, die wahre Bedeutung davon zu errathen. Eine andere Art von dergleichen Augurien erzählet Ditmar. e) Er ſagt nämlich: „Die Lutizier, wenn ſie in der Abſicht eines Augurs zuſammenkommen, nehmen einige aus ihnen (wahrſcheinlich die Prieſter oder Aelteſten) in die Mitte, während die Uebrigen ſich um dieſelben im Kreiſe herumſtellen. Jene ſetzen ſich nieder, und graben mit heiligem Zittern in die Erde, um aus derſelben den Erfolg ihres Vorhabens zu erfahren. Die geprüfte Erde wird dann mit grünen Zweigen und Geſträuche zugedeckt. Nach dieſem werden zwey Spieſe kreuzweis in die Erde geſteckt, und dann das größte Pferd, welches das Volk für heilig hält, über dieſelben herbeygeführt. Von dieſem erwartet man den Ausſchlag. War das Augur gleich jenem der Erde gut, ſo wurde mit dem größten Vertrauen eines guten Erfolgs das vorgehabte Unternehmen ausgeführt; fiel dieſes aber widrig aus, ſo entfernte ſich das Volk mit Traurigkeit, und gab für dießmal ſein Vorhaben auf.“ Von ähnlichen Augurien, welche ehedem in Rügen und Pommern gebräuchlich waren, finden wir mehrere Beyſpiele bey Syfrid, Saxogrammaticus und Cranz. f)

---

e) Ditmarus Lib. VI. de Idololatria Lutiziorum. — f) Syfrid in Vita Ottonis Ep. Bamb. Lib. II. c. 12. — Saxogram. Lib. XIV. p. 312. — Cranzius Vandaliae Lib. V.

Sogar aus dem Kothe des Stiers, welcher bekanntlich dem Donnergotte Thorus geheiliget war, dann aus gleicher Subſtanz von den Kühen, welche der Hertha oder Erde gewidmet waren, ſuchten ſie Augurien auszuholen. g) Die Art, wie dieſes geſchehen ſey, iſt unbekannt. Daß die Alten ſogar dem Nieſen eines Menſchen eine beſondere Vorbedeutung beymaßen, zeiget das öfters angeführte Verzeichniß der abergläubiſchen Gebräuche unſerer Voraltern, h) wovon ſich noch bis auf unſere Zeiten eine Spur in der Sitte erhalten zu haben ſcheint: daß man bey dem Nieſen eines Dritten, den frommen Wunſch mit Gott helfe dem Nieſenden zurufe. — Plutarch bemerket: i) daß teutſche Weiber dem Arioviſt, Könige der Marcomannen, aus den am Ufer befindlichen Abgründen der Flüſſe aus den Wogen der Wellen und derſelben Getöſe künftige Dinge vorgeſagt haben. Das Geypraſſel des Feuers, welches aus naſſem Holze entſteht, hatte bey ihnen auch ſeine beſondere Vorbedeutung. Sie ſchloßen auf einen guten oder ſchlimmen Ausgang der Sache; je nachdem ſie bey dem Ausgehen mit dem rechten oder linken Fuße zuerſt die Thürſchwelle verließen. Ein Haſe oder ein altes Weib,

g) Indiculus Superſtitionum et Paganiarum in Concil. Liptin. de anno 743. — h) Loc. all. — i) Plutarchus in Vita Arioviſti Regis Marcom.

welches dem Ausgehenden zuerſt begegnete, war ein übles Omen. Nach dem Zeugniſſe des Tacitus hofften ſie von den Tagen des Neu- und Vollmondes einen beſonderen glücklichen Erfolg in allen ihren Unternehmungen. Eben dieſes ſagt Adam von Bremen auch insbeſondere von den Sachſen. Zur Zeit des Neumondes lieferten ſie gern Schlachten. k) Der ſueviſche König Arioviſt verſäumte die beſte Gelegenheit mit den Römern zu ſchlagen; weil die Weiber, die er als Prophetinnen bey ſich hatte, ihm verbothen: ſich vor dem Neumonde zu ſchlagen. Auch der Landmann glaubte, daß er nur beym Neumonde ſeine Arbeiten gut verrichten könnte. Die Ueberbleibſel dieſes alten Aberglaubens erhielten ſich bis auf unſere Zeiten in verſchiedenen Stücken, bey welchen man dem Monde einen beſonderen Einfluß zurechnete; wozu noch die ſogenannten Hauskalender manches intereſſante Belege geliefert haben. Ueberhaupt unternahmen unſere Vorältern kein Geſchäft von Wichtigkeit, ohne vorher hiezu Rath durch Augurien, Auſpicien oder Divinationen eingeholt zu haben.

So große Freude unſere Vorältern bey dem Zunehmen des Mondes hatten: weil ſie dieſe Zeit günſtig für ihre Unternehmungen hielten; ſo traurig waren ſie im Gegentheile: ſobald derſelbe

---

k) Caesar de Bello Gall. Lib. I. Cap. 50.

im Abnehmen war; weil ſie ſich in der Zwiſchen=zeit den Unglücksfällen preisgegeben wähnten. Sobald der Mond verfinſtert wurde, glaubten ſie, derſelbe würde nun von der Sonne bekrie=get. Andere Völker träumten, der Mond würde in dieſem Zeitpunkte bis auf das Blut gegeißelt; daher ſahen ſie traurig gegen den Mond, und riefen ihm zu: Vince Luna! — ſiege lie=ber Mond! — um demſelben Muth gegen ſei=nen Feind zu machen. In derſelben Abſicht ſuch=ten ſie die Luft durch verſchiedenes Geräuſch und Blaſen mit Hörnern zu erſchüttern, wovon Ta=citus, Plutarchus und Seneca Meldung ma=chen. l) Der h. Maximus, Biſchof von Turin, welcher im V. Jahrhunderte lebte, ſagt in einer ſeiner Homilien de Luna deficiente — vom Abnehmen des Mondes: — er habe eines Ta=ges ein ſolches Schwärmen und Fluchen des Volkes gehört, daß man nicht anders glauben konnte, als daß die Unſittlichkeit des Volkes bis zum Himmel ertönen müſſe; als der Heilige ſich um die Urſache dieſes Lärmens erkundigt hatte, habe man ihm berichtet: daß das Volk durch ſein Schreyen, Schwärmen und Fluchen dem Monde bey ſeinem Kampfe (während der Zeit ſeiner Verdunklung) Hilfe zu leiſten trachte. m)

---

l) Tacit. Annal. Lib. I. — Plutarch in Aemilio. Seneca Lib. VII. Nat. Quest. c. 1. — m) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 428 in fine §. 44.

Abergläubiſche Mittel zur Abwendung phyſiſcher Uebel oder Erhaltung eines Gutes.

1) Amulete, und Runen.

§. 15.

Den uralten heidniſchen Aberglauben, Amulete am Halſe zu tragen, hegten unſere Voraltern, gleich anderen heidniſchen Völkern. Man hieß ſie Filacteria, Servatoria, Amuleta, auch Brevia. Sie beſtunden aus einem Metallbleche, bisweilen aus Holz, oder aus einem Stückchen Haut, oder Papier, worauf einige magiſche Charaktere geſchrieben oder eingegraben wurden. Dieſen eignete der Volksglaube eine beſondere Wunderkraft zur Bewahrung vor Unglücksfällen, zur Abwendung der menſchlichen Gebrechen und Heilung der Krankheiten, ja ſelbſt zur Erhaltung zeitlicher Vortheile bey. Manche trieben es ſo weit; daß ſie ſich dieſe magiſchen Charaktere in ihre Haut einſchneiden ließen, um ja dieſelben beſtändig bey ſich zu haben. Dieſes geſchah jedesmal mit einer Feyerlichkeit durch Anwendung verſchiedener abergläubiſcher Ceremonien. Die magiſchen Charaktere beſtunden aus ſogenannten Runen, welche die älteſten Schriftzeichen der Teutſchen waren, ehe ſie den Gebrauch der römiſchen, merovingiſchen, angelſächſiſchen und longobardi-

ſchen Schriftarten kennen lernten. Von den Runen, als der älteſten teutſchen Schriftart, werden wir unten Mehreres hören.

Verſchiedene Arten der Runen.

§. 16.

Bey dem Eccard a) finden wir VII Hauptklaſſen der Runen angemerket, welche Keysler aus einem Gloſſarium der alten isländiſchen Sprache ausgehoben hat; nämlich: I) Die Sieg-Runen; dieſe ſoll Jeder bey ſich tragen, der einſichtig, verſchlagen und unternehmend werden will. Die Runen müßen auf die Waffen und das Kriegsgeräthe gezeichnet werden. II.) Die Quell-Runen ſind zu gebrauchen, wenn man Güter oder Waaren wohlbehalten und von der Gefahr des Sturmes auf dem Meere befreyet erhalten will. — Wenn dieſe Runen in das Vordertheil des Schiffes und in das Ruder eingeſchnitten werden: ſo kömmt das ganze Schiff glücklich aus der See an den Port. III.) Gerichts-Runen. Dieſe ſind dienlich, um die Größe der erlittenen Unbilden zu erwägen, und dieſelben gehörig zu rächen zu wiſſen. — Dieſe ſollen in die Umzäunung des Gerichtsplatzes, in die Gezelte, unter welchen das Gericht gehalten wird, und in die Stühle, worauf

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I, p. 418.

die Richter ſitzen, eingeſchnitten werden. IV.) Die Bier-Runen ſind ein Bewahrungsmittel gegen die Anlockungen fremder Weiber. — Sie müßen auf das Trinkgeſchirr eingegraben, und auf die äußere Seite der Hand und zugleich auf einen Nagel gezeichnet werden. V.) Die Hilf-Runen ſoll man anwenden, wenn man einem ſchwangern Weibe eine leichte Geburt verſchaffen will. — In dieſem Falle müßen die Glieder des Weibes mit den Runen bezeichnet, und der Beyſtand der Parcen angerufen werden. VI.) Die Baum-Runen waren ein beſonderes Mittel, um den Ruf eines geſchickten Arztes zu erhalten, und jede Wunde nach der Kunſt heilen zu können. — Sie mußten von dem Doctoranden in die Rinde und Blätter der Bäume gegen Oſten eingegraben werden. VII.) Die Herz-Runen, ein bewährtes Mittel für diejenigen, welche ſich durch Herzhaftigkeit und Muth vor andern auszeichnen wollten. — Mit denſelben mußten die Bruſt und die Schaamtheile des Helden bezeichnet werden. Hiezu kommen noch VIII.) Die Rach-Runen (aus Gretters Geſchichte), welche zum Schaden der Feinde gebrauchet wurden. — Dieſe wurden von dem Rächenden mit einem Meſſer in ein hölzernes Täfelchen eingeſchnitten, und mit deſſen Blute beſtrichen. Daſſelbe legte er auf die Erde, und, während er rückwärts gegen den Sonnenlauf ſolches umgieng,

ſang er alle mögliche Verwünſchungen und Flü-
che, und was immer Böſes ſeinem Feinde wi-
derfahren ſollte; dann ließ er dieſe Tafel durch
einen Dritteren in das Meer werfen, mit dem
Wunſche: daß die Wellen dieſe Tafel bis zu ei-
ner der entfernteſten Inſeln tragen, und dann
dem Feinde alles angewünſchte Uebel widerfahren
möge. Aus dem Inhalte der Verfügungen,
welche der h. Bonifaz auf der Salzburger Sy-
node im Jahre 742 getroffen hat, erhellet klar:
daß dieſer heidniſche Gebrauch auch in unſerem
Vaterlande im Schwunge war; da Canone V
der Gebrauch der Filacterien nebſt anderen heid-
niſchen Aberglauben ausdrücklich unterſagt wird.
In den Gloſſen eines Codex der ehemaligen
Dombibliothek vom IX Jahrhunderte, welcher
die Canones Apoſtolorum enthält, b) wird
das Wort Phylacterium durch Zoupargiscrip
und Zaubargiscrip, das iſt, eine zauberi-
ſche Schrift erklärt. c)

Nach der Einführung der chriſtlichen Re-
ligion wurde zur Vertilgung dieſes heidniſchen
Gebrauches anſtatt der mit magiſchen Charakte-
ren bezeichneten Amulete, das Tragen der Kreuze,
der Bildniſſe des Gekreuzigten oder der Reliquien
der Heiligen eingeführt; welche nun die Chriſten,

---

b) S. unten §. 105. Cod. n. 5. — c) Eccard
Fr. Or. Tom. I. p. 417.

wie ehedem die Heiden ihre Amulete am Halſe oder ſonſt bey ſich trugen. Der Name Phylacteria oder Amulete wurde beybehalten. d)

Magiſche Binden.

§. 17.

Die Kräuter, welche unſere Voraltern zur Heilung der Krankheiten oder zu andern Abſichten brauchten, wurden immer mit gewiſſen abergläubiſchen Gebräuchen geſammelt; weil man hiedurch denſelben entweder eine ſtärkere Heilkraft; oder auch bey einer andern Beſtimmung gar eine Wunderkraft zu verſchaffen wähnte. Den Beſtand dieſes Aberglaubens im VI. Jahrhunderte bewährt das hierüber auf dem Kirchenrathe zu Braga a) ergangene Verbot derſelben. Von dergleichen Kräutern verfertigten ſie die magiſchen Binden, welche theils als Heilmittel auf den Körper des Kranken gebunden, theils auch zur Hervorbringung anderer einem Dritten ſchädlichen Wirkungen angewendet wurden; von den letzteren reden die Saliſchen Geſetze, b) welche den Gebrauch unter einer großen Geldſtrafe verbieten. Von der Unzuläßigkeit und dem Verbote des Gebrauches überhaupt ſowohl, als insbeſondere von den magiſchen Binden geſchieht in

---

d) Loc. et fol. all. §. 33. — a) Concil. Bracar. II. c. 74. — b) Leg. Sal. Tit. XXII. Leg. 4.

verſchiedenen Schriften der ältern heiligen Väter öftere Meldung; c) und zwar unter der Benennung: Ligaturae, Ligamina, Depetendo (Petenstro), quod boni vocant S. Mariae. — Als der h. Bonifaz den Franken den Gebrauch dieſer Binden unterſagen wollte, entſchuldigten ſie ſich damit: daß ſie ſelbſt in Rom die Weiber dergleichen Binden an den Armen und Beinen hätten tragen ſehen. Ein Ueberbleibſel der ſchädlichen Zauberbinden erhielt ſich in dem abergläubiſchen Gebrauche des ſogenannten Neſtelknüpfens, wodurch gewiſſe Leute wähnten Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Ehen, günſtige und widrige Winde, und anderes nach Willkühr des Zaubernden bewirken zu können.

Der Erregungstrank zur Liebe und Abneigung.

§. 18.

Schon bey den Römern war eine Klaſſe von Menſchen bekannt, welche ſich mit Verfertigung ſolcher Getränke beſchäftigte, durch deren Genuß Liebe und Haß zwiſchen verſchiedenen Menſchen nach der Willkühr des Zauberkoches erzwungen werden ſollte. a) Dieſe hießen bey den Teutſchen Cochlearii oder Cauculatores. —

c) Ecc. Fr. Or. Tom. I. p. 419. et 426. — a) Plautus in truculento leg. 3. Cod. Theod. de Malefic. etc.

Halitgarius, Biſchof zu Cambray und Arras, unterrichtet uns näher in ſeinem Poenitentiali b) von der Wirkung, welche ſich der Aberglaube von dem Genuſſe dieſer Getränke wähnte; nämlich: daß man hiedurch die Gemüther der Menſchen von der Liebe zum Haſſe, oder im Gegentheile von der Abneigung zur Liebe bringen könne. Den inneren Gehalt und derſelben phyſiſche Wirkung auf den Körper des Genießenden lernen wir aus den Geſetzen der Wiſigothen c) kennen; in denſelben heißt es, daß einige Menſchen durch den Genuß von denſelben ſo ſehr angegriffen wurden, daß man ſie für wahnſinnig halten mußte. Nicht minder ſagt der Codex Theodoſianus: d) daß dergleichen Getränke auch Schamhafte zur Unzucht reize. Nach dieſem iſt es nicht zu bewundern: daß dieſe Art von Aberglauben vorzüglich eben ſo durch Verordnungen der Concilien, als die Capitularien Carls des Großen e) unter ſchwerer Strafe unterſagt wurde.

Das Wettermachen.

§. 19.

Nach einem uralten Aberglauben wähnten die unwiſſenden Menſchen, daß man durch zau-

---

b) Cap. 5. — c) Lex Wiſigoth. L. III. Tit. IV. §. 13. — d) Leg. 3. de Malefic. — e) Capit. de Anno 789.

beriſche Mittel Ungewitter erregen, und auf gleiche Art dieſelben wiederum vertreiben könne. Von den Lappländern erzählte die Volksſage lange Zeit, daß die Schifffahrer ſich mit denſelben durch Geld abkaufen müßten, wenn ſie guten Wind zur Schifffahrt haben wollten. Die neun Jungfrauen Barrigenae genannt, auf der Inſel Sena (Insula Sanctorum), welche im Rufe ſtunden, daß ſie durch magiſche Kraft dem Meere gebiethen, und ſich ſelbſt in jedes Thier verwandeln könnten, ſind aus dem Pomponius bekannt. a) Wie weit dieſer Aberglaube unter den Teutſchen um ſich gegriffen habe, zeigen die vielen Verbote, welche in den Geſetzen der Wiſigothen und Capitularien der fränkiſchen Könige anzutreffen ſind. Agobard Erzbiſchof von Lyon unterrichtet uns, wie weit der Unſinn dieſes Aberglaubens den unwiſſenden Menſchen noch im IX. Jahrhunderte die Köpfe verrückte. b) Dieſer ſagt: „Die Meiſten ſind ſo albern und unſinnig, daß ſie glauben und behaupten: es gebe ein Land Magonia mit Namen, aus welchem Schiffe in den Wolken ankommen, welche die Früchte, die durch Ungewitter und Hagel zu Grunde gehen, aufladen, und in dieſes Land zurückbringen; indem dieſe Luftſchiffer mit den Wettermachern in Verbin-

---

a) Pompon. Mela. Lib. III. Cap. 6. — b) Agobardi Liber contra insulsam Opinionem de grandine et tonitruis. Col. 1240.

dung ſtünden, und durch gewiſſe Geſchenke das Getreid an ſich erhandelten. Eben dieſer Schriftſteller erzählet: daß er ſelbſt vier Menſchen, drey Männern und einem Weibe das Leben gerettet habe, die das Volk durchaus ſteinigen wollte, weil es dieſelben für Leute hielt, die bey einem ſolchen gemachten Donnerwetter aus ihren Luftſchiffen auf die Erde herabgefallen wären. — Leute, welche nach dem Volkswahne das Wettermachen verſtunden, hieß man Tempestarii oder Wettermacher. — Zu gleicher Zeit gab es noch eine andere Klaſſe von Betrügern, welche die Unwiſſenheit des abergläubiſchen Volkes zu ihrem Vortheile mißbrauchten, und ſich deßhalb von demſelben zahlen ließen; weil ſie vorgaben, und das Volk es glaubte: es ſtünde in ihrer Macht, obwohl ſie ſelbſt kein Wetter machen konnten, jedoch die Felder und Früchte vor den ſchädlichen Folgen ſolcher Ungewitter zu bewahren, wenn jeder Eigenthümer ihnen nur etwas Gewiſſes von dem Ertrage zukommen ließ. Dieſe wurden Defensores oder Beſchützer genennet. Die Furcht vor dem Wettermachen auf der einen, und das abergläubiſche Zutrauen zu den Defensores auf der andern Seite würkte ſo ſehr auf das unwiſſende Volk, daß Agobard ſich in der angeführten Schrift nicht enthalten konnte, ſeinen Unwillen darüber weiter dadurch an Tag zu legen; indem er ſagt: „Viele ſind, die den Prieſtern niemals freywillig den Zehnten, den

Witwen und Waiſen und andern Armen nie ein Almoſen geben; wenn man ſie auch noch ſo oft dazu mahnet. Eben dieſe ſind doch diejenigen, welche ihren Defenſoren das beſtimmte Quantum auf das Pünktlichſte und ungemahnt entrichten."

Die Schutzgräben und Zauberkreiſe.

§. 20.

Unſere Vorältern ſuchten ſich gegen die ſchädlichen Einwirkungen der Zaubereyen durch zauberiſche Gegenmittel ſicher zu ſtellen, wovon wir ein Beyſpiel bey dem Wettermachen angeführt haben. Auf gleiche Weiſe wähnten ſie durch Kreiſe ihre Wohnſtätten ſicher machen zu können, wenn dieſelben mit gewiſſen magiſchen Charakteren und abergläubiſchen Formeln eingeweihet würden. Sie glaubten nämlich: daß die böſen Geiſter und Dämonen einen ſolchen Kreis nicht überſchreiten könnten. In derſelben Abſicht wurden ganze Dörfer mit Gräben umzogen, bey welchen ähnliche abergläubiſche Ceremonien ſtattfanden. Von dieſen geſchieht in dem Indiculo Superstitionum unter dem Ausdrucke: de Sulcis circa Villas Meldung. Nach einer Stelle des Varro ſcheinet dieſer Aberglauben römiſchen Urſprunges zu ſeyn; er ſagt: „In dem Latium wurden viele Städte gebaut, um welche man mit Hülfe eines mit zwey Ochſen, einem Stiere und einer Kuh be-

ſpannten Pfluges einen Graben zog. Dieſes geſchah an einem nach vorherigen Auſpicien beſtimmten Tage mit religiöſer Feyerlichkeit, damit die Gräben und Mauern unüberwindlich würden. Die Erde, welche hiebey ausgehoben und aufgeworfen wurde, hieß man den Graben (Fossa); die dadurch entſtandene Vertiefung aber, die Mauer. Von der Aehnlichkeit, welche dieſe Umgebungen mit einem Kreiſe (Orbis) hatten, wurden hernach die Städte Urbes genennt." — Mehrere dieſe Sitte erläuternde Stellen führet Andreas Cirinus c) an.

Die Zaubereyen durch den Mond.

§. 21.

Die Heiden glaubten, daß der Mond unter der Herrſchaft des weiblichen Geſchlechts ſtünde, welches durch Zauberkräfte den aus Unwiſſenheit gewähnten ſchädlichen Einfluß des Mondes auf den geſunden und kranken Zuſtand der Menſchen vermindern oder vermehren, auch durch den Mond auf gleichem Wege ſelbſt Menſchen tödten könnte. Virgil bemerket ſchon, daß die Römer glaubten: man könne durch magiſche Formeln den Mond vom Himmel herabführen. Plinius erzählet aus dem Apollonides: a) daß es in

c) De Urbe Roma. c. 1. — a) Histor. natur. Lib. VII. c. 2.

Scythien Weiber gäbe, welche man Bithyae nannte, die durch ihren Anblick Menſchen tödten zu können im Stande, und dadurch kenntlich ſeyn ſollen, daß dieſelben in dem einen Auge einen gedoppelten Augapfel, in dem andern aber das Bildniß eines Pferdes hätten. Eine ſolche Weiberklaſſe ſoll man auch auf dem Pontus, und noch an mehreren andern Orten nach dem Philarchus anzutreffen gewähnt haben. Bey den Franken war das Auffreſſen des Menſchenherzes Mittels des Anblickes durch Staatsgeſetze verboten. b) Weiber, welche ſich mit dieſer Zauberey abgaben, hießen bey dem Volke Sagae, Strigae, Hexen. Um ſich gegen dieſe eingebildete Gefahr ſicher zu ſtellen, bediente man ſich eines grauſamen abergläubiſchen Gegenmittels; nämlich man brennte diejenige Weibsperſon, die man für eine Hexe hielt, an, und aß von ihrem Fleiſche. Das bekannte Capitular Karls des Großen c) zeigt das ernſtliche Beſtreben dieſes Regenten: bey den Teutſchen dieſen grauſamen Unſinn zu vertilgen. Er verordnete nämlich: daß jeder mit dem Schwerte hingerichtet werden ſollte, welcher, da er nach Sitte der Heiden durch Verblendung des Teufels glaubt, daß ein Menſch ein Zauberer, oder eine Hexe ſey, die Menſchen fräßen; ſich erlaube, dergleichen Menſchen zu ver-

b) Pact. Leg. Sal. Tit. LXVII. Leg. 3. — c) Capit. Car. M. de partibus Saxoniae. Cap. 5.

brennen, und derſelben Fleiſch zum Eſſen herzugeben, oder ſelbſt davon zu eſſen.

Drittes Kapitel.

Waffenhaus bey dem alten Caſtelle.

Allgemeine Bemerkungen über das Waffenhaus und die Waffen der alten Teutſchen.

§. 22.

Von dem Baue und der Einrichtung der alten teutſchen Waffenhäuſer ſind keine Nachrichten auf unſere Zeiten gekommen; wir wollen uns daher auf die Waffen unſerer Voreltern ſelbſt wenden, welche in dieſen aufbewahret wurden. Unſere Voreltern liebten vorzüglich ſolche Waffen, welche mit ihrem großen ſtarken Körperbaue im Verhältniſſe ſtunden. Sie hatten, nach der Erzählung des Tacitus, a) große ſchwere Lanzen, welche nur ein teutſcher Arm im Gefechte führen konnte. Sie führten auch kleinere Spieße, die ſie Frameas oder Pfriemen nannten, und ſowohl in der Nähe gegen ihre

---

a) Annal. Lib. I.

Feinde anſtatt der Dolche, als auch in der Ferne zu Wurfſpießen gebrauchten. b) — Der Gebrauch der Pfeile war ihnen in den älteſten Zeiten gänzlich unbekannt. — Zur vollen altteutſchen Armatur gehörte nur noch ein Schild von ungewöhnlicher Größe, welcher größtentheils nur aus Weiden geflochten war. Sturmhauben oder Harniſche traf man äußerſt ſelten bey denſelben an. Die Montur war kurz beyſammen; ſie giengen faſt ganz nackend ins Gefecht. — Der Teutſche ſuchte ſich immer durch perſönliche Tapferkeit auszuzeichnen; deßhalb war ihm das Handgemenge am liebſten. Nach der Schilderung, welche Seneca von den Teutſchen macht, c) läßt ſich dieſes leicht denken. Er ſagt kurz: „Sie werden in den Waffen gebohren, erzogen, und ihre einzige Sorge geht auf die Waffen, das übrige vernachläſſigen ſie.“ So wie dieſer kriegeriſche Geiſt alle ihre Handlungen beſeelte, ſo waren auch ſelbſt ihre Weiber kriegeriſch. Dieſe giengen mit ins Feld, und ſtellten ſich in dem hitzigſten Treffen ſo nahe an ihre Männer, daß ſie ihnen beſtändig zurufen, und Muth einſprechen konnten. Während des Treffens hatten ſie ein eignes Kriegsgeſchrey, welches ſie Barritus nannten, und beſonders alsdann anſtimmten, wenn ſich der Sieg

---

b) Tacit. de Mor. Germ. C. 6. — c) Seneca Lib. I. de Ira C. 11.

auf ihre Seite lenkte. Nach der Erzählung des Ammianus Marcellinus d) fieng dieſes mit einem ganz leiſen Geſäußel an, wuchs nach und nach, und ſtieg endlich zu der fürchterlichen Stärke des Geräuſches, welches entſtehet, wenn die Waſſerwogen von den Felſen zurückprellen. Die Paniere oder Feldzeichen der Teutſchen waren gewöhnlich Bildniſſe der wilden Thiere, wozu ſie jene der ſtärkſten Raubthiere wählten, welche ſie im Gefechte an Wuth und Stärke nachzuahmen ſuchten. Beſeelt von teutſchem Muthe, begabt mit unverdorbener Kraft, brauchten ſie nicht mehr, als ihre einfache Waffen, um ſich mit ſo vielen Feinden zu balgen, und den noch immer ſo berühmten Sieg über den römiſchen Feldherrn Varus zu erkämpfen. — Dem kriegeriſchen Geiſte der alten Teutſchen ſchien es Feigheit, ſich durch Mauern oder verſchanzte Lager gegen ſeine Feinde ſchützen zu wollen; ſie ſuchten daher ihren Feind immer im offenen Felde auf, und ſchlugen ſich dann mit ihm, ſo lang noch ein ſtreitbarer Mann auf ihrer Seite die Lanze führen konnte. Sie brauchten in dem Zeitpunkte, da ſie am berühmteſten wegen ihrer perſönlichen Tapferkeit waren, keine Maſchinen oder Belagerungswerkzeuge, wie andere kriegeriſche Völker; dieſe lernten ſie erſt

---

d) Histor. Lib. XVI. c. 12.

nach der Mitte des erſten chriſtlichen Jahrhunderts durch die gefangenen Römer kennen und verfertigen, nachdem ſie durch eigenen Schaden erfahren hatten, wie viel Kunſt die natürlichen Kräfte überwiege. Zum erſtenmale gebrauchten ſie dergleichen Belagerungs-Inſtrumente während dem Bataviſchen Kriege zur vorgehabten Erſtürmung des feſten Lagers bey Xanten unter der Anführung des Civilis. Allein damals, — vermuthlich wegen ihrer Unerfahrenheit im Gebrauche derſelben — ohne Erfolg. Im Verlaufe des II. chriſtlichen Jahrhunderts finden wir noch keine Spur, daß unſere Voraltern ſich anderer Waffen zu ihrer Vertheidigung oder zum Angriffe bedienet haben. Im Anfange des III. Jahrhunderts erſchienen auch die Franken auf dem Schauplatze der teutſchen Völker, welche ſich in ihren Waffen durch eine Axt oder ein Beil unterſchieden, das mit einem Widerhacken verſehen war; mit demſelben kamen ſie dem Feinde in der größten Geſchwindigkeit auf den Hals, durchbohrten deſſen Schild, und zogen ihn mit einer Hand an ſich, während ſie mit der andern den vom Schilde entblößten Körper zu verwunden ſuchten. Dieſe Beile hießen Franciscae. e) Derſelben Andenken wurde im ſchwediſchen Kriege durch die ähnlichen Beile, welche dieſelben mit ſich führten, in Franken erneuert.

e) Gregor. Turon.

Waffen der Teutſchen im VIII. Jahrhunderte.

§. 23.

Am beſten lernen wir die ganze Rüſtung eines fränkiſchen Kriegsheeres aus dem Aufgebote Karls des Großen kennen, welches er an alle zum Kriegsdienſt Verpflichtete, wegen eines vorhabenden Feldzuges gegen die Sachſen erließ. a) — Karl befiehlt dem Abte Fulrad: daß er auf der durch die Reichsverſammlung beſtimmte Stätte in Oſtſachſen an dem feſtgeſetzten Tage mit ſeinen in Allem wohl ausgerüſteten und vorbereiteten Leuten ſicher einträfe. Carl ertheilet hiebey in Hinſicht der Ausrüſtung des Kriegsvolkes die beſtimmte Vorſchrift: daß daſſelbe nicht nur mit Waffen und Geräthſchaften, ſondern auch mit dem erforderlichen ſchweren Geſchütze zur Belagerung (Instrumento bellico) und nebſt dieſem mit Lebensmitteln und Montur wohl verſehen ſeyn ſoll, damit die ſtreitbare Mannſchaft nach den Befehlen des Königs allenthalben hin commandirt werden könne. Er beſtimmet ferner: daß jeder Reiter (Caballarius) einen Schild (Scutum) und eine Lanze (Lanceam), dann ein Schwert (Spatham) und einen Dolch (Semispatham), und nebſt dieſen einen Bogen (Arcum) und Köcher mit Pfeilen

---

a) Bernh. Pozii Cod. dipl. C. 8.

(Pharetras cum Sagittis) haben ſoll. Auf den Wägen aber ſollen ſich nachſtehende Geräthſchaften befinden, als: Axten (Cuniadae) Mauerhämmer (Dolaturia), Bohrer (Tarratres) von verſchiedener Art, Bundaxten (Assiae), Grabſchaufeln (Fossorii), Kärſte (Palae) nebſt andern Sachen, die man gegen den Feind vonnöthen habe. Noch andere Wägen ſollen mit einem Vorrathe von Lebensmitteln auf drey Monate, von Waffen und Kleidungsſtücken aber auf ein halbes Jahr verſehen ſeyn.

1) Schild (Scutum). Schilde und Lanzen waren die vornehmſten Waffen der Longobarden und Franken. b) Nach den Geſetzen der Ripuarier wurden Schild und Lanze mit zwey Solidis geſöhnet. c) Die Schilde der alten Teutſchen waren größtentheils aus Weiden geflochten; wie bereits oben bemerket worden. In dieſem Zeitalter wurden ſie ſchon vollkommener und zweckmäßiger gefertiget. Varro ſagt uns: daß die Schilde aus dünnen Tafeln von Holz zuſammen geſetzt waren. d) Ammian erklärt ihre Structur noch weiter; indem er bemerket: daß die Schilde mit friſchen ungegärbten Thierhäuten überzogen wurden, e) wovon dieſelben den

b) Leg. Longobard. Lib. I. Tit. 37. §. 2. — c) Leg. Ripuar. Tit. 36. §. 11. — d) Varro de Lingua latina. Lib. IV. Cap. 24. — e) Ammianus Lib. XXIV. c. 2.

Namen Scutum erhalten haben; weil das griechiſche Wurzelwort ſo viel, als bey den Lateinern Pellis, und bey uns eine Haut heißet. Die Gallier bedienten ſich auch bloß hölzerner Schilde, welche zuweilen auch mit Eiſenblech beleget waren. Die äußere Form der Schilde war gewöhnlich eine Rundung, welche ſich dem Eyförmigen näherte. f)

2) Lanze Lancea, — die älteſte und Lieblingswaffe der alten Teutſchen; welche beſonders die Franken mit vieler Geſchicklichkeit und großem Vortheile im Gefechte zu führen verſtunden. g) In allen altteutſchen Geſetzen geſchieht häufige Meldung von der Lanze. Sie hatte ihren Namen von dem Gleichgewichte, welches in der Führung oder dem Gebrauche derſelben beobachtet werden mußte; indem der Streitende dieſelbe in der Mitte des Stieles wie einen Wagbalken trug, um auf dieſe Art dieſelbe leichter nach jeder Richtung führen zu konnen. h) Die Lanze beſtand aus einem ſehr langen Stabe, an deſſen Ende eine zweyſchneidige, eiſerne Spitze befeſtiget war. Sie hieng in der Mitte an einem Riemen auf der rechten Seite des Reiters, welcher dieſelbe mit der rechten Hand im Streite führte.

---

f) Paulus Silentiarius in descriptione aedis Sophianae. P. II. v. 298. — g) Silvestr. Giraldus in Itinerar. Camb. L. II. c. 5. — h) Isidor. Lib. XVIII. orig. cap. 7.

3) Schwert, Spatha. — Das Schlachtſchwert der alten Teutſchen, beſonders der Franken. Es hatte eine ſehr lange, breite zweyſchneidige Klinge ohne Spitze, und war von außerordentlicher Schwere. Der Mönch von St. Gallen i) liefert uns nachſtehende Beſchreibung des Schlachtſchwertes der Franken. Er ſagt: Dieſes iſt an einem Gehänge, Bathleus, befeſtiget; das Schwert ſelbſt ſteckt in einer Scheide, welche mit Leder überzogen, und mit der feinſten, und mit dem reinſten Wachs geglätteten Leinwand gefüttert iſt. Mit dieſem Schwerte wurden nur Hiebe geführt; k) die geführten Hiebe waren in ihrer Wirkung fürchterlich. Von dem berühmten Gottfried von Bouillon, dem Stifter des Teutſchordens, erzählen mehrere Geſchichtſchreiber, l) daß derſelbe in einem Gefechte wider die Ungläubigen einen Reiter vom Kopfe bis auf den Sattel mit ſeinem Schwerte auf einen Streich geſpalten, und auf gleiche Art noch einen andern durch einen ſchrägen Hieb mitten von einander gehauen habe. Die Form dieſer alten Schwerter kann man ſich auf alten Gemälden und Bildniſſen am beſten anſchaulich machen.

---

i) Monach. San. Gallens. Lib. I. C. 36. — k) Pontanus Lib. II. Cap. 11. Origin. Francicar. — l) Petr. Tudeboldus. L. III. p. 789. et Albertus Aquensis L. III. c. 65.

4) Halbſchwert, Semiſpathium, Semiſpatha. Dieſes war ein kleineres Schwert, welches vermuthlich die Stelle eines Dolches vertrat, und deßhalb ſpitzig war. Iſidor ſagt von demſelben, daß es ein Schwert von mittlerer Länge ſey. m) Außer dieſem finden wir in den Geſchichtſchreibern der Alten keine nähere Nachricht von der Structur dieſes Halbſchwertes. Gewiß iſt es aber aus dem angeführten Schreiben Karls des Großen, daß ſolches zu den Waffen der Teutſchen im VIII Jahrhunderte gehöret habe. Die Teutſchen hatten in den älteſten Zeiten kleine Spieße, die ſie Frameas nannten, und ſowohl als Dolche in der Nähe, als Wurfſpieße in die Ferne brauchten; wovon wir oben einige Meldung gethan haben. Von dieſen geſchieht in ſpäteren Zeiten keine Erwähnung mehr; es iſt daher wahrſcheinlich, daß die oben erwähnte kleine Schwerter, Semiſpathae, an die Stelle der alten Pfriemen unter die Armatur des achten Jahrhunderts aufgenommen worden ſeyen.

5) Bogen, Köcher und Pfeile, Arcus, Pharetra cum Sagittis. — Pfeile gehörten in den älteſten Zeiten nicht zu den Waffen der alten Teutſchen. n) Durch den Umgang mit andern Völkern lernten ſie erſt

---

m) Isidor. Lib. XVIII. c. 5. — n) s. o. §. 22.

dieſelben kennen, und durch die Nothwendigkeit wurden ſie zu der Annahme und den Gebrauch derſelben gezwungen. Der Zeitpunkt, in welchem dieſes geſchehen, läßt ſich aus Mangel urkundlicher Nachrichten nicht beſtimmt angeben. Wahrſcheinlich kannten ſie dieſelben ſchon in dem V Jahrhunderte. Zu Karls des Großen Zeiten gehörten ſie aber ſchon lange zur gewöhnlichen Armatur, und die Uebung im Pfeilſchießen gehörte mit unter die vorzüglichſten Kriegsübungen. Abbildungen von den üblichen Bogen und Pfeilen findet man bey Robert Valturius. o)

Verſchiedene Kriegsgeräthe.

§. 24.

Zu dieſen gehören vorzüglich nachfolgende Inſtrumente:

1) Axten, Cuniadae. — Dieſe wurden Cuniadae genannt, weil ihre Form einem ſchneidenden Keile glich, der nach Art eines Hammers an einem langen Stiele angeſtecket war. Sie wurden zum Fällen und Spalten des Holzes und zu anderer Bearbeitung deſſelben gebrauchet. Obwohl dieſe Axten auch Secures genannt werden; ſo ſind ſie dennoch nicht

o) De re milit. Lib. X. p. 228.

mit denjenigen zu verwechſeln, welche die alten Franken unter ihren Waffen trugen; dieſe waren Handbeile von einer ganz verſchiedenen Art, wie bereits oben angemerket worden iſt.

2) Mauerhämmer, Dolaturia, Dolabrae. — Tacitus ſagt im Allgemeinen: daß dieſe Inſtrumente ſeyen, deren man ſich im Kriege bey Belagerungen zur Untergrabung der Mauern bediente. a) Auch Livius thut von dem Gebrauche derſelben zur Zerſtörung der feindlichen Feſtungswerke und Ausfüllung der Gräben Meldung. b) Ein anderer Geſchichtſchreiber c) giebt uns aber über die Structur derſelben nachſtehende beſtimmtere Nachricht. Er ſagt: Obwohl dieſes Inſtrument nach ſeiner Form eine Axt (Securis) ſey; ſo war daſſelbe dennoch merklich von dieſem verſchieden, indem es zwar auf der einen Seite ſchneidend, auf der andern aber zugeſpitzt geweſen ſey. Nach dieſer Beſchreibung glich dieſes Inſtrument unſerem heutigen Pickel oder Mauerhammer, mit welchem die Alten unter dem Schutze der Sturmſchirme (Vineae) die feindlichen Mauern zu untergraben und zu zerſtören ſuchten.

---

a) Tacit. Hist. III. 20. 5. — b) Livius IX. 37.
c) Laurent. Polym. IV. Synops. 2.

3) Mauerbohrer, Tarratres. — Von dieſen wird weiter unten bey den Belagerungsinſtrumenten und Maſchinen das Nöthige angeführt werden.

4) Bundaxten, Assiae. Nach der Erklärung des Pitiſcus war dieſes eine Art von Axten, deren ſich die Holzarbeiter, vorzüglich die Zimmerleute, anſtatt des Hobels bedienten, um das im Rohen behauene Holz feiner uud glatt zu bearbeiten; d) daher dieſes daſſelbe Inſtrument zu ſeyn ſcheinet, welches unſere Zimmerleute die Bundaxt nennen, und im Grunde nichts anders als ein großes Stemmeiſen ohne Stiel oder Heft iſt.

5) Grabſchaufeln, Fossorii. Dieſes Inſtrument gehörte zwar hauptſächlich unter die Geräthſchaften des Ackermannes zur Anbauung des Feldes; aber auch im Kriege war es faſt bey allen Operationen unentbehrlich, um Gräben und Verſchanzungen zu machen, die Grundfläche zur Errichtung der Belagerungsmaſchinen herzurichten, und noch zu mehreren andern unvermeidlichen Vorbereitungen. Der Zweck ihres Gebrauches läßt uns vermuthen, daß ihre Form von unſern heutigen Schaufeln in nichts anders verſchieden geweſen ſeyn möge, als etwa darin,

---

d) Pitisc. Lex Antiquit. sub voce Ascia.

daß die Grabſchaufeln der Alten ungleich größer und ſtärker als die unſrigen waren.

6) Kärſte, Palae. Auf gleiche Art bedienten ſich die Krieger auch eines andern zur Landwirthſchaft gehörigen Inſtrumentes, nämlich des Karſtes, welches Pala genannt wurde. Von dieſem ſagt Plautus: daß es eine breite Haue ſey, mit welcher die gegrabene Erde ausgehoben, und zu Haufen zuſammengezogen wurde. e)

Montur der alten Teutſchen.

§. 25.

So wie die Noth die Teutſchen nach und nach zur Ergreifung anderer Waffen zwang; eben ſo wurden ſie auch zum Gebrauche anderer Kleidungsſtücke geführet, um ihren Körper beſſer gegen die Waffen ihrer Feinde zu ſchützen. Unſere Voraltern giengen im VIII. Jahrhunderte nicht mehr wie ehedem halb nackend ins Treffen. Die ſcharfen römiſchen Schwerter und die tödtlichen Wunden der Pfeile, welche ihnen von der Ferne beygebracht wurden, ohne daß ſie ſich dagegen wehren oder ſchützen konnten, lehrten ſie die Nothwendigkeit einer ſorgfältigeren Bedeckung ihres Körpers; demohngeachtet blieb der Teutſche

e) Plaut. Poen. IV. 2. 58.

auch hierin noch ſeinem urſprünglichen Charakter getreu; er ſuchte dieſes auf die einfachſte, prunkloſeſte Art zu bezwecken, und gieng hierin um kein Haar breit weiter, als es die äußerſte Noth forderte; daher auch in den Geſchichtſchreibern nur von folgenden wenigen Stücken Meldung geſchieht.

a) Brunia, Brinne — hieß der Bruſtharniſch, welcher auch Lorica genennet wurde. Von beyden geſchieht in den Capitularien häufige Erwähnung. Karl der Große befahl durch ein Capitular vom Jahre 804: daß jeder, welcher 12 Huben Feldes beſitzet, einen ſolchen Harniſch in Bereitſchaft haben ſoll. a) Dieſe Bruſtharniſche wurden zuweilen koſtbar, für die gemeinen Krieger aber nur nach dem Bedürfniſſe aus geringeren Stoffen gefertiget. Lehmann bemerket in der Speyeriſchen Chronik, b) daß man vorzüglich die koſtbaren Harniſche Brunias, Brinnen genennt habe, deren Anſchaffung nur den Vornehmſten und Reichſten auferleget wurde; dagegen der gemeine Harniſch Lorica hieß, welchen ein jeder ſtreitbare Mann ſich anſchaffen mußte. Dieſer wurde nach Lehmann nach griechiſcher Art nur von ſtarken hänfenen und flächſenen Fäden zuſammengewirket.

---

a) Capit. IV. de Anno 804. Cap. 7. — b) Lehmann Speyr. Chronik. p. 156.

b) Helmus, Helm. — Ein anderer weſentlicher Theil der Rüſtung war der Helm oder die Beckelhaube, welche zur Beſchützung des Hauptes, wie der Harniſch zur Deckung der Bruſt diente. Von dem Helme geſchieht eben ſo als von der Brinne in den älteſten Geſetzen der Teutſchen häufige Meldung. c) In Hinſicht ihres Stoffes, aus dem ſie gefertiget wurden, hatte es gleiche Bewandtniß, als mit den Brinnen. Sie waren für die Vornehmen und Reichen koſtbar; für den gemeinen Mann aber nur von geringeren Stoffen gefertiget, und zur Sicherheit gegen die Schwertſtreiche mit einem Kreuze von Eiſen verſehen.

c) Camisia, Supparus, Wammes, — ein Unterkleid von Leinwand, welches jeder Mann und ſo auch die Krieger auf dem bloßen Leibe und unter dem Harniſche trugen. Von dieſen geſchieht in den Saliſchen Geſetzen d) Meldung. Dieſes Kleidungsſtück vertrat die Stelle unſerer Hemden und Leibchen oder Kamiſole.

d) Feminalia, Femuralia, Braccae, Hoſen. — Dieſes Kleidungsſtück beſtund aus einem kurzen, von den Lenden bis auf die

---

c) Du Fresne Gloss. med. et inf. Lat. sub voce Brunea. — d) Leg. Sal. Tit. 60.

Knie reichenden, in Falten gelegten Leinwande, nach Art unſerer Weiberröcke, welche um die Lenden gebunden wurden, und zur anſtändigeren Bedeckung dienten. e) Sie vertraten dieſemnach die Stelle unſerer geſchloſſenen Beinkleider. Die Binde, womit dieſes Kleidungsſtück befeſtiget wurde, hieß Corrigia, ſo viel als Zona.

e) Tibialia, Coxalia, Kamaſchen. Die Schenkel und Beine deckten ſie mit Kamaſchen von Leinwand, welche die Länge hatten, daß beyde mit denſelben eingewickelt werden konnten. f) Dieſe hatten aber keine Knöpfe oder Schnallen, ſondern wurden mit einer langen, ſchmalen Binde umwunden, wie wir gleich hören werden.

f) Fasciolae crurales, Strumpfbinden. — Dieſe waren Riemen oder Schnüre, mit welchen die Strümpfe bis gegen die Waden umwunden wurden, ſo daß die Umwindung der Höhe unſerer Halbſtiefel glich. Wir finden von dem gewöhnlichen Stoffe dieſer Bänder für den gemeinen Krieger in den Geſchichtſchreibern keine Nachricht; ſie bemerken nur ſo viel: daß die Vornehmen auch hierin Luxus trieben, indem dieſelben von verſchiedenen Farben, koſtbaren Stoffen,

---

e) Isidor. Lib. XIX. Cap. 22. — f) Notkerus Balbulus in Vita Car. M. L. I. c. 36.

als Seide, Gold und Silber getragen wurden. g)

g) Calceamenta, Pedules, Sandalien. — Die Stelle unſerer Schuhe vertrat bey den Alten ein Stück Leder oder eine Sole, welche nach der Form des Fußes geſchnitten, und mittels der ebengenannten Bänder an dem Fuße feſtgebunden wurden. h) Die Vornehmeren hatten auch dergleichen mit Gold verzierte Sandalien. i)

h) Tunica, Pallium, Sagum militare, Mantel. — Das Oberkleid, welches Jeder über dem Harniſch trug, hieß der Mantel. Es beſtund aus einem viereckigten Stücke Tuch, welches die Länge hatte, daß es bis gegen die Waden reichte. Derſelbe wurde dergeſtalt auf die linke Achſel gehangen, daß durch denſelben der linke Arm und der ganze vordere und hintere Theil des Leibes bedecket, auf der rechten Achſel aber mit einem Knopfe oder einer Schnalle befeſtiget wurde. k)

Der Liebhaber des Alterthums, welcher ſich einen bildlicheren Begriff von der Kleidung und Waffenrüſtung der alten Teutſchen unter den

---

g) L. alleg. — h) Gregor. Turon. de Vitis P. P. c. 8. — i) Notkerus. L. all. — k) Du Fresne Gloss. sub voce Tunica.

Karolingern erwerben will, findet in den Noten des Baluzius zu den Capitularien der fränkiſchen Könige l) die Abzeichnung eines alten Gemäldes, welches ſich in einem koſtbaren Bibelcodex der königlichen Bibliothek befand, den einſt die Canoniker des heiligen Martins zu Tours dem Könige Karl, mit dem Zunamen der Kahle, überreichten; als derſelbe ſich dort aufhielt, und den Entſchluß faßte, die Untreue der Britten zu beſtrafen. Eccard hat in ſeinen fränkiſchen Commentaren m) eine treue in Kupfer geſtochene Copie von dieſer Zeichnung aufgenommen.

Schweres Geſchütz im VIII. Jahrhunderte.

§. 26.

Die Erfahrung lehrte auch in der Folge die Teutſchen, daß ihre durch perſönliche Tapferkeit auf die entſcheidenſte Art erworbenen Siege bey den glücklichſten Feldzügen immer dadurch vereitelt wurden, weil ſie ſich auf die Belagerung und Vertheidigung der Städte nicht verſtanden; daher ſie auch außer Stand waren, dauerhafte Eroberungen zu machen; denn ihre Feinde wa-

---

l) Stephan. Baluz. in notis ad Capit. Reg. franc. p. 1280. — m) Eccard Franc. Orient. Tom. II. p. 410.

ren überzeugt; daß ſie ihnen alles, was ſie mit den größten Aufopferungen erobert hatten, in einem günſtigeren Augenblicke wieder ganz leicht abjagen konnten. Hiedurch wurden die Teutſchen genöthiget, ſich mit dem Baue und Gebrauche derjenigen Inſtrumente und Maſchinen ſelbſt näher bekannt zu machen, die ihnen ſo großen Schaden zufügten, ohne daß ihre perſönliche Tapferkeit ſie dagegen zu ſchützen im Stande war. In dieſem Falle konnten ihnen die Römer die nächſten und beſten Lehrmeiſter ſeyn. Der Zeitpunkt, in welchem die Teutſchen anfiengen, dieſelben zu gebrauchen, läßt ſich aus Mangel geſchichtlicher Nachrichten nicht genau angeben. Den erſten Verſuch, den ſie diesfalls machten, finden wir im Bataviſchen Kriege, wovon oben bereits Meldung geſchehen. Wir wollen hier die weſentlichſten, aus der Geſchichte bekannten Belagerungs- und Vertheidigungsinſtrumente und Maſchinen anführen, wie ſolche in den Karolinger Zeiten üblich waren.

Belagerungsgeſchütz und Inſtrumente.

§. 27.

a) Der Mauerbrecher oder Widder.

Der Mauerbrecher, welcher von der Aehnlichkeit, die er mit einem Widderskopfe hatte, Aries oder der Widder genannt wurde, vertrat bey den Römern und den alten Teutſchen die

Stelle unſerer Kanonen; ſobald es auf Zerſtörung feſter Mauern angeſehen war.

In den älteſten Zeiten brauchte man zu dieſer Abſicht nur einen Balken von ungewöhnlicher Größe, welcher am Kopfe mit Eiſen beſchlagen war, von Menſchenhänden getragen, und mit Gewalt wider die zu zerſtörende Mauer geſtoßen wurde. Derſelbe war daher anfänglich nichts weiter, als ein ſehr großer Hebel (Vectis). Eine Abbildung dieſes einfachen Inſtrumentes liefert die Pariſer Ausgabe des Vegetius a) vom Jahre 1553. Dieſes Inſtrument konnte zwar anfänglich und ſo lang mit Erfolg zur Zerſtörung der Mauern angewendet werden; als die Bauart derſelben noch nicht zu der durch die nachherige Cultur der Baukunſt erhaltenen Feſtigkeit gebracht worden war, und man von Seite der Belagerten noch nicht ſo viele Mittel kannte, den Belagerern Schaden zuzufügen. Doch ſah man bald das Unzulängliche und Unbequeme dieſes einfachen Werkzeuges ein; daher verband man daſſelbe durch Zuſammenſetzung mit einer Maſchine, welche nicht nur den Gebrauch erleichterte, ſondern auch die zerſtörende Kraft verdoppelte.

Der jüdiſche Geſchichtſchreiber Joſephus b)

---

a) Flavii Vegetii de re milit. Lib. IV. fol. 19. — b) De bello jud. Lib. III. c. 9. et 15.

beſchreibt uns dieſe Maſchine auf folgende Art, er ſagt: „Der Widder iſt ein Balken von außer- ordentlicher Länge und Stärke, welcher dem Schnabel eines Schiffes gleicht. Dieſer Balken wird am Haupte mit ſtarkem Eiſen in der Form eines Widderkopfes beſchlagen, wovon dieſe Ma- ſchine ihren Namen erhielt. Sie beſteht aus ei- nem Geſtelle von zwey Seitenpoſten und einem Oberbalken, an welchem der Widder wie eine Wage mit ſtarken Seilen aufgehänget wird. Soll die Maſchine gebraucht werden; ſo wird der hangende Widder von vielen Menſchen mit ſtarker Anſtrengung zurückgezogen, und hernach der bewaffnete Kopf deſſelben aus allen Kräften gegen die Mauer angeprellet. Kein Thurm und keine Mauer, wenn dieſelben auch noch ſo feſt gebauet ſind, kann der zerſtörenden Kraft Wi- derſtand leiſten, und wenn auch die erſten Stöße fruchtlos zu ſeyn ſcheinen; ſo müſſen dieſelben dennoch gewiß den wiederholten Stößen unter- liegen; ſie müſſen fallen.“ So beſchreibt Joſe- phus das furchtbarſte unter den damals be- kannten Belagerungswerkzeugen. Eine Abbil- dung dieſer Maſchine findet man in dem von Robert Valturius im Jahre 1535 zu Paris herausgegebenen Vegetius. c)

c) Roberti Valturii de re milit. Lib. XII. f. 281. n. 2.

Die Erfahrung lehrte bald die Belagerer, daß dieſe Maſchine noch ein weſentliches Gebrechen darin habe: indem ſie den mit der Anwendung beſchäftigten Kriegern keine Sicherheit gab, ſondern dieſelben der beſtändigen Gefahr nach Willkühr der Belagerten bey dem Gebrauche der Vertheidigungsmaſchinen und Waffen ganz ungeſchützt ausſtellte; daher der Gebrauch dieſer unentbehrlichen Maſchine immer einen großen Verluſt an ſtreitbarer Mannſchaft nach ſich ziehen mußte. Der Erfindungsgeiſt half dieſem Uebel ab. Man ſuchte die ganze Maſchine ſo zu decken, daß die Krieger unter dem Schutze derſelben ſicher gegen die Pfeilſchüſſe, Steinwürfe und ſelbſt gegen das geworſene Feuer arbeiten konnten.

Ein auf dieſe Art gedeckter Widder hieß Testudo arietaria oder Testudo aries. Nach der Beſchreibung des angeführten jüdiſchen Geſchichtſchreibers Joſephus geſchah die Bedeckung auf folgende Art, er ſagt: „Die ganze Maſchine erhielt ein Dach von Balken, und wurde mit Brettern belegt, welches ſchon hinreichend war, um die Beſchädigung durch Pfeile und Steine zu hindern; damit der Feind aber durchs Feuer keinen Schaden zufügen konnte, wurde das Dach mit Thierhäuten, ſtarkem Segeltuche, und aus Thierwolle gefertigten, dichten Decken überzogen.“ Dieſe Maſchine wurde ſo gebaut, daß man ſie theilweis auseinander legen, und dadurch um

ſo bequemer auf Wägen zur Belagerungsſtätte führen konnte, auf welcher ſie hernach im Angeſichte des Feindes auf der vortheilhafteſten Seite aufgerichtet wurde. Die Abbildung einer ſolchen Maſchine iſt in dem obenangeführten Werke des Robert Valturius d) zu ſehen.

b) Sturmſchirme.

Noch andere Maſchinen, welche die Römer zum Schutze der zur Zerſtörung der Mauern beorderten Mannſchaft gebrauchten, waren die Sturmſchirme, welche ſie Vineas, Testudines vineas nannten. Heron und Vegetius liefern uns von dem Baue und Gebrauche derſelben nachſtehende Beſchreibung: „Die Maſchine, welche die Alten Vineas, die Barbaren aber Causias (Sturmhüte) nannten, war aus hölzernen Balken zuſammengeſetzt. Sie war 8 Fuß hoch, 7 breit und 16 lang, und hatte ein feſtes Dach, welches aus Balken beſtand, und mit Brettern gedoppelt war, um den Steinregen aushalten zu können. Nebſtdem wurden dieſe Dächer mit rohen friſchen Thierhäuten oder wollenen Decken beleget, um das Anzünden der Belagerten durch das darauf geworfene Feuer zu verhindern. Auf gleiche Art waren auch die Seitenwände gegen die Pfeile zweckmäßig gedecket. Dieſe Sturmſchirme wurden nahe an den Mauern der Belagerten auf-

d) Loc. all. fol. 279.

geſtellet, um unter dem Schutze derſelben ſicher und ungehindert die feindlichen Mauern untergraben zu können.“ e) Aus dem Heron lernen wir, daß dieſe Maſchinen portatil waren, und von den Soldaten auf die Belagerungsſtätte getragen wurden; auch: daß man Sturmſchirme von verſchiedener Höhe hatte. Die höheren erreichten das Maaß von anderthalb Mannshöhen, die niederen aber nur von einer. Die Füße der Eckpoſten dieſer Maſchine waren zugeſpitzt, um dieſelben deſto leichter in der Erde befeſtigen zu können; auch bemerket Heron, daß dieſe Sturmſchirme immer in einer Entfernung von fünf Fuß von einander aufgeſtellet wurden. f)

c) Der Mauerbohrer.

Der Mauerbohrer (Tarratres genannt) war nach der Beſchreibung des Vitruvs g) nichts anders als ein großer ſtarker Hebel, welcher aus einem langen Balken beſtand, der am Ende mit ſtarkem Eiſen bewaffnet, und zur leichtern Manipulation mit mehreren Querhölzern verſehen war. Im Gebrauche wurden zwey Walzen unter denſelben an beyden Enden geleget, auf welchen dieſer Hebel vor- und rückwärts beweget wurde. Mit-

---

e) Vegetius S. S. antiq. de re milit. L. IV. C. 15. — f) Heron. Cap. I. — g) Architectura — Daniel Milit. Franc. Tom. II. p. 63.

tels dieſes Inſtrumentes ſuchten die Belagerer die feindlichen Mauern im Grunde zu zerſtören. Wenn dieſe Maſchine angewendet werden ſollte; ſo wurde vorher von den Belagerern zunächſt bey dem Mauerbrecher ein Laufgraben von etwa fünfzig Ellen lang gegen die feindlichen Mauern gezogen, welcher nur eine Elle tief, und mit einem Dache von Balken und friſchen Thierhäuten gedecket wurde. In dieſen Canal legte man den Mauerbohrer nach der oben beſchriebenen Art. Die auf vorbeſchriebene Weiße geſchützte Mannſchaft konnte dann den feindlichen Mauern ſich nähern, und die Maſchine zur Zerſtörung derſelben gebrauchen.

d) Die Sturmſichel.

Nach der Erzählung des ofterwähnten jüdiſchen Geſchichtſchreibers Joſephus, h) bedienten ſich die Belagerer eines einfachen Inſtruments, um das Beſtreben der Belagerten zu vereiteln; wenn dieſelben die Stöße des Widders durch vorgehängte Wehrſäcke unwirkſam machen wollten. Dieſes Inſtrument beſtund aus einer ſcharfſchneidenden an einer langen Stange befeſtigten Sichel. Mit Hilfe derſelben ſuchte man die Stricke abzuſchneiden, an welchen die Wehrſäcke hiengen; von welchen wir

h) De Bello jud. L. all.

unten bey den Vertheidigungsmitteln der Belagerten das Nähere hören werden.

e) Die Sturmſchlauder und Pfeilmaſchine.

Dieſe Maſchinen, welche zum Werfen der Steine und Abſchießen der größeren Pfeile dienten, wurden ſowohl von den Belagerern zum Angriffe, als von den Belagerten zur Vertheidigung gebraucht. Wir behalten uns daher die nähere Beſchreibung derſelben unten bey den Vertheidigungsmaſchinen vor.

f) Der Sturmkorb.

Der Sturmkorb, welchen die Römer Tollenon nannten, diente dazu, um eine kleine Anzahl von Menſchen ſo hoch in die Höhe gegen die Mauern des Feindes zu heben; damit dieſelben der Beſatzung auf den Mauern mit ihren Waffen Schaden zufügen, bey einem Sturme aber auch zur Erſteigung der Mauern mitwirken konnten. Von dieſer Maſchine finden wir eine Abbildung in Godeſchalk Stewec's Commentar über den Vegetius. i)

Dieſe Maſchine beſtand aus einem ſtarken Fußgeſtelle von Balken, in welchem ein ſenk-

i) Godeschalci Stevvec Comment. ad Lib. IV. Veget. Antwerp. 1583. f. 319.

recht ſtehender hoher Poſten beweglich um ſeine Axe eingerichtet war. Der Kopf dieſes Poſtens hatte eine Gabel, in welcher ſich ein ſtarker Querbalke, wie jener eines Zugbronnens, bewegte, von welchem die Maſchine ihren Namen erhalten hatte. An dem kürzeren Ende desſelben hieng ein großer von Weiden geflochtener Korb, in welchem die ſtürmende Mannſchaft ſich ſtellte, und im vorkommenden Falle mittels der Senkung des längeren Theiles des ebenbemerkten Querbalkens in die Höhe gehoben wurde. Da der Hauptpoſten um ſeine Axe beweglich war, ſo konnte man dem Sturmkorbe nach Bedürfniß die nothwendige Richtung und Wendung gegen die feindlichen Mauern geben.

g) Der Sturmthurn.

Die Römer hatten zur Erſtürmung der feindlichen Mauern beſondere bewegliche Thürne, welche ſie mit großem Vortheile gegen ihre Feinde gebrauchten. Sie waren gewöhnlich Vierecke von verſchiedener Größe und Höhe, und aus Holz gebauet. Das Fundament derſelben war mit Rollen oder Rädern nach Art eines niedern Wagens verſehen, um dieſe Maſchine von einem Orte zu dem andern bewegen zu können. Sie hießen deßhalb Turres expugnatoriae ambulatoriae. Die Höhe dieſer Thürne mußte, um zweckmäßig zu ſeyn, die Höhe der zu beſtürmenden Mauern überſteigen. Die einfachſten

waren diejenigen, welche nach der Form der gewöhnlichen Thürne gebauet, und einzig mit einer erhabenen Bruſtwehre (Propugnaculum) in der Höhe, dann mit Oeffnungen zum Gebrauche verſchiedener Waffen gegen den Feind verſehen waren. Dieſe wurden theils in der Ferne, theils in der Nähe bey den Mauern gebraucht. In der Ferne wurden die verſchiedenen Maſchinen zum Steinwerfen, Pfeileſchießen, und Brandzeug auf denſelben aufgerichtet, damit man dem Feinde deſto größeren Schaden zufügen konnte. In der Nähe dienten ſie hauptſächlich, um die vertheidigende Beſatzung ſo zu beſchäftigen, damit die ſtürmende Mannſchaft um ſo ungehinderter die Mauern erſteigen konnte. Künſtlicher waren diejenigen, welche eine ſolche mechaniſche Einrichtung hatten, daß man ſie nach Willkühr und Bedürfniß höher und niederer richten konnte. Von beyden findet man in den oftgenannten Werken des Robert Valturius k) und Godeſchalk Stewec l) Abbildungen. Unter allen zeichnete ſich ein nach der eignen Erfindung des oft angeführten Vegetius gebauter Thurm aus, m) welcher aus drey Stockwerken oder Abtheilungen beſtand: in der unterſten war der Widder, in der zweyten eine Sturm-

---

k) Fol. 236. — l) Fol. 308. — m) Stevvec. fol. 309.

brücke und in der dritten die gewöhnliche Bruſtwehr angebracht; ſo daß man in dieſem Thurme die wichtigſten Maſchinen vereint antraf. Eine Abbildung dieſes Thurmes lieferte Godeſchalk Stewec an dem angeführten Orte.

h) Die Sturmleitern.

Dieſe waren unentbehrlich bey der Vollführung eines Sturmes oder der Erſtürmung feindlicher Mauern. Der Bau derſelben war nach den verſchiedenen Zeiten und Abſichten auch ſehr verſchieden. Man hatte ganz einfache, welche nur aus einem mit eingeſteckten Zapfen und wechſelnd eingehauenen Oeffnungen nach der Weite des Fußes verſehenen Balken beſtanden, n) auch ſolche, welche aus zwey Balken mit beweglichen Stuffen zuſammengeſetzt, o) andere, die aus zuſammengeſetzten Vierecken mit angebrachten Stuffen zum Verſchieben in einander gerichtet, p) und andere, die mit Rädern verſehen waren; nicht minder Strickleitern von verſchiedener Art, q) und Drehleitern r) mit unterſchiedlichen mechaniſchen Vorrichtungen. Von allen angeführten Gattungen findet man in dem allegirten Werke Abbildungen.

---

n) Valtur. 256. — o) L. all. f. 253. 254. — p) L. all. f. 257. — q) L. all. f. 255. — r) L. all. f. 253.

Nebſt den bis hieher bemerkten Offenſivwerkzeugen und Maſchinen hatten die Römer noch eine Menge anderer, welche als Surrogate der angeführten Hauptmaſchinen gebraucht wurden, von welchen jeder Liebhaber des Alterthums in den verſchiedenen, von dem alten Kriegsweſen handelnden und hier angeführten Schriftſtellern umſtändlichere Nachricht einholen kann. Wir bemerken dieſes aus der Urſache, weil die alten Teutſchen von den Römern die Kriegskunſt lernten, daher die Werke dieſer immer als die Quellen der teutſchen Kriegskunſt anzuſehen ſind.

Vertheidigungsgeſchütz und Inſtrumente.

§. 28.

Zu den Vertheidigungswerkzeugen und Maſchinen, welche die Belagerten gegen ihre Feinde brauchten, gehörten vorzüglich nachſtehende:

a) Die Steinſchlauder.

Die Hauptmaſchine, welche am meiſten zur Vertheidigung der Belagerten durch die großen Verheerungen beytrug, die dieſelbe unter den Feinden und bey den Belagerungsmaſchinen anrichtete, war diejenige, durch deren Hülfe man nicht nur einzelne Steine von 100 bis 300 Pfunden mit der äußerſten Kraft in die Ferne werfen, ſondern auch ganze Steinhaufen nach dem Beyſpiele eines Kartätſchenſchuſſes unter

die Feinde ſchleudern konnte. Sie wurde von den Römern zu verſchiedenen Zeiten und eben ſo von verſchiedenen Schriftſtellern bald mit dieſem bald mit jenem Namen beleget. So hieß ſie einmal Trabuchus, a) das anderemal Balista nach Vitruv, b) bey dem Vegetius wird ſie Onager genennt, c) und Ammianus Marcellinus, der zu gleicher Zeit mit dem Vegetius lebte, und ein erfahrner Kriegsmann war, ſagt: d) daß eben dieſe Maſchine, welche man jetzt Onager nennte, ehedem Scorpio geheißen habe. In den älteſten Zeiten wurde ſie nach dem Zeugniſſe des Plinius e) auch mit dem Namen Catapulta beleget. Bey den alten Teutſchen war ſie hauptſächlich unter dem Namen Mangona und Mangana bekannt. f) Alle genannte Schriftſteller ſtimmen aber darin überein, daß die zerſtörende Wirkung derſelben außerordentlich war. Man hatte größere und kleinere Maſchinen zum Steinwerfen. g) Nicht nur die Belagerten brauchten ſie zur Vertheidigung, ſondern auch die Belagerer zum Angriffe. Letztere richteten dieſelbe auf den Sturmthürmen auf, h) wovon wir in

---

a) Hier. Mag. Misc. Lib. I. c. 1. — b) Archit. L. X. c. 15 et 22. — c) L. IV. c. 22. — d) L. XXIII. c. 4. — e) Plin. VII. 56. — f) Chron. Pisan. apud Murator. Tom. VI. col. 102. — g) Will. Tyrius. L. III. 5. et VIII. 13. — h) L. all. c. 6.

dem Vorhergehenden Meldung gethan haben, und ſuchten auf dieſe Art dem eingeſchloſſenen Feinde zu ſchaden. i)

Aus den Nachrichten der angeführten Schriftſteller lernen wir zwey Hauptmaſchinen kennen, nämlich die eigentliche große Mangona, die Ammian Marcellin Onager nennet, oder die Prellmaſchine und die Schlaudermaſchine, welche gewöhnlich Balista und Machina versilis genennet wurde.

1) Die Prellmaſchine.

Vegetius thut von derſelben nur eine flüchtige Meldung, k) und läßt ſich auf die Beſchreibung derſelben nicht näher ein. In den Commentarien deſſelben findet man auch keine Abbildung dieſer Maſchine. Der einzige Ammianus Marcellinus beſchreibet dieſelbe umſtändlicher, l) aus welchem wir dem Leſer Folgendes mittheilen. Das Weſentliche der Maſchine beſtand aus zwey elaſtiſchen Brettern von Eichenholz, welche an beyden Enden durchlöchert, und nach Art einer Säge auf einen Mittelſtock durch ſtarke Seile geſpannet wurden. In der Mitte der zuſammengedrehten Seile wurde ein langer Hebel, einer Wagendeichſel ähnlich eingeſpannet, an

---

i) Chr. Piss. l. all. — k) L. IV. 22. — l) Lib. 23.

deſſen Ende ein eiſerner Korb oder ſtarker Sack befeſtiget war, in welchen man eine große ſteinerne Kugel bey dem Gebrauche der Maſchine einlegte. Sollte die Maſchine gebraucht werden: ſo wurde auf den Mauern in einer gehörigen Entfernung von denſelben gegen den Feind ein großer Haufen von kleineren Steinen aufgeſetzt. Vor demſelben gegen die Maſchine war ein ſtark mit Stricken befeſtigter, mit Heckerlingen von Geſtröhe ausgefüllter, aus einem härenen Zeuge gemachter Polſter; dieſer empfieng den Prellſtoß der losgelaſſenen Mangona, und bewirkte die gewaltſamſte Abprellung des vor demſelben aufgeſtellten Steinhaufens gegen den Feind. Durch den Gebrauch dieſer Maſchine ſuchten daher die Alten dasjenige zu bewirken, was nach heutiger Kriegsart die Kartätſchen thun müſſen.

2) Schlaudermaſchine.

Die Machina verſilis diente zum Werfen großer einzelner Steine von beträchtlichem Gewichte. Sie vertrat daher die Stelle der Kanonen. Bey dem Robert Valturius m) und Godeſchalk Stewec n) finden wir verſchiedene Abbildungen dieſer Maſchine, durch welche man ſich eine richtige Vorſtellung von dem Baue derſelben verſchaffen kann. Sie unterſcheiden ſich in ihrem Mechanismus von der Prellmaſchine vorzüglich dadurch: daß die ſchläudernde Kraft durch ein zu der Schwere

m) Op. all. f. 274 et ſeq. — n) Op. all. f. 322.

der zu werfenden Steine verhältnißmäßiges, an dem einen Ende des Hebels angebrachtes Gegengewicht; dagegen in jener durch die Spannkraft bewirket wurde. Auch dieſe Maſchine wurde ſowohl von den Belagerten als von den Belagerern gebraucht. Dieſe richteten ſie auf ihren Sturmthürmen, jene aber auf den Wällen und Thürmen ihrer Feſte auf.

b) Die Pfeilmaſchine.

Nach Vitruv o) hießen die Alten diejenigen Maſchinen, durch deren Hülfe größere Pfeile abgeſchoſſen wurden, gemeiniglich Catapultae, bey andern werden ſie auch Balistae und Scorpiones genennet; wiewohl Vegetius p) unter dieſen Benennungen ausdrücklich von einander unterſchiedene Maſchinen angiebt. Wir begnügen uns, hier den Leſer mit den vorzüglichſten Pfeilmaſchinen bekannt zu machen, ohne uns an den Namen derſelben zu ſtoßen.

Aus den zu uns gekommenen Nachrichten der älteren Geſchichtſchreiber erhellet: daß die Alten zwey Hauptgattungen von Pfeilmaſchinen hatten; die eine, welche auf einem beſtimmten Platze unbeweglich aufgerichtet, die andere aber, welche nach Art unſerer Kanonen auf einem vierräderigen Wagen montiret war, und deßhalb bequem auf jede beliebige Stätte zum Gebrauche aufge-

o) Op. all. X. 15 et 18. — p) Op. all. L. IV. c. 22.

führt werden konnte. Wir wollen von beyden Gattungen das Weſentlichſte kürzlich anmerken.

1) Die unbewegliche Pfeilmaſchine.

Dieſe wurde ſowohl von den Belagerten auf den Wällen und Thürmen als auch von den Belagerern auf ihren Sturmthürmen aufgerichtet und gebrauchet. Diejenigen Maſchinen, welche auf Thürmen gebraucht wurden, erhielten von denſelben den Namen Phalaricae, dagegen die andern Catapultae genennet wurden.

Das Weſentliche des Baues dieſer Maſchine beſtand aus einem ſenkrecht ſtehenden, ſtarken Poſten von beliebiger oder zweckmäßiger Höhe. Am Haupte deſſelben war in der Richtung gegen den Feind ein ausgeholter Pfeilſchaft winkelförmig angebracht, welcher nach Bedürfniß durch Erhöhung und Verſenkung auf verſchiedenes Viſir gerichtet werden konnte; auf dieſen wurde der abzuſchießende Pfeil gelegt. Auf der Rückſeite des Poſtens hinter dem Pfeilſchaft war eine aus Stahl gearbeitete Feder von verhältnißmäßiger Stärke und Länge am Fuße des Poſtens, an dem freyen Ende dieſer Feder aber ein Seil befeſtiget, welches mit einer weiter rückwärts angebrachten Winde in Verbindung geſetzt war. Im Gebrauche wurde durch Hülfe der letzteren, welche mit einem Geſperre verſehen war, die Feder auf den äußerſten Grad zurückgeſpannt, und ſodann

durch Hülfe des Mechanismus des Geſperres mit Schnelligkeit losgelaſſen, um den Pfeil durch den beygebrachten ſchnellen heftigen Stoß nach der gegebenen Richtung abzuſchießen. Bey dem Robert Valturius q) finden wir verſchiedene Abbildungen der hier beſchriebenen Maſchine.

2) Bewegliche Pfeilmaſchinen.

Die Erfindung derſelben war eine Folge der höheren Cultur der alten Kriegskunſt. Nach einer bey dem Commentator des Vegetius r) befindlichen Abbildung einer ſolchen beweglichen Pfeilmaſchine laſſen ſich nachſtehende Bemerkungen über den Mechanismus derſelben machen:

Auf einer Rahme von ſtarkem, vierkantigem Holze, welche die Form eines langen Vierecks hatte, ruhte in der Richtung nach der langen Seite der Pfeilſchaft, welcher von der Mitte gegen das eine End reichte. Die andere Hälfte füllte ein mit einer länglichten Aushöhlung oder Nute verſehenes Brettſtück aus, in welchem ein Stoßkeil gegen den Pfeilſchaft ſpielte. Die Stelle der in der vorhergehenden Maſchine beſchriebenen Stahlfeder vertrat bey dieſer ein anderer Mechanismus. Auf der vorbenannten Grundrahme waren auf den beyden langen Seiten ſenkrecht ſtehende Rahmen von ſtarkem Holze, verhältnißmäßiger Höhe und gleicher Länge mit jener befeſtiget. In der Mitte

---

q) Op. all. 224 et 229. — r) Stevvec. op. all. p. 321.

dieſer beyden Seitenrahmen wurden von dem Oberbalken gegen den untern ſenkrecht ein Gebinde von ſtarken Seilen, und in deſſen Mitte auf jeder Seite ein kleiner Hebel in horizontaler Richtung befeſtigt, welcher hernach wie bey einer Säge der Spannhebel durch öfteres Umwinden nach Bedürfniß ſtärker angeſpannt werden konnte. An die freyen Ende dieſer Hebel wurden ſtarke Seile befeſtiget, und mit dem obenbemerkten Stoßkeile in Verbindung geſetzt. Die Kraft dieſer Hebel ſuchte man durch verſchiedene angebrachte Rollenzüge und durch die hiedurch beförderte Schnelligkeit in der Wirkung zu vermehren. Zum ſichern und bequemen Gebrauche war die Maſchine am hintern Theile mit einem Geſperre verſehen, durch welches man die geſpannten Hebel aufhalten, und im Gebrauche mit Leichtigkeit und größter Schnelligkeit abrollen laſſen konnte. Die ganze Maſchine ruhte auf einem vierräderigen Wagen, welcher die zur Manipulation bequemſte Höhe hatte. Unterhalb der Hauptmaſchine ſieht man eine Richtmaſchine angebracht, durch welche man mittels einer ſtehenden Schraube dem Pfeilſchaft nach dem Viſir die beliebige Elevation geben konnte.

c) Der Schutzbalken gegen den Widder.

Die Römer nannten ihn Stipes robustus. Von andern Schriftſtellern wurde er auch Tolle-

non geheißen. Thucidides beſchreibt s) den Bau dieſer Maſchine auf folgende Art: „Ein langer ſtarker Balken, deſſen Haupt mit ſtarkem Eiſen bewaffnet, und nebſt dieſem mit Bleyklötzen beſchweret war, wurde an den beyden Enden mittels ſtarker eiſerner Ketten an einem auf der Mauer ſchief liegenden und gegen den Feind emporragenden Arm aufgehänget. Dieſer Tragarm war aus zwey neben einander liegenden Balken zuſammengeſetzt, welche eine Scheere bildeten, in derſelben Zwiſchenraum verſchiedene Rollen eingeſperret waren, welche die Ketten des Schutzbalken trugen, und zum leichteren Aufziehen und Abrollen deſſelben dienten. In der Anwendung wurde der Kopf dieſes Schutzbalkens mittels der mechaniſchen Vorrichtung in die Höhe gezogen, und durch eine Sperre ſo lang geſpannt erhalten, bis man vermuthete, daß der Feind den Widder gegen die Mauern anzuſpielen im Begriffe ſey. Da dieſe Maſchine immer eine directe Richtung gegen den Widder hatte, ſo ließen die Belagerer in demſelben Momente, als die Feinde einen Stoß auf die Mauern durch den Widder anbringen wollten, den Schutzbalken abrollen, welcher bey richtigem Einfalle nicht nur die Gewalt des Widders durch einen Gegenſtoß vereitelte, ſondern auch durch wiederholte Stöße den Kopf des Wid-

s) II. p. 151. A.

ders ſo beſchädigte, daß derſelbe zuletzt ſeine Waffen, und hiedurch ſeine zerſtörende Kraft verlor.

d) Das Widder-Fangeiſen.

Ein anderes Schutzmittel der Belagerten, um die zerſtörende Wirkung des Widders gegen die Mauern zu verhüten, waren ſolche Werkzeuge, durch welche ſie den ſpielenden Widderkopf auffangen, dann in die Höhe ziehen, und ſo in der Unthätigkeit gefangen halten konnten. In dieſer Abſicht bedienten ſich die Belagerten theils ſtarker Seile, welche am Ende mit Schlingen verſehen waren, in denen ſich der Widder fangen mußte. t) Allein wenn es auch den Belagerten glückte, auf dieſe Art den Widder aufzufangen; ſo wußten dagegen die Belagerer durch den Gebrauch der Sturmſichel u) die Stricke ſogleich wieder abzuſchneiden, und hiedurch die Abſicht der Belagerten zu vereiteln. Man erfand daher ein Inſtrument von Eiſen, welchem die Sturmſichel nicht ſo leicht ſchaden konnte, nämlich eine Fangzange von Eiſen, welche mit ſcharfen Hackenzähnen verſehen und hiedurch fähig war, den Widderkopf mit aller Kraft feſtzuhalten. Bey den Römern wurde dieſes Inſtrument Lupus oder Wolf genannt. Bey dem Diodor w) kömmt es auch unter der Benennung Corvus oder der Rabe vor.

t) Veget. op. all. — u) Sieh oben §. 27. d. — w) XVII. 44.

e) Die Wehrſäcke.

Die Belagerten hatten noch ein anderes Vertheidigungsmittel, um die Schädlichkeit des Widders abzulenken, oder doch wenigſtens zu vermindern, nämlich den Gebrauch der Wehrſäcke. Dieſe waren große Säcke, welche aus dem ſtärkſten Segeltuche, oder härenen Decken zuſammengeſetzt, und mit Heu, Strohe, oder Wolle ſtark gepolſtert waren. Dieſe Säcke wurden von den Belagerten auf denjenigen Punkt vor die Mauern herabgelaſſen, wo der Widder einfiel, und die Durchbohrung der Mauern drohte.

Nach der elaſtiſchen Beſchaffenheit dieſer Säcke waren ſie fähig, den heftigſten Soß des Widders ohne Nachtheil der Mauern aufzunehmen. x) Nach dem Zeugniſſe des Vegetius y) nannten ſie die Römer Centones, Culcitras. Die Belagerer ſuchten dagegen dieſe hangenden Wehrſäcke durch die ofterwähnten Sturmſicheln abzuſchneiden, und hiedurch dem Widder freyes Spiel zu verſchaffen.

Zur Zerſtörung derjenigen Maſchinen, welche die Feinde ſchützten, und dieſelben in den Stand ſetzten, ungehindert an der Zerſtörung der Mauern arbeiten zu können, bedienten ſich die Belagerten verſchiedener Mittel, die vorzüglichſten derſelben ſind nachfolgende:

---

x) Joseph. op. all. III. c. 9. — y) Op. all. IV. c. 23.

f) Marmorſäulen und Klötze.

Die Sturmſchirme, z) Vineae, und andere ähnliche Schutzmaſchinen für den Feind wurden ganz nahe bey den Mauern aufgeſtellet. Dieſe ſuchten die Belagerten durch das Herabwerfen großer Steinlaſten, welche aus Marmorſäulen und dergleichen Klötzen beſtanden, und bey den Geſchichtſchreibern a) unter der Benennung Columnae und Bases marmoreae vorkommen, zu zerſchmettern. In derſelben Zerſtörungsabſicht brauchten ſie auch

g) Brandzeug.

Dieſes beſtund hauptſächlich aus verſchiedenen Pecharten und andern brennbaren Subſtanzen, welche mit entzündbaren Körpern, als Stroh, Holz und Leinen gemiſchet, und entweder zu eignen Formen gebildet, oder auch in hölzernen Gefäßen eingefüllet, angebrennet, und dann auf das zu zerſtörende Object geworfen wurden. b)

h) Der Schildangel.

Dieſer war ein Inſtrument von Eiſen, welcher die Form eines Dreyzackes hatte, und daher auch Tridens genennet wurde. Dieſes Inſtrument war an einem Stricke befeſtiget, und wurde von der vertheidigenden Beſatzung auf die

---

z) S. o. §. 27. b. — a) Veg. op. all. — b) Lehmann Speyr. Chron. p. 157.

Schilde der ſtürmenden Feinde mit der möglichſten Kraft eingeworfen, ſo daß ſich die angelförmige Dreyzacke in dem Schilde des Feindes befeſtigte; c) geſchah dieſes, ſo zog man aus allen Kräften den geangelten Schild in die Höhe, und der darunter befindliche Feind hatte kein anderes Loos, als entweder den Schild loszulaſſen, und ſich unbedeckt den Pfeilen und Steinen preis zu geben, oder auch in die Höhe gezogen, und dann von dem Feinde wieder herabgeſtürzet zu werden.

i) Glühender Sand und Eiſenſtücke.

Die Belagerten erwärmten eine Menge Sandes auf einem glühenden Bleche über dem Feuer ſo lange, bis derſelbe auch glühend ward. Auf gleiche Art wurden auch abgehauene Eiſenſtücke glühend gemacht. Beyde Stücke wurden hernach als Waffen gegen die Feinde gebraucht, indem man ſolche mit Hülfe der Schlaudermaſchine unter die Feinde ſtreute und ſchlauderte. Stewec thut in dem oftangeführten Werke d) von dem Gebrauche derſelben Meldung.

k) Die Schutzmauer.

Wenn die Belagerten durch alle Anſtrengung es nicht verhindern zu können glaubten, daß der Feind ihre Mauern durchbreche, und

---

c) Stevvec. op. all. p. 328. — d) Comment. ad Veget. de re milit. fol. eod.

ſich hiedurch den Zugang in die vertheidigte Feſte verſchaffe; ſo blieb denſelben das einzige und letzte Mittel nur noch übrig, gegen denſelben Punkt, wo ſie den Einfall der Feinde zu befürchten hatten, innerhalb der äußeren Mauer eine neue Mauer oder Schanze dergeſtalt aufzuführen, daß dieſelbe von einem Theile der unbeſchädigten Mauer bis zu dem andern, auf den beyden Seiten der unbeſchädigten Lücke, reichte, und auf dieſe Art die von dem Feinde gemachte Oeffnung von neuem ſchloß, und zugleich den Belagerten zu einer neuen Bruſtwehr gegen den eindringenden Feind diente. Eine ſolche Schutzanſtalt nannten die Römer Murus novus; e) auch wurde ſie Luna genennet, weil ſie in der Grundanlage die Form eines halben Mondes hatte.

Kriegsverfaſſung der alten Teutſchen vor und nach dem VIII. Jahrhunderte.

§. 29.

Nach dem einſtimmigen Zeugniſſe der römiſchen Geſchichtſchreiber Tacitus, Mela, Strabo und anderer, welche die alten Teutſchen beſchrieben haben, waren ſie eine kriegeriſche, von dem Geiſte der Freyheit und Unabhängigkeit ganz be-

e) Stevvec op. all. Lib. IV. c. 19.

ſeelte Nation, bey welcher alles den Krieg athmete. Der Jüngling fieng gleichſam alsdann erſt an zu leben, und als Theil des Volkes und des Staates betrachtet zu werden, wenn er das erſtemal die Waffen in die Hände bekam; welches allemal mit großer Feyerlichkeit und in der Verſammlung des Volkes geſchah. Die einmal erhaltenen Waffen waren ihm nun ſein koſtbarſtes Gut. Nie ließ er dieſelben von ſich. Zu Hauſe und auf dem Felde führte jeder ſeine Waffen mit ſich; mit dieſen gieng er zu Tiſche, zu öffentlichen Gaſtmahlen, in die Verſammlungen des Volkes, vor Gericht, und legte ſich mit denſelben ſchlafen; — auch ins Grab folgten dem alten Teutſchen ſeine Waffen. Kein Wunder alſo, wenn wir in den Geſetzen derſelben eine Lanze und einen Mann als gleichbedeutende Worte antreffen. a) Dieſen alten teutſchen Charakterzug bewährte noch nach vielen Jahrhunderten in Franken der Gebrauch: daß ſelbſt die Biſchöfe zu Würzburg, wenn ſie als Herzoge zu Franken das Landgericht beſaßen, nicht anders als bewaffnet erſcheinen durften.

Die alten Teutſchen kannten keine gedungene Soldaten, ſondern jeder freye Mann war zu

---

a) Leg. Anger. et Warin. Heinecc. Corp. J. G. A. p. 449.

den Waffen gebohren, und der Krieg war ein Vorrecht deſſelben. Jeder, der wehrhaft war, mußte mit den Waffen in der Hand das Vaterland vertheidigen. Wenn Einfälle in fremde Länder unternommen wurden, geſchah dieſes ſelten von der ganzen Nation: in dieſem Falle ſtellte ſich ein oder der andere unternehmende Kopf als Anführer dar; dieſer ſuchte ſo viele Leute zu werben, als er zu ſeinem Vorhaben vonnöthen zu haben glaubte, und zuſammen bringen konnte. Jeder, der ſich hiezu verſtand, mußte das gegebene Wort heilig halten. b) Nach dem Ehrgefühle der alten Teutſchen wurde ſchon in den rauheſten Zeiten derjenige für ehrlos gehalten, welcher nicht mit gleichem Muthe und Beharrlichkeit mit ſeinem Anführer ſtritt, oder ihn gar auf dem Kampfplatze verließ; ja ſie rechneten es ſich ſogar zur Schande, ihren im Treffen gebliebenen Anführer, ohne ihn auf der Stelle gerächet zu haben, zu überleben. c) Von einem Eide der Treue, welcher einem Fürſten oder Anführer geleiſtet werden ſollte, wußten die alten Teutſchen nichts. Man war mehr dem Intereſſe der ganzen Nation, als dem Fürſten, ergeben, welchem die Anhänger nur um deßwillen huldigten; weil ſie denſelben als Beförderer des Intereſſe der Nation anſahen. Nur diejenigen,

---

b) Caes. de bell. Gall. VI. c. 25. — c) Tacit. de mor. Germ.

welche ſich auf eine beſondere Art dem Fürſten verbanden, und aus eigener Willkühr in ſein Gefolge getreten ſind, waren ſchuldig, ihm unbedingt in den Krieg zu folgen. d)

Die Teutſchen führten nicht Krieg für ihre Anführer, ſondern für ſich ſelbſt. Wenn der Feldzug glücklich ausgefallen war; ſo theilte man ſich in die eroberten Länder, Schätze und Sklaven, welche nun auch bey ihnen nach und nach einen größeren Werth zu bekommen anfiengen; ſo wie die Achtung für Grundſtücke bey denſelben wuchs. Der König wurde hiebey einzig dadurch ausgezeichnet: daß derſelbe einen weit anſehnlicheren Theil der Beute erhielt, als jeder von dem Volke ins beſondere. Die Theilung des Eroberten geſchah nicht in der Abſicht, um die Theilnehmer an dem geführten Kriege durch den Beſitz der zugetheilten Beute zu künftigen Kriegsdienſten zu verpflichten, ſondern einzig, um dieſelben für den genommenen Antheil an dem geführten Kriege zu entſchädigen. Bey einer Nation, welcher der Krieg die angenehmſte Beſchäftigung, und der Stand des Kriegsmannes der einzige Ehrenſtand war, die aus keiner anderen Urſache den Stand der Knechtſchaft ſo ſehr ſcheute, als weil er vom Kriege ausſchloß, wären auch ſolche Bedingungen überflüßig geweſen.

---

d) Schmidt Gesch. der Teutsch. I. p. 196.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Dieſes iſt das Weſentliche der Urgeſchichte der teutſchen Kriegsverfaſſung, die ſich ſo lang erhielt, bis die Teutſchen die Oberhand über die mächtigſte Nation ihrer Zeit, über die Römer, erhielten, und in dem Beſitze ihres Reiches fremde Sitten mit dem damit verbundenen Guten und Schlimmen annahmen. Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts, in dem merkwürdigen Zeitpunkte, da Clodowich die fränkiſche Monarchie begründete, bemerken wir in der Geſchichte der Teutſchen die große Veränderung, welche der alte teutſche Kriegesgeiſt inzwiſchen erlitten hatte, ſchon auffallend. Vorzüglich werden nun die ſchädlichen Folgen ſichtbar, welche das ſich entwickelnde teutſche Lehnſyſtem für die teutſche Nationalfreyheit und den teutſchen Kriegesgeiſt hatten. Schmidt ſagt an dem angeführten Orte: „Die Fürſten ſuchten in die Stelle des Staates zu treten, und das Beſtreben des Volkes zur gemeinſamen Glückſeligkeit auf ſich zu lenken. Das Volk mußte den Eid der Treue ablegen; das Gefolg aber ſuchten ſie zu verſtärken, ſo viel nur immer möglich war, und noch durch einen beſondern Eid der Treue zu verbinden. Dieſes diente ihnen gleichſam als ein ſtehendes Heer gegen die Nation ſelbſt, wenn ſie ſchwürig würde, und gegen Auswärtige, wenn ſich die Nation nicht ſogleich zum Kriege verſtehen wollte.“

Die liegenden Güter, welche bey den alten Teutſchen in geringer Achtung gehalten wurden, waren jetzt angenehmer, als die alten Belohnungen, welche nur in freyem Tiſche, Pferden, Waffen und dergleichen beſtanden; ſie wurden mit Heißhunger geſucht; weil ſich die Bedürfniſſe nach der veränderten altteutſchen Lebensart täglich vermehrten. Die Könige gaben nun denjenigen, welche in ihr Gefolge getreten ſind, Güter, welche zum Unterſchiede von dem Eigenthume oder Allode Beneficia, und in der Folge Lehengüter (Feoda), und die Inhaber derſelben Vaſallen genannt wurden. Dieſe Güter wurden den Vaſallen einzig unter der ausdrücklichen Bedingniß der zu leiſtenden Kriegesdienſte gegeben, und fielen daher nach dem Tode eines Vaſallen dem Könige wieder heim. Der König erhielt hiedurch ein vertragsmäßiges Recht, von den Beſitzern ſolcher Lehngüter oder von ſeinen Vaſallen Kriegsdienſte zu fordern. Dem Beyſpiele der Könige folgten bald andere Mächtigere und Reichere vom Adel; auch dieſe ſuchten ihr Gefolg durch eine Menge Vaſallen zu vermehren, von welchen ſie auf gleiche Art in Gemäßheit des mit denſelben errichteten Lehnvertrages die Heerfolge verlangen konnten.

Vergleichen wir die älteſte Kriegsverfaſſung der Teutſchen mit jener im Anfange des VI. Jahrhunderts: ſo findet man überzeugend, wie

viel die Teutſchen von ihrer alten Nationalfreyheit ſchon um dieſe Zeit geopfert hatten. Anfänglich war jeder freye Mann nur zur Vertheidigung ſeines Herdes verpflichtet. Die Erfüllung dieſer Pflicht war der Stolz der Teutſchen; ſeiner Willkühr blieb es ganz überlaſſen, ob er an einem Zuge in fremde Länder Theil nehmen wollte oder nicht; und wenn er Gefallen daran hatte, verpflichtete er ſich durch ſein gegebenes Wort, welches er auch als Teutſcher hielt. Jetzt aber ſtund es, wenigſtens bey dem größten Theile der Nation, nicht mehr in der Willkühr derſelben; ob man an einem Kriege Antheil nehmen wollte. Die vornehmeren Vaſallen mußten nach dem Lehenvertrage erſcheinen, ſo oft ſie der Lehenherr forderte; dieſes zog das Aufgebot der kleineren Lehenherren nach ſich, welche ſich nun auf gleiche Art vertragsmäßig im Felde ſtellen mußten; wenn ſie nicht auf ihre Lehengüter verzichten wollten. Eine noch wichtigere Veränderung des alten Verhältniſſes des freyen Mannes zum Könige zeiget ſich jetzt darin: daß dieſer ſich nicht mehr mit dem gegebenen Worte begnügte, ſondern von dem freyen Manne den in älteren Zeiten unbekannten Eid der Treue, und von dem Vaſallen nebſt dieſem noch einen beſonderen Lehenseid verlangte. Was, und ſo viel auch bey dem glücklichſten Feldzuge erobert wurde, alles dieſes wurde für den König erobert; der freye Mann, der Vaſall hatte höchſtens auf Erſatz der Unkoſten und des

erlittenen Schadens Anſpruch. Hierin finden wir den erſten Keim der nachher entſtandenen unbeſchränkten Befugniß des Heerbannes auf Seite der Regenten, und der correlaten Pflicht der Heerfolge auf Seite der Freyen und Vaſallen, welche von nun an mit der wachſenden monarchiſchen Gewalt der Regenten immer mehr und mehr ausgedehnet wurden.

Der Kriegsdienſt, welcher ſonſt nur ein perſönliches Vorrecht des freyen Mannes war, haftete nunmehr auch vorzüglich auf den Gütern, die er beſaß; wenigſtens wurde die Anlage zur Heerfolge nach der Anzahl der Huben, die jeder im Beſitze hatte, bemeſſen. Daher kam es, daß ſelbſt die Kirchengüter nicht von dieſer Laſt befreyet blieben. Sie mußten gleich andern Gutsbeſitzern die Heeresfolge leiſten. Durch das Immunitäts-Privilegium, welches Clothar im J. 560 e) den Kirchen ertheilte, wurden dieſelben in Anſehung der Abgaben von ihren Gütern nur den Franken gleichgeſetzt, das heißt: es wurde ihnen vergönnt; daß ſie keine größere Abgaben als ein freyer Franke von denſelben entrichten durften. Die Kirchen mußten daher gleich andern Gutsbeſitzern ihre eingeſeſſenen Leute ins Feld ſtellen, und nach teutſcher Sitte während dem Feldzuge auf eigne Koſten unterhalten.

---

e) Heinec. Corp. J. G. A. p. 468.

Stehende Heere waren in dieſem Zeitalter noch eine unbekannte Sache. Man rechnete noch wie ehedem auf ſichere Leiſtung der Heerfolge von jedem adelichen und freyen Gaubewohner. — Beſonders verdienet hier angemerkt zu werden: daß ſchon zu Clodowigs Zeiten durch eine Kirchenverſammlung zu Orleans f) das Verbot geſchah: daß kein Freygeborner ohne beſondere königliche Erlaubniß in den geiſtlichen Stand treten durfte; weil der Staat allemal hiedurch einen zum Kriegsdienſte verpflichteten Mann verlor.

In dem VIII. Jahrhunderte, da das Biſthum Würzburg errichtet wurde, beruhte die teutſche Kriegsverfaſſung auf nachſtehenden Grundgeſetzen. 1) Jeder vom Adel oder freye Mann war nach altteutſcher Sitte zu den Waffen geboren und zur Heerfolge verpflichtet, wenn ein Aufgebot auf königlichen Befehl in ſeinem Gaue geſchah. Nur diejenigen, welche durch Reichsgeſetze gefreyet waren, konnten in dieſem Falle zu Hauſe bleiben. — 2) Das Aufgebot geſchah nach der Verſchiedenheit der Gegend, in welcher eine Feindesgefahr ausbrach; in dieſer Hinſicht lernen wir aus den Capitularien g) drey Hauptdiſtricte kennen, welche eben ſo viel beſondere Armeen bildeten. Der erſte faßte alle Gauen zwiſchen

---

f) Can. 6. de Ordinatione Clericor. — g) L. III. c. 74.

der Loir und dem Rheinſtrome in ſich; der andere erſtreckte ſich über die Gegend jenſeits der Loir, und reichte bis an die Pyrenäen; der dritte begriff alle Gauen, welche diſſeits des Rheines bis an den Elbefluß ſich befanden. Nach der geographiſchen Lage der entſtandenen Feindesgefahr mußte jedesmal der ganze Diſtrict die wehrhafte Mannſchaft aller darin begriffenen Gauen ſtellen. — 3) Jeder wehrhafte Mann, welcher zur Heerfolge verpflichtet war, mußte ſich im Felde auf eigene Koſten mit Lebensmitteln auf drey Monate, mit Waffen und Kleidungsſtücken aber auf ein halbes Jahr beym Ausrücken verſehen. h) — 4) Der Maasſtab, nach welchem die Gutsbeſitzer zur Leiſtung der Heeresfolge angeſchlagen wurden, war dieſer: Von vier gebauten Huben (Mansi vestiti) mußte immer ein Mann ins Feld geſtellet werden. Nach dieſem Verhältniſſe mußte daher jeder freye Gaubewohner, welcher Eigenthümer von vier gebauten Huben war, oder ſo viel als Lehn im Beſitze hatte, perſönlich gegen den Feind ausziehen. Demjenigen, welcher nur drey Huben im Beſitze hatte, wurde ein anderer, welcher nur eine Hube beſaß, beygeſellet, und die Beyden mußten ſich unter einander darüber vergleichen, wer von ihnen perſönlich ins Feld

---

h) L. all. Capitul.

ziehen ſolle. Die Koſten aber wurden nach Maasgabe der Hubenzahl gemeinſchaftlich getragen. Auf gleiche Art wurde es bey denjenigen gehalten, welche nicht mehr als zwey oder gar nur eine Hube im Beſitze hatten; jenem fügte man einen Zweyhübner, dieſem drey Einhübner bey, damit die Hubenzahl für einen ganzen Mann hergeſtellet wurde. i) Auch dießfalls mußte unter den zuſammen geworfenen eine Uebereinkunft über die perſönliche Dienſtleiſtung und Ausgleichung der Koſten getroffen werden. — 5) Die Heerfolge wurde mit äußerſter Pünktlichkeit und Strenge von jedem Pflichtigen gefordert, und nebſt dieſem genau auf die Leiſtung des perſönlichen Dienſtes geſehen; daher es nicht erlaubt war, ſich durch Geld oder die Stellung eines Mannes von dem perſönlichen Kriegsdienſte frey zu machen; eben ſo wenig ſtund es in der Macht der Grafen einen freyen Mann davon zu diſpenſiren. In einem ſolchen Falle verfielen nach den beſtehenden Geſetzen beyde Theile der begünſtigende Graf eben ſo, als der begünſtigte freye Mann in die Strafe des Heerbannes, welchen ſie unnachſichtlich zahlen mußten. — 6) Die Strafe des Heerbannes beſtund in der Erlegung einer für die damaligen Zeiten beträchtlichen Geldſumme von 60 Solidis. Hatte der Straffällige nicht ſo viel

---

i) Cap. I. de anno 812.

eigenes Vermögen, um die Strafe baar erle-gen zu können, ſo mußte er für den Werth der-ſelben Bürgſchaft leiſten (Wadia dare). Konnte er dieſes nicht: ſo verlor er ſeine Freyheit, und er mußte ſich gefallen laſſen, ſo lang als Knecht zu dienen, bis die Summe bezahlet war. Die Verbindlichkeit der zu erlegenden Strafe war bloß perſönlich für den Straffälligen; ſie gieng deßhalb weder auf das dingliche Eigenthum deſſelben, noch auf ſeine Erben über; daher dieſelben, im Falle ein ſolcher Straffällige in der Zeit ſeiner ver-lornen Freyheit eher ſtarb, als die Strafe erleget war, davon keine nachtheilige Folgen im Beſitze der angefallenen Erbſchaft und ihrer perſönlichen Freyheit zu gewarten hatten. k) — 7) Beſon-dere Strafgeſetze wurden gegen diejenigen in Voll-zug gebracht, welche entweder aus böſem Willen die Heeresfolge verweigerten, oder gar aus Feig-heit vor dem Feinde flohen. Dieſe wurden bey der ganzen Nation für ehrlos erkläret, — eine äußerſt empfindliche Srafe; — da der Ehrloſe unwider-ruflich aller ſeiner Ehren entſetzet, und zugleich unfähig wurde, Zeugſchaft zu geben, oder per-ſönlich vor Gerichte gegen einen andern Klage zu führen. l) — 8) Derjenige, welcher aus Ver-rätherey oder ſonſt einer feindlichen Abſicht gegen ſeine Nation das Heer verließ, oder der ſogenann-ten Heriſchlitz ſchuldig erkannt wurde, mußte

---

k) Cap. L. III. C. 67. — l) Cap. L. VI. c. 253.

nach den Geſetzen und nach alter Gewohnheit das Todesurtheil gewärtigen. m) — 9) Nach den beſtandenen Reichsgeſetzen waren von der Heerfolge einzig befreyet: A) Diejenigen, welche im verfloſſenen Jahre erſt einem Feldzuge beygewohnt hatten, dieſen kam das Recht der ſogenannten Schaftlage zu Statten, d. h., ſie waren berechtiget, eine Zeit zum Ausruhen zu verlangen. n) Auf gleiche Art waren B) die Biſchöfe, Aebte und Prieſter in der Regel zu Zeiten Karls des Großen von dem perſönlichen Kriegsdienſte befreyet, ohngeachtet dieſelben Lehn- und andere Güter beſaßen, auf welchen der Kriegsdienſt haftete: die auf denſelben wohnenden wehrhaften Leute mußten ſie aber gleich den weltlichen ins Feld ſtellen, auch die Verſäumniß eben ſo wie jene durch den Heerbann löſen. Nach den Reichsgeſetzen mußten bey jedem Feldzuge zwey oder drey Biſchöfe mit einigen auserleſenen Prieſtern dem Lager folgen. o) Das Amt des Biſchofes war: das Volk zu ſegnen, demſelben zu predigen und mit Rathe beyzuſtehen; den Prieſtern lag es ob, die gottesdienſtlichen Verrichtungeu durch Meſſeleſen und Ausſpendung der Sakramente, beſonders bey den Kranken und Sterbenden vorzunehmen; jedoch war es den Biſchöfen und Prieſtern ausdrücklich unterſaget: die Waf-

---

m) Lib. III. c. 70. — n) Ansegis. L. IV. cap. 3. addit. — o) Cap. L. VII. c. 103.

ſen zu führen, und perſönlichen Antheil an dem Gefechte zu nehmen, damit durch ihre Hände kein Blut vergoſſen werde. — C) Den Grafen, welche ins Feld zogen, war es geſtattet, vier adeliche Perſonen zu Haus zurückzulaſſen, von welchen zwey zum Schutze der Gemahlin, die zwey übrigen aber zur Verwaltung der Dienſtobliegenheiten beſtimmt waren. Begleitete ein Graf aber mehrere Aemter, ſo war es ihm vergönnet, für jedes beſondere Amt noch zwey Perſonen zurückzubehalten. Zog der Graf aber nicht perſönlich aus: ſo benutzte deſſen Stellvertreter dieſe Vergünſtigung. — D) Auf gleiche Art war es den Biſchöfen und Aebten erlaubt, zwey Perſonen für ihre Hofhaltung und Verwaltung zurückzulaſſen. p)

Nach der Vorſchrift der Capitularien gehörte es unter die beſonderen Dienſtobliegenheiten eines königlichen Missi, genaue Acht darauf zu haben: daß bey der Stellung der wehrhaften Mannſchaft in jedem einzelnen Gaue keine Unterſchleife vor ſich giengen; auf gleiche Art mußte derſelbe auch nach dem vollendeten Feldzuge die Strafe des Heerbannes von den Saumſeligen unnachſichtlich einfordern. q) Ein Drittheil des gefallenen Heerbannes gehörte dem Gra-

p) Anseg L. IV. c. 3. Addit. L. IV. c. 70. — q) L. III. c. 14.

ſen, zwey Drittheile aber mußten zur königlichen Kammer geliefert werden; kein Graf durfte jedoch dieſe Strafgelder ſelbſt einfordern, ſondern mußte ſeinen Antheil von dem königlichen Missus in Empfang nehmen. r) Der verfallene Heerbann konnte nicht durch Grundſtücke oder Leibeigene abgelöſet werden, ſondern mußte in klingender Münze mit Gold und Silber oder durch Waaren und andere nützliche Producte der Cultur an Halmfrüchten, Thieren und andern Artikeln, welche man zum Nutzen der Heere wieder verwenden konnte, bezahlet werden. s)

Gleich bey der Stiftung des Bisthums Würzburg erhielten die Biſchöfe nebſt andern Dotalgütern einen Drittheil des ſonſt den Grafen gebührenden Antheiles an dem Heerbanne; da dieſelben die Miſſatiſche Gewalt in dem Bisthume auszuüben hatten; ſo ſtunde denſelben auch das Recht der Einforderung des verfallenen Heerbannes zu.

---

r) Lib. III. Cap. 68. — s) Loc. Cap. all.

Viertes Kapitel.

Die Marienkirche auf dem Berge bey dem Caſtelle Würzburg.

Erbauung der Marienkirche.

§. 30.

Hettan, ein Sohn des Herzoges Gotzbert ſoll um das Jahr Chriſti 706 die erſte chriſtliche Kirche in Oſtfranken auf dem Berge nahe bey dem Caſtelle Würzburg erbauet haben. a) Urkundlich gewiß iſt es: daß gedachte Marienkirche zur Zeit der Errichtung des Biſthumes ſchon erbauet geweſen ſey. Wir haben oben die hiſtoriſchen Gründe angeführet, welche die ehemalige Exiſtenz eines heidniſchen Tempels bey dem Caſtelle wahrſcheinlich machen; in dieſer Vorausſetzung glauben wir die eben ſo wahrſcheinliche Vermuthung faſſen zu können: daß Hettan als ein Anhänger der chriſtlichen Religion dieſen heidniſchen Tempel in eine chriſtliche Kirche habe umändern laſſen; um ſo mehr, da dieſe Veränderung nach dem Zeugniſſe des Alter-

---

a) Anonimi Chronic. Wirceb. apud Ecc. Tom. I. p. 816.

thumsforſchers Ciampini; b) nachdem die chriſtliche Religion eingeführt worden war, ſehr häufig mit den heidniſchen Tempeln vorgenommen wurde. Die erſten Religionsverbreiter ließen dieſes auch um ſo lieber geſchehen, weil das Volk ſchon zur Beſuchung dieſer Tempel angewöhnt war; daher der Zulauf um ſo häufiger und die Zuſammenberufung des Volkes zur Anhörung des chriſtlichen Unterrichtes um vieles erleichtert ward.

Es war nicht ſelten, daß heidniſche Tempel in der Form einer Rotunda erbauet würden. Seltener aber ſind die Beyſpiele, daß eine urſprünglich chriſtliche Kirche in dieſer Form angelegt wurde. Bey der Marienkirche auf dem Berge ſcheint daher die erſte Form des alten heidniſchen Tempels beybehalten worden zu ſeyn, welche aber in der Folge, ſowohl durch die Erweiterung, welche ſie durch die Anbauung eines Chores erhielt, als auch durch die zu verſchiedenen Zeiten in- und außerhalb derſelben vorgenommenen Reparaturen und angebrachten Verzierungen, in dem Verlaufe von mehr als tauſend Jahren ſo viele Veränderungen gelitten hat, daß außer dem Grundgebäude, welches die Ichnographie der alten Rotunda bewähret, nichts von dem alten Tempel auf unſere Zeiten gekommen ſeyn mag.

---

b) Monum. Vet. Tom. I. f. 9.

In den vaterländiſchen Urkunden vom achten Jahrhunderte bis ins zehnte, finden wir, außer dem in Beſtätigungsurkunden der erſten Dotation des Biſtums angemerkten Namen der alten Marienkirche, c) nicht die geringſte Meldung von den Schickſalen derſelben. Die einzige urkundliche Nachricht, welche eine Steinſchrift vom zehnten Jahrhunderte der Nachwelt aufbewahret hat, zeigt uns: daß Biſchof Hugo, als er zwiſchen dem Jahre 985 und 990 das verfallene St. Andreas-Kloſter reformirte, und ſolches von neuem dotirte, nebſt vielen andern Gütern, auch die *Pfarrkirche* auf dem *Berge*, nebſt dem ganzen *Berge* dem neuen St. Burkards-Kloſter zur Verbeſſerung angewieſen habe. Hieraus wiſſen wir: daß die alte Marienkirche damals ſchon eine Pfarrkirche war. Außer dieſem herrſcht allenthalben tiefes Stillſchweigen von derſelben in dem ganzen Verlaufe dieſer Periode.

Von der oben angeführten Steinſchrift des würzburgiſchen Biſchofes *Hugo*, und von ihrem Inhalte wird unten bey den öffentlichen Monumenten d) nähere Anzeige geſchehen; da-

---

c) Frieſs Würzb. Chronik p. 440.

d) §. 176.

gegen müßen wir uns die Angabe derjenigen älteren Urkunden, in welchen von der Marienkirche auf dem Berge Meldung geſchieht, bis zur zweyten Abtheilung dieſer Periode vorbehalten; wo alsdenn am geeigneten Orte die dießfallſigen Belege angeführet werden ſollen.

Zweytes Buch.

Die Altſtadt Würzburg

mit

ihrem erſten Bezirke.

Die Altſtadt Würzburg mit ihrem erſten Bezirke.

Erſtes Kapitel.

Das Salvatorshaus, oder die erſte Cathedralkirche.

Veranlaſſung zur Erbauung der erſten Cathedralkirche.

§. 31.

Sobald der h. Burkard als erſter Biſchof zu Würzburg geweihet, und von dem Pabſte Zacharias beſtätiget war; ließ er ſich angelegen ſeyn, eine Cathedralkirche zu ſeinem biſchöflichen Sitze zu erbauen. Durch die Schankung Karl Martels erhielt er die Marienkirche anf dem Berge bey dem Caſtelle Würzburg. a) Durch einen mit der einzigen Erbin und Tochter des letzten fränkiſchen Herzoges Hettan's, Namens Immina, getroffenen Tauſch hatte er auch das Caſtell mit dem Berge und allen Zugehörungen an ſich gebracht. b) Dieſe Umſtände be-

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 391. — b) Loc. cit. p. 324.

ſtimmten den h. Burkard anfänglich, den biſchöflichen Sitz ſammt der neuen Cathedralkirche auf dem Marienberge anzulegen; denn damals war die Grabſtätte des h. Kilian's noch nicht entdecket. Burkard fand aber bey der Ausführung ſeines Vorhabens verſchiedene wichtige Hinderniſſe, welche ihm das rauhe Clima auf dem Berge, und beſonders der Mangel an Waſſer entgegen ſetzten. Inzwiſchen geſchah (743) die Entdeckung der Grabſtätte des erſten Franken-Apoſtels. c) Nun wurde Burkard noch unentſchloſſener, ob er den Berg, auf welchem der h. Kilian durch die Bekehrung und Taufe des Herzoges Gotzbert zu erſt die chriſtliche Religion begründet, oder aber die Stätte, wo derſelbe ſein Bekehrungsgeſchäft mit ſeinem Blute beſtätiget hatte, durch den neuen biſchöflichen Sitz verherrlichen ſollte? Der Zweifel mußte nach der frommen Sitte des damaligen Zeitalters durch ein Wunderwerk gelöſet werden, wovon Egilward d) Meldung thut. Die Entſcheidung fiel für die Grabſtätte des h. Kilians aus; weßhalb der h. Burkard nunmehr nicht länger zögerte, ſeine Cathedralkirche dahin zu bauen. Der Bau der neuen Cathedralkirche ſammt dem Münſter wurde gegen das Jahr 747 vollendet, e) dieſelbe zur Ehre des Welt-

---

c) Loc. cit. p. 388. — d) In vita S. Burchardi. — e) Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 481.

erlöſers von dem h. Burkard geweihet, und Salvatorshaus, Domus Salvatoris, genennet. Gleich nach der Vollendung und Einweihung des Tempels wurden die Gebeine des h. Kilians und ſeiner Martyrgefährten noch in demſelben Jahre an dem hiezu beſtimmten Orte mit großer Feyerlichkeit beygeſetzet; nachdem ſie vorher ihre Ruheſtätte in der Marienkirche auf dem Berge, ſeit der geſchehenen Entdeckung, gefunden hatten.

Schickſale dieſer Cathedralkirche nach ihrer erſten Erbauung — und zweymaligen Zerſtörung.

§. 32.

Das erſte Salvatorshaus, welches in Urkunden der folgenden Zeiten auch die St. Kilianskirche, Ecclesia S. Kiliani, genennet wird, hatte kaum ein Alter von ungefähr 107 Jahren erreichet, als dieſelbe unter dem Biſchofe Gozbald im J. 854 durch Brand zerſtöret, f) und dann von dem nachfolgenden Biſchofe Arno um das Jahr 862 auf einer andern Stätte, nämlich da, wo die Domkirche noch heutiges Tages ſtehet, von Grunde aus wieder erbauet wurde. g) Nach der Sitte des Zeitalters führte man den neuen Bau auf gleiche

---

f) Fries würzb. Chron. p. 419. — g) Loc. alleg.

Art, wie vor hundert Jahren nur von Holz auf. Irrig iſt daher die Meinung der Würzburgiſchen Geſchichtſchreiber, h) welche angeben: daß zwar der h. Burkard das erſte Salvatorshaus anfänglich nur von Holz, bald hernach aber ſchon von Steinen erbauet habe; welches doch erſt im XII. Jahrhunderte geſchehen iſt; nachdem das Salvatorshaus vorher zweymal durch Brand zerſtöret worden war. — Im Jahre 922 hatte das wiedererbaute Salvatorshaus unter dem Biſchofe Dietho gleiches Schickſal, wie im Jahre 854. Daſſelbe wurde durch ein in dem dabey gelegenen Münſter ausgekommenes Feuer zum zweytenmal in Aſche geleget. i) Der nachfolgende Biſchof Burkard II. ſtellte die zerſtörte Domkirche zwiſchen den Jahren 902 und 41 wieder her. Das Gebäude wurde auch dießmal mit Holz aufgeführet. So viel erzählet uns die Würzburgiſche Chronik von den Schickſalen der erſten, zweyten und dritten Cathedralkirche in dem Zeitraume der erſten Periode; von demjenigen aber, was für die Baugeſchichte am meiſten Intereſſe hat, nämlich von der Ichno- und Orthographie dieſer Gebäude finden wir nirgends etwas aufgezeichnet. Zum Erſatze dieſes Mangels wollen wir hier diejenigen Cha-

---

h) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 481. Ussermann Episcopat. Wirceb. p. 5. — i) Fries Würzb. Chron. p. 432.

raktere der alten Cathedralkirchen anführen, welche bey dem Baue derſelben als allgemein angenommene Rückſichten beobachtet wurden.

Allgemeine Bemerkungen über den Grundbau, und die innern Abtheilungen der alten Cathedralkirchen.

§. 33.

Die alten Cathedralkirchen hatten gewöhnlich in der Grundfläche die Figur eines verlängten Viereckes; denn ſie wurden nach dem Modelle der römiſchen Tempel k) und anderer königlichen Palläſte erbauet, l) welche Basilicae hießen, deren Benennung in der Folge auf die Kirchen ſelbſt übertragen wurde. — Nach dem Zeugniſſe des Varro m) hatten die Tempel vier Hauptſeiten; nämlich: eine gegen Aufgang, welche die linke, sinistra, hieß, die andere gegen Abend die rechte, dextra, die dritte gegen Mittag die vordere, antica, die vierte gegen Mitternacht die hintere, postica. — Der Alterthumsforſcher Ciampini n) ſtimmt mit demjenigen, was wir oben von der Jchnographie der alten Cathedralkirchen angeführet haben, vollkommen überein, er ſagt: „Die alten Chriſtglau-

k) Vitruv. Architectur. Lib. IV. c. 5 et 8. — l) Pitiscus. Lex Antiq. Rom. sub voce Basilica. — m) De Ling. lat. L. VI. — n) Monumenta vet. Tom. I. fol. 9.

digen ahmten in der Erbauung ihrer Kirchen die Heiden nach; ſie ſchufen entweder die ſchon vorhandenen Tempel in chriſtliche Kirchen um, oder bauten ſich nach den Modellen derſelben auch neue. Der angeführte Alterthumsforſcher giebt uns durch einen gelieferten genauen Auftrag des Grundriſſes der alten St. Clemenskirche zu Rom o) Gelegenheit zur Erhaltung einer richtigen Vorſtellung von der Grundabtheilung der alten Cathedralkirchen; daraus und aus den beygefügten Erläuterungen p) lernen wir nachſtehende weſentliche Abtheilungen innerhalb der Grundfläche einer Cathedralkirche kennen.

1) Die Abſida. So hieß der äußerſte Theil der Kirche auf der linken Seite des Gebäudes gegen Aufgang, welcher von dem Haupteingange ſich im Geſichtspunkte zeigte. Er bildete im Grundriſſe einen Halbzirkel, den die franzöſiſchen Architecten gewöhnlich Rond point nennen. Deſſen beyde Ende wurden auf die Mitte der durchſchnittenen ſchmalen Seite des Parallelograms der Grundfläche angebauet, und oben mit einem Gewölbe gedecket. Im Inneren dieſes Halbzirkels befand ſich der biſchöfliche Sitz (Cathedra Episcopi), und auf den

---

o) Ciampini op. all. Tom. I. p. 14. Tab. XI. — p) Loc. all. p. 18.

beyden Seiten neben dieſem jener der Prie-ſter (Consessus Presbyterorum). Dieſe alte Bauart erhielt ſich bis auf unſere Zeiten in den Chorgebäuden der meiſten Kirchen, nur mit ei-ner veränderten Beſtimmung, da man heut zu Tage auch in den Cathedralkirchen gewöhnlich das Hauptaltar in dieſer Abſida ſieht, welches auf der Epiſtelſeite den biſchöflichen Sitz neben ſich hat.

2) Das Presbyterium oder der Prie-ſterchor war zunächſt vor dem biſchöflichen Sitze innerhalb der Grundfläche des Parallelo-grams. In dieſer Stätte hielten ſich die Prie-ſter auf, welche am Altare keine Verrichtung hatten. Das Sanctuarium wurde durch das Presbyterium von dem biſchöflichen Sitze un-terſchieden, von welchem ſogleich Meldung ge-ſchehen wird.

3) Das Sanctuarium. Die Grund-fläche, welche ſich zwiſchen dem Prieſterchore und der Navate unter dem Hauptbogen be-fand, wurde Sanctuarium oder das Heilig-thum genennet; weil in deſſelben Mitte das Hauptaltar aufgerichtet war, auf welchem nicht nur das Sanctiſſimum aufbewahret, ſondern auch unterhalb deſſelben die Reliquien der Hei-ligen beygeſetzet wurden. Das Sanctuarium ſtand gegen die Navate merklich höher, weßhalb Treppen von mehreren Stuffen zwiſchen beyden

angebracht waren. Das Sanctuarium nahm aber nicht die ganze Breite der Grundfläche ein, ſondern man traff noch auf beyden Seiten Abtheilungen an, welche eine andere Beſtimmung hatten, wie folget.

4) Das Senatorium und Matroneum. So hießen die zwey abgeſonderten Plätze, welche neben dem Sanctuarium auf der mittäglichen und nordlichen Seite angebracht waren. Hier wohnten die vornehmeren Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechtes abgeſondert dem Gottesdienſte bey. Nach der mittäglichen Seite war das Senatorium für die Männer, auf der nördlichen das Matroneum für die Weiber.

5) Die Navate nahm den übrigen, und zwar den größten Theil der Grundfläche zweckmäßig ein. Sie war durch das Chorgatter von dem Sanctuarium abgeſondert, um den Layen den Zutritt dahin zu wehren. Die Navate war nach der Länge in drey Theile abgeſchieden. In der Mitte derſelben befand ſich der Chor der Subdiaconen, Cantoren und übrigen geiſtlichen Minoriſten, und an demſelben auf den beyden Nebenſeiten gegen Mittag uud Mitternacht auf jeder Seite ein ſogenannter Ambo, von welchem unten die nähere Erklärung folgen wird. In beyden Seitengängen

nord- und ſüdwärts neben dem Chore längſt der Navate verſammelte ſich die chriſtliche Gemeinde, jedoch ſo, daß beyde Geſchlechter von einander getrennet waren. Das männliche Geſchlecht nahm die mittägliche, das weibliche aber die nördliche Seite ein. Die Männer waren alſo auf der Seite, wo das Evangelium abgeleſen wurde, die Weiber aber auf der Epiſtelſeite. Auf den beyden bemerkten Seiten hatte noch eine andere Abtheilung ſtatt; nämlich dieſe: Zunächſt bey dem Chorgitter, etwa ſo wie zu unſern Zeiten bey der Communikantenbank, fanden ſich die Chriſtgläubigen ein, nach dieſen kamen die Catechumenen, und den letzten Platz erhielten die Pönitenten oder Büßenden.

6) Die Hauptthüre war auf der rechten Seite des Gebäudes, nämlich gegen Abend in der Mitte angebracht. Nebſt dieſer fand man in einer Hauptkirche auch noch zwey Seitenthüren. Bey der Hauptthüre hielt ſich der Thürhüter, Ostiarius, auf, deſſen vorzüglichſtes Amt es war: auf alles, was in und außerhalb der Kirche vorgieng, genaue Acht zu haben, die Gläubigen einzulaſſen, dann die Ungläubigen und Excommunicirten zurückzuweiſen. q) Uebrigens war der geöffnete Eingang mit einem Vorhange (Velum) bedecket. r)

q) Isidor. Sen. Lib. II. de Eccles. officiis cap. 14. — r) Monach. Sangall. de Car. M. Lib. I. c. 20.

7) Das Periſtil oder der Vorhof. In den älteren Zeiten war es nicht Sitte, daß eine Kirche in irgend einer Verbindung mit einem profanen Gebäude ſtand; man war vielmehr darauf bedacht, dieſelben in der Art zu bauen: daß dieſelben von allen Seiten frey da ſtanden, und nur von den zur Kirche ſelbſt gehörigen Gebäuden eingeſchloſſen wurden. Ein vorzügliches, bey jeder Hauptkirche befindliches Gebäude dieſer Art war das Periſtil oder der Vorhof bey der Hauptthüre der Kirche auf der Abendſeite. Dieſer beſtand aus einem großen viereckigten Platze, welcher nach ſeiner Vierung allenthalben mit bedeckten Gängen eingeſchloſſen war, etwa ſo wie die ſogenannten Kreuzgänge in den Klöſtern. Unter dieſen Gängen verſammelten ſich die Armen, welchen es geſtattet wurde, Allmoſen an der Kirchenthüre zu begehren. In der Mitte des Vorhofes war eine oder mehrere Fontänen angelegt, damit diejenigen, welche zur Kirche giengen, ſich vorher das Geſicht und die Hände abwaſchen konnten. Ein Ueberbleibſel dieſer alten Sitte iſt bey uns der Gebrauch des am Eingange der Kirchen angebrachten Beckens mit geweihtem Waſſer. Ehe man aus dieſem Vorhofe durch die Gänge zur Hauptthüre der Kirche kommen konnte, mußte man durch ein doppeltes Vorhaus oder Veſtibul. s)

---

s) Moreri grand Diction. hist. v. Egliſe.

Weſentliche Beſtandtheile der inneren Einrichtung der Cathedralkirchen.

§. 34.

Zu den weſentlichſten Beſtandtheilen der inneren Einrichtung einer jeden Cathedralkirche gehörten in älteren Zeiten nachſtehende Stücke:

1) Der biſchöfliche Stuhl, oder Cathedra Episcopi. Dieſer befand ſich, wie wir bereits oben angemerket haben, in dem Halbzirkel oder in der Abſida. Hier ſaß der Biſchof, wenn derſelbe am Altare keine Verrichtung hatte. a) Die biſchöfliche Catheder war erhaben gebauet, ſo daß der Biſchof von derſelben zu dem Hauptaltare über Treppen herabſteigen mußte, und auf derſelben ſitzend von den Gläubigen ohne Hinderniß des vor ihm in dem Sanctuarium ſtehenden Hauptaltares geſehen werden konnte. Der Seſſel, worauf der Biſchof ſaß, war nach der Form der königlichen Thronſtühle gebauet, welche in Urkunden und von den Geſchichtſchreibern Falsistorium und Sella plicatilis genennet werden. b) Dieſer Seſſel ſtand unter einem Baldachin, Abſis genannt, welcher an dem Gewölbe der Abſida aufgehänget war. Um ſich einen anſchaulichen Begriff von

a) S. Augustin. in Psalm. 126. — b) Aimoni Continuator. Lib. V. cap. 35.

der Bauart einer alten biſchöflichen Catheder zu machen, darf man nur die aus einem Codex gelieferte Abbildung eines königlichen Thrones bey Eccard c) betrachten, wohin wir den Leſer Kürze halben verweiſen. Dieſe biſchöflichen Cathedern glichen den königlichen Thronen nicht allein in der Bauart, ſondern auch in der äußeren Pracht und Koſtbarkeit. d)

2) Die Prieſterſitze befanden ſich neben der biſchöflichen Catheder auf beyden Seiten in dem leeren Raume der Abſida, auf der Grundfläche derſeben, welche gleiche Höhe mit jener des Presbyteriums hatte; daher man ohne Treppen von demſelben in den Prieſterchor gehen konnte.

3) Das Hauptaltar, Altare majus, war in der Mitte des Sanctuariums aufgerichtet, und ſtund von allen Seiten frey. Der Altartiſch war gewöhnlich von koſtbarer Arbeit, bisweilen ganz von Gold und Silber, und mit guten Steinen beſetzet. Zum wenigſten waren ſie von ausgeſuchtem Marmor und Porphyr. Derſelbe ruhte auf vier verhältnißmäßigen kleinen Säulen oder Pfeilern, welche eben ſo koſtbar als der Tiſch ſelbſt gearbeitet waren. Es war

---

c) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 410. — d) Stephanus in Vita Wilfridi cap. 12.

überhaupt Sitte, das Hauptaltar, ſo oft es möglich war, über das Grab eines in derſelben Kirche ruhenden Heiligen zu bauen; daher kam es, daß das Hauptaltar ſehr oft auf einem kleinen Gewölbe ruhte, welches zur Aufbewahrung der Reliquien dieſes Heiligen diente, und Confessio genannt wurde, wovon wir in der Folge die weiteren Bemerkungen machen werden. Von dieſer alten Kirchenſitte rühret der noch beſtehende Kirchengebrauch her: daß bey der Einweihung der Altäre immer Reliquien von den Heiligen in denſelben beygeſetzet werden.

Auf der Mitte des Altartiſches ſah man den Tabernakel, welcher in Urkunden Sacrarium genennet wird. In dieſem enthielt ein Gefäß von koſtbarem Metalle Gold oder Silber das Sanctissimum und andere dergleichen Gefäße, das heilige Oel und Chrißma. – Nach einer Verordnung Karls des Großen e) mußten alle Altäre mit einer kuppelartigen, auf vier Säulen oder Pfeilern ruhenden, am Schlußpunkte des Gewölbes mit einem Kreuze verſehenen Verdachung gedecket werden. Dieſe Bedeckung wurde in den älteſten Zeiten Tecuaria, Teguria, ſpäterhin Domus Altaris, Umbraculum, auch Ciborium genennet. Dergleichen Tecuarien waren bisweilen maſſiv von

e) Cap. III. de anno 789. cap. 17.

Silber gefertiget, und es gab unter ihnen ſolche, die bis 3000 Mark im Gewichte hatten. Zwiſchen den Säulen waren Vorhänge von koſtbarem Stoffe angebracht, womit man das Altar einſchließen konnte. Von der Mitte des Gewölbes hieng gewöhnlich eine aus Silber oder Gold gearbeitete Taube herab, welche den heiligen Geiſt vorſtellte. Ciampini liefert uns in dem angeführten Werke f) auf einem ſchönen Kupferſtiche die Orthographie eines alten Hauptaltares zur genaueren Anſicht. Von dieſen alten Tecuarien rühret der in der gewöhnlichen Bauart der Altäre angenommene Gebrauch eines Säulengeſtelles mit einer durchſchnittenen kuppelartigen Verdachung her.

4) Die Altargruft. In dem Vorhergehenden haben wir ſchon bemerket: daß der Altartiſch bisweilen auf einem kleinen Gewölbe nach Art einer Gruft ruhete, in welchem die Gebeine der Heiligen beygeſetzet wurden. Eine ſolche Gruft hieß man im Mittelalter Confessio. g) Sie wurden wie die Kirchen ſelbſt zierlich ausgearbeitet. In denſelben war eine Fenſteröffnung gegen die Navate der Kirche angebracht, durch welche man die zur Ehre der Heiligen in der Gruft brennenden Lampen und

---

f) Monum. vetera Fol. 19. Tab. XII. A. — g) Ceremon. Episcop. Lib. I. cap. 12.

Lichter ſah. Bey Ciampini h) findet man eine orthographiſche Anzeige von der alten Bauart dieſer Confeſſionen.

Wir haben ein ſchätzbares vaterländiſches Original von einer ſolchen Altargruft oder Confeſſion in der St. Kiliansgruft der vormaligen Stiftskirche zum Neumünſter an demjenigen Monumente, von welchem Gropp i) Meldung machet, und eine in Kupfer geſtochene Abbildung liefert. Nach der Tradition ſoll dieſes der h. Burkard bey der Erbauung der erſten Cathedralkirche auf dem Grabe des h. Kilians haben ſetzen laſſen; allein der Styl, in welchem dieſes Monument gearbeitet iſt, zeiget jedem Kenner den Irrthum, und bewähret, daß dieſes ein Werk etwa des XI. Jahrhunderts ſey, in welchem es auf Anordnung des Biſchofes Heinrich, als Stifter des Collegiatſtiftes Neumünſter wahrſcheinlich gefertiget worden iſt. Es beſteht aus geſchliſſenem Marmor, und iſt von außen mit verſchiedenen Säulen und Figuren verzieret. Die Länge deſſelben beträgt ungefähr 10, die Breite 4, und die Höhe ebenfalls 4 Schuhe. Uebrigens hat dieſes Monument alle characteriſche Merkmale einer alten Confeſſion. Nach dem Zeugniſſe des oben angeführten

---

h) Monum. vet. fol. 19. Tab. XII. B. — i) Collect. Script. Tom. I. p. 39. Tab. aen. Nr. 2.

fränkiſchen Geſchichtſchreibers wurden ehedem die Reliquien des heiligen Kilians und ſeiner Gefährten dort aufbewahret. Man ſieht in demſelben eine Fenſteröffnung; auch wurde vor Zeiten ein beſtändig brennendes Licht zur Ehre dieſer Heiligen darin unterhalten. Wahrſcheinlich war in älteren Zeiten auch das Altar über demſelben aufgerichtet, welches hernach in ſpäteren Zeiten auf einen andern Ort neben demſelben verſetzet ward.

5) Das Chorgitter kömmt unter der Benennung Cancelli bey den Geſchichtſchreibern vor. Durch daſſelbe wurde das Sanctuarium von der Navate und der Clerus von den Layen getrennet. Durand bemerket: k) daß in den älteren Zeiten der chriſtlichen Kirche dieſe Chorgitter von der Höhe einer gewöhnlichen Bruſtung, etwa ſo hoch, wie zu unſern Zeiten die Communikantenbänke, angeleget wurden; damit das Volk die Geiſtlichkeit ſehen, und durch das andächtige Singen und Bethen derſelben zur gleichen Andacht aufgemuntert werden konnte. Dieſe Bauart wurde bis gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts beybehalten, in welchem man anfieng, anſtatt dieſer niedern Chorgitter höhere zu bauen, und dieſelben ſogar mit Tüchern zu behängen, welches in der Abſicht ge-

---

k) Ration. Lib. I. cap. 3. N. 35.

ſchah, damit die Geiſtlichkeit von den Layen, und dieſe von jenen nicht geſehen werden konnten. — Durch die römiſche Synode vom Jahre 853 wurde Can. 53 verboten: daß kein Laye die geheiligte Stätte oder das Presbyterium, innerhalb des Chorgitters, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Biſchofes, betreten ſolle. Ein anderes Concilium vom Jahre 895 l) unterſagt den Frauensperſonen, ſich dem Altare zu nähern, oder einem Prieſter zu miniſtriren, ja auch nur nahe bey dem Chorgitter zu ſtehen. Eine Abbildung eines zierlichen alten Chorgitters aus der St. Clemenskirche zu Rom iſt bey Ciampini m) zu ſehen.

6) Der Chor der Subdiakonen und Minoriſten. In der Mitte befand ſich ein erhabenes Gebäude, welches der Chor der Subdiakonen und Minoriſten genennet wurde, und von der Morgen- und Abendſeite mit Treppen zum Aufſteigen verſehen war. Auf dieſem ſang die dazu beſtimmte Geiſtlichkeit die kirchlichen Geſänge ab. Die Grundfläche des Chores hatte die Figur eines verlängten Viereckes, welches nach der Vierung mit einem Geländer umgeben war. Auf der nördlichen und mittäglichen Seite waren gewöhnlich Ambone angebauet, von welchen ſogleich Meldung geſchehen wird.

---

l) Concil. Namnet. Can. 3. — m) Monum. vet. Tom. I. fol. 19. Tab. XII.

7) Die Ambone. Ambo hieß man überhaupt dasjenige erhabene Gebäude, welches entweder, wie wir eben bemerket haben, neben dem Chore angebauet, oder auch iſolirt in der Navate ſtund, und von zweyen Seiten Staffeln hatte, nämlich: oſtwärts zum Aufſteigen, und weſtwärts zum Heruntergehen. n) Die Ambone dienten nicht nur zur Ableſung der Epiſtel und des Evangeliums während der feyerlichen Meſſe, dann unter den Horen zur Ableſung der heiligen Lectionen, ſondern ſie vertraten auch in den erſten Zeiten die Stelle der Kanzel, auf welcher der Biſchof zu ſeiner chriſtlichen Gemeinde ſprach. o) Alles, was derſelben öffentlich verkündiget werden ſollte, wurde hier abgeleſen. p) Auf einem ſolchen Ambone legte Pabſt Leo III. im Jahre 800 zu Rom in Gegenwart Karls des Großen und einer zahlreichen Verſammlung von Biſchöfen und anderen Großen des Reiches feyerlich zum Beweiſe ſeiner Unſchuld gegen die Erdichtungen ſeiner Feinde den Reinigungseid ab. q)

In ſpäteren Zeiten wurden die Ambone mit dem Chore der Diakonen in einem Gebäude verbunden, und auf der nördlichen und ſüd-

---

n) Durand Ration. Lib. IV. c. 24. n. 17. — o) Epiphanius histor trip. Lib. X. cap. 4. — p) S. Martinus PP. in Synodo Lateran. — q) Anastasius in Vitis Roman. Pontif.

lichen Seite deſſelben angebauet. Jeder derſelben hatte ſeine beſondere Beſtimmung nach dem Kirchengebrauche. Auf dem nördlichen Ambone, welcher auch von der Nordſeite beſtiegen wurde, ſah man zwey verſchiedene Pulte (Legilia), von welchen der eine, welcher höher war, ſeine Richtung gegen Aufgung, der andere aber, welcher niedriger war, gegen Abend hatte. Hier ſang, nach Durands r) Zeugniß, der Cantor mit gegen Oſten gekehrtem Geſichte das Gradual, die Reſponſorien und das Alleluja ab. Auf dem anderen höheren Pulte lagen die heiligen Codices, aus welchen der Lector ohne Rückſicht der Himmelsgegend in beſtändiger Richtung gegen das Hauptaltar die Epiſtel abzuleſen pflegte. Der ſüdliche Ambo war eben ſo erhaben gebaut, als der nördliche. Er hatte oſt- und weſtwärts Treppen zum Auf- und Abſteigen. Auf dieſem ſtand der Diakon, wenn er das Evangelium las; indem er das Angeſicht gegen Norden wendete. Auf der weſtlichen Seite dieſes Ambon's war neben der dortigen Treppe zur rechten Hand eine hohe Säule angebracht, auf welche die Oſterkerze geſtecket wurde. — Der Liebhaber des Aleerthums kann ſich aus dem oftangefüheten Werke s) des Ciampini einen anſchaulichen Begriff ſowohl

---

r) Ration. Lib. IV. cap. 20. n. 8. — s) Monum. vet. Tom. I. fol. 19. Tab. XII.

von den hier beſchriebenen, als auch noch anderen aus dem Alterthume übrig gebliebenen Ambonen verſchaffen. Nach der beygefügten Bemerkung t) dieſes Alterthumsforſchers erhielt ſich in Italien der Gebrauch der Ambone noch im XIII Jahrhunderte, und verlor ſich hernach wahrſcheinlich durch die Verlegung des päbſtlichen Sitzes nach Avignon.

8) Die Sacriſtey wird von den Schriftſtellern des Mittelalters Sacristia, Secretarium und Diaconicum genennet. Sie machte einen weſentlichen Theil der Kirchengebäude aus, und war zuweilen innerhalb der Grundfläche der Navate angebauet, wie wir aus dem Grundriſſe der St. Clemens-Kirche bey Ciampini u) ſehen können; größtentheils aber war ſie außerhalb des Hauptgebäudes zunächſt bey dem Presbyterium und Sanctuarium angelegt. x) Sacristia hieß dieſes Gebäude; weil in demſelben die heiligen Gefäße, Kirchenparamente, und was ſonſt zu dem Kirchenſchatze gehörte, aufbewahret wurde; Diaconicum aber, weil die Obſorge über die Sacriſtey den Diakonen oblag; y) und endlich Secretarium, weil dieſes ein gehei-

---

t) Loc. alleg. p. 24. — u) Loc. all. fol. 14. Tab. XI. Lit. f. — x) Leo Ostiens. Lib. III. Chron. Casin. cap. 26. — y) Glossae MSS. ad Concil. Laodicense cap. 21.

mer Ort war, wohin kein Laye, und ſelbſt von der Geiſtlichkeit nur beſtimmte Perſonen den Zutritt hatten. Die Sacriſteyen waren beſonders bey den Cathedralkirchen große geräumige Gebäude. Dieſes war auch nothwendig, da in denſelben, wie bereits angemerket worden iſt, alles, was zum Kirchengebrauche vorhanden war, aufbewahret wurde. Dort verſammelte ſich der Biſchof und ſeine Geiſtlichkeit, um die prieſterlichen Kleider anzulegen, mit welchen man zum Altare gieng. Nach dem Zeugniſſe der Geſchichtſchreiber, mußten die Sacriſteyen gar oft zum Verſammlungsorte dienen, wenn Päbſte, Kaiſer und Könige mit den Biſchöfen Concilien, oder dieſe mit ihrer Geiſtlichkeit Synoden hielten. So wurde das zweyte Aachner Concilium vom Jahre 836 in der Sacriſtey der Hauptkirche zu Aachen gehalten. Mehrere dergleichen Beyſpiele findet man bey Du Fresne du Cange. z)

9) Luminarien oder Beleuchtung. Die Kirchen, ſo wie die dabey bisweilen angebauten Kapellen und unterirdiſche Grüfte waren durchgehends mit hängenden Lampen oder einer Art von Kronleuchtern beleuchtet. Dieſelben waren größtentheils aus koſtbaren Me-

z) Gloss. med. et inf. Latin. sub voce Secretarium.

tallen, von Gold und Silber, wenigſtens aus vergoldetem Metalle künſtlich gearbeitet, und mit Edelgeſteinen, färbigem Glaſe und anderen glänzenden Sachen verzieret. Von dieſen Luminarien geſchieht in Urkunden häufige Meldung, beſonders bey Gelegenheit der Schankungen, welche von andächtigen Leuten zum Unterhalte der Beleuchtung der Kirchen gemacht wurden. Auch in Karls des Großen Capitularien a) geſchieht von denſelben Erwähnung.

Unterirdiſche Grüfte, und Thürme bey den Cathedralkirchen.

§. 35.

In den erſten Zeiten des Chriſtenthumes, da die Anhänger deſſelben noch den härteſten Verfolgungen jeder Art ausgeſetzet waren; durften dieſelben aus Furcht der Nachſtellungen dem chriſtlichen Gottesdienſte nicht anders, als ins Geheim beywohnen; daher kam es, daß die Chriſten in unterirdiſchen Gewölben an Gott geheiligten Tagen ſich verſammelten, und da im Verborgenen den Gottesdienſt verrichteten. a) Zum Andenken der Verfolgungen, welche die erſten Chriſten der Religion halben dulden mußten, wurde es beſonders bey den Cathedralkirchen

---

a) Capit. Car. M. L. V. cap. 71. — a) Gregor. Turon. Lib. X. hist. Franc. cap. 31.

faſt zur allgemeinen Sitte, Grüfte unter denſelben anzulegen. Dieſe wurden gleich den Kirchen von den Biſchöfen eingeweihet, und hatten einen oder mehrere Altäre. Ein Beyſpiel hievon haben wir an dem Biſchofe Humbert, welcher die Grüfte in der neuen Kloſterkirche zu Fuld im Jahre 819 einweihte. b) In denſelben fanden die Reliquien der h. Märtyrer und anderer Heiligen ihre Ruheſtätte. c) Wir finden dieſe Sitte auch durch die in dem erſten Salvatorshauſe, und bey den folgenden Wiedererbauungen der Cathedralkirche angelegten Grüften für unſer Vaterland bewähret. Nach Vorſchrift der Concilien durfte keine andere Leiche neben den Reliquien der Heiligen beerdiget werden; d) jedoch wurden die Leichen der Biſchöfe, als Geſalbter des Herrn, in dergleichen Grüften beygeſetzet. e) Gleiches Vorrecht hatten auch die Kaiſer und Könige, als geſalbte Häupter. Zum Beweiſe des Erſteren haben wir in der St. Kiliansgruft die noch vorhandenen Monumente von dem h. Burchard, und deſſen Nachfolger dem Biſchofe Maingut erhalten; von Königen und Kaiſern finden wir in der Geſchichte allenthalben Beyſpiele genug.

---

b) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 158. — c) Hieron. in Ezechiel. Lib. XII. — d) Concil. Bracac. de anno 563. c. 18. apud Labbé. T. V. — e) Gregor. Turon. Mirac. Lib. I. cap. 48 et 50.

Zur äußerlichen Zierde der alten Cathedralkirchen gehörten noch beſonders die an denſelben angebauten hohen Thürme. Die vorhandenen älteſten Denkmäler, auf welchen orthographiſche Zeichnungen von dergleichen Kirchen anzutreffen ſind, bewähren die faſt allgemeine Sitte: daß die Hauptkirchen immer auf der nördlichen und ſüdlichen Seite, oder nach dem architectoniſchen Ausdrucke des Varro, an der Vorder- und Hinterſeite der Kirche zum wenigſten mit zwey angebauten hohen Thürmen gezieret waren. Oefters fand man auch die vier Ecke derſelben mit dergleichen Thürmen verſehen. Nebſt dem, daß dergleichen Thürme zur Vermehrung der äußeren Pracht der Kirche beytrugen, hatten ſie noch eine andere weſentliche Beſtimmung, nämlich zur Aufnahme der Glocken; durch deren Schall, nach der allgemeinen Sitte der abendländiſchen Kirche, die Chriſtgläubigen zum Gottesdienſte zuſammengerufen wurden. Vor anderen zeichneten ſich die Cathedralkirchen durch die Menge und die Größe der Glocken aus, welche in ihren Thürmen prangten. — Nach einer Verordnung Karls des Großen, welche er im Jahre 789 durch ein Capitular f) erließ, ſcheint es: daß ſich in dieſer Zeit ein beſonderer Mißbrauch in Hinſicht der Glockentaufe eingeſchli-

f) Capitul. de anno 789. cap. 17.

chen hatte, da Karl dieſelbe durch das ange-
führte Capitular unterſagte.

Vergleichung der übriggebliebenen Spuren des Salvatorshauſes mit den angegebenen allgemeinen Charakteren der alten Cathedralkirchen.

§. 36.

Von dem erſten Salvatorshauſe iſt uns keine andere Spur übrig geblieben, als diejenige, die wir noch in der St. Kilianskruſt an dem Grabe des h. Kilians finden; welches uns die Stätte des erſten Salvatorshauſes außer allem Zweifel bezeichnet. Im Vorhergehenden haben wir ſchon angemerket, daß dieſe erſte Ruheſtätte des h. Kilians den Gebrauch der Grüfte bey und unter den Cathedralkirchen bewähre, und eben ſo: daß es Sitte war, die Leichen der Biſchöfe, Kaiſer und Könige in denſelben beyzuſetzen, obwohl ſonſt keine andere Leiche neben den Reliquien der Heiligen geduldet wurde. — Aus unſerer vaterländiſchen Chronik a) ſehen wir: daß das erſte im Jahre 854 abgebrannte Salvatorshaus auch mit hohen Thürmen und Glocken verſehen war; indem damals, nach Frieſens Erzählung, die Glocken durch die Hef-

---

a) Fries Würzb. Chronik. p. 419.

tigkeit der Flammen geſchmolzen wurden. Nach den oben kürzlich angegebenen Schickſalen der erſten und in der Folge zweymal wieder erbauten Cathedralkirche, wodurch beynahe alle Denkmäler des Alterthumes zerſtöret wurden, und bey dem gänzlichen Mangel anderer urkundlichen Nachrichten iſt es unmöglich, einen weiteren Vergleich ihrer ehemaligen Beſchaffenheit und derſelben Uebereinſtimmung mit den bekannten Charakteren der alten Cathedralkirchen weiter anzuſtellen.

Die alte St. Martinskirche, oder die erſte Taufkirche bey dem Salvatorshauſe.

§. 37.

Gegen die Mitte des achten Jahrhunderts, in dem Zeitpunkte nämlich, da das Bisthum Würzburg errichtet wurde, war der älteſte Kirchengebrauch, die Catechumenen oder Täuflinge öffentlich aus einem Fluſſe oder Quelle zu taufen ſchon abgeändert. Man hatte zwar noch wie ehedem die öffentliche feyerliche Taufe, welche nur an den durch die Concilien beſtimmten Tagen, nämlich am Oſter- und Pfingſtfeſte geſchah. Allein die Taufhandlung wurde nicht mehr an jedem Fluſſe und jeder Quelle außerhalb der Kirche, ſondern an einem eigends dazu beſtimmten, geheiligten Orte vorgenommen, wo die zur

Taufe gewählte Quelle eingefaſſet, und durch ein Gebäude verſchloſſen war. Zu dieſem Ende baute man über die Taufquelle eine beſondere Kirche, in welcher außer der Taufhandlung keine andere kirchliche oder gottesdienſtliche Handlung vor ſich gieng. Eine hiezu beſtimmte Kirche wird in Urkunden Baptisterium, Ecclesia baptismalis, Domus und Aula baptismalis, oder Taufkirche und Taufhaus genennet. a)

Nur der Biſchof hatte das Recht, dergleichen Baptiſterien anzuordnen, b) und ohne ſeine Begnehmigung durfte nirgends eines errichtet werden. Nach Anordnung des Pabſtes Zacharias, c) ſollten dergleichen Baptiſterien nur bey den Cathedralkirchen und Pfarreyen erbauet werden. Bey kleineren Kapellen und Kirchen war die Errichtung derſelben ausdrücklich unterſaget.

Jeder Biſchof mußte die feyerliche Taufhandlung perſönlich verrichten. d) Nach einer Verordnung des Conciliums zu Verneuil durften die Prieſter nicht anders, als auf Befehl des

---

a) Gloss. M. SS. Germ. a pratis. n. 501. — b) Synod. Vernens. de anno 755. Can. 7. — c) Epist. Zach. PP. ad Pip. cap. 15. — d) Eustachius in Vita S. Eytigii P. P. Const. n. 91.

Biſchofes taufen. e) Noch gegen das Ende des achten Jahrhunderts ſollten die Prieſter nur in Gegenwart des Biſchofes taufen. Das Letzte bewährt Karls des Gr. Verordnung vom Jahre 789, f) durch welche die Biſchöfe angewieſen wurden: daß ſie, ſo oft ein Prieſter taufte, perſönlich der Taufhandlung beywohnen ſollten, damit ſie hören, und ſicher ſeyen, ob die Prieſter nach römiſchem Gebrauche die Taufhandlung vornehmen. Daher kam es; daß die Taufhäuſer entweder in Verbindung mit der Cathedralkirche ſelbſt, oder aber nahe dabey angebauet wurden. g) Dieſelben wurden gleich den Kirchen von den Biſchöfen eingeweihet, und mit Kapellen oder Oratorien verſehen, welche einem beſonderen Schutzheiligen gewidmet wurden. h) Ausdrücklich aber war es unterſaget, i) Todte in ein einem Taufhauſe zu begraben.

Frieß erzählet in der Würzburgiſchen Chronik: k) daß die erſten Stifter des Biſthums Würzburg zu Zeiten des h. Burkards nicht ferne von dem Salvatorshauſe eine Pfarrkirche zur Ehre des h. Martins errichteten. Es iſt

---

e) Cap. Car. M. de anno 789. c. 7. — f) Synod. Vernens. de anno 155. Can. 8. — g) Gregor. Turon. Lib. 10. — h) Anastasius in Vita S. Hilarii P.P. — i) Concil. Autisiodorian. de anno 590. c. 14. — k) Fol. 391.

zwar außer allem Zweifel; daß in den erſten Zei-
ten des Bisthums eine Kirche zur Ehre des h.
Martins nahe bey dem Salvatorshauſe geſtan-
den ſey. Den Beweis und das Andenken hie-
von finden wir in der bis auf unſere Zeiten
erhaltenen St. Martinskapelle hinter dem Neu-
münſter, welche erſt in unſeren Tagen pro-
faniret wurde, und nach der neuen Numerirung
der Stadt im II Diſtricte unter der Zahl 369
die alte Stätte der ehemaligen St. Martinskir-
che bezeichnete. Allein es iſt ein offenbarer ge-
gen die Sitte dieſes Zeitalters und die ältere
kirchliche Verfaſſung ſtreitender Irrthum: daß
dieſe Kirche, wie Frieß erzählet, die erſte Pfarr-
kirche zu Würzburg geweſen ſeyn ſoll, welche
die Stifter des Bisthumes, oder der h. Bur-
kard, nahe bey dem Salvatorshauſe erbauet ha-
ben; da bekanntlich keine Pfarrkirche neben ei-
ner Cathedral- oder Hauptkirche in dieſem Zeit-
alter erbauet werden durfte. Nebſt dieſem kön-
nen wir keine einzige ältere oder neuere Urkun-
de aufweiſen, in welcher von einer ehemaligen
St. Martinspfarrey auch nur im Vorübergehen
einige Meldung geſchieht. Eben ſo wenig fin-
den wir die geringſte urkundliche Spur von ei-
ner in ſpäteren Zeiten geſchehenen Verlegung
dieſer Martinspfarrey in die Cathedral- oder
eine andere Kirche, noch von einer Union der-
ſelben. Die angeführten geſchichtlichen Umſtän-
de ſcheinen daher zu bewähren: daß nie eine

eigene St. Martinspfarre in Würzburg geweſen, ſondern daß die ehemalige St. Martinskapelle ein Ueberbleibſel des erſten bey dem Salvatorshauſe erbauten Taufhauſes ſey, bey welchem nach Sitte des Mittelalters eine Kapelle zur Ehre des h. Martins ſich befand. Gegen das XIII Jahrhundert verlor ſich der Gebrauch beſonderer Taufkirchen bey den Cathedralkirchen gänzlich, da die Taufhandlungen in den Cathedralkirchen ſelbſt vorgenommen wurden. Dadurch verlor auch unſer erſtes Taufhaus in Würzburg ſeine urſprüngliche Beſtimmung, und gieng endlich ganz ein. Einzig erhielt ſich das Andenken deſſelben durch die dabey geweſene St. Martinskapelle, deren Stätte wir oben angezeiget haben. Unſere vaterländiſche Chronik l) bewähret: daß die Domkirche im Jahre 1279 ſchon einen künſtlichen aus Erz gegoſſenen Taufſtein hatte; daher auch damals der Gebrauch einer Taufkirche ſchon abgekommen geweſen ſeyn muß. Aus den gemachten geſchichtlichen Bemerkungen läßt ſich die Urſache des Stillſchweigens erklären, welches in Urkunden und bey den Geſchichtſchreibern Würzburg's in Hinſicht der vermeintlichen alten St. Martinspfarrey herrſchet. Nach dem Zeugniſſe des Alterthumsforſchers Ciampini m) trifft man in Italien noch meh-

l) Fries, Würzb. Chronik. p. 584. — m) Monumenta vetera.

rere alte Taufkirchen oder Baptiſterien an, unter welchen ſich die ſchöne von Marmor erbaute Rotunda zu Florenz, die zur Ehre des h. Johannes des Täufers geweihet iſt, beſonders auszeichnet.

Taufgebräuche der chriſtlichen Kirche in dem Mittelalter — insbeſondere in unſerem Vaterlande.

§. 38.

In dieſem Zeitalter hatte nur die öffentliche allgemeine Taufe ſtatt, welche an den von der Kirche beſtimmten Tagen mit größter Feyerlichkeit vollzogen wurde. Die Verhandlungen des Conciliums zu Matiſcon v. J. 585. liefern uns den Beweis, mit welcher Strenge man auf die genaue Beobachtung der öffentlichen Taufe an den beſtimmten Tagen gehalten habe. Obwohl damals die Taufhandlung noch einzig auf das Oſterfeſt eingeſchränket war; ſo wurde dannoch Can. III verordnet: daß Jeder, welcher nicht an dieſem beſtimmten Tage getaufet worden war, ohne alle Rückſicht der obwaltenden Umſtände für unfähig zum geiſtlichen Stande gehalten werden ſollte. a) Nach der Inſtruction, b) welche der h. Bonifaz von dem Pabſte Gregor II.

a) Concil. Matiscon. II. ap. Lab. T. V. — b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 343.

erhielt, ſollte zwar die öffentliche Taufe nur zweymal im Jahre, nämlich am Oſter- und Pfingſtfeſte geſchehen, jedoch erlaubet ſeyn, ausnahmsweiſe einen Sterbenden zu taufen. Das Wormſer Concilium vom J. 858 Can. I., und jenes zu Tribur vom J. 895 Can. XII. c) bewähren, daß im IX. Jahrhunderte dieſe beyde Feſte noch ausſchlüſſig zur Feyerlichkeit der öffentlichen Taufe beſtimmet waren.

Der h. Bonifaz hielt ſich bekanntlich in Allem ſtreng nach den Vorſchriften der römiſchen Päbſte; es iſt daher nicht zu zweifeln, daß derſelbe auch ſogleich in ſeinem Bekehrungsſprengel die Taufhandlung nach römiſcher Sitte eingeführet, und der h. Burkard als Schüler deſſelben dieſen Ritus beybehalten habe, welcher hernach durch die Verfügungen Karls d. Gr. allgemein in ſeinem Kaiſerthume beobachtet werden mußte. Wir werden daher kürzlich das Weſentliche der nach römiſcher Vorſchrift bey der öffentlichen Taufe beobachteten Feyerlichkeiten d) beſchreiben.

1) Scrutinium der Catechumenen.

Als Vorbereitung zu der am Oſter- und Pfingſtfeſte zu vollziehenden feyerlichen Taufhandlung gehörte forderſamſt das Scrutinium

c) Op. all. Tom. II. p. 540. §. 143. et p. 759. §. 30. — d) Mart. Gerberti Monumenta Liturgiae veteris Alemaniae. P. II. in princ.

Catechumenorum, welches den Unterricht und die Prüfung der Täuflinge zum Zwecke hatte. Hauptſächlich iſt hier zu bemerken: daß die Catechumenen in drey Klaſſen abgetheilet waren. Die von der erſten hießen Zuhörer (Audientes), weil ſie zwar dem chriſtlichen Unterrichte beywohnten, aber die Taufe noch nicht verlanget hatten. In der zweyten Klaſſe waren die Taufcompetenten (Competentes), welche nach empfangenem Unterrichte das Verlangen, die Taufe zu empfangen, ſchon geäußert hatten. Die dritte Klaſſe, welche man die Auserwählten (Electos) nannte, beſtand endlich aus denjenigen Taufcompetenten, welche nach erſtandener Prüfung für hinlänglich unterrichtet und fähig zur Empfangung der Taufe gehalten wurden, und deshalb bey der nächſten Feyerlichkeit zugelaſſen werden ſollten. Bey dem hier zu beſchreibenden feyerlichen Scrutinium der Catechumenen iſt einzig von der letzten Klaſſe der Auserwählten die Rede, welche die Taufe wirklich empfiengen, und deshalb dem vorgeſchriebenen Ritus beywohnen mußten. e) Anſtatt der unmündigen Kinder, welche keines Unterrichtes fähig waren, mußten die Eltern und vorzüglich die Pathen dem Scrutinium beywohnen. Nach den Statuten des h. Bonifaz f) konnten weder Män-

e) Joan. Musaei Diss. de Ritibus primit. Eccl. baptismal. — f) Cap. XXVI.

ner noch Weiber die Pathenſtelle übernehmen, welche das Gebeth des Herrn und das Glaubensbekenntniß auswendig herzuſagen nicht im Stande waren.

Zur Abhaltung dieſes feyerlichen Scrutiniums war jedesmal der vierte Tag oder Mittwoch in der dritten Faſtenwoche beſtimmet. An dieſem Tage verſammelten ſich Nachmittags um 3 Uhr alle Täuflinge in der Taufkirche, wohin ſich auch der Biſchof mit ſeinem Clerus begeben hatte. Zuerſt mußte ein Akolyt die Namen aller Täuflinge, ſowohl der Erwachſenen als der Kinder, und ihrer Eltern und Pathen aufzeichnen; damit ſie hernach in derſelben Ordnung wieder aufgerufen werden konnten. Die erſchienenen Täuflinge wurden nach Verſchiedenheit des Geſchlechtes, die männlichen auf die rechte oder Evangeliums-, die weiblichen auf die linke oder Epiſtelſeite aufgeſtellet, und von dem Biſchofe einzeln, nach einem verrichteten kurzen Gebethe mit dem Kreuze bezeichnet. Nach dieſem ſegnete der Biſchof das Salz, von welchem jedem Täuflinge ein wenig in den Mund gegeben wurde. Die Catechumenen mußten nun die Kirche wieder verlaſſen, und außerhalb derſelben warten, bis ſie wieder gerufen wurden; dann ſtimmte der Clerus die Antiphone „Dum sanctificatus“ an, welche der Biſchof mit dem vorgeſchriebenen Gebethe beſchloß. Nach derſelben wurden die

Catechumenen durch den Akolyten wieder her⸗bey gerufen, welche ihre vorige Stellung in der Kirche nahmen. Sie verrichteten nun nach der Ermahnung des Diakons ein gemeinſames Gebeth, und beſtätigten daſſelbe durch ein feyerliches Amen. Der Diakon verkündigte hernach der Verſamm⸗lung das Evangelium, und bereitete die Cate⸗chumenen durch eine paſſende Rede zur Anhö⸗rung des Glaubensbekenntniſſes vor. Nach die⸗ſem nahm der Akolyt ein Kind männlichen Ge⸗ſchlechtes auf den linken Arm, auf deſſen Haupt der Biſchof ſeine rechte Hand legte, und fragte: in welcher Sprache der Täufling den Herrn Jeſum bekenne. An deſſen Stelle antwortete der Akolyt, nach der römiſchen Ord⸗nung: in der lateiniſchen, in unſerem Vaterlande aber: in der teutſchen (theotisca). Dieſes bewähret das XXVII Cap. der Statuten des h. Bonifaz; in welchem verord⸗net wird: daß keiner Prieſter ſeyn ſoll, welcher nicht in der Landesſprache ſo unterrichtet wäre; daß er die Täuflinge in ihrer Mutterſprache dieſes fragen könnte. Hierauf ſang der Akolyt das Glaubensbekenntniß ab, während er ſeine rechte Hand auf das Haupt des Kindes legte. Nach dieſem trug ein anderer Akolyt auch ein Kind weiblichen Geſchlechtes herbey, mit wel⸗chem ſodann der ganze Ritus auf gleiche Art wie bey dem Knaben wiederholet ward. So⸗bald dieſes geſchehen war; hielt der Biſchof

eine kurze Ermahnungsrede über die Wichtigkeit des Glaubensbekenntniſſes, und die nothwendige Abſchwörung des Teufels und ſeiner Werke. Auf eine ähnliche Art, wie es vorher bey dem Glaubensbekenntniſſe geſchah, bereitete nun auch der Diakon die Catechumenen zur Anhörung des Gebethes des Herrn vor; nach welcher das Vater unſer ſelbſt, mit einer kurzen Auslegung begleitet, vorgetragen, und von dem Biſchofe mit einer kurzen Ermahnung beſchloſſen wurde. Nun war der Ritus des Scrutiniums geendiget; weßhalb der Diakon verkündigte: daß die Catechumenen die Kirche wieder verlaſſen ſollten.

2) Feyerlichkeiten der Taufe.

Zur Begehung der feyerlichen öffentlichen Taufhandlung war von der Kirche jedesmal der Samstag vor Oſtern und Pfingſten beſtimmt; wobey nach der römiſchen Ordnung nachſtehende Feyerlichkeiten ſtatt hatten. Der Ritus begann außerhalb der Kirche vor der Thüre, wohin ſich der Biſchof mit dem Clerus begeben, und die Catechumenen mit ihren Pathen gleichfalls verſammelt hatten. Hier mußten ſie nun zuerſt dem Teufel und ſeinen Werken, und in unſerem Vaterlande dem Götzendienſte ausdrücklich abſchwören. Die Abſchwörung geſchah auf folgende Art: Der Biſchof fragte den Catechumenen in teutſcher Sprache (the-

tisca): „Entſageſt du dem Teufel?)“ Der Catechumen oder deſſen Pathe antwortete, mit gegen Abend gewendetem Geſichte: „Ich entſage dem Teufel.“ Der Biſchof fragte weiter: „Und allem Anhange des Teufels?“ Dieſer erwiederte in derſelben Stellung: „Ich widerſage allem Anhange des Teufels.“ „Und allen Werken des Teufels?“ Der Catechumen antwortete hierauf: „Ich entſage allen Werken und Worten des Teufels, dem Thorus, dem Wodanus und dem Odinus der Sachſen, und allen böſen Geiſtern, welche Anhänger derſelben ſind.“ Dieſe Abſchwörungsformel wurde von dem h. Bonifaz auf der von ihm im J. 742 auf der fränkiſchen Salzburg gehaltenen Synode für die neubekehrten Franken vorgeſchrieben, und nebſt dem Weſentlichen des bey der Taufhandlung abzulegenden Glaubensbekenntniſſes in der altteutſchen Sprache verfaſſet. Eccard hat dieſes merkwürdige Monument unſerer älteſten vaterländiſchen Liturgie aus dem Lucas Hollſtein in den oſtfränkiſchen Commentarien abdrucken laſſen. a)

Nach vollendeter Abſchwörung mußte ſich der Catechumen gegen Aufgang wenden, und hierauf nahm der Biſchof die Exorcismen durch die Anhauchung (Exsufflatio), und Beſchwörung (Adjuratio) zur Austreibung des Teufels

---

a) Tom. I. p. 440. §. 54.

vor, und zwar zuerſt durch dreymaliges Anhauchen des Geſichtes des Catechumenen, wobey der Biſchof die vorgeſchriebenen und noch heut zu Tage üblichen Formeln des Exorcismus und der Gebethe ausſprach, und hernach den Täufling ſowohl auf der Stirne als auf der Bruſt mit dem Kreuze bezeichnete, zuletzt legte er die Hand auf das Haupt des Kindes, und verrichtete einige der Handlung angemeſſene noch übliche Gebethe. Nach geendigtem Exorcismus wurden die Namen aller Catechumenen abgeleſen, und ſodann von dem Biſchofe jedem Täuflinge einige Körner von dem bey dem Scrutinium geweihten Salze in den Mund geleget, und hiebey die noch übliche Formel „Accipe salem sapientiae“ ausgeſprochen. — Hierauf ſegnete der Biſchof die männlichen und weiblichen Catechumenen im Allgemeinen, und bezeichnete hernach jeden derſelben wiederholt mit dem Kreuze insbeſondere, unter Beyfügung eines beſonderen Gebethes. Nach dieſem exorciſirte der Biſchof zum zweytenmal alle Catechumenen, zuerſt die männlichen und hernach die weiblichen insgeſammt, und beſchloß die ausgeſprochene Formel des Exorcismus jedesmal mit einem beſonderen Gebethe. Nach dieſem befahl der Biſchof dem Diakon: daß er den Catechumenen das Evangelium vorleſe. Sobald dieſes geſchehen war, legte der Biſchof ſeine Hand auf das Haupt eines Kindes, und bethete im Stillen das Glau-

bensbekenntniß und das Vater unſer, und hernach mit erhöhter Stimme eine vorgeſchriebene Oration über geſammte Täuflinge. Nach der Vollendung dieſes Gebethes nahm der Biſchof ein wenig Speichel aus ſeinem Munde zwiſchen die geweihten Finger, und berührte mit denſelben die Ohren und Naſe des Täuflinges unter Ausſprechung der noch heut zu Tage üblichen Formel: Effeta, quod est aperire in odorem suavitatis etc. Alle bisher beſchriebenen Handlungen giengen außerhalb der Kirche vor. Nach deren Vollendung begab ſich der Biſchof mit ſeinem Clerus wieder in die Kirche, um dort die Weihe des Taufwaſſers vorzunehmen, wohin auch die Catechumenen mit ihren Pathen und das übrige verſammelte Volk nachfolgten.

Die Weihe des Taufwaſſers geſchah mit dem noch heut zu Tage am Samſtage vor Oſtern üblichen Ritus, und iſt einzig zu bemerken: daß der Biſchof nach vollendeter Weihe des Waſſers, bevor die Eingießung des h. Chriſma in daſſelbe geſchehen war, ſämmtliche umſtehende Gläubigen mit dieſem geweihten Waſſer beſprengte, und es jedem derſelben erlaubt war, zum frommen Privatgebrauche davon zu ſich zu nehmen, ſo viel er wollte; worauf ſodann der Biſchof die Weihe des Taufwaſſers durch Eingießung des h. Chriſma fortſetzte, und nach dem angeführten

Ritus vollendete. Nach dieſer Handlung wurden ſämmtliche Täuflinge von ihren Pathen, die Kinder auf dem Arme derſelben, dem Biſchofe vorgeſtellet, und dieſer von den Pathen um die Verrichtung der Taufe gebethen. Bevor der Biſchof aber zur wirklichen Taufhandlung ſchritt; mußte jeder Täufling oder deſſen Pathe über die weſentlichſten Artikel des Glaubens ein wiederholtes Bekenntniß in teutſcher Sprache ablegen, wozu der Biſchof jeden Täufling namentlich aufrief, und zu dieſem Ende von demſelben die noch heut zu Tage üblichen Fragen beantworten ließ. Auch dieſe Formel des Glaubensbekenntniſſes wurde zum Gebrauche in unſerem Vaterlande auf der Salzburger Synode vom J. 742 auf Geheiß des h. Bonifaz in die altteutſche Sprache überſetzet, und von demſelben der teutſch-fränkiſchen Kirche vorgeſchrieben. Eccard hat dieſelbe, wie wir bereits oben bemerket haben, in ſeinen oſtfränkiſchen Commentarien b) geliefert.

Nach abgelegtem Glaubensbekenntniſſe ſalbte der Biſchof die Catechumenen auf der Bruſt und auf dem Rücken zwiſchen den Schulterblättern mit der noch üblichen Formel: Ego te linio oleo salutis etc. Nach allen dieſen Vorbereitungen folgte endlich das Weſentliche

---

b) Tom. ˉ p. 40. §. 54.

oder die Taufhandlung ſelbſt, welche der Biſchof zuerſt mit den männlichen und hernach mit den weiblichen Täuflingen, und zwar mit jedem insbeſondere auf folgende Art verrichtete: Derſelbe verfügte ſich zur Taufquelle, und fragte ſodann den Catechumenen, welcher vor den Biſchof trat, unter Beyſetzung ſeines Namens, ob er getaufet werden wolle? Nach erhaltener bejahenden Antwort des Pathen oder erwachſenen Catechumenen nahm der Biſchof das zu taufende Kind von dem Arme des Pathen, und taufte daſſelbe wirklich durch dreymaliges in der Kreuzform geſchehenes Eintauchen in das Taufwaſſer unter Ausſprechung der vorgeſchriebenen Taufformel: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Bey der erſten Eintauchung hielt der Biſchof das Kind dergeſtalt; daß deſſelben Haupt gegen Aufgang, die Füße aber gegen Niedergang gerichtet waren; bey der zweyten geſchah die Richtung des Hauptes gegen Mittag; bey der dritten endlich gegen Mitternacht. Die Erwachſenen ſtiegen ganz von allen Kleidern entblößet in die Taufquelle, bey welchen ſodann der Biſchof unter der Beobachtung des vorgeſchriebenen Ritus die Taufe durch dreymalige Eintauchung des Hauptes auf gleiche Art vornahm.

Aus dem Inhalte des Wor... Conciliums

vom J. 858. Can. 5. erfahren wir, daß im neunten Jahrhundtrte in unſerem Vaterlande die Taufe noch durch die dreymalige Eintauchung in das Waſſer geſchah. c) Eben dieſen Gebrauch bewährt auch das zu Tribur im J. 895. gehaltene Concilium Can. 14. d) Sobald der Biſchof das getaufte Kind aus dem Waſſer gehoben hatte, empfieng ſolches der Pathe, welcher daſſelbe in der Stellung halten mußte, daß die Füße des Täuflinges noch vom Taufwaſſer bedecket wurden. Die Erwachſenen blieben vor dem Biſchofe in der Taufquelle aufgerichtet ſtehen. Inzwiſchen ſalbte der Biſchof das getaufte Kind wiederholt mit dem h. Chrisma, unter Ausſprechung eines vorgeſchriebenen Gebethes und Bezeichnung mit dem Kreuze, und bekleidete hernach das Kind mit dem weißen Taufkleide, zum Zeichen der durch die geiſtliche Wiedergeburt erhaltenen Unſchuld. Nach Vollendung deſſen hob der Pathe das Kind aus dem Taufwaſſer, und die Erwachſenen ſtiegen an der Hand ihrer Pathen aus demſelben heraus. Nach vollzogener Taufhandlung hielt der Biſchof eine feyerliche Meſſe, welcher alle Neugetauften mit ihren Pathen beywohnen mußten. Nach der Meſſe verrichtete der Bi-

---

c) Eccard. Fr. Or. Tom. II. p. 440. — d) Loc. alleg. p. 709.

ſchof ein Gebeth zu Gott für die Erhaltung derſelben, und reichte hernach denſelben ſämmtlich das Abendmahl, womit die ganze Feyerlichkeit der Taufhandlung beſchloſſen ward. Die Neugetauften begaben ſich nun aus der Kirche in ihre Wohnungen zurück, und mußten die darauf folgende Woche bis den erſten Sonntag nach Oſtern Quaſimodogeniti genannt der Meſſe täglich beywohnen.

Der berühmte Alcuin, welcher Karls des Großen vertrauter Freund, und einer der größten Gelehrten ſeiner Zeit war, macht uns in einem ſeiner Werke c) durch eine kurze kraftvolle Beſchreibung mit dem Geiſte des bey der Taufhandlung üblichen obenbeſchriebenen Ritus bekannt, wohin wir den Leſer Kürze halben verweiſen.

Beſondere Nationalgebräuche außer dem kirchlichen Ritus bey der Taufhandlung.

Ueber die bey der Taufhandlung bey unſeren Vorältern üblichen Gebräuche außer dem vorbeſchriebenen chriſtlichen Ritus finden wir äußerſt wenig aufgezeichnet. Ermoldus Negellus a) ein Dichter des neunten Jahrhunderts,

---

c) Lib. 2. de div. Officiis Cap. 9. de Sabbatho S. Pasch. in Biblioth. PP. Tom. III. — a) Eccard Fr. Or. Tom II. p. 209.

welcher unter Kaiſer Ludwig dem Frommen lebte, liefert uns in einem lateiniſchen Gedichte auf die im Jahre 826 in dem königlichen Pallaſte zu Ingelheim vollzogene Taufe des däniſchen Königs Heriold und ſeiner Familie ein merkwürdiges vaterländiſches Beyſpiel; da die Kirche zu Ingelheim, in welcher die feyerliche Taufhandlung vor ſich gieng, damals bekanntlich zu dem Sprengel des Bisthums Würzburg noch gehörte. Allein Eccard, und mit dieſem jeder Geſchichtforſcher, bedauert es: daß Ermold, welcher ſo ſorgfältig die Kirche und den Pallaſt, und alles übrige, was vor und nach der Taufe vorgieng, beſchrieb, auf den Hauptgegenſtand des Gedichtes beynahe vergeſſen hat; indem er nur flüchtig die geſchehene Taufe berühret, und die Ceremonien, mit welchen die feyerliche Handlung begleitet war, ganz mit Stillſchweigen übergehet.

Das Weſenliche der Verhältniſſe der Taufpathen zu den Täuflingen lernen wir aus einer Sermon des h. Auguſtins b) kennen; dieſer ermahnt die Pathen: daß ſie als Bürgen des angenommenen Glaubens ihrer Täuflinge darauf bedacht ſeyn ſollten: damit ſie den Glauben rein erhalten, die Gerechtigkeit lieben, und die Nächſtenliebe ausüben. Zu dieſem Ende ſollten ſie

b) S. Augustin. Serm. post Pascha.

ihre Täuflinge in demjenigen, was ſie ſelbſt wiſſen müßten, unterrichten, nämlich dieſelben das Gebeth des Herrn und die Artikel des Glaubensbekenntniſſes lehren.

Der Pathe hatte bey der Taufe ein weißes Tuch, mit welchen er das getaufte Kind aus den Händen des Biſchofes empfieng, und während der Fortſetzung des Ritus über die Taufquelle hielt. Dieſes Tuch behielt derſelbe zum Andenken der übernommenen Pathenſtelle. Bey den Großen war es Sitte: daß dieſes Tauftuch, Sabanum, Linteum baptismale genannt, dem abweſenden Pathen, nachdem das Kind durch einen Stellvertreter aus der Taufe gehoben war, zugeſchicket wurde, nach deſſen Empfang derſelbe ſich erſt als wirklichen Taufpathen anſah. Ein erhabenes Beyſpiel liefert uns zum Belege dieſer Sitte der fränkiſche König Pipin, welcher den neuerwählten Pabſt Paulus im J. 757 als Pathen bey der Taufe ſeiner ihm gebohrnen Tochter Giſela erklärte. Pipin ſchickte gleich nach vollzogener Taufe einen der vornehmſten Höflinge Namens Wulfard als Geſandten zu dem Pabſte Paulus, welcher demſelben das Tauftuch überbringen mußte. Paulus antwortete dem Könige in einem verbindlichen Schreiben c), durch welches er ſeine Freude über das Zutrauen des Königes

c) Cod. Car. Epist. XXVII.

ausdrücket, den feyerlichen Empfang des Tauftuches und desſelben Niederlegung in dem Altare der h. Petronilla meldet, und am Ende beyfüget: daß er ſich nun nach dem Empfange desſelben als wirklichen Pathen erfreuen könne.

Taufgeſchenke ſcheinen in den älteſten Zeiten ſchon allgemein üblich geweſen zu ſeyn. Das gewöhnliche war das weiße Taufkleid, mit welchem die Neugetauften von dem Biſchofe nach empfangener Taufe angethan wurden; welches dieſelben hernach von dem erſten Tage der Taufe an bis auf den erſten Sonntag nach Oſtern, Quasimodogeniti, tragen, wenigſtens mit demſelben angethan, bey der feyerlichen Meſſe täglich erſcheinen mußten. Von dieſer Sitte erhielt der letztgemeldete Sonntag den Namen, Dominica in albis, oder, der weiße Sonntag. Zum Beweiſe, daß dieſe Sitte ſich noch im X. Jahrhunderte erhielt, dienet das von Eccard angeführte Beyſpiel d) des neugetauften Normanniſchen Herzoges Rollo. Daß die großen und reichen Pathen ihren Täuflingen nebſt dem Taufkleide noch andere koſtbare Geſchenke zugedacht haben, zeiget Ermold in dem angeführten Gedichte über die Tauffeyerlichkeiten des Königes Herlold's. Eben ſo wenig läßt ſich daran zweifeln, daß jedesmal nach vollzogenem kirchlichen Ritus die Pathen ihre

d) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 833.

Täuflinge nach altteutſcher Sitte mit einem fröh- lichen Mahle erquickten. Der h. Hieronymus be- merket ſchon, e) daß es in den älteſten Zeiten bey der abendländiſchen Kirche Sitte geweſen ſey, den neugetauften Milch und Wein zu reichen, bey der morgenländiſchen aber Milch und Hönig.

Vorzüglich bemerkenswerth ſcheinet der Ein- druck zu ſeyn, welchen die von den erwachſenen Täuflingen vor der Taufe geſchehene Abſchwörung des Teufels in denſelben machte. Sie hielten die- ſelbe von ſo großer Wichtigkeit; daß ſie die hierüber ausgeſprochene Formel der Abſchwörung nicht nur in den erſten Zeiten nach der Taufe, ſondern auch durch ihr ganzes Leben faſt beſtändig in dem Munde hatten, und nie das Haus verließen, oder dem geringſten zweydeutigen Vorfalle ſich ausgeſe- tzet ſahen, ohne dieſelbe ſogleich auszuſprechen. In derſelben frommen Abſicht ſcheinen in älteren Zeiten die Chriſten das geweihte Waſſer, welches ihnen vor der Taufhandlung mit ſich nach Hauſe zu nehmen geſtattet war, in ihren Häuſern gebrauchet zu haben.

Immunität der Kirchen und der dazu gehörigen Gebäude. — Recht des Aſyl's.

§. 39.

Schon unter den Merowingern erhielten die

e) S. Hieron. in Esaiam. cap. 53.

Biſchöfe für ihre Kirchen das Recht des Aſyl's, oder der Zufluchtsfreyheit, welche von Niemanden verletzet werden durfte. Dieſes alte Privilegium der Kirchen beſtund darin, daß jeder Menſch, wenn er auch der größte Miſſethäter war, ſobald er ſich in dem Umfange der Immunität geflüchtet hatte, und auf gleiche Art auch dahin geflüchtete Güter, vollkommene Sicherheit fanden; ſo daß weder der Flüchtling, noch die Güter, durch weltliche Macht aus der Immunität gewaltſam herausgenommen, noch von der Geiſtlichkeit ausgeliefert werden durften. Auf dem erſten Gallicaniſchen Concilium zu Orleans a) vom Jahre 511. verordnete Chlodowig Can. I: daß diejenigen Miſſethäter, welche ihre Zuflucht zu den Kirchen nehmen, nach weltlichen Geſetzen und den Canones keinem, wer es immer ſey, eher ausgeliefert werden ſollten, als bis der Requirent durch einen Eidſchwur die Unverletzbarkeit der auszuliefernden Perſon zugeſichert habe: wer aber gegen dieſe Verordnung handelte, der ſollte mit dem Banne belegt ſeyn. Wenn ein Leibeigener ſich in eine Kirche flüchtete; ſo ſollte derſelbe zwar ſeinem Herrn zurückgegeben werden: allein der Herr mußte ſich eidlich verbindlich machen; daß er den Leibeigenen dafür nicht ſtrafen wolle. Weigerte ſich dieſer aber, unter ſolcher

a) Labbé concil. Tom. IV.

Bedingniß freywillig zu ſeinem Herrn zurückzukehren; ſo war der Herr befugt, den Flüchtling auch wider Willen wiederum zu ſich zu nehmen. Die Biſchöfe ſahen dieſes Privilegium als das koſtbarſte Kleinod ihrer Kirchen an, welches es auch in den Zeiten wirklich war; da die Menſchen noch immer gewohnt waren, alle entſtandene Zwiſtigkeiten ſogleich mit den Waffen auszumachen. b) Der fränkiſche Geſchichtſchreiber Gregor von Tours erzählt eine Menge von Beyſpielen, unter anderen aber ein merkwürdiges von dem Könige Chilperich, welches ſich mit genanntem Gregor als Biſchof zu Tours zugetragen hat. c) Meroveus, Chilperichs eigner Sohn, vermählte ſich wider ſeines Vaters Willen mit der Witwe ſeines Oheimes der Königin Brunehild. Um der Wuth des erzürnten Vaters zu entgehen, flüchteten ſich die beyden Geehelichten in die St. Martinskirche zu Tours. Chilperich, dem Alles daran gelegen war, ſeinen Sohn in ſeine Gewalt zu bekommen, foderte von dem Biſchofe die Auslieferung deſſelben, unter der Drohung: daß er ſonſt das ganze umliegende Land verheeren würde. Allein Gregor antwortete dieſer Drohung ungeachtet: „Es ſey unmöglich, daß dasjenige, was zu Zeiten der

---

b) Geschichte der Teutschen. I. B. p. 355. — c) Gregor. Turon. Hist. Lib. V. cap. 14. col. 217.

Ketzer nicht geſchehen ſey, nun in den Zeiten der Chriſten geſchehe." Meroveus wurde wirklich nicht ausgeliefert; und Chilperich getraute ſich auch nicht, denſelben aus der Kirche herauszunehmen; ſondern ſah ſich vielmehr genöthiget, nach der Vorſchrift der Concilien eidlich zu vetſprechen: daß er, wenn es Gottes Wille wäre, auf die Trennung der Ehe zwiſchen ſeinem Sohne und Brunehild nicht ferner beſtehen wollte. Erſt alsdann verließen die Geflüchteten das Aſyl, wiewohl Chilperich ſein eidliches Verſprechen nicht hielt, und nach wenigen Tagen ſeinen Sohn nach Soiſſon, und deſſen Gemahlin Brunehild nach Rodemachern im Elſaß verbannte.

Karl der Große beſchränkte gleich ſeinem Vater Pipin die Zufluchtsfreyheit der Kirchen, und verordnete: d) daß denjenigen, die vermöge der Geſetze den Tod verdienet haben, wenn ſie ſich in eine Kirche flüchteten, kein Vorſchub geleiſtet, und ihnen dort nicht einmal Nahrung gereichet werden ſollte. Allein die Geiſtlichkeit hielt dieſe Verordnung ihren erhaltenen Privilegien zuwider, und ſuchte dieſelbe durch eine Diſtinction zu ſalviren. Sie legte das Geſetz dahin aus: daß nur, wenn der Miſſethäter unbußfertig ſeyn ſollte, alsdann demſelben keine Nahrung gereichet werden dürfte. e) Karl ſelbſt nahm auf

---

d) Capit. Car. M. de anno 779 apud Baluz. Tom. I. p. 195. — e) Ansegis Addit. IV. Capit. c. 126.

die Vorſtellung der Geiſtlichkeit im Jahre 803. ſeine Verordung wieder zurück, und milderte das Geſetz in der Art: daß man den Miſſethäter nicht mit Gewalt herausnehmen, ſondern daß er die Erlaubniß haben, zu bekennen, was er gethan, und ſodann erſt durch gute Leute vor den Richter gebracht werden ſollte; f) wenn nach der Vorſchrift des Conciliums zu Orleans vorher demſelben die Verſicherung wegen Erhaltung des Lebens gegeben worden war. Nach dieſer Verordnung blieb es im Weſentlichen in Hinſicht der Zufluchtsfreyheit bey dem Alten, und nur die Unbußfertigen waren davon ausgenommen.

Zweytes Kapitel.

Das Episcopium, oder die biſchöfliche Wohnung bey dem Salvatorshauſe.

Allgemeine Bemerkungen über die biſchöfliche Wohnung in älteren Zeiten.

§. 40.

In den älteſten Zeiten hatten die Biſchöfe keine abgeſönderten Wohnungen von ihrem Clerus. Sie ſollten nach der Vorſchrift des h. Au-

---

f) Capit. II. de anno 803. c. 3.

guſtins a) in dem Münſter oder Kloſter der Cathedralkirche bey ihrer in Gemeinſchaft lebenden Geiſtlichkeit wohnen, wie etwa der Abt in dem Convente. Daher wurden die Münſter (Monasteria) auch Domus Episcopi oder Dom, und Episcopia genennet. In dieſer Zeit machten daher die Wohnungen der Biſchöfe einen weſentlichen Theil des Münſters aus, mit welchem ſie in vollkommener Verbindung ſtanden; damit der Biſchof ungehindert zu jeder Zeit ſeine Geiſtlichen beſuchen, und über die Beobachtung der Regel derſelben wachen konnte.

In dem VIII Jahrhunderte, als das Bisthum Würzburg errichtet wurde, war die ehemalige Strenge der älteren Kirchenſatzungen ſchon um ein Merkliches gemilderet; weßhalb dieſelbe bald darauf im Jahre 762. mittels der durch die Synode zu Attigny begnehmigten Chrodogangiſchen Regel wieder eingeführet werden ſollte. Der erſte würzburgiſche Biſchof, der h. Burkard wohnte nicht in dem Salvatorshauſe bey ſeinem Clerus; ſondern hatte ſeine Wohnung in dem von ihm erbauten St. Andreaskloſter jenſeits des Maines. Sein Nachfolger, der zweyte Biſchof Maingut begnügte ſich gleichfalls mit der von dem heiligen Burkard gewählten Wohnung in dem Andreaskloſter; es iſt daher zweifelhaft:

a) Sermon. I. de Vita Clericor.

ob in dem erſten Salvatorshauſe eine biſchöfliche Wohnung angeleget war.

Bernwelf der dritte Biſchof zu Würzburg, welcher die Chrodegangiſche Regel nach dem Jahre 785 in dem Salvatorshauſe mit Nachdruck einführte, war auch der erſte Biſchof, welcher den biſchöflichen Sitz aus dem St. Andreaskloſter in das Salvatorshaus verlegte; b) um eine beſſere Aufſicht über ſeine Geiſtlichkeit haben zu können. Wir können daher mit Gewißheit annehmen: daß damals die Einrichtung zu einer biſchöflichen Wohnung getroffen worden ſey; wenn nicht zuvor ſchon dafür geſorget war. In dem Jahre 854 wurde das erſte Domgebäude ein Raub der Flammen, und mit dieſem auch die biſchöfliche Wohnung. Von der Geſchichte der Wiedererbauung des erſten Salvatorshauſes wiſſen wir nicht mehr, als dieſes: daß Biſchof Arno daſſelbe wieder auf einer andern Stätte um das Jahr 862 aufgebauet habe. Wahrſcheinlich gieng damals noch keine Aenderung mit der biſchöflichen Wohnung vor, und dieſelbe wurde abermal in dem Salvatorshauſe eingerichtet. Wenigſtens bewähret eine Verordnung c) des Kaiſers Karl's des Kahlen vom J. 876; daß damals den Biſchöfen die Auflage geſchehen ſey: zunächſt bey den Cathedralkirchen Klöſter oder

b) Eccard Fr. Or. T. I. p. 711. — c) Baluz. Cap. Car. Calv. Tit. 58. cap. 8.

Münſter einzurichten, in welchen ſie (die Biſchöfe) mit ihrer Geiſtlichkeit Gott dienen könnten.

So lang die Gemeinheit der Stiftungsgüter zwiſchen dem Biſchofe und ſeinem Clerus dauerte; war auch von einer abgeſönderten Wohnung für den Biſchof keine Rede. Sobald aber die Gütertheilung eingeführt worden war; ward auch dieſe ein Bedürfniß, um eine abgeſönderte Hofhaltung und eigene Oekonomie führen zu können. Zufolge der vorgegangenen Gütertheilung erhielt nun der Biſchof einen beſtimmten Antheil von den Stiftungsgütern, deren Adminiſtration und Benutzung ihm ausſchlüſſig ſeines Clerus als Tafelgüter zuſtand. Die neue Hofhaltung wurde Mensa Episcopi, ſpäterhin Palatium Episcopi, der biſchöfliche Pallaſt, genennet, wovon wir in der folgenden Periode ausführlichere Meldung thun werden.

Hier iſt einzig noch zu bemerken: daß der Zeitpunkt der Erbauung des erſten Biſchofſaales eben ſo wenig, als jene der Gütertheilung beſtimmt angegeben werden könne; weil hiezu urkundliche Nachrichten fehlen; derſelbe fällt aber höchſt wahrſcheinlich gegen das Ende des X. Jahrhunderts ein; wovon wir bereits oben Erwähnung gethan haben.

Verhältniß des Biſchofes zu dem Römiſchen Pabſte.

§. 41.

Die wahren Verhältniſſe der teutſchen Biſchöfe zu dem Römiſchen Pabſte im achten Jahrhunderte laſſen ſich nicht mit Genauigkeit aus der Urſache angeben; weil die Periode der Errichtung des Bisthumes Würzburg in diejenigen Zeiten einfällt, in welchen das nachherige päbſtliche Anſehen noch nicht entwickelt war, und ſelbſt die neuen dieſſeits des Rheins errichteten fränkiſch-teutſchen Bisthümer zur weiteren Entwicklung derſelben erſt den meiſten Anlaß gegeben haben. Nach Schmidts Bemerkung a) ſuchten die Päbſte in dieſem Zeitalter ihr Anſehen und Gewalt dadurch zu erweitern, indem ſie ſich bemühten, die Rechte, welche ſie über ihre ſuburbicariſchen Biſchöfe hatten, auch über die Biſchöfe im ganzen Occident, und einigermaſſen auch im Orient auszudehnen. Die vorzüglichſten Rechte, welche der Pabſt über die ſuburbicariſchen Biſchöfe ausübte, beſtunden darin: Sie mußten ſich zu Rom weihen laſſen; bey den römiſchen Synoden, wenn ſie gerufen wurden, erſcheinen; ſie konnten von dem Pabſte unmittelbar abgeſetzet werden; mußten ſichs gefallen laſſen, wenn der Pabſt beſondere Vicarien,

---

a) Geschichte der Teutsch. I. B. S. 406.

wenn es auch nur Subdiakonen waren, über ſie ſetzte; ſie mußten die ſogenannten Limina Apostolorum (die St. Peterskirche) öfters beſuchen; endlich aber dem Pabſte einen beſondern Eid vor ihrer Ordination ſowohl mündlich als ſchriftlich ablegen.

Es iſt aus der Geſchichte der Teutſchen nicht minder, als aus unſeren vaterländiſchen Annalen bekannt, in welcher genauen Verbindung der heilige Bonifaz ſich immer während ſeiner Miſſion in Thüringen mit dem römiſchen Hofe gehalten, und wie ſehr derſelbe ſich bemühet habe, die engſte Verbindung mit der fränkiſch- teutſchen Kirche und der römiſchen während derſelben zu bewirken; um hiedurch das Anſehen des Pabſtes über die neuaufgeſtellten teutſchen Biſchöfe eben ſo, als über die Suburbicarien, geltend zu machen. Bonifaz legt hierüber ein unwiderſprechliches Bekenntniß in einer ſeiner Epiſteln b) an den Pabſt Zacharias ab; in welcher er ſagt: „daß er, ſo viele Schüler und Zuhörer ihm Gott immer zuführe, alle zum Gehorſam des apoſtoliſchen Stuhles ohne Aufhören zu lenken ſuche." Alles, was Bonifaz that, geſchah mit des Pabſtes Einwilligung, oder wenigſtens erſtattete derſelbe, ſobald es geſchehen war, treulichen Bericht dahin ab. Bo-

b) Epist. Bonif. 132. p. 182.

nifaz legte nicht eher Hand an die wirkliche Einrichtung der neuen Biſthümer, als er hiezu die ausdrückliche Erlaubniß von dem Pabſte Gregor erhalten hatte. Er ließ den Pabſt in Hinſicht des canoniſchen Defects, weil nämlich die zu den neuen biſchöflichen Sitzen beſtimmten Orte keine Städte waren, vorher diſpenſiren; ehe er dieſelben als biſchöfliche Sitze auf der Salzburger Synode erklärte; und nachdem dieſes geſchehen war, berichtete er ſolches dem Pabſte, und bath um die Beſtätigung ſeiner Handlungen, welche dann auch erfolgte. c) Als Karlmann im J. 742 ein Concilium durch den heiligen Bonifaz gehalten haben wollte, meldete dieſer es dem Pabſte, und ſchrieb ihm: daß er vor allem die päbſtliche Vollmacht dazu haben müſſe. Sogar ließ Bonifaz ſein zu Fuld errichtetes Kloſter ſich beſonders von dem Pabſte beſtätigen, welches jedoch keinen Einfluß zum Nachtheile der biſchöflichen Gerichtsbarkeit über dieſes Kloſter oder eine Exemtion deſſelben zur Folge hatte, die man in dieſem Zeitalter noch nicht kannte.

Bonifaz war nicht zufrieden für ſeine Perſon, zu Rom ſelbſt einen beſonderen Eid dem Pabſte abgeleget zu haben; ſondern er ließ ſich auch angelegen ſeyn, die auf einer Synode verſammelten Biſchöfe dahin zu bereden; daß ſie einen Eid

---

c) Epist. Bonif. N. 142. p. 212.

ſchriftlich aufſetzten, und ſolchen nach Rom ſchick⸗ten. In dieſer Eidesformel machten ſich die teut⸗ſchen Biſchöfe noch zu Mehrerem verbindlich, als ſelbſt Bonifaz durch ſeinen in Rom geſchwornen Eid gethan hatte; nämlich, ſie verſprachen über dieſes, alle Jahre ein Concilium zu halten, und für die Erzbiſchöfe das Pallium von dem Pabſte zu verlangen. d) Jenes wünſchte Boni⸗faz, weil er es als das einzige und ſicherſte Mit⸗tel zur Verbeſſerung der Kirchenzucht und Mo⸗ralität im Allgemeinen anſah; dieſes aber, um die teutſchen und fränkiſchen Kirchen um ſo enger mit der römiſchen zu verbinden.

Aus den bisher angeführten geſchichtlichen Daten lernen wir die Grundſätze des h. Bonifaz zu Genüge kennen, welche derſelbe in Hinſicht der Verhältniſſe eines Biſchofes zu dem römiſchen Hofe hatte, und ſtreng in Ausübung zu bringen ſuchte. Der h. Burkard war ein Schüler des h. Bonifaz, und durch denſelben zu dem Biſthume Würzburg befördert; wir können daher nicht zweifeln: daß er auch die Grundſätze ſeines Lehr⸗meiſters angenommen habe, und daher ein eben ſo eifriger Beförderer des päbſtlichen Anſehens geweſen ſey, als jener. Uebrigens aber dörfen wir uns die päbſtliche Gewalt über die Biſchöfe im VIII. Jahrhunderte noch nicht mit der Aus⸗

---

d) Epist. Bonif. 105. p. 144.

dehnung denken, welche ſie durch die falſche Decretalen des Iſidors im IX. zu erhalten anfieng. Die Päbſte giengen hierin noch mit Klugheit und Beſcheidenheit zu Werke; ſie ſuchten zuerſt die weltlichen Fürſten und ihre Biſchöfe auf allerley Wegen in ihr Intereſſe zu ziehen, und brachten dasjenige vor der Hand nur als Wünſche für das allgemeine Beſte der Kirche vor, was ſie in der Folge von Rechts wegen verlangten, wobey ſie ſelten ihren Zweck verfehlten.

Die Biſchöfe zu Würzburg wurden in dieſem Zeitpunkte ohne Einmiſchung des päbſtlichen Hofes von den Königen und Kaiſern ſo lange geſetzet, als die Bisthümer die Privilegien der Wahlfreyheit von denſelben nicht erhalten hatten. Nur ein Erzbiſchof mußte das Pallium von dem Pabſte begehren; wenn er es haben wollte; jedoch foderte der Pabſt dieſes noch nicht als eine unumgänglich nothwendige Sache; ſondern nur als eine nützliche löbliche Gewohnheit. e)

Auf welche Art die Beſtätigung des neu errichteten Bisthumes zu Würzburg von dem Pabſte geſchehen ſey, haben wir oben im Vorbeygehen bemerket. Bonifaz that dieſes aus perſönlicher Anhänglichkeit gegen den römiſchen

---

e) Epist. Bonif. N. 142. p. 212.

Hof ohne geſetzliche Verbindlichkeit für die königlichen Stifter und die nachfolgenden würzburgiſchen Biſchöfe. Wir finden auch in keinem Annaliſten bemerket: daß die eigentlichen Stifter des Bisthumes Pipin und Karl Martel den Conſens zur Errichtung deſſelben von dem Pabſte verlanget haben; ſie handelten hier aus eigener Gewalt, und beobachteten nur dasjenige, was die fränkiſche Verfaſſung in Hinſicht der Einwilligung der Großen ihres Reiches und des Volkes von ihnen foderte. In der Urkunde über die Verhandlungen des Conciliums vom Jahre 742, welches Karlmann durch den heiligen Bonifaz halten ließ, geſchieht nicht mit einer Sylbe Meldung davon; daß dieſes Concilium unter päbſtlicher Authorität veranſtaltet worden ſey; ungeachtet es urkundlich gewiß iſt: daß Bonifaz vorher hiezu von dem Pabſte die Erlaubniß für ſeine Perſon verlanget habe. Vielmehr ſehen wir aus der angeführten Urkunde ganz deutlich: daß Karlmann aus eigner Machtvollkommenheit die Biſchöfe und Großen ſeines Reiches zur Berathſchlagung wegen dem Beſten der Kirche zuſammenberufen habe. f) Eben ſo wenig finden wir in dieſem Zeitpunkte eine urkundliche Spur von der Nothwendigkeit der päbſtlichen Beſtätigung eines von den Königen und Kaiſern ernannten Biſchofes; wiewohl nicht daran zu zwei-

---

f) Apud Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 404.

feln iſt, daß die jeweiligen von dem Kaiſer oder Könige ernannten teutſchen Biſchöfe nach den von dem h. Bonifaz eingepflanzten hierarchiſchen Grundſätzen es nicht verſäumet haben werden, ihre perſönliche Anhänglichkeit gegen den römiſchen Hof durch die Anzeige ihrer Beförderung zum Bisthume, und die demüthige Bitte um Genehmhaltung des Pabſtes zu bethädigen. Wenigſtens iſt dieſes gewiß von den Metropoliten geſchehen.

In Hinſicht der weltlichen Adminiſtration der Stiftungsgüter hatten die Päbſte gar keinen Einfluß. Die Bisthümer und die Biſchöfe ſtunden dieſerthalb blos allein unter der Aufſicht der Kaiſer und Könige, welche alle dieſertwegen entſtandenen Beſchwerden auf den Reichstagen durch die Erkanntniß der verſammelten Großen ihres Reiches unter eigner Authorität entſcheiden ließen.

In die Gerichtsbarkeit der Bisthümer durften ſich die Päbſte gar nicht miſchen. Von einer Appellation oder einem Recurſe nach Rom in einer ſtrittigen Sache war daher in dieſem Zeitpunkte noch keine Rede. Karl der Große verordnete im Jahre 794 auf der berühmten Reichsverſammlung zu Frankfurt in Hinſicht der Appellationen folgendes: Der Biſchof ſoll in ſeinem Sprengel Richter ſeyn; von ihm ſoll man an den Metropoliten appelliren können; und

von dieſem ſoll die Sache nach Hofe gebracht werden; damit Karl ſelbſt ſich von der Lage der Sache überzeugen könne. g) Einzig geſchah in äußerſt wichtigen Fällen; wenn man auf dem Reichstage ſich nicht vereinigen konnte, dieſes: daß Karl und ſeine Nachfolger des Pabſtes Geſinnung über eine vorgelegte Sache einholten; dieſe wurde hernach wieder auf dem Reichstage vorgetragen, und nach derſelben die Entſchließung oder Entſcheidung abgefaſſet.

Im IX. Jahrhunderte gieng eine merkwürdige Veränderung in der äußern Kirchenverfaſſung vor, welche durch die falſchen Decretalen des Iſidors veranlaſſet wurde. Nach der Vermuthung der Gelehrten war Iſidor ein Bruder des h. Eulogius des Martyrers von Corduba, welcher ſich in Teutſchland in der erſten Hälfte des IX. Jahrhunderts zur Zeit der Verfolgungen der Saracenen aus ſeinem Vaterlande vertrieben aufhielt. Der Mainziſche Erzbiſchof Riculf brachte dieſes falſche Gut zuerſt aus Spanien mit ſich nach Mainz; wie ſolches Hincmar h) bezeuget. Benedict der Levite war der erſte, welcher dieſe Sammlung aus dem erzbiſchöflichen Archive zu Mainz hervorſuchte, und dieſelbe auf Befehl des

g) Conc. Francof. de anno 794. C. IV. p. 589. apud Heinec. — h) Hincmar Rhem. opusc. XXXIII. c. 24.

Erzbiſchofes Autgar zu Mainz von Neuem ſammelte, und um das Jahr 850 den drey Söhnen Ludwigs des Frommen, Lothar, Ludwig und Karln widmete. Von dieſem Zeitpunkte an erhielten die falſchen Decretalen auch bey der abendländiſchen Kirche ein Anſehen, welches zuſehends wuchs. Auf der Kirchenſammlung zu Rheims im J. 892 berief man ſich ſchon auf dieſe Decretalen eben ſo, wie auf ein authentiſches Geſetz. Sie erhielten ſich in dieſem Anſehen hernach durch viele Jahrhunderte, ehe ihre Falſchheit entdecket ward; bis endlich im Anfange des XV. Jahrhunderts Johann Wiclef auf dem Conſtanzer Concilium ſich getraute, dieſelben als unterſchoben anzugeben; wiewohl deſſen Behauptung damals als ketzeriſch von der Kirchenverſammlung noch verworfen worden iſt.

Um den Erfolg, welchen die Verbreitung dieſer falſchen Decretalen hatte, um ſo richtiger beurtheilen, und die Einwirkung derſelben auf unſer Vaterland um ſo handgreiflicher wahrnehmen zu können, darf man nur den Geiſt der Grundſätze dieſes Iſidors, welchen er durch ſeine Decretalen zn verbreiten ſuchte, etwas genauer in Rückſicht nehmen; wovon uns Schmidt i) ein richtiges Detail liefert.

---

i) Gesch. der Teutschen. I. B. p. 672.

Iſidor ſuchte in der Hauptſache nur den Pabſt groß zu machen; um das Anſehen der Metropoliten und ihre Gewalt zu zernichten. Aus derſelben Urſache ſchien er die Biſchöfe zu heben.

Von dem Zeitpunkte an, als die falſchen Decretalen bey der teutſchen und fränkiſchen Kirche dieſe Aufnahme fanden, fiengen die Päbſte an, diejenigen Rechte, welche ſie über die Suburbicar-Biſchöfe hatten, auch auf die fremden auszudehnen. Sie foderten zwar noch nicht von jedem Biſchofe bey der Ordination einen beſonderen Eid; jedoch verlangten ſie dieſes von den Erzbiſchöfen, welche das Pallium haben wollten. Daher verlieh Pabſt Nicolaus I (858—867) dem erſten Hamburgiſchen Erzbiſchofe Anſcharius nur unter der ausdrücklichen Bedingniß das Pallium: wenn er und ſeine Nachfolger durch ein ſchriftliches Bekenntniß und durch einen Eid ſich anheiſchig machten, mit dem Pabſte allezeit in Glaubensſachen übereinzuſtimmen; die ſechs allgemeinen Concilien anzunehmen, und die Verordnungen und Schreiben der römiſchen Päbſte, die ihnen zu Geſichte kommen werden, getreu zu beobachten. k) Nebſt dem wollten die Päbſte nicht mehr geſtatten, daß ein Metropolit eine erzbiſchöfliche Verrichtung vornehmen ſollte, ohne

k) Harzheim Tom. II. p. 172.

vorher das Pallium verlangt zu haben, l) gleichſam, als wenn der Erzbiſchof von dem Pabſte erſt durch das Pallium müßte beſtätiget werden. Pabſt Johann VIII war derjenige, welcher dieſe Foderung an die Gallicaniſche Kirche machte. Er beſtieg den päbſtlichen Stuhl im J. 872. Auffallend mußte dieſe Neuerung der Gallicaniſchen Kirche ſeyn; da Nicolaus I, welcher im J. 858 zum Pabſtthum gelangte, gerade das Gegentheil in dieſer Sache behauptete. m)

Nicolaus I behauptete zwar ſchon, daß diejenigen ausländiſchen Biſchöfe wenigſtens bey den Synoden zu Rom erſcheinen müßten, welche namentlich gerufen würden; allein der Pabſt erhielt eine abſchlägige Antwort von den Gallicaniſchen Biſchöfen, welche vermuthlich noch wußten, daß einſt Pabſt Stephan III, als er im Jahre 769 Gallicaniſche Biſchöfe bey einem Concilium zu Rom haben wollte, zuerſt die Könige Pippin, Karl und Carlmann darum erſuchen mußte, damit ſie die gelehrteſten ihrer Biſchöfe dahin abſchickten; und daß Nicolaus dagegen nur erwiederte: es würde doch beſſer ſeyn, indem der Pabſt und die Biſchöfe auf ſolche Art einander ihre Angelegenheiten um ſo beſſer ent-

l) Joan. VIII. Epist. 94. apud Labb. Tom. IX. concil. — m) Nicol. I. c. 37. ad consulta Bulgarorum.

decken könnten, und die gemachten Verordnungen aller Orten leichter bekannt würden. n) Wir ſehen hieraus: daß den Päbſten um dieſe Zeit das Recht, einen teutſchen oder andern auswärtigen Biſchof zur römiſchen Synode vorzuladen, noch nicht zugeſtanden wurde. Bey dieſem blieb es auch noch mehrere Jahrhunderte, nämlich bis ins XI. unter Gregor VII.

Das päbſtliche Recht, die Biſchöfe zu viſitiren, und Vicarien über dieſelben zu beſtellen, hatte bey den auswärtigen Biſchöfen zur Zeit noch nicht ſtatt, obwohl die Päbſte durch häufigere Herumſchickung ihrer Legaten auch dieſes einzuführen ſuchten. Wir haben zwar ſchon ein älteres Beyſpiel von päbſtlichen Legaten an dem h. Bonifaz, welcher auf der Synode, die Carlmann im J. 742 auf der fränkiſchen Salzburg halten ließ, als Legat des h. Peters erſchien, und in der Urkunde über die Verhandlungen dieſes Conciliums als ſolcher ausdrücklich genennet wird. o) Allein der Wirkungskreis eines ſolchen päbſtlichen Legaten war ein ganz anderer, als jener, welchen die nachherigen Päbſte im IX. und den folgenden Jahrhunderten ihren Legaten anwieſen. Die älteren Legaten ſollten hauptſächlich vollkommene Einheit und Uebereins-

n) Harzheim Tom. II. p 297. — o) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 404.

ſtimmung mit der römiſchen Kirche in Glaubensſachen bewirken; die neueren aber im Namen des Pabſtes nicht nur allein ſtrenge Aufſicht über alle auswärtige Biſchöfe haben, ſondern auch wirkliche Gerichtsbarkeit über dieſelben ausüben. Ein merkwürdiges Beyſpiel findet man ſchon unter dem Pabſte Sergius II. (844—847), welcher den Biſchof Drogo zu Metz, einen natürlichen Bruder des Kaiſers Ludwig zu ſeinem Vikar in Frankreich und Teutſchland ernannte, um die angemaßte päbſtliche Rechte um ſo leichter im Auslande durchſetzen zu können; p) allein demungeachtet fand dieſe Anmaßung noch viele Schwierigkeiten, und kam nie in gänzliche Erfüllung.

Man kann im Allgemeinen als wahres geſchichtliches Reſultat annehmen; daß das Anſehen der Biſchöfe in demſelben Grade im Verlaufe des neunten und zehnten Jahrhunderts vermindert wurde, als auf der anderen Seite die päbſtliche Gewalt zuſehends in Aufnahme kam; und daß mit gleichem Schritte die auswärtigen Biſchöfe immer mehr und mehr von dem römiſchen Hofe abhängig wurden.

Wie weit die Päbſte ihren Einfluß auf die Wiederbeſetzung der erledigten Biſthümer ſchon

---

p) Annales Bertin. ad ann. 844.

im Anfange des X Jahrhunderts gebracht hatten, bewährt ein noch vorhandenes Schreiben eines Competenten um die Biſchofswürde, welches in einem Codex des X Jahrhunderts unter den Manuſcripten der vormaligen Dombibliothek zu leſen iſt, von welchem wir unten bey den Manuſcripten am geeigneten Orte Meldung thun werden. q) Dieſes Schreiben erließ wahrſcheinlich der würzburgiſche Biſchof Dietho an den Pabſt Chriſtophorus; nachdem er im Jahre 908 durch den König Ludwig III zum Bisthume befördert wurde. Der Biſchof erklärt ſich in demſelben mit der Verſicherung: „daß er nicht Willens ſey, das Bisthum verſtohlener Weiſe, wie es einige thaten, weder um eines ſchändlichen Gewinnes halben, ſondern einzig und ernſtlich von dem apoſtoliſchen Stuhle, wenn es Gottes Wille wäre, zu erhalten." Dieſes Schreiben mag nun von dem Biſchofe Dietho oder einem anderen an den Pabſt erlaſſen worden ſeyn; ſo liefert uns daſſelbe immer doch einen merkwürdigen Beytrag über die Verhältniſſe der damaligen Biſchöfe zu dem römiſchen Hofe. Wir ſehen daraus deutlich: daß die teutſchen Biſchöfe ſelbſt glaubten, daß ein Biſchof nur durch den Pabſt zum Beſitze eines Bisthumes auf eine rechtmäßige Art gelangen könne.

q) Sieh unten §. 133. Cod. n. III.

Verhältniß des Biſchofes zu ſeinem Metropoliten in Mainz.

§. 42.

Der h. Bonifaz erhielt ſchon von dem Pabſte Gregor III. im J. 732 das erzbiſchöfliche Pallium zur Belohnung für ſeinen mit gutem Erfolge bezeigten Eifer in dem Bekehrungsgeſchäfte der Thüringer und Heſſen. Jedoch wurde er hiedurch nur Regionar-Erzbiſchof ohne Anweiſung eines beſtimmten erzbiſchöflichen Sprengels; durch dieſes wurde er in den Stand geſetzt, für die nach der erhaltenen päbſtlichen Erlaubniß noch zu errichtenden Biſthümer die neuernannten Biſchöfe zu weihen. Der h. Bonifaz war überzeugt: daß die Biſchöfe unter einer beſtändigen Aufſicht ſtehen müßten, wenn dieſelben zu dem großen Zwecke der moraliſchen Kultur einer ſo rohen Nation, wie die Teutſchen überhaupt damals noch waren, nützlich mitwirken ſollten. In dieſer Hinſicht ſchmerzte ihn die vorhergegangene Zerſtörung des alten Metropolitan-Syſtems, an deſſen Wiederherſtellung er nun aus allen Kräften arbeitete. Carlmann gab ihm Beyfall, und ſo geſchah es; daß das alte Metropolitan-Syſtem auf der erſten oſtfränkiſchen Synode, welche Carlmann im J. 741 auf der fränkiſchen Salzburg hielt, für die neuerrichteten Biſthümer feyerlich wieder eingeführt wurde. In dem I. Can. dieſer Synode verordnet Carlmann: daß Bonifaz der

Erzbiſchof über die drey neuerrichteten Biſthümer, Würzburg, Aichſtädt und Buriburg als Abgeordneter des h. Peters ſeyn ſollte. Ebendaſelbſt ſetzte er weiter feſt: daß dieſer Erzbiſchof ſeine Biſchöfe jährlich zu einer Synode verſammeln ſollte; damit in ſeiner Gegenwart an dem Vollzuge der Vorſchriften der Canones, an der Wiederherſtellung der Rechte der Kirche, und an der Verbeſſerung der chriſtlichen Religion gearbeitet werde. a) Durch dieſe Verordnung Carlmanns erhielt nun Bonifaz auf eine feyerliche geſetzliche Art die Metropolitan-Gewalt über die neuerrichteten Biſthümer; allein nur perſönlich für ſich; da er um dieſe Zeit noch keinen beſtimmten erzbiſchöflichen Sitz hatte. Bald darauf machte ſich der mainziſche Biſchof Gewilieb auf einem Feldzuge gegen die Sachſen (744) einer vorſätzlichen Mordthat ſchuldig; weshalb derſelbe hernach im folgenden Jahre auf einer von dem h. Bonifaz gehaltenen Synode, wahrſcheinlich auf der fränkiſchen Salzburg, ſeines Biſthumes entſetzet ward. b) Pippin und Carlmann waren des Vorhabens, Cölln für den h. Bonifaz zu einem erzbiſchöflichen Sitze zu erheben. Da ſich aber nun die Erledigung des Mainzer Biſthums durch die Abſetzung Gewilieb's ergeben

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 404. §. 20. — b) Othonus in Vita S. Bonif. Lib. I. c. 37.

hatte, und Bonifaz ſelbſt vielleicht dieſe Stadt gelegener zur Aufſicht über die ihm unterworfenen Bisthümer hielt; ſo wurde im J. 747 Mainz demſelben zum erzbiſchöflichen Sitze angewieſen; worüber im J. 748 die Beſtätigung des Pabſtes Zacharias erfolgte. c) In der Beſtätigungsurkunde erkennet nun der Pabſt Mainz als einen beſtändigen erzbiſchöflichen Sitz an. In derſelben werden zugleich die Bisthümer genennet, welche dieſer Metropolitankirche als Suffraganen unterworfen ſeyn ſollen; nämlich Tungern, Cölln, Worms, Speyer, Utrecht, und diejenigen Gegenden, deren Völker er zum chriſtlichen Glauben bekehret hatte. Unter dieſen wurden die neuen Bisthümer in Thüringen und Heſſen, nämlich: Würzburg, Aichſtädt und Buriburg verſtanden, über welche ſchon der h. Bonifaz durch Carlmann in der im J. 742 auf der fränkiſchen Salzburg gehaltenen Synode zum Erzbiſchofe ernennet war; die namentlich von dem Pabſte genannten Bisthümer waren ältere, welche vorher keinem Metropoliten unterworfen waren. Durch die zuſammengreifende Verfügungen des Pabſtes und Carlmann's gelang es nun dem h. Bonifaz, eine neue Grundfeſte zur Wiederherſtellung des zerſtörten alten Metropolitan-

---

c) Loc. cit. Lib. II. c. 14. et apud Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 470. §. 85. et p. 485.

Syſtems zu erhalten; wobey denſelben verſchiedene Umſtände, vorzüglich aber die Mitwirkung Carlmanns begünſtigten. Die neuen Biſchöfe waren ohnehin auf ſeiner Seite; da dieſelben als ſeine Schüler dieſelben Grundſätze, und nebſt dieſem ihre Beförderung zur biſchöflichen Würde Ihm zu verdanken hatten. Nach den angeführten geſchichtlichen Daten können wir die richtigſte Beſtimmung der Verhältniſſe der würzburgiſchen Biſchöfe zu den Metropoliten darin finden; wenn wir ſolche aus dem alten Metropolitan-Syſteme abſtrahiren, welche Bonifaz wieder einzuführen ſich beſtrebte.

Das Weſentliche des alten Metropolitan-Syſtemes beſtund in folgendem: Der Metropolit hatte nebſt ſeinem eigenen biſchöflichen Sprengel, in welchem er die Rechte wie jeder anderer Biſchof hatte, und ausübte, auch noch die Aufſicht über das Betragen der Biſchöfe, welche zu ſeinem Metropolitan-Sprengel gehörten. Er beſorgte, wenn einer derſelben ſtarb, die Verwaltung ihrer Kirche, ſetzte die Wahl eines neuen Biſchofes an, hatte den Vorſitz dabey, und weihte endlich den Neuerwählten. Sein Hauptgeſchäft war: die Provincial-Concilien zu verſammeln, auf welchen die wichtigſten Sachen der Biſchöfe und ihrer Kirchen in Berathſchlagung gezogen und abgethan wurden. d)

d) Schmidt's Gesch. d. Teutsch. I. B. p. 345.

So willfährig auch Carlmann dem h. Bonifaz hiezu die Hände both: ſo fehlte es dennoch nicht an Schwierigkeiten, welche in der Folge der Ausübung der Metropolitanrechte nach ihrem alten Umfange entgegengeſetzet wurden. Der h. Bonifaz reſignirte im Jahre 752 das Erzbisthum Mainz mit des Pabſtes und Pippins Begnehmigung, und Lullus, ein Schüler deſſelben, wurde nach ſeinem Vorſchlage als Biſchof zu Mainz ernennet. Lullus erhielt nicht ſogleich die erzbiſchöfliche Würde. Ob dieſes anfänglich unterblieb, weil der h. Bonifaz noch immer Regionar-Erzbiſchof war, und Lullus aus perſönlicher Achtung gegen ſeinen Lehrmeiſter dieſe Würde nicht ſuchte, läßt ſich aus Abgang urkundlicher Nachrichten nicht behaupten. Allein, wenn dieſes auch anfänglich ein Hinderniß geweſen ſeyn ſollte; ſo iſt es aus der Geſchichte bekannt: daß der h. Bonifaz im Jahre 754. die Martyrkrone in Frießland empfieng, wodurch daſſelbe gehoben wurde. Deſſen ohngeachtet dauerte es noch bis in das Jahr 776, in welchem Lullus erſt als Erzbiſchof von Mainz ernennet ward. Dieſe Zögerung macht den Geſchichtforſcher um ſo aufmerkſamer; weil der Pabſt Zacharias M a i n z als einen b e ſt ä n d i g e n Metropolitanſitz nicht nur für den heiligen Bonifaz, ſondern auch für deſſelben Nachfolger beſtätiget, und dieſer Metropolitankirche beſtimmte Suffraganen angewieſen hatte. Es ſcheinet daher, daß

die Haupturſache, warum Lullus von dem Pabſte nicht zum Metrppolitanen ernennet wurde, darin beſtanden ſey; weil man in Hinſicht der einem Metropoliten zuſtehenden Rechte noch nicht im Reinen war. Dieſe Meinung ſcheinet dadurch bewähret: weil Karl der Große während ſeinem Aufenthalte zu Rom im Jahre 774 von dem Pabſte Hadrian ermahnet wurde, die Erzbiſchöfe in ihre vorigen Rechte wieder einzuſetzen; welches Karl demſelben auf dem Grabe des h. Petrus verſprochen, und auch gehalten hat. e) Sobald die Metropolitankirchen von Karl ihre vorigen Rechte zurückerhalten hatten; ſcheinet auch Lullus ſich bey dem Pabſte Hadriam um die erzbiſchöfliche Würde ſogleich beworben zu haben; wenigſtens iſt es aus einem Schreiben dieſes Pabſtes an den Erzbiſchof Tilpin zu Rheims f) erſichtlich: daß dieſer im Jahre 776 von dem Pabſte den Auftrag erhielt, mit Zuziehung zweyer Biſchöfe und der königlichen Abgeordneten die Unterſuchung über die canoniſche Fähigkeit des Biſchofes Lullus zur erzbiſchöflichen Würde anzuſtellen; damit der Pabſt dem Lullus, wenn er für würdig befunden würde, das erzbiſchöfliche Pallium ſchicken, und denſelben zum Erzbiſchofe von Mainz machen könnte.

---

e) Hugo Flaviniacenſis in Chron. Virdun. pag. 109. — f) Epiſt. Hadriani. P. N. XV. apud Labbeum.

Lullus erhielt alſo erſt im Jahre 776 die erzbiſchöfliche Gewalt vom Pabſte Hadrian; daher auch gewiß iſt: daß unſer Biſchof Maingut von dem Zeitpunkte der Reſignation des h. Bonifaz (752) bis auf das Jahr 776, keinen Metropoliten hatte; wiewohl Lullus durch das im Jahre 755 zu Vernueil gehaltene Concilium die Ausübung der Metropolitangewalt ſchon von Pippin erhalten zu haben ſcheinet; indem dort Can. II verordnet wird: daß die Biſchöfe denjenigen Biſchöfen, welche die Stellvertreter der Metropoliten wären, in allem Gehorſam leiſten ſollten. g) Im Jahre 779 beſtätigte Karl auf der zu Düren gehaltenen Synode ausdrücklich Can. I die Rechte der Metropoliten, und befahl die Unterwürfigkeit den Suffraganen. h)

Wir finden weder in unſern vaterländiſchen Annalen, noch in andern Geſchichtſchreibern einige geſchichtliche Beyträge, in wiefern Lullus die Metropolitanrechte überhaupt und ins beſondere gegen Würzburg ausgeübet habe. Von einer gehaltenen Provincial-Synode mit ſeinen Suffragan-Biſchöfen, dergleichen der h. Bonifaz mehrere hielt, geſchieht nirgends Meldung. Einzig wiſſen wir, daß Lullus das erzbiſchöfliche Recht der Ordination bey dem würzburgiſchen Biſchofe Bernwelf im

---

g) Labbeus. Tom. VI. concil. — h) Loc. all.

Jahre 785 ausgeübet habe. Der Erzbiſchof Riculf hielt auf Befehl Kaiſers Karls im J. 813 eine Provincial-Synode zu Mainz mit ſeinen Suffraganen, unter welchen der würzburgiſche Biſchof Wolfgar erſchien. Dieſes thaten auch wahrſcheinlich die nachfolgenden Biſchöfe, ſo oft ſich hiezu eine Gelegenheit ereignete. Wir finden übrigens in unſern vaterländiſchen und ausländiſchen Annalen nichts aufgezeichnet, was zur Erläuterung der Metropolitanverhältniſſe unſerer Biſchöfe in dieſer Periode beſonders angemerkt zu werden verdiente, eben ſo wenig einen Colliſionsfall zwiſchen der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Gerichtsbarkeit; woraus man den ſichern Schluß ziehen kann: daß auf der einen Seite die würzburgiſchen Biſchöfe ſich pünktlich an das vom h. Bonifaz wieder eingeführte Metropolitanſyſtem hielten; auf der andern Seite aber auch die jeweiligen Metropoliten zu Mainz in der Ausübung ihrer Metropolitanrechte gegen die Suffraganen keinen Mißbrauch von ihrer Gewalt machten.

Verhältniß der Biſchöfe zu den Königen und Kaiſern.

§. 43.

So groß das Anſehen der Biſchöfe in dem erſten Zeitpunkte der Einführung der chriſtlichen Religion bey den fränkiſchen Königen war, und

ſo ſehr in der Folge auch die Könige und Kai-ſer darauf bedacht waren, daſſelbe zum Beſten der chriſtlichen Kirche zu erhalten; ſo blieben die Biſchöfe deſſen ungeachtet der höchſten Staats-gewalt der weltlichen Fürſten unterworfen. Die Könige und Kaiſer beriefen die Biſchöfe zuſam-men; wenn es ihnen beliebig war, oder ſie es für nothwendig fanden, und legten ihnen die Berath-ſchlagungspunkte vor, worüber ſie ihre Meinung durch abgefaßte Canones dem Könige eröffne-ten; jedoch mußten dieſelben von dem Könige beſtätiget werden: wenn ſie einige geſetzliche Kraft haben ſollten. Die Verhandlungen der erſten fränkiſchen Kirchenverſammlung von Orleans im J. 511 a) bewähren dieſes eben ſo, als der In-halt der nachfolgenden unter den Merowingiſchen und Carolingiſchen Königen gehaltenen Concilien und Synoden. So wie die Biſchöfe auf Be-fehl des Königs bey den angeordneten Concilien erſcheinen mußten; ſo durften ſie ſich dagegen ohne Einwilligung deſſelben nicht eigenmächtig verſammeln; und wenn ſie dieſes ſich beygehen ließen, wurde es von dem Könige geahndet, und die Biſchöfe mußten es ſich gefallen laſſen, mit einem Verweiſe nach Hauſe geſchicket zu werden. b) Die Provincial-Concilien, welche die Metropoli-ten mit ihrem Suffragan-Biſchöfen jährlich hiel-

---

a) Le Cointe Annal. Eccles. Franc. ad an. 511.
b) Loc. all. ad ann. 644. n. 55.

ten, wurden eben ſo nach der Vorſchrift der er⸗ gangenen königlichen Verordnungen gehalten. Auf denſelben beſchäftigten ſie ſich größtentheils mit der Verbeſſerung der Kirchenzucht in ihrem Metropolitan⸗Sprengel; worüber hernach die Metropoliten bey den allgemeinen Reichsver⸗ ſammlungen dem Könige Rechenſchaft geben, und die Beſtätigung ihrer Handlungen einholen mußten; auch hierüber liefern die Annalen der Teutſchen viele ausgezeichnete Belege.

So wie die Bisthümer von den Königen zum Beſten der Kirche und ihres Staates aus eigner Macht durch ihre Freygebigkeit errichtet wurden, eben ſo behaupteten ſie auch unſtrittig das Recht der Wiederbeſetzung eines erledigten Bisthums; jedoch hörten ſie faſt immer die Vorſchläge desjeni⸗ gen Volkes an, welchem ein neuer Biſchof geſetzet werden ſollte, wobey nach dem Zeugniſſe der Markulfiſchen Formeln c) der gewöhnliche Gang dieſer war: ſobald ein Bisthum erlediget war, wendete ſich der Clerus und das Volk des⸗ ſelben an den König mit einer Anzeige von dem Tode ihres Biſchofes; dabey wurde zugleich ein Subject vorgeſchlagen, welches die Geiſtlichkeit und das Volk auf den biſchöflichen Stuhl erho⸗ ben zu werden wünſchte. Nach dem Geiſte des Metropolitanſyſtems mußte dieſes alles mit Zu⸗

---

c) Marculf. Form. Lib. I. n. 5, 6 et 7.

ziehung des ordentlichen Metropoliten geſchehen. Gefiel dem Könige das vorgeſchlagene Subject: ſo ließ derſelbe über deſſen Ernennung zum Biſchofe eine Urkunde zur Legitimation des neuen Biſchofes ausfertigen. Zu gleicher Zeit wurde noch eine andere Urkunde ausgefertiget, welche nebſt der Nachricht von der Ernennung des neuen Biſchofes eine Weiſung an den Metropoliten enthielt; daß er mit Zuziehung der übrigen Biſchöfe in ſeinem Metropolitanſprengel den neuerwählten weihe, und denſelben als Biſchof ſeinem Volke vorſtelle. Die Inveſtitur der Biſchöfe geſchah von dem Kaiſer oder Könige, welcher dem ernennten Biſchofe durch Ueberreichung des biſchöflichen Stabes den Beſitz des angewieſenen Biſthumes einraumte. Die Beobachtung dieſes Ganges finden wir auch bey den erſten würzburgiſchen Biſchöfen durch unſere vaterländiſche Annalen bewähret; dieſelbe zeigen: daß die Biſchöfe bis auf den Zeitpunkt der erhaltenen uneingeſchränkten Wahlfreyheit im X. Jahrhunderte von den Königen und Kaiſern geſetzet wurden; daß die Könige nicht ſelten auf den Vorſchlag des Clerus und des Volkes Rückſicht nahmen, und daß der Metropolite ſeine Rechte in Hinſicht der Ordination und Vorſtellung des neuen Biſchofes ungekränkt in Ausübung brachte.

Eine Folge der Unterwerfung der Biſchöfe gegen die Staatsgewalt, war es: daß die Kö-

nige die vollkommene Gerichtsbarkeit über die Biſchöfe, Aebte und andere Geiſtlichen ausübten, wenn es Kirchen =, oder derſelben eigene Güter antraf. Auch dieſes bezeugen unſere vaterländiſche Annalen: die Grenzſtrittigkeiten zwiſchen den Würzburger und Heidingsfelder Markungsgenoßen wurden im J. 779 durch den königlichen Geſandten Eberhard abgethan. d) Auf Karls des Gr. Befehl mußten die würzburgiſchen Biſchöfe Bernwelf, Luterich und Egilward neue Pfarreyen für die als Coloniſten in das Bisthum abgeſchickten Kriegsgefangenen der Sachſen, Slaven und Wenden erbauen. e) Jede Veräußerung von Kirchengütern konnte nicht anders als mit des Königs Genehmigung geſchehen. Unter Karls Authorität geſchah die Abtretung der St. Martinskirche zu Esſfeld von dem Biſchofe Bernwelf um das J. 787. f) Auf gleiche Art geſchah die Abtretung der Kirchen zu Freudenbach, Archshofen und Waldmannshofen im J. 807 von dem Biſchofe Egilward. g) Wenn der Kirche von Jemand ein Eintrag in die Kirchengüter geſchah, ſorgten die Könige auch für den Schutz des Eigenthumes derſelben. So mußten die von Grafen Radulf auf ungerechte Weiſe entzogenen Güter zu Esſfeld und

---

d) Eccard Franc. Or. Tom. I. p. 674. — e) Loc. all. pag. 802 et seq. — f) Op. all. Tom. II. p. 884. — g) Loc. all. p. 863.

Giebelſtadt nach Ludwigs Erkenntniß dem Biſchofe Wolfgar wieder zurückgegeben werden. h) Die entſtandenen Strittigkeiten zwiſchen einem und dem andern Biſchofe wurden nicht minder durch die richterliche Entſcheidung der Kaiſer und Könige beendiget. So legte ſich Karl nach dem Zeugniſſe verſchiedener Annaliſten i) in die Zwiſtigkeiten, welche Biſchof Bernwelf mit dem reſignirten Biſchofe, nachherigen Abte Maingut zu Neuſtadt hatte. k) Die Zwiſtigkeiten, welche zwiſchen dem Biſchofe Wolfgar und dem Abte Ratgar zu Fuld vor dem Jahre 815 wegen verſchiedenen von dem Abte in Anſpruch genommenen im Beſitze des Biſchofes Wolfgar befindlichen Zehenden entſtanden, wurden in dem angeführten Jahre, vermuthlich nicht anders als durch die dazwiſchen getretene kaiſerliche Authorität Ludwigs des Frommen beygelegt, wiewohl wir ſolches durch keine Originalurkunde bewähren können. l)

Wenn es darauf ankam, einen Biſchof wegen eines begangenen Verbrechens zu Rede zu ſtellen, und denſelben zu beſtrafen; ſo beobachteten die Könige dieſes: daß ſie vorher, wenn das Verbrechen auch ein Majeſtätsverbrechen geweſen iſt, doch ein Concilium zuſammenbe-

h) Loc. all. p. 160 et 880. — i) Egilward in Vita S. Burchardi. — k) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 705. — l) Op. all. Tom. II. p. 867.

rieſen, auf welchem den Biſchöfen die Unterſuchung übertragen wurde: ob der Beklagte ſchuldig ſey, oder nicht. Wurde derſelbe ſchuldig befunden; ſo ließen ſie den Beklagten durch die Biſchöfe abſetzen, und beſtimmten hernach erſt eine ſeinem Verbrechen angemeſſene Strafe, z. B. die Verbannung ins Elend, Einſperrung in ein Kloſter, und andere; wovon wir mehrere Beyſpiele unter der Regierung der Merowinger und Carolinger in der Geſchichte antreffen. Die Degradation der Biſchöfe geſchah auf folgende Art: Der abzuſetzende Biſchof mußte in biſchöflicher Kleidung in der Verſammlung ſeiner Richter erſcheinen, wo ihm hernach das Degradationsurtheil abgeleſen, und ſogleich in der Verſammlung zum Zeichen des Vollzuges des ausgeſprochenen Urtheiles die biſchöflichen Inſignien abgenommen, und das Kleid vom Kopfe bis zum Fuße von einander geſchnitten wurde. m)

Die Biſchöfe hatten zwar die Gerichtsbarkeit, und die Aufſicht über die geſammte Geiſtlichkeit ihrer Diöceſe, und über alle Kirchengüter derſelben; deſſen ungeachtet nahmen ſich die Könige derjenigen an, die von ihren geiſtlichen Obern Unrecht erlitten zu haben glaubten. Sie ließen dergleichen Perſonen ihren Schutz angedeihen, und befahlen, daß ihre Sachen von neu-

---

m) Gregor. Turon. Lib. V. cap. 19.

ein unterſuchet werden mußten: Auch in inneren Kloſterangelegenheiten ſtund den Gekränkten die Zuflucht zu den Königen offen. Wir haben ein merkwürdiges Beyſpiel in unſeren vaterländiſchen Annalen an den Mönchen zu Fuld, welche im Jahre 812 vor dem Throne Karls des Großen mit einer Beſchwerde gegen ihren Abt Ratgar erſchienen, n) und die Niederſetzung einer kaiſerlichen Commiſſion zur Unterſuchung der angebrachten Beſchwerden, in der Folge auch die Abſetzung des Abtes Ratgar bewirkten. Welche Grundſätze die Biſchöfe ſelbſt in dieſer Hinſicht hatten; zeigt derſelben Erklärung bey Gelegenheit der Unterſuchung einer von der Prinzeßin Chrodieldis einer Nonne zu Poitiers angebrachten Beſchwerde. Hier ſagen die Biſchöfe: „Denen, die das Land zu regieren haben, vertraut die Religion ihre Angelegenheiten mit größtem Rechte an, weil ſie weiß; daß ſie durch derſelben Schutz feſt und aufrecht erhalten wird.“ o)

Die Könige ſetzten öffentliche Buß- und Bethtage an, beſtimmten das Verhalten dabey, und ſo gar das Maaß des Eſſens und Trinkens. p)

---

n) Annal. Lamb. ad annum 812. — o) Gregor. Tur. Lib. X. cap. 16. col. 506. Lit. B. — p) Op. c. Lib. 9. c. 21. col. 446. Lit. E. — item Cap. Car. M. de anno 805. c. 4.

Kein Freygebohrner durfte ohne beſondere königliche Erlaubniß in den geiſtlichen Stand treten; weil jeder zum Kriegsdienſte verbunden war, und hiedurch der Staat jedesmal einen dienſtbaren Mann verlor. Karl der Große erneuerte in dieſer Hinſicht die ſchon durch die Kirchenverſammlung zu Orleans unter Clodowig gemachte Verordnung durch ein Capitular vom J. 805.

So viele Wohlthaten die fränkiſchen Könige den Kirchen durch Ertheilung verſchiedener Privilegien erzeigten; ſo konnte doch keine die Befreyung vom Kriegsdienſte erwirken; die dießfallſige auf allen fränkiſchen Gütern haftende Verbindlichkeit blieb auch mit den Kirchengütern unzertrennlich verknüpft. Obwohl nach dem Geiſte der Kirchengeſetze der Gebrauch und das Tragen der Waffen der geſammten Geiſtlichkeit; und eben ſo auch den Biſchöfen ſelbſt unterſagt war, bey einem Feldzuge an den kriegeriſchen Operationen Theil zu nehmen; obwohl der h. Bonifaz gegen dieſen herrſchenden Mißbrauch zu ſeiner Zeit aus allen Kräften eiferte, und die Biſchöfe allein zum Hirtenſtab zurückzuführen trachtete; und Carlmann ſelbſt auf der Salzburger Synode vom J. 742 q) Can. II ausdrücklich den Geiſtlichen überhaupt den Gebrauch und das Tragen der Waffen verbothen hatte, und nur geſchehen laſſen

---

q) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 404. §. 20.

wollte: daß ein oder zwey Biſchöfe mit ihren Kaplänen und Prieſtern bey einem Feldzuge ſich im Gefolge des Fürſten, und ein Prieſter bey jedem Präfecten aufhalten ſollte; ſo konnte es nach dem Geiſte des Zeitalters doch nicht weiter unter Karl dem Gr. gebracht werden; nachdem das Volk auf dem Reichstage zu Worms im J. 781 laute Beſchwerden führte: daß die Biſchöfe wegen der Verbindlichkeit der perſönlichen Heeresfolge bey den beſtändigen Feldzügen, immer von ihren Bisthümern entfernet wären, und deshalb das Wohl ihrer anvertrauten Heerde eben ſo wenig beſorgen, als nach ihrer Beſtimmung zum Nutzen des Königs arbeiten könnten; als daß Karl verſprach, dieſen Beſchwerden abzuhelfen, und hernach verordnete: daß in Zukunft nicht mehr als zwey oder drey Biſchöfe mit den nöthigen Prieſtern zur Heeresfolge gezogen werden, die übrigen aber davon befreyet bleiben ſollten. r) Unſere vaterländiſche Annalen beweiſen aber zu Genüge: daß dieſer Verordnung ungeachtet die Biſchöfe ſich noch nicht getrauten, von der Befreyung der perſönlichen Heeresfolge Gebrauch zu machen. Doppelt drückte dieſe Laſt die erſten würzburgiſchen Biſchöfe, da dieſelben von den Stiftern die Adminiſtration des Herzogthumes erhielten, und um deßwillen ihre zu ſtellende

---

r) Benedict. Levit. Cap. Lib. VI. p. 285.

Mannſchaft nach fränkiſcher Sitte immer perſönlich ins Feld führen mußten. Wir finden dieſes gleich bey dem zweyten würzburgiſchen Biſchofe Maingut beſtätiget, welcher unter Pippin und Karl dem Großen im Verlaufe von beynahe 33 Jahren, vom J. 752 bis 785, ſeine meiſte Zeit theils auf Heerzügen, theils mit dem Bekehrungsgeſchäfte der Sachſen, außer ſeinem Bisthume zubringen mußte. Biſchof Bernwelf ſcheint im Anfange ſeiner biſchöflichen Regierung Luſt gehabt zu haben von dieſer Vergünſtigung zum Nutzen ſeines Bisthumes Gebrauch zu machen; da er ſich die Reformation ſeines Clerus beſonders angelegen ſeyn ließ. Allein wir finden ſchon im J. 787 wieder Spuren, daß auch Bernwelf Karln auf dem bayriſchen Heerzuge gegen den Herzog Taſilo die perſönliche Heeresfolge geleiſtet habe.

Bey dem immer fortdauernden bewaffneten Bekehrungsgeſchäfte in Sachſen konnte Biſchof Bernwelf ſich von der perſönlichen Heerfolge eben ſo wenig als ſein Vorfahrer Biſchof Maingut befreyen; weil auch ihm wie jenem das Bekehrungsgeſchäft der Sachſen und die Adminiſtration der biſchöflichen und geiſtlichen Verrichtungen in dieſer Gegend oblag. Die wiederholte Verordnung, welche Karl im Jahre 799 wegen der perſönlichen Heerfolge der Biſchöfe erließ, zeigt deutlich; daß es in dieſer Hinſicht bisher

bey dem Alten geblieben ſey; zugleich erfahren wir die wahre Urſache, warum die Biſchöfe ſich nicht getrauten, von der erhaltenen Befreyung Gebrauch zu machen. Wahrſcheinlich wurden auf dem Reichstage zu Paderborn die alten Klagen des Volkes, wegen beſtändiger Entfernung der Biſchöfe von ihren Sprengeln wieder rege. Karl berief ſich auf die bereits erlaſſene Verordnung vom Jahre 781, und ſchob es auf den eigenen Willen der Biſchöfe; daß ſie bisher die Heerfolge perſönlich geleiſtet hätten. Nun eröffneten dieſelben zu ihrer Entſchuldigung die wahre Urſache, warum ſie ſich nicht getrauten zu Hauſe zu bleiben; weil ſie nämlich in dieſem Falle einigen Nachtheil für den Beſitz der königlichen Lehen ihrer Kirche, und nebſt dem die nächſte Veranlaſſung bey den Weltlichen beſorgten; daß dieſelben diejenigen Lehen, welche ſie wegen Uebernahme des Kriegsdienſtes von der Kirche erhalten, zuletzt als ihr Eigenthum an ſich ziehen möchten, wodurch die Kirchengüter gegen ihre Beſtimmung in fremde Hände, und zuletzt die Kirchen ſelbſt ins Abweſen kommen würden. Karl ſuchte daher die gegründete Beſorgniß der Biſchöfe durch ein Reichsgeſetz zu heben; s) indem er den Biſchöfen erklärte: daß er diejenigen unter ihnen am liebſten habe, welche am genau-

s) Capitul. Lib. VII. p. 104.

eſten nach ſeinen Anordnungen lebten; wobey er zugleich verordnete: daß in Zukunft niemand, wer es auch ſey, Kirchengüter unter einem andern Titel, als einer Precarie und nur auf eine beſtimmte Zeit beſitzen könne, dergeſtalt: daß es einer jeden Kirche nach Verlauf dieſer Precarie frey ſtehe, dieſelben Güter entweder dem vorigen Beſitzer oder einem andern Beſitzer zu verleihen, oder auch dieſelben wieder zur Kirche einzuziehen. Karl ſetzte den Beweggrund bey: er wiſſe aus der Erfahrung, daß die meiſten Reiche um deswillen zerfallen ſeyen; weil man Kirchengüter angegriffen, und den Streitenden zur Belohnung gegeben habe. Allein auch durch dieſe wohlthatige Verordnung konnte es nicht dahin gebracht werden, daß die Biſchöfe zu Hauſe blieben; wenigſtes finden wir im Verfolge unſerer vaterländiſchen Annalen Beyſpiele genug, zum Belege dieſer Behauptung, beſonders unter dem Biſchofe Arno, welcher endlich im Felde ſtarb. In den folgenden Zeiten kam dieſe Verordnung wieder ganz außer Acht, und man forderte ausdrücklich die perſönliche Erſcheinung der Biſchöfe bey den Feldzügen. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht das im Anfange des X Jahrhunderts der Kirche zu Freiſingen von dem Könige Ludwig ertheilte Privilegium der Wahlfreyheit, t) in wel-

t) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. p. 152.

chem es ausdrücklich heißet: daß dieſe Kirche die Befugniß haben ſolle, einen Biſchof aus ihrer Mitte ſich zu wählen; „wenn dieſelbe nur einen Mann dort finde, welcher durch ſeine edle Geburt, erworbene wiſſenſchaftliche Kenntniſſe, und einen untadelhaften Lebenswandel fähig ſey, das biſchöfliche Amt zu übernehmen, und den königlichen Dienſt zu leiſten; widrigenfalls aber ſollen die Wählenden einen tauglichen Mann bey dem königlichen Hofe aufſuchen, und zum Biſchofe wählen.“ Man ſieht hieraus deutlich: daß in dieſem Zeitalter bey der Wahl eines Biſchofes nicht einzig auf die Fähigkeit des Subjects in Hinſicht ſeiner erhaltenen Bildung zu geiſtlichen Verrichtungen; ſondern vorzüglich auch auf die Fähigkeit zu dem königlichen Dienſte geſehen ward. Nach dieſen Grundſätzen ſcheint man bey der Wahl des würzburgiſchen Biſchofes Radulf im Jahre 892 gehandelt zu haben.

Eine andere Verbindlichkeit, welche die Biſchöfe im Reichsdienſte hatten, war dieſe: daß ſie königliche Geſandſchaften in jedem vorfallenden wichtigen Geſchäfte übernehmen mußten. Gewöhnlich wurden nebſt einigen Grafen oder anderen Vornehmen des Reiches einer oder mehrere Erzbiſchöfe und Biſchöfe dazu gewählet; wobey die Erzbiſchöfe und Biſchöfe die Sprecher, oder Hauptgeſandten waren. Die Geſchichte der Teutſchen liefert eine große Menge von Beyſpielen;

daher es überflüßig ſcheinet, davon einige Meldung zu thun. In unſeren vaterländiſchen Annalen finden wir ein einziges Beyſpiel an dem Biſchofe Bernward, welcher im Jahre 995 auf Geheiß des Königes Otto III. in Geſellſchaft des Biſchofes Johannes von Placenz mit Aufträgen nach Konſtantinopel zu den griechiſchen Kaiſer Conſtantin reiſen mußte; aber auf dem Wege vor Erreichung ſeines Zieles in der Provinz Achaja ſtarb.

Verhältniß des Biſchofes zu ſeiner Diöceſangeiſtlichkeit überhaupt. — Fundamentalgeſetze.

§. 44.

Nach dem Geiſte des alten Metropolitanſyſtemes ſtunde der Metropolit an der Spitze ſeiner untergebenen Suffraganen; und auf gleiche Art der Biſchof bey der ſämmtlichen in dem Sprengel ſeines Biſthums befindlichen Geiſtlichkeit. Nach denſelben Grundſätzen verordnete Carlmann auf der im J. 742 auf der fränkiſchen Salzburg mit Zuziehung des h. Bonifaz gehaltenen Synode a) Can. III.: „daß nach der Vorſchrift der heiligen Canones ein jeder Prieſter demjenigen Biſchofe unterworfen ſeyn ſoll, in deſſen Biſthume er lebet; jeder Prieſter ſoll dem Bi-

---

h) Labbé Tom. VI. concil.

ſchofe am erſten Sonntage in der Faſten Rechenſchaft von ſeinen geiſtlichen Verrichtungen ablegen; ſowohl wegen der Taufhandlung und andern Glaubensartikeln, als auch wegen dem Gebethe des Herrn und dem Meßopfer. So oft der Biſchof nach dem canoniſchen Rechte in ſeinem Biſthume herumreiſen wird, um das Volk im Glauben zu beſtätigen, ſoll jeder Prieſter allemal zum Empfange des Biſchofes bereit ſeyn, und das Volk dazu gehörig vorbereiten und verſammeln. Nicht minder ſoll ein jeder Prieſter jedes Jahr am grünen Donnerstage von ſeinem ordentlichen Biſchofe von neuem den h. Chriſam abholen. Ueberhaupt ſoll der Prieſter ſich gegen ſeinen Biſchof ſo verhalten, damit dieſer des Prieſters untadelhaften Lebenswandel und die Reinheit ſeiner Lehre bezeugen könne.“ Pippin giebt auf die im Jahre 757 zu Vernueil gehaltene Synode den Biſchöfen die äusgedehnteſte Gewalt zur Verbeſſerung der Sittlichkeit in ihrem Sprengel. Er verordnete Can. III.: „daß jeder Biſchof befugt ſeyn ſoll, alles dasjenige zu verbeſſern und zu beſtrafen, was er an dem Lebenswandel des Clerus, der Mönche oder Weltlichen zu verbeſſern finde, damit ſie zu einer Gott gefälligen Lebensweiſe gewöhnet werden.“ Wir glaubten, dieſe beyden merkwürdigen Verfügungen um deßwillen hier voran ſetzen zu müßen; weil dieſelben von den erſten Stiftern des Biſthumes Würzburg herrühren, und in demſelben

Zeitpunkte, als das Biſthum Würzburg errichtet wurde, von denjenigen gemacht wurden, welche die geſetzgebende Gewalt in Handen hatten; folglich als wahre Fundamentalgeſetze der nachherigen biſchöflichen Diöceſangewalt anzuſehen ſind. Karl der Große beſtätigte dieſe Grundgeſetze auf der Synode zu Düren im Jahre 779 Cap. XII. b) Dieſes thaten auch ſeine Nachfolger; wenigſtens wurden ſie nicht widerrufen.

Verhältniß der Biſchöfe zu den Kirchengütern ihres Biſthumes.

§. 45.

In dem von dem Könige Clodoveus im J. 511 zu Orleans gehaltenen Concilium wird Can. XIV ausdrücklich verordnet: daß alle bewegliche und unbewegliche Güter, welche der Kirche geſchenket werden, unter der Gewalt der Biſchöfe ſtehen ſollen. a) In dem dritten Pariſer Concilium vom Jahre 557 wurde Can. II ſchon als Grundſatz aufgeſtellet: daß die Kirchengüter als Eigenthum der Biſchöfe anzuſehen ſeyen. b) Nach demſelben Grundſatze verordnet das Wormſer Concilium vom Jahre 868 c) im VI Canon: daß alle Rechte der Kirche in Gemäßheit der alten

---

b) Baluz. Cap. Tom. I. p. 195. — a) Labbé Tom. IV. conc. — b) Ibid. Tom. V. conc. c) Op. all. T. VIII.

Kirchenverfaſſung zur Anordnung und Gewalt des Biſchofes gehören. Auf welche Art jedoch die Biſchöfe durch Reichsgeſetze in Hinſicht der Veräußerung des Eigenthumes beſchränket waren, haben wir ſchon oben angeführet. Zu den Utilitäten der Kirche gehörten in dieſem Zeitalter vorzüglich die Oblationen oder Opfer, welche die Chriſtglaubigen zum Unterhalte der Geiſtlichkeit freywillig aus Andacht brachten. Auch darüber war der Biſchof Herr; ihm allein ſtunde die Vertheilung derſelben zu. Gleiche Bewandniß hatte es in dieſen und den folgenden Zeiten mit den Zehnten, deren Vertheilung ebenfalls dem Biſchofe oblag. Den Maasſtab, wie die Vertheilung der Kirchengefälle überhaupt geſchehen ſollte, zeiget ſchon das angeführte Concilium von Orleans vom J. 511. Dort heißt es Can. V.: daß das Einkommen der Kirchen zum Unterhalte der Kirchengebäude, zur Nahrung für die Geiſtlichkeit und Armen, und zur Loskaufung der Gefangenen verwendet werden ſollte: Can. XIV. wird verordnet: daß der Biſchof die Hälfte aller Oblationen unter ſeine Geiſtlichkeit Mann für Mann austheilen; von den Oblationen der Pfarrkirchen ſeiner Diöces aber nur den dritten Theil erheben ſoll. Dieſes Recht der Biſchöfe war eine Folge der erſten chriſtlichen Verbrüderungen oder Gemeinſchaften, bey welchen es Grundſatz war, alles gemein zu haben, die Weiber ausgenommen. Daher finden

wir ſchon in der Sammlung der ſogenannten Canones der Apoſtel Can. IV. eine ähnliche Verordnung; nämlich: daß der Biſchof die Vertheilung der Oblationen unter ſeiner Geiſtlichkeit vornehmen ſollte. In dem Concilium zu Gangres d) vom J. 324 wird Can. VII. ausdrücklich befohlen: daß ſich niemand außer dem Biſchofe dieſe Vertheilung anmaßen ſolle. Nachdem Karl der Gr. durch ein Reichsgeſetz im J. 779 verordnet hatte: daß jedermann ohne Ausnahme der Kirche den Zehent von allem Ertrage zu geben ſchuldig ſey, und dieſe Verordnung nach und nach in Vollzug gebracht worden war; ſo wurde auf einer in Bayern gehaltenen Synode vom J. 807 e) auch die Art beſtimmet: wie der Biſchof dieſe Zehenten vertheilen ſollte. Der Biſchof ſoll den vierten Theil für ſich behalten, einen Viertheil ſeiner Geiſtlichkeit, und den andern den Armen überlaſſen; ein Viertheil aber ſoll zum Unterhalte der Kirchen verwendet werden.

Verhältniß des Biſchofs zu den Pfarreyen.

§. 46.

Von dem Verhältniſſe des Biſchofes zu ſeiner Cathedralkirche werden wir in der Folge bey dem

---

d) Labbé Tom. II. concil. — e) Aventini Annal, Boj. L. IV.

Salvatorshauſe, dann von jenem zu den Mönchsklöſtern bey dem St. Andreas- oder St. Burkardskloſter das Wichtigſte anführen. Hier wollen wir nur das Merkwürdigſte von deſſelben Verhältniſſen zu den Pfarreyen kürzlich berühren.

Was oben von den Rechten des Biſchofes auf die Kirchengüter im Allgemeinen angeführet worden, gilt auch ins Beſondere von den Stiftungsgütern der Pfarreyen. Aus unſeren vaterländiſchen Annalen iſt es bekannt: daß die erſte Mitgift des neu errichteten Biſthumes Würzburg aus 24 Pfarreyen mit den dazu gehörigen Zehnten und Gefällen, nebſt andern dazu ertheilten Gerechtſamen beſtand, welche hernach durch die auf Befehl Karls des Großen und ſeiner Nachfolger errichteten neuen Pfarreyen vermehret wurden. Es kann daher keinem Zweifel unterworfen ſeyn; daß der Biſchof dieſelben Rechte, welche nach den allgemein angenommenen Grundſätzen der erſten Kirchenverfaſſung geltend waren, auch über die zur Stiftung ſeines Biſthumes angewieſenen Pfarreyen, als das Weſentlichſte der Stiftungsgüter, erhalten habe. Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Pfarreyen von niemand, als von den Biſchöfen mit Prieſtern beſetzet werden konnten, welche ſowohl in Hinſicht der Reinheit ihrer Lehre, als ihres untadelhaften Lebenswandels unter der beſtändigen Auf-

ſicht des Biſchofes ſtunden, und dieſem hierüber alljährig Rechenſchaft zu geben ſchuldig waren; welches die oben angeführten Fundementalgeſetze zu Genüge bewähren. Wie es mit der Vertheilung der bey den Pfarreyen gefallenen Oblationen gehalten werden ſollte, haben wir ſchon oben angemerket; hievon bezogen die Pfarreyen zwey Drittheile; ein Drittheil aber gehörte dem Biſchofe. Nach denſelben mußten die auf Pfarreyen ausgeſetzten Prieſter den h. Chriſam jährlich von dem Biſchofe abholen, und immer zum Empfange des Biſchofes bereit ſeyn, ſo oft derſelbe in ſeiner Diöceſe herum reiſte, um dem Volke die Firmung zu ertheilen. Ludwig der Fromme ließ ſich, nach dem Zeugniſſe des Aachner Capitulares vom J. 816 Cap. XIX. von den Biſchöfen verſprechen: daß ſie darauf bedacht ſeyn wollten; damit das Volk durch ihr Herumreiſen nicht gedrücket werde, ſondern die Erfüllung des biſchöflichen Amtes zur ſchicklichen Zeit geſchehe, in welcher daſſelbe wirklich Nutzen davon ſchöpfen könnte, ohne auf der andern Seite beläſtiget zu werden. Eccard macht in ſeinen oſtfränkiſchen Commentarien f) Meldung von einem zu ſeiner Zeit in der gräflich von Schönborniſchen Bibliothek zu Geybach befindlich geweſenen Codex des IX. Jahrhunderts, in welchem eine gleichzeitige

f) Tom. II. p. 419.

Hand eingeſchrieben hat, was eine Pfarrkirche damals einem Biſchof täglich zu ſeinem Unterhalte reichen mußte; dazu gehörten: 2 Schöffel Mehl, 2 Schweine, 1 Spanferkel, 4 Hühner, 1 Gans, 33 Eyer, ein Drittheil eines Sechstheils Eſſig, eben ſo viel Hönig, für 2 Pfenninge (Denaratae) Wachs, 1 Sechstheil Salz, 2 Unzen Pfeffer, 2 Tonnen Wein, von ausgedroſchenem Haber 10 Schöffel, und an Garben 40, ein Drittheil von einer Fuhr Heu, und eben ſo viel Stroh.

Würde der Biſchöfe, und ihr Anſehen.

§. 47.

Nach dem Merowingiſchen und Carolingiſchen Staatsſyſteme gehörten die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſchon unter die Klaſſe der erſten Reichsbeamten. Schmidt ſagt in der Geſchichte der Teutſchen: a) „Die Franken machten die Biſchöfe nicht erſt zu großen Herren; ſondern ſie fanden dieſelben ſchon als ſolche, und vermehrten nur deren Anſehen und Reichthümer. Mit der chriſtlichen Religion ſelbſt gieng ſchon ein hoher Begriff von der Würde ihrer Vorſteher auf ſie über. Als die Franken die chriſtliche Religion annahmen; mußten ſie die meiſten ihrer vorigen Meinungen umgießen, und alle Augenblicke auf

---

a) I. Thl. p. 347.

die Biſchöfe als ihre Lehrer zurückſehen. Ihre Geſetze mußten in eine Uebereinſtimmung mit der neuen Religion gebracht werden; und hierüber konnte man ſonſt niemand, als die Biſchöfe fragen; dieſe bekamen dadurch einigen Antheil an der geſetzgebenden Macht ſelbſt, und weil dergleichen Dinge auf den Nationalverſammlungen abgethan wurden; auch einigen Zutritt zu dieſen. Da die alten Unterthanen ihre eigenen Geſetze behielten: mußten ſie auch nach denſelben gerichtet werden; allein weder die Könige, noch ihre Hofbeamten verſtunden etwas von dem römiſchen Rechte. Die römiſchen Kaiſer hatten den Biſchöfen ſchon erlaubet; denen, die ſich freywillig ihrem Ausſpruche unterwürfen, Recht zu ſprechen: ſo bekamen ſie jetzt faſt die ganze Juſtizverwaltung in Anſehung der Römer in ihre Hände, und mußten auch aus eben der Urſache zu den Hofgerichten gezogen werden."

Nach dieſen Vorgängen iſt nicht zu zweifeln, daß die Biſchöfe die erſten Rollen im Staate ſpielten. Der König Chlotar machte ſogar im J. 560 eine Verordnung: daß, wenn ein Richter Jemand Unrecht thun würde, der Biſchof in Abweſenheit des Königs ihn ſtrafen, und, was unrecht geurtheilet worden, verbeſſern ſollte. Aus einer Urkunde des Königs Clodoväus III. b) erſehen

b) Mabillon Rei diplom. Lib. VI. cap. 19.

wir den Rang, welchen die Biſchöfe ſchon in dieſen Zeiten (692) an dem königlichen Hofe behaupteten; nämlich den erſten nach dem Könige, vor allen weltlichen Fürſten, Herzogen und Grafen. Das Wenige von Gelehrſamkeit, was in dieſem Zeitalter noch übrig war: wurde bey den Biſchöfen und ihrer Geiſtlichkeit aufbewahret; daher kam es: daß die Erziehung der königlichen Prinzen meiſtens den Biſchöfen anvertrauet wurde. Aus derſelben Urſache wurden ſie auch vorzüglich zu Geſandſchaften gebraucht, wobey die Weltlichen größtentheils nur als Zeugen ihrer Verhandlungen auftraten. Den neuerwählten Biſchöfen wurden bey ihrer Conſecration königliche Ehre erzeiget. Sie wurden nämlich von den Biſchöfen auf einem goldenen Seſſel ſitzend getragen, und auf den Altar gehoben; eben ſo, wie damals die Könige auf dem Schilde. c) Dieſelbe perſönliche Unverletzbarkeit, welche dem Könige zugeſtanden wurde, ſchienen auch die Biſchöfe zu haben. Gott wurde ſelbſt als der Rächer einer jeden an einem Geiſtlichen begangenen Mißhandlung angeſehen; um ſo mehr an einem Biſchofe. d) Ludwigs des Frommen Verordnung auf dem Reichstage zu Thionville vom J. 821 zeiget zu Genüge, mit welcher Strenge noch im

---

c) Stephanus in Vita Wilfridi. cap. 12. — d) Gregor. Turon. Lib. V. c. 36.

IX. Jahrhunderte perſönliche Mißhandlungen der Biſchöfe beſtrafet wurden. Can. IV. heißt es: daß derjenige, welcher einem Biſchofe nach dem Leben ſtrebet, oder ihn nur auf irgend eine Art unanſtändig behandelt, 10 Jahre lang nacheinander Kirchenbuße thun, und nebſt dieſem die in den Geſetzen beſtimmte Strafe wegen eines angefallenen aber nicht getödteten Prieſters erlegen ſoll. Wer einen Biſchof aus Verſehen ohne Vorſatz tödtet; der ſoll nach dem Gutdünken der Biſchöfe Buße thun; wer aber einen ſolchen Mord vorſätzlich begehet; der ſoll in ſeinem ganzen Leben weder Fleiſch eſſen, noch Wein trinken, das Wehrgehäng ablegen (die größte Schande für einen freyen Mann), und ohne Weib ſeinen Tod ehrlos erwarten. Wenn ein Biſchof auch wegen eines Majeſtätsverbrechens ſchuldig erklärt ward; e) ſo wurde er nach vorhergegangener Degradation oder Entſetzung vom Biſthume, welches auf einer Synode der Biſchöfe geſchah, höchſtens mit dem Exil und Einſperrung in ein Kloſter beſtrafet; während an den vornehmſten Mitſchuldigen von weltlichem Stande die Todesſtrafe vollzogen, oder denſelben aus Gnade die Augen ausgeſtochen wurden. Beyſpiele hievon finden wir genug in der teutſchen Geſchichte, ſowohl unter Karls und Ludwigs, als ihrer Nachfolger Regierung.

---

e) S. o. §. 43. S. 197.

Drittes Kapitel.

Das Münſter bey dem Salvators=hauſe.

Deſſelben Schickſale, Ichnographie, und innere Einrichtung.

§. 48.

In dieſer Periode finden wir in der alten Stadt Würzburg nur ein einziges Kloſter, deſſen Entſtehung mit jener des Biſthumes gleichzeitig iſt. Dieſes war das bey dem Salvatorshauſe erbaute Münſter, in welchem der biſchöfliche Clerus nach Vorſchrift der Canones beyſammen wohnte, und in Gemeinheit lebte. Dieſes Münſter hatte in Hinſicht ſeiner Exiſtenz gleiches Schickſal mit dem Salvatorshauſe, wovon wir ſchon oben Meldung gethan haben.

Von der architectoniſchen Beſchaffenheit deſſelben läßt ſich aus Abgang urkundlicher Nachrichten eben ſo wenig, als von dem Salvatorshauſe ſelbſt ſagen; wir müßen uns daher mit demjenigen begnügen, was uns die Geſchichte im Allgemeinen von der Beſchaffenheit der alten Münſter aufbewahret hat.

Die Ichnographie zeigt uns die Münſter (Monasteria) in ihrer Grundanlage gleich den Klö=

ſtern dieſes Zeitalters als ein Viereck a), welches von vier Seitengebäuden oder Flügeln eingeſchloſſen war. Die Kirche machte den nördlichen Flügel aus, welcher durch einen mit Schwibbögen verſehenen Gang (Atrium) zu den übrigen drey Flügeln des Münſtergebäudes führte. b) In dem öſtlichen Flügel, welcher an die Kirche ſtieß, war nebſt dem Dormitorium der Canoniker, das gemeiniglich Schola communis genennet wurde, c) auch das Kapitelshaus. In dem weſtlichen Flügel, welcher ſich ebenfalls gegen dir Kirche zog, waren die Schulen und Refectorien, die Wohnungen der Scholaren und des Scholaſters. d) In dem ſüdlichen Flügel waren die Oekonomiegebäude (Officia); wozu vorzüglich nachſtehende Stücke gehörten: die Kellerey (Cellaria), welche in Hinſicht der Anſchaffung für Speiſe und Trank im Allgemeinen, die Küche (Coquina), welche für die Zubereitung der Speiſen, und die Bäckerey (Pistrinum), welche für die Zubereitung des Brodes insbeſondere zu ſorgen hatten.

Nebſt dieſen Gebäuden war noch ein beſonderes Krankenhaus bey dem Münſter, wel-

---

a) Petri Damiani Epi. Ost. Opera. Lib. VI. Ep. 26. — b) Syrmondi Carmen de Laude Vitae monasticae. — c) Concil. Turon. II. de anno 566. can. 14. — d) Petri Blessensis opera serm. 25.

ches Infirmaria, Domus Infirmorum genennt wurde. e) In dieſem erhielten nicht nur allein die bettlägerigen Kranken und Reconvaleſcenten des Kloſters, ſondern auch ſolche, welche durch's Alter ſchwach, oder durch ein körperliches Gebrechen ſiech wurden, ihre Verpflegung. f)

Ferner traf man bey dem Münſter ein öffentliches Gaſthaus, Hoſpitium, an, welches eine doppelte Beſtimmung hatte. Ein Theil deſſelben, Domus hoſpitum genannt, war zur Ausübung des alten teutſchen Gaſtrechtes beſtimmet, nämlich zur Aufnahme und Bewirthung der Fremdlinge, welche entweder die Kirche beſuchten, oder auch nur durchreiſten. g) Der andere Theil hieß Domus hoſpitalis; hier wurden die Armen beherberget, und die Kranken verpfleget, h) wozu die Münſter der Cathedralkirchen gleich den Mönchsklöſtern durch kirchliche und politiſche Geſetze verbunden waren. Hievon werden wir unten bey der Abhandlung von Hoſpitälern und Herbergen das Mehrere hören.

Alle bisher angeführten Gebäude machten den Bruderhof (Curia Fratrum) aus, welcher nach

e) Concil. Meld. de anno 845. — f) Lib. O. S. Victoris. Paris. M. S. cap. 40. — g) Victor. P.P. Lib. II. — h) Lib. O. S. Victor. Par. cap. 17.

der canoniſchen Vorſchrift, und insbeſondere nach der Verordnung Ludwig's des Frommen allenthalben mit feſten Mauern eingeſchloſſen ſeyn, und nur einen verwahrten Eingang haben ſollte; wofür der Probſt des Münſters insbeſondere zu ſorgen hatte. i)

Vergleichung der Spuren von dem ehemaligen Münſter mit den angeführten allgemeinen Characteren.

§. 49.

Wir haben ſchon oben gehöret: daß im Jahre 754 das erſte Salvatorshaus ſammt dem Münſter abgebrennt, und hernach von dem Biſchofe Arno auf einer andern Stätte vom Grunde aus wieder neu erbaut worden ſey. Wir können daher die älteſten Spuren deſſelben um ſo weniger aufſuchen; da dieſelben durch die nachherige Erbauung des Neumünſters ganz vertilget wurden. Aus dem Umſtande: daß das erſte Salvatorshaus über dem Grabe des heiligen Kilians, auf der Stätte des heutigen Neumünſter ſich befand, und dieſes den alten Bruderhof auf der nördlichen Seite geſchloſſen habe; läßt ſich die Folgerung ziehen: daß der alte Bruderhof auf der Stätte des heut zu Tag zwiſchen dem Neumünſter und

i) Cap. Ludov. Pii de anno 816. cap. 117.

der jetzigen Domkirche befindlichen ſogenannten Leichenhofes angebaut geweſen ſey.

Von der zweyten Erbauung des Salvators=hauſes im Jahre 862. auf der heutigen Stätte, kamen eben ſo wenig einige Ueberbleibſel auf unſere Zeiten. Daſſelbe wurde im Jahre 922 durch Brand bis auf den Grund verheeret. Das neue Gebäude, welches Biſchof Burkard II vom J. 931 —41. auf der Brandſtätte aufführte, wurde durch die in den folgenden Jahrhunderten vorgenommenen Reparaturen und Aenderungen ganz umgeſchaffen; ſo daß in den heutigen Domgebäuden nicht das geringſte Ueberbleibſel dieſes Zeitalters mehr anzutreffen iſt. Deſſen alles ungeachtet glauben wir doch mit Grunde die Bemerkung im Allgemeinen machen zu können: daß man bey den in der folgenden Zeit vorgenommenen Aenderungen faſt immer im Weſentlichen die Grundanlage, welche nach der alten Vorſchrift vorhanden war, beybehalten habe; daher wir auch in der Anlage der in ſpäteren Zeiten aufgeführten heutigen Domgebäude den unläugbaren Charakter des alten Münſters noch bemerken können. Noch itzt macht die Domkirche den nördlichen Flügel des Bruderhofes aus; man trifft an deſſelben öſtlicher Seite das alte Kapitelshaus, an der weſtlichen aber die Schule an, welche ſich bis auf unſere Zeiten erhalten haben. Auf gleiche Art liefern die Lehnbücher den Beweis für die ehemali=

ge Exiſtenz der Oekonomiegebäude auf der mittäg-lichen Seite des Bruderhofes. Die Häuſer deſ-ſelben im III Diſtricte Nr. 93. 94. und 95. werden in den Lehnbüchern noch heut zu Tage die alte Pfiſterey (Pistrinum), und das ehemalige domkapitliſche Syndikatshaus Nr. 100., wel-ches dermal der Polizeydirection eingeräumt iſt, das Subcellariat genennet. Der ehemalige mit Schwibbögen gedeckte Kreuzgang, welcher zum Behufe des gemeinſamen Lebens ſämmtli-che Gebäude mit einander verband, iſt noch heut zu Tage ſichtbar; obwohl das heutige Gebäude ein Werk ſpäterer Zeiten iſt.

Allgemeine Bemerkungen über die innere Verfaſſung des Münſters bey der Cathedralkirche, oder die ältere Domſtiftsverfaſſung.

§. 50.

Das gemeinſame Leben unter der Geiſtlich-keit war ein von den erſten Zeiten der Chriſten-heit ſchon durch viele Jahrhunderte erhaltenes Ueberbleibſel der erſten chriſtlichen Verbrüderung-en. Allein dieſes gemeinſame Leben war noch an keine beſtimmte Regeln gebunden, ſondern hatte in der Hauptſache nur die einförmige Be-folgung der Vorſchriften in Glaubensſachen und der chriſtlichen Moral zum Zwecke, und geſtat-tete den in der Gemeinheit Lebenden nicht, ir-

gend ein Eigenthum, die Weiber ausgenommen, zu beſitzen. Euſebius, Biſchof von Verceil, welcher in der Mitte des IV Jahrhunderts zu Zeiten der Päbſte Liberius und Damaſus lebte, ſoll der erſte geweſen ſeyn, welcher das Mönchsleben mit dem clerikaliſchen vermiſchte, und den Clerus nach Art der Mönche auch beyſammen in einer Gemeinheit nach beſtimmten aber unbekannten Vorſchriften wohnen hieß. a) Nach des Euſebius Tode, errichtete der h. Auguſtin, noch ehe er Biſchof zu Hippon ward; als er von dem dortigen Biſchofe Valer zum Prieſter geweihet war, nach dem Jahre 391 ein Kloſter zu Hippon, in welchem er mehrere Geiſtliche verſammelte, die alles, was ſie eigenthümlich hatten, in eine gemeinſame Maſſe zuſammen warfen, davon in Gemeinſchaft lebten, und ſich verbanden, daß keiner derſelben etwas als ausſchlüßiges Eigenthum für ſich beſitzen wolle. b) Auguſtin wurde hernach Biſchof zu Hippon; als ſolcher erbaute er bey ſeiner Cathedralkirche einen Münſter, in welchem er nach denſelben Grundſätzen ſeinen Clerus verſammelte, und mit demſelben in Gemeinheit lebte. Dadurch wurde das gemeinſame Leben nach einer klöſterlichen Form bey den Cathedralkirchen eingeführt; weil

---

a) Du Pin. Bibliotheq. des auteurs eccles. IV. siecle. — b) Moreri grand Dict. histor. v. Augustin.

mehrere Biſchöfe nach ihm ſeinem Beyſpiele folg⸗ten. c) Dieſe Sitte erhielt ſich hernach durch mehrere Jahrhunderte mit verſchiedenen Veränderungen. Die Lebensregeln waren größtentheils aus den alten Canones und Kirchenvätern genommen: allein es war damals noch nicht an eine allgemeine Norm zu denken; ſondern jeder Biſchof konnte das Innere der Verfaſſung ſeiner Geiſtlichkeit nach ſeinem Gutdünken einrichten. In dieſen Verhältniſſen blieb der Clerus, welcher auch von der canoniſchen Regel, die er befolgte, mit dem Namen Canonici beleget wurde, bis ins VIII Jahrhundert, als das Biſthum Würzburg geſtiftet wurde. Noch auf dem von Pippin zu Verneuil gehaltenen zweyten Concilium vom J. 755 wurde Can. XI. befohlen: daß die Cleriker unter Leitung des Biſchofs, das iſt, in ſeinem Münſter leben ſollten. d)

Der erſte würzburgiſche Biſchof, der h. Burkard, baute gleich nach ſeiner Erhöhung zur biſchöflichen Würde einen Münſter bey ſeiner Cathedralkirche, in welchem er ſeinen Clerus nach dem Beyſpiele des h. Auguſtins verſammelte. Wahrſcheinlich nahm er auch die Vorſchriften deſſelben als Norm der Lebensweiſe für dieſelben an. Ob der h. Burkard mit dem erſten Clerus

c) S. August. Serm. I. de Vita Clericorum. — d) Labbé Conc. Tom. VI.

ſeiner Cathedralkirche nach des h. Auguſtins Beyſpiel auch in der Gemeinheit gelebet habe, iſt ungewiß; ſicher aber iſt es: daß er ſich bald (748) in das von ihm neu erbaute St. Andreasſtift jenſeits des Mains zurückgezogen, und dort mit zwölf Canonikern ein gemeinſames Leben bis zur Reſignation des Biſthumes geführt habe.

In dem ſechſten Decennium des achten Jahrhunderts machte ſich Chrodegang, Erzbiſchof zu Metz dadurch berühmt; weil er das Willkührliche der inneren Verfaſſung der Cathedralkirchen auf eine beſtimmte allgemeine Norm zu bringen, und hiedurch Einförmigkeit in der Lebensart des Clerus auf allen Cathedralkirchen zu bezwecken ſuchte. Chrodegang führte ſeine Abſicht mit gutem Erfolge bey ſeiner Kirche aus, und erhielt wahrſcheinlich aus dieſer Urſache von Pippin den Auftrag, eine Regel für die Canoniker zu entwerfen, und dieſelbe zur Prüfung dem Kirchenrathe vorzulegen. Der Inhalt der von Chrodegang verfaßten Regel zeigt es deutlich: daß derſelbe die Regel des h. Benedikts bey der Bearbeitung zum Grunde gelegt, und in der Hauptſache nichts weiter gethan habe, als die Namen der Canoniker an den Stellen einzurücken, wo vorher von den Mönchen die Rede war. Dieſe neue Regel erhielt hernach von ihm den Namen der Chrodegangiſchen, und wurde, nach Ec-

cards Meinung, d) auf der Synode zu Attigny im J. 762 den Kirchenvätern zur Prüfung vorgeleget, und von denſelben approbiret. Die ganze Regel iſt bey Le Cointe e) abgedruckt. Wir finden jedoch keinen Beweis: daß Pippin ſchon damal die allgemeine Einführuug dieſer Regel befohlen habe; vielmehr ſcheinet es noch der Willkühr der Biſchöfe überlaſſen geweſen zu ſeyn, ob ſie die Chrodegangiſche Regel annehmen wollten, oder nicht. Obwohl Biſchof Maingut der Synode zu Attigny beywohnte: ſo finden wir in unſeren vaterländiſchen Annalen dennoch keine Spur, daß derſelbe ſie bey ſeiner Cathedralkirche eingeführt habe. Vielmehr wiſſen wir: daß Maingut eben ſo wie ehedem der h. Burkard ſeine Wohnung in dem Andreaskloſter aufſchlug, und in demſelben bis zur Niederlegung des biſchöflichen Amtes verblieb, folglich auch nach der Vorſchrift der Chrodegangiſchen Regel nicht in Gemeinheit mit dem Clerus ſeiner Cathedralkirche lebte.

Biſchof Maingut hielt ſich während ſeiner 33jährigen Regierung nur wenige Zeit in ſeinem Biſthume auf; daher man ſich nicht wundern darf: daß inzwiſchen die Diſciplin unter dem Clerus ſeiner Cathedralkirche in Verfall gerathen ſey. Biſchof Mainguts Nachfolger, Biſchof Bernwelf war vermuthlich derjenige, welcher die verfallene Diſciplin in dem Salvatorshauſe

durch die Einführung der Chrodegangiſchen Regel wieder herſtellte; wenigſtens wiſſen wir aus der vaterländiſchen Chronik: e) daß der Clerus der Cathedralkirche ſich über die Strenge dieſes Biſchofs beklagte, und deshalb in große Verdrüſſigkeiten mit dem alten Biſchofe gerieth. Wir haben zwar keinen urkundlichen Beweis davon: daß Karl der Gr. die Beobachtung der Chrodegangiſchen Regel ausdrücklich geboth; allein demungeachtet erhellet aus einer Verordnung des Mainzer Conciliums vom J. 813 Cap. IX.: f) daß die Clerici canonici verpflichtet waren, in einem gemeinſamen Dormitorium zu ſchlafen, und an einem Tiſche zu ſpeiſen, wie ſolches nach Chrodegangs Regel vorgeſchrieben war. In dem X. Cap. beriefen ſich die Väter auf eine Regula Clericorum, unter welcher keine andere, als die Chrodegangiſche verſtanden werden konnte; da damals noch keine andere Regel bekannt war. Wir können daher mit größter Wahrſcheinlichkeit annehmen: daß die Chrodegangiſche Regel unter dem Biſchofe Bernwelf nach dem J. 785 eingeführt, und bis auf das J. 816 bey dem Würzburger Domſtifte beobachtet worden ſey; bis nämlich Ludwig der Fromme eine neue Regel für die Canoniker durch den Diakon Amularius ver-

e) Fries Würzb. Chron. p. 402. — f) Labbé concil. Tom. VII.

faſſen ließ, und derſelben allgemeine Einführung geboth. Aus dem Inhalte der Chrodegangiſchen Regel lernen wir das Weſentliche der älteren Domſtiftsverfaſſung kennen, welche nach der oben gemachten Bemerkung im Zuſchnitte ganz nach der Regel des h. Benedicts gemodelt war. Daher iſt es leicht zu begreifen: warum mehrere Geſchichtſchreiber die in den Cathedralkirchen verſammelten Canoniker irrig für Mönchen hielten, weil ſie nämlich in ihrer Lebensart keinen Unterſchied von jener der Mönchen bemerken konnten. In der That fand auch wirklich nur der einzige bey den Canonikern ſtatt: daß dieſe Eigenthum beſitzen, und darüber disponiren durften; dann, daß ihre Verlaſſenſchaft, wenn ſie ohne Teſtament verſtarben, ihren nächſten Verwandten nach Erbrecht zufiel; g) im Uebrigen führten ſie in Allem ein wahrhaft klöſterliches Leben.

Die allgemeine Unzufriedenheit des Clerus über die Strenge der Chrodegangiſchen Regel, und derſelben vollkommne Uebereinſtimmung mit dem Mönchsleben, vielleicht auch die Ueberzeugung der Biſchöfe, daß die Maximen der Regel des h. Benedicts auf die Bedürfniſſe der fortſchreitenden Cultur nicht mehr anpaſſend waren, vorzüglich aber Ludwigs Aufmerkſamkeit auf die ſchäd-

g) Conc. Parisin. de anno 615 apud Labbeum Tom. V.

lichen Folgen, welche die Chrodegangiſche Regel durch die in derſelben beabſichtigte übermäßige Vermehrung der Kirchengüter in politiſcher Hinſicht hatte; indem Cap. 31. durch dieſelbe feſtgeſetzet war: daß Jeder, welcher unter die Canoniker aufgenommen werden wollte, alles väterliche Erbe der Kirche ſchenken ſollte, und ſich hievon nur den lebenslänglichen Genuß nach Art der Precarien vorbehalten konnte. Alle dieſe Umſtände ſcheinen die nächſte Veranlaſſung zur Abſchaffung der Chrodegangiſchen Regel gegeben zu haben. Kaiſer Ludwig der Fromme ließ daher durch den Diakon Amularius aus den Satzungen der alten Kirchenväter, aus der Sammlung der apoſtoliſchen Canones, aus den Beſchlüſſen der Kirchenverſammlungen, und aus den Decreten der Päbſte Leo des Großen und Gelaſius eine neue Regel zuſammentragen; legte dieſelbe den auf der Aachner Reichsverſammlung anweſenden Biſchöfen im Jahre 816 zur Prüfung vor, und ſanctionirte ſie hernach als ein allgemeines Reichsgeſetz in der Art: daß alle in ſeinem Reiche befindliche Cathedralkirchen ihre innere Verfaſſung nach derſelben einrichten ſollten. Durch dieſe reichsgeſetzmäßige allgemeine Vorſchrift wurde nun die vorher beſtandene Willkühr der Biſchöfe in Hinſicht der inneren Verfaſſung ihrer Cathedralkirchen aufgehoben; indem durch die neue Ludwigiſche Regula Canonicorum allgemeine Einförmigkeit von dem Kaiſer gebothne

und wirklich eingeführet ward. Merkwürdig iſt es: daß in dieſer neuen Conſtitution für die Canoniker die Chrodegangiſche Regel nicht einmal mit Namen genennet wird. Vermuthlich geſchah dieſes von dem Verfaſſer aus der Urſache: um den gehäßigen Eindruck von der neuen Regel zu entfernen, welchen die Chrodegangiſche Regel auf den geſammten Clerus wegen ihrer Strenge und wegen der Vermiſchung des Mönchsweſens mit dem Clerikalſtande gemacht hatte. Dahin ſcheint auch das in dem CXXV. Capitel enthaltene Verboth, daß der Canonikus kein Cucull gleich den Mönchen tragen ſoll, zu deuten.

Aus dem Inhalte dieſer Regel h) erhalten wir nun die ſicherſte Aufklärung über die innere Verfaſſung des Domſtifts zu Würzburg im Anfange des IX Jahrhunderts. Wolfgar, der ſechſte damals regierende Biſchof, wohnte der Reichsverſammlung perſönlich bey; es iſt daher nicht zu zweifeln: daß derſelbe nach ſeiner Rückkehr ſogleich an die Einführung der neuen Regel bey ſeiner Cathedralkirche nach des frommen Kaiſers Gebothe Hand geleget habe. Wir übergehen hier einen Theil der Regel, welcher blos moraliſche Vorſchriften enthält, wie die Geiſtlichen überhaupt ihr Leben einrichten ſollen, und füh-

---

h) Harzheim concil. germ. T. II. pag. 1.

ren nur dasjenige an, welches die innere Verfaſſung der Domſtifte, als eine beſtehende Gemeinheit des biſchöflichen Clerus betrifft. Das letzte Kapitel faßt ſo zu ſagen den Geiſt der ganzen Regel in ſich, und drückt im Compendium ſich folgendergeſtalt aus: „Die Canoniker ſollen nüchtern, gerecht und fromm leben, mit weltlichen Geſchäften ſich gar nicht abgeben, die Fremden willig aufnehmen, die Armen wohl verſorgen, ihrem Biſchofe in Allem nach der Vorſchrift der Regel gehorchen, ſich auf geiſtliche Wiſſenſchaften legen, ihre Zeit mit Leſen und Bethen zubringen, alle in einem gemeinſamen Zimmer eſſen; ſobald das Zeichen gegeben wird, ungeſäumt in die Kirche gehen, und die Tagzeiten fromm und erbaulich abſingen; der Ort ihres gemeinſamen Aufenthaltes (das Kloſter, Münſter, oder der Bruderhof) ſoll nur einen wohlverwahrten Ausgang haben; keiner ſoll ohne Erlaubniß ſeines Obern ausgehen; ſie ſollen nicht bey Schauſpielen oder weltlichen Geprängen erſcheinen; weder dem Spiele, noch der Jagd ergeben ſeyn; keine koſtbare oder eitle Kleider tragen; ſich nicht länger außerhalb des Münſters aufhalten, als ſie hiezu von dem Prior die Erlaubniß erhalten hatten. In dem Münſter ſollen ſie nicht müßig ſeyn; ſondern ein Jeder derſelben nach ſeiner Fähigkeit auf Wiſſenſchaften ſich legen, damit keiner in der Gemeinheit ganz unnütz ſey, und die Gaben der Gläubigen müßig

verzehre." i) Schmidt führet an dem angeführten Orte auch das Weſentliche der alten Diſciplinar- verfaſſung auf den Domſtiften an, wohin wir den Leſer Kürze halben verweiſen müßen.

Weder dieſer Geſchichtſchreiber, noch der Verfaſſer der Geſchichte Frankenlands, welcher die angeführten Stellen aus Schmidts Werke aufgenommen hat, k) bemerken eine für die Verfaſſung der Domſtifte durch Ludwigs Regel vorgegangene merkwürdige Veränderung, welche darin beſtund: daß in Hinſicht des vorher nach der Chrodegangiſchen Regel eingeführten unbedingten gemeinſamen Lebens des Clerus der Cathedralkirchen oder der Canoniker, nun durch das CVIII Capitel die Willkühr der Canoniker ſtatt hatte, ob dieſelben in der Gemeinheit leben wollten, oder nicht. Im CXIX Capitel heißt es: daß diejenigen, welche eignes Vermögen haben, ſolches ohne Sünde beſitzen könnten; jedoch ſollten ſie die von der Kirche angewieſenen Pfründen nicht beziehen; ſondern dergleichen Pfründen entweder denjenigen, welche noch nichts von der Kirche haben, überlaſſen; oder aber ſollten dieſe als Allmoſen unter die Armen vertheilet werden. Dieſe Vergünſtigung des Kaiſers Ludwig hatte nachtheilige Folgen für die Aufrechthaltung der

i) Schmidt Geſch. der Teutſch. I Thl. p. 648.
k) Jäger I Thl. p. 321.

älteren Verfaſſung der Cathedralkirchen. Von dieſem Zeitpunkte an treffen wir zweyerley Canoniker an; nämlich ſolche, welche in dem Münſter in Gemeinheit lebten, und andere, welche ihre eigene Wohnung und Eigenthum hatten, von welchem ſie ſich ernährten. Aus dem CXLII Capitel der Ludwigiſchen Regel erhellet die Meinung des Aachner Kirchenrathes deutlich: daß ohngeachtet dieſer den Canonikern geſchehenen Vergünſtigung bey einer jeden Cathedralkirche ein Münſter oder Kloſter unterhalten werden ſollte, in welchem die Alten und Siechen, dann die Kranken, und wahrſcheinlich auch die Jüngeren und Scholaren ein gemeinſames Leben führen ſollten. Wir finden weder in unſeren vaterländiſchen Annalen, noch in einer Urkunde des vormaligen Domſtiftes zu Würzburg irgend einen aufklärenden Beytrag: inwiefern der Clerus der Cathedralkirche nach dem Zeitpunkte der eingeführten neuen Regel von dieſer Freyheit Gebrauch gemacht habe. Wahrſcheinlich konnten anfänglich nur die Sprößlinge aus vornehmen Geſchlechtern, welche ſich unter den Clerus der Cathedralkirche aufnehmen ließen, und von ihren Familien hinlänglichen Unterhalt erhielten, ſich dieſer Freyheit bedienen; nachdem dieſelben ſowohl im phyſiſchen Alter, als in den vorgeſchriebenen Kenntniſſen ſo weit vorgerücket waren: daß man ſie ohne Bedenken aus der Schule entlaſſen konnte. Eben ſo wahrſcheinlich

iſt es auch, daß dieſe in der Lebensart der Canoniker vorgegangene Veränderung die erſte Veranlaſſung zu der in den folgenden Zeiten bey den Domſtiften vorkommenden Emancipationen der Domicellaren gegeben habe; von welchen wir zu ſeiner Zeit das Weitere hören werden. Diejenigen, welche aus der Schule oder dem Münſter entlaſſen wurden, und in eignen abgeſonderten Wohnungen leben wollten, mußten immer hiezu die Einwilligung des Biſchofes haben; daher man annehmen kann: daß die Canoniker im Anfange nur diſpenſationsweiſe ſich Ludwigs Vergünſtigung zu Nutzen machen durften.

Der Clerus der Cathedralkirche hatte um dieſe Zeit noch keine beſondere angewieſene Güter; daher auch nichts mit der Adminiſtration derſelben zu thun. Die Glieder der Cathedralkirchen empfiengen ihre Pfründen im Verhältniſſe des vierten Theiles der Kirchengüter, welcher nach der canoniſchen Vorſchrift l) denſelben gebührte, von den Händen des Biſchofes, welcher Adminiſtrator aller Kirchengüter war. Die Behauptung: daß die Stiftsgeiſtlichkeit ſchon lange vor dieſem Zeitpunkte eigne Güter zum Unterhalte gehabt habe, m) wird eben ſo durch den Geiſt

---

l) Concil. Namnet. de anno 659. C. X. — b) Jäger Geschichte Frankenlands I Thl. S. 98. u. 105. in den Anm.

der älteren Kirchenverfaſſung, als durch die von bewährten Geſchichtforſchern gelieferten urkundlichen Reſultate widerleget; eben ſo verhält es ſich in unſerer vaterländiſchen Geſchichte. Der Verfaſſer der Geſchichte Frankenlands führet zwar zum Beweiſe des Gegentheils einige Schankungen des h. Burkards aus den würzburgiſchen Annalen an: n) allein die erſte, welche Michelſtadt, Homburg und andere Orte betrifft, bewähret nichts weiter: als daß der h. Burkard dieſe Güter als ein erworbenes Privateigenthum dem Salvatorshauſe, unter welchem, da es die biſchöfliche Cathedralkirche war, das Bisthum oder die Kirche (Dioecesis) ſelbſt verſtanden werden muß, geſchenket, und ſich hiedurch ſeines vorher gehabten Eigenthumsrechtes begeben habe. Die zweyte Schankung, welche der h. Burkard dem von ihm neugeſtifteten St. Andreaskloſter durch die Uebergabe der Kirche auf dem Marienberge, dann der Orte Höchberg, Sonderhofen u. a. m. gemacht hat, beweiſet eben ſo wenig: daß dieſe Güter dem neuen Kloſter als beſondere Suſtentationsgüter angewieſen worden ſeyen. Einzig wurde durch dieſe angewieſenen Güter das Quantum desjenigen beſtimmet, was von den biſchöflichen Intraden zum Unterhalte des neuen Kloſters verwendet werden ſollte; die Güter ſelbſt blieben nach der Stiftung,

---

n) Loc. all.

wie vorher, unter der Adminiſtration des Biſchofes. Die Canoniker des Andreasſtiftes erhielten daher durch die geſchehene Uebergabe der obgenannten Güter kein weiteres Recht, als dieſes: daß der Biſchof ihnen in jedem Falle nicht weniger zur Suſtentation abreichen durfte, als der Ertrag der Stiftungsgüter ausmachte.

So wenig die Canoniker der Cathedralkirche mit der Adminiſtration beſonderer angewieſenen Stiftungsgüter zu thun hatten; eben ſo wenig durften ſie ſich in der Zwiſchenzeit des erledigten biſchöflichen Sitzes in die Verwaltung des Bisthums aus eigner Macht, oder einem ihnen zuſtehenden Vorrechte miſchen. Nach dem durch den h. Bonifaz wieder eingeführten alten Metropolitanſyſteme war der Erzbiſchof der Verwalter der in ſeinem Sprengel unbeſetzten Bisthümer, bis zu derſelben Wiederbeſetzung. Dieſer ſtellte nach ſeinem Gutbefinden einige Commiſſarien aus dem Clerus auf, welche inzwiſchen die Verwaltung im Namen des Erzbiſchofs führten, und darüber demſelben Rechenſchaft ablegen mußten. In demſelben Jahre (816), als Kaiſer Ludwig die neue Regel der Canoniker feſtſetzte, erließ er auch noch ein anderes merkwürdiges Capitular, welches großen Einfluß auf die Veränderung der inneren Verfaſſung der Domſtifte hatte. Ludwig geſtattete nämlich dem geſammten Clerus und dem Volke die freye Wahl eines Bi-

ſchofs o) aus dem Clerus der Diöces. Durch dieſe von Ludwig ertheilte Freyheit, ſcheint der erſte Same zu dem nachherigen ſo wichtig gewordenen Rechte der Zwiſchenregierung für die Cathedralkirchen gelegt worden zu ſeyn. Mit dem Rechte der freyen Wahl gieng auch das Recht der Verwaltung der biſchöflichen Güter während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles auf den Clerus über. Es iſt ganz natürlich; daß der in der Cathedralkirche verſammelte Clerus, welcher vor dem übrigen den erſten Rang behauptete, auch den meiſten Einfluß darauf hatte, und höchſt wahrſcheinlich: daß den Clerus der Cathedralkirche anfänglich das Recht der Verwaltung mehr intereſſirte, als ſelbſt das Privilegium der Wahlfreyheit; daher derſelbe auch ſich in dieſem eher, als in jenem zu behaupten ſuchte. Daß der Clerus der würzburgiſchen Cathedralkirche von dem Vorrechte der biſchöflichen Güteradminiſtration Sede vacante ſogleich Gebrauch gemacht habe: bewähret du Chesne, p) welcher am angeführten Orte ein merkwürdiges Beyſpiel vom J. 832 anführt; nämlich von dem Interregnum, welches ſich damals durch den Tod des würzburgiſchen Biſchofs Wolfgar ergeben hatte. Der Abt

---

o) Capitul. Aquisgran. de anno 816. cap. 2. — p) Script. Franc. Tom. II. p. 696.

Eginhard zu Selgenſtadt wendete ſich mittels eines Schreibens an die beyden Domherren zu Würzburg Egilolf und Humbert, q) welche wahrſcheinlich die Würde des Probſtes und Dechants begleiteten, und in dieſer Eigenſchaft die Verwaltung des Bisthums auf ſich hatten, mit der Bitte: daß Gerbert, welchem der verlebte Biſchof Wolfgar auf die Vorbitte Eginhard's ein Lehen ſeiner Kirche verliehen hatte, in deſſelben Beſitz bis zur Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhles gelaſſen werden möchte.

Einen noch wichtigeren Einfluß auf die innere Verfaſſung der Domſtifte hatte die von dem Kaiſer Ludewig begünſtigte Theilung der Kirchengüter, wodurch die Cathedralkirchen für den darin verſammelten Clerus beſtimmte angewieſene Güter und auch die eigene Adminiſtration derſelben erhielten. Nebſt der Veränderung, welche dieſer Umſtand in der Perſonalverfaſſung nothwendiger Weiſe nach ſich ziehen mußte, wurde auch noch eine andere wichtige Folge dadurch erzeuget; nämlich: die Domſtifte fiengen an wegen des nunmehr getheilten Intereſſe ein eignes von dem Biſchofe getrenntes Corpus auszumachen, wodurch der Grundſtein zu der in den folgenden Zeiten entſtandenen Capitularverfaſſung geleget wurde. Das älteſte urkundlich

q) Loco cit. Epiſt. VI.

bekannte Beyſpiel von einer ſolchen Gütertheilung liefert der Biſchof Jeremias zu Senon, welcher im Jahre 822 von dem Kaiſer Ludwig zu Aachen hiezu die Bewilligung erhielt. r) Ein zweytes Beyſpiel führt Eccard s) von dem Abte Hilduin an, der Ludwigs Erzkanzler war, und die gleiche Begünſtigung im Jahre 829 von dem Kaiſer erlangte. In demſelben Zeitpunkte wurde die Gütertheilung auch zwiſchen den Aebten und ihren Mönchen durch Ludwigs Genehmigung eingeführet; wir können daher aus hiſtoriſchen Gründen das Moment des Anfanges jener Epoche, in welcher die Cathedral- und andere Stiftskirchen abgeſonderte, von der biſchöflichen unmittelbaren Adminiſtration ausgenommene Güter zu ihrer Suſtentation beſaßen, nicht höher, als unter Ludwigs des Frommen Regierung hinaufſetzen.

Weder eine vaterländiſche Urkunde aus dem vormaligen Domſtifts-Archive, noch ein anderer vaterländiſcher Annaliſt liefert den geringſten Beytrag zur Beſtimmung des Zeitpunktes: wenn dieſe merkwürdige Veränderung auf dem Domſtifte zu Würzburg vorgegangen ſey. Sicher iſt es: daß dieſes ſpäter als bey andern Cathedralkirchen geſchah. Die Geſchichte bewähret es: daß

r) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 170. — s) Loco citato.

zu allen wichtigen Veränderungen bey den Cathedralkirchen die Metropoliten immer durch ihr Beyſpiel die erſte Veranlaſſung gegeben haben. t) Auf gleiche Art mag es ſich auch mit der Gütertheilung verhalten. Die einzige in den vaterländiſchen Annalen anzutreffende Spur, welche uns auf den Zeitpunkt dieſer vorgegangenen Veränderung hinzuführen ſcheinet, erhalten wir durch die Auffſuchung der Epoche, in welcher Dompröbſte und Domdechante zuerſt in Urkunden genennet werden; weil wir von der urkundlichen Erſcheinung derſelben immer auf die erhaltene Selbſtſtändigkeit einer Cathedralkirche ſchließen können. Die älteſten Spuren hievon treffen wir nach der Mitte des X Jahrhunderts während der Regierung des Biſchofes Boppo I an; unter dieſem kömmt gegen das Jahr 960 Boppo als Domprobſt vor, u) welcher ein Neffe des Biſchofes Boppo war, und hernach ſelbſt Biſchof ward. Späterhin um das Jahr 982 wird auch Arnold als Domdechant genennet. In dieſer Hinſicht halten wir es für wahrſcheinlich: daß das merkwürdige Ereigniß der Gütertheilung zwiſchen dem Biſchofe und ſeinem Clerus unter der Regierung des Biſchofes Boppo I vorgegangen ſey, welcher vom Jahre 941 bis 961 die biſchöfli-

---

t) Schmidts Gesch. d. Teutschen. I. B. p. 651. — u) Gropp Collect. Script. et Rer. Wirceb. Tom. I. p. 836.

che Würde begleitete, und noch beſonders in den würzburgiſchen Annalen in der Hinſicht rühmlich bekannt iſt; weil derſelbe das von Ludwig dem Frommen ertheilte, von deſſen Nachfolgern aber nicht berückſichtigte Privilegium der Wahlfreyheit von Kaiſer Otto dem Großen von Neuem für ſeinen Clerus erwirket, und ſich nebſt dieſem durch die Reformation der Domſchule um die wiſſenſchaftliche Cultur ſeines Bisthumes vorzüglich verdient gemacht hat.

Die erſte Gütertheilung ſcheint indeſſen nicht ſehr vortheilhaft für die Glieder des Domſtiftes ausgefallen zu ſeyn; da nach dem Zeugniſſe der würzburgiſchen Annalen, x) Boppo's zweyter Nachfolger, Biſchof Hugo, welcher vom Jahre 984 bis 990 regierte, ſich um das Domſtift durch die Verbeſſerung der vorher angewieſenen Präbenden verdient gemacht hat; indem er den Mangel, welchen die St. Kiliansbrüder in dieſer Hinſicht litten, durch ſeine Freygebigkeit zu beſeitigen ſuchte.

Indeſſen erhielt das Domſtift durch die Vollziehung der Gütertheilung das Recht der Adminiſtration über die ihm hiebey angewieſenen Güter, und zugleich die Gelegenheit, durch mancherley Erwerb dieſelben zu vermehren. Von nun an machte das Domſtift ein von dem Biſchofe getrenntes Corpus aus, und jeder Erwerb durch

x) Fries Würzb. Chronik p. 440.

Schankungen oder andere Weiſe gereichte dem=ſelben zum ausſchlüßigen Nutzen; da vorher al=les, was der Kirche geſchenkt wurde, in die ge=meine Maſſe fiel, von welcher das Domſtift nur den nach der canoniſchen Vorſchrift beſtimmten Antheil fodern konnte. Die vollzogene Güter=theilung iſt daher nicht nur als das wichtigſte Moment der erhaltenen Selbſtſtändigkeit, ſon=dern auch vorzüglich als die Grundurſache der ganzen nachherigen ſtatutariſchen Verfaſſung und der vortheilhaften Entwickelung ihrer nachheri=gen Vergrößerung durch Reichthum und politi=ſchen Einfluß anzuſehen. Wir übergehen hier die umſtändlichere Beſchreibung der Perſonalver=faſſung der erſten Domſtifte nach der Chrodegang=iſchen und Ludwigiſchen Vorſchrift aus der Ur=ſache; weil unſere vaterländiſchen Annalen für dieſe Periode keine Thatſachen aufgezeichnet haben, welche zum Beweiſe der Uebereinſtimmung mit denſelben oder der Abweichung von dieſen dienen könnten. Wir verſparen daher dieſes auf die folgende Periode, in welcher die Verfaſſung des würzburgiſchen Domſtiftes ſchon ausgebildeter er=ſcheinen, und hiedurch nähere Gelegenheit zur Vergleichung geben wird. Inzwiſchen verweiſen wir den Leſer auf eine hierüber erſchienene gelehrte Abhandlung, y) welche jeden Wißbegierigen be=friedigen wird.

---

y) Joan. Phil. Gregel Diss. de Vita Canonicorum communi. Wirceb. 1795.

Verhältniſſe der Domſtiftsglieder zu dem Biſchofe nach der älteren Verfaſſung.

§. 51.

Das wahre Verhältniß der Domſtiftsglieder zu dem Biſchofe in älteren Zeiten, ſo lang nämlich das gemeinſame Leben ſich auf den Domſtiften erhielt, glauben wir nicht richtiger beſtimmen zu können, als wenn wir bemerken: daß es ganz daſſelbe war, in welchem bey dem Mönchsſtande der Abt mit ſeinem Convent lebte. Der Biſchof mußte für alle Bedürfniſſe des Unterhaltes ſeiner Geiſtlichkeit Sorge tragen, weil er der Verwalter aller Kirchengüter und Einnehmer ihrer Gefälle war. So lang die Gütergemeinſchaft beſtand, ſpeiſte der Biſchof, wenn er heimiſch war, in dem gemeinſamen Speiſeſaale mit ſeiner verſammelten Geiſtlichkeit, welche nach der Verſchiedenheit des erhaltenen geiſtlichen Grades in verſchiedene Tafeln abgetheilt war. Der Biſchof nahm mit dem Probſte, den geladenen Gäſten und Fremden die erſte Tafel ein. Vorzüglich mußten die Biſchöfe das Weihnachts- und Oſterfeſt in ihrer Cathedralkirche feyerlich begehen, und auf dieſen Feſttagen ihrer Geiſtlichkeit ein köſtlicheres Mahl reichen laſſen; wovon die bis auf unſere Zeiten erhaltene Festa episcopalia, und der vormalige Gebrauch: daß an ſolchen Feſttagen das Capitel des Domſtifts zur fürſtlichen Tafel geladen wurde,

Ueberbleibſel waren. So wie der Biſchof nur allein die Gerichtsbarkeit über die geſammte Geiſtlichkeit hatte; eben ſo ſtund ihm auch die Disciplinargewalt über die Glieder des Domſtifts zu, welche er durch die aufgeſtellten Obern der Gemeinheit in ſeinem Namen ausüben ließ. Ein ausſchlüſſiges Recht des Biſchofs war es: neue Glieder oder Canoniker für die Cathedralkirche anzunehmen; daher damals noch nicht an das in der Folge von den Stiftern erworbene Recht der Präbendenbegebung zu denken war; obwohl es wahrſcheinlich iſt, daß hierüber der Biſchof ſich mit ſeinem Clerus wie in andern wichtigen Fällen berathen habe. Auf gleiche Art ſetzte der Biſchof die Obern nach ſeiner Willkühr ein, und entfernte dieſelben wiederum von ihren Aemtern, wenn und wie er ſolches erſprießlich fand. Bey der Aufnahme neuer Glieder finden wir keine Beyſpiele zum Beweiſe für ein ausſchlüſſiges Recht des Adels auf die Canonikate der Cathedralkirchen in dieſem Zeitalter; vielmehr zeigt ſich: daß die Biſchöfe keine andere Eigenſchaften forderten, als diejenigen, welche die Canones zur Annahme des geiſtlichen Standes im Allgemeinen vorſchrieben; mit dieſem ſtimmen auch die beyden in dieſem Zeitalter nacheinander beobachteten Regeln der Canoniker, die Chrodegangiſche und Ludwigiſche, überein. Der Biſchof war noch damals an keine beſtimmte Zahl der Canoniker gebunden, ſondern nach der Vorſchrift der angeführten Ludwigiſchen Regel

ſtund es ihm frey, ſo viele anzunehmen, als ihm der Ertrag der Kirchengüter erlaubte.

In dieſen Verhältniſſen blieb das Domſtift zu Würzburg bis nach dem Zeitpunkte, als durch die Nachgiebigkeit des Kaiſers Ludwig der Grund zur gänzlichen Auflöſung des gemeinſamen Lebens gelegt, und die Gütertheilung zwiſchen den Biſchöfen und ihrem Clerus begünſtiget, auch endlich allgemein angenommen ward; aus welchem Umſtande anfänglich die Trennung des Capitels von dem Biſchofe, und mit dieſer die erſte Selbſtſtändigkeit hervorgieng, die ſich in der Folge ſtuffenweis bis zu dem großen Umfange der heutigen Capitularverfaſſung entwickelte. Wir haben ſchon in dem Vorhergehenden angemerket: daß dieſe Veränderung auf dem Domſtifte zu Würzburg ſpäter als bey andern Cathedralkirchen vorgegangen ſey; welches durch das gänzliche Stillſchweigen der Urkunden und Annalen von dieſem Zeitalter bewähret wird. Wir müſſen uns daher die Anzeige der hiedurch verurſachten wirklichen Folgen bis zur nächſten Periode vorbehalten, in welcher vorhandene Urkunden mehreres Licht über die erſte Entwicklung der nachherigen Capitularverfaſſung verbreiten.

Viertes Kapitel.

Die erſten Kloſterhöfe.

Urſprung der Kloſterhöfe, und nachherigen Domherrnhöfe.

§. 52.

Wir haben oben gehöret, daß Kaiſer Ludwig der Fromme durch das bekannte Capitular vom Jahre 816 es der Willkühr der Canoniker überlaſſen hat: ob ſie in der Gemeinſchaft des Münſters, oder aber in abgeſonderten Wohnungen leben wollten. Dergleichen Häuſer wurden Curiae claustrales, Kloſterhöfe genennet; weil dieſelben als Appertinentien des Münſters oder Kloſters angeſehen wurden. Wir finden in unſerer vaterländiſchen Geſchichte keine Spur; daß das würzburgiſche Domſtift im neunten Jahrhunderte ſchon von dieſer Vergünſtigung einigen Gebrauch gemacht habe. Vermüthlich hinderte dieſes Pabſt Eugen II. durch die auf der Synode zu Rom im Jahre 824 erlaſſene Verordnung; weil er mit Ludwig's Nachgiebigkeit unzufrieden war. Nach dem Inhalte des Cap. 7. wird Ludwig's Vergünſtigung ungeachtet die Aufrechthaltung des gemeinſamen Lebens bey den Cathedralkirchen nachdruckſam befohlen. Unſere vaterländiſche Chronik a) bewähret nebſt dieſem: daß

a) Fries Würzb. Chron. p. 849.

Biſchof Gotzbald, als im Jahre 854 das Münſter durch Brand in Aſche gelegt worden war, die vorher in demſelben gemeinſam lebenden Canoniker wieder verſammelt, und denſelben verſchiedene nahe bey der Brandſtätte gelegene, von Bürgern erkaufte Häuſer zur Wohnung angewieſen habe. Die Chronik ſetzt an dem angeführten Orte bey: daß die Brüder, nachdem ſie getrennet, und nicht mehr beyſammen in einem Hauſe wohnten, die klöſterliche Zucht fallen ließen, welches zu großen Unordnungen Anlaß gegeben habe. Vor dieſem Zeitpunkte lebten daher die Domherren unſtrittig in Gemeinheit. Unter der Regierung des nachfolgenden Biſchofes Arno wurde das Münſter wieder aufgebauet. Da inzwiſchen durch ein Concilium vom Jahre 845 b) das gemeinſame Leben den Canonikern wiederholt vorgeſchrieben wurde, und Karl der Kahle die Vollziehung dieſer Verordnung durch ein Capitular c) den Biſchöfen eingeſchärfet hat: ſo läßt ſich kaum zweifeln, daß die Domherren, nachdem der Dom mit dem Münſter um das Jahr 862 hergeſtellet worden war, auch dießmal wieder in voriges gemeinſames Leben von dem Biſchofe Arno zurückgewieſen worden ſeyen. Es iſt urkundlich gewiß: daß das IX Jahrhundert ganz durchgelaufen, und das X ſeinem Ende nahe ge-

---

b) Concil. Meldense de anno 845. can. 53. — c) Capit. Car. Calv. Tit. XLI. c. 9.

kommen ſey; ehe die Domherren Hoffnung hatten, von der Verbindlichkeit des gemeinſamen Lebens frey zu werden. Das von dem Biſchofe Arno neuerbaute Münſter mußte unter dem Biſchofe Dietho im Jahre 922 noch einmal abbrennen, und von dem nachfolgenden Biſchofe Burkard II zwiſchen 932 und 941 wieder aufgebauet werden, ehe die alte Gemeinſchaft unter den Domſtiftsgliedern aufgehoben werden konnte. Daß die phyſiſche Zerſtörung des Münſters eine neue Hemmung des gemeinſamen Lebens veranlaſſet habe, iſt ganz natürlich. Es verlieſen beynahe zwanzig Jahre, ehe der Dom wieder hergeſtellet werden konnte. Die Stadt und das ganze Bisthum hatten kurz zuvor durch die Verheerungen der Hunnen vieles gelitten; welches die Aufbringung der Koſten zur ſchnelleren Herſtellung der abgebrannten Domkirche hinderte. Bey dieſen Umſtänden mußte der Biſchof zufrieden ſeyn: daß man ſeine Cathedralkirche wieder herſtellte; die Erbauung eines geräumigen Münſters, mit den dazu gehörigen Gebäuden, blieb damals wahrſcheinlich zur Erſparung der unvermeidlichen Koſten auf beſſere Zeiten ausgeſetzt, welches ſich die Domherren auch gern gefallen ließen. Eine nothwendige Folge dieſes Ereigniſſes, war: daß die Biſchöfe gleich nach dem Brande vom J. 922 für andere Häuſer und Wohnungen ſorgen mußten, in welchen die Domherren einsweilen untergebracht werden konnten. Die Würzburger Chro-

nik übergeht dieſen Umſtand ganz mit Stillſchweigen, welcher für die Topographie der Stadt Würzburg in der Hinſicht intereſſant iſt; weil wir in dieſen Häuſern die urſprünglichen Kloſterhöfe, Curiae claustrales, erblicken, welche bis auf unſere Zeiten gekommen, und durch die unten anzuführende Veranlaſſung ein Eigenthum des Domkaptiels geworden ſind. Ein vaterländiſches Denkmal des berühmten Domſcholaſters Stephanus aus dem X. Jahrhunderte, von welchem wir unten bey den Manuſcripten dieſes Zeitalters d) umſtändlichere Meldung machen werden, bewähret die oben geſchehene Angabe: daß das Ende des Ende des X. Jahrhunderts heran nahte, ehe die Domherren nach Frieſens Ausdruck aus der Kutte, das iſt: aus der klöſterlichen Disciplin des gemeinſamen Lebens kamen. Stephanus ſchrieb im Jahre 970 kurz vor ſeinem Ende in eines ſeiner eigenthümlichen Bücher eine Denkſchrift ein, welche zugleich ſeinen letzten Willen enthält. Der Inhalt derſelben zeigt: daß die Domherren damal noch in Gemeinſchaft lebten; indem Stephanus zuerſt ſeine Bücher dem h. Kilian, und hernach ſeine wenige Geräthſchaften den Brüdern, das iſt, den mit ihm in Gemeinſchaft lebenden Domherren vermachte.

---

d) §. 133.

Nach der bereits oben geäußerten Muthmaſſung gieng die Gütertheilung gegen die Mitte des X. Jahrhunderts unter der Regierung des Biſchofs Boppo I. vor ſich; allein mit derſelben wurde nicht ſogleich das gemeinſchaftliche Leben gänzlich aufgehoben; vielmehr bewähret das eben angeführte geſchichtliche Datum: daß ſolches noch im letzten Viertheile dieſes Jahrhunderts Beſtand gehabt habe; dagegen giebt uns der Gang der Geſchichte den ſichern Fingerzeig: daß durch die Gütertheilung die nachherige gänzliche Auflöſung des gemeinſamen Lebens vorbereitet, und um Vieles erleichtert worden ſey. Es iſt außer allem Zweifel: daß dem Domkapitel dabey ein beſtimmter Antheil der Stiftungsgüter angewieſen werden mußte. Von dieſen erhielt daſſelbe das nutznießliche Eigenthum nebſt der ungehinderten Adminiſtration derſelben. Das Kapitel konnte dieſe Güter zu ſeinem Vortheile nach Willkühr verwenden; ſo lang nicht von einer Veräußerung oder Deterioration derſelben die Rede war. In dieſem Falle übte dann der Biſchof als Grundeigenthümer aller geiſtlichen Güter das Recht der Oberaufſicht aus; indem er das Vorhaben entweder zu genehmigen, oder zu verwerfen hatte. Unter den angewieſenen Gütern waren nebſt dem Bezirke des alten Bruderhofes auch mehrere um den Dom herum, und bey dem Bruderhofe liegende Häuſer, und wahrſcheinlich diejenigen, welche nach der Zerſtörung des Münſters ſchon ehedem

den Domherren zur Wohnung angewieſen worden waren. Dieſe Höfe wurden, ſo lang die Biſchöfe die Aufhebung des gemeinſamen Lebens nicht anerkannt hatten, oder wegen den Verhältniſſen zu dem päbſtlichen Hofe nicht anerkennen durften, als wirkliche interimiſtiſche Kloſterhöfe angeſehen, und deshalb auch auf dieſelben die Immunität des alten Bruderhofs ausgedehnt. In der Folge behielten dieſe Höfe nicht nur den urſprünglichen Namen der Kloſterhöfe, ſondern auch die ehemals mit denſelben verbundenen Immunitätsrechte bey, welche das Domſtift bis zu ſeiner in unſern Tagen erfolgten gänzlichen Auflöſung erhalten hat.

In der folgenden Periode werden wir von den einzelnen Domherrenhöfen Mehreres hören; hier war nur die Abſicht, das Weſentliche von ihrem Urſprunge anzuführen.

Fünftes Kapitel.

Kapellen in der alten Stadt Würzburg.

Allgemeine Bemerkungen über Oratorien, Kapellen und Claußen.

§. 53.

In der Geſchichte dieſes Zeitalters und nachher geſchieht häufige Meldung von verſchiedenen

kleinen Kirchen, welche theils zum öffentlichen, theils zum Privatgebrauche andächtiger Menſchen dienten. Die vorzüglichſten ſind: Oratorien oder Bethhäuſer, Kapellen und Claußen.

A. Oratorien.

Die Oratorien waren kleine Bethhäuſer oder Kirchlein, welche ſowohl in Städten als auf dem Lande erbauet wurden, und keine andere Beſtimmung, als zum Gebethe der Chriſtgläubigen hatten. Nach der Vorſchrift des h. Auguſtins a) durfte in dergleichen Oratorien keine kirchliche Handlung außer dem Gebethe vorgenommen werden; obwohl ſie von dem Biſchofe eingeweihet wurden; und ohne ausdrückliche Erlaubniß desſelben durften ſie an keinem Orte angeleget werden. b)

Kapellen.

Kapellen hieß man diejenigen kleinen Kirchen, welche nicht nur von dem Biſchofe eingeweihet, ſondern auch mit geweihten Altären verſehen waren. Der Unterſchied zwiſchen dieſen und den Pfarrkirchen beſtund hauptſächlich darin: daß die Kapellen noch keine eigene geſtiftete Prieſter in dieſem Zeitalter hatten, eben ſo wenig das Recht zum Taufen und zum Begraben. c) Die

---

a) S. Augustini Epist. 109 et 121. — b) Conc. Calched. c. 4. — c) Joannes de Janua. Sub voce Capella.

einzige kirchliche Handlung, welche in denſelben vorgehen konnte, war das Leſen der h. Meſſe. Gegen den Mißbrauch der Kapellen eifert das VI Pariſer Concilium vom J. 828; d) weil ſchon um dieſe Zeit der Gottesdienſt in den Hauptkirchen, wegen zu häufiger Beſuchung der Kapellen vernachläſſiget wurde. In einem Capitular Karls des Kahlen vom Jahre 868 e) werden dieſe Kapellen den königlichen Missis bey der Viſitation ihrer Amtsbezirke zur beſonderen Aufmerkſamkeit anbefohlen.

B. Claußen.

Die merkwürdigſten unter den Bethhäuſern dieſes Zeitalters ſind die Claußen, welche in Urkunden unter den Benennungen Clusae, Clusoria, und Inclusoria vorkommen. Schon in den älteſten Zeiten führten andächtige Leute beyderley Geſchlechtes nahe bey den Cathedralkirchen in den Städten, und bey den Mönchsklöſtern in beſonderen Cellen oder Claußen ein einſames Leben. Sie wurden Reclusi, Inclusi genennet. Am häufigſten fand man dergleichen Claußner bey den Benedictinerklöſtern.

Sie lebten anfänglich ohne Regel. Der h. Iſidor nnd andere billigten ihre Lebensweiſe

d) Lib. III. cap. 6. apud Labbeum. Tom. VII. — e) Cap. Car. Calv. Compend. de anno 868. cap. 3.

nicht; f) obwohl ſie durch ältere Concilien gutgeheißen ward. g) Vor dem Jahre 794 ſchrieb ein unbekannter Prieſter Namens Grimlaicus eine Regel für dieſelben zuſammen, welche größtentheils aus der Regel des h. Benedicts gezogen war; von dieſer geſchieht in dem Frankfurter Concilium vom J. 794. ſchon Meldung.

Unter die Zahl der Claußner wurden von dem Biſchofe oder einem Abte nur ſolche Perſonen beyderley Geſchlechts aufgenommen, welche vorher einen klöſterlichen Lebenswandel geführet hatten, und dadurch zur Strenge, welche die Regel foderte, gewöhnet waren. Der künftige Claußner, welcher nicht ſchon vorher ein Mönch geweſen war, mußte vorher in einem Kloſter zwey Jahre das ſtrengſte Novitiat aushalten: ein Mönch aber nur ein Jahr lang. Während dieſer Zeit durfte der Noviz das Kloſter nicht verlaſſen, und aus demſelben nicht weiter als in die Kirche gehen. Nach Verlauf der Probezeit mußte der Claußner dem Biſchofe in Gegenwart der geſammten Geiſtlichkeit das Gelübd öffentlich ablegen: welches nebſt der verſprochenen Feſthaltung der Regel in Hinſicht der Andachtsübungen und Bußwerke noch beſonders darin beſtand: daß

f) S. Iſidorus in Regula. c. 5. — g) Concil. Venet. de anno 465. can. 7. Agath. can. 38. Tollet. VII. can. 5.

der Aſpirant gelobte: die Clauße, welche ihm angewieſen wurde, in ſeinem Leben nicht wieder zu verlaſſen. h)

Die Zelle oder Clauße ſollte nach Vorſchrift der Regel folgende Beſchaffenheit haben: Sie ſoll 12 Fuß in der Vierung von Stein gebauet, und mit 3 Fenſtern verſehen ſeyn, deren eines gegen den Chor der Kirche gerichtet, durch welches man dem Claußner das Abendmal reichen konnte; das andere auf der entgegen geſetzten Seite, wodurch er die Nahrung erhielt; und das dritte, um das Tageslicht zu ſehen; welches jedoch beſtändig mit Glas oder Horn gedecket ſeyn ſoll. War der Claußner ein Prieſter; ſo hatte er auch bey der Zelle ein von dem Biſchofe geweihtes Oratorium. Außer der Zelle war ein kleiner Garten, in welchem der Bewohner Kräuter und Gemüß bauen, auch friſche Luft ſchöpfen konnte. Der ganze Bezirk der Clauße war mit einer feſten hohen Mauer eingeſchloſſen, zu welcher eine Thüre führte, welche der Biſchof, ſobald der neue Claußner eingetreten war, mit ſeinem Siegel verſchloß.

Die tägliche Nahrung erhielt er aus dem Kloſter, wie ein Bruder deſſelben, Arme und Fremdlinge durften mit ihm jeden Tag ſpeiſen; in de-

---

h) Synod. Trullan. can. 41.

ren Ermanglung auch einige Brüder aus dem Kloſter. Nur in Krankheitsfällen wurde die verſchloſſene Thüre wieder geöffnet, um dem Kranken Hülfe leiſten zu können.

Wir finden keine urkundliche Spur: daß in den älteſten Zeiten eine ſolche Claußе bey dem Salvatorshauſe geweſen ſey. Die beyden Oratorien oder Kapellen, von welchen wir hernach Meldung machen werden, lagen außerhalb des Bruderhofes, und von der Cathedralkirche jedesmal zu weit entfernt. Es iſt wahrſcheinlich: daß dieſelben Kapellen oder kleine Kirchen von der Art geweſen ſeyen, wie wir ſolche oben beſchrieben haben.

Die älteſten Kapellen in der Stadt.

§. 54.

In unſeren vaterländiſchen Annalen finden wir nur das Andenken zweyer Bethhäuſer, Oratorien oder Kapellen in dem Bezirke der erſten Stadt aufgezeichnet, deren Exiſtenz in dieſe Periode fällt; nämlich folgende:

a) Das älteſte Bethhaus auf der Stätte der heutigen Domkirche.

Vor der erſten Hälfte des IX Jahrhunderts ſtund auf der Stätte des heutigen Dombezirkes eine kleine Kirche, über deren Erbauung und Dedication keine urkundliche Nachrichten auf uns

kamen, außer demjenigen, was die würzburgiſche Chronik von derſelben erzählt. i) Dadurch wiſſen wir: daß eine kleine Kirche zur Zeit, als das wilde Feuer im J. 854 die erſte Domkirche verheerte, unweit derſelben ſtand, welche hernach Biſchof Arno nebſt andern dabey gelegenen Häuſern zur Erbauung eines neuen Münſters verwendete, wodurch dieſe Kapelle ihr Daſeyn verlor.

b) Das zweyte Bethhaus zu St. Kiliansgrabe.

Das erſte von dem h. Burkard erbaute Salvatorshaus blieb nach der Einäſcherung vom J. 854 bis gegen das Ende des X. Jahrhunderts in ſeinen Ruinen liegen; bis endlich Graf Richard von Rothenburg ein Bruder des Biſchofs Bernwelf zwiſchen 989 und 995 auf derſelben Stätte ein kleines Bethhaus zur Ehre des h. Kilians baute, und ſolches zu St. Kiliansgrabe nannte. k) Dieſe Kapelle erhielt ſich bis auf den Anfang des XI. Jahrhundert, in welchem Biſchof Heinrich, auch ein Graf von Rothenburg, den Entſchluß faßte: die Grabſtätte des erſten Apoſtels Frankenlands durch die Erbauung und Stiftung eines neuen Münſters außer ſeiner Cathedralkirche wieder zu verherrlichen; wodurch dann dieſe kleine Kapelle ihr End erreichte. Hievon werden wir in der folgenden Periode das Weitere hören.

---

i) Fries. p. 419. — k) Loc. all. p. 442.

Sechſtes Kapitel.

Die Schule bey dem Salvatorshauſe.

Zuſtand des Schulweſens überhaupt vor der durch Karl den Großen geſchehenen Reformation bis zur Errichtung öffentlicher Schulen für die Layen.

§. 55.

Die weſentliche Abſicht bey der Errichtung der Biſthümer und der Stiftung ſo vieler Klöſter in dem Mittelalter war nebſt der phyſiſchen Cultur des Landes vorzüglich dieſe: die eingeführte chriſtliche Religion immer mehr zu verbreiten, und dieſelbe durch den Volksunterricht beſſer zu begründen. Dadurch wurden die Biſchöfe die erſten Volkslehrer; die Münſter bey den Cathedralkirchen und die in ihrem biſchöflichen Sprengel errichteten Klöſter waren die einzigen Schulen, in welchen die künftigen Volkslehrer gebildet werden ſollten.

Das Predigtamt bey der geſammten chriſtlichen Gemeinde gehörte ohne das unter die erſten Berufspflichten des Biſchofes. a) Das Lehramt

a) Leg. Longob. L. III. Tit. I. §. 8. Conc. Valentin. III. c. 22.

bey ſeinem Clerus nahm nach dem Predigtamte die erſte Stelle ein. Die Nothwendigkeit der Cathedral- und Kloſterſchulen lag daher ſchon in dem Zwecke der Errichtung der Bisthümer und Klöſter. Allein dieſe Schulen beſchäftigten ſich nur mit dem Unterrichte des zu bildenden Clerus und Mönchenſtandes. Eine ſolche Schule mußte gleich nach der Errichtung des Bisthums in dem Salvatorshauſe angeordnet werden. Unter dem zweyten würzburgiſchen Biſchofe Maingut war dieſelbe ſchon im Gange. Karl der Gr. ſchickte nach dem J. 772 nebſt andern gefangenen Sachſen auch einen vornehmen Knaben, Namens Hathumar nach Würzburg, welcher in der Salvatorsſchule erzogen, und hernach der erſte Biſchof zu Paderborn ward. b) Auf gleiche Art kam auch Bathurad einige Jahre darauf nach Würzburg, welcher in derſelben Schule gebildet, und Hathumars Nachfolger in dem Bisthume Paderborn geworden iſt. c) Außer dem Clerus wurden aber keine andere Knaben der Layen zum Unterrichte angenommen, als diejenigen, welche zum geiſtlichen Stande von ihren Aeltern beſtimmt wurden, und Pueri oblati hießen. d) Dadurch war daher noch auf keine Weiſe für den Unterricht der zum weltlichen Stande beſtimm-

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 621. — c) Loco all. p. 622. — d) Concil. Aquisgr. de anno 817. c. 45.

ten Jugend Vorſorge getroffen. Karl, welchem der Beyname des Großen mit Recht gebührt, machte ſeinen Namen auch in der Culturgeſchichte der Wiſſenſchaften unſterblich. Er war ſelbſt Kenner einiger Fächer der Gelehrſamkeit, verſtand das Griechiſche vollkommen, wenn er es gleich nicht ſprach; auch war er in die Geheimniſſe der Dialectik und Aſtronomie eingeweiht, und nebſt dem einer der größten Theologen ſeiner Zeit; ſelbſt bey Tiſche ließ er ſich Auguſtins Werke vorleſen. e) Er war nach ſeiner natürlichen Anlage ganz von Wißbegierde beſeelt; weshalb er aus allen Ländern die gelehrteſten Männer an ſeinen Hof zog, theils um ſich von dieſen unterrichten zu laſſen, theils auch um von ihnen Rath und Vorſchläge zur Anlage und Verbeſſerung der Schulen, und ſelbſt gelehrter Anſtalten zu erhalten. So erhielt Alcuin an der äußerſten Grenze Britaniens, und Peter von Piſa in Italien den Ruf an ſeinen Hof. f) Alcuin unterrichtete Karln in der Philoſophie, Dialectik, Arithmetik und Aſtronomie. Seine bittere Klagen, welche er darüber führte: daß außer dem Kaiſer ſo wenige Teutſche und Franzoſen Geſchmack an dieſen Wiſſenſchaften fanden, characteriſiren das Zeitalter, in welchem Karl lebte. g) Peter war Karls Lehrmeiſter in der Grammatik. h)

---

e) Eginhart in Vita Car. M. c. 24. p. 114. — f) Alcuin Carm. 118. Vol. II. p. 217. Epist. 101. Vol. I. p. 150. Edit. Froben. Ratisbon. — g) Alcuin de fide. Vol. I. p. 704. — h) Eginhart in Vita Caroli M.

Auf Karls Befehl wurde eine Akademie errichtet, deren Mitglieder über alle Gegenſtände der menſchlichen Wiſſenſchaft zu disputiren pflegten. Unter denſelben befanden ſich gelehrte Irrländer, welche den Alexandriniſchen Cyclus zur Berechnung des Oſterfeſtes anwandten. i) Karl ſorgte dabey auch für eine öffentliche Bibliothek, welche zum Gebrauche der Gelehrten beſtimmt war. k) Nebſt dieſem gelehrten Zirkel, welchen Karl an ſeinem Hofe zunächſt für ſeine Geiſtesnahrung unterhielt, ſtiftete er noch eine beſondere Schule, Augia dives (Reichenau), genannt, l) in welcher junge Leute von hohem Adel unterrichtet und gebildet wurden. Den Einſichten Karls, wie wir ihn bisher kennen lernten, konnte unmöglich das in ſeinen Staaten in Hinſicht des Unterrichtes des Layenvolkes herrſchende Gebrechen entgehen. Für die Richtigkeit dieſer Bemerkung liefern ſeine Thaten den Beweis. Zur nämlichen Zeit, als Karl die Augia dives für den hohen Adel begründete, verordnete er auch: daß bey allen Cathedralkirchen und Klöſtern ſeiner ſämmtlichen Staaten Schulen errichtet werden ſollten, in welchen das Lateiniſche und Griechiſche, die Dialectik, Rhetorik, Mathematik und Aſtronomie theils

i) Alcuin Epist. 67. Vol. I. p. 90. — k) Launoy de Schol. celebr. a Car. M. instaurat. cap. 5. p. 11. — l) Conring antiquit. acad. suppl. XXXII. p. 293.

als Trivium, theils als Quadrivium gelehrt werden ſollten. m)

Im Jahre 796 foderte Karl durch ein Circularſchreiben wiederholt alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte zur Sorge für den Unterricht und Herſtellung der Schulanſtalten auf. n) Dieſe wiederholte nachdruckſame Einwirkung Karls des Großen hatte die wohlthätige Folge: daß von dieſer Zeit an bey allen Cathedralkirchen und Klöſtern doppelte Schulen errichtet wurden: Innere oder Kloſterſchulen, Scholae Canonicorum et Monachorum, für den Clerus und die Mönchen, dann äußere (publicae) für die Layen, wohin jeder Wißbegierige den Zutritt hatte.

Schickſale der Domſchule nach Karls Einwirkung — unter dem Biſchofe Bernwelf.

§. 56.

Nach dem bishieher Erzählten, haben wir die erſte Entſtehung unſer öffentlichen vaterländiſchen Schulen dem Beſtreben Karls des Großen zu verdanken. Dieſer Zeitpunkt fällt in die Regierung

m) Baluz. Cap. R. Fr. Tom. I. p. 203. Launoy l. cit. — n) Car. M. Epistola seu Constitutio edita a Syrmondo. Tom. II. Concil. Gall.

des dritten Biſchofes **Bernwelf** zu Würzburg, welcher durch ſeine Sorgfalt für die Wiedererhaltung der koſtbaren Bücher des h. Burkards, die der reſignirte Biſchof Maingut mit ſich nach Neuſtadt genommen hatte, in den würzburger Annalen bekannt iſt. a) Von dieſem Biſchofe können wir mit Grund vermuthen: daß derſelbe mit allem Ernſte nach dem Willen Karls des Großen an der Verbeſſerung der würzburger Domſchule gearbeitet habe; um ſo mehr, da er auch derjenige iſt, welcher die Chrodegangiſche Regel zuerſt mit Nachdruck in ſeiner Cathedralkirche einführte; wovon wir bereits oben b) einige Meldung gemacht haben. Naudolf, Gundheri, und der Prieſter Abo waren vermuthlich die Männer, welche ſich mit dem Unterrichte in der Salvatorsſchule beſchäftigten. Ihr Andenken werden wir unten zu erneuern ſuchen. Wie weit es aber bey aller Sorgfalt Karls in ſeinen letzten Lebensjahren mit dem Unterrichte des gemeinen Volkes gekommen ſey, zeigt uns die Mainzer Synode vom Jahre 813, aus welcher zu erſehen: daß der ganze Unterricht ſich auf die Erlernung des Glaubensbekenntniſſes und des **Vater unſer** einſchränkte. c)

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 778. b) II. Buch §. 50. — c) Eccard Fr. Or. Tom. II. pag. 80. §. 33.

Nach der kurzen Regierung des Biſchofes Luterichs (801—804) folgte Egilward der V Biſchof, welcher, nach Eccards d) Meinung, zuvor die Stelle eines Notars bey Karl dem Gr. verſehen hat. Schon in dieſer Eigenſchaft gehörte er unter die Gelehrten ſeiner Zeit. Um ſo mehr gebühret ihm dieſer Ruf, wenn derſelbe, wie Eccard muthmaßet, e) der Verfaſſer der Annalen der Franken (Annales Francorum), welche Lambec f) herausgegeben hat, wirklich iſt. In dieſer Vorausſetzung können wir mit Recht vermuthen: daß Egilward als Gelehrter und ein in der Schule des großen Karls gebildeter Staatsmann ſich gewißlich angelegen ſeyn ließ, nach den Maximen und Wünſchen desſelben mit Thätigkeit und Nachdruck zur Beförderung des Schulweſens mitzuwirken; beſonders da Egilward eben damals kaum ein Jahr zuvor zum Biſchofe von Karl ernannt war, als letzterer die Vorſchrift der bis hieher üblichen Lehrgegenſtände im Jahre 805 durch einen von Neuem hinzugeſetzten Artikel noch vermehrte; indem er durch das Capitular zu Thionville befahl: daß in Zukunft nebſt andern Wiſſenſchaften auf den Cathedral- und Kloſterſchulen auch die Arzneykunſt gelehret werden ſollte.

---

d) Eccard Fr. Or. Tom. I. pag. 654. — e) L. cit. Tom. II. p. 19. — f) Commentar. Biblioth. Caes. Vindobon. T. II. p. 377.

Ludwig der Fromme war nicht weniger, als ſein Vater Karl der Große auf die Beförderung des Schulweſens bedacht. In der allgemeinen Verſammlung der Franken, welche er im Monate Auguſt 825 zu Aachen hielt, mußten ihm nach dem Inhalte des V Capitels alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe eidlich verſprechen: daß ſie in denjenigen Orten, in welchen nach dem Befehle des Kaiſers die Schulen zum Unterrichte der Geiſtlichkeit und der Jugend noch nicht errichtet wären, dieſelben ohne Verzug zu Stande bringen wollten. g) In dem Pariſer Concilium vom Jahre 829 wiederholte Ludwig ſeine dießfallſige Angelegenheit, und empfahl den Erzbiſchöfen und Biſchöfen die Schulen abermal zur genaueren Obſorge an. h)

Zuſtand der Domſchule unter den Biſchöfen Wolfgar und Humbert. — Vermehrung der Dombibliothek unter dem letzteren.

§. 57.

In den würzburgiſchen Annalen herrſchet zwar gänzliches Stillſchweigen von demjenigen, was Biſchof Wolfgar, der im Jahre 810 nach Egilwards Tode zur biſchöflichen Würde durch Karln den Gr. gelangte, und 22 Jahre regierte, zur Auf-

g) Eccard. Fr. Or. Tom. II. pag. 196. — h) Concil. paris. de anno 829. Can. XXX. Harduin. Tom. IV.

nahme des Schulweſens beygetragen habe; alles deſſen ungeachtet können wir an dem eifrigen Beſtreben deſſelben für die mögliche Vervollkommnung der Domſchule um ſo weniger zweifeln; da Wolfgar in eben dem Zeitpunkte das biſchöfliche Ruder führte, und von Ludwig Gnadenbezeigungen für ſein Bisthum erhielt, als dieſer die nachdruckſamſten Verordnungen zur Aufnahme des Schulweſens erließ. Unter dieſem Biſchofe ſcheinet, nach dem Jahre 815, Ruathelm ein Zögling des mainziſchen Erzbiſchofes Otgar das Scholaſtersamt an der Salvatorsſchule begleitet zu haben. Seine Reminiſcenz und eigenhändige für uns erhaltene Denkſchrift werden wir unten bey den Manuſcripten a) anführen, welche zugleich bewähren wird: daß Ruathelm nach dem Geiſte des Zeitalters unter die Gelehrten gehörte.

Humbert der ſiebente Biſchof zu Würzburg, welcher vom Jahre 832 bis 42 dem Bisthume vorſtand, war ein vertrauter Freund des gelehrten Abtes Rhabans zu Fuld, welcher der größte Gelehrte ſeiner Zeit geweſen iſt, und hernach Erzbiſchof zu Mainz ward. Humbert war nicht nur ein Freund der Wiſſenſchaften, ſondern auch nach der Tendenz ſeines Zeitalters ſelbſt ein Gelehrter. Er machte ſich um die Salvatorsſchule beſonders dadurch verdient; daß er die Bibliothek derſelben mit mehreren neuen Bü-

---

a) §. 121.

chern zu bereichern ſuchte, wozu er die engere Verbindung mit dem gelehrten Rhaban benützte, welcher ihm nicht nur mehrere ſeiner eigenen gelehrten Werke mittheilte, ſondern auch nebſt dieſen noch andere unter ſeiner Leitung durch die Fuldaer Mönchen abſchreiben ließ. b) Rhaban widmete dem Biſchofe Humbert ſeinen Commentar über die Bücher der Richter und Ruth, und verſprach demſelben in der Dedication auch einen Commentar über den Pentateuchus. c) Merkwürdig für die vaterländiſche Culturgeſchichte iſt das Antwortſchreiben dieſes Biſchofs Humbert an den Abt Rhaban, welches dem Commentar über die Bücher der Richter und Ruth vorangeſetzt iſt. d) In dieſem drückt der Biſchof ſeine Verbindlichkeit und Achtung gegen den Abt Rhaban vorzüglich aus, und ſagt nebſt anderem: daß er ſeine Homilien und die drey Bücher de Institutione Clericorum geleſen habe. Aus dem Letzteren ſcheint es entſchieden zu werden: daß Rhaban's Studierplan vor Humbert's Zeiten in der Salvatorsſchule noch nicht angenommen war; ſondern erſt unter dieſem Biſchofe eingeführt wurde. Humbert endigte die obenbemerkte Epiſtel mit einem Lobgedichte auf den Abt Rhaban, welches uns den Beweis liefert: daß jener auch Freund

b) Rudolphus in Vita Rhabani cap. 51. apud Mabill. Sec. IV. P. II. p. 15. — c) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 313. — d) Loco all.

der Dichtkunſt, und nicht unerfahren in derſelben geweſen ſey. Von Rhabans Werken, welche Biſchof Humbert für die Salvatorsſchule anſchaffte, kamen mehrere koſtbare Codices durch die ehemalige Dombibliothek auf unſere Zeiten, von welchen wir unten bey den Manuſcripten des IX. Jahrhunderts Meldung thun werden. Nach Eccards Muthmaſſung ließ Humbert auch die Legende des h. Januarius verfaſſen, welche wir ebenfalls in einem Codex des vormaligen Domſtiftes enthalten finden. e)

Widrige Schickſale für das Fortrücken der Cultur der Domſchule, unter dem Biſchofe Gozbald, Arno, Radulf und Burkard II.

§. 58.

Nach dem verdienſtvollen Biſchof Humbert kam Gozbald im J. 842 zur biſchöflichen Regierung, welcher nach Frieß ein Schüler und Neffe des reſignirten Biſchofs Maingut war, von demſelben in dem Kloſter Neuſtadt erzogen, und hernach auch Abt daſelbſt wurde. In der Folge erhielt er durch den König Ludwig vor dem Jahre 830 die Abtey Altach in Niederbaiern; zu welcher Zeit er auch zugleich die ehrenvolle Stelle eines Erzkaplanes dieſes Königs begleitete. a)

e) §. 120. — a) Hund Metrop. Salisb. Tom. II. p. 9. n. 6.

Aus demjenigen, was wir von der Erziehung dieſes Biſchofs und den Verhältniſſen ſeines erwachſenen Alters hier kürzlich angemerkt haben, ſind wir zu dem Schluſſe berechtigt: daß derſelbe ein gebildeter, in den Wiſſenſchaften ſeines Zeitalters wohl unterrichteter Mann geweſen ſey. Dieſer Biſchof ſcheint gleiche Sorgfalt für die Beförderung der wiſſenſchaftlichen Cultur gehabt zu haben, als ſein Vorfahrer. Er ſuchte wie jener die Bibliothek der Salvatorsſchule durch neue Schriften zu vermehren, wovon uns die ehemalige Dombibliothek ein Denkmal in einigen Handſchriften des IX. Jahrhunderts b) erhalten hat.

Das wohlthätige Beſtreben dieſes Biſchofes wurde im J. 854. durch einen Unglücksfall geſtöret, welcher nicht nur dem Aufblühen der Salvatorsſchule einen empfindlichen Schlag beybrachte, ſondern derſelben auch einen eifrigen Beförderer durch den bald hierauf erfolgten Tod des Biſchofes Gozbald raubte. Am St. Bonifaciustage den 5ten Junius kam nämlich in dem Salvatorshauſe ein fürchterlicher Brand aus, durch welchen die Kirche ſammt dem Münſter in die Aſche geleget wurde. Gozbald überlebte dieſen Unglücksfall nicht lange; er ſtarb vor Schrecken im Monate September. Bey dieſem Vor-

b) Sieh unten §§. 115 et 120.

falle wurde ein beträchtlicher Theil der wichtigſten Urkunden und Bücher des Salvatorshauſes nebſt anderen koſtbaren Geräthſchaften ein Raub der Flammen. c) Die würzburger Chronik ſetzt hier die richtige Bemerkung bey: daß dieſer Brand den gänzlichen Verfall der Zucht auf dem Domſtifte bewirket habe. Wir können daher nicht zweifeln: daß ein gleiches Schickſal auch die Salvatorsſchule getroffen habe. Berner oder Werner hieß wahrſcheinlich der unter dieſem Biſchofe aufgeſtellte Domſcholaſter. d)

Biſchof Arno, welcher im Jahre 854 die erledigte Biſchofswürde erhielt, beſchäftigte ſich zwar gleich im Anfange ſeiner Regierung mit der Wiedererbauung des abgebrannten Salvatorshauſes: allein ſeine Regierung war zu unruhig, und er ſelbſt durch die Vertheidigung der Gränzen Frankenlandes gegen die Einfälle der Böhmen, theils durch mehrere andere Feldzüge gegen die Normannen, wobey er zuletzt ſein Leben einbüßte, zu ſehr gehindert, als daß er mit Nachdruck ſeine Aufmerkſamkeit auf die Domſchule hätte wenden können, um dieſelbe wieder von dem großen Verfalle aufzurichten. Tiſo, wahrſcheinlich Ruathelms Schüler, ſcheinet unter

---

c) Fries Würzb. Chron. p. 419. — d) Sieh unten §. 144. n. 4.

der Regierung dieſes Biſchofes die Domſcholaſterey verſehen zu haben. e)

Die Annalen der kurzen Regierung des Biſchofes Radulf vom Jahre 892 bis 98. bewähren ſattſam: daß derſelbe mehr Hang zum Kriege als zum Hirtenamte hatte. Die landverheerenden Fehden mit den Grafen von Babenberg ſind allbekannt. Aus dieſem können wir den ſichern Schluß ziehen: daß unter der Regierung dieſes Biſchofs nichts für die Wiederherſtellung der Domſchule geſchehen ſey. D e m a r l a n u s ein Franke von Geburt begleitete wahrſcheinlich unter dieſem Biſchofe das Amt eines Scholaſters. f)

Dietho, welcher auf den Radulf im J. 908 in der biſchöflichen Regierung folgte, war zwar durch die in dem Kloſter Neuſtadt erhaltene Bildung zum Hirtenamte mehr geeignet, als ſein Vorfahrer; allein neue Unglücksfälle hinderten denſelben nun wieder an der Ausführung. Die Wunde, welche Radulfs Ehrgeiz dem Bisthume durch die Babenbergiſche Fehde geſchlagen hatte, wurde nun durch die wiederholten Verheerungen der Hunnen in Franken doppelt fühlbar; da bey denſelben auch das Bisthum Würzburg hart mitgenommen wurde. Endlich häufte ſich die Summe des Unglücks zur gänzlichen Vereitlung

---

e) Loc. alleg. n. 5. — f) Loc. all. n. 6.

einer nahen Hoffnung der Wiederherſtellung der Domſchule noch dadurch: daß im Jahre 922 das erſt vor 68 Jahren wiedererbaute Salvatorshaus abermal durch Brand bis auf den Grund zerſtört wurde. Auch bey dieſer Feuersbrunſt litt das Salvatorshaus einen großen Verluſt durch die von den Flammen verzehrten wichtigen Urkunden und Bücher. g) Durch die erzählten gehäuften ungünſtigen Vorfälle ward das Beſtreben des nachfolgenden Biſchofs Burkard II. zu ſehr gelähmt, um etwas Wohlthätiges für die Wiederherſtellung der verfallenen Domſchule während ſeiner Regierung vom J. 933 bis 41 thun zu können; da derſelbe bey den gänzlich zerrütteten Finanzumſtänden des Bisthums nur mit der äußerſten Anſtrengung die Wiederherſtellung der Domkirche bewirken konnte. Wir finden keine urkundliche Spur von einem Domſcholaſter unter dieſem Biſchofe; vielleicht blieb dieſe Stelle unbeſetzt. h) Aus unſern vaterländiſchen Annalen iſt es übrigens bekannt: daß deſſen ungeachtet nicht alle wiſſenſchaftliche Cultur darnieder lag, ſondern vielmehr in demſelben Zeitpunkte ſich die St. Burkardsſchule in wiſſenſchaftlicher Hinſicht rühmlich unter dem gelehrten Scholaſter Reinhart auszeichnete, wovon in der Folge noch Meldung geſchehen wird.

---

g) Fries Würzb. Chronik. p. 432. — h) Sieh unten §. 144. n. 6. in fine.

Wiederherſtellung der verfallenen Schulanſtalten unter dem Biſchofe Boppo I. — durch den gelehrten Domſcholaſter Stephanus.

§. 59.

Dem Biſchofe Boppo I, welcher im Jahre 941 zur Regierung kam, war es endlich vorbehalten, die Salvatorsſchule aus ihrem durch eine Reihe von mehr als achtzig Jahren anhaltenden Mißſtande wieder empor zu helfen.

Boppo ein Graf von Henneberg genoß in ſeiner erſten Jugend ſchon eine ſolche Erziehung, durch welche er zu ſeiner künftigen Beſtimmung vorbereitet wurde. Wahrſcheinlich war er ein Zögling der von Karl dem Großen für den Adel geſtifteten Schule Augia dives genannt; ſeine höhere Bildung im geiſtlichen ſowohl als im politiſchen Fache ſcheint in Italien — vielleicht am Hofe Otto's I vollendet worden zu ſeyn. Er erwarb ſich die Achtung des Kaiſers durch ſeine Kenntniſſe, und ward bald deſſelben Vertrauter. Unter dem Erzbiſchofe Friedrich zu Mainz einem Herzoge von Lothringen, begleitete er vor dem Jahre 937 die Stelle eines Unterkanzlers, a) und erhielt hernach von Otto zur Belohnung ſeiner

---

a) Gruber's Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. III. Suppl. B. p. 123. Otto I.

Verdienſte im Jahre 941 das Bisthum Würz⸗burg. Unſere vaterländiſche Annaliſten geben dieſem Biſchofe das Zeugniß; b) daß er ein in al⸗len Wiſſenſchaften ſeines Standes vollkommen ausgebildeter Mann geweſen ſey. Von dieſem erwartete nun der tief gebeugte Genius der va⸗terländiſchen wiſſenſchaftlichen Cultur neues Le⸗ben; und ſeine Hoffnung wurde auch nicht ge⸗täuſcht. Boppo ſorgte zuerſt für einen tüchtigen Lehrer, und gab hiezu einem gelehrten Italiener, Namens Stephanus, den Ruf. Aus dem Bio⸗graphen des h. Wolfgangs lernen wir dieſen Ste⸗phanus in Hinſicht ſeiner Gelehrſamkeit kennen. c) Dieſer ſagt: Boppo habe einen gewiſſen Stepha⸗nus mit ſich aus Italien gebracht, welcher durch ſeine Gelehrſamkeit berühmt war, und es ſo weit in der Scholaſtik gebracht hatte; daß er im Stande war, jedem Wißbegierigen durch Unter⸗richt volles Genügen zu leiſten. Es läßt ſich zwar nicht genau angeben, in welchem Jahre Stepha⸗nus nach Würzburg gekommen ſey: wenn man aber die Worte der Erzählung des Biographen des h. Wolfgangs im ſtrengen Sinne annimmt; ſo ſcheint es: daß Boppo denſelben gleich nach ſeiner biſchöflichen Ernennung mit ſich aus Ita⸗lien gebracht habe. Dahin ſcheint auch ein eigen⸗händiges auf unſere Zeiten gekommenes urkundli⸗

---

b) Trithem. Ann. Tom. I. p. 80 — Fries Würzb. Chron. p. 434. — c) Mab. Ann. Ben. Sec. V. p. 813.

ches Denkmal d) von dieſem Stephanus deuten zu wollen, von welchem wir gleich Mehreres hören werden. In jedem Falle iſt es ſicher, daß die Ankunft unſers Stephanus in Würzburg ſchon mehrere Zeit vor dem J. 956 geſchehen ſeyn müſſe; da Heinrich, ein Neffe des Biſchofs Boppo, welcher nebſt dem h. Wolfgang ein Schüler unſers Stephanus auf der Würzburger Schule war, e) in dem J. 956 ſchon auf den erzbiſchöflichen Stuhl zu Trier erhoben worden iſt. f) Daß die Würzburger Schule unter dem Stephanus ſchon vor dem Jahre 956 einen großen Ruf im Auslande gehabt haben müſſe, ſcheint daraus zu ſchließen zu ſeyn; weil der h. Wolfgang ſich mit dem nachherigen Erzbiſchofe zu Trier, Heinrich, aus der damals berühmten Schule, Augia dives genannt, hinweg nach Würzburg begab, um ſeine Bildung durch den Unterricht des Stephanus zu vollenden. g)

Stephanus war zu Navarra im Mayländiſchen gebohren, er begleitete in ſeiner Vaterſtadt die Stelle eines öffentlichen Lehrers, als er von dem Biſchofe Boppo den Ruf zur Würzburger Scholaſterey erhielt, und lebte noch am 16ten Auguſt 970. Alles dieſes bewähret ein ſchätzbares

d) Sieh unten §. 133. Cod. III. — e) Mabill. loc. cit. — f) Duchesne Script. Tom. II. p. 590. in Frodoardi Chron. — g) Mabill. loc. cit.

von der eignen Hand dieſes verdienten Mannes zurückgelaſſenes Document, welches Eccard dem Schannat ehedem aus einem aus einem vorhandenen Codex der ehemaligen Dombibliothek zwar mitgetheilt hatte; Letzterer aber fehlerhaft abdrucken ließ. h) Wir werden daher dies Denkmal unten bey den Manuſcripten vom X. Jahrhundert i) nach der Urſchrift treu anführen. Das Sterbjahr unſers Stephanus, welches Schannat irrig in der eigenhändigen Unterfertigung deſſelben bey der ebenbemerkten Denkſchrift zu finden glaubte, k) konnten wir nirgends antreffen; obwohl Stephanus ſeinen Nachfolger in der Scholaſterey durch die fragliche Denkſchrift ausdrücklich erſuchte, dieſes Ereigniß beyzuſetzen. Stephanus vermachte ſeine wenige Bücher dem Domſtifte: zu dieſen gehörte der angeführte Codex, in welchem die Denkſchrift von ihm eingeſchrieben ward.

Boppo erhielt in dem erſten Jahre ſeiner Regierung vom Kaiſer Otto das Privilegium der uneingeſchränkten Wahlfreyheit für ſeinen Clerus, ſo oft der biſchöfliche Stuhl in Erledigung kommen würde. l) Dieſe Begünſtigung ſcheint eine vorzügliche Triebfeder für denſelben gewe-

---

h) Schann. Vind. Litt. Coll. I. p. 229. — i) Siehe unten §. 133. Cod. III. — k) Schann. loc. cit. — l) Lünig Tom. XX. p. 1016.

ſen zu ſeyn, alles aufzubiethen, was er zur Wiederherſtellung der Salvatorsſchule und zur Vergrößerung ihres Rufes für zweckmäßig hielt; beſonders da nunmehr die künftigen Biſchöfe aus der Mitte des würzburgiſchen Clerus gewählt werden mußten, und Otto für ſeine Gnadenbezeigung dagegen zu fordern berechtigt war: daß man unter demſelben auch gebildete Subjekte antreffe, welche das biſchöfliche Amt anzunehmen fähig und würdig wären.

Der Erfolg zeigte: daß Boppo durch die auf der Würzburgiſchen Domſchule getroffenen Anſtalten in dieſer Hinſicht ganz den Abſichten des Kaiſers Otto entſprochen hat; da in kurzer Zeit gleich bey dem erſten Entſtehen zwey gelehrte Zöglinge dieſer Schule die Vortrefflichkeit ihrer Anſtalt bewieſen; nämlich Heinrich Graf von Henneberg, ein Neffe dieſes Biſchofs, welcher im J. 956 Erzbiſchof zu Trier ward, und der h. Wolfgang, ein ſchwäbiſcher Graf von Pfüllingen, welcher (978) den biſchöflichen Stuhl zu Regensburg durch Otto's Begünſtigung beſtieg. m) Auch Boppo II. der Nachfolger unſers Biſchofs Boppo, ebenfalls ein Neffe deſſelben wurde in dieſer Schule als Domherr gebildet.

---

m) Fries Würzb. Chron. p. 434.

Beſtreben der nachfolgenden Biſchöfe Boppo II., Hugo, und Bernward: zur Erhaltung des guten Rufes der Domſchule.

§. 60.

Boppo II wurde im Jahre 961 zufolge des Ottoniſchen Wahlprivilegiums von dem würzburgiſchen Clerus, jedoch auf Verlangen (ad preces) des Kaiſers Otto I, zum Biſchofe gewählet. Daß derſelbe für die Erhaltung des guten Rufes der Domſchule nach dem Beyſpiele ſeines Oheimes alle Sorgfalt angewendet habe, läßt ſich eben ſo wenig zweifeln, als es auf der anderen Seite aus der Geſchichte bekannt iſt: daß dieſer Boppo ein gelehrter, von dem Kaiſer geſchätzter Biſchof geweſen ſey, welcher von demſelben zur Verhandlung der wichtigſten Reichsangelegenheiten beygezogen wurde. Er begleitete die Stelle eines Unterkanzlers, wie ſein Oheim bey Otto I ſowohl, als bey deſſelben Nachfolger Otto II unter dem Erzkanzler Wilhelm Erzbiſchofe zu Mainz. Stephanus erlebte noch mehrere Jahre unter dieſem Biſchofe. Nach dem Jahre 970 ſcheint er einen gewiſſen Hengrumius zum Nachfolger in der Scholaſterie erhalten zu haben; von welchem wir unten (§. 144) einige Meldung thun werden.

Nach dem Tode Biſchofs Boppo II kam Hugo ein Graf von Franken und naher Anverwand-

ter des verlebten Biſchofes auf Verlangen des Kaiſers Otto III durch die Wahl des würzburgiſchen Clerus im J. 984 zur biſchöflichen Würde. Wahrſcheinlich erhielt derſelbe ſeine erſte Bildung in der Domſchule zu Würzburg. Daß derſelbe ſich frühzeitig durch erworbene Kenntniſſe ausgezeichnet habe, ſcheint dadurch bewähret, weil Hugo, ehe er zum Bisthume gelangte, die Stelle eines Kapellans bey Kaiſer Otto II erhielt, und bis zu deſſen Lebensende begleitete. Trithemius beſtätiget uns in dieſer Meinung durch Egilwards rühmliches Zeugniß a), nach welchem Hugo wegen ſeinen perſönlichen Eigenſchaften von ſeinen Zeitgenoßen vorzüglich des Bisthumes würdig geachtet wurde. Wir haben zwar kein beſonderes Denkmal der Obſorge dieſes Biſchofes für die Domſchule; allein, ſeiner kurzen Regierung ungeachtet können wir um ſo weniger zweifeln: daß auch er nach dem Beyſpiele ſeiner Vorfahrer ſich die Beförderung der aufblühenden Schulanſtalt im Domſtifte angelegen ſeyn ließ; da eben dieſer Biſchof nicht nur den damals kärglichen Unterhalt der Domherren verbeſſert, ſondern auch das in Verfall gerathene St. Burkardskloſter aus eignen Mitteln wieder hergeſtellt, und bey demſelben eine neue Schule errichtet hat, (§. 186) welche er der Aufſicht des gelehrten Abtes

a) Annal. Tom. I. p. 123.

Arnold, und des nachherigen Biſchofs Bernward als Prior im St. Burkardskloſter anvertraut hat. Beyde waren zuvor Mönche in dem Kloſter Hirſchau, und wurden in dieſer Abſicht nach Würzburg aus demſelben berufen. Hengrumius, von welchem wir unter dem vorhergehenden Biſchofe Meldung machten, dürfte noch unter dieſem Biſchofe das Scholaſtersamt verſehen haben. Hugo ſtarb im ſechſten Jahre ſeiner Regierung.

Bernward folgte im J. 990 demſelben in der Regierung. Er war aus dem Stamme der fränkiſchen Grafen von Rothenburg entſproſſen. Seine erſte wiſſenſchaftliche Bildung erhielt er nach Trithem's Erzählung b) in Frankreich. Sein Lehrer war der durch ſeine Gelehrſamkeit berühmte Mönch von der Abtey Aurillac in Auvergne, G e r b e r t, welcher hernach (992) Erzbiſchof zu Rheims, ſpäterhin (997) durch Otto III. Erzbiſchof zu Ravenna, und endlich (999) Römiſcher Pabſt unter dem Namen Sylveſter II. wurde. Bernward nahm den Mönchsſtand in dem damals berühmten Kloſter des h. Aurelius zu Hirſchau unter dem Abte Sigerus an. Trithemius giebt ihm das rühmliche Zeugniß: daß er ſich die Lehren ſeiner Meiſter dergeſtalt zu Nutzen gemacht habe; daß er eben ſo durch ſeine erworbene Kenntniſſe als durch ſeine Moralität

b) Annal. Tom. I. p. 154.

verehrungswürdig geworden ſey. In dieſem Rufe ſtand Bernward ſchon als Mönch vor dem 986, in welchem er von dem Biſchofe Hugo als Prior in das reformirte St. Andreaskloſter nach Würzburg berufen ward, und daſelbſt hernach im J. 990 zum Biſchofe erwählt worden iſt. Als Biſchof widmete ihm ein Mönch der Abtey Fleury, Namens Theodorich, zwey von ihm verfaßte Bücher, c) über deren Verluſt Rivet d) klagt, welche Trithemius aber noch zu ſeiner Zeit zum Gebrauche hatte. Kaiſer Otto III. beſtimmte unſern Biſchof Bernward nebſt dem Biſchofe Johannes von Placenza im J. 995 zum Geſandten an den griechiſchen Kaiſer Konſtantin: um des Letztern Tochter für Otto zur Ehe zu begehren; vermuthlich, weil Bernward auch vorzügliche Kenntniß der griechiſchen Sprache beſaß. Während dieſer Geſandtſchaft ſtarb Bernward noch im nämlichen Jahre auf dem Wege zu Achaja; wodurch alle Hoffnungen der Früchte ſeines Talentes vereitelt wurden. Die zu kurze Dauer ſeiner Regierung machte es ihm wahrſcheinlich unmöglich, ein Denkmal durch irgend eine wohlthätige Verfügung für das vaterländiſche Schulweſen zu hinterlaſſen; wenigſtens finden wir nichts davon in den Annalen aufgezeichnet. Gerbotus ſcheint

c) De Conſuetudinibus et Statutis Monaſterii Floriacenſis. — d) Hiſt. lit. Franc. Tom. VI. p. 550.

unter dieſem Biſchofe Domſcholaſter geweſen zu ſeyn, ſo viel ſich nach urkundlichen Spuren von demſelben ſagen läßt, werden wir unten (§. 144) am geeigneten Orte von dieſem Manne anführen.

Umfang der Gelehrſamkeit. — Lehrgegenſtände auf der Domſchule.

§. 61.

Vor Karl dem Großen war der Unterricht an den Domſchulen blos allein auf die Erklärung der Geheimniſſe der chriſtlichen Religion eingeſchränket; Karl brachte es aber dahin: daß nebſt dem Religionsunterrichte auch andere Wiſſenſchaften gelehret wurden. Unter den Wiſſenſchaften verſtund man damals die ſogenannten ſieben freyen Künſte, das Trivium und Quadrivium. Der Abt Rhaban ſchildert uns in einem von ihm geſchriebenen Werke a) den Umfang der damaligen Gelehrſamkeit ſehr genau. Schmidt b) hat aus demſelben die wichtigſten Stellen ausgehoben; wohin wir den Leſer Kürze halben verweiſen, und uns begnügen, einige erläuternde Bemerkungen hier beyzufügen.

Das Trivium.

Zu dieſem rechnete man die Gramma-

---

a) De Institut. Clericorum. L. III. cap. 18 et seq.—b) Schmidt Gesch. d. Teutsch. I. B. S. 549.

tik, Rhetorik und Dialectik. Nach Rhabans Grundſätzen ſollte der Grammatiker ſeine Sprache nicht nur richtig leſen und ſchreiben, ſondern auch vollkommen verſtehen lernen. Durch die Rhetorik ſollten fähige Redner für die Kirche und den Staat gebildet; durch die Dialectik aber die Zöglinge in allem zur Lebensweisheit Erforderlichen unterrichtet werden.

Das Quadrivium.

Zu dieſem gehörten Arithmetik, Geometrie, Muſik und Aſtronomie. Arithmetik war, nach Rhabans Aeußerung, hauptſächlich wegen des myſtiſchen Gebrauches ſchätzbar; und Muſik zur feyerlichen Begehung des Gottesdienſtes unentbehrlich. Geometrie leiſtete gute Dienſte als Leitfaden der Baukunſt, beſonders bey Erbauung der Kirchen; Aſtronomie aber war nothwendig zur Beſtimmung der Kirchenfeſte. So viel ſey im Allgemeinen geſagt; umſtändlicher wird der Leſer ſeine Wißbegierde durch das oben angeführte Werk befriedigen können. Jedoch glauben wie hier nachſtehende Bemerkungen über den älteren Zuſtand der Arithmetik und Muſik ins Beſondere nicht übergehen zu können, von welchen Rhaban keine Meldung macht.

A. Rechnungsart der Alten.

In dieſem Zeitpunkte war keine andere Rech-

nungsart bekannt, als diejenige, welche die Römer von den Griechen erlernet hatten; die, weil ſie durch Schriftzeichen der Römer ausgedrückt wurde, den Namen der Römiſchen erhielt. Man kannte die Ziffern der Araber noch nicht; weßhalb man die Zahlen durch Buchſtaben bezeichnete. Das Weſentliche ihrer Arithmetik beruhte auf folgenden Punkten. 1) Die Römer hatten ſieben Hauptzeichen oder Figuren, durch welche ſie alle Zahlen ausdrückten. Die Grundbeſtandtheile derſelben waren fünf Buchſtaben, nämlich: I. V. X. L. und C.; aus welchen durch Zuſammenſetzung IↃ. und CIↃ. und ſonach die ſieben Hauptfiguren entſtanden, deren Bedeutung 1. 5. 10. 50. 100. 500. und 1000. war. Erſt ſpäterhin in den folgenden Jahrhunderten wurde anſtatt IↃ· 500. das D. und ſtatt CIↃ· 1000. das M. gebraucht. 2) Bey dem Numeriren der zuſammengeſetzten Zahlenzeichen muß die kleinere Zahl, welche vor einer größeren ſtehet, immer von letzterer abgezogen werden. 3) Alle Figuren, wodurch die Quantität der Zahlen ausgedrückt wird, nehmen unter ſich in einem wechſelnden Verhältniſſe dergeſtalt zu; daß die zweyte Figur den Werth der erſten fünfmal; die dritte den Werth der zweyten zweymal; die vierte den Werth der dritten fünfmal; die fünfte den Werth der vierten zweymal; die ſechſte den Werth der fünften wieder fünfmal; und endlich die ſiebente den Werth der ſechſten auch zweymal ent-

halte. Dieſemnach beſteht die zweyte Figur V. oder 5. aus fünf Einheiten der erſten Figur I. oder 1.; die dritte Figur X. oder 10. aus zweymal V. oder 5.; die vierte L. oder 50. aus fünfmal X. oder 10.; die ſechſte IↃ. oder 500. aus fünfmal C. oder 100.; und endlich die ſiebente CIↃ. oder 1000. aus zweymal IↃ. oder 500. 4) Die Vermehrung der Quantität geſchieht in der Setzung der Figuren ordnungsmäßig von der rechten Hand gegen die linke; z. B. M,D,C,L,X,V,I, oder 1666. 5) Beſonders iſt in Hinſicht des Gebrauches der Figur C. zu bemerken, daß dieſelbe mit verſchiedener Bedeutung rechts und links gebraucht werde. Steht dieſelbe rechts, wie in der Figur IↃ.; ſo vermehrt ſie die Quantität der Grundzahl C. oder 100. fünfmal, ſomit zu 500.; ſteht ſie links, wie die Figur CI.; ſo erhöht ſich der Werth der Grundfigur zehnmal, nämlich zu 1000. 6) Nach der Verſicherung des Plinius zählten die Alten nur bis auf Hunderttauſend. Dieſe Rechnungsart war im Grunde nichts anders, als eine ſchriftliche Copie der Fingerrechnung der Urzeiten, (Arithmetica digitalis), welche das Bedürfniß der Menſchen durch die natürliche Vernunft zuerſt lehrte. Der Menſch fand an den Fingern ſeiner beyden Hände die erſten Zeichen zum Ausdrucke der Zahlen. Die Natur hat dem Menſchen zwey Hände, und an jeder derſelben fünf Finger gegeben; hierin finden wir den Grund

des von den Römern zur Bezeichnung der vermehrten Quantität angenommenen wechſelnden Verhältniſſes mit fünf und zwey. Die Einheiten drückten ſie durch die Zahl der einzelnen Finger, und in der Schrift durch Striche I von 1. bis 4. aus; die Zahl fünf durch die ganze Hand, bildlich durch V., welches den erſten und letzten Finger einer Hand andeuten ſollte. Zwey Hände oder zweymal fünf drückten die Zahl von zehn Einheiten aus. Man wählte hiezu die Figur X, welche gleichſam zwey übereinander geſtellte Hände anzeigen ſollte, und ſo weiter.

Zuſtand der Muſik in dieſem Zeitalter.

Unter der Muſik dieſes Zeitalters iſt einzig der Kirchengeſang, welchen Pabſt Gregor der Große auf eine einfachere Art zurückgeführt, und in allen Kirchen einzuführen getrachtet hatte, zu verſtehen. Dieſer Geſang erhielt von demſelben den Namen des Gregorianiſchen, und dauert noch in unſern Zeiten fort. Vor demſelben hatte der Ambroſianiſche, welcher von dem h. Ambroſius in der Kirche eingeführt wurde, die allgemeine Aufnahme in derſelben. Nach Dr. Forkels Bemerkung c) beſtund der weſentliche Unterſchied zwiſchen dem Ambroſianiſchen und Gregorianiſchen

c) Joh. Nikol. Forkel allgemeine Geschichte der Musik. II. B. §. 85. S. 182. et seq.

Kirchengeſange darin: daß jener metriſch, dieſer (der Gregorianiſche) aber ohne Metrum war. Der Ambroſianiſche forderte wegen des zu beobachtenden Rythmus und Metrum geſchicktere oder wenigſtens geübtere Sänger; weshalb er zum gemeinſamen Volksgeſange weniger brauchbar war. Auch hatte derſelbe durch das Metrum zu viel Aehnlichkeit mit den griechiſchen profanen Geſängen, welche man der chriſtlichen Erbauung nachtheilig zu ſeyn glaubte. Dadurch ſcheint Gregor der Gr. veranlaßt worden zu ſeyn, eine Reform mit dem Kirchengeſange vorzunehmen, welche vorzüglich darin beſtund: daß er nicht ſowohl neue Melodien einführte; ſondern vielmehr aus den alten metriſchen einen Geſang bildete, welcher einzig aus Tönen von gleichem Zeitverhältniſſe beſtand; ſo daß weder Rythmus noch Metrum bey demſelben ſtatt hatte. Gregor glaubte: ſein Geſang könne bey einer ganz unmetriſchen Einrichtung am beſten von jedermann, er möchte nun muſikaliſch oder unmuſikaliſch ſeyn, geſungen werden. Derſelbe irrte ſich auch nicht in ſeiner Meinung; da die Vereinigung einer großen Menge von Stimmen auch eine große Maſſe von Ton ausmacht, welche eben ſo wenig, als jede andere große Maſſe in beſtimmten abgemeſſenen Zwiſchenräumen leicht und ſicher bewegt werden kann. Nebſt dieſem iſt es unſtrittig, daß der Kirchengeſang durch die Gregorianiſche Singart eine eigene Art von Feyerlichkeit

erhalten habe, und zu ſeiner eigentlichen urſprünglichen Beſtimmung, nach welcher er von ganzen Gemeinden geſungen werden ſollte, erſt vorzüglich geſchickt gemacht wurde.

Karl der Große befahl im Jahre 787 die allgemeine Einführung des Gregorianiſchen Kirchengeſanges; b) wodurch derſelbe auch zu den teutſchen Bisthümern kam. Zu welcher Vollkommenheit die Teutſchen es anfänglich in der Erlernung dieſes Geſanges gebracht hatten, erzählet uns der Diakon Johannes, c) ein italieniſcher Schriftſteller vom IX Jahrhunderte. Er ſagt: „Die Annehmlichkeit dieſes Geſanges haben unter andern europäiſchen Nationen auch die Teutſchen und Franzoſen zu wiederholtenmalen zu lernen geſucht, allein ächt und unverfälſcht haben ſie dieſelben nicht behalten können; theils aus Leichtſinn; weil ſie Manches von dem ihrigen mit in den Gregorianiſchen gemiſcht; theils wegen ihrer natürlichen Wildheit; denn die Körper der jenſeits der Alpen Wohnenden, die durch den Donner ihrer Stimmen ein hochtönendes Geräuſch machen, geben die ſüße Modulation, die ihnen vorgeſungen wird, nicht zurück; weil die barbariſche Wildheit ihrer verſoffenen Gurgel, indem ſie durch Biegen und Wiederkäuen eine ſanfte Stimme herauszubringen ſuchet, vielmehr

b) Eccard. T. I. p. 717. — c) In vita Gregorii Magni Cap. 6. Tom. IV.

durch ein natürliches Krachen, gleichſam als ver⸗wirrt unter einander tönende Fäſſer, ſteife Laute von ſich giebt, und auf dieſe Art die Gemüther der Zuhörer, die ſie erquicken ſollte, vielmehr durch ihr rauhes Geräuſch aufbringt und verwirret." In verſchiedenen Handſchriften des VIII und IX Jahr⸗hunderts, welche in der ehemaligen Dombiblio⸗thek aufbewahrt wurden, finden wir einige Bey⸗träge zur vaterländiſchen Culturgeſchichte der Mu⸗ſik, durch welche wir zugleich Proben der in den erſten Zeiten üblichen Notenſchrift erhalten, wo⸗von auch Forkel d) ſchon einige Beyſpiele gelie⸗fert hat. Von den hieher Bezug habenden Hand⸗ſchriften geſchieht unten e) die nöthige Meldung. Bey denſelben finden wir auch einige Namen auf⸗gezeichnet, nämlich: des Gerune und Engizo, welche vermuthlich das Amt eines Domſängers be⸗gleiteten, und die Obliegenheit hatten, Unterricht in der Muſik auf der Domſchule zu geben.

Aelterer Zuſtand der Arzneykunſt. — Karls Beſtreben zur Cultur der⸗ſelben.

§. 62.

Aus der Geſchichte der Arzneykunſt iſt es be⸗kannt, daß ſchon ſeit dem VI Jahrhunderte es

d) Allgemeine Geschichte der Musik. II. Thl. Tab. V. Spec. 13. — e) §§. 93. 111. 121 und 130.

einzig Mönche waren, welche in Teutſchland, Frankreich und Italien die Arzneykunſt als eine Pflicht der Liebe ausübten. a) Nach dem Verhältniſſe der wiſſenſchaftlichen Cultur im Allgemeinen, welche man in der Periode des tiefſten Verfalles derſelben bey dieſen Menſchen antreffen zu können, ſchon vorausſetzen muß; läßt ſich auch der Grad ihrer Vollkommenheit in der Arzneykunde insbeſondere leicht denken. Bey der allgemeinen Unwiſſenheit mußte man dieſe Verfaſſung noch als eine beſondere Wohlthat für die Menſchheit anſehen; und darin ſcheint der Grund der wiederholten Geſetze und Verordnungen zu liegen, welche es den Cathedralſtiftern und Möncheklöſtern beyderley Geſchlechts zu einer ihrer vornehmſten Pflichten machten: Hoſpitäler bey ihren Kirchen anzulegen, und zu unterhalten. Die Arzneykunde gehörte daher in dieſer Periode unter die vorzüglichſten Geheimniſſe der Geiſtlichkeit, welche bey dem im ganzen Mittelalter ſo unverkennbaren Hange zum Wunderbaren noch mehrere Jahrhunderte darnach im ausſchließenden Beſitze der Ausübung blieb. Die im Mittelalter bekannten ſogenannten Lollharde, Allexianer und Celliten waren approbirte Aerzte, Wund-

---

a) Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. II. B. p. 386. §. 2.

ärzte, Krankenwärter und Todtengräber, aber auch zugleich die unwiſſendſten Menſchen. b)

In dieſem traurigen Zuſtande traf Karl der Gr. die Arzneykunde an. Derſelbe war nach Eginhards Bemerkung c) für ſeine Perſon kein großer Freund der Aerzte. So ſehr ſich Karl die Wiederherſtellung der verfallenen Wiſſenſchaften und Künſte im Allgemeinen angelegen ſeyn ließ; ſo lange zögerte er, ſich dieſer in den tiefſten Verfall zum Nachtheile der Menſchheit gerathenen Kunſt mit Nachdruck anzunehmen, welches bey den bekannten Einſichten und dem ernſtlichen Willen dieſes Regenten nach Möglichkeit alles Gute für ſeine untergebene Reiche zu thun, wohl eher und einzig auf Rechnung der Unwiſſenheit ſeiner ihn umgebenden Zeitgenoſſen, als auf deſſelben Gleichgültigkeit zu ſchreiben ſeyn dürfte; deſſen ungeachtet fühlte Karl endlich dieſes Gebrechen, welches ihn in dem letzten Jahrzehnte ſeines thätigen Lebens (805) zu dem Entwurfe jenes Capitulars zu Thionville bewog, durch welches er ſich um die Arzneykunſt beſonders verdient machte. In dieſem Capitular d) verordnete er: „daß in Zukunft auf allen Cathedral- und Kloſterſchulen nebſt andern Wiſſenſchaften auch die Arzneykunſt ge-

b) Cramer V. Th. I. B. S. 497. — c) In vita Car. M. Cap. 22. p. 106. — d) Baluz. Cap. Reg. Franc. Vol. I. p. 421

lehrt werden ſolle.“ Dieſe Verordnung ſcheint nach dem Geiſte des Zeitalters um ſo zweckmäßiger; da die Domſtifte und Möncheklöſter ohnehin zum Unterhalte der Hoſpitäler für arme Kranke und Preßhafte jeder Art verpflichtet waren.

Karls Verordnung war allgemein; es läßt ſich daher nicht zweifeln: daß dieſelbe auch bey unſerm Domſtifte und anderen vaterländiſchen Möncheklöſtern nach dem Willen des Geſetzgebers in Vollzug gebracht worden ſey. Egilward, welcher nach Eccards Meinung e) vorher die Stelle eines Notars bey Karl dem Großen verſehen hatte, war in dieſem Zeitpunkte Biſchof zu Würzburg. In einer Handſchrift der ehemaligen Dombibliothek f) zu Würzburg vom IX Jahrhunderte finden wir eine Probe der damaligen Receptirkunſt und Heilmethode durch die Angabe eines Univerſalmittels, welches in einem aus 53 verſchiedenen Kräutern und Wurzeln zuſammengeſetzten Pulver beſteht; die Aufſchrift lautet alſo: „Pulvis contra omnes febres et contra omnia venena, et omnium serpentium morsus, et contra omnes angustias cordis et corporis.“ Das Geheimniß dieſes Wundermittels hat Eccard in ſeinen oſtfränkiſchen Commentarien g) aus

e) Franc. Or. Tom. I. p. 654. — f) Siehe unten §. 105. Cod. n. V. — g) Franc. Or. Tom. II. p. 980.

dieſer Handſchrift dem Wißbegierigen bekannt gemacht. Uebrigens finden wir kein urkundliches Denkmal, aus welchem wir die Namen unſerer erſten vaterländiſchen Aerzte erſehen könnten, welche nach der im Mittelalter allgemein herrſchenden Sitte theils Glieder des Domſtiftes, theils Mönche in den Klöſtern waren.

Hilfsmittel zum Unterrichte. — Büchervorrath in dieſem Zeitalter.

§. 63.

Eines der wichtigſten Hinderniſſe der Beförderung der wiſſenſchaftlichen Cultur in dieſem Zeitalter war der Mangel oder wenigſtens die große Seltenheit der Bücher, welche dem Lehrer und Lernenden als unentbehrliche Hilfsmittel beym Unterrichte dienen konnten. Nur Wenige verſtunden ſich auf die Kunſt zu ſchreiben, und eben darum waren dieſe Wenige größtentheils im Dienſte der Großen, der Könige und Kaiſer, um die Urkunden auszufertigen, welche die vorkommenden Reichs- und Privatgeſchäfte nothwendig machten; dabey blieb wenig Zeit zum Bücherſchreiben übrig. Nach dem Maaße der Seltenheit ſtieg der Werth der vorhandenen wenigen Bücher auch ſo hoch; daß dieſelben unter die koſtbarſten Geräthſchaften gerechnet wurden. Der große Büchermangel dauerte ſo lange, bis endlich bey den Mönchen die ſonſt als Hauptbeſchäftigung in den Klöſtern eingeführte Handarbeit zum Theile abge-

ſchafft, und die Anordnung getroffen wurde: daß wenigſtens ein Theil der Mönche das Bücherabſchreiben als eine Hauptbeſchäftigung anſehen mußte. Der Zeitpunkt, in welchem dieſe wohlthätige Verfügung allgemeiner in Ausübung kam, fällt in die zweyte Hälfte des IX Jahrhunderts.

Aus demjenigen, was wir im Vorhergehenden von dem Zuſtande und Umfange der Gelehrſamkeit in dieſem Zeitalter im Allgemeinen angemerket haben, läßt ſich leicht auf den Umfang der auf unſerer Domſchule vorgetragenen Lehrgegenſtände, und daraus weiter ſchließen, weſſen Inhalts die damals zum Unterrichte gebrauchten Bücher geweſen ſeyen. Der Büchervorrath beſchränkte ſich daher einzig auf ſolche, welche das Nöthigſte der Religionsgeheimniſſe und ihrer Erklärung enthielten, oder aber zum Unterrichte in den ſogenannten ſieben freyen Künſten dienten. Unter die Zahl der erſten gehörten die Codices der Evangelien, Epiſteln, Pſalmen; die Schriften der Apoſtel und Kirchenväter. Zum Unterrichte in den freyen Künſten, welche im neunten Jahrhunderte allgemein nach dem Studierplane des gelehrten Abtes Rhaban gelehrt wurden, benutzte man die für die einzelnen Theile derſelben von den alten Kirchenvätern verfaßten wenigen Schriften, beſonders Iſidors bekannte Werke: De Arte grammatica und deſſelben Synonima; dann die Werke des berühmten Beda und anderer.

Die bisher gemachten allgemeinen Bemerkungen finden wir auch in unſerm Vaterlande durch noch vorhandene Denkmähler beſtätigt; wir glauben daher: daß es jedem Freunde der vaterländiſchen Culturgeſchichte, jedem Forſcher des Alterthums nicht unangenehm ſeyn werde, die Reſte der älteſten Werkzeuge zur Cultur der aus ihrer erſten Kindheit ſich entwickelnden vaterländiſchen Gelehrſamkeit hier ins Andenken zurückgeführt zu finden. Dieſe beſtehen in einem Schatze von ſeltenen Manuſcripten, welche ehedem der als wahrer Beförderer der vaterländiſchen wiſſenſchaftlichen Cultur bekannte Domdechant und nachheriger Fürſt-Biſchof Chriſtoph Franz von Hutten zwiſchen den Jahren 1715 und 1723 durch einen glücklichen Zufall unter dem Dachſtuhle der Domkirche entdeckt hatte, wo dieſelben vermuthlich ſeit dem Schwedenkriege verborgen lagen. Hutten ließ hernach den vorgefundenen Schatz durch unſern bekannten gelehrten vaterländiſchen Geſchichtforſcher Eccard in Ordnung bringen, und es iſt keinem Zweifel unterworfen: daß derſelbe den größten Theil dieſer Manuſcripte auch diplomatiſch bearbeitet habe; welches die ſorgfältige Benutzung derſelben in ſeinen oſtfränkiſchen Commentarien, und die auf einigen Manuſcripten von deſſelben eigner Hand beygeſetzten Anmerkungan bewähren. Von dem Zeitpunkte ihrer Entdeckung an wurden dieſelben in der Bibliothek des nun aufgelöſten Domſtif-

tes zu Würzburg aufbewahrt; nach der eingetretenen Säkulariſation aber der jetzt großherzoglichen würzburgiſchen Julius-Univerſitätsbibliothek zugetheilt.

Der Verfaſſer hatte dieſe ſchätzbaren Monumente des Alterthums vermög ſeiner vorherigen Dienſtverhältniſſe, viele Jahre unter Verwahrung, und erhielt hiedurch die Gelegenheit, näher mit denſelben bekannt zu werden; weshalb er ſolche ſchon vor mehreren Jahren einer genaueren diplomatiſchen Prüfung und Beſchreibung würdig fand, und in dieſer Hinſicht dieſelben bearbeitete, ſo viel es ihm die übrigen Dienſtverhältniſſe erlaubten. Von dieſer, und einer nachherigen weiteren Bearbeitung ſollen hier die Reſultate, in ſo fern dieſelben dem Plane dieſes Werkes angemeſſen ſind, mitgetheilt werden; in dieſer Rückſicht iſt nur noch zu bemerken: daß das Hauptaugenmerk auf den diplomatiſchen Werth und die hie und da darin befindliche hiſtoriſche Monumente ohne beſondere Berückſichtigung des Sachinhaltes gerichtet ſey; daher wir dieſelben nach ihrem aus diplomatiſchen Merkmalen entweder beſtimmten oder muthmaßlichen Alter nach Jahrhunderten anführen, und mit einigen geſchichtlichen flüchtigen Bemerkungen begleiten werden. Hier liefern wir einsweilen Nachrichten von denjenigen Manuſcripten, deren Entſtehung von den älteſten Zeiten bis ins X. Jahrhundert, und deshalb nach unſerm Plane in die erſte Periode der Chorographie fällt.

Die älteſten Manuſcripte vor dem VIII. Jahrhunderte.

§. 64.

Zu den älteſten Manuſcripten der vormaligen Dombibliothek rechnen wir diejenigen, welche durch ihre Schriftart und andere diplomatiſche Kennzeichen entſchiedene Charaktere für ein höheres Alter, als jenes des VIII. Jahrhunderts verrathen. Von dieſer Art fanden wir nachfolgende:

I. Codex Theodosianus.

In der Dombibliothek N. 93. — Univ. Bibl. jurid. Mscr. in Fol. N. 1.

Den erſten Rang behauptete ſonſt unter den vielen ſeltenen Manuſcripten der vorigen Dombibliothek in Hinſicht des Alters und Inhaltes der ſogenannte Codex Theodosianus, oder das Rechtsbuch Alarichs, welches die bekannte weſtgothiſche Bearbeitung der römiſchen Geſetze in ſich faſſet. Dieſes koſtbare Ueberbleibſel des Alterthums wurde zwar nach der Säculariſation mit den übrigen Manuſcripten der Dombibliothek jener der Julius-Univerſität einverleibet, welches aus dem Werkchen des gelehrten Profeſſors Dr. Gottlieb Hufeland a) erſichtlich iſt. Allein daſſelbe

---

a) Vorläufige Nachricht von den juristischen Schätzen der Würzburger Universitäts-Bibliothek, besonders dem Rechtsbuche Alarich's. Bamb. u. Würzb. 1805.

iſt nach der im Jahre 1806 vorgegangenen Regierungsveränderung von dem damaligen königl. baieriſchen General-Landes-Commiſſariate wieder aus der hieſigen Univerſitäts-Bibliothek zurückgefodert worden; wodurch dieſelbe außer dem Beſitz dieſes koſtbaren Eigenthumes bishieher geſetzet blieb. Kurz nach der eben (§. 63) angemerkten Entdeckung der Domſtifts-Manuſcripte, ſchon im Jahre 1723. lieferte Schannat b) eine kurze Nachricht von dieſer ſeltenen Handſchrift nebſt geſtochenen aber übel gerathenen Schriftproben, welche das Weſentliche des Charakters der Urſchrift gänzlich verläugnen, wie ſolches Dr. Hufeland in der angeführten Schrift c) richtig bemerket. Eccard macht in dem erſten Tome der oſtfränkiſchen Commentarien, d) welcher im J. 1729 erſchien, im Vorbeygehen die geſchichtliche Bemerkung, oder vielmehr die Eröffnung ſeiner Muthmaſſung von der Art, wie dieſes koſtbare Manuſcript nach Würzburg gekommen ſeyn möchte. Er hält nämlich dafür: daß der erſte würzburgiſche Biſchof der h. Burkard denſelben von Rom mit ſich nach Würzburg gebracht habe; weil in dieſem Zeitalter die geiſtlichen Perſonen nach römiſchen Geſetzen lebten, welche der Theodoſianiſche Codex in ſich faßte; da bekanntlich die Juſtinianiſche Geſetzeſammlung

---

b) Vind. Lit. coll. I. p. 228. — c) Seite 4. — d) Tom. I. p. 522.

im Occident noch nicht angenommen war. Eccard läßt ſich hiebey in keine nähere diplomatiſche Prüfung dieſes Manuſcriptes ein, ſondern ſchließet einzig mit der Bemerkung: daß dieſer Codex, wenn er nicht älter, als die Florentiniſchen Pandecten ſey, doch gewiß für gleichzeitig mit denſelben gehalten werden müße.

Aus dem Schannat führet der gelehrte Abt Beßel in der Gottweiher Chronik e) v. J. 1732 dieſen Codex, jedoch einzig als Beyſpiel der Halbuncialſchrift ohne weitere Nachrichten an. Unter dem verdienten Fürſtbiſchofe Friedrich Karl von Schönborn mußte der als Profeſſor und Schriftſteller bekannte gelehrte Ickſtadt im Jahre 1735 den würzburgiſchen Theodoſianiſchen Codex zum Behufe der im Jahre 1736 veranſtalteten Ritteriſchen Ausgabe bearbeiten. Ueber die Schickſale und den Werth dieſer Bearbeitung giebt Hufeland f) in dem angeführten Werke umſtändlicheren Aufſchluß. Das Reſultat dieſer Arbeit benutzte hernach Ritter bey der bemerkten Ausgabe des Codicis Theodoſiani, in welcher er eine weitläufigere Beſchreibung unſers Manuſcripts, nebſt mehreren in Kupfer geſtochenen Schriftproben geliefert hat. Allein dieſe fielen auch ſo fehlerhaft aus: daß jeder Sachkenner in denſelben die Annäherung der Urſchrift eben ſo frucht-

e) Tom. I. p. 16. — f) p. 39.

los ſuchte, als der Gelehrte durch die Verglei-
chung des Inhalts ſeine Forderungen vergebens
zu befriedigen trachtete.

Dieſe Umſtände beſtimmten den gelehrten Dr. Hufeland, dieſes koſtbare Manuſcript einer neuerlichen genaueren Prüfung und Vergleichung zu unterwerfen, und über das Reſultat derſelben dem gelehrten Publikum eine vorläufige Nachricht in dem oben angeführten Werke im J. 1805 mitzutheilen, welche vorzüglich ſich mit der Unterſuchung der äußeren diplomatiſchen Merkmale dieſes Codex beſchäftiget; weshalb wir, da der Verfaſſer hiebey die größte Genauigkeit beobachtete, das Weſentliche nur ausheben, und nebenbey unſere eigene Bemerkungen dem Leſer mittheilen wollen.

Dieſer Codex gehört nach der Vierung der Blätter unter die längliche Quartform, wie ſolche in vielen älteren Handſchriften angetroffen wird. Die Blätter meſſen nach ihrer Höhe 12 würzburger Zolle, und 9 in der Breite; die Dicke des Manuſcripts iſt ohne Einband 4 Zoll, und mit demſelben beynahe 5½ Zoll. Nach einer von uns ſchon vor längerer Zeit geſchehenen Abzählung der Blätter belief ſich die Zahl derſelben im Ganzen auf 285; nach Hufelands Abzählung in Quaternionen, welche ordentlicher Weiſe aus vier Häuten, folglich aus 8 Blättern oder 16 Seiten beſtehen ſollen, und bis auf 44 fortlaufen; müßte

aber nach Abzug der Quaternion I, welche ganz fehlt, und der bey Quatern. XI fehlenden drey Blätter, und endlich bey den Quat. XXIII und XXXV abgängigen ſechs und nochmal zwey Blättern die angegebene Blätterzahl der Quaternionen auf 333 erhöht werden. Bey dem dermaligen Abgange des Manuſcriptes ſelbſt können wir uns von dem dieß- oder jenſeitigen Irrthume nicht mehr überzeugen. Nach Hufeland's Bemerkung iſt das Pergament ungleichförmig, nur wenige Häute ſind dünn; dagegen die meiſten dick und ſtark, häufig narbig, und auf der äußern Seite Spuren von Löchern, in welchen die Haare wurzelten. Ganz weiße Blätter trifft man keine an; die meiſten ſind wie vom Rauche gelb, mehrere bräunlich, manchmal bis zur Schwärze ſchmutzig. Uebrigens iſt das Pergament ganz in dem Zuſtande des leichten Zuſammenſchrumpfens, welcher die alten Handſchriften auszeichnet. Alle dieſe von Hufeland angegebene äußere Merkmale fanden wir bey ehemaliger Einſicht dieſer Handſchrift ſchon beſtätigt.

Der Text der XVI Bücher des Codicis Theodosiani, welcher auf der Rückſeite des zweyten Blattes anfängt, und nach Hufelands Angabe auf der XXIII. Quaternion ſich endigt, nahm nach unſerer Abzählung 167 Blätter ein. Die folgenden 25 faſſen die Novellen des Theodoſius, und darauf 32 andere, die

Novellen des Valentinian's. Die Novellen des Marcianus nehmen 11 Blätter, des Majorianus 8, und jene des Severus nur ein einziges Blatt ein. Die Inſtitutionen des Gajus durchlaufen 16 Blätter; den Beſchluß dieſes Codex machen die Sentenzen des Paulus, welche 71 Blätter füllen. Unter dieſen iſt, wie Hufeland bemerkt hat, die Quaternion XXXIX falſch nach Quat. XLIII eingeheftet, und übrigens faſt jede Quaternion auf der Rückſeite des letzten Blattes von dem Schreiber durch ein Q mit einer Zahle bezeichnet. Dieſer Codex hat auf jeder Seite nur eine Columne, welche aus 28 bis 29 Zeilen beſteht, und außerhalb mit einem leeren Rande verſehen iſt, welcher oben ungefähr $\frac{3}{4}$, unten $\frac{5}{4}$ Zoll zur Höhe, an den beyden Seiten aber auswärts über 2 Zolle, einwärts gegen die Heftfalze die Hälfte zur Breite hat. Die Linien ſind in gleichen Parallellen gezogen. Zur Erleichterung der rechtwinklichen Haltung und des Ebenmaaſes der Linien wurden die zuſammengelegten Quaternionen am äußerſten leeren Rande mit Punkten in perpendikulärer Richtung durchſtochen, und hernach zwiſchen eben dieſen Punkten auf die ausgebreitete Haut die horizontalen für beyde Seiten in durch die Falze laufenden Linien ſtets gezogen. Die Breite der Schriftcolumnen wird auf beyden Seiten und zwar auf der äußern Randſeite innerhalb der durchſtochenen Punkte durch gezogene

Perpendikularlinien abgeſchnitten; weshalb die horizontalen allenthalben über die Schriftcolumnen hinausgehen. Der Schreiber verfolgte übrigens bey der Auftragung der Buchſtaben mit vieler Genauigkeit dieſe horizontalen als Schriftbaſis, und brachte durch die beobachtete gleiche Höhe derſelben faſt durchgehends richtige Parallelen hervor; woraus ſich die Unrichtigkeit der Schannat'ſchen und Ritter'ſchen Schriftproben ergiebt, welche eine durchaus krumme und ungleiche über und unter der Linie abweichende Schrift vorſtellen. Die urſprüngliche Tinte verlor allenthalben ihre erſte Schwärze, und erſcheint nun durchaus braun oder ſehr gelblich verblaßt, und fällt nur an wenigen Orten ins Gräuliche. Alle Hauptrubriken und Schlüſſe ſind mit rother Tinte, mehr in das Orange fallend, bisweilen braun und roth abwechſelnd geſchrieben. In der Mitte ſind wenige Initialen braun und roth gemahlt.

Schannat, Beßel und Ritter ſetzen den Character dieſer Handſchrift unter die Categorie der reinen Halbuncial; allein Hufeland bemerkt richtig: daß die Schriftzüge offenbar den Uebergang von der älteſten Uncialſchrift zur Semiuncial verrathen, welche, nach Schönemann, f) vom

---

f) System der allgemeinen Diplomatik. II. Th. S. 29.

ſechſten bis ins neunte Jahrhundert in verſchiedenen Abſtuffungen die gewöhnliche, wo nicht gar die ausſchließlich gebräuchliche war. Die Hauptſchrift des vorliegenden Manuſcripts bleibt ſich in dem Character durchgängig gleich; nur haben einige Seiten weitere, andere aber engere Paralellen für die Kernſchrift, von welcher ſich wenige Buchſtaben unter die Linie neigen. Der hievon ganz abweichende Character der auf dem letzten Blatte befindlichen Schrift iſt die Folge einer ſpäteren Reſtauration, von welcher weiter unten Meldung geſchehen wird.

Nach Hufelands richtiger Bemerkung treffen wir in der Urſchrift unſeres Codicis nachſtehende wahre reine Uncialen an: B mit dem obern kleinen Ringe; C mit dem obenangeſetzten dicken Puncte; das runde E mit einem Halbmonde und der aus der Mitte gehenden Zunge, nebſt dem oben angeſetzten dicken Puncte; wobey noch beſonders zu bemerken: daß ſolches nie mit einem Auge angetroffen werde. Die Buchſtaben F. G. I. N., welche ſogar noch zuweilen oben mit dem ſcharfen Abſchnitte der Kapitalen verſehen ſind, während dem übrigens das I niemals die Parallen der Kernſchrift überſchreitet. Die Buchſtaben P. R. S. T. in perpendiculärer Richtung ohne Neigung auf die rechte Seite; das S mit dem oben angeſetzten dicken Puncte; die Buchſtaben X und Y näheren ſich der Kapitalform, doch mit

oben rund abfallenden Schenkeln, und das X nebſt dieſem mit dem oben angeſetzten dicken Puncte. Die Buchſtaben F. G. und P ſind die einzigen, welche unter die Linie gehen; F und P in ſenkrechter Richtung, G aber mit einer faſt unmerklichen Ausweichung gegen die linke Seite. Unter die Zahl der reinen Uncialen glauben wir auch das von Hufeland, unter die der Minuskelform annähernden Charactere aufgenommene doppelt gewölbte M rechnen zu können; weil die von dem gemeldten Gelehrten ausdrücklich angegebene doppelte Wölbung entſcheidend für den Uncial-Charakter ſpricht, welcher erſt durch die ſucceſſive in unſerer Handſchrift aber noch nicht bemerkbare Umwandlung der beyden gewölbten Seitenſtriche in die Perpendicular-Richtung die Annäherung zur Minuskelform erhält.

Nach Hufelands weiterer Bemerkung näheren ſich außer dem Buchſtaben M ganz richtig nachſtehende Buchſtaben der Minuskelform; nämlich: a. d. h. l. q. und u. Unter dieſen ſind d. und h. noch nicht gerade, ſondern links gebogen; beſonders gleicht das d. unſerer kleinen teutſchen Schrift. Das q. fällt gerad unter die Linie herab. Uebrigens wird der Diphthong ae nicht verſchränkt, ſondern immer durch zwey abgeſonderte Buchſtaben ausgedrückt.

Abbreviaturen ſind in Ueberſchriften und Unterſchriften gewöhnlich, und werden durch einen

Strich oder einen an den Enden umgebogenen Circumflex über der Linie, ſehr ſelten durch 3. in der Linie bezeichnet. Im Texte iſt der Regel nach gar keine, bis auf ue in que, welche durch einen oben am Buchſtaben q· ſtehenden Punct ausgedrückt wird; dann T nach dem N, mit deſſen letzten Schenkel jenes zuſammengezogen iſt. Die abgekürzte Endſylbe us trifft man ſehr ſelten durch ein oben am Buchſtaben angeſetztes Comma ausgedrückt. Endlich iſt am Ende einer Zeile zuweilen ein Buchſtabe, welcher nicht mehr in die Zeile hinein gieng, durch einen Strich oder Circumflex über der Linie angezeigt. Außer dieſem ſind vielleicht nur noch zwey bis drey Stellen im Texte anzutreffen, bey welchen Abkürzungen eines Wortes ſtatt haben.

Abgekürzt ſind die Worte in der Regel gar nicht; aber häufig ſind ſie doch durch kleine Zwiſchenräume richtig getrennet. Theilungszeichen finden ſich gar keine; Interpunctionen wenige, nämlich blos Puncte, welche zuweilen häufig da gebraucht werden, wo wir nur ein Comma ſetzen; ja manchmal auch zufällig da, wo gar kein Interpunctionszeichen hingehöret; wobey zu bemerken: daß die Setzung deſſelben immer oben an dem Buchſtaben geſchieht.

Als eine Seltenheit bemerket Hufeland den Gebrauch der Seitenrubriken, welche man beſonders in den erſten neun Büchern des Theodo-

ſius beygeſetzt findet. Sonderbar iſt es, daß die dem Texte hie und da und zwar nicht ſelten beygeſetzte Noten, welche vollkommene Aehnlichkeit mit den Tironiſchen haben, der Aufmerkſamkeit des gelehrten Hufelands entgangen ſind.

Nach den von Hufeland ſorgfältig und richtig angegebenen diplomatiſchen Merkmalen, gehört dieſer Codex aufs wenigſte ins ſiebente Jahrhundert, vielleicht gar in den Anfang des ſechſten, wodurch Eccards ſchon lange vor Ritter gefälltes Urtheil über das Alter dieſer Handſchrift beſtätigt wird; indem derſelbe wie Hufeland es ſelbſt anführt, uns ſagt: daß oftgenannter Codex Theodosianus, wenn er nicht älter als die Florentiniſchen Pandecten ſey, dennoch gewiß für gleichzeitig mit denſelben gehalteu werden müſſe.g)

Unter den Merkmalen der ſpäteren Behandlung dieſes Codex verdient in der Hauptſache beſonders die Reſtauration der letzten Seite angemerkt zu werden. Dieſe wurde nach Hufelands Bemerkung ganz abgekratzt, oder vielmehr abgewaſchen, und hernach von einer jüngeren Hand mit einer völlig gleichfärbigen Tinte im Charakter einer unverkennbaren Minuskel des VIII. Jahrhunderts überſchrieben. Die von Ritter gelieferten Proben dieſer reſtaurirten Schrift ſind ſo feh-

g) Fr. Or. Tom. I. p. 522.

lerhaft: daß man hieraus unmöglich den wahren Charakter derſelben abnehmen kann. Unterdeſſen ſcheint dieſe reſtituirte Schrift derjenigen am meiſten zu gleichen, welche Mabillon h) in dem zu Zeiten Karls des Gr. ausgefertigten Diplome für den Abt Meginarius geliefert hat.

Der Einband beſteht aus zwey fingerdicken Eichenbrettern, welche mit einem ſtarken Leder überzogen ſind. Holz und Leder ſind ſehr von Würmern durchfreſſen, und das letzte auch ſtückweis abgeriſſen. Am Einbande iſt eine eiſerne Kette zum Anſchließen befeſtigt. Wir haben übrigens den ähnlichen Fall noch bey vielen andern Manuſcripten der vormaligen Dombibliothek bemerkt, welche die Spur einer ehemals daran befeſtigten Kette tragen. i) Auf dem Rücken ſieht man in recht ſchwarzen Capitalen die Aufſchrift: Theodosiu9 de Legib9. Auf dem oberen Deckel des Einbandes befinden ſich die Worte Originalia Legum, welche in ſcharfen, geraden, ganz genau zuſammenhängenden, gothiſchen Charakteren aufgetragen ſind. Aehnliche (nach Hufelands Meinung in Holzſchnitten abgedruckte) Titel finden ſich bey noch vielen andern Manuſcripten der Dombibliothek, welches wahrſcheinlich eine Folge der im J. 1189 vollendeten erſten Erbauung der Domkirche von Steinen un-

---

h) Supplem. fol. 70. — i) S. unt. §. 77.

ter dem Biſchofe Gottfried von Piſſenberg ſeyn mag, die nothwendiger Weiſe auch Veränderungen in dem Münſter der Domkirche nach ſich gezogen, und eine neue Anordnung der Dombibliothek veranlaßt hat. Uebrigens iſt es ganz ſicher: daß die bey der Auflöſung des Domſtifts beſtandene Numerirung ſämmtlicher Manuſcripte, und die Anſchaffung neuer mit braunem Leder überzogenen Futterale für die koſtbareren unter dem ehemaligen Domdechant, nachherigen Fürſtbiſchof Chriſtoph Franz von Hutten, und zwar unter der Leitung unſers verdienten vaterländiſchen Geſchichtsforſchers Eccard geſchehen ſey.

Dem vaterländiſchen Geſchichtsforſcher wäre es allerdings intereſſant zu wiſſen, durch welche Veranlaſſnng dieſes koſtbare Manuſcript nach Würzburg gekommen ſey; allein wir können die Wißbegierde deſſelben zur Zeit aus Mangel vorgefundener urkundlicher Nachrichten noch nicht befriedigen. Wir müßen uns einzig mit Vermuthungen begnügen, welche verſchiedene Gelehrte hierüber gefaſſet haben. Eccard vermuthet: daß der h. Burkard dieſe Handſchrift mit ſich von Rom nach Würzburg gebracht habe; weil die Geiſtlichkeit in dieſem Zeitalter nach römiſchen Geſetzen gelebt haben, und die Juſtinianiſche Geſetzeſammlung im Occident noch nicht angenommen geweſen ſeyn ſoll. c) Allein Rit-

i) Fr. Or. Tom. I. p. 522.

ter macht in den Vorreden zum erſten und zwey⸗ten Theile des Codicis Theodosiani den wichti⸗gen Einwurf: daß vor der Mitte des achten Jahr⸗hunderts, in welcher Zeit Burkards Reiſen nach Italien geſchehen ſind, auch dieſe Geſetzeſamm⸗lung in Italien noch nicht gegolten habe; ſon⸗dern die Epoche ihrer Annahme erſt nach Karls des Großen Zeiten einfalle. Hiedurch wird der Grund der Eccardiſchen Vermuthung gänzlich gehoben. Ritter äußert dagegen eine andere Vermuthung; indem er dafür hält: daß dieſe Handſchrift aus dem königlichen Archive an ei⸗nen Comitem des weſtgothiſchen Reiches geſandt worden ſey. Allein ſo wenig Ritter dieſe Ver⸗muthung mit Gründen auf der einen Seite un⸗terſtützet; eben ſo wenig giebt derſelbe auf der anderen Seite einige Aufklärung über die ur⸗ſprünglichen Verhältniſſe dieſer Handſchrift zu unſerem Vaterlande. Daß übrigens dieſes Ma⸗nuſcript nicht ſchon durch den heiligen Kilian nach Würzburg gebracht worden ſey, ſtimmen wir in Hufelands Meinung vollkommen ein; ob⸗wohl ſich aus hiſtoriſchen Gründen nicht zwei⸗feln läßt: daß in dem Grabe des h. Kilians wirklich Bücher gefunden worden ſeyen; worü⸗ber wir unſere Meinung in der Folge dem Le⸗ſer eröffnen werden.

Die Wichtigkeit und Koſtbarkeit dieſes Ma⸗nuſcriptes ſcheinet uns nothwendiger Weiſe auf

die vorauszuſetzende Vermuthung zu führen: daß daſſelbe in jedem Falle durch keinen Privatmann, ſondern vielmehr und einzig durch vornehme öffentliche Perſonen nach Würzburg gebracht werden konnte. Hauptſächlich können wir in dieſer Hinſicht Hufelands Meinung: daß dieſer Codex durch den würzburgiſchen Domſcholaſter Stephanus nach Würzburg gekommen, und hernach nebſt anderen ſeinen Büchern der Domkirche vermacht worden ſey, nicht beyſtimmen; gleichwie auch in der von Hufeland angeführten, wirklich vorhandenen von ihm aber in der Univerſitäts-Bibliothek nicht vorgefundenen Handſchrift dieſes Stephanus (von welcher wir unten bey den Manuſcripten des X Jahrhunderts Erwähnung machen werden) nicht der geringſte Beytrag zur Beſtätigung ſeiner Vermuthung anzutreffen iſt. Hufeland behauptet ſelbſt: k) daß dieſe Handſchrift ehemals zum öffentlichen Gebrauche verfertiget worden ſey. Eben daher entſteht die nächſte Vermuthung: daß dieſelbe ihrer Beſtimmung gemäß auch nur unter der Aufſicht öffentlicher Perſonen verwahret geblieben ſey, von welchen nicht zu vermuthen iſt: daß ſie ein ſo koſtbares Manuſcript einem Privatmanne auf irgend eine Art überlaſſen konnten. In dieſer Vorausſetzung glauben wir mit größter Wahrſcheinlichkeit annehmen zu können, daß dieſes Manu-

k) Op. all. p. 27.

ſcript durch einen der älteren würzburgiſchen Biſchöfe nach Würzburg gekommen ſey, welcher entweder mit dem königlichen oder päbſtlichen Hofe in engerer Verbindung ſtand, und dadurch dieſen Codex als ein ausgezeichnetes Geſchenk erhielt.

Bey der genaueren Ueberſicht unſerer vaterländiſchen Annalen finden wir keinen Biſchof, bey welchem die vorausgeſetzten Verhältniſſe günſtiger zuſammentrafen, als bey Biſchof Boppo I., welcher vom J. 941 bis 961 regierte. Wir haben ſchon oben bey der Geſchichte der Salvatorsſchule (§.69) bemerkt: daß dieſer Biſchof (ein Graf von Henneberg) ſeine Bildung in Italien, und zuletzt wahrſcheinlich am Hofe Otto's I. noch als Königs erhalten habe. Urkundlich gewiß iſt es: daß derſelbe durch ſeine erworbene Kenntniſſe nicht nur die Achtung, ſondern auch bald das volle Zutrauen dieſes Königs erworben habe. Eine Folge hievon war es: daß Boppo vor dem J. 937 die Stelle eines Unterkanzlers unter dem Erzkanzler Friedrich, Erzbiſchofe zu Mainz, und einem gebohrnen Herzoge von Lotharingen begleitete, bis er endlich zur Belohnung ſeiner Verdienſte von Otto im J. 941 das Biſthum Würzburg erhielt. Sollte nicht dieſer Biſchof Boppo derjenige geweſen ſeyn, welcher in der Eigenſchaft als Unterkanzler des Königs Otto dieſes koſtbare Manuſcript entweder aus der Hofbiblio-

thek oder der päbſtlichen, während ſeinem Aufenthalte in Italien als ein ausgezeichnetes Geſchenk erhielt. Wir können zwar aus der vaterländiſchen Geſchichte keine nähere Beweiſe zur Behauptung dieſer wahrſcheinlichen Vermuthung anführen. Wir halten aber unter den Vermuthungen diejenige für wahrſcheinlicher, welche das fragliche Manuſcript in die Hände eines ſolchen Individuums kommen läßt, das eben ſo nach ſeinem Stande in Hinſicht des Werthes, als in Anbetracht der individuellen Verhältniſſe zur Uebernahme geeigenſchaftet war. Alle dieſe Verhältniſſe treffen wir in unſerm Biſchofe Boppo an.

II. Hieronimi Commentarius in Ecclesiasten.

In d. D. B. N. 47. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 2.

§. 65.

Hufeland führt dieſes koſtbare Ueberbleibſel des Alterthums nur vergleichungsweiſe in der oftbemerkten Schrift an; weshalb wir daſſelbe hier etwas näher in Betrachtung ziehen wollen. Schannat liefert auch von dieſem Manuſcripte die erſte Nachricht a) nebſt geſtochenen Schriftproben, welche aber dieſelben Fehler, wie jene aus dem Codex des Theodoſius haben, und da=

a) Vindem. Lit. Coll. I. p. 228.

her nicht geeignet ſind, die Foderungen des Diplomatikers zu befriedigen. Aus dem Schannatiſchen Werke thut Tezel von dieſer Handſchrift nur obenhin Meldung; b) indem er bemerket: daß die Schriftart der mit dem würzburgiſchen Codice Evangeliorum von ihm gelieferten Schriftproben die vollkommenſte Uebereinſtimmung habe. Dieſer Codex gehört nach dem Verhältniſſe der Vierung ſeiner Blätter unter die kleine Quartform. Sie hat in der Höhe 9, in der Breite aber $7\frac{3}{4}$ Zoll. Die zur Fertigung dieſes Manuſcripts gebrauchten Häute ſind ebenfalls in Quaternionen gelegt, wie bey dem Theodoſianiſchen Codex; jedoch ſind dieſelben hier nicht wie bey jenem mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Die Blätterzahl beläuft ſich nach unſerer Abzählung auf 111. Auf jeder Seite befindet ſich eine Schriftcolumne, welche regelmäßig aus 25 Linien beſteht, und von einem leeren Rande umgeben iſt, der oben und auf beyden Seiten 1 Zoll breit, unten aber $1\frac{3}{4}$ Zoll hoch iſt. Das Pergament iſt durchaus viel dünner, als bey dem vorhergehenden, auf manchen Blättern bis zum Durchſchlagen der Tinte. Als Folge ſeiner Dünne trifft man mehrere durch die Folge der Zeit eingefallene Löcher in den Blättern an, und man bemerket aus derſelben Urſache einen leichteren Zuſtand des Zuſammenſchrumpfens. Der

b) Chron. Goth. Tom. I. p. 34.

Roſt des Alters hat den größten Theil der Blät- ter gelb gefärbt; nur ſelten trifft man Spuren der urſprünglichen weißen Farbe der Häute an. Die Linien als Schriftbaſis ſind auf gleiche Art, wie in dem vorbemerkten Manuſcripte mittels ei- nes ſcharfen Griſſels, und zwar für beyde Seiten zugleich durch die Heftfalze laufend gezogen; je- doch ſind keine ſenkrechte Linien zur Abſchneidung der Schriftcolumnen ſichtbar, eben ſo wenig wie in der vorhergehenden Handſchrift, durchſtochene Punkte.

Hufeland bemerkt richtig: daß dieſe Handſchrift urſprünglich mit zweyerley Tinte gefertigt wurde, wovon die eine ganz braun, die andere aber ſchwärzer, jedoch von der bekannten alten erdi- gen Art geweſen ſey. Rothe Farbe iſt in dem ganzen Text dieſes Manuſcripts nicht mehr ſicht- bar, auch urſprünglich nirgends, als bey der Ausarbeitung der drey erſten Zeilen gebraucht worden, in welchen dieſelbe aber jeʒt ganz ver- ſchwunden iſt.

Hufeland ſetzt den Charakter dieſer Hand- ſchrift unter die Formen des Ueberganges von der Uncial in die Semiuncial; wiewohl er ſelbſt zugiebt: daß ſich bey der genaueren Ver- gleichung der Schriftzüge verſchiedene Abweichun- gen von dem Charakter der Theodoſianiſchen Handſchrift zeigen, welche mehr das Gepräge

der Semiuncialſchrift führten. Allein nach geſchehener genaueren Vergleichung der Schriftzüge finden wir uns überzeugt: daß dieſe Handſchrift, wenn man dieſelbe wegen der wenigen hier noch vorkommenden reinen Uncialen in die Categorie der reinen Halbuncial aufzunehmen auch Bedenken trägt; doch gewiß auf denjenigen Zeitpunkt herabgeſetzt werden muß, in welchem die Halbuncial ihrer Ausbildung am allernächſten war. Die Gründe dieſer Angabe wird nachſtehende Vergleichung der Schriftzüge liefern.

Das B erſcheinet noch in der reinen Uncialform mit dem oberen kleinen Ringe; auf gleiche Art das C mit dem obenangeſetzten dicken Punkte. Dagegen verläßt das E die vorherige Uncialgeſtalt; indem es die Zunge aus der Mitte des Halbmondes verliert, und an deren Stelle in der Regel faſt immer durch ein obenangeſetztes Auge ganz auffallend den Character der Minuskelform annimmt. Unterſucht man die Bildung dieſes Auges in der Urſchrift genauer nach graphiſchen Regeln; ſo zeigt ſich dem Kenner offenbar: daß die Form des Auges nicht blos zufällig durch einen hoch über der Mitte angeſetzten Mittelſtrich, wie Hufeland meint, ſondern vielmehr abſichtlich durch eine ganz andere und kräftigere Haltung des Schreibrohres entſtanden ſey, bey welcher die Hervorbringung der älteren Zunge unmöglich war. Bey wiederholter Durch-

ſicht dieſer Handſchrift konnten wir zur Zeit nir=gends ein E in der vorherigen reinen Uncialge=ſtalt auffinden, und eben ſo wenig nach Hufe=lands Bemerkung den obenangeſetzten dicken Punct wahrnehmen. Das F zieht ſich merklich weiter in einem links gebeugten Endſtriche unter die Linie; da hingegen die ältere Form vielmehr nur einem anfänglich runden in einer kurzen Spitze ſich endenden Abſchnitte gleichet. Auf gleiche Art zeigt ſich in dem Buchſtaben G eine merkliche Abweichung in deſſelben Endſtriche, der nach dem älteren Uncialcharacter in einem mehr ſcharfen wenig unter die Linie gezogenen Haar=ſtriche beſtand, hier aber durch einen anfänglich faſt perpendiculären Grundſtrich, der ſich in ei=nem linksgekehrten gebeugten Haarſtriche endigt, ausgedrücket wird. Das I weicht, während dem es zum Theile oben den ſcharfen Abſchnitt der Kapitalſchrift beybehält, doch im Weſentlichen von dem älteren Uncialcharacter durch die An=nahme eines merklich weiter unter die Linie ge=zogenen Endſtriches ab; dagegen in der Theodo=ſianiſchen Handſchrift daſſelbe nie die Paralellen der Kernſchrift überſchreitet. — Eine gleiche Veränderung bemerket man an dem Buchſtaben N, welcher nach der älteren Uncialform ſich in=nerhalb der Paralellen der Kernſchrift hielt, und deſſen linker Schenkel auf der untern Line mit einem ſcharfen Abſchnitte ruhte; dagegen hier in einem merklich längeren linksgebeugten Endſtriche

unterhalb der Linie ſich verliert. Der Buchſtabe P erhielt ſich zwar in dieſer Handſchrift noch in der perpendikulären Richtung; allein deſſen ungeachtet unterſcheidet er ſich durchgehends theils durch einen nach dem Verhältniſſe der Höhe des perpendikulären Grundſtriches oben angeſetzten kleineren Ring, theils durch den längeren unter die Linie gezogenen links gebeugten Endſtrich, welcher hier auf gleiche Art wie bey den Buchſtaben F und N erſcheint; — mit dem Buchſtaben R gieng hier in Hinſicht des Endſtrichs des perpendikulären Schenkels dieſelbe Veränderung vor; jedoch erhielt ſich das S in der reinen Uncialform mit dem oben angeſetzten dicken Punkte. Der Buchſtabe T verläßt in dem Grundſtriche die perpendikuläre Richtung, und neigt ſich oben gegen die rechte Seite; eben ſo verliert die aufgelegte Horizontallinie den wagrechten Stand, und ſenkt ſich auf der linken Seite gegen die Baſis. Der Buchſtabe X weicht hier gänzlich von der Kapitalform ab, und zeichnet ſich beſonders durch den oben rund abfallenden unten weit unter die Linie gezogenenen links gebeugten Schenkel aus. Der in dem Theodoſianiſchen Codex mit doppelter Wölbung ganz im Uncialcharakter geſchriebene Buchſtabe M verläugnet hier zum Theile ſeine alte Form; indem der Schreiber auf der rechten Seite ſtatt der Wölbung einen mehr in perpendikulärer Richtung gezogenen Schenkel anſetzte, welcher die Annäherung zur Minuskel-

form verräth. Die Buchſtaben a. d. h. l. und q. näheren ſich eben ſo wie in der vorhergehenden Handſchrift der Minuskelform; das h erſcheinet aber ſchon mehr gerade, als vorher; das q unterſcheidet ſich durch den merklich längeren unter die Linie gezogenen linksgebeugten Endſtrich; das u hat ſchon ganz die Minuskelform. Der Diphthong ae wird wie in jenem durch zwey abgeſonderte Buchſtaben, und nicht zuſammengezogen geſchrieben. Oefters geſchieht die orthographiſche Verwechslung mit ae; indem man an deſſen Stelle ein oe geſetzet findet. Abbreviaturen trifft man wenige an, und dieſe werden durch ein über den Buchſtaben gezogenes Querſtrichlein angezeigt; z. B. ū ſtatt um. D̄s anſtatt Deus. Der Text zeigt in dieſer Handſchrift, gleichwie in der erſten, in jeder Linie immer ein zuſammenhängendes Ganzes, bey welchem man der Regel nach keine Abſetzung der Worte, keine Interpunctionen und Theilungszeichen antrifft. Hier iſt noch beſonders zu bemerken: daß man in dieſer Handſchrift gegen die Mitte tironiſche Noten von gleicher Art, wie in dem Theodoſianiſchen Codex, jedoch weit ſparſamer als in jenem antrifft. Nach den hier angeführten diplomatiſchen Merkmalen gehört dieſe Handſchrift unbezweifelt wenigſtens in das ſiebente Jahrhundert; wiewohl dieſelbe in Hinſicht der hier anzutreffenden ſchon mehr entwickelten Halbuncial für jünger als jene in dem Codice Theodosiano zu halten iſt.

Der Einband beſteht, wie bey den meiſten übri=gen Handſchriften der vormaligen Dombiblio=thek, aus nackten Eichenbrettern, welche am Rü=cken mit einer weißen Thierhaut verbunden ſind. Auf dem oberen Deckel befindet ſich ein nach Hufelands Meinung mittels eines Holzſchnittes aufgedruckter Titel: Ecclesiastes, wie bey dem Codex des Theodoſius. Die hölzernen Deckel waren ehedem mit einem Schloſſe von cizilir=tem Meßingbleche verſehen, wovon jezt nur noch ein Theil des Charniers übrig iſt.

Ueber die Schickſale, durch welche dieſer Co=dex nach Würzburg gekommen, können wir keine geſchichtlichen Belege aufweiſen; daher man ſich hier einzig mit Muthmaßungen begnügen muß. Der Schriftcharacter überhaupt, und ins beſon=dere die beygefügten tironiſchen Noten deuten unverkennbar auf den römiſchen Urſprung die=ſer Handſchrift. Das entſchiedene Alter derſelben und die Verhältniſſe, in welchen der h. Kilian vor und während ſeiner Miſſion in unſer Vater=land mit dem römiſchen Hofe ſtand, machen es möglich, und der Inhalt des Manuſcriptes wahr=ſcheinlich, daß Kilian daſſelbe in Rom erhalten, und hernach mit ſich nach Würzburg gebracht habe. In dieſer Hinſicht könnte dieſer Codex un=ter diejenigen Bücher gehören, welche in dem Grabe des h. Kilians gegen die Mitte des VIII. Jahrhunderts gefunden wurden.

III. Tractatus ad populum, Benedictio super fideles.

In d. D. B. N. 113. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 3.

§. 66.

Unter dieſem Titel erhielt ſich ein durch ſein Alter nicht minder als die vorhergehenden, ſchätzbares Manuſcript, welches eigentlich verſchiedene aus den Kirchenvätern von einem Unbekannten zuſammengetragene Abhandlungen oder Homilien der älteſten Art, und am Ende die gewöhnliche Benedictionem super fideles enthält. Hufeland verglich auch dieſe Handſchrift mit dem Codex des Theodoſius in dem oben angeführten Werkchen, weshalb wir dieſelbe auch hier ſogleich anführen wollen. Mit den Nachrichten, welche Schannat und Beßel von dieſer Handſchrift lieferten, hat es gleiche Bewandniß, wie bey der vorhergehenden angemerkt wurde.

Dieſe Handſchrift iſt in dem alten kleinen Taſchenformate gefertiget; die Vierung der Blätter hat 8 Zoll zur Höhe und 5 ½ Zoll zur Breite. Das Volumen dieſes Codex beſteht aus 147 Blättern. Von einem dünneren, weißeren, und ſorgfältiger zubereiteten glänzenden Pergamente. Die Blätter dieſes Manuſcripts ſind auch in Quaternionen zuſammengelegt, aber nicht mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Auf jeder Seite befindet ſich eine Schriftcolumne von 21 Linien mit einem

leeren Rande, welcher oben 1 $\frac{1}{4}$ Zoll einwärts, gegen die Heftfalze $\frac{3}{4}$, auswärts 1$\frac{1}{2}$ Zoll, und unten 1 Zoll zur Breite hat. Die Linien, welche zur Baſis der Schrift dienen, ſind mit dem ſcharfen Griffel durch die Falze gezogen, und in Hinſicht der gebrauchten Perpendikularlinie zum Abſchnitte der Schriftcolumnen ganz auf gleiche Art, als in den vorhergehenden zwey Manuſcripten behandelt; jedoch ſind keine durchſtochene Punkte ſichtbar. Die Tinte erſcheint hier durchaus bräunlich, gleichfärbig, und nicht verblichen. Nur ſelten wird das Aug durch den Gebrauch der rothen Farbe unterbrochen, mit welcher einigemal drey Anfangszeilen gemahlt wurden, die ſich ſehr gut und ſchön hochroth erhalten haben.

Hufeland ſagt in der oftangeführten Schrift: daß die größte Aehnlichkeit in den Schriftzügen dieſes Manuſcripts mit jenen des Theodoſianiſchen Codex herrſche, und jene von dieſem wirklich gar nicht verſchieden ſey; außer daß man in dem vorliegenden Manuſcripte die Größe der Schrift durchaus gleichförmiger, und an dem Buchſtaben C, E und S die dicken obenangeſetzten Punkte nicht antreffe. Nach dieſer Vorausſetzung hält Hufeland den herrſchenden Charakter dieſer Handſchrift für denjenigen, welchen der Uebergang der älteſten U n c i a l in die H a l b u n c i a l hervorgebracht hat. Nach einer von uns angeſtellten wiederholten Prüfung und Vergleichung

dieſer Handſchrift glauben wir nachſtehende Charakteriſtik von derſelben geben zu müſſen.

Der Buchſtabe A iſt in der annähernden Minuskelform gebildet; jedoch macht das unter der Diagonal angeſetzte Aug einen ſchärferen Winkel als in der Handſchrift des Eccleſiaſtes. Das B zeigt ſich oben mit dem kleinen Ringchen nach der Uncialform; der untere größere Bogen ſchneidet aber den ſenkrechten Grundſtrich nach Art der Kapitalen mit einer ſcharfen Horizontale auf der untern Linie ab. Das C nähert ſich mehr der Kapitalform, da an demſelben der oben angeſetzte dicke Punkt nicht angeſetzt, ſondern dafür das Ende deſſelben nach Art der heutigen Kapitalſchrift beynahe ſenkrecht ſcharf abgeſchnitten iſt. Das D erſcheint hier und da in der Annäherung zur Minuskelform; jedoch auch häufig in der Uncialgeſtalt mit dem obern Endſtriche in horizontaler Richtung. Faſt auf gleiche Art, wie das C, iſt auch das runde E gebildet, nämlich ohne den oben angeſetzten dicken Punkte ſcharf abgeſchnitten mit einer merklich über der Mitte angeſetzten Zunge, welche im Texte größtentheils ſo hoch gegen das Haupt dieſes Buchſtabens angeſetzt wurde, daß dieſelbe beym erſten Anblicke mit dem ſcharfen Abſchnitte in ein Aug zuſammengezogen zu ſeyn ſcheinet, gerade ſo, wie Hufeland in ſeinem oft angeführten Werke die Geſtalt des in dem Ecclesiastes angeblich ge-

brauchten E irrig beſchreibet. Das F iſt durchgehends oben mit dem ſcharfen Kapitalſtriche belegt, mit welchem ſich die kleine in der Mitte der Kernſchrifthöhe angeſetzte Zunge paralell hält; dagegen weicht der unter die Linie gezogene Grundſtrich bald mehr bald weniger von der perpendikulären Richtung gegen die linke Seite in einem ſcharfen Endſtriche ab. Das G iſt nach dem Bilde des obenbeſchriebenen C mit dem obern ſcharfen Abſchnitte geformt, und ſchließt ſich unten mit einem unter die Linie gezogenen links gebeugten Haarſtriche. Das H erſcheint ſowohl unter den Initialen als im Texte der Minuskelform annähernd, in den erſten mit dem ſchönen gewölbten Bogen, in den andern verräth der angeſetzte rechte Schenkel das Streben nach einer engeren Paralelle mit dem ſenkrechten Grundſtriche. Das I hat vollkommene Aehnlichkeit mit der bey der vorhergehenden Handſchrift beſchriebenen Form. Das L nähert ſich zwar durch die rechtwinkliche Haltung zur unteren Horizontale der Kapitalform; hat jedoch oben eine links ſcharf einfallende rechts nach der Minuskelform abgeründete Verbindungslinie. Bey der Bildung des M als Initialen wurde ganz die reine Uncialform durch eine ſchöne doppelte Wölbung des angeſetzten rechten und linken Schenkels beobachtet; dagegen nähert ſich die Form des im Text gebrauchten M der Minuskelform durch den links angelegten beynahe per=

pendikulären oben rund gegen den Mittelſtrich abfallenden Schenkel. Den Buchſtaben N ſieht man hier durch eine kräftige wohlgefüllte, zwiſchen den Paralellen von dem obern linken Winkel gegen den untern rechten gezogene Diagonallinie ausgedrückt, mit welcher der rechts aufgeſetzte oben mit einem ſcharfen Horizontalabſchnitte verſehene Haarſtrich innerhalb der Paralellen, und der herabfallende linke unter die Linie gezogene in perpendikulärer Richtung zwey ſpitzige Winkel bilden; wiewohl der letzte ſich bisweilen auch in einem etwas links gebeugten Endſtriche verliert. Das P iſt beſtändig in perpendikulärer Richtung aufgetragen. Der angeſetzte Ring unterſcheidet ſich aber von der in der vorher bemerkten Handſchrift anzutreffenden Form vorzüglich dadurch: daß derſelbe hier nicht in einem ſo ſchönen Bogen, ſondern vielmehr unten gegen den Stamm in einem ſpitzigen Winkel ſich anſchließt. Uebrigens endigt ſich der perpendikuläre Grundſtrich unter der Linie, wie bey jenem in einer linksgerichteten Beugung. Das Q nähert ſich der Minuskelform mit einem ſenkrecht unter die Linie fallenden Grundſtriche und einer links angeſetzten ſchönen Wölbung. Bey Initialen hat der Schreiber häufig den perpendikulären Grundſtrich mit einer linksgerichteten Beugung geendigt. Das R nähert ſich durch die oben angebrachte Horizontale, welche den Ring mit dem Stamme verbindet, mehr der Kapitalform; jedoch verläßt

der perpendikuläre Grundſtrich unter der Linie ſeine Richtung, und beugt ſich links, wie in dem vorhergehenden Manuſcripte. Das S fanden wir im Contexte wie in den vorhergehenden Manuſcripten immer oben und unten, bey Initialen zuweilen aber nur oben mit dem angeſetzten dicken Endpunkte dagegen nirgends, wie Hufeland bemerket, ohne denſelben. Das T zeigt ſich mehr in der Kapitalform mit einem perpendikulären auf der untern Linie ſcharf abgeſchnittenem Grundſtriche, welcher oben mit einer ſcharfen Horizontallinie belegt iſt, die an den Enden links etwas ſich herabneigt, rechts aber in die Höhe ſteigt. Das U nähert ſich mehr der Uncialgeſtalt, und hat auf der linken Seite einen ſchön gewölbten Schenkel, welcher ſich an den rechten perpendikulären anſchließt. Bey Initialen ſieht man an dem linken gewölbten Schenkel oben den ſcharfen Anſchlag in horizontaler Richtung, wie bey den Kapitalen.

Der Diphthong ae wird auf gleiche Art, wie in den beyden vorhergehenden Manuſcripten beſtändig durch zwey abgeſonderte Buchſtaben, nie durch ein verſchränktes æ ausgedrückt.

Die wenigen Abbreviaturen, welche man in dieſer Handſchrift antrifft, findet man bey der Endſylbe um, welche mit einer auf das u geſetzten Horizontallinie angezeiget iſt; und bey der End-

ſylbe us, wo dem rechten Schenkel des u der obere Bogen des S aufgeſetzet wird. Der Text ſtellt ſich dem Auge des Leſers nur nach Linien getrennt vor; ohne dazwiſchen geſetzte Interpunctionen und Theilungszeichen.

Nach der in dem Vorhergehenden gelieferten Characteriſtik der Schriftzüge ſcheint es keinem Anſtande ausgeſetzt zu ſeyn, daß das Alter dieſer Handſchrift wenigſtens nicht unter das ſiebente Jahrhundert herabgeſetzet werden könne; ſondern vielmehr in der Vergleichung mit den beyden vorhergehenden bey der ſichtbaren größeren Annäherung zur alten Uncialſchrift in der Anciennität zwiſchen beyde geſetzt werden müße; ſo zwar, daß der Codex Theodosianus den erſten, die vorliegende Handſchrift den zweyten, und der Ecclesiastes den dritten Rang behaupte.

Der Einband dieſer Handſchrift iſt gleichartig mit dem bey dem vorigen Manuſcripte beſchriebenen. Er beſteht aus zweyen nackten Eichenbrettern, welche wie jener am Rücken mit einem röthlich gefärbten Leder verbunden iſt, das kaum auf einen Drittheil der beyden Deckel reichet. Der obere Deckel iſt mit einer in der gothiſchen oder Mönchsſchrift auf einem Streife von Pergament geſchriebenen Titel verſehen, welcher die Worte: "**Tractay ad ppl'm bndicco sup fideles.**" enthält; (durch das p bey sup geht

unter der Hälfte deſſelben eine Queerlinie). Die beyden Deckel ſind nach alter Sitte mit einem zierlich in Meſſing gearbeiteten Charniere und Schluße in der Mitte beſchlagen.

Ueber die urſprünglichen Ankunftsverhältniſſe dieſer Handſchrift zu unſerem Vaterlande läßt ſich eben ſo wenig als von dem Ecclesiastes etwas urkundlich Gewiſſes ſagen; indeſſen ſcheinet das Alter und der Inhalt derſelben, nebſt dieſem aber vorzüglich der Format, welcher ein zum Privatgebrauche beſtimmtes Handbuch anzeiget, die wahrſcheinliche Vermuthung zu begründen, daß dieſe Handſchrift ein gleiches Schickſal mit dem Ecclesiastes gehabt, und zur Handbibliothek des h. Kilians gehöret habe.

IV. Codex Evangeliorum S. Kiliani.

In d. D. B. N. 180. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 1.

§. 67.

Dieſer Codex enthält die Evangelienſammlung nach den vier Evangeliſten. Er iſt wegen ſeinem hohen Alter als Manuſcript eben ſo koſtbar, als er unſerem Vaterlande dadurch verehrungswürdig bleibt; weil die mit guten Gründen unterſtützte Tradition uns hinterbringt: daß der h. Kilian dieſes Evangelienbuch während ſeinem Apoſtolate zum Gebrauche gehabt habe, und daß eben daſſelbe nach der Entdeckung ſeiner Grabſtätte mit ſeinen Gebeinen nebſt noch meh-

reren anderen Büchern und Geräthſchaften von dem h. Burkard als erſtem würzburgiſchen Biſchofe erhoben worden ſeyn ſoll; worüber wir die hiſtoriſchen Gründe weiter unten anführen werden.

Eccard macht in den oſtfränkiſchen Commentarien a) von dieſem koſtbaren Manuſcripte Meldung; jedoch läßt er ſich in keine nähere Unterſuchung dieſer Handſchrift ein; ſondern fällt einzig ſein Urtheil über das Alter derſelben, nach welchem dieſe Handſchrift dem Codici Theodosiano an die Seite geſetzt wird. Am angeführten Orte liefert Eccard auch eine Schriftprobe, welche von dem 58. Blatte dieſes Codex aus dem Marcus genommen, aber im Stiche ſo übel gerathen iſt, daß man hieraus den Originalcharacter keineswegs erkennen kann; welches vermuthlich eine Folge der ſteifen Hand des zeichnenden Copiſten oder des Kupferſtechers ſelbſt ſeyn mag. Nach Eccard lieferte der Abt Beßel b) eine kurze Nachricht von dieſem Evangelienbuche nebſt einigen Schriftproben, welche aber in der Totalanſicht wegen der durchgängig eckigen hageren Geſtalt, und beſonders wegen der Steifheit der einzelnen Züge keine Prüfung der treuen Copie bey der Vergleichung mit der Urſchrift

---

a) Tom. I. p. 281 et 452. — b) Chron. Gotwic. T. I. p. 34. Tab. 2en. Spec. I.

aushalten. Außer den angeführten Gelehrten macht Hirſching c) noch Erwähnung von dieſer Handſchrift, jedoch ohne eine beſondere diplomatiſche Würdigung und die Beobachtung der bey einer ſolchen Beſchreibung erfoderlichen Genauigkeit. Nach einer angeſtellten genaueren Prüfung ergiebt ſich nachſtehende Characteriſtik.

Nach der Größe der Blätter, welche $7\frac{1}{2}$ Zoll in der Höhe, und $6\frac{3}{8}$ Zoll in der Breite haben, gehört dieſer Codex unter die kleinere Quartform vom alten Taſchenformate; welche wir öfters unter den Handſchriften der Dombibliothek antreffen. Das Volumen der Handſchrifi enthält 152 Blätter, welche in Quaternionen zuſammen geleget ſind, die regelmäßig aus 8 Blättern beſtehen, wiewohl ſich einige mit weniger, und auch eine einzige mit 12 Blättern unter denſelben befindet. Die Zahl der Quaternionen beläuft ſich auf 20, welche auf gleiche Art wie in dem Codice Theodosiano jedesmal auf der letzten Seite mit Q und einer fortlaufenden Zahl bezeichnet ſind. Die Bezeichnung fängt mit Quaternion III an, woraus ſich ſicher ergiebt, daß am Anfange dieſer Handſchrift zwey Quaternionen fehlen; gleichwie der Inhalt des auf dem erſten Blatte befindlichen Textes zeigt: daß derſelbe hier erſt mit dem 12ten Kapitel des Mathäus beginne. Uebrigens ſind die Quaternionen nicht alle mit Zahlen bezeichnet, ſondern es befinden ſich

c) Beschreib. sehenswürd. Biblioth. I B. S. 269.

unter dieſen drey nicht bezeichnete, nämlich nach der Einheftung 1) die ſechſte, welche mit Q. VIII bezeichnet ſeyn ſollte; 2) zwiſchen der dreyzehnten und fünfzehnten Quaternion, welche mit der urſprünglichen Bezeichnung der nacheinander folgenden Zahlen Q. XV. und Q. XVI verſehen ſind, iſt eine unbezeichnete Quaternion von zwölf Blättern eingeheftet, welche nach der Heftordnung dermal die vierzehnte an der Zahl iſt; c) bey der letzten Quaternion vermißt man ebenfalls dieſe Bezeichnung, welches aber daher kommen mag, weil das letzte Blatt fehlt, worauf gewöhnlich die Bezeichnung ſteht. Nach einer von dem Herrn Oberbibliothekar Feder mit vieler Genauigkeit vorgenommenen Vergleichung des Textes fand derſelbe: daß dieſe Handſchrift nicht nur am Anfange und Ende mank, ſondern die Quaternionen auch unter ſich durch Verſehen des Buchbinders am unrechten Orte eingeheftet ſeyen. Das Pergament iſt ſtark, und nicht von der ausgeſuchten Art, wie bey der Patriſtiſchen Handſchrift. Der Roſt des Alters hat die Blätter durchgehends gelb gefärbt, nur wenige ſind weißlich, ganz weiß aber gar keine anzutreffen. Der Text iſt auf jeder Seite in zwey ſchmalen durch einen zölligen leeren Zwiſchenraum getrennten Columnen von 26 Zeilen aufgetragen. Die beyden Columnen umfaßt der äußere leere Rand, welcher oben $1\frac{1}{4}$ Zoll, unten 1 Zoll hoch, auf den beyden

Seiten einwärts gegen die Heftfalze und auswärts überall 1 Zoll breit iſt. Die Horizontallinien, welche zur Schriftbaſis dienen, ſind auf gleiche Art, wie in dem Codice Theodosiano, mit einem ſcharfen Griffel, und zwar jedesmal über die ganze Breite zweyer Blätter durch die Heftfalze gezogen. Auf der erſten Quaternion ſieht man auch Perpendikularlinien, und zwar regelmäßig ſechs zur Abſchneidung der beyden Schriftcolumnen auf jeder Seite, aber keine durchſtochene Punkte. Dagegen ſind die darauf folgenden neunzehn Quaternionen alle nach dem Beyſpiele des Codicis Theodosiani mit dergleichen durchſtochenen Punkten verſehen; wodurch dem Schreiber die rechtwinkliche Haltung der Linien, und die beobachtete Genauigkeit und Gleichförmigkeit in der Mitte der Paralellen erleichtert ward. Auch in dieſer Handſchrift beſtrebte ſich der Schreiber mit vieler Mühe die Horizontalen zu verfolgen, und durch die beobachtete gleiche Höhe der Schriftcharactere ſchöne Paralellen für das Aug des Leſers hervorzubringen; wiewohl ihm dieſes nicht allenthalben gelang; in welcher Hinſicht die von Eccard und Beßel gelieferten Schriftproben beſonders mit der Urſchrift contraſtiren. Die Tinte iſt von der alten erdigen Art, welche leicht abſpringt, und nur eine braune Spur zurückläßt. Nur ſelten ſieht man ſie noch ganz ſchwarz, an manchen Orten halb abgeſprungen, bisweilen etwas bräuner, größtentheils aber

blaßgelb. Die rothe Farbe iſt regelmäßig bey den Anfangs- und Endrubriken gebraucht. Sie hat ſich größtentheils ſchön hochroth erhalten. Manche Rubriken ſind aber auch ganz verblichen. Hie und da trifft man aber auch mit einer ſchwärzeren Dinte reſtaurirte Stellen an.

Bevor wir die Characteriſtik der in dem vorliegenden Manuſcripte anzutreffenden Schriftzüge angehen, müßen wir bemerken: daß nach dem Totaleindrucke im Allgemeinen der Hauptcharacter der ſchriftlichen Ausarbeitung dieſes Codex für hagerer und etwas ſteifer als in den vorhergehenden Handſchriften II. und III. alsdenn noch gehalten werden müße, wenn man auch die kleinere Paralellhöhe der Kernſchrift in Rückſicht nimmt. Unter beſtändiger Berückſichtigung dieſer Bemerkung zeigt ſich nachſtehende Analyſis der Hauptzüge des Alphabets.

A erſcheint in doppelter Geſtalt, einmal in der Kapital- das anderemal in der Uncialform, und bey letzterer in der erſten Umſtaltungsepoche zur Minuskelgeſtalt. Beyde Formen brauchte der Schreiber zum Ausdrucke der Initialen; die letztere durchgehends im fortlaufenden Texte. Das A in der Kapitalform beſtehet zwar aus zwey geradlinigen Schenkeln, welche ſich oben in einem ſpitzen Winkel vereinigen; allein daſſelbe weicht von dem Character der reinen Kapitalform um deswillen ab;

weil die beyden Schenkel nicht nur auf der Baſis mit ſcharfen Kapitalſtrichen abgeſchnitten, ſondern auch oben auf dem ſpitzen Winkel mit einem dergleichen ſcharfen Horizontalſtriche beleget ſind; Eben ſo zeiget ſich auf der anderen Seite auch wieder eine Annäherung zu den älteſten Formen der Kapitalſchrift; weil man ſehr häufig die horizontale Verbindungslinie entweder gar nicht, oder nur an dem linken Schenkel angeſetzt, und dann hier einzig bis gegen die Mitte des leeren Winkelraumes gezogen findet. Das A in der annäherenden Minuskelform verhält ſich nach der in den vorhergehenden Handſchriften gelieferten Beſchreibung. B zeigt ſich durchgehends in der Uncialgeſtalt mit dem oben angeſetzten kleineren Ringchen nach der erſten Umwandlung von der Kapital- in die Uncialform. Beſonders characteriſtiſch ſcheint uns der ſehr häufig am Fuße dieſes Buchſtabens zu bemerkende gerade Winkel zu ſeyn, in welchem ſich der untere größere Bogen mit der perpendikulären Linie verbindet, welcher offenbar die Generation aus der alten Kapitalform verräth. C ganz in der Uncialgeſtalt, und mit dem oben angeſetzten dicken Punkte, welcher aber bey der durchgehends herrſchenden hageren Haltung hier weniger ins Aug fällt, und überhaupt nach dem Verhältniſſe ſeiner Höhe einen flächern Bogen, als in den vorhergehenden Handſchriften bildet. D. Dieſer Buchſtabe kömmt abwechſelnd in der reinen Uncialgeſtalt und in

der Annäherung zur Minuskelform vor. In jener zeigt er ſich in der Form eines oben geöffneten O, deſſen rechter Bogen in einer kurzen ſpitzig zulaufenden Horizontallinie ſich über dem linken Bogen ſchließet. In der andern Form, welche gewöhnlich im Contexte gebraucht wird, erhöhet ſich das überſteigende End des rechten Bogens mehr zur perpendikulären Richtung. E kömmt ſowohl in der Kapital- als Minuskelform vor; letzteres hat das Gepräge eines Uncialen nach der Form ſeiner erſten Umſchaffung aus dem Kapitalzuſtande. Es beſteht daher aus einem rechts gewendeten Halbzirkel, welcher oben den angeſetzten dicken Endpunkt, und in der Mitte eine Zunge in horizontaler Richtung trägt, die beſonders von den in den beyden vorhergehenden Manuſcripten N. II. und III. beſchriebenen Formen durch eine kürzere Zunge ſich unterſcheidet; welche nicht wie in jenen über die Perpendikel der Ende des Bogens hinausgezogen ward. Der einzige Fall tritt alsdenn ein, wenn das E in die Verbindung mit dem T, z. B. in et zu ſtehen kömmt, wo der Schreiber gewöhnlich nicht nur die Zunge über die Perpendikel der Bogenende hinausziehet, ſondern auch den obern dicken Endpunkt dergeſtalt auf die Zunge ſelbſt herabdrücket: daß hiedurch das E ein vollkommnes Auge erhält. Uebrigens hat hier dieſelbe Bemerkung wie oben bey dem C ſtatt: daß der Bogen dieſes Buchſtaben in vorliegender Handſchrift überhaupt flächer, ja manch-

mal nur mit einer ſtumpfwinklichen Abbeugung der Endlinien erſcheine. F. Die Bildung dieſes Buchſtabens gehört durchgehends zur Uncialgeſtalt. Derſelbe hat zwar die ſtrenge perpendikuläre Richtung in dem Hauptſtamme, welcher unter die Linie herabfällt; aber keineswegs oben den ſcharfen Horizontalabſchnitt der horizontalen; ſondern vielmehr eine faſt unvermerkliche Verbindungslinie von der linken Seite. Anſtatt der oberen Horizontallinie der Kapitalſchrift ſieht man hier einen rechts angeſetzten kleinen abwärts ziehenden Bogen, welcher ſich in einem dicken Punkte endiget. In der Mitte iſt wie bey dem E eine kurze Horizontale angeſetzt. G zeigt ſich auch in der Uncialgeſtalt mit dem obenangeſetzten dicken Punkte, und einem ſcharfen nur wenig unter die Linie gezogenen links gebeugten Endſtriche. Die Form unterſcheidet ſich von den beyden angeführten Manuſcripten N. II. und III. beſonders darin: daß in dem erſten das Ende des oberen Bogens mit einem ſcharfen Kapitalſtriche abgeſchnitten, in dem andern aber der Endſtrich anders geformet iſt. H nähert ſich der Minuskelgeſtalt wie in der vorhergehenden Handſchrift bemerket wurde; jedoch iſt der linke Schenkel ganz gerad ohne alle Beugung gegen die linke. I. Die Form dieſes Buchſtabens ſtimmt bey den Initialen mit dem in den beyden vorhergehenden Manuſcripten beſchriebenen Character vollkommen überein; man ſieht an dieſem wie an jenem

oben den ſcharfen Kapitalabſchnitt, nebſt dem unter die Linie gezogenen links gebeugten Endſtriche; dagegen im Contexte hält ſich dieſer Buchſtabe immer zwiſchen den Paralellen, wie in dem Codice Theodosiano, ohne ſcharfe Abſchnitte oben und unten ſtumpf. L. wird in der vorliegenden Handſchrift bald durch die Kapitalform mit einer längeren Horizontale; bald in der Minuskelgeſtalt mit der kurzen Verbindungslinie ausgedrückt. M. zeigt ſich ebenfalls in zweyerley Geſtalt, unter den Initialen in der Kapitalform, und im Contexte durchgehends in der Uncialgeſtalt mit der doppelten Wölbung. N. Mit dieſem Buchſtaben hat es gleiche Bewandniß, wie mit dem vorhergehenden; er nimmt unter den Initialen bald die alte Kapitalform, oben und unten an den beeden Schenkeln mit ſcharfen Abſchnittslinien, bald auch die Uncialgeſtalt an und erſcheinet in dieſer mit einem zur linken Seite ſenkrecht nur wenig unter die Linie reichenden Schenkel als Halbuncial, bisweilen auch mit einem auf der Linie ruhenden in der Mitte etwas links eingebogenen Schenkel als reiner Uncialbuchſtabe. P. Dieſer Buchſtabe hat den Character eines Kapitalen bey Anfangsbuchſtaben; im Contexte aber jenen der Uncialſchrift. Der Schaft hat oben die kleine Verbindungslinie, und zieht ſich in perpendikulärer Richtung ohne einige Beugung gegen die linke Seite unter der Linie. Q. erſcheinet ganz in der Minuskelform mit dem

zur rechten Seite ſenkrecht unter die Linie fallenden Schenkel, welcher unter den im Contexte gebrauchten Buchſtaben nirgends einen links gebeugten Endſtrich hat; unter den Initialen kömmt dieſer Buchſtabe in ähnlicher Form vor, außer daß der Schreiber den rechts angeſetzten Schenkel oben mit einer links geſenkten, rechts erhöhten Linie in horizontaler Richtung, wie bey dem T belegt, und denſelben unterhalb der Linie links gebeugt hat. R wird bisweilen unter den Initialen in der Kapitalform ausgedrückt, und mit den ſcharfen Abſchnittslinien verſehen; dagegen erſcheint er im fortlaufenden Texte durchgehend in reiner Uncialgeſtalt, und überſchreitet mit dem Ende des linken ſenkrechten Schenkels die untere Horizontale entweder gar nicht, oder doch wenigſtens nur unmerklich. S wird, wie mehrere andere ſowohl in der Kapitalform, als auch in der Uncialgeſtalt angetroffen. In der erſten Geſtalt wird er bisweilen zu Initialen gebraucht, in der letztern aber durchgehends im Texte. In dieſer Form bleibt er durch ſeine perpendikuläre Haltung und die oben und unten angeſetzten dicken Punkte dem reinen Uncialcharakter getreu. T wird in der Kapitalform bey Initialen gebraucht. In dem fortlaufenden Texte und auch öfters unter den Anfangsbuchſtaben erſcheint es in verſchiedener Uncialgeſtalt; jedoch immer mit einem ſenkrechten Schaft, welcher unten mit der kurzen rechts gerichteten Verbindungslinie ver

ſehen iſt. Nur wird in dem Ausdrucke der obern Horizontallinie gewechſelt, und dieſelbe bald in der Form eines flachen Circumflexes mit links geſenktem, rechts erhöhtem Ende vorgeſtellt, bald wird ſie auf der linken Seite bogenförmig gegen den Schaft herabgezogen, und erhöht ſich am rechten Ende. Endlich ſieht man dieſe Horizontale durch zwey aufgeſetzte kleine am Ende mit Punkten verſehene Bögen ausgedrückt, wodurch dieſer Buchſtabe einige Aehnlichkeit mit dem Y erhält. V kömmt ebenfalls unter den Initialen in der Kapitalform, häufiger in der Halbuncialgeſtalt wie in den beyden vorhergehenden Handſchriften vor, im Contexte durchgehends in der Minuskelform; jedoch hat der linke Schenkel die perpendikuläre Richtung noch nicht, ſondern ſcheint gegen die linke Seite ſich zu neigen. X. Y. Dieſe beyde Buchſtaben nähern ſich auf gleiche Art, wie in dem Codice Theodosiano, der Kapitalform, oben mit rund abfallenden Schenkeln; das Y an dem rechten obern Schenkel mit dem dicken Endpunkte, das X aber ohne denſelben. Æ Der Diphthong wird abwechſelnd bald durch einen doppelten Buchſtaben abgeſöndert, bald zuſammengezogen ausgedrückt. In der Form des zuſammengezogenen E wird die Zunge der Uncialgeſtalt beybehalten; ganz falſch iſt daher die Vorſtellung dieſes Doppellautes in der Beßel'ſchen Schriftprobe. Oe wird durch zwey abgeſonderte Buch-

ſtaben ausgedrückt, und nie mit dem æ in der Orthographie verwechſelt.

Abbreviaturen ſind gewöhnlich. Sie werden entweder durch eine Horizontallinie, oder durch einen nur an beyden Enden umgebogenen Circumflex über dem Worte angezeigt. Vorzüglich ſieht man ſie in den Sylben am durch $\overline{a}$, bus durch $\overline{bs}$ und bey Dei durch Dĩ; niemals aber durch 5 in der Linie bezeichnet. In den Schriftcolumnen bemerkt man keine Abſetzungen zwiſchen den Worten; außer am Ende eines jeden Verſes; dieſe machen immer ein nach Linien zuſammenhängendes Ganze aus. Theilungszeichen findet man gar keine; Interpunctionen eigentlich auch nicht; wiewohl man häufig einen willkührlich gebrauchten Punkt ſowohl am Ende, als auch manchmal zwiſchen den Worten am unrechten Orte geſetzt ſieht.

Auch in dieſer Handſchrift trifft man durch den ganzen Text, wie in dem Codice Theodosiano Seitenrubriken an, welche die Harmonie der Evangelien enthalten, und nebſt dieſen von von einer anderen Hand bisweilen beygeſetzte Noten, welche das Gepräge der tironiſchen haben.

Nach der bisher gelieferten Charakteriſtik der Schriftzüge ſcheinet das oben angeführte Urtheil beſtätiget zu werden, welches Eccard über das Alter dieſer Handſchrift in den oſtfränkiſchen Com-

mentarien a) geſället hat; nämlich: daß dieſelbe wo nicht älter, doch gewiß von gleichem Alter mit den Florentiniſchen Pandekten, folglich dem Codici Theodosiano in Rückſicht des Alters vollkommen zur Seite zu ſetzen ſey. In jedem Falle glauben wir: daß bey genauer Verglei- chung der in der vorliegenden Handſchrift befind- lichen Schriftzüge mit jenen, die in den vorher- gehenden Manuſcripten N. II. und III. erſicht- lich ſind, dieſer Codex Evangeliorum wenig- ſtens den beyden andern Handſchriften im Alter vorgeſetzet werden müße; weil der Totaleindruck dieſer Handſchrift eine hagere meiſtens längere an den Extremitäten geſchwungene und dort nur gefüllte Uncialſchrift verräth, welche nach dem all- gemeinen Urtheil der Diplomatiker für älter als die gefüllte breitere ſchön geründete Uncialſchrift gehalten wird. b) Nebſt dieſem Umſtande ſchei- nen auch ſelbſt die Formen mancher Uncialbuch- ſtaben noch zu ſehr die Mitte zwiſchen der Kapi- tal- und Uncialform zu halten, welche in der Stu- fenleiter der Entwicklung der Uncialſchrift gewiß- lich höher hinaufgeſetzet werden müßen, als die ſchon ausgebildeten Formen der reinen Uncial.

Nach allen dieſen Merkmalen können wir den herrſchenden Schriftcharacter keineswegs mit

---

a) Tom. I. p. 452. — b) Schönemann, System der Diplomatik. II. B. S. 28.

Beßel c) in die Categorie der reinen Uncial ſetzen; ſondern müßen vielmehr dieſe Handſchrift als ein Product des Ueberganges der älteſten Uncial- in die Semiuncialform, und zwar von gleichem Zeitalter als die Handſchrift des Codicis Theodosiani anſehen; daher dieſe wie jene gleiche Anſprüche auf den Anfang des ſechſten, zum wenigſten auf das ſiebente Jahrhundert zu haben ſcheinet.

Der erſte Einband dieſes koſtbaren Manuſcripts iſt außer allem Zweifel nicht mehr vorhanden. Derjenige, der bis auf unſere Zeiten erhalten ward, hat ſeine Entſtehung ſpäteren Jahrhunderten zu verdanken. Unterdeſſen iſt auch derſelbe als ein koſtbares Ueberbleibſel des Alterthums einer näheren Beſchreibung würdig. Der Hauptſtoff des Einbandes beſtehet aus zwey beynahe einen Zoll dicken Brettern, welche in der Länge $9\frac{3}{8}$ Zoll, in der Breite aber $7\frac{3}{8}$ Zoll zur Vierung haben. Sie ſind merklich größer als die Quadratur der Pergamentblätter, da dieſe auf allen Seiten um einen ſtarken Zoll überſchritten werden. Der untere Deckel ſammt dem Rücken des Einbandes iſt mit Sammet von rother Farbe überzogen. Nebſt dieſem iſt der untere Deckel an den vier Ecken mit zierlichen von Silberblech gearbeiteten ſogenannten Eckſchuhen und einem

---

c) Chron. Gotw. Tom. I. p. 34. §. 2.

ähnlichen Schilde in der Mitte beſchlagen, auf welchen man fünf Knöpfe oder Halbkugeln von Silber aufgeſetzt ſieht, die dem liegenden Codex zum Fuße dienen. Der untere Deckel hat überdieß zwey ſilberne Schlußcharniere. Beſonders ſuchte man den obern Deckel durch Kunſt und Koſtbarkeiten zu verzieren. In der Mitte zeigt ſich eine künſtlich in Elfenbein halberhaben geſchnittene Schilderey, welche die Leidensgeſchichte des h. Kilians und ſeiner Gefährten vorſtellt. Die elfenbeinene Tafel hat 6 Zoll in der Höhe, und $3\frac{1}{2}$ Zoll in der Breite, und iſt ganz in die Dicke des obern Deckels eingelaſſen. Bey Eccard findet man eine treue in Kupfer geſtochene Abbildung dieſes ſchönen Ueberbleibſels der alten Bildhauerkunſt, welches nach unſerer Meinung für ein Kunſtprodukt des X. Jahrhunderts zu halten iſt, das abſichtlich zur Verzierung dieſes Codex gefertigt, und ſchon zu einem älteren Einbande, als der jetzige iſt, gebraucht wurde. Von derſelben Meiſterhand beſaß die Dombibliothek noch ein anderes Basrelief auf dem Einbande eines anderen Evangelienbuches, von welchem wir gleich bey dem nachfolgenden Manuſcripte Meldung thun werden. Der äußere Rand iſt mit einem zierlich von vergoldetem Silber gearbeiteten Rahmen gedeckt, welcher auf einem Silberbleche ruhet, das die kantigen Seiten des obern Deckels umfaßt.

---

d) Fr. Or. Tom. I. p. 281.

Der Rahme ſelbſt iſt durch vier an den Ecken aufgeſetzte, aus gegoſſenem Silber gearbeiteten, vierbögigen Muſcheln, welche durch zwey gewundene erhabene Stäbe auf jeder Seite verbunden ſind, gebildet. In den vier Muſcheln erblickt man die ſimboliſchen Bildniſſe der Evangeliſten, ſchön erhaben gearbeitet, und zum Theil mit Unterſchriften der Evangeliſten verſehen. Der Character der Schrift iſt der neugothiſche ſcharfe. Die vier Füllungen des Rahmen zwiſchen den beyden erhabenen Stäben ſind in der Mitte mit aufgeſetzten in vergoldeten Silber gefaßten großen Kriſtallen beſetzt, wovon der obere und die zwey Seitenſtücke die ovale Form; die untere aber die Cirkelform im zweyzölligen Durchſchnitte hat. Unter jedem dieſer Kriſtalle erblickt man ein Gemählde: zwiſchen den Eckmuſcheln und den eben bemerkten Kriſtallen ſieht man oben und unten zwey, auf den beyden Nebenſeiten aber vier auf gleiche Art gefaßte koſtbare Steine von rother, blauer und grüner Farbe, von welchen jedoch dermal nur noch 9 an der Zahl übrig, die andern aber durchs Alter verloren ſind.

Nach unſerer Meinung hat dieſes Kunſtproduct ſeine Entſtehung höchſtens dem XIV Jahrhunderte zu verdanken, wahrſcheinlicher aber dem XVI. Vielleicht iſt dieſes ein Geſchenk des verdienten Biſchofs Rudolphs von Scherenberg, welcher dieſe neue Faſſung zur Verherrlichung des Kirchenſchatzes machen ließ.

Zum Beſchluſſe wollen wir nur noch kürzlich diejenigen hiſtoriſchen Gründe anführen, welche die Tradition beſtätigen; daß dieſer Codex ein Handbuch des h. Kilians geweſen ſey. Aus der älteſten Lebensbeſchreibung des h. Kilians, welche Mabillon, und alle bewährte vaterländiſche Geſchichtſchreiber als glaubwürdig annehmen, e) erſehen wir, daß der h. Kilian nach der vollzogenen Enthauptung mit ſeinen Pontificalkleidern, einem Kreuze und Evangelienbuche begraben worden ſey. Nothkerus Balbulus genannt, ein Schriftſteller des neunten Jahrhunderts, bemerket, f) daß in dem entdeckten Grabe des h. Kilians und ſeiner Martyrgefährten, nebſt den Gebeinen auch die Kleider und Bücher noch unverweſen gefunden worden ſeyen. Eben dieſes erzählet auch Egilward, der bekannte vaterländiſche Geſchichtſchreiber vom XII Jahrhunderte. Nach dieſen geſchichtlichen Zeugniſſen können wir nicht mehr daran zweifeln: daß Bücher in dem Grabe des h. Kilians gefunden worden; vielmehr wiſſen wir beſtimmt auch noch dieſes: daß unter den vergrabenen Büchern ein Evangelienbuch geweſen ſey. Die Hufelandiſche Anſpielung auf Numa's Grabe ſcheint daher nicht auf die Legende von den in dem Grabe des h. Kilians wirklich gefundenen Büchern zu paſſen. Nebſt

e) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 270. §. 8. — f) In Martyrologio. VIII. Idus Jul.

dem obangeführten Zeugniſſe eines Geſchichtſchreibers ſcheinen auch alle Verhältniſſe, in welchen ſich der h. Kilian befand, den Beſitz eines Evangelienbuches bey demſelben nothwendiger Weiſe zu fodern. Derſelbe war bekanntlich ein Regionar-Biſchof, welcher in der Abſicht ſein Vaterland verlaſſen hatte, um ſich dem Bekehrungsgeſchäfte der Heiden mit frommem Eifer widmen zu können, oder nach dem Beyſpiele der Apoſtel das Evangelium zu predigen. In dieſer Abſicht kam er das erſtemal unter dem Herzoge Gotzbert dem älteren, und bald darauf wieder zum zweytenmale unter dem jüngeren Herzoge Gotzbert von Rom zurück nach Würzburg. Mit welchem Grunde könnten wir wohl zweifeln: ob der h. Kilian ein Evangelienbuch, oder den Inbegriff derjenigen Lehren, die er zu predigen im Sinne hatte, mit ſich gebracht habe.

Es iſt übrigens außer allem Zweifel, daß die heiligen Gebeine ihre Ruheſtätte nach der Erhebung in dem von dem h. Burkard erbauten erſten Salvatorshauſe, nämlich in der Cathedralkirche, fanden; wir können daher auch eben ſo wenig zweifeln: daß alles dasjenige, was in dem Grabe an Geräthſchaften nebſt den Gebeinen gefunden ward, mit gleicher Verehrung geſammelt worden, und hernach an demſelben Orte, wo die Gebeine ſelbſt beygeſetzet worden waren, aufbewahret worden ſey. Nach dieſer Vorausſetzung ſind wir

zu der weiteren Erforſchung berechtigt: ob nicht etwa die in dem Grabe des h. Kilians gefundenen Bücher, und ins beſondere das ausdrücklich in der Geſchichte bezeichnete Evangelienbuch, unter den Ueberbleibſeln von der Bibliothek des alten Salvatorshauſes noch wirklich ſich vorfinde. Bey dieſer Unterſuchung ſcheinen nun folgende Umſtände zu verrathen: daß dasjenige Evangelienbuch, welches die Tradition bisher als ein Handbuch des h. Kilians angegeben hat, wirklich daſſelbe ſey: 1) Das hohe Alter der Handſchrift, welche zum äußerſten in das VII. Jahrhundert herabgeſezt werden kann, folglich gleichzeitig mit der Lebensepoche des h. Kilians iſt, beſeitigt allen Zweifel der Möglichkeit. 2) Das kleine Format dieſer Handſchrift, welches offenbar jenes der alten Taſchenbücher iſt, ſcheint die urſprüngliche Beſtimmung für einen wandernden Biſchof zu verrathen, und ganz zweckmäßig zum leichtern Fortbringen bey dem apoſtoliſchen Herumwandern zu ſeyn. 3) Die Orthographie, welche in der Ausarbeitung dieſer Handſchrift beobachtet wurde, bewähret: daß der Schreiber aus der hyberniſchen Nation entſprungen war; da derſelbe öfters den Buchſtaben e mit i verwechſelt: nämlich ſo ſchreibt, wie er bey dieſer ausgeſprochen ward, z. B. Rignum anſtatt Regnum. 4) Die hier und da beygeſetzten Anmerkungen im Charactere der tyroniſchen Noten ſcheinen eine in Rom geſchehene Correctur oder Berichtigung

dieſes Evangelienbuches zu verrathen; da es bekannt iſt: daß in den ältern Zeiten die wandernden Biſchöfe aus Hybernien immer zuerſt nach Rom reiſten, um ſich zu ihrem apoſtoliſchen Unternehmen von dem Pabſte beſtätigen zu laſſen, wobey ſie ſich beſonders in Hinſicht der Reinheit und Einförmigkeit der Lehre ausweiſen mußten. g) Wahrſcheinlich wurden dieſe Anmerkungen während Kilians Aufenthalt in Rom in das Evangelienbuch eingeſchrieben. 5) Die Tradition: daß eben dieſes Evangelienbuch ein Handbuch des h. Kilians geweſen ſey, wird noch durch dieſen factiſchen Umſtand bewährt; weil dieſer Codex nicht unter andern zum Chor- oder Schulgebrauche beſtimmten Büchern des ehemaligen Salvatorshauſes, ſondern von den älteſten Zeiten her bis auf den eingetretenen Zeitpunkt der Säkulariſation immer abgeſöndert bey dem Heiligthume als ein Theil deſſelben aufbewahrt, und mit demſelben jährlich am St. Kilianstage dem Volke zur Verehrung ausgeſetzt ward; gleichwie es auch ſicher iſt: daß dieſes Evangelienbuch das älteſte ſogenannte Plenarium ſey, in deſſen Decke nach der Kirchenſitte im Mittelalter Reliquien von verſchiedenen Heiligen eingelegt, und mit denſelben dem Volke zur Verehrung ausgeſetzt wurden. Dergleichen Plenarien dienten eben ſo wie die Gräber der Heiligen zur

g) Eccard Fr. Or. Tom. I. pag. 273.

Abnahme feyerlicher Eide und Beſtätigung der einer Kirche gemachten Schankungen.

V. Codex Quatuor Evangeliorum.

In d. D. B. N. 181. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 68.

§. 68.

Dieſe Handſchrift enthält die Sammlung der vier Evangelien nach den vier Evangeliſten aus der Ueberſetzung des h. Hieronymus. Von dieſem koſtbaren Manuſcripte hat zur Zeit noch kein Gelehrter Nachrichten mitgetheilt, außer Hufeland, welcher in der Beſchreibung des Codicis Theodosiani nur im Vorbeygehen vergleichungsweiſe von demſelben Erwähnung macht. Er ſagt (S. 20.): „Eben ſo hat eins von den Evangelienbüchern des Doms in Folio, das jetzt auf der Univerſitätsbibliothek und in geſpaltenen Columnen geſchrieben iſt, ganz denſelben Character (wie im Eccleſiaſtes N. II.) nur kleiner, auch iſt es gleichförmiger und fleißiger geſchrieben.“

Dieſer Codex iſt im Folioformate gefertiget, welches $12\frac{7}{8}$ Zoll zur Höhe, und $9\frac{1}{2}$ zur Breite hat. Das Volumen beſteht aus 161 Pergamentblättern. Die Blätter ſind der Regel nach in Quaternionen gelegt, welche aus vier Häuten beſtehen, und 8 Blätter geben. Unter dieſen ſind doch mehrere unvollſtändig; nämlich nach der Heftordnung Q. II. hat nur 4.; Q. XI. nur 6.; Q. XVII. ebenmäßig 6. und die letzte Q. XXII. nur

ein einziges Blatt. Die Quaternionen waren urſprünglich nicht mit Zahlen nach dem Beyſpiele einiger vorher angemerkter Manuſcripte bezeichnet; jedoch ſieht man auf jeder derſelben eine Zahl von einer ſpäteren Hand des XV. Jahrhunderts am Ende der letzten Rückſeite fortlaufend aufgeſetzet. Das Pergament iſt nicht ausgeſucht, ſondern beſteht abwechſelnd aus ſtärkeren rauhen und dünneren geglätteten Blättern. Letztere erſcheinen in dem Zuſtande des leichten Zuſammenſchrumpfens. Unter den Blättern waren urſprünglich mehrere zerriſſene, welche ſorgfältig mit einem Seidenfaden zuſammen geheftet wurden. Seltner trifft man ganz weiße Blätter an, dagegen iſt der größte Theil durchs Alter gelb gefärbet. Der Haupttext dieſes Evangelienbuches iſt durchgehends in zwey Columnen auf jeder Seite geſchrieben, deren jede 30 Linien zählet. Die beyden Columnen ſind durch einen leeren Zwiſchenraum von 1½ Zoll nach der Breite ſenkrecht getrennet. Die beyden Schriftcolumnen ſchließet aber ein leerer Rand ein, welcher oben 1 Zoll, unten 2 Zoll an der Heftfalze, und am äußern Rande aber jedesmal ⅘ Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen der Schriftbaſis ſind mit einem ſcharfen Griffel gezogen; jedoch bemerkt man bey denſelben eine doppelte Behandlung, deren eine jünger, die andere aber älter iſt. Die erſten zwölf Blätter, welche Q. I und II nach der Heftordnung ausmachen, haben keine durch

in Heftfalze gezogene, ſondern durch die Seiten-perpendikeln abgeſchnittene Linien, welche den äußeren leeren Raum gegen die Heftfalze nicht berühren. Dagegen ſieht man von Quat. III. bis zum letzten Blatte beſtändig die Linien nach der älteren Methode durch die Heftfalze, wie in mehreren oben erwähnten Handſchriften, jedoch ohne durchſtochene Punkte für die einzelnen Horizontalen gezogen. Aus der oben angemerkten Behandlungsart der Linien und genaueren Vergleichung der Schriftzüge ergiebt ſich, daß von dieſer Handſchrift in älteren Zeiten ſchon der Anfang fehlte, welcher hernach von einer nicht viel jüngeren Hand durch die Einſetzung der erſten 12 Blätter ergänzet wurde. Auf dieſen befindet ſich die ſogenannte Harmonie der Evangelien, welche in vier neben einander ſtehenden Columnen auf 8 Blättern geſchrieben, und nach dem Geſchmacke des Zeitalters durch ein Bogengeſtell von fünf in rohen Zügen gezeichneten mit verſchiedenen Farben gemalten Säulen eingeſchloſſen und mit einer halbzirkelförmigen Kuppel gedecket wird. Die Kuppel ſelbſt iſt oberhalb der beyden äußeren Säulen mit Vögeln und Fiſchen verzieret. Nach der Harmonie folgt die Präfation zu dem Matthäus, welche den Ueberreſt der eingeſetzten Blätter füllt. Aus dem erſten Blatte der Quat. III. beginnt die ältere Handſchrift mit dem Texte des Matthäus: Liber Generationis Jhu Xpi etc. Die Tinte iſt von der alten erdigen Art,

welche leicht abſpringt, mit zurückgelaſſenen Flecken, welche durchgehends noch braun, ſelten bis zum Gelben verſchwunden erſcheinen. Ganz ſchwarze Schrift trifft man noch ſeltner an. Reſtaurationen der verbleichten Schrift findet man gar keine. Die rothe Farbe iſt durchgehends bey der Ausarbeitung der Anfangsrubriken oder Titel manchmal in mehreren Linien, eben ſo bey den Marginalzahlen der Kapitel gebraucht, und hat ſich größtentheils ſchön hochroth erhalten; äußerſt ſelten ſieht man ſie abgeſprungen und verbleichet.

Nach der angeſtellten genaueren Prüfung und Vergleichung der in dieſer Handſchrift vorkommenden Schriftzüge können wir nachſtehende Characteriſtik liefern: A. zeigt ſich hier durchgehends in der Uncialform von der erſten Umwandlungsepoche zur Minuskelgeſtalt, wie in den vorhergehenden Handſchriften. B. gleicht mehr der Kapital- als der Uncialform, da der obere kleine Ring durch einen ſcharfen Kapitalſtrich mit dem Schafte verbunden, und der Schaft ſelbſt unten auf ſolche Art abgeſchnitten iſt, und ſich mit dem untern großen Bogen verbindet; in welcher Hinſicht die Form dieſes Buchſtabens ganz von jener, welche in den vorhergehenden Handſchriften vorkömmt, abweichet. C. nähert ſich mehr der Kapitalform durch den am obern Ende des Bogens befindlichen ſcharfen Abſchnitt anſtatt eines angeſetzten dicken Punktes; daher

dieſelbe mit jener in der Patriſtiſchen Hand-ſchrift (N. III) beſchriebenen vollkommene Aehnlichkeit hat. D erſcheinet in der ähnlichen Geſtalt, wie ſolche in den vorhergehenden Handſchriften beſchrieben wurde; nämlich in der Annäherungsform zur Minuskelgeſtalt. E iſt durchgehends nach der Minuskelform ohne Zunge oben mit dem angeſetzten Auge gebildet, wie ſolches in dem Ecclesiastes (N. II.) vorkömmt. Nur unter den Initialen trifft man das E. in Uncialgeſtalt an; es iſt aber keineswegs oben mit dem dicken Punkte und mit einer ſpitzig auslaufenden Mittelzunge verſehen, wie dieſes der Fall in den vorhergehenden Handſchriften iſt; ſondern hat vielmehr ſowohl an den beyden Enden des Halbzirkels als der Mittelzunge ſcharfe perpendikuläre Abſchnitte. F erſcheint ganz in der Kapitalform; der ſenkrechte Schaft läuft ohne Beugung unter der Linie ſpitzig aus, mit demſelben verbindet ſich oben im rechten Winkel eine Horizontallinie, welche am rechten Ende mit einem perpendikulär abgeſchnittenen dicken Endpunkte verſehen iſt. Die an den Schaft angeſetzte untere Horizontallinie iſt länger als in den vorhergehenden Formen, nämlich in gleicher Länge mit der obern, und immer auf der untern Horizontale der Schriftbaſis aufgeſetzt. G in der Uncialgeſtalt gleicht am meiſten der in der Patriſtiſchen Handſchrift (N. III.) beſchriebenen Form mit dem einzigen Unterſchiede: daß der Schrei-

ber hier den unter die Linie gezogenen Endſtrich in einem kleinen Bogen links gegen die untere Linie zurückführte. H in der Minuskelgeſtalt, wie in den vorhergehenden Manuſcripten, mit dem Unterſchiede: daß hier der ſenkrechte linke Schenkel oben und unten mit ſcharfen Horizontalen abgeſchnitten iſt, welcher in jenen ſtumpf ausläuft. I überſchreitet im fortlaufenden Texte niemal die Paralellen der Kernſchrift, iſt durchgehends oben und unten mit einer Horizontale abgeſchnitten. Unter den Initialen zeigt es ſich zwar ganz in ſenkrechter Richtung, hat aber oben eine kleine Verbindungslinie, und läuft unter der Linie in einer ſtumpfen Spitze aus. L erſcheint hier durchgehends in der Kapitalform mit einem rechten Winkel, oben hat der ſenkrechte Schenkel eine kleine Verbindungslinie, die Horizontallinie endigt ſich mit einem dicken Punkte. M hat im Contexte durchgehends die Uncialgeſtalt mit der doppelten Wölbung, wie in den vorhergehenden Numern II und III bemerkt wurde. N gleicht der in der Patriſtiſchen Handſchrift (N. III.) beſchriebenen Form, mit dem Unterſchiede: daß hier der linke ſenkrechte Schenkel niemals unter der Linie links gebeugt erſcheint. P gleicht im Weſentlichen ganz dem Character, welcher in der Handſchrift N. IV. angegeben wurde; außer daß in der fortlaufenden Schrift der linke unter die Linie gezogene Schenkel ſich links beugt; bey den Initialen aber mit einem ſcharfen Horizon-

talabſchnitte verſehen iſt. Q erſcheint hier, wie in den vorhergehenden Manuſcripten in der Minuskelgeſtalt, welche im Weſentlichen mit der im Ecclesiastes (N. II.) vorkommenden Form ganz übereinſtimmt. R wird durchgehends in der Uncialgeſtalt geſchrieben: der linke ſenkrechte Schenkel ſteht ſtumpf auf der untern Linie auf, und zieht ſich niemal unter die Linie. S. Dieſer Buchſtabe eignet ſich durch die perpendikuläre Haltung wie in den vorhergehenden Handſchriften, und durch die an beyden Enden angeſetzten dicken Punkte ganz zur reinen Uncialform. T. Die Form dieſes Buchſtabens verhält ſich im Weſentlichen ziemlich ähnlich mit den in dem Evangeliario des h. Kilians (N. IV.) vorkommenden Geſtalten; einzig zeigt ſich hier am Fuße des ſenkrechten Schaftes ein geſpaltenes End, welches rechts einer gedruckten runden, links aber einer ſcharfen, in einem Winkel zuſammenlaufenden Verbindungslinie gleichet. V behält im fortlaufenden Texte die Form der Annäherung zur Minuskelgeſtalt bey; jedoch weicht der linke Schenkel von den bey der vorhergehenden Handſchrift beſchriebenen Formen beſonders darin ab: daß er ganz nach der Uncialform ohne eine Paralelle mit dem linken Schenkel zu machen, oder eine ſcharfe Anſchlagslinie oben zu haben, bogenförmig unten ſich an den ſenkrechten Schenkel anſchließe. X. Dieſer Buchſtabe gleicht in ſeiner Figur ganz der im Ecclesiastes (N. II.) beſchrie-

benen Form: außer, daß hier an dem rechts abfallenden obern Schenkel der dicke Punkt nicht erſichtlich, und der linke unter der Linie ſich ſteifer ohne Beugung endige. Ae wird immer durch zwey abgeſönderte Buchſtaben ae ausgedrückt, nie verſchränkt; in der Orthographie wird es öfters für oe gebraucht.

Abbreviaturen trifft man in dieſer Handſchrift verſchiedene an; ſie werden entweder durch eine oberhalb des Wortes geſetzte Horizontallinie, oder durch einen flachen Circumflex angezeiget. Vorzüglich findet man ſie in den Worten Xpi. Christi — Jhs, Jesus — Dni, Domini, und in der Endſylbe am durch a. Auch ſieht man häufig ſowohl in der Mitte als am Ende eines Wortes dem Endſchenkel des Buchſtaben N das T aufgeſetzet. Mit den Abſetzungen der Worte, Theilungszeichen und Interpunctionen verhält es ſich auf gleiche Art, wie bey dem vorhergehenden Manuſcripte (N. IV.) bemerket wurde. Man ſieht zwar in der vorliegenden Handſchrift auch Commata mit und ohne Punkten; allein dieſe ſind von einer jüngeren Hand erſt beygeſetzet worden; ſie gehören daher nicht zur erſten Ausarbeitung derſelben. In dem ganzen Verlaufe dieſer Handſchrift trifft man planmäßig nach der urſprünglichen Anlage Seitenrubriken an, welche theils gleichzeitige mit rother Farbe geſchriebene Zahlen der Kapitel, theils auch in ſchwarzer Tin-

te von einer ſpäteren Hand die Harmonie der vier Evangeliſten enthalten.

Nach dem aus den bisher angeführten Schriftzügen reſultirenden Character ſcheinet dieſe Handſchrift am meiſten Aehnlichket mit jener des Codicis Evangeliorum N. IV. zu haben; wiewohl die vorliegende Handſchrift nach dem Totaleindrucke wegen der durchgehends beſſer gefüllten und ründeren Uncialen auf eine ſpätere Ausarbeitung ſchließen läßt. Unterdeſſen glauben wir dieſelbe im Vergleiche mit dem Evangeliario des h. Kilians N. IV und der Patriſtiſchen Sammlung N. III. dem Alter nach zwiſchen beyde in die Mitte ſetzen zu können, ſo daß der Codex Evangeliorum (N. IV.) den erſten, die vorliegende Handſchrift (N. V.) in Hinſicht der darin befindlichen älteren Schrift den zweyten, und die Patriſtiſche Sammlung (N. III.) den dritten Rang unter ſich einnehmen könnten. Der Hauptcharacter der Handſchrift aber ſcheint den Uebergang von der Uncial zur Halbuncial in einem Zeitpuncte der ſchon vollkommneren Entwicklung zu verrathen. Die übrigen Merkmale der äußeren ſchriftlichen Behandlung verbürgen es: daß das Alter derſelben nicht unter das ſiebente Jahrhundert herabgeſetzt werden dörfe.

Auf dem letzten Blatte ſieht man auf der Rückſeite uuter der ſich endigenden linken Columne von dem Schreiber untenſtehende Denk-

ſchrift h) beygeſetzet. Auf der oberen Seite der zweyten Columne drückt der Schreiber ſeinen frommen Wunſch zur Belohnung ſeiner Mühe durch ein † kreuzförmig geſchriebenes Ora pro me aus.

Der Einband dieſes ſchätzbaren Manuſcriptes beſtehet aus zweyen beynahe zölligen Brettern, welche am Rücken mit einem rothgefärbten Leder verbunden ſind, und 13 Zoll in der Länge, 9½ Zoll in der Breite haben, und inwendig mit einem weißen geblümten Seidenzeuge überzogen ſind. Auf der Rückſeite des obern Deckels ließt man das aufgeſetzte Wort Plenarium. Auf der Vorderſeite des Deckels ſieht man eine künſtlich in Elfenbein geſchnittene Schilderey, welche von der nämlichen Meiſterhand gefertiget zu ſeyn ſcheinet, wie jenes auf dem Evangelienbuche des h. Kilians (N. IV.) beſchriebene Basrelief. Die elfenbeinerne Tafel hat 6⅝ Zoll in der Länge, und etwas über 3 Zolle in der Breite. Auf derſelben ſind unter einer auf 2 Säulen ruhenden Tecuaria zwey ſtehende Bildniſſe in richtiger Zeichnung nach römiſcher Manier ſchön halb erhaben gearbeitet vorgeſtellet, zur rechten Seite die Mutter

---

h) Sicut Navigantibus proximus est Portus
Sic et scriptori novissimus Versus :
Tris digiti scribunt et totum corpus laborat
hora pro me scribtore sic Deum habeat Protectorem.

Gottes mit der im Grunde neben dem Haupte in der Kapitalform eingegrabenen Inſchrift MP. ΘV. das iſt Mater Dei — zur linken aber der h. Nicolaus mit gleichmäßig in griechiſchen Kapitalcharacteren beygeſetztem Namen: NIKOΛAOC. Nicolaus. Die Kuppel ſammt den beyden Säulen der Tecuaria ſind unterhalb ganz hohl und oben ſchön durchbrochen nach Art der Filigranarbeit geſchnitten. Die ganze Schilderey iſt vertieft in der Mitte des oberen Deckels eingelaſſen. Der äußere leere Rand war ehedem mit einer von vergoldetem durchbrochenen Silberbleche zierlich gearbeiteten Einfaſſung gedecket, welche auf gleiche Art wie das Evangelienbuch des h. Kilians mit verſchiedenen aufgeſetzten färbigen Edelgeſteinen verzieret war; allein dieſe ſind dermal verloren. Jedoch iſt der hintere Deckel noch itzt mit einer durchbrochenen ſilbernen Blatte ganz bedecket. Auf dieſer ſieht man in der Mitte das Bildniß des ſitzenden Heilandes gravirt, welcher mit der rechten Hand den Segen giebt, mit der linken das Evangelium hält. Am Rande eines um dieſes Bildniß gezogenen Zirkels ließt man die Worte eingegraben: HAIESTAS DNI. oder Majestas Domini. Auf den vier Ecken dieſer Blatte erblickt man in Medaillenform die ſymboliſchen Bildniſſe der Evangeliſten eingegraben. Die ſteife unvollkommne Zeichnung der Gravüre verräth die niedre Stufe der Kunſtcultur jenes Zeitalters, in welchem dieſe Faſſung gefertiget ward.

Der Character, welcher in der Umſchrift gebraucht wurde, zeigt beſonders durch das in der Quadratform H gebrauchte M, daß dieſer koſtbare Einband nicht älter als vom IX, wahrſcheinlicher aber vom X Jahrhunderte ſey.

Auch dieſes Evangelienbuch iſt, wie jenes des h. Kilians, ein Plenarium. Die Orthographie dieſer Handſchrift verräth, daß der Schreiber aus der hyberniſchen Nation entſproſſen war, indem derſelbe, wie wir bey dem Evangelium des h. Kilians bemerket haben, auch hier das e mit dem i verwechſelte, und z. B. anſtatt Tres, Tris ſchrieb. Die Form dieſes Buches zeigt die urſprüngliche Beſtimmung zum Kirchengebrauche. Wahrſcheinlich hat der h. Burchard dieſen Codex von Rom mit ſich nach Würzburg gebracht.

VI. Codex deletus continens Fragmentum Italae jam Commentario S. Augustini in XXXII Psalmos Rescriptus.

In d. D. B. N. 174. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 64. a.

§. 69.

Dieſer Codex Rescriptus iſt in doppelter Hinſicht wegen den noch vorhandenen Ueberbleibſeln der ältern darauf befindlichen Handſchrift merkwürdig: einmal wegen der daraus erſichtlichen Schriftprobe von dem älteſten Uncialcharacter, das anderemal wegen des merkwürdigen Inhal-

tes des ältern abgewaſchenen Textes. Da das zur Fertigung der ſpäteren Handſchrift verwendete Pergament Fragmente der alten Bibelüberſetzung oder ſogenannten Itala enthält, welche in älteren Zeiten bis nach dem Pabſt Gregor dem Großen in der abendländiſchen Kirche angenommen war; hernach aber der ſogenannten Vulgata einer Ueberſetzung des h. Hieronimus den Platz einräumen mußte. Die in dieſem Codice enthaltenen Fragmente ſind um ſo merkwürdiger; weil nach mehreren mit außerordentlicher Mühe und Genauigkeit von dem Herrn Oberbibliothekar geiſtl. Rath Feder angeſtellten Verſuchen zur Entziffe- rung der verbleichten Urſchrift, und nach ihrer inhaltlichen Vergleichung, in dieſen Fragmenten gerade ſolche Stellen aus der alten Itala enthalten ſind, deren Verluſt Sabbathier und andere gelehrte Reſtauratoren dieſes alten Bibelwerkes fruchtlos aus andern Quellen zu ergänzen ſuchten. Wir werden hier dieſen Codex nur in Hinſicht ſeiner älteren Schrift und Form in Betrachtung ziehen, dahingegen von ſeiner jetzigen Beſchaffenheit als Codex Reſcriptus an einem andern Orte nach dem Zeitalter ſeiner Entſtehung Erwähnung zu machen, Gelegenheit finden.

Die ältere Handſchrift hatte die gewöhnliche längliche alte Quartform, und in dieſer beynahe 12 Zoll zur Höhe, und 10 Zoll zur Breite. Bey der nachherigen Umſchreibung wurde die

Breite zur Höhe des neuen Formats genommen, und die vorherige Höhe zu zwey Seiten für die Breite gebrochen; wodurch das jetzige kleinere Octavformat entſtand, welches $9\frac{5}{8}$ Zoll in der Höhe, und $5\frac{3}{4}$ in der Breite mißt, und dermal aus 158 Octavblättern, oder 316 Seiten beſteht. Der neuere Codex wurde in Quaternionen zuſammengeheftet, welche regelmäßig aus 8 Blättern beſtehen. Er zählt 20 derſelben; unter dieſen ſind drey Quaternionen, nämlich I. IV. und VI. von neuerem, die übrigen aber alle von dem ältern abgewaſchenen Pergamente gefertigt worden. Daſſelbe iſt durchgehends vom Alter gelb gefärbt, hie und da trifft man einige weißere Blätter an. Der Text der alten Handſchrift iſt durchgehends in zwey Columnen geſchrieben, deren jede 25 Linien hat. Zwiſchen den Columnen ſieht man einen ſenkrechten leeren Raum von der Breite eines Zolles. Der äußere leere Rand, welcher die beyden Columnen einfaßte, läßt ſich nicht mehr beſtimmt angeben, weil derſelbe bey der Verwendung des alten Pergaments zu der neuen Handſchrift beſchnitten wurde. Bey der Ausarbeitung dieſes Codex hatte jede Seite oberhalb der beyden Columnen einen Columnentitel, welcher den Namen des Verfaſſers des Textes anzeigt, z. B. Daniel auf einer Seite, Profeta auf der andern. Spuren von Signaturen der urſprünglichen Quaternionen trifft man keine an.

Die Schrift ruhet auf Horizontallinien, welche mit einem ſcharfen Griffel durch den Heftbug für zwey Seiten jedesmal gezogen, und zur Bezeichnung des Columnenraumes mit Perpendikeln abgeſchnitten waren. Durchſtochene Punkte bemerkt man keine.

Die Tinte war von der alten erdigen Art, von welcher nach dem mühſamen Abwaſchen die zurückgebliebenen braunen Spuren ſehr häufig gar nicht vertilgt werden konnten; dagegen dieſelben an andern Orten mehr verbleicht erſcheinen. Ob in der Urſchrift die rothe Farbe gebraucht worden ſey, läßt ſich aus Mangel jeder Spur dermal nicht mehr genau erſehen; jedoch ſcheint der zurückgebliebene Grund der Columnen- und Anfangstitel dieſes zu verrathen. Der Hauptcharakter der Schriftzüge hat faſt vollkommene Uebereinſtimmung mit demjenigen, welcher in der oben beſchriebenen Handſchrift (§. 65) geſchildert worden iſt. Der Diphthong ae wird immer durch zwey getrennte Buchſtaben ausgedrückt, nie durch ein verſchränktes æ. Auch in dieſer Handſchrift wird wie in jener für oe ae gebraucht, z. B. caelum anſtatt coelum. Abbreviaturen trifft man auch hier, wie in der angeführten Handſchrift, mehrere an, welche durch eine aufgelegte Horizontale angezeigt werden. Die Worte ſind nicht abgeſetzt, ſondern bilden nach den Linien immer ein zuſammenhängendes G a n z e s; Theilungszeichen findet man keine,

eben ſo wenig Interpunctionen. Von dem Gebrauche der Seitenrubriken hat ſich nicht die geringſte Spur erhalten.

Nach den bis hieher beſchriebenen noch in der Urſchrift erſichtlichen Merkmalen glauben wir, dieſe Handſchrift mit Gewißheit als ein mit dem oben (§. 65) beſchriebenen Commentar des h. Hieronimus über den Ecclesiastes gleichzeitiges Schriftproduct halten zu können.

Von dieſer intereſſanten Handſchrift hat zur Zeit noch kein Gelehrter dem Publikum einige Nachrichten mitgetheilt. Als Codex Rescriptus, deſſen Urſchrift eine Probe der älteſten Uncialſchrift enthält, war dieſe Handſchrift dem Verfaſſer ſchon ſeit längerer Zeit bekannt, und auch bearbeitet; aber in Hinſicht der Entdeckung des intereſſanten Inhalts der in der Urſchrift übrig gebliebenen Fragmente der Itala, gehört das Verdienſt allein der Aufmerkſamkeit des Hrn. Oberbibliothekars Feder, welcher der erſte war, der mit vieler Mühe und Genauigkeit mehrere Fragmente entzifferte, und Vergleichungen mit Sabbathiers Bibelwerke anſtellte; worüber man die wichtigen Reſultate ſeiner Arbeit im Originalmanuſcripte dem Codex in der Univerſitätsbibliothek beygelegt findet. Wir benutzten dieſelbe zur Erleichterung der weiteren bloß in diplomatiſcher Hinſicht angeſtellten Unterſuchungen zur beſtimmten Angabe: welche Fragmente aus dem alten

Bibelwerke auf dem zu der ſpätern Handſchrift benützten Pergamente noch mit lesbaren Spuren anzutreffen ſeyen, wovon wir noch kürzlich dem Leſer das Reſultat mittheilen wollen.

I Fragment. — Das erſte Fragment der alten Bibelüberſetzung liefert die Quat. II. S. 17 und 32, auf welcher ſchön braun gefärbt lesbare Charactere der Urſchrift übrig geblieben ſind. Dieſes Fragment enthält nach der Federiſchen Entzifferung den Text aus Daniel C. VIII. v. 5., welchen man bey dem Sabbathier nicht antrifft. Die Rückſeite iſt mit den neueren Seitenzahlen 18 und 31 bezeichnet. Der Urtext erſcheinet hier in der Columne I bis zu der 15 Linie, in der Col. II bis zu der 20 Linie von oben herab in gefärbten braunen Spuren; dagegen ſind die übrigen die Zahl von 25 ergänzenden Linien zum Theile verbleicht, zum Theile halb gefärbt. Dieſer Theil des erſten Fragmentes iſt noch zu entziffern; wahrſcheinlich enthält er die Fortſetzung des vorhergehenden Textes aus dem Daniel. II Fragment in der II Quat. auf der Vorderſeite (19 und 30); nach Feder aus Daniel C. X. v. 16.; die Rückſeite (20 und 29) aus demſelben C. XI. Der Text dieſes Fragmentes findet ſich auch nicht bey Sabbathier. Nach dieſem Fragmente folgt in derſelben Quaternion ein Quartblatt des alten Codex, deſſen Urtext auf der Vorderſeite (27 u. 22), auf der Rückſeite

(28 und 21) ganz verwaſchen iſt, und daher nur noch unlesbare Spuren deſſelben übrig geblieben ſind. III Fragm. in derſelben Quat. Auf der Vorderſeite des ganz verwaſchenen Blattes befinden ſich die Zahlen 23 und 26: auf der Rückſeite aber 24 u. 25. Auch auf dieſer iſt die erſte Columne ganz verwaſchen, dagegen die II Col. theils aus verbleichten theils gefärbten Characteren noch zu entziffern. IV Fr. das erſte Bl. in der Quat. III iſt auf der Vorderſeite (33. 50) noch mit gefärbten lesbaren Characteren der Urſchrift verſehen. Der hier befindliche Text iſt nach Feder aus Daniel C. III. v. 15. und bey Sabbathier vom 16 bis zum 18 Verſe anzutreffen: das Uebrige aber fehlet bey demſelben. Die Rückſeite 34 und 49 enthält nach der Ueberſchrift die Fortſetzung aus dem Daniel, und iſt in der Columne I noch aus den verbleichten Characteren der Urſchrift bis auf die 16te Linie, Col. II aber bis auf die 21te zu entziffern; der Ueberreſt iſt unlesbar. V Fr. das zweyte Blatt in derſelben Quaternion enthält auf der Vorderſeite (35 und 46) den Text aus Daniel Cap. III. v. 32. Auf der Rückſeite (36 und 45) die Fortſetzung v. 40. Dieſen Text hat Sabbathier größtentheils angeführet. Das ganze Fragment hat Feder entziffert. VI Fr. Das dritte Blatt auf der Vorderſeite (37. 44) liefert den Text aus Ezechiel Cap. XLV. v. 1., welcher zum Theile auch bey Sabbathier vorkömmt. Auf der Rückſeite (38 u. 43)

Col. I iſt der Urtext ganz verwaſchen und unlesbar. Columne II ſieht man auf der rechten Seite noch verbleichte Spuren deſſelben, welche nach der Aufſchrift die Fortſetzung des Ezechiel enthalten. VII Fr. Das vierte Blatt auf der Vorderſeite (39 u. 42) mit einem beynahe ganz unlesbaren verwaſchenen Texte; nur ſieht man auf der linken Seite der Columne I noch verbleichte Spuren der Urſchrift. Die Rückſeite (40 u. 41) dahingegen liefert ein in gefärbten Characteren noch ganz lesbares Fragment, welches nach der Ueberſchrift aus dem Ezechiel, und nach Feder's Entzifferung Cap. XLVI. v. 1 enthält, und zum Theile auch bey Sabbathier zu finden iſt. VIII. Fr. Das erſte Blatt der VII. Quaternion zeigt auf der Vorderſeite (97 u. 112) einen aus den verbleichten Characteren noch zu entziffernden Text. Die Rückſeite (98 u. 111) iſt größtentheils unlesbar, außer den wenigen Spuren, welche man auf der rechten Seite der Col. II. von dem Urtexte noch antrifft. Nach der Aufſchrift war der Text aus dem Ezechiel. IX. Fr. Das zweyte Blatt iſt auf der Vorderſeite (99 u. 110) ganz unlesbar; hat aber auf der Rückſeite (100 u. 109) noch zwey aus den verbleichten Characteren zu entziffernde Columnen, welche nach der Aufſchrift Bruchſtücke aus dem Ezechiel enthalten. X Fr. auf dem dritten Blatte iſt auf der Vorderſeite (107 u. 102) Col. I in verbleichten Characteren noch der alte Text lesbar; dagegen Col. II

beynahe ganz unleſbar. Die Rückſeite (108 und 101) enthält den leſbaren Text aus dem Oſeas Cap. II. v. 2. welchen man auch bey Sabbathier antrifft. XI Fr. Das vierte Blatt der VII Quaternion enthält auf der Vorderſeite (105 und 104) den von Feder entzifferten Text aus dem Oſeas Cap. IV. v. 13 u. 14: auf der Rückſeite aber (106 u. 103) Col. I eine noch zu entziffernde verbleichte Schrift; Col. II dagegen iſt ganz verwaſchen und unleſbar. XII Fr. befindet ſich auf dem erſten Blatte der VIII Quaternion auf der Vorderſeite (113. 132) in braunen Spuren der alten Schrift ein noch ganz leſbarer Text aus dem Ezechiel; auf der Rückſeite (114 u. 131) aber nichts außer wenigen größtentheils unleſbaren Ueberbleibſeln derſelben. XIII Fr. Auf dem zweyten Blatte dieſer Quat. Vorderſeite (115 und 130) ſieht man eine verbleichte aber noch zu entziffernde Schrift; auf der Rückſeite (116 u. 29) aber einen noch ganz braun gefärbten leſbaren Text aus dem Ezechiel. XIIII Fr. Das dritte Blatt enthält auf der Vorderſeite (117 und 128) einen noch ganz leſbaren Text; auf der Rückſeite (118 u. 127) aber ein aus verbleichten Characteren zu entzifferndes Bruchſtück aus dem Jeremias. XV Fr. Das vierte Blatt Vorderſeite (119 u. 126) iſt zwar ſehr verbleicht, aber noch zu entziffern; dagegen auf der Rückſeite (120 u. 125) bräuner und leſbarer. Der Text iſt nach der Urſchrift aus dem Jeremias. XVI Fr. Das

fünfte Blatt dieſer Quaternion hat auf der Vorderſeite (123 u. 122) noch ganz gefärbte lesbare Charactere; dagegen iſt es auf der Rückſeite (124 u. 121) faſt ganz verbleicht, und nur mit äußerſter Mühe vielleicht noch zu entziffern; der Text aus dem Jeremias. XVII Fr. XI Quat. 1 Bl. Vorderſeite (166 u. 179) hat nur noch wenige lesbare Worte; auf der Rückſeite (165 u. 180) eben ſo. XVIII Fr. XI Quat. 2 Bl. liefert auf der Vorderſeite (178 u. 168) Col. I noch lesbare Spuren des Urtextes; dagegen iſt Col. II faſt ganz unlesbar. Die Rückſeite (176 u. 169) Col. I hat gleiche Beſchaffenheit; dagegen iſt Col. II mehr lesbar. XIX Fr. XI. Quat. 3 Bl. enthält auf der Vorderſeite (176 u. 169) einen verbleichten, jedoch lesbaren; auf der Rückſeite (175 u. 170) aber einen ſchön braun gefärbten Text, welcher nach der Aufſchrift aus dem Jeremias iſt. XX Fr. XI Quat. 4 Bl. zeigt auf der Vorderſeite (174. 171) Col. I eine ganz gefärbte lesbare, Col. II theils gefärbte theils verbleichte Schrift; auf der Rückſeite (173 u. 172) zwar ganz verbleichte, aber doch noch lesbare Charactere; nach der Aufſchrift aus dem Jeremias. XXI Fr. XII Quat. 1 Bl. auf der Vorderſeite (181. 202) in verbleichten Characteren noch ganz lesbar; auf der Rückſeite (182 und 201) noch mehr verbleicht. Nach der Aufſchrift iſt der Text aus dem Ezechiel. XXII Fr. XII Quat. 2 Bl. iſt zur Hälfte von oben herab abgeſchnitten; daher nur die 12

unteren Linien der alten Handſchrift noch ſichtbar ſind; auf der Vorderſeite (200) in verbleichten Spuren auf der Rückſeite (199) noch in ſchön braun gefärbten Characteren lesbar. XXIII Fr. XII Quat. 3 Bl. enthält auf der Vorderſeite (183 198) in verbleichter, auf der Rückſeite (184 197) in mehr gefärbter Schrift einen noch lesbaren Text, nach der Ueberſchrift aus dem Ezechiel. XXIV Fr. XII Quat. 4 Bl. liefert auf der Vorderſeite (185 196) in gefärbten, auf der Rückſeite (186 u. 195) in mehr verbleichten Characteren einen noch lesbaren Text aus dem Jeremias. XXV Fr. XII Quat. 5 Bl. enthält auf der Vorderſeite (187 u. 194) in theils verbleichter, theils gefärbter, auf der Rückſeite (188 193) in mehr verwaſchener Schrift einen noch lesbaren Text nach der Ueberſchrift aus dem Eſaies. XXVI Fr. XII 6 Bl. befindet ſich auf der Vorderſeite (189 u. 192) in theils verbleichten, theils ſchön gefärbten, auf der Rückſeite (190 u. 191) in noch ſchön gefärbten Ueberbleibſeln der Urſchrift, außer den 10 letzten ganz verwaſchenen Linien Col. II ein lesbarer Text. XXVII Fr. XIII Quat. 1 Bl. Die Vorderſeite (203 118) hat ſchön gefärbte vollkommen lesbare, die Rückſeite (204 217) mehr verbleichte, aber noch lesbare Schrift des Textes aus dem Daniel nach Anzeige der Ueberſchrift. XXVIII Fr. XIII Quat. 2 Bl. iſt auf der Vorderſeite (205 216) ſehr verbleicht und beſchmutzt; daher ſchwer zu entziffern: auf der Rückſeite (206 u. 215) dage-

gen noch ſchön braun, und von Feder entziffert. Es enthält den Text aus dem Daniel Cap. IX v. 2, welcher auch bey Sabbathier anzutreffen iſt. XXVIIII Fr. XIII Quat. 3 Bl. ſieht man auf der Vorderſeite (203 208) größtentheils verbleichte, jedoch hie und da noch lesbare Spuren. Auf der Rückſeite (214 207), zum Theile aber hart zu leſende Ueberbleibſel der Urſchrift. Nach der Ueberſchrift ein Bruchſtück aus dem Daniel. XXX Fr. XIII Quat. 4 Bl. enthält auf der Vorderſeite (211 u. 210) den Schluß des Ezechiels und den Anfang des Daniels. Col. I iſt die Urſchrift noch in braunen ganz lesbaren Characteren, Col. II aber in verbleichteren Spuren zu ſehen. Die I Columne, welche das letzte Capitel Verſ. 28 aus dem Ezechiel begreift, hat Feder entziffert, der Schluß auf der II Columne aber iſt noch zu entziffern. Der Anfang des Daniels iſt ganz verwaſchen. Die Rückſeite (212 209) hat Col. I nur noch wenige lesbare Spuren; Col. II aber in verbleichten Characteren ein noch zu entzifferndes Bruchſtück. Nach der vorhergehenden Anzeige iſt der Text eine Fortſetzung des Anfangs aus dem Daniel. XXXI Fr. XIV Quat. 1 Bl. auf der Vorderſeite (219 234) iſt die Urſchrift noch in braunen lesbaren Characteren ſichtbar; dagegen die Rückſeite (220 u. 233) größtentheils bis zum Unlesbaren verwaſchen. XXXII Fr. XIV Quat. 2 Bl. Auf der Vorderſeite (221 u. 232) faſt ganz verwaſchen, mit we-

nigen lesbaren Spuren. Auf der Rückſeite (222 u. 231) Columne I ebenfalls faſt ganz verwaſchen, Col. II hie und da noch ſchön gefärbt nnd lesbar. Der Text aus dem Jeremias. XXXIII Fr. XIV Quat. 3 Bl. enthält auf der Vorderſeite (233 u. 230) einen noch ſchön gefärbten durchgehends lesbaren Text; dagegen iſt die Rückſeite (224 u. 229) faſt ganz verwaſchen, mit wenigen lesbaren Spuren. XXXIV Fr. XIV Quat. 4 Bl. zeigt ſich auf der Vorderſeite (225 u. 228) auf gleiche Art ganz zum Unlesbaren verwaſchen; dagegen die Rückſeite (226 u. 227) durchgehends ſchön gefärbte lesbare Ueberbleibſel der Urſchrift darbietet. XXXV Fr. XV Quat. 1 Bl. Auf der Vorderſeite (235 u. 248) Col. I ſchön gefärbt und lesbar; Col. II aber nur zur Hälfte, das Uebrige iſt verwaſchen; eben ſo iſt die Rückſeite (236 u. 247) ganz bis zum Unlesbaren beſchaffen. XXXVI Fr. XV Quat. 2 Bl. Davon wurde der untere Theil abgeſchnitten; daher daſſelbe in der neueren Handſchrift nur ein Octavblatt bildet, deſſen vordere Seite (237) größtentheils unlesbar, die Rückſeite (238) aber durchgehends aus den ſchön gefärbten Characteren der Urſchrift noch zu leſen iſt. XXXVII Fr. XV Quat. 3 Bl. auf der Vorderſeite (245 u. 240) größtentheils unlesbar. Auf der Rückſeite (246. 240) mehr gefärbt, und noch zu entziffern. XXXVIII Fr. XV Quat. 4 Bl. auf der Vorderſeite (243 242) noch ganz gefärbt und lesbar; dagegen auf

der Rückſeite (244 u. 241) ganz verwaſchen und unlesbar. Der Text iſt nach der Aufſchrift aus dem Ezechiel. XXXIX Fr. XVI Quat. 1 Bl. auf der Vorderſeite (263 250) Col. I in verbleichten Characteren noch zu entziffern, Col. II aber faſt ganz unlesbar. Auf der Ruckſeite (264 u. 249) hie und da beſonders oberhalb mehr gefärbt, unterhalb aber beynahe unlesbar. XL Fr. XVI Quat. 2 Bl. liefert auf der Vorderſeite (261 u. 252) einen noch größtentheils in färbigen Characteren lesbaren Text. Die Rückſeite (262 u. 251) Col. I iſt ganz verbleicht und unlesbar; Col. II dagegen aus den verbleichten Spuren noch zu entziffern. Dieſes Fragment enthält nach der Aufſchrift Bruchſtücke aus dem Eſeias. XLI Fr. XVI Quat. 3 Bl. iſt auf der Vorderſeite (253 u. 260) noch in ganz braunen Spuren lesbar. Dieſes Fragment enthält nach Feder's Entzifferung aus dem Jeremias Cap. XXXVIII v. 24, welches man bey Sabbathier nicht antrifft. Die Rückſeite (254 u. 259), welche die Fortſetzung des Textes aus dem Jeremias liefert, iſt in verbleichten Characteren ſichtbar, jedoch noch zu leſen. XLII Fr. XVI Quat. 4 Bl. auf der Vorderſeite (255 u. 258) in verbleichten Ueberreſten der Urſchrift. Auf der Rückſeite (256 u. 257) in gefärbten Characteren noch durchgehends lesbar. XLIII Fr. XVII Quat. 1 Bl. auf der Vorderſeite (265 u. 280) noch ſchön gefärbt und ganz lesbar. Auf der

Rückſeite (266 u. 279) faſt in gleicher Beſchaffenheit, und durchgehends lesbar. Dieſes Fragment enthielt nach der Aufſchrift Bruchſtücke aus dem Ezechiel. XLIV Fr. XVII Quat. 2 Bl. auf der Vorderſeite (267 278) Col. I von oben herab ſchön gefärbt, unten aber mehr verbleicht, doch noch zu leſen, Col. II oben in verbleichten Spuren lesbar, unten ganz verwaſchen. Auf der Rückſeite (268 u. 277) befindet ſich ein noch färbiger ganz lesbarer Text, welcher nach Feder's Entzifferung ein Bruchſtück aus Ezechiels Cap. XL v. 17. XLV Fr. XIX Quat. 1. Bl. auf der Vorderſeite (295 310) befindet ſich ein von Feder entziffertes Bruchſtück aus dem Jeremias Cap. XXIII v. 21, welches bey Sabbathier zwar anzutreffen iſt, aber in vielen Stücken abweicht. Die Rückſeite (296 309) enthält die Fortſetzung dieſes Textes, welche aus den verbleichten Ueberreſten noch zu entziffern iſt. XLVI Fr. XIX Quat. 2 Bl. iſt auf der Vorderſeite (297 308) in verbleichten Characteren zum Theile noch lesbar; auf der noch ſchön gefärbten lesbaren Rückſeite (298 307) befindet ſich ein von Feder entziffertes Bruchſtück aus dem Jeremias Cap. XVIII v. 23, welches ſich bey Sabbathier nicht vorfindet. XLVII Fr. XIX Quat. 3 Bl. enthält auf der Vorderſeite (299 u. 306) in gefärbten Characteren einen lesbaren Text, welcher nach Feder's Entzifferung ein Bruchſtück aus Jermias Cap. XLI, und bey Sabbathier

nicht anzutreffen iſt. Auf der Rückſeite (300 u. 305 ſieht man die Spuren einer verbleichten noch zu entziffernden Schrift. XLVIII Fr. XIX Quat. 4 Bl. liefert auf der Vorderſeite (301 u. 304) verbleichte Spuren der noch zu entziffernden Urſchrift. Die Rückſeite (302 u. 303) ein noch ganz lesbares Fragment aus Jeremias Cap. XXXVI v. 5, welches Feder entziffert hat. XLVIIII Fr. XX Quat. 1 Bl. die Hälfte oder nur ein Octavblatt des alten Textes (311), auf welchem ſich ein aus verbleichten Characteren noch zu entzifferndes Bruchſtück von 16 Linien aus dem Jeremias befindet. Gleiche Bewandniß hat es mit der Rückſeite 312, welche ebenfalls noch zu entziffern iſt. L Fr. XX Quat. 2 Bl. Auf der Vorderſeite (313) ein noch zu entzifferndes verbleichtes Bruchſtück aus dem Jeremias von 16 Linien; das Uebrige des Textes fehlt, da die Hälfte des alten Blattes abgeſchnitten wurde. Auf der Rückſeite (314) ein ganz lesbares Fragment aus dem Jeremias Cap. XIV v. 20, welches gleich dem vorhergehenden in beyden Columnen bis auf die 16te Linie fortläuft, und von Feder entziffert iſt. LI Fr. XX Quat. letztes Blatt die Hälfte eines Quartblattes von der alten Handſchrift enthält auf der Vorderſeite (315) ein noch lesbares von Feder bereits entziffertes Bruchſtück aus Jeremias Cap. XVI v. 14—17, welches bey Sabbathier nicht anzutreffen iſt. Die Rückſeite (316) zeigt in verbliche-

nen Characteren die Fortſetzung des vorigen Textes als ein noch zu entzifferndes Bruchſtück.

VII. Codex Evangeliorum.

In d. D. B. N. 181. b — U. B. theol. Mss. in Folio N. 67.

§. 70.

Eine Sammlung der Evangelien nach den vier Evangeliſten, von welcher einzig Hufeland a) im Vorbeygehen bemerket: daß dieſe Handſchrift ſchon mehrere und neuere Semiuncialen enthalte, als das oben unter N. V. angeführte Evangelienbuch. Außer dieſem fanden wir nirgends die geringſte Nachricht von derſelben.

Die Vierung der Pergamentblätter hat beynahe 12 Zoll in der Höhe und nur 8 Zoll zur Breite, wodurch die Handſchrift das Folioformat erhält. Das Volumen beſteht aus 190 Blättern. Die Pergamenthäute ſind in Quaternionen regelmäßig zu 8 Blätter zuſammengelegt, außer der erſten, welche nur 6 Blätter hat. Die Zahl der Quaternionen beläuft ſich auf 24., welche auf der letzten Seite mit einer fortlaufenden Zahl unter den Schriftcolumnen bezeichnet ſind. Das Pergament iſt faſt durchgehends dick und glatt, bisweilen etwas dünner, größtentheils noch ſchön weiß; nur hie und da trifft man gelbe Blätter an.

---

a) Opere cit. p. 21.

Der Text hat durchgehends zwey Columnen auf jeder Seite zu 20 Zeilen. Zwiſchen beyden iſt ein leerer ſenkrechter Zwiſchenraum von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll Breite. Die beyden Columnen umgiebt ein weißer Rand, welcher oben einen ſtarken Zoll, unten $1\frac{1}{2}$ Zoll, auf der äußeren Seite $1\frac{3}{4}$, und an der Heftfalze 1 Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen ſind mit einem ſcharfen Griffel zwiſchen zwey Perpendikeln gezogen, welche dieſelben gegen den äußeren Rand abſchneiden. Die Horizontalen gehen daher nicht wie bey den älteren Handſchriften durch die Heftfalze. Zur richtigen Abtheilung und Beſtimmung gleicher Paralellen ſieht man durchgehends auf jeder Linie einen durchſtochenen Punkt. Die erſten acht Quaternionen nimmt der Text des Matthäus ein. Quaternion IX folgt Marcus, welcher bis zur XIII fortläuft, und in derſelben mit dem Lucas wechſelt; der Text füllt 6 Quaternionen bis zur XX an, in welcher Johannes beginnt, und bis zum Ende der XXIV Quaternion reichet. Jedoch fehlet dieſem Texte der Schluß vom Kap. XVIII v. 35. bis zum Ende.

Die in dieſer Handſchrift gebrauchte Tinte iſt nicht von der alten erdigen Art, ſondern durchgehends ſchön ſchwarz ohne die geringſte braune Spuren. Anſtatt der Purpurfarbe ſieht man hier durchgehends die Zinoberfarbe, und nebſt dieſer noch die gelbe Farbe, mit welcher ganze

Titel geſchrieben, und beſonders große Initialen zierlich ausgearbeitet ſind.

Bey der genaueren Prüfung der Schriftzüge ergiebt ſich nachſtehende Characteriſtik. A erſcheinet noch durchgehends in der alten Uncialform: bey den Initialen aber häufig in der Halbuncialgeſtalt mit dem linken unter die Linie gezogenen links gebeugten Schenkel. B durchgehends in dem Character der Halbuncial; der linke Schaft iſt oben mit der Verbindungslinie verſehen und weit unter die Linie linksgebeugt gezogen. Die an dem Schafte angeſetzten Bögen ſchneiden denſelben beynahe in zwey gleiche Theile ab, von welchen der obere ſich innerhalb der Paralellen der Schrifthöhe befindet, der untere Bogen aber beynahe ganz unterhalb der Baſis angeſetzt iſt. C behält den reinen Uncialcharacter bey, und iſt oben mit dem angeſetzten dicken Puukte, ohne den ſcharfen Kapitalabſchnitt verſehen. D zeigt ſich durchgehends in einer größeren Annäherung zur Minuskelform durch den mehr nach der ſenkrechten Richtung ſtrebenden über den linken Bogen ſich erhebenden rechten Bogenſtrich, ſo zwar, daß hier die größte Aehnlichkeit mit unſern teutſchen kleinen Buchſtaben herrſcht. E. Dieſer Buchſtabe hat eine ähnliche Uncialform, wie ſolche in der Patriſtiſchen Handſchrift (N. III.) oben beſchrieben worden iſt. Nur ſcheinet das Haupt derſelben hier den oben angeſetzten dicken Punkt

noch wirklich zu haben, mit welchem ſich die weit ober der Mitte angeſetzte Zunge ſo genau verbindet, daß hiedurch in der Anſicht ein geſchloßnes Auge gebildet wird. F iſt ganz nach der Halbuncialgeſtalt gebildet; der linke Schaft iſt im Weſentlichen ſo beſchaffen, wie oben bey dem B bemerket wurde; und ſenkt ſich beynahe auf die Hälfte unter die Linie. Anſtatt der oberen und unteren angeſetzten Horizontallinien ſind hier ſchräge rechts abfallende Schenkel angeſetzt, von welchen der obere die Paralelle der Schrifthöhe berührt; der untere aber auf der Baſis derſelben ruhet. G erſcheinet ganz in der Uncialgeſtalt mit dem oben angeſetzten dicken Endpunkte; unten aber mit einem in diagonaler Richtung auf der Linie ruhenden rechts auslaufenden Endſtriche nach der Form des rechten Schenkels des oben angeführten A in der Uncialgeſtalt. Nirgends trifft man die in den vorigen Handſchriften bemerkbaren ſcharfen unter die Linie gezogenen links gebeugten Endſtriche an. H unterſcheidet ſich von den älteren Formen dadurch, daß es hier ſchon mehr nach der ausgebildeten Minuskelform erſcheinet, nämlich an dem linken Schafte oben mit einer von der linken Seite angeſetzten Verbindungslinie, dann durch die perpendikuläre Richtung des kleineren Schenkels, welcher oben mit einer kleinen Verbindungslinie an den linken Schaft angeſetzt, und unten ſtumpf auf der Linie ſteht; daher der in der vorigen Geſtalt ge-

brauchte Bogen hier ganz verſchwindet. Unter den Initialen behielt der Schreiber die alte Form noch bey. I nimmt in dieſer Handſchrift den Character der Minuskelform an, da daſſelbe zwar wie bey der Uncial ſich innerhalb der Horizontal-Paralellen hält; aber oben links und unten rechts mit den kleinen Verbindungslinien verſehen iſt; daher man nirgends einen ſcharfen Kapitalſtrich, noch ein ſtumpfes Ende antrifft. L nähert ſich noch der Kapitalform, wie ſie oben bey der Handſchrift N. V. beſchrieben iſt, mit welcher dieſe vollkommne Aehnlichkeit hat. M verläßt die alte Uncialform zum Theile; es behält am linken Schenkel die Wölbung bey; am rechten aber nimmt es die Minuskelform an, auf gleiche Art, wie wir oben bey dem H die Bildung ſeines rechten Schenkels beſchrieben haben. Unter den Initialen behielt der Schreiber die alte Uncialform bey. N. Dieſer Buchſtabe hat im Character der Halbuncial eine eigene Form durch den Schreiber erhalten. Die Bildung der Diagonal und des aufgeſetzten ſenkrechten Schenkels auf der rechten Seite gleicht der Form in N. IV. in Hinſicht der beybehaltenen gleichen Dicke der Striche; dagegen ſcheinet der linke ſenkrecht unter die Linie gezogene Schenkel oben an die Diagonal durch einen rechts gewundenen Knoten angeknüpft zu ſeyn, und iſt unter der Linie ſchrägs gegen die rechte Seite abgeſchnitten. P erſcheinet ganz in der Minuskelform; der links ange-

brachte Halbzirkel beobachtet die Höhe der Paralellen, während der linke Schaft in ſenkrechter Richtung unter die Linie fällt; jedoch nicht wie bey den ähnlichen älteren Formen in einer links gebeugten Endlinie, ſondern in einer beynahe gotiſcheckigen rechts gerichteten Verbindungslinie ſich endigt. Q hat gleichfalls die Minuskelgeſtalt. Der links angeſetzte Halbzirkel überſchreitet die Schriftparalelle niemals; dagegen fällt der rechte Schenkel unter die Linie, und unterſcheidet ſich von den älteren Formen durch die oben und unten angeſetzten rechts gekehrten kurze Verbindungslinien. Unter den Initialen zeigt ſich die Form dieſes Buchſtabens beſonders aus, da es hier, wie in keiner der vorhergehenden Handſchriften zu bemerken iſt, in der Form eines O erſcheinet, deſſen rechter und linker Bogen ſich in durchkreuzenden rechts und links gebeugten unten ſtark gefüllten Enden von einander giebt, in der Figur der arabiſchen Ziffer 8, wenn man ſich die untere Hälfte horizontal abgeſchnitten denket. R bleibt in der Form dem Character der Halbuncial gleich; nur mit einem rechts angeſetzten größeren Bogen, als in den älteren Formen. S gleicht im Weſentlichen der alten Uncialform, und iſt noch an beyden Enden mit den dicken Punkten verſehen. Einzig unterſcheidet ſich die ganze Figur durch die oben rechts hinüber fallende Haltung. T hat durch die bogenförmige Beugung des Schaftes vollkommne Aehnlichkeit mit dem C, und iſt oben

anſtatt der Horizontallinie mit einem links abwärts gebogenen Circumflexe beleget. V. Dieſer Buchſtabe erſcheinet in der ausgebildeten Minuskelform mit zwey ſenkrechten Linien, die oben links und unten rechts mit kleinen Verbindungslinien verſehen ſind. Als Initial wird derſelbe in der Form der Halbuncial gebraucht. X nähert ſich der Minuskelgeſtalt. An einer von dem linken oberen Winkel gegen den rechten untern nach der Form des oben beſchriebenen A gezogenen oben links unten rechts abgebogenen Diagonallinie ſieht man unten wie bey dem obenbeſchriebenen A ein ſchräg angeſchloſſenes gegen die Diagonal eingebogenes Häckchen, oben aber mit einem aus der Mitte gezogenen rechts abfallenden Schenkel verſehen. Y hat ganz die ähnliche Form von jenem, welches wir oben bey der Handſchrift N. IV. beſchrieben haben. Einzig bemerket man hier einen über die obere Spalte aufgeſetzten Punkt. Ae. Dieſer Doppellaut wird abwechſelnd durch zwey abgeſonderte und zuſammengeſchränkte Buchſtaben ausgedrückt. Bey der Verſchränkung wird das e nie mit einem Auge, ſondern immer mit einer Zunge nach der obenbeſchriebenen Geſtalt angetroffen. In der Orthographie wird dieſer Doppellaut anſtatt des oe gewöhnlich gebraucht, wiewohl auch manchmal nur durch ein einfaches e vertreten.

In Hinſicht der Initialen iſt bey dieſer Hand-

ſchrift durchgehends zu bemerken, daß dieſelben häufig in Doppelzügen gebildet, und mit verſchiedenen Farben ausgefüllt erſcheinen; gleichwie man auch das Beſtreben eines ungeübten Schreibers nach der Kunſtſchrift, welches er durch verſchiedene angebrachte Züge zu erkennen giebt, ganz deutlich wahrnimmt.

Abbreviaturen trifft man weit häufiger als in den vorhergehenden Handſchriften an. Der Text iſt hier nicht wie in jenen nach Linien in einem ſcheinbaren Zuſammenhange, ſondern vielmehr nach Worten deutlich abgeſöndert geſchrieben, wobey durchgehends Punkte und Commata zur Abſönderung der Säze gebraucht werden; jedoch geſchieht dieſes noch ohne Regeln der Interpunktionslehre, und ſind dieſe Unterſcheidungszeichen gewöhnlich in der Mitte des lezten Buchſtabens beygeſezt. Theilungszeichen trifft man noch keine an.

Nach der angeführten Characteriſtik der Schriftzüge und den übrigen diplomatiſchen Merkmalen ſcheint es entſchieden zu ſeyn: daß dieſe Handſchrift jünger als jede der vorher angeführten iſt. Die durchgehends vorkommenden neueren Geſtalten der Semiuncialſchrift die größere Annäherung mancher Buchſtaben zur Minuskelform bewähren ſchon eine größere Zeitentfernung von der Epoche der alten Uncialſchrift; ſo wie der häufigere Gebrauch der Abbreviationen, und

ſelbſt die durchgängig geſchehene Abſönderung der Worte im fortlaufenden Texte offenbare Merkmale einer ſpätern Ausarbeitung ſind. Indeſſen glauben wir doch: daß man dieſe Handſchrift ohne Bedenken zum wenigſten für ein Product des ausgehenden VII. Jahrhunderts anſehen könne.

Der jetzige Einband iſt früheſtens im XVI Jahrhunderte gefertigt worden. Er beſteht aus hölzernen mit zierlich gepreßtem weißen Schweinleder überzogenen Deckeln, von welchen der untere vier aufgeſetzte meſſingene Knöpfe in den vier Ecken hat, und mit einem gleichen doppelten Schluſſe verſehen iſt. Der obere Deckel hat einzig noch einige Ueberbleibſel von dem ältern Einbande, welche theils in zwey zierlich geſchnittenen Tafeln von Elfenbein, theils in Bruchſtücken eines ehemals zur Einfaſſung dieſer Tafeln dienenden Rahmen von vergoldetem und zierlich gearbeiteten Silberbleche beſtehen. Von der letzten ſind nur noch geringe Spuren, dagegen die Beinſtücke noch gut erhalten, ſichtbar. Die elfenbeinenen Tafeln haben 9⅝ Zoll in der Länge, und jede 3 Zoll in der Breite, zuſammen 6 Zolle, und ſind neben einander in dem obern Deckel eingelaſſen. Die Zeichnung ſtellt Arabeske mit eingeſetzten Thieren verzierte Laubzüge vor, welche künſtlich halb erhaben ausgeſchnitten und durchbrochen ſind. Die beyden Reliefe ſind mit einer vergoldeten Silberplatte unterlegt. Uebrigens iſt dieſes Evangelienbuch ein Plenarium,

nach der Anzeige einer auf der innern Seite des obern Deckels befindlichen Aufſchrift.

Von den Schickſalen dieſer Handſchrift, auf welche Art dieſelbe nach Würzburg gebracht worden ſey, fanden wir nirgends etwas aufgezeichnet. Der Format und die ſchriftliche Ausarbeitung überhaupt zeigen: daß dieſer Codex zum öffentlichen Kirchengebrauche urſprünglich beſtimmt geweſen ſey; er gehörte daher wahrſcheinlich unter die erſten Codices zum Gebrauche des Salvatorshauſes. In dieſer Vorausſetzung läßt ſich die Vermuthung faſſen: daß der h. Burkard denſelben für ſeine erſte Cathedralkirche angeſchafft habe.

VIII. Epistolae Caecilii Cypriani.

In d. D. B. N. 16. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 145.

§. 71.

Dieſer Codex hat einen entſchiedenen Werth für den Diplomatiker als eine ſchöne Schriftprobe der älteren longobardiſchen Curſiv, und nicht geringeres Intereſſe für den theologiſchen Literator; da dieſe Handſchrift die Werke des h. Martyrers Cyprianus enthält, welcher Biſchof zu Carthago war, und in dem dritten chriſtlichen Jahrhunderte lebte, der zu gleicher Zeit nach dem einſtimmigen Zeugniſſe der Gelehrten der erſte chriſtliche Schriftſteller war, welcher wahre Beredſamkeit beſaß. Die Werke des h. Cyprians ſind gleich nach der Erfindung der Buchdruckerkunſt mehr-

mal aufgelegt worden. Die vollſtändigſte Ausgabe iſt jene, welche Pamelius im J. 1568 zu Anvers beſorgte, die nebſt andern Werken auch die Lebensbeſchreibung des h. Cyprianus enthält. Nach dieſer Ausgabe folgten noch mehrere jüngere, welche hauptſächlich die Verbeſſerung des Textes durch Vergleichung mit andern vorgefundenen Manuſcripten und die Erläuterung des Textes ſelbſt zur Abſicht hatten.

Unſer Manuſcript iſt in Hinſicht ſeines Inhalts beſonders dadurch wichtig; da daſſelbe mehrere Werke des h. Cyprians enthält, welche man bey Pamelius nicht antrifft.

Der Format dieſer Handſchrift mißt 9½ Zoll in der Länge und 7⅝ Zoll in der Breite; es gehört daher unter die längliche Quartform. Das Volumen beſtund urſprünglich aus XVIII Quaternionen, welche regelmäßig auf der letzten Seite jedesmal mit einer fortlaufenden Zahl bezeichnet ſind, nur Quaternion VII u. XVI haben dieſe Bezeichnung auf der erſten Seite. Die Quaternionen beſtehen durchgehends aus 8 Blättern. Die erſte Quaternion fehlt ganz; daher auch der Text hier erſt in dem §. 16. nach der Ausgabe des Pamelius mit einem Fragmente beginnt. Das ganze Volumen beſteht noch jetzt aus 136 mit dem Texte überſchriebenen Blättern.

Das Pergament iſt durchgehends ſehr ſtark,

mehr rauh als glatt, manchmal wollig, im Anfange ſehr gelb und bis zur Bräune beſchmutzt, in der Folge zwar etwas heller gelblich, aber nirgends ganz weiß. Die Blätter haben ſehr durch Näſſe gelitten; daher ſind ſie größtentheils an den Extremitäten ſehr zuſammengeſchrumpft, und am äußern Schnitte vom Rauche faſt ganz ſchwarz gefärbt.

Der Text bildet auf jeder Seite der Blätter nur eine Schriftcolumne, welche anfänglich aus 30 Zeilen, in der Folge wechſelnd bald aus gleicher Zahl, bald aus 25 bis auf 28 beſteht; der äußere leere Rand, welcher die Schriftcolumne umgiebt, behauptet eben ſo wenig eine regelmäßige Gleichheit. Nach der erſten Anlage ſcheint er an der Heftfalze und oben ½, gegen den äußern perpendikulären Rand 1, und unten beynahe 2 Zolle gehabt zu haben.

Die Horizontalen ſind an einem ungleichen Liniale, jedoch nicht durch die Heftfalze, ſondern zwiſchen zweyen Perpendikeln mit einem ſcharfen Griffel gezogen, und die Diſtanzen auf den Perpendikeln mit durchſtochenen Punkten angezeigt. Die Horizontalen wurden jedesmal nur auf der Vorderſeite des Blattes gezogen. Auf der Rückſeite benutzte der Schreiber die durchſchneidende Spur des Griffels als Linie zur Schriftbaſis. Gleiche Oekonomie trieb er auch mit den Perpendikeln.

Die Tinte ſcheint mehr von wäſſeriger als erdiger Subſtanz zu ſeyn. Sie zeigt ſich größtentheils braun ohne abgeſprungene Spuren, und blaßgelb, bisweilen ins gräuliche fallend, nirgends ganz ſchwarz. Rothe und gelbe Farbe ſieht man beſonders nach der Mitte der Handſchrift zur Ausfüllung der Zwiſchenräume bey den Initialen gebraucht. Die Farbe ſelbſt iſt aber allenthalben kothig, nirgends im Luſtre des Purpurs oder Zinobers, eben ſo die gelbe Farbe.

Dieſe Handſchrift zeigt allenthalben den herrſchenden Character der älteren longobardiſchen Curſivſchrift; nach unſerer Meinung von zweyen Händen geſchrieben. Vom Anfange bis auf das dritte Blatt der VII Quaternion erſcheinet eine ſchwerfällige Hand, welche ihre Charactere mit Steifheit wohlgefüllt und ſtumpf auftrug. Nach dieſer fällt eine ſchärfere Hand ein, welche im Weſentlichen denſelben Character beybehält, nur aber die Formen zwiſchen engeren Paralellen kleiner und mit einer ſchärferen Feder flüchtiger hinſchrieb. Nebſt dieſem unterſcheidet ſich die zweyte Hand von der erſten noch dadurch, daß dieſe ſtrenger den Character der longobardiſchen Schrift beybehalten die letztere aber mehrere Formen aus der angelſächſiſchen Schrift aufgenommen hat, beſonders das characteriſtiſche angelſächſiſche G ohne Ring und die rechts oben angeſetzte Verbindungslinie zwiſchen den Horizontalen; wel-

ches man in der erſten Handſchrift nirgends antrifft.

Der Diphthong ae wird immer durch zwey geſonderte Buchſtaben ausgedrückt, nirgends verſchränket. Durchgehends wird ſtatt oe das ae oder geſchwänzte einfache ę gebraucht.

Abbreviaturen ſind gleichfalls und zwar häufig üblich. Dieſelben werden einzig durch eine übergelegte kleine Horizontal- manchmal auch einem abgeſtumpften Circumflexe ähnliche Linie angezeiget. Beſonders trifft man nebſt den hinweggeworfenen End- oder Mittelbuchſtaben auch abgekürzte Sylben an; z. B. pfudit (mit einer durch das p gehenden Querlinie) anſtatt perfudit; ē anſtatt est, und q: anſtatt que, und ſehr häufig das dem Buchſtaben N ſowohl in der Mitte als am Ende aufgeſetzte T; von Theilungszeichen der Worte findet man aber noch nicht die geringſte Spur.

Der Schreiber hat die Worte durchgehends mittels kleiner Zwiſchenräume von einander getrennet; jedoch war der ganze Text urſprünglich ohne alle Interpunctionen geſchrieben; diejenigen, welche man dermal durchgehends beygeſetzt findet, ſind die Folge einer ſpäteren Behandlung, und nach den entſchiedenen diplomatiſchen Merkmalen von einer Hand des VIII Jahrhundertes. Dieſelbe Hand hat auch die jetzt erſichtlichen Seiten-

rubriken durch Buchſtaben und Zahlen beygeſetzt, welche bey der erſten Ausarbeitung fehlten.

Sowohl nach dem Totaleindrucke, welchen die Handſchrift macht, als nach dem beſonderen Character der Schriftzüge und anderen diplomatiſchen Merkmale der ſchriftlichen Behandlung glauben wir das Alter dieſer Handſchrift dahin beſtimmen zu können: daß daſſelbe ins ſiebente Jahrhundert, und zwar in die zweyte Hälfte deſſelben hinaufreiche.

Der Einband dieſes Codicis beſteht aus zweyen Eichenbrettern, welche am Rücken mit einem Streife von ungefärbten Schweinleder, und am Aufſchlage durch ein meſſingenes Beſchläg in der Mitte verbunden waren. Das Leder am Rücken iſt durchs Alter beſchmutzt und zerriſſen, nebſt vielen eingefallenen Löchern; das meſſingene Charnier zum Schluſſe iſt verloren; die Bretter ſind wie geräuchert gelb. Auf dem oberen Deckel befindet ſich ein mit ſchwarzer Tinte in neugothiſchen Characteren geſchriebener Titel auf einem von Alter und Rauche ganz grau gefärbten Querſtreife von Pergament mit den Worten: „Eple bti Cypriani.“ Wahrſcheinlich iſt dieſer Codex ein Ueberbleibſel der erſten Bibliothek des heiligen Burkards; wenigſtens ſcheinen das Alter und der Inhalt der Handſchrift dieſe Vermuthung zu beſtätigen. Am Ende des Textes findet man einen Beytrag zur Martyrgeſchichte des h. Cyprianus von derſelben

Hand eingetragen, welche den letzten Theil des Codicis ſchrieb.

Manuſcripte vom achten Jahrhunderte.

I. Epistolae beati Pauli Apostoli.

In d. D. B. N. 33. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 69.

§. 72.

Dieſes ſchätzbare Manuſcript enthält die Briefe des Apoſtels Paulus. Der Text unterſcheidet ſich wenig von der Vulgata oder Ueberſetzung des h. Hieronymus, außer dem: daß in der vorliegenden Handſchrift eine andere Abtheilung der Capitel beobachtet, und jedem Capitel nebſt dem Titel oder Summarium eine kurze Einleitung vorausgeſchickt wurde. Schannat machte von dieſer Handſchrift ſchon Meldung, a) und lieferte von den darin befindlichen Quadratcharacteren ein Alphabet, welches auch Barring b) in dem bekannten diplomatiſchen Werke aufgenommen hat. Beßel recenſirt in der Gottweiher Chronik c) eine andere Handſchrift der Dombibliothek, welche ebenfalls die Briefe des Apoſtels Paulus enthält, von welcher wir weiter unten (§. 94) Meldung

a) Vindem. Lit. col. I. p. 228. — b) Clavis diplomatica. Tab. alphabet. I. N. 1. — c) Tom. I. p. 35. §. 4.

thun werden, und hält irrig das vorliegende Manuſcript für daſſelbe, aus welchem Schannat ſeine Schriftproben lieferte. Uebrigens iſt dasjenige, was Schannat als eine Sonderbarkeit in dem Anfange der erſten Epiſtel an den Timotheus bemerkt, nämlich: daß in unſerm Manuſcripte der Apoſtel ſich „Paulus Servus JESU CHRISTI“ nennen ſoll, ganz falſch; indem es in der Urſchrift „Paulus Servus Xpi Jhu.“ (mit einem über Xpi ſtehenden ˜ Circumflexe und oben durch Jhu gezogenen Querſtriche) heißt. Außer den vorbemerkeen Nachrichten fanden wir keine weitere von irgend einem Gelehrten. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 8 Quaternionen, von welchen die erſte in zwey Theilen aus Verſehen des Buchbinders dergeſtalt eingeheftet wurde: daß das Titelblatt, welches das erſte ſeyn ſollte, ſamt dem nächſten darauf folgenden Blatte hier das ſiebente und achte ausmacht. Die Quaternionen beſtehen durchgehends aus 8 Blättern, außer der letzten, bey welcher die drey letzten Blätter fehlen. Die Blätterzahl beläuft ſich auf 59. Sie haben eine Vierung von $12\frac{3}{8}$ Zoll in der Höhe, und $9\frac{7}{8}$ Zoll in der Breite; jedoch wurde von der VII u. VIII Quaternion unten ein horizontaler ſchmaler Streif durchgehends abgeſchnitten, wodurch dieſe Blätter gegen die übrigen um $1\frac{1}{2}$ Zoll kürzer wurden. Das Pergament iſt durchgehends im Stoffe ſtark, mehr rauh als glatt, von Farbe gelblich, hie und da

bräuner, jedoch im Ganzen noch gut erhalten. Der Text bildet auf jeder Seite nur eine *Columne* regelmäßig von 26 Zeilen, welche mit einem leeren Rande umgeben iſt, der oben $\frac{3}{4}$, an der Falze $\frac{1}{2}$, an der äußern Perpendikel $\frac{5}{4}$, und unten $1\frac{3}{4}$ Zoll zur Breite hat. Die *Horizontalen* ſind mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln, nicht durch die Falze auf beyden Seiten zugleich, gezogen; gegen die Falze ſieht man nur eine, gegen den äußern Rand aber zwey Perpendikeln, auf welchen die Diſtanzen der Linien mit feinen Stichen angezeigt ſind. Die *Tinte* erhielt größtentheils eine ſchwarzbraune Farbe, und iſt von der alten erdigen Art, die ſich zuweilen durch abgeſprungene Flecken mit braunem Grunde verräth. Der Schreiber benutzte durchgehends die *rothe* und *gelbe* Farbe zur Verzierung der größeren Initialen, und zum Ausfüllen der leeren Zwiſchenräume bey den Anfangsbuchſtaben im Contexte. Die rothe Farbe iſt in vollem Luſtre des Zinobers. Mit beyden Farben trifft man mehrere ſehr große zierlich ausgearbeitete Initialen und ganze Titel in der Quadratſchrift gemahlt an. Abbreviaturen haben durchgehends ſtatt, und werden gewöhnlich durch einen Circumflex angezeigt. Der *Text* iſt nach Worten und Sätzen getrennt; letztere haben durchgehends *Interpunctionen*, welche gewöhnlich aus dem ſenkrecht übereinander ſtehenden Doppelpunkte, und hinter dieſem mit einem angehängten Comma, bisweilen

auch aus zwey dergleichen beſtehen. Die Commata ſind theils einfach zwiſchen den Paralellen rein angehängt, theils verdoppelt von der untern Horizontale unter die Linie gezogen, und nebſt dem jedes mit einem dicken Punkte unterſetzt. Auf den Nebenſeiten ſieht man Zahlen in rother Tinte zur Bezeichnung der Abtheilung des Textes beygeſetzt. Der Hauptcharacter dieſer Handſchrift iſt jener der angelſächſiſchen Halbcurſiv, deren Zeitalter nicht unter die erſte Hälfte des VIII Jahrhunderts herabgeſetzt werden kann. Wenn man aus der Aehnlichkeit der Schriftzüge dieſer Handſchrift mit andern der Dombibliothek auf denſelben Schreiber ſchließen darf: ſo möchte dieſer Codex durch einen der älteſten Domſcholaſter, Namens Gundheri, ausgearbeitet worden ſeyn, von welchem wir beſtimmt noch einige ausgearbeitete Manuſcripte in der Dombibliothek antreffen werden. Der Einband iſt von der gewöhnlichen Art wie bey den meiſten Handſchriften der vormaligen Dombibliothek; jedoch mangelt das Charnier und die ältere Aufſchrift.

Wir können hier die nähere Beſchreibung der in der vorliegenden Handſchrift auf dem ſiebenten Blatte befindlichen Handzeichnung, welche zum Titelblatte beſtimmet war, nicht mit Stillſchweigen übergehen. Dieſelbe iſt ein ſprechendes Monument des großen Verfalles der Zeichen- und Malerkunſt in dieſem Zeitalter, und hat in dieſer Hinſicht für jeden Freund der Kunſtgeſchichte ein

beſonderes Intereſſe; da man durch die Betrachtung dieſes Kunſtproductes auf eine anſchauliche Art in den Stand geſetzet wird, das Beſtreben des nachherigen Reſtaurators der Künſte und Wiſſenſchafren, des großen Karls, nach Verdienſt zu würdigen. Die ganze Zeichnung, welche von dem Schreiber mit der Feder ausgearbeitet wurde, ſtellet den Weltheiland am Kreuze zwiſchen den mit ihm gekreuzigten zweyen Mördern vor. Auf dem Querbalken des Kreuzes des Heilandes ſitzen zwey Adler, auf jeder Seite einer; die beyden Kreuze der Mörder hangen an den beeden Enden des Querbalkens des mittlern frey auf der rechten und linken Seite herab. Auf der rechten Seite ſieht man zwey Engel, auf der linken aber zwey Teufel neben den Kreuzen. Unterhalb dieſes Bildniſſes erblickt man im Vordergrunde zehn Perſonen auf einem Schiffe, unter welchen eine das Ruder führet, unter dem Schiffe aber ſchwimmende Fiſche. Das ganze Bild umfaſſet ein auf 2 Säulen ruhender Bogen, welcher eben ſo als die Säulen mit einem der Rohheit des Zeitalters angemeſſenen Kunſtfleiße ausgearbeitet und mit verſchiedenen Farben und Zügen mühſam verzieret ſind.

II. Codex Homeliarum S. Burcardi.

In d. D. B. Nr. 35. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 28.

§. 73.

Dieſes ſchätzbare Manuſcript war ein Hand=

buch des erſten würzburgiſchen Biſchofes des h. Burkards. Daſſelbe enthält verſchiedene Homelien und Epiſteln theils von unbekannten Kirchenvätern, theils von dem Fauſtinus, von dem h. Auguſtin und Hieronymus, von Titus einem Schüler des h. Paulus und dem Biſchofe Johannes zu Conſtantinopel an den Eutropius; an der Zahl 39. Den Beſchluß macht die Leidensgeſchichte des h. Chriſtophorus. Eccard giebt umſtändlichere Nachricht von dem Inhalte dieſes Manuſcripts in ſeinen oſtfränkiſchen Commentarien, a) und liefert am Ende auch Schriftproben von dem erſten Blatte und dem Schluſſe der Handſchrift. Beßel b) recenſiret dieſe Handſchrift ebenfalls, und liefert wie Eccard eine Schriftprobe von dem erſten Blatte. Derſelbe beſchäftiget ſich hauptſächlich mit der Beſchreibung der zu den Rubriken gebrauchten Capital- und Quadratſchrift, und bemerket das Uebrige nach ſeiner Art ganz kurz im Vorbeygehen.

Dieſe Handſchrift beſteht aus 14 Quaternionen, welche größtentheils 8 Blätter haben; nur Q. I. X. u. XIII. haben 6 Blätter; Q. XI. 7; Q. XIV. aber nur 4 Blätter; in der Summe 99 an der Zahl. Die Quaternionen wurden bey der Ausarbeitung regelmäßig jedesmal auf der letzten Seite mit einer fortlaufenden Zahle bezeichnet.

---

a) Fr. Or. Tom. I. p. 837. — b) Chr. Gotw. Tom. I. p. 35. §. 5.

Dieſe Bezeichnungsart beobachtete der Schreiber bis zur XI Quaternion; nach welcher die drey letzten ohne Signatur geblieben ſind. Die Vierung der Blätter hat 11⅜ Zoll zur Höhe und 7⅞ Zoll zur Breite, folglich das gewöhnliche Folioformat. Das Pergament iſt faſt durchgehends glatt, bald ſteif und dick, bald auch dünner, lumpig und leicht zuſammengeſchrumpft. Die Farbe des Pergaments iſt größtentheils gelb, bisweilen auch mehr weißlich. Mehrere Blätter ſind vom Gebrauche beſchmutzt und zerriſſen; jedoch ohne Nachtheil des Textes. Dieſer bildet auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne, welche regelmäßig aus 25 Zeilen, bisweilen 30 beſteht, und iſt mit einem an der Heftfalze ½, außer ¾, oben 1 und unten 1½ Zoll breiten leeren Rande umgeben. Die Horizontalen ſind mit ſcharfen Griffeln zwiſchen Perpendikeln gezogen mit durchſtochenen Puncten. Die Tinte erſcheint größtentheils in ſchwarzbrauner Farbe von alter erdiger Art; jedoch nur ſelten abgeſprungen mit braunen Flecken. Rothe und gelbe Farbe wurde durchgehends und häufig ſowohl zur Ausarbeitung der größeren Initialen, als auch zur Ausfüllung der Zwiſchenräume bey den Anfangsbuchſtaben im Contexte gebraucht. Die Titel und Schlüſſe ſind zierlich und verſchiedentlich theils in der Capital- und Uncial-, theils auch in der Quadrat- und Cuſpidalform ausgearbeitet, wobey noch beſonders zu bemerken iſt: daß dieſer Codex ſchöne

Proben der Kunſtſchrift von dieſem Zeitalter liefere. Der vorſtechende Character der Schriftzüge iſt jener einer mehr fetten als hagern longobard. Halbcurſiv mit verſchiedenen angelſächſiſchen Formen untermiſcht. Der Diphthong ae wird in der Regel durch 2 getrennte Buchſtaben ausgedrückt, nur ſelten durch ein verſchränktes æ. In dieſer Hinſicht irrt ſich Beßel; welcher am oben angeführten Orte nur den getrennten Diphthong in dieſer Handſchrift beſtändig und allein anzutreffen glaubt. Die Orthographie verräth durchgehends die engliſche Mundart durch die Verwechslung der Buchſtaben e und i, z. B. neglegenter anſtatt negligenter, di anſtatt de, siscipientes anſtatt suscipientes u. a. m. Abbreviaturen trifft man durchgehends und häufig in dieſer Handſchrift an. Sie werden gewöhnlich mit einem über das abgekürzte Wort geſetzten Circumflex angezeigt; jedoch wird auch öfters die Endſylbe bus mit b· und b, mittels eines Comma; ferner die Endſylbe us durch einen aus dem letzten Schenkel auf der unteren Horizontale hinausgezogenen und durch eine kleine Perpendikel gekreuzten Strich ausgedruckt. Der Limniſcus ÷ wird häufig anſtatt des Wortes est gebraucht. Die Worte des Textes ſind immer durch kleine Zwiſchenräume deutlich getrennet, und der Schluß ganzer Sätze durch Interpunctionen angezeiget. Zu dieſen gebrauchte der Schreiber theils einen in der Mitte zwiſchen den Para-

ſellen angeſetzten Punkt (.), theils auch ein punktirtes Comma (;) — Theilungszeichen der einzelnen Worte trifft man aber noch keine an. Das Reſultat aller in der vorliegenden Handſchrift anzutreffenden Merkmale bewähret, daß dieſelbe nicht jünger als von der erſten Hälfte des VIII Jahrhunderts ſeyn könne. Der Einband iſt von der gewöhnlichen Art aus zwey Eichenbrettern gefertiget, welche am Rücken mit einem Streiſe von Schweinleder verbunden, und vorne in der Mitte mit einem meſſingenen Beſchläge geſchloſſen ſind. Auf dem oberen Deckel erblicket man einen auf einem ſchmalen Pergamentſtreiſe ſchwarz in neugothiſchen engverbundenen Characteren aufgedruckten Titel: „De natitate Dni sermones.“ Das Volumen des Pergaments iſt mit einem gelben Schnitte verſehen, und im Ganzen noch recht gut erhalten.

Wir haben nun den Leſer noch einzig mit einigen hiſtoriſchen Monumenten bekannt zu machen, welche dieſe Handſchrift liefert. Man findet in unſerem Manuſcripte nach der XXXI Homelie eine Zeitrechnung von Erſchaffung der Welt bis auf die Zeiten Theodorichs, dann Chlothars und Sigebert's eingeſchaltet, welche Eccard c) abdrucken ließ. In dieſer Zeitrechnung geſchieht von dem X Regierungsjahre Sigebert's Meldung, welches nach der Chronologie

c) Fr. Or. Tom. I. p. 803.

auf das J. 642 einfällt. Der forſchende Diplomatiker ſcheinet aus dieſem Datum einen richtigen Wink zur urkundlichen Beſtimmung des Alters dieſes Codex zu erhalten; nämlich: daß derſelbe ſchon vor dem Jahle 642 ausgearbeitet geweſen ſey; allein bey genauerer Prüfung unſerer Handſchrift ergiebt ſich außer allem Zweifel: daß dieſelbe die Merkmale dieſes Zeitalters keineswegs, ſondern offenbar jene des angehenden VIII Jahrhunderts trage, in welchem Zeitpunkte unſer Codex von einer älteren Handſchrift abgeſchrieben wurde. Am Rande und oberhalb der Zeilen ſieht man hie und da kurze Erklärungen lateiniſcher Wörter in altteutſcher Sprache, welche Eccard ebenfalls geſammelt, und am Ende der Inhaltsanzeige der Homelien beygefüget hat.

Nebſt dieſem enthält dieſer Codex noch ein für unſere vaterländiſche Geſchichte intereſſantes Monument, welches den Beweis liefert: daß dieſer Codex ein Handbuch des h. Burkards geweſen ſey. Der verdiente vaterländiſche Geſchichtſchreiber von Eccard belegt dieſe Handſchrift ſchon mit dem Namen eines älteſten Handbuches des h. Burkards. d) Die diplomatiſchen Gründe, welche ihn dazu berechtigten, ſcheint er an dem angeführten Orte S. 847. näher angeben zu wollen; indem er nach der geſchehenen ausführlichen Inhaltsanzeige auch das am Schluſſe des Textes

d) Franc. Or. Tom. I. p. 803.

in der Urſchrift von einer andern, jedoch gleichzeitigen Hand beygeſetzte Schlußgebethchen mit der in deſſelben Mitte von einer angelſächſiſchen Hand geſchriebenen Sigle B in einer geſtochenen Schriftprobe anführt; zu gleicher Zeit aber auch Meldung von den weitern auf dem letzten Blatte von noch einer andern gleichzeitigen Hand hinzugefügten Beyſätzen macht, nämlich von den beygeſetzten Worten: di ano quadragissimo anſtatt de anno quadragesimo, und weiter unten von der aus zwey Buchſtaben beſtehenden Sigle d. B., wovon der erſte kleinere in der Uncialform, der andere größere aber in der Capitalform, und nach dem Character des Buchſtaben d von einer angelſächſiſchen Hand geſchrieben iſt. Eccard vermuthet: daß die größere Sigle B, welche ſich in der Mitte des angeführten Gebethchens eingeſetzt zeigt, den Namen des h. Burkards anzeige, und von deſſelben eigner Hand gebildet worden ſey, und ſetzt zur Begründung ſeiner Vermuthung den factiſchen Umſtand bey: daß der Inhalt der Homilien es ſelbſt bewähre, daß dieſelben in der Abſicht geſammelt worden ſeyen, um ſolche den Neubekehrten vorzuleſen: damit ſie von dem Heidenthume und deſſen Gebräuchen abgehalten würden. Unſere Gründe, welche die Vermuthung für die Behauptung: daß dieſer Codex ein Handbuch des h. Burkards ſey, zu beſtätigen ſcheinen, ſind folgende: die oben angegebene Characteriſtik der Handſchrift beſeitiget

allen Zweifel der Möglichkeit; da das entſchiedene Alter derſelben gerade in die thätige Lebensepoche des h. Burkards einfällt. Die Sigle B ſpricht entſchieden für den Namen des h. Burkards; da ſich kein anderer mit einigem Grunde aus der vaterländiſchen Geſchichte unterſetzen läßt. Die Ausarbeitung dieſer Sigle nach angelſächſiſchen Character, ſo wie die Einfachheit derſelben in der Auswahl eines einzigen Buchſtabens ohne ein Epithetum begünſtiget die weitere Vermuthung: daß dieſelbe eigenhändig von dem h. Burkard ſelbſt beygeſetzt worden ſey. Die auf demſelben Blatte am Ende von einer andern obwohl jüngern, aber dennoch gleichzeitigen Hand beygeſchriebenen Siglen d. B. ſcheint den Beweis der obigen Auslegung zu liefern, und ſo viel als divi Burcardi anzudeuten; nämlich, daß dieſer Codex ein Eigenthum des h. Burkards geweſen ſey. Dieſer Beyſatz konnte alſo erſt nach dem Tode des h. Burkards gemacht worden ſeyn. Nach unſerer weiteren Vermuthung geſchah dieſer Beyſatz in dem Zeitpunkte, als der zweyte würzburgiſche Biſchof Maingut im J. 785 die biſchöfliche Regierung niederlegte, und damals nach dem Zeugniſſe unſerer vaterländiſchen Annalen mehrere Codices mit ſich nach Neuſtadt nahm, welche nach Mainguts Tod der dritte Biſchof Bernwelf wieder vindicirte. Das beygeſetzte Gebethchen iſt wahrſcheinlich von der Hand des reſignirten Biſchofs Maingut, welcher in demſelben auf die von dem Bi-

ſchofe Bernwelf erlittenen Kränkungen anzuſpielen ſcheint, indem er ſich von Gott die ewige Belohnung ſowohl für ſich, als diejenigen, welche einſt ſeine Leidensgeſchichte leſen würden, erbittet.

Der zwiſchen den angeführten Monumenten befindliche Beyſatz: di ano quadragissimo ſcheinet uns noch forderſamſt einer genaueren Unterſuchung werth zu ſeyn; was nämlich der Schreiber durch denſelben habe andeuten wollen? beſonders da nach unſerer Vermuthung dieſe Worte den Anfang der biſchöflichen Regierungsepoche des h. Burchards anzuzeigen ſcheinen. Nach kritiſcher Prüfung unſerer vaterländiſchen Geſchichtsforſcher wird die Anfangsepoche allgemein auf das Jahr Chriſti 741 angenommen, und es iſt außer allem Zweifel, daß dieſelbe nicht ſpäter herabgeſetzet werden könne, als auf das angeführte Jahr, in welchem der h. Burkard nach den von Eccard gelieferten Beweiſen e) ſchon als Biſchof der biſchöflichen Weihe des h. Willibalds am 22 Julius beywohnte. Allein dadurch wird der eigentliche Zeitpunkt der Ordination des h. Burkards noch nicht beſtimmt angezeiget. Der h. Bonifaz giebt ſelbſt nirgends in ſeinen Werken von dieſem Ereigniſſe eine beſtimmte Aufklärung; es bleibt daher dem Geſchichtforſcher immer noch die nähere Unterſuchung übrig: wie lange der h.

e) Fr. Or. Tom. I. p. 390. 497.

Burkard ſchon vor dem 22 Julius 741 als Biſchof geweihet war! In dieſer Hinſicht gewinnet die von uns geäußerte Vermuthung: daß der Schreiber, welcher die Worte: di ano quadragissimo, nach der engliſchen Mundart, anſtatt de anno quadragesimo über und unter dem Gebethchen beyſetzte, hiedurch habe anzeigen wollen: daß der h. Burkard ſeit dem Jahre 740 Biſchof geweſen ſey. Wir können zwar dieſe Vermuthung zur Zeit mit keinem anderen hiſtoriſchen Grunde unterſtützen; allein wir glauben doch; daß dieſelbe nach den angeführten Umſtänden vieles Wahrſcheinliche für ſich habe.

III. Homeliae B. Gregorii Papae.

In d. D. B. N. 123. — U. B. theol. Mss. in Folio N. 47.

§. 74.

Noch ein anderes Handbuch des h. Burkards erhielt uns die vormalige Dombibliothek in einem durch ſein Alter ſchätzbaren Codice, welcher verſchiedene Homelien des h. Gregors des Pabſtes enthält. Von dieſem koſtbaren Manuſcripte geſchah zur Zeit noch nirgends Meldung; obwohl daſſelbe in verſchiedener Hinſicht beſondere Aufmerkſamkeit ſowohl des Diplomatikers, als des vaterländiſchen Geſchichtforſchers verdienet.

Das eigentliche Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 9 Quaternionen, deren jede regelmäßig 8 Blätter zählet; ausgenommen die letzte,

welche deren nur ſieben hat. Jede der Quaternionen wurde bey der Ausarbeitung auf der Rückſeite des letzten Blattes mit einer fortlaufenden Zahle bezeichnet. Die Blätterzahl beläuft ſich mit Inbegriff der Textblätter, und der am Anfange und Schluſſe beygefügten urſprünglich leeren Blätter auf 73. Jedes derſelben hat in der Vierung $9\frac{1}{4}$ zur Höhe, und $6\frac{7}{8}$ Zoll zur Breite. Das Pergament, welches zur Fertigung dieſer Handſchrift gebraucht wurde, iſt durchgehends ſchön glatt und von mittlerer Dicke; am Anfange durch den Gebrauch etwas beſchmutzet, in der Folge aber größtentheils durchs Alter gelblich gefärbet, und im Ganzen gut erhalten. Der Haupttext wurde durchgehends auf den beyden Seiten der Blätter nur in einer Columne aufgetragen, welche aus 28 Zeilen beſtehet, und mit einem leeren Rande umgeben iſt, der an der Heftfalze $\frac{1}{2}$, am äußeren Rande und oben $\frac{3}{4}$, unten aber $1\frac{1}{2}$ Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen als Baſis der Schriftzeilen wurden mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln gezogen, auf welchen die Diſtanzen mittels durchſtochener Punkte angezeiget waren. Die Tinte zeigt ſich durchgehends noch ſehr ſchön ſchwarz, hie und da ins Braune fallend. Dieſelbe ſcheinet mehr von wäſſerig-ätzender als erdiger Subſtanz zu ſeyn, da man nirgends Spuren vom Abſpringen antrifft. Rothe und gelbe Farben, welche ſich im ſchönen Luſtre erhalten haben, wurden

durchgängig ſowohl zu ganzen Titeln und zur Verzierung der großen Initialen, als auch zur Ausfüllung der Zwiſchenräume der Anfangsbuchſtaben einzelner Worte im Contexte häufig gebraucht. Der Hauptcharacter der Schriftzüge iſt jener einer ſcharfen hageren angelſächſiſchen Halbcurſiv, in gleicher Haltung zierlich ausgearbeitet. Im Anfange dieſes Codex und öfters im Verfolge des Textes ſieht man ſchöne große Initialen, welche mit verſchiedenen Farben und Zügen, die ſich in der Form von Vögelsköpfen enden, meiſterhaft gezeichnet ſind, wodurch dieſer Codex zu einer Probe der angelſächſiſchen Kunſtſchrift von dieſem Zeitalter geeignet wird. Die Titel oder Anfänge des Textes und einzelner Homelien ſind theils in der Kapital- theils Uncialform geſchrieben. Der Diphthong ae wird durchgehends in zwey getrennten Buchſtaben ausgedrückt, und in der Orthographie auch ſtatt oe gebraucht. Auch in dieſem Manuſcripte bemerkt man bisweilen die engliſche Mundart durch die orthographiſche Verwechſelung des Buchſtaben e mit i. Abbreviaturen kommen häufig vor. Dieſelben werden gewöhnlich durch einen Circumflexum angezeigt; auch wird der ſogenannte Limniscus (÷, ÷) anſtatt des Wortes est öfters gebraucht. Verhältnißmäßige Zwiſchenräume trennen die Worte des Textes durchgehends von einander. Am Schluſſe ganzer Sätze findet man einzig einen in der Mitte zwiſchen den Pa-

rällelen beygeſetzten Punkt. Verſchiedene Interpunctionen von anderer Geſtalt wurden von einer jüngeren Hand in der Folge beygeſetzet, welche nicht zur urſprünglichen Bearbeitung dieſer Handſchrift gehören. Theilungszeichen bey abgebrochenen Worten ſind keine erſichtlich. Seitenrubriken trifft man keine an, jedoch öftere von einer jüngeren Hand beygeſetzte Correcturen. Aus den bisher angeführten diplomatiſchen Merkmalen ſcheint ſich als entſcheidendes Reſultat zu ergeben: daß unſer Codex ein angelſächſiſches Schriftproduct von dem angehenden VIII Jahrhunderte ſey. Der Einband iſt gleichförmig mit dem vorhergehenden Manuſcripte aus zween Eichenbrettern gefertigt, welche am Rücken mit einem Streife vom Schweinleder verbunden, und vorne in der Mitte durch ein Beſchläge von Meſſing geſchloſſen ſind. Auf dem oberen Deckel ſieht man auf einem ſchmalen Streife von Pergament eine in ſcharfen gothiſchen Charakteren ſchwarz geſchriebene Aufſchrift, welche die Worte enthält: „Omilie bti Gregorij pape.“

Beſonders merkwürdig ſind für den vaterländiſchen Geſchichtforſcher nachſtehende hiſtoriſche Monumente, welche in der vorliegenden Handſchrift angetroffen werden, und den heiligen Burkard unverkennbar als Beſitzer dieſes Homelienbuches herſtellen. I.) Auf der Rückſeite des erſten Blattes der Quaternion III (des 26ten an der Zahl) erblickt man auf dem ſenk-

rechten äußeren leeren Rande in der Mitte neben der Schriftcolumne ein kreuzförmiges Monogram, welches mit ſchwarzer Tinte geſchrieben iſt, und nachſtehende Buchſtaben ganz deutlich und ſichtbar enthält; nämlich auf der Horizontallinie von der rechten zur linken Hand B. — V. dann auf der ſenkrecht durchkreuzenden Linie oben R. unten A. angeſetzet. Alle Buchſtaben haben ſich ſchön gefärbt erhalten, ausgenommen das B., welches jedoch aus den zurückgebliebenen braunen Spuren noch ganz deutlich zu leſen iſt. Wir glauben, daß es keinem Zweifel unterliege: daß dieſes Monogram den Namen Burcardus enthalte; da die Hauptbuchſtaben deutlich ausgedrückt ſind, und die fehlenden nach monogramatiſchen Regeln leicht ergänzet werden können. II.) Noch ein anderes ſprechendes Monument liefert dieſer Codex durch eine auf der erſten Seite des 70ten Blattes befindliche merkwürdige Unterſchrift, welche aus runiſchen und ulphilaniſchen altgothiſchen Characteren beſtehet, die ganz mit denjenigen übereinſtimmen, welche Beßel a) in Alphabeten geordnet geliefert hat. Die Unterſchrift enthält fünf Siglen, und ein aus 4 Buchſtaben beſtehendes ganzes Wort; wovon wir hier eine im Weſentlichen getreue Copie durch folgende Stereotype liefern:

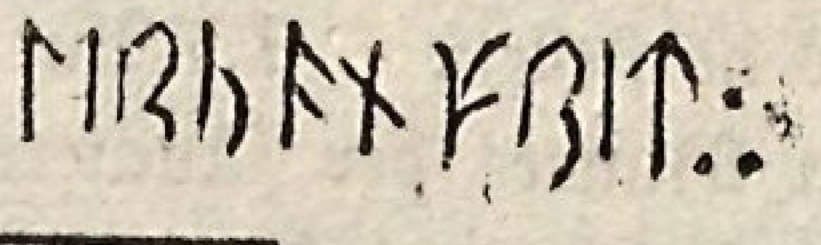

a) Chron. Gotw. Tom. I. p. 71.

Dieſe runiſchen und ulphilaniſchen Charaktere drücken nachſtehende Buchſtaben aus: M. in der Figur eines ulphilaniſchen Madur, — B. in der Form eines runiſchen Bianc, — H. in der Form eines ulphilaniſchen Hagel, — O. in der Form eines runiſchen Os, — N. in der Form eines runiſchen Naud. — Auf dieſe fünf Siglen folgt das aus vier Buchſtaben beſtehende Wort „fuit,“ welches durch die nachgeſetzte vier runiſche Charactere ausgedrückt wird, als: Freyel, F. — Ur.: U. — Js.: I. — Tyr.: T. — Zur Entzifferung der Siglen glauben wir durch die Unterſetzung nachſtehender Worte einen allen Umſtänden angemeſſenen Sinn gefunden zu haben; nämlich: M. Magister — B. Burcardus — O os oder organum — H. Homiliarum, — N. Nobis — fuit. — Nach unſerer Meinung erhalten wir durch die vorſtehende Unterſchrift ein gleichzeitiges Zeugniß: daß dieſer Codex zum Gebrauche des h. Burkards diente, und zwar noch früher, als derſelbe zur biſchöflichen Würde erhoben ward. Das Letztere ſchließen wir aus der Sigle M., durch welche der h. Burkard Magister oder Lehrmeiſter genennt wird, welches nach der Sprache dieſes Zeitalters keinen Biſchof, ſondern nur einen Lehrer anzeigt. Aus der vaterländiſchen und teutſchen Geſchichte iſt es bekannt: daß der h. Burkard ein Gehülfe des h. Bonifacius bey dem Bekehrungsgeſchäfte der Thüringer war, und in dieſem Geſchäfte ſich eine geraume Zeit vor

ſeiner biſchöflichen Ordination in Oſtfranken auf⸗hielt. In dieſem Zeitpunkte ſcheint der h. Bur⸗kard die in dem vorliegenden Codex enthaltenen Homilien ſeinen Schüler vorgetragen zu haben, von welchen hernach irgend einer, welcher unter die Zahl der erſten Domſtiftsglieder aufgenommen wurde, dieſe Siglen zum Andenken in dieſen Co⸗dex eingeſchrieben haben mag. III. Dieſer Co⸗dex iſt von einer gleichzeitigen Hand corrigirt; wahrſcheinlich ſind dieſe Correcturen, ſo wie das oben angeführte Monogram durch die eigne Hand des h. Burkards beygeſetzt worden; obwohl wir dieſe gewißlich wahrſcheinliche Vermuthung zur Zeit durch keine andere hiſtoriſche Gründe be⸗währen können. Das durch den angelſächſiſchen Character und andere diplomatiſche Merkmale entſchiedene Alter dieſer Handſchrift beſeitiget vor der Hand allen Zweifel der Möglichkeit, ſo wie der Inhalt und der Format die urſprüngliche Be⸗ſtimmung deſſelben für einen dem Bekehrungs⸗geſchäfte ſich widmenden wandernden Prieſter hin⸗länglich darthun.

IV. S. Burcardi Tractatus de Virtutibus et Vitiis.

In d. D. B. N. 68. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 13.

§. 75.

Auch dieſer Codex war nach einem darin be⸗findlichen hiſtoriſchen Monumente ein Handbuch des h. Burkards. Der Text enthält verſchiedene

Auszüge aus der h. Schrift und den ältern Kirchenvätern, deren unverkennbare Abſicht im Vortrage dieſe war: Aufmunterung zur Tugend und Abſcheu vor dem Laſter bey den neubekehrten Chriſtglaubigen zu erregen.

Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus acht Quaternionen, welche wechſelnd aus 4, 5, 8 und 9 Blätter beſtehen, und weder auf dem erſten noch auf dem letzten Blatte eine Bezeichnung der Quaternion haben. Die Blätterzahl beläuft ſich im Ganzen auf 57. Ihre Vierung hat in der Höhe 12$\frac{3}{8}$, und in der Breite 10 Zoll. Das Pergament iſt durchgehends dick und rauh, ohne glatte Zubereitung. Das hier und da bemerkbare Glatte ſcheint mehr eine Folge der Zeit und des häufigen Gebrauches als einer abſichtlichen Zubereitung zu ſeyn. Uebrigens iſt daſſelbe unausgeſucht; daher man mehrere urſprünglich durchlöcherte und bey der Ausarbeitung zuſammen genähte Blätter ohne Nachtheil des Textes antrifft. Die Blätter ſind durch den Gebrauch und Roſt des Alters oft ſehr beſchmutzt, und im Durchſchnitte von gelblicher Farbe. Der Text iſt auf jeder Seite in einer Columne aufgetragen, welche gewöhnlich 30 Zeilen, manchmal auch weniger zählt. Jede Columne iſt von einem leeren Rande umgeben, welcher oben und in der Heftfalze $\frac{3}{4}$, unten und am äußern perpendikulären Rande 1 Zoll zur Breite hat. Die Horizontalen ſind mit einem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln

gezogen, auf welchen man keine Bezeichnung der Diſtanzen mittels durchſtochener Punkte wahrnimmt. Die Tinte hat ſich durchgängig noch ſchön ſchwarz erhalten, nirgends trifft man Spuren des Abſpringens an; daher dieſelbe mehr von wäſſeriger Subſtanz zu ſeyn ſcheint. Rothe und ſchwarze Farbe ſieht man durchgehends ſowohl zur Verzierung großer Initialen, als auch im Context zur Ausfüllung der leeren Räume bey den Anfangsbuchſtaben gebraucht. Der herrſchende Character dieſer Handſchrift iſt jener der alten angelſächſiſchen Halbcurſiv, welche eine ſchwere Hand wohlgefüllt nicht gar zierlich ausgearbeitet hat; obwohl derſelbe im Totaleindrucke einer geraden wohlgefüllten Minuskel gleicht. In Hinſicht der Orthographie iſt forderſamſt zu bemerken: daß der Diphthong ae immer durch zwey getrennte Buchſtaben angezeigt wird, und übrigens im Ganzen die angelſächſiſche Mundart des Schreibers in derſelben ſich verräth. Abbreviaturen trifft man durchgehends und häufig in dieſem Manuſcripte an. Das gewöhnliche Zeichen iſt der aufgelegte Circumflex; der Limniskus ÷ wird als Abbreviatur für das Wort, est, gebraucht. Kleine Zwiſchenräume trennen durchaus die Worte des Textes, am Ende der Sätze ſieht man als Interpunktionen den Doppelpunkt mit einem auf der rechten Seite beygeſetzten Comma (:,), dann den eckigten Punkt in der Mitte der Paralellen; Theilungszeichen aber keine, und eben ſo wenig Seitenrubriken.

Zur Beſtimmung des Alters dieſer Handſchrift ergiebt ſich als Reſultat der angeführten diplomatiſchen Merkmale: daß dieſelbe unbezweifelt ein Product des VIII Jahrhunderts ſey. Der Einband iſt mit den vorhergehenden Manuſcripten gleichförmig; er beſteht aus zwey Eichenbrettern, welche am Rücken mit einem Streife von Schweinleder verbunden ſind. Vorne ſieht man an den Deckeln die Reſte eines meſſingenen Beſchlägs, welches ſtatt dem Schlußhacken mit einem ledernen jetzt abgeriſſenen Bande verſehen war. Auf der Vorderſeite zeigt ſich eine auf einem Queerſtreifchen von Pergament ſchwarz geſchriebene Aufſchrift in neugothiſchen ſcharfen Characteren des Inhalts: „Tractatꝰ de variis V̄tutibꝫ“, oder: Tractatus de variis Virtutibus.

Wir haben im Anfange bemerkt: daß dieſer Codex ein Handbuch des h. Burkards nach einem in demſelben befindlichen hiſtoriſchen Monumente geweſen ſey; worüber wir noch Nachſtehendes anzuführen haben. Eccard bemerkte ſchon in den oſtfränkiſchen Commentarien: a) daß ſich unter den Manuſcripten der Dombibliothek mehrere Codices von Homilien und andern Tractaten befänden, von welchen es wahrſcheinlich ſey: daß der h. Burkard dieſelben theils eigenhändig geſchrieben, theils habe ſammeln laſſen. Dieſe

---

a) Tom. I. p. 522. §. CXLIV.

Vermuthung wird dadurch beſtätigt. Am Schluſſe des Manuſcripts befinden ſich auf dem letzten Blatte nachſtehende Siglen, welche in der Form eines Monograms in drey Reihen mit angelſächſiſchen Characteren geſchrieben ſind, nämlich: in der erſten N., in der zweyten V. G. T., in der dritten Z. B. Die angeführten diplomatiſchen Merkmale dieſer Handſchrift entfernen allen Zweifel: daß dieſelbe mit dem Zeitalter des h. Burkards nicht gleichzeitig ſey. In dieſer Vorausſetzung glauben wir den vorſtehenden Siglen folgende Worte unterſetzen zu können: N. Notavit — V. Virtutis — G. Gratia — T. Tractatus — Z. Zelosus — B. Burchardus. oder: Burkard hat für die Tugend geeifert, und ihr zu Liebe dieſe Abhandlungen aufgezeichnet. Wahrſcheinlich hat einer der Schüler des h. Burkards dieſe Siglen nach ſeinem Tode zum Andenken des Urhebers dieſer Homelien am Ende dieſer Handſchrift beygeſetzet. Der Sinn, welchen wir dieſen Siglen hier unterleget haben, ſcheint übrigens nicht zu weit hergeholt, und den zuſammentreffenden Umſtänden angemeſſen zu ſeyn. Die Erklärung der Sigle N. rechtfertigt der Schluß dieſer Handſchrift, welcher vor dieſen Siglen geſetzet iſt. In dieſem heißt es: Explic. Liber sententiarum de diversis voluminibus coaptatum. Die Handſchrift enthält alſo nach dieſem eine Sammlung aus verſchiedenen h. Vätern, welche Burkard geſammelt hat, (no-

tavit). Die Siglen V. G. T. bewähret die in dieſem Manuſcripte ſichtbare alte Aufſchrift, nach welcher daſſelbe Tractatus de variis Virtutibus enthält: daß Burkard, als Bekehrungsgehülfe des h. Bonifacius oder Apoſtel unſers Frankenlands, für die Tugend eiferte, kann eben ſo wenig bezweifelt werden; da ſolches von allen Geſchichtſchreibern einſtimmig bezeugt wird. Dadurch erhält die Ueberſetzung der Sigle Z. durch Zelosus ihre Richtigkeit; daß endlich die Sigle B. Burkards Namen ausdrücke; dafür, glauben wir, keinen beſſern Beweis als das entſchiedene Hindeuten aller zuſammentreffenden Umſtände anführen zu können.

V. Registrum Stationum in Roma.

In d. D. B. N. 36. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 62.

§. 76.

Ein altes Manuſcript, welches ein Verzeichniß der Lectionen und Evangelien enthält, die im Laufe des Jahres bey der chriſtlichen Kirche in Rom gebraucht wurden. Daſſelbe erſtrecket ſich von Weihnachten bis auf den 29ten November. Das Volumen beſteht nur aus 2 Quaternionen ohne Signatur, jede zu 8 Blättern, im Ganzen aus 16 Blättern. Dieſe haben eine Vierung von 12½ Zoll nach der Länge, und 9¾ Zoll nach der Breite. Das Pergament iſt durchgängig ſtark und rauh und vom Roſte des Alters gelb ge-

färbt. Hier und da trifft man Spuren des durch Näſſe erzeugten Moders an. Die Hälfte der letzten Quaternion iſt an dem oberen Ecke verfreſſen, und dadurch der Text verſtümmelt. Der Haupttext hat auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne, welche regelmäßig aus 30 Zeilen beſteht. Dem Texte geht eine Inhaltsanzeige vor, welche auf den erſten Seiten in 2 Columnen, in der Folge aber in 3 geſchrieben iſt. Der umgebende leere Rand hat oben und in der Heftfalze $\frac{1}{2}$, außerhalb $\frac{3}{4}$, und unten $\frac{5}{4}$ Zoll zur Breite. Die Horizontalen ſind mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln auf fein durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte iſt von erdiger Art, durchgehends noch ſchön ſchwarz ins Braune fallend, mit Spuren des Abſpringens, bisweilen auch durch die Näſſe verbleichet. Rothe Farbe wurde zu den wenigen vorkommenden Titeln gebraucht. Am Ende ſieht man einen zierlich in ſchwarzen Grundzügen mit gelb- und rother Farbe ausgearbeiteten großen Initialen, welcher zur Kunſtſchrift dieſes Zeitalters gehört, und eine leichte Zeichnershand verrätht. Der Character der Schriftzüge iſt entſchiedeu jener der alten angelſächſiſchen Halbcurſiv, von einer geübten Hand ſcharf und zierlich, jedoch wohlgefüllt geſchrieben. Abbreviaturen zeigte der Schreiber bald durch einen Circumflex an, bald durch einen eckigen Doppelpunkt oder dergleichen einfachen, auch manchmal durch ein am Ende

beygeſetztes Comma; z. B. scā für sanctam; p. (mit einem unten durch das p gezogenen Circumflexe) anſtatt pro; q: für que; u: für us; b' für bus. Der Diphthong ä wird nie verſchränkt; ſondern immer durch zwey getrennte Buchſtaben ae ausgedrückt. Die Worte ſind durch Zwiſchenräume getrennt. Von Interpunktionen brauchte der Schreiber einzig den eckigen Punkt; Theilungszeichen keine. Man trifft außer dem Punkte noch mehrere Interpunktionen an, welche von einer jüngeren Hand beygeſetzet wurden.

Nach dem aus den angeführten diplomatiſchen Merkmalen ſich ergebenden Reſultate gehört dieſes Schriftproduct ins VIII Jahrhundert. Der Einband iſt ganz derſelbe, wie bey den vorhergehenden Handſchriften, nämlich aus zwey am Rücken mit Schweinleder verbundenen Eichenbrettern, welche vorne in der Mitte zum Verſchluß ein Charnier mit einem nun abgeriſſenen ledernen Bande zum Einhängen hatten. Auf dem vordern Deckel ſieht man einen auf Pergament ſchwarz geſchriebenen Titel: Regiſtr̨ Stacionū in roma.“ Wahrſcheinlich brachte der h. Burkard dieſe Handſchrift von Rom mit ſich nach Würzburg, um ſich der darin enthaltenen Liturgie zur Richtſchnur bey der Anordnung derſelben in ſeiner Cathedralkirche bedienen zu können.

VI. Homeliae Originis in Libr. Numer.

In d. D. B. Nr. 148. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 27.

§. 77.

Dieſes Manuſcript enthält eine Ueberſetzung des Commentars des Origines über das Buch Numeri genannt. Das Volumen dieſer Handſchrift beſtund urſprünglich aus XIII auf der letzten Seite jedesmal mit einer römiſchen Zahl bezeichneten Quaternion, von welchen aber die zweyte abgeht; daher der Text mank iſt. Die Quaternionen haben regelmäßig acht, nur Quat. VIII u. XIII 6 Blätter. Die noch vorhandenen belaufen ſich auf die Zahl von 92 Blättern. Im Formate haben dieſelben 9 Zoll zur Breite und 10¾ Zoll zur Höhe. Das Pergament iſt im Durchſchnitte ſtark und glatt, bisweilen dünner, unausgeſucht; daher man urſprünglich durchlöcherte nach dem Format ungleich abgeſchnittene Blätter ohne Nachtheil des Textes antrifft, vom Roſte des Alters größtentheils gelb gefärbt, ſeltener von weißer Farbe, und durch häufigeren Gebrauch ſtark beſchmutzt. Auf jeder Seite trifft man nur eine Schriftcolumne von ungleicher Zeilenzahl an; ſie erſtreckt ſich wechſelnd von 32 bis auf 38 Zeilen. Der leere Rand hat an der Heftfalze ¼, oben ½, außerhalb 1 und unten 1½ Zoll zur Breite. Die Horizontalen zur Baſis der Schriftzeilen wurden mit einem ſcharfen Griffel

zwiſchen perpendikulären Randlinien gezogen, auf welchen die Diſtanzen mit durchſtochenen Punkten angezeigt waren. Die Tinte zeigt ſich bald ganz ſchwarz, bald ins Braune fallend, bald abgeſprungen mit braunen Spuren, weshalb der Stoff von der alten erdigen Art zu ſeyn ſcheint. Uebrigens trifft man häufig Correcturen und Noten an, welche eine gleichzeitige Hand beygeſetzt hat. In rother Farbe ſieht man ganze Titel geſchrieben, und dieſelbe auch zur Verzierung der Initialen bisweilen gebraucht.

Der Hauptcharacter der Schriftzüge iſt jener der angelſächſichen Halbcurſiv; jedoch bemerkt man in der Ausarbeitung dieſer Handſchrift wechſelnde Formen. Die erſte Quaternion zeichnet ſich vom Anfange bis auf die letzte Seite durch größere, ſchöne, runde und wohlgefüllte Charactere aus; von der zweyten Quaternion bis auf das dritte Blatt der ſiebenten wird die Schrift immer kleiner und enger. Auf dem dritten Blatte der Quat. VII nimmt die Schrift den Character einer hageren ſcharfen Halbcurſiv an, welche bis ans Ende der neunten Quaternion beybehalten wird. Am Anfange der Quat. X kömmt die erſte Hand wieder zum Vorſchein, welche den Text bis auf die letzte Seite derſelben fortführte. Hier fällt in der zweyten Hälfte der letzten Seite die zweyte ſchärfere Curſivhand wieder ein, und ſetzt den Text bis auf das letzte Blatt der XI Quaternion fort, wo die

erſte Hand abermal die Fortſetzung übernahm, aber nur ein einziges Blatt überſchrieb; indem hernach die zweyte Hand den Text bis zum Beſchluſſe deſſelben vollends ausarbeitete. Abbreviaturen trifft man häufig an; dieſelben werden durch einen Circumflex angezeiget. Die Worte ſind allenthalben durch Zwiſchenräume getrennet. Der Gebrauch der Interpunktionen zeigt ſich in dem von der erſten Hand geſchriebenen Texte gar nicht; in dem letzteren aber einzig die Setzung des eckigen Punktes in der Mitte der Paralellen. Von einer jüngeren Hand wurden hernach allenthalben Interpunktionen beygeſetzet, welche nicht zur urſprünglichen Bearbeitung gehörten.

Aus den angeführten diplomatiſchen Characteren dieſer Handſchrift ergiebt ſich als unbezweifeltes Reſultat: daß dieſelbe nicht jünger als vom achten Jahrhunderte ſeyn könne, und wahrſcheinlich im Anfange deſſelben ausgearbeitet wurde. Nach dem entſchiedenen Alter dieſer Handſchrift ſcheint die Vermuthung nicht zu weit gewagt zu ſeyn: daß dieſer Codex zu den Handbüchern des h. Burkards gehörte. Der Einband iſt von gleicher Art, wie bey den vorhergehenden Manuſcripten. Er beſteht aus zwey Eichenbrettern, welche am Rücken mit einem Streife von Schweinleder verbunden, und vorne in der Mitte mit einem meſſingenen Beſchläge verſehen ſind. Auf dem vorderen Deckel ſieht

man die alte in neugothiſchen Characteren ſchwarz auf einem Querſtreife von Pergament geſchriebene Aufſchrift: ome (mit einem Circumflexe auf dem m) Origeis in Libr numeor — oder: Omelie Origenis in Librum numerorum. Auch dieſer Codex war ehedem mit einer Kette angeſchloſſen, welches die an dem unteren Deckel befindliche Spur der angenietet geweſenen Kettenhafte bewähret.

Zum Beſchluſſe fügen wir noch eine hiſtoriſche Bemerkung an, welche am Ende dieſes Manuſcripts beygeſetzet iſt, nämlich: daß dieſe Ueberſetzung des Origenes in Sicilien bey Syracus gefertigt worden ſey; aus welchem man nach hiſtoriſchen Gründen ſchließen kann: daß dieſelbe jene des Ruffinus ſey, welche zu Zeiten des h. Hieronymus von dem Jahre 410 lebte, und ſich in Sicilien aufhielt, als er die bekannte Ueberſetzung der Werke des Origenes aus dem Griechiſchen ins Lateiniſche unternahm. Man vergleiche übrigens die Mauriniſche Ausgabe der Werke des Origenes. a)

VII. Libri Moralium B. Gregorii PP.

In d. D. B. N. 78. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 149. a.

§. 78.

Dieſer Codex enthält ein Bruchſtück der Moral des Pabſtes Gregor d. Gr., nämlich die letz-

a) Tom. III. opp. Orig. edit. Maur.

ten vier Bücher 32, 33, 34 u. 35. Nach der auf dem übrig gebliebenen Fragmente erſichtlichen Signatur der Quaternionen beſtand dieſer Codex ehemals aus 17 Quaternionen, von welchen 10 fehlen; daher nur noch 7 erhalten wurden. Dieſelben beſtehen aus 8, manchmal nur aus 6 und 7, im Ganzen aus 52 Blättern, welche in der Vierung zur Höhe $12\frac{5}{8}$, zur Breite $9\frac{3}{4}$ Zoll haben. Das Pergament iſt durchgehends von mittlerer Stärke, glatt, unausgeſucht, mit Sparſamkeit ohne Rückſicht des Formats verwendet, vom Roſte des Alters gelb gefärbt, durch den Gebrauch beſchmutzt, an manchen Orten mit eingefallenen Löchern. Der Text bildet auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne, welche wechſelnd aus 39 bis 41 Zeilen beſteht, und von einem leeren oben $\frac{3}{4}$, an der Heftfalze 1, am äußern Rande $1\frac{1}{4}$, und unten 2 Zoll breiten Rande umgeben iſt.

Die Horizontalen ſind mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln auf durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte, von erdiger Art, hat ſich an wenigen Stellen ganz ſchwarz erhalten; größtentheils erſcheint ſie ſchwarzbraun, bisweilen auch gelbbraun. Mit rother Tinte von Zinoberfarbe ſind ganze Titel ausgearbeitet, auch große Initialen verziert, gelbe und rothe Farbe wird abwechſelnd zur Ausfüllung der leeren Räume der einzelnen Anfangsbuchſtaben gebraucht. Wegen der großen zierlich in verſchiede-

nen Zügen und Farben ausgearbeiteten Initialen gehört dieſer Codex zu den Producten der Kunſtſchrift. Die Titel ſind gewöhnlich in Capitalen nach der Quadratform mit rother Farbe geſchrieben. Der Schriftcharacter iſt eine alte angelſächſiſche Halbcurſiv von einer ſcharfen flüchtigen Hand, jedoch wohlgefüllt und zierlich durchaus in gleicher Haltung geſchrieben. Die befolgte Orthographie verräth die angelſächſiſche Mundart. Der Diphthong ae wird immer mit zwey getrennten Buchſtaben geſchrieben, bisweilen auch anſtatt oe gebraucht. Abbreviaturen trifft man durchgehends und häufig an. Das gewöhnlichſte Zeichen derſelben iſt der übergelegte Circumflex. Nebſt dieſen findet man nachſtehende Abbreviaturen: t mit einem durchgezogenen Circumflex für et, — b⁊ anſtatt bus, — -q- mit dem Circumflexe unter der Linie anſtatt quod, — das Wort est durch einen Limniscus ÷, und q· mit dem Punkte in der Mitte für que. Die Worte des Textes ſind durch ordentliche Zwiſchenräume getrennt; jedoch wurden urſprünglich keine Interpunktionen gebraucht; die beygeſetzten ſind das Werk einer jüngeren Hand. Die in dieſer Handſchrift anzutreffenden Merkmale verrathen ein Alter vom VIII. Jahrhunderte, und nach dieſem iſt dieſelbe zu einem Handbuche des h. Burkards geeignet. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, und auf dem oberen Deckel mit einem ſchwarz geſchriebenen Ti-

tel: „IIIJ. Lib᾽ moralīu b. gregorij.“ verſehen. Am Ende dieſer Handſchrift war bey der Ausarbeitung eine Schlußformel beygeſetzt, welche mit rother Farbe geſchrieben war, jetzt aber ganz verbleicht iſt. Aus den röthlichen Spuren der ehemaligen Schrift ließt man noch ganz deutlich das Wort, Rome, durch welches der Schreiber wahrſcheinlich den Ort der Entſtehung dieſer Handſchrift anzeigen wollte. Nach dieſem Winke könnte der h. Burkard dieſen Codex bey ſeinem Aufenthalte in Rom erhalten, und hernach mit ſich nach Würzburg gebracht haben.

VIII. Isidori Hispal. de Officiis Eccles. Lib. II.

I. d. D. B. N. 98. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 18.

§. 79.

Dieſer Codex begreift die zwey Bücher de Officiis ecclesiasticis des h. Iſidors Biſchofes zu Sevilla in Spanien, eines berühmten Gelehrten des VII Jahrhunderts, in ſich. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 8 Quaternionen, welche theils auf der erſten, theils auf der letzten Seite mit einer fortlaufenden römiſchen Zahl bezeichnet ſind, die zweyte und letzte ausgenommen. Die Quaternionen haben durchgehends 8 Blätter, im Ganzen 64. Das Format hat in der Vierung 8½ Zoll zur Höhe, und 6¾ Zoll zur Breite. Das Pergament iſt durchgehends ſteif, jedoch glatt und von ausgeſuchter Art; nur

ſelten fehlen die unteren Ecke am leeren Rande. Das Titelblatt iſt am äußeren Rande ziemlich beſchmutzt, die Blätter durchgängig vom Alter gelb gefärbet, bisweilen auch etwas bräuner, jedoch im Ganzen noch gut erhalten. Die *Schrift* bildet auf jeder Seite nur eine *Columne*, welche regelmäßig aus 22 Zeilen beſtehet. Der leere Rand hat oben und auswärts 1, an der Heftfalze $\frac{3}{4}$, unten aber $\frac{5}{4}$ Zoll zur Breite. Die *Horizontalen* ſind mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln nach durchſtochenen Punkten, jedoch jedesmal nur auf einer Seite gezogen. Die *Tinte* zeigt ſich im Anfange ſchwarzbraun; in der Folge aber faſt durchaus gelbbraun, und ſcheinet mehr von wäſſeriger Subſtanz zu ſeyn, da man nirgends Spuren vom Abſpringen antrifft. *Rothe Farbe* erblickt man nirgends. Der *Hauptcharacter* der Schriftzüge iſt eine hagere ſcharfe angelſächſiſche *Halbcurſiv*, zierlich und durchgehends mit gleicher Haltung geſchrieben. Man trifft in dieſer Handſchrift bisweilen in ganzen Thierformen, bisweilen auch in der Form von Vögelsköpfen zierlich ausgearbeitete *Initialen* an; weßhalb dieſer Codex unter die Proben der Kunſtſchrift gehört. Am Anfange dieſer Handſchrift befindet ſich ein Titelblatt, welches innerhalb einer mit Linien gebildeten Quadratur in zierlichen Majuskelcharacteren die Aufſchrift in fünf Zeilen enthält: Incipit Liber. Officiorum. Sci. Esydori. Episcopi.

Spalensis. Das gewöhnliche Zeichen der Abbreviaturen iſt der Circumflex; die Endſylbe bus wird durch ein (b;) mit dem Strichpunkte angezeiget. Der Text iſt durchgehends nach Worten durch Zwiſchenräume getrennet. Von Interpunktionen ſieht man am Ende der Sätze den an der oberen Paralelle angeſetzten eckigen Punkt, und anſtatt des Schlußpunktes zwey, drey auch mehrere auf der unteren Horizontale aufgeſetzte Punkte mit einem am Ende angehängten Beyſtriche. Zur Beſtimmung des Alters dieſer Handſchrift ergiebt ſich aus den angeführten diplomatiſchen Kennzeichen das Reſultat: daß daſſelbe aus dem VIII Jahrhunderte, und wahrſcheinlich auch ein Handbuch des h. Burkards ſey. Der Einband iſt von der gewöhnlichen Art, auf dem oberen Deckel mit einem ſchwarz in neugothiſchen Characteren geſchriebenen Titel: Ysidorus de Officiis.

IX. Origenis Commentarius in Cantica Canticorum.

In d. D. B. N. 99. — U. B. theol. Mss. in Quart. N. 26.

§. 80.

Dieſer Codex enthält den Commentar des Origenes über das Buch Cantica Canticorum, wahrſcheinlich eine Ueberſetzung des Ruffinus; nebſt dieſem verſchiedene Legenden, als: von dem Einſiedler Malchus, welcher im IV

Jahrhunderte lebte; von dem h. Johannes dem Evangeliſten; und endlich von der h. Euphroſina. Außer dieſen Legenden befindet ſich nach jener von dem Einſiedler Malchus eine Epiſtel, in welcher die Rückkehr zum Einſiedlerleben angerathen wird, wahrſcheinlich von dem Malchus verfaſſet. Dieſer Codex beſtehet aus 9 Quaternionen, welche zuſammen die Zahl von 62 Blättern liefern; jede derſelben hat in der Regel 8, einige 6 und auch nur 2 Blätter. Sie ſind alle, die letzte ausgenommen, mit einem Buchſtaben des Alphabets auf der erſten Seite bezeichnet. Die Vierung derſelben hat 8¾ Zoll zur Höhe, und 6⅞ zur Breite, oder die kleine Quartform. Das Pergament iſt durchgehends dick und ſteif im Zuſtande des leichten Zuſammenſchrumpfens; auf den erſten Blättern durch Zufall und Gebrauch ſtark beſchmutzt; übrigens durchaus vom Roſte des Alters gelb gefärbet. Der Text zeigt nur eine Schriftcolumne auf jeder Seite, welche wechſelnd 26 bis 28 Zeilen zählet. Der leere Rand hat oben und an der Heftfalze ½, unten und am äußeren Rande 1 Zoll zur Breite. Die Horizontalen ſind wie in der vorhergehenden Handſchrift behandelt. Die Tinte erſcheint abwechſelnd bald noch ſchön ſchwarz, bald bräunlich und von wäſſeriger Art. Rothe und gelbe Farbe wurde durchgehends zur Verzierung der Initialen und Ausfüllung der leeren Räume der Anfangsbuchſtaben gebraucht. Eine ſchöne

angelſächſiſche Halbcurſiv von zwey gleichzeitigen Händen geſchrieben, macht den Character der Schriftzüge aus. Die erſte Hand drückt ſich in ſcharfen kleineren mehr hageren, die zweyte aber in wohlgefüllten mehr ſtumpfen Formen aus. Abbreviaturen trifft man durchgehends an; das gewöhnliche Zeichen derſelben iſt der Circumflex, nebſt dieſem ein aufgeſetzter ſcharfer Accent, z. B. ée anſtatt esse, der Strichpunkt am Ende q;, anſtatt que und der Limniscus ÷ anſtatt est. Die Worte ſind regelmäßig durch Zwiſchenräume abgeſetzt. Als Interpunktion wird der eckige Punkt oder ein abgeſtumpfter Beyſtrich in der Mitte zwiſchen den Paralellen, bisweilen auch ein förmlicher Beyſtrich an der oberen Paralelle angeſetzt. Anſtatt des Schlußpunktes am Ende, zwey, drey auch mehrere Punkte mit einem hinten angehängten Beyſtriche (.., — ...,), welche auf der untern Paralelle aufgeſetzt ſind. Die zuſammentreffenden Merkmale der Schriftzüge und der ganzen Behandlung dieſes Manuſcriptes beſtimmen das VIII. Jahrhundert als das Zeitalter ſeiner Entſtehung. Wahrſcheinlich war auch dieſer Codex ein Handbuch des h. Burkards. Der Einband iſt wie bey den bisher angeführten von gleicher Art; jedoch ohne Beſchläg und Aufſchrift. Der hintere Deckel iſt zur Hälfte abgebrochen.

Am Ende des Textes ſetzte eine gleichzeitige Hand unten beygefügte Verſe bey:*) nach dieſen folgt in vier andern Verſen eine Anſpielung auf eine Geſchichte der damaligen Zeiten.**)

Vielleicht wollte der Verfaſſer dieſer Verſe in Hinſicht der von Karl d. G. erhaltenen Herrſchaft über Rom ſeine Empfindungen in dieſem Sinngedichte ausdrücken.

X. Canones Poenitentiales. — Fragmentum Epistolar. et Evangelior.

In d. D. B. N. 101. — In d. U. B. theol. Mss. Qto. N. 32.

§. 81.

In dieſem Codex trifft man eine kleine Sammlung der alten ſogenannten Canones poenitentiales oder Kirchenſtrafen an, welche den Büßenden wegen verſchiedenen Sünden oder Verbrechen im VIII Jahrhunderte von dem Biſchofe bey den jährlichen Synoden oder Senden nach vorheriger Unterſuchung und Erkenntniß angeſetzet wurden. Dieſe Canones nehmen nur 11 Blätter ein; hernach folgen Bruchſtücke aus Epiſteln und Evangelien bis zum Ende. Das Vo-

*) Joppiter et Juno pariterque beata Minerva — Tu precibus nostris placidus pater accipe donum, — Summe tibi Rector hominum divorumque potestas. **) Venit Victor Vincens mundum — Rumpit Regnum Romanorum — Fert Famem, Frangit Romam — Aufert Aurum, Argentumque.

lumen dieſer Handſchrift beſteht aus 3 Quaternionen ohne Signatur und gleiche Blätterzahl, welche im Ganzen auf 24 ſich beläuft. Pergament: durchgehends dick und ſteif, nicht von ausgeſuchter Art; daher man urſprünglich durchlöcherte und zuſammengenähte Blätter ohne Nachtheil des Textes antrifft. Dieſelben ſind vom Gebrauche ſtark beſchmutzt, und vom Alter gelb gefärbet. Auf jeder Seite trifft man eine Schriftcolumne von 18 Zeilen mit einem umgebenden leeren Rande an, welcher oben und an der Heftfalze ½ Zoll, außerhalb und unten 1 Zoll zur Breite hat. Nur die vorausgeſetzte Inhaltsanzeige iſt in zwey Columnen geſchrieben. Die Horizontalen, welche zur Schriftbaſis dienen, wurden mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte erſcheinet durchgehends braungelb von wäſſeriger Art ohne Spuren des Abſpringens. Mit ſchön rother Zinoberfarbe ſind die Titel und eben ſo die Inhaltsanzeige geſchrieben. Der Schriftcharacter iſt eine alte angelſächſiſche Halbcurſiv von zwey verſchiedenen Händen; die erſte hat wohlgefüllte ſtumpfe Charactere, und verräth eine ſchwankende ſchwere Hand; die zweyte aber ſchärfere, hagere und im Durchſchnitte regelmäßigere Formen von einer leichteren Hand. Abbreviaturen trifft man durchgehends an; der Schreiber zeigt dieſelben gewöhnlich durch einen Circumflex an; auch be-

dient derſelbe ſich eines Doppelpunktes in der Abkürzung der Sylbe que mit q: Die Worte ſind durch Zwiſchenräume regelmäßig getrennet. Zu Interpunktionen brauchte der Schreiber den Punkt in der Mitte der Paralellen, einen Beyſtrich an der oberen Paralelle, und einen doppelt horizontal punktirten Beyſtrich (·,·) am Ende der Säze. Nach den angeführten diplomatiſchen Merkmalen gehört dieſe Handſchrift unter die Producte des VIII Jahrhunderts. Wahrſcheinlich war dieſer Codex ein Handbuch des h. Burkards, deſſen er ſich bey Abhaltung der jährlichen Senden in ſeinem Bisthume bediente. Der Einband iſt gleichförmig mit den vorhergehenden. Auf dem oberen Deckel befindet ſich ein ſchwarzer auf Pergament geſchriebener Titel: Libelly duar omeliar,. nämlich: Libellus divinarum Homeliarum.

XI. Isidori Synonima — Vita S. Eugeniae — S. Bassillae — Passio S. Potiti.

In d. D. B. N. 102. — U. B. theol. Mss. in Qto. N. 28. a.

§. 82.

In dieſer Handſchrift finden wir Iſidor's bekanntes Werk: Synonyma betitelt, und nebſt dieſem noch einige Legenden von der h. Eugenia, Baßilla, und von dem h. Potitus. Das Volumen dieſer Handſchrift iſt aus 9 Qua-

ternionen zuſammengeſetzt, welche wechſelnd größ-tentheils 8 Blätter, bisweilen auch nur 7. 6. 5. und 3 zählen. Die ganze Anzahl beläuft ſich auf 59 Blätter. Die Quaternionen ſind meiſtentheils, die Q. II. III. und IX. ausgenommen, auf dem erſten Blatte unten mit einem Buchſtaben des Alphabets bezeichnet. Die Vierung der Blätter beträgt 9 Zoll in der Höhe und 5¾ in der Breite. Das Pergament iſt durchgehends ſteif und glatt, durch den Gebrauch an wenigen Orten beſchädigt; beſonders iſt auf dem zweyten Blatte am äußeren perpendikulären Rande durch ein abgeriſſenes Stück der Text verſtümmelt; übrigens auf den Anfangsblättern ſtark durch Zufall beſchmutzt. Die übrigen Blätter ſind vom Roſte des Alters gelb gefärbet, und größtentheils gut erhalten. Der Text iſt in einer Columne auf jeder Seite aufgetragen, welche aus 21 Zeilen beſteht. Die Breite des leeren Randes beträgt oben und außerhalb $\frac{5}{4}$, an der Heftfalze $\frac{3}{4}$, und unten $1\frac{1}{2}$ Zoll. Die Horizontalen ſind mit einem ſcharfen Griffel zwiſchen ſenkrechten Seitenlinien über durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte iſt durchgehends ſchwarzbraun, von erdiger Art, an mehreren Stellen ganz abgeſprungen mit zurückgelaſſenen braunen Flecken; beſonders auf Quat. VI. das erſte Blatt auf beyden Seiten ganz zum Unlesbaren, auf der erſten Seite des zweyten Blattes aber zur Hälfte, und Quat. VII. oben herab mehrere Zeilen auf gleiche Art abge-

ſprungen. Rothe Farbe benußte der Schreiber zur Verzierung großer Initialen, dann wechſelnd rothe und gelbe zur Ausfüllung der leeren Räume bey den Anfangsbuchſtaben im fortlaufenden Texte. Der Hauptcharacter der Schriftzüge beſteht in einer angelſächſiſchen Halbcurſiv, von verſchiedenen Händen in verſchiedener Haltung geſchrieben. Der Text der Synonyma des Iſidors zeichnet ſich im Anfange durch einen großen zierlich ausgearbeiteten Initialen aus. Die Currentſchrift wechſelt bis an das Ende der Q. II mit kleinen ſcharfen und größeren, ſteiferen, beyderſeits wohlgefüllten Characteren. Im Anfange bis zur Mitte erſcheint die erſtere, von da die zweyte Haltung bis an das End der Quat. IV. Die ſechs erſten Blätter der Quat. V ſind wieder im Charactere der erſten Hand geſchrieben; die zwey letzten Blätter derſelben aber, ſo wie die folgenden Quat. VI, VII und die zwey erſten Blätter der VIII. im Charactere der zweyten Hand; jedoch unterſcheidet ſich dieſe von jener durch eine ſchwankende, weniger ſymetriſche Haltung; daher die letzte Schrift weniger zierlich ausfällt, als es die vorhergehende wirklich iſt. Auf dem letzten Blatte der VIII. Quat. bis auf die Rückſeite des vorletzten Blattes der letzten oder IX Quaternion fällt eine der erſten ſchärfern Hand ähnliche wieder ein, welche den Text bis zum Schluſſe führt. Auf der Rückſeite des letzten Blattes füllte endlich eine jüngere Hand

des neunten Jahrhunderts den leer gebliebenen Raum mit dem Texte eines Kirchengebethes aus. Dieſelbe Hand ſcheint auch den Quat. VII verbleichten Text wieder reſtaurirt zu haben. In Hinſicht der Orthographie iſt zu bemerken: daß ſich in derſelben durchgehends die angelſächſiſche Mundart verrathe. Anſtatt der Diphthonge ae und oe wird öfters das reine einfache e geſetzt, ae übrigens bisweilen auch durch zwey abgeſönderte Buchſtaben ausgedrückt. Abbreviaturen kommen häufig vor; das gewöhnliche Zeichen iſt der Circumflex, nebſt dieſem ſind folgende Abkürzungsarten: — q: anſtatt que — der Limniscus ÷ anſtatt est. Die Worte des Textes ſind durch Zwiſchenräume getrennt, ohne Theilungszeichen; von Interpunktionen trifft man einzig in der Mitte zwiſchen den Paralellen den eckigen am Ende der Sätze beygeſetzten Punkt an; mehrere andere Interpunktionen wurden erſt von einer jüngern Hand dem Texte beygefügt. Nach den ſich ergebenden diplomatiſchen Merkmalen der Schriftzüge und anderer zuſammentreffenden Umſtände glauben wir dieſen Codex unter die Schriftproducte des ausgehenden VIII Jahrhunderts aufnehmen zu können. Die Verſchiedenheit der Hände, welche wechſelweis an der Ausarbeitung deſſelben Theil nahmen, führen uns auf die Vermuthung: daß er ein Schriftproduct der erſten Salvatorsſchule ſey. Der Einband iſt wie bey den vorhergeh-

enden von gleicher Art. Auf der vordern Seite des Deckels ſieht man einen ältern in neugothiſchen Characteren mit ſchwarzer Tinte auf einem Queerſtreifchen von Pergament geſchriebenen Titel: Libellg qui dī Synonima, oder: Libellus qui dicitur Synonima.

XII. Isidori Expositio Libri Deuteronomii.

Ind. D. B. N. 122. — U. B. Theol. Mss in Q. N. 24.

§. 83.

Dieſer Codex enthält ein Fragment des Commentars von Iſidor über das erſte und zweyte Buch Deuteronomium genannt. a) Das ganze Volumen beſteht nur aus drey Quaternionen ohne Signatur, von ungleicher Blätterzahl, die ſich auf 24 beläuft. Die Blätter dieſes Codex haben den alten Taſchenformat, oder 9 Zoll zur Höhe, und 6¾ Zoll zur Breite. Das Pergament iſt durchgehends ſteif, nicht von ausgeſuchten Fellen; daher an verſchiedenen Stellen ohne Nachtheil des Textes durchlöchert, durch Näſſe ſtark verſchrumpft, und an manchen Orten

a) In dieſem Codex findet man zwar keine Anmerkung: daſs der darin enthaltene Commentar von dem Isidor sey; allein dieses erhellet aus einem alten Bücherverzeichniſſe der Dombibliothek, von welchem unten (§. 113.) Meldung geschehen wird.

vom Moder angegriffen; übrigens durchgängig vom Roſte des Alters gelb gefärbet. Der Text bildet auf jeder Seite nur eine Columne, welche aus 17 auch 18 Zeilen beſteht. Der leere Rand hat oben und an der Heftfalze $\frac{3}{4}$, an der äußern Perpendikel 1, und unten $1\frac{1}{2}$ Zoll zur Breite. Die Horizontalen ſind mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte iſt wechſelnd bald ſchwarzbraun, bald gelb, und nach den bemerkbaren Spuren des Abſpringens von der alten erdigen Art. In der ganzen Handſchrift trifft man kein Merkmal von gebrauchter rother Farbe an. Der Schriftcharacter iſt eine alte angelſächſiſche Halbcurſiv bald mehr bald weniger mit Curſivformen untermiſcht; nach dem Wechſel des gebrauchten ſchärfern und ſtumpfern Schreibrohrs, bald ſtumpf und wohlgefüllt, bald hager und ſcharf. Auf gleiche Art verhält es ſich bey dem Eilen der Hand in Hinſicht der Zierlichkeit der Charactere. Abbreviaturen trifft man häufig an. Das gewöhnlichſte Zeichen derſelben iſt der Circumflex; nebſt dieſem q:, für que — das unter der Linie durchſtrichene q für quod — $\bar{\text{p}}$., anſtatt pro — und der Limniscus ÷ für est. Die Abſetzung der Worte wurde durchgehends mittels kleiner Zwiſchenräume beobachtet. Von Interpunktionen trifft man einzig den in der Mitte der Paralellen beygeſetzten eckigen Punkt nach Sitte des Zeitalters an. Die

bisher angeführten Merkmale ſcheinen dieſen Coder zu einem Producte des VIII Jahrhunderts zu erheben. Der Einband gleicht ganz dem vorhergehenden. Auf dem vordern Deckel erblickt man noch einen alten in ſcharfen neugothiſchen Characteren ſchwarz geſchriebenen Titel mit den Worten: „Exposico lib' deutronomij“ — oder: Expositio Libri Deutronomii. Auch dieſer Coder war nach der auf dem hintern Deckel noch vorhandenen Spur ehemals mit einer Kette zum Anſchließen verſehen.

XIII. Sermones et Legendae.

In d. D. B. N. 142. — U. B. Theol. Mss. in Q. N. 28. b.

§. 84.

In dieſem Coder finden wir nebſt verſchiedenen Homelien oder Sermonen von unbekannten Kirchenvätern auch einige Legenden, nämlich von der h. Cäcilia, Juliana und Agatha. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus VIII Quaternionen, welche größtentheils 8, bisweilen mehr oder weniger, im Ganzen aber 64 Blätter von $9\frac{1}{4}$ Zoll in der Höhe, und 7 in der Breite haben. Die erſten 5 Quat. bis zum 42 Blatte ſind immer auf der erſten Seite mit einer mittels des ſcharfen Griffels angezeigten Zahl, dagegen die 3 letzten auf der Rückſeite des letzten Blattes jedesmal mit einer geſchriebenen Zahl von I — III bezeichnet. Das Pergament iſt unausgeſucht, an manchen Stellen ob=

ne Nachtheil des Textes durchlöchert, beſonders im Anfange, in den letzten Quaternionen aber ausgeſuchter; übrigens durchgängig vom Roſte des Alters gelb gefärbet. Die erſten Blätter dieſer Handſchrift ſind am äußern Rande ſowohl oben als an dem unteren Ecke ſtark beſchädigt und beſchmutzt. Der Text bildet durchgehends auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne, wechſelnd von 20 bis 24 Zeilen, mit einem an der Heftfalze ½, oben und auswärts ¾, und unten 2½ Zoll breiten leeren Rande, welcher jedoch in den folgenden nach Willkühr geändert wurde. Die Horizontalen ſind wie in dem Vorhergehenden behandelt. Die Tinte erſcheinet in den verſchiedenen Handſchriften auch verſchieden, in der erſten ſchwarzbraun, mehr von wäſſeriger Subſtanz, in der zweyten größtentheils ſchwarz, bisweilen grau von erdiger Art; in der dritten zwar von gleicher Subſtanz, jedoch mehr ins Schwarzbraune fallend, und häufig abgeſprungen. Eine kothige rothe und gelbe Farbe trifft man durchgehends zur Verzierung der Initialen und Ausfüllung leerer Zwiſchenräume der Anfangsbuchſtaben im Contexte gebraucht; ſeltener in der erſten, häufiger in den letzten Handſchriften. Der Hauptcharacter der Schriftzüge iſt angelſächſiſche Halbcurſiv in verſchiedenen Geſtalten; vom Anfange durch etwa 20 Blätter mit ſchönen wohlgefüllten doch ſcharfen längeren Characteren von gleicher Höhe, dann einige Blät-

ter von derſelben Hand mit kleinen ſcharfen Characteren überſchrieben. Seite 26 erſcheinet wieder eine wohlgefüllte der erſten ähnliche jedoch ſtumpfere Geſtalt durch etwa 15 Blätter. Auf Quat. 6. folgt eine andere leichtere Hand, welche in größeren zierlichen, nach dem Verhältniſſe der Höhe zu den Quadraten auch ründeren ſcharf ausgearbeiteten Characteren ſchrieb. Die Titel ſind hier durchgehends mit Capitalen in runder und Quadratform geſchrieben. Abbreviaturen kommen durchgehends und häufig vor; ſie werden gewöhnlich durch einen Circumflex ober und unter dem abgekürzten Worte angezeigt; die Endſylbe bus durch b; mit dem angeſetzten Strichpunkte; der Limniskus ÷ anſtatt est, und -l-l- das n in der Quadratform mit durchgezogener Horizontale anſtatt des Wortes enim vor. Die Worte des Textes ſind durchgehends mittels kleiner Zwiſchenräume getrennet. Interpunktionen ſcheinen in der erſten Handſchrift von dem Schreiber bey der erſten Ausarbeitung keine beygeſetzt geweſen zu ſeyn; die erſichtlichen ſind offenbar von einer jüngeren Hand. In der Ausarbeitung der zweyten Hand kömmt einzig der eckige dicke Punkt in der Mitte zwiſchen den Paralellen urſprünglich vor; dagegen erſcheinen in der letzten nebſt dieſem auch der Doppelpunkt mit angehängtem Beyſtriche (:,), und drey Punkte (·.·), von welchen zwey oberhalb horizontal ſtehen, und der dritte untergeſetzet iſt. Die

Diphthongen ae und oe werden durchgehends mit zwey getrennten Buchſtaben angezeiget, nie verſchränket. Nach dem angeführten Character der Schriftzüge und der übrigen Behandlungsart ſcheinet das Alter dieſes Codicis in die zweyte Hälfte des VIII Jahrhunderts zu fallen. Die verſchiedenen Geſtalten der Schriftzüge verrathen unverkennbar, daß mehrere Schreiber an der Ausarbeitung Theil hatten: daher wir auf dieſelbe Vermuthung gerathen, welche wir oben bey der Handſchrift N. XI. (§. 82.) geäußert haben, nämlich: daß dieſer Codex ein Schriftproduct des erſten Salvatorshauſes ſey. Der **Einband** iſt von gewöhnlichem Schlage. Auf dem vorderen Deckel befindet ſich eine alte in neugothiſchen Characteren ſchwarz geſchriebene Aufſchrift: Legenda de Sca Juliana Sermo bti augusti de fide et Dyalog9 et alii Sermones.

XIIII. Adorationes S.S. Patrum ad profectum perfectorum Monachorum.

In d. D.B. N. 175. — U.B. theol. Mss. Quarto. N. 30.

§. 85.

Dieſe Handſchrift enthält eine Sammlung von Sentenzen der ältern h. Väter, und eine Menge von Wundergeſchichten, welche in der Abſicht zuſammengetragen wurden, um die Mönche auf eine ſinnliche Art zur genauen Erfüllung ihrer Ordensregeln anzueifern: Wer der Compilator

derſelben geweſen ſey, iſt uns unbekannt. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus zehn Quaternionen, in der Quartform 8¼ Zoll hoch, 7½ breit. Die Quaternionen ſind mit einer fortlaufenden Zahl theils auf der erſten, theils auf der letzten bezeichnet. Das Pergament der neun erſten Quaternionen iſt durchgehends von mittlerer Dicke, mehr glatt als rauh; dagegen jenes der letzten merklich dicker und ſteife, von rauhem Stoffe. Das erſte Blatt iſt durch ungünſtige Zufälle ganz beſchmutzt, jedoch noch lesbar. Die übrigen Blätter ſind durchgängig vom Roſte des Alters gelb gefärbt, dabey aber noch gut erhalten, außer dem: daß das obere Eck durch Moder, jedoch ohne Nachtheil des Textes ganz verzehrt ward. Der Text erſcheint auf jeder Seite nur in einer Columne regelmäßig von 20 Zeilen mit einem leeren Rande. Die Horizontalen ſind von der gewöhnlichen Art. Die Tinte hat ſich faſt durchgängig ſchwarz erhalten, nur bisweilen ins Braune fallend. Nach den ſichtbaren Spuren des Abſpringens ſcheint ſie von der alten erdigen Art zu ſeyn. Rothe Farbe trifft man nirgends an. Der Hauptcharacter der Schriftzüge beſteht in einer alten angelſächſiſchen Halbcurſiv von verſchiedenen Geſtalten und Händen, bald mit ſchärferem, bald mit ſtumpferem Schreiberohre ausgearbeitet, bald mehr, bald weniger zierlich, je nach dem die ſchreibende Hand zu eilen ſcheint,

vom Anfange in ſcharfen wohlgefüllten kleineren Characteren, nach einigen Blättern aber ſtümpfer bis zum Blatte 4 Quat. V. Hier wird der Text von einer andern Hand in hagern minder zierlichen Characteren bis zum Ende dieſer Quaternion fortgeſetzt. Am Anfange der Quat. VI. erſcheinen ſcharfe wohlgefüllte, jedoch nicht ſo zierliche Charactere wie im Anfange bis zum Ende; ganz bemerkbar iſt es bey der Durchſicht der fortgeſetzten Schrift: daß der Schreiber, je mehr ſich der Text dem Ende nahte, durch Verjüngung der Charactere und weniger angewendeten Fleiß ſeine Arbeit zu beſchleunigen ſuchte. Abbreviaturen trifft man durchgängig an. Das gewöhnliche Zeichen iſt der Circumflex (q.) anſtatt que, (q:) anſtatt quæ, der Limniscus ÷ für est. Die Worte ſind durch Zwiſchenräume getrennt; die Sätze durch Interpunktionen, nämlich im Context, durch den Punkt in der Mitte der Paralellen, am Ende bisweilen durch einen Doppelpunkt (: —), nebſt einer beygeſetzten Horizontallinie. Die angeführten characteriſtiſchen Merkmale dieſer Handſchrift ſcheinen dieſelbe im Alter gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts zu ſetzen. Vielleicht hat dieſe Handſchrift ihre Entſtehung dem von dem reſignirten Biſchofe Maingut geſtifteten Kloſter Neuſtadt zu verdanken, in welchem ſie unter Mainguts Anordnung von Verſchiedenen ſeiner Mönche zuſammengetragen ward, und hernach mit den von dem Biſchofe Bernwelf recla-

mirten Büchern des h. Burkards zufällig nach Würzburg kam. Der alte Einband iſt durch ungünſtige Zufälle abgeriſſen, der vermuthlich von derſelben Art wie bey den übrigen Handſchriften geweſen iſt.

XV. Homeliae beati Gregorii P.P.

In d. D. B. Nr. 37. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 43.

§. 86.

In dieſem Manuſcripte finden wir von des Pabſtes Gregors des Großen Werken: anfänglich ein Bruchſtück, hernach eine Homilie über den Ezechiel, nach dieſer einen Commentar über die VIII Bücher des Ezechiels, am Ende ein Fragment von Auguſtins Commentar über die Pſalmen. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus ſechs Quaternionen von ungleicher Blätterzahl, im Ganzen aus 45 Blättern, 10¾ Zoll hoch, und 7⅜ breit. Das Pergament iſt unausgeſucht, manchmal nur halbe Blätter ohne Nachtheil des Textes, durchgehends ſteif, von mittlerer Dicke, durchs Alter gelb, und vom Gebrauche beſchmutzt. Der Text iſt auf jeder Seite in einer Schriftcolumne von 26 bis 30 Zeilen mit einem leeren Rande. Horizotalen, von gewöhnlicher Art. Die Tinte iſt größtentheils braun, bisweilen gelb, von erdiger Art, mit Spuren des Abſpringens. Rothe Farbe trifft nan nirgends an. Der Hauptcharacter

der Schriftzüge iſt angelſächſiſche Halb-curſiv von verſchiedenen Händen in verſchiedenen Formen ausgearbeitet. In den erſten drey Quaternionen zeigen ſich wohlgefüllte Schriftcharactere, welche durch ihre zierliche Ausarbeitung und ſymetriſche Haltung im Totaleindrucke einer wohlgefüllten ſchönen Minuskel gleichen. Quat. III u. IV nahmen zwey Hände wechſelnd an der Ausarbeitung Theil, anfänglich eine, welche die Charactere ſcharf doch wohlgefüllt in längeren Curſivformen, dann eine andere, welche dieſelben in ründeren Formen mit ſtumpfem Schreibrohre ausdrückt, beyde aber weniger zierlich als die erſte Hand. Quat. V bis zum Ende bearbeitete eine der erſten ähnliche Hand in ſchönen runden ſymetriſchen Characteren den Text. In dem Titel, welcher ſich auf dem erſten Blatte der Quat. I vor der Abhandlung über die Pſalmen befindet, ſieht man unter den gebrauchten Capitalen das -l-l-l- in der Quadratform durch drey Perpendikeln mit einer durchgezogenen Horizontale ausgedrückt. Die Worte des Textes ſind durch Zwiſchenräume durchgängig getrennt. Theilungszeichen ſieht man noch keine. Anſtatt der Interpunktionen einzig den dicken eckigen Punkt in der Mitte der Paralellen. Abbreviaturen durchgehends. als Zeichen derſelben werden gebraucht: der Circumflex, der Limniscus ÷, b; anſtatt bus, das N in der Quadratform -l-l- anſtatt enim. Das Alter dieſer Hand-

ſchrift ſcheint nach den angeführten diplomatiſchen Merkmalen auf das Ende des VIII Jahrhunderts geſetzt werden zu können. Wahrſcheinlich iſt dieſelbe ein Schriftproduct des erſten Salvatorshauſes, welches in der Schule derſelben ausgearbeitet wurde. Der Einband iſt gleichförmig mit jenen der bisher beſchriebenen Handſchriften. Der halbe hintere Deckel iſt abgebrochen. Auf dem vordern Deckel hat ſich eine alte in neugothiſchen Characteren ſchwarz geſchriebene Aufſchrift in den Worten: „Omelie Gregorij“ erhalten.

XVI. Isidori Hispal. Synonima.

In d. D. B. N. 59. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 79.

§. 87.

Dieſer Codex enthält den Text von Iſidor's Synonimen. Das ganze Volumen beſteht nur aus drey Quaternionen ohne Signatur, im Ganzen aus 28 Blättern, in der Vierung 12 Zoll hoch und 9½ Zoll breit. Das Pergament iſt bey den zwey erſten Quaternionen ſteif und rauh von mittlerer Dicke; bey den letzten aber glatt; im Durchſchnitte ausgeſucht und wohl erhalten, übrigens durchgehends vom Roſte des Alters gelblich. Der Text bildet auf jeder Seite eine Columne von ungleicher Zeilenzahl, von 25 bis 28 wechſelnd, welche mit einem leeren Rande umgeben iſt. Die Horizontalen ſind nach der bisher bemerkten Behand-

lung. Die Tinte erſcheinet größtentheils ſchön ſchwarzbraun, von erdiger Art, mit Spuren des Abſpringens; rothe Farbe nirgends; dagegen wird die gelbe Farbe zur Verzierung großer Initialen, und bisweilen zur Ausfüllung der leeren Räume der Anfangsbuchſtaben gebraucht. Der Character der Schriftzüge iſt im Durchſchnitte jener der alten angelſächſiſchen, jedoch von doppelter Geſtalt. Im Anfange bis auf die Hälfte des letzten Blattes der erſten Quaternion erſcheint eine ſchöne runde angelſächſiſche, nur mit wenigen Curſiven gemiſchte Schrift, welche beym erſten Anblicke den Eindruck einer jüngeren Halbuncial macht. Nach dieſer folgt eine andere Hand, welche in größeren und ſchärferen Characteren eine angelſächſiſche Halbcurſiv ſchrieb, und den Text bis zum Ende führte. Auf dem letzten Blatte iſt die Schrift durch Näſſe ſehr verbleicht und deßhalb ſchwer zu leſen. Abbreviaturen trifft man wenige an, welche einzig durch den Circumflex angezeiget werden. Der Diphthong ae wird durch zwey getrennte Buchſtaben, und oe durch ein einfaches e ausgedrückt. Die Worte ſind durch Zwiſchenräume getrennet. Interpunktionen waren bey der Ausarbeitung keine beygeſetzt; die ſichtbaren ſind das Werk einer ſpäteren Bearbeitung. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir, dieſe Handſchrift in Hinſicht ihres Alters zum wenigſten in die Mitte des VIII Jahrhunderts hinaufſetzen

zu können. Nach dem angegebenen Alter ſowohl als dem Inhalte dieſer Handſchrift ſcheint dieſelbe urſprünglich zum Gebrauche der Salvatorsſchule beſtimmt geweſen und in derſelben ausgearbeitet worden zu ſeyn. Der Einband iſt von gewöhnlicher Beſchaffenheit. Auf dem vorderen Deckel ſieht man noch die alte Aufſchrift in neugothiſchen Characteren ſchwarz auf eiem Pergamentſtreife geſchrieben: Sinonima Jsidori.

XVII. Liber Paſsionalis.

In d. D. B. N. 61. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 78.

§. 88.

Dieſer Codex, welcher am Anfange und Ende mank iſt, enthält Legenden von verſchiedenen Heiligen, insbeſondere von dem h. Evangeliſten Johannes, vom Apoſtel Jacobus dem älteren, Thomas und Bartholomäus, von dem Evangeliſten Matthäus, und von den Apoſteln Simon Judas und Philippus. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 6 Quaternionen von ungleicher Blätterzahl, im Ganzen zu 36 Blättern von 12 Zoll Höhe und $9\frac{1}{4}$ Zoll Breite. Das Pergament iſt ſteif und rauh, von mittlerer Dicke, mit Oekonomie verwendet; daher gleich anfänglich durchlöcherte und zuſammengenähte Blätter überſchrieben wurden. Die Blätter ſind durchgehends von Alter grau, doch gut erhalten. Das erſte Blatt iſt durch Zufall

ſtark beſchmutzt. Die Schrift bildet auf jeder Seite nur eine mit einem leeren Rande umgebene Columne von 30—36 Zeilen. Die Horizontalen ſind von gewöhnlicher Art. Die Tinte erſcheinet durchgängig ſchön ſchwarz, von wäſſeriger Subſtanz. Rothe Farbe abgeſchoſſen ins Orange fallend wurde zu Aufangs- und Schlußtiteln gebraucht. Der Hauptcharacter der Schriftzüge iſt eine alte angelſächſiſche runde wohlgefüllte Minuskel, welche noch mit mehreren Uncialen, und wenigen Curſiven gemiſcht, und mit einem ſtumpfen Schreibrohr ohne genaue Verfolgung der Horizontalen, und gleicher Weite der Paralellen ausgearbeitet ward. Dieſe Schriftart wurde bis auf das vorletzte Blatt beybehalten, auf welchem eine zierlichere ſchärfere angelſächſiſche Halbcurſiv in kleineren Characteren den Text bis zum Ende fortſetzte; wobey man auf der letzten Seite einen großen zierlich ausgearbeiteten Initialen antrifft. Abbreviaturen durchgehends; ſie werden durch einen Circumflex und bisweilen am Ende durch den Doppelpunkt (:) angezeigt. Nebſt dieſem ſieht man den Limniskus ÷ anſtatt est; das N in der Quadratform (-l-l) für enim; (h') für autem geſetzt. Der Diphthong ae wird mit getrennten Buchſtaben, und oe auf gleiche Art geſchrieben; jedoch trifft man auch letzteren bisweilen wechſelnd durch ein ae, oder durch ein einfaches e ausgedrückt. Die Worte ſind ſtats durch Zwiſchenräume getrennet;

jedoch findet man keine Interpunktionen. Nach den bemerkten diplomatiſchen Daten ſcheint dieſe Handſchrift in Hinſicht des Alters auf den Anfang des achten Jahrhunderts hinaufgeſetzt werden zu können. Der Einband iſt gleichförmig mit den vorherigen. Auf dem obern Deckel befindet ſich noch die alte neugothiſche Aufſchrift: Passional' Liber de Sco Bartho°. (mit einem Circumflex über co) ſchwarz auf einem Pergamentſtreiſe geſchrieben.

XVIII. Sententiolae S.S. Patrum.

In d. D. B. N. 90. — In d. U. B. theol. Mss. Qto. N. 31.

§. 89.

Dieſer Codex enthält eigentlich drey verſchiedene Handſchriften, welche hier in einen Band zuſammengeheftet ſind. Die erſte begreift verſchiedene Auszüge aus dem Hieronymus, Auguſtinus, Gregor und Cyprianus in ſich; die zweyte und dritte einige Fragmente aus den Canones der Apoſtel und älteren Concilien. Der Text der erſten iſt gleich am Anfange mank. Beßel liefert von der erſten Handſchrift a) eine übel gerathene Schriftprobe, doch nebſt dieſer auch eine in der Hauptſache richtige kurze Recenſion der Handſchrift ſelbſt.

Das Volumen beſteht aus ſieben Quaternio-

---

a) Chronic. Gotwic. Tom. I. p. 34. Tab. aen. Spec. V. et pag. 35. §. VI.

nen von ungleicher Blätterzahl, im Ganzen aus 58 Blättern; welche 8¼ Zoll zur Höhe und 6¼ zur Breite haben. Pergament von unausgeſuchter Art, wechſelnd, bald rauh, bald glatt, durch den Gebrauch beſchmutzt und vom Alter gelb gefärbt. Der Text bildet auf jeder Seite nur eine Schriftcolumne von 23 Zeilen mit einem leeren Rande. Die Horizontalen ſind mittels des ſcharfen Griffels zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte von erdiger Art erſcheint in den erſten fünf Quaternionen größtentheils ſchwarzbraun, ſeltener ganz ſchwarz; Quat. VI iſt dieſelbe, roſtig gelb; Quat. VII wieder ganz ſchwarz. Rothe Farbe trifft man nirgends an.

An der Ausarbeitung dieſer Handſchrift hatten wenigſtens zwey verſchiedene Hände Theil, welche in verſchiedenen Characteren ſchrieben. Vom Anfange bis zu Ende der Quat. VI erſcheint eine andere wankende Hand, welche den Text in dem Character einer longobardiſchen faſt geraden Minuskel von kleinerer runder Form, und mit beygemiſchten Uncialcharacteren fortfährt. Quat. VII kömmt wieder eine ſcharfe angelſächſiſche der erſten ähnliche Schrift bis zum Ende zum Vorſchein. Abbreviaturen findet man durchgängig; der Circumflex iſt das gewöhnliche Zeichen derſelben, der Limniscus ÷ für est. Der Diphthong ae wird durch zwey getrennte Buchſtaben ausgedrückt, und in der Ortho-

graphie anſtatt oe — ae und bisweilen das einfache e geſetzt. Die Worte ſind regelmäßig durch Zwiſchenräume getrennt. Von Interpunktionen trifft man den Punkt in der Mitte der Paralellen, den Doppelpunkt :— mit einer beygefügten Horizontale, und den dreyfachen Punkt .·. an. Das Alter der erſten und letzten Handſchrift ſcheint auf die erſte Hälfte des VIII Jahrhunderts hinauf zu reichen; die longobardiſche Schrift aber eine jüngere Ausarbeitung desſelben Jahrhunderts zu ſeyn. Der Einband iſt gleichartig mit den vorhergehenden; außer dem, daß keine alte Aufſchrift auf den Deckeln ſich befindet. Auch dieſer Codex war ehedem mit einer eiſernen Kette zum Anſchließen verſehen, wovon noch die Spur an dem untern Deckel angetroffen wird. Dieſer Codex ſcheint auch ein zur erſten Salvatorsſchule gehöriges Buch geweſen zu ſeyn.

XIX. Auguſtinus ſuper XV Gradus.

In d. D. B. N. 71. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 64.

§. 90.

Dieſer Codex enthält die Erklärung des h. Auguſtins über die ſogenannten Gradualpſalmen. Das ganze Volumen beſteht aus 12 Quaternionen, welche zuſammen 96 Blätter zählen, die in der Vierung $11\frac{1}{2}$, in der Höhe $8\frac{3}{4}$ in der Breite haben. Das Pergament iſt durchgehends von

mittlerer Dicke, rauh und ſteif, unter dieſem trifft man nur wenige düune glatte Blätter an, insgeſamt von ausgeſuchter Art, jedoch durch Zufall und Gebrauch an manchen Orten ſtark beſchmutzt, von Farbe durchgehends roſtiggelb. In ſpäteren Zeiten wurden von demſelben ohne Nachtheil des Textes an manchen Orten auf dem leeren Rande ganze Streiſe abgeſchnitten. Der Text iſt in zwey Columnen von 24—30 Zeilen geſchrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Horizontalen von gewühnlicher Art. Tinte vom Anfange bis auf das Blatt Quat. V ſchön ſchwarz, von wäſſeriger Subſtanz, hernach bis zum Ende von erdiger Art, abwechſelnd bald ſchwarz bald braun, häufig abgeſprungen. Rothe Farbe trifft man nirgends an. Schriftcharacter vom Anfange bis auf das vorletzte Blatt Qnat. V eine runde angelſächſiſche Halbcurſiv in kleineren Characteren. Darauf folgt bis ans Ende der Quat. VI eine zierlichere in größeren Characteren, von Quat. VII bis zum Ende aber eine ſchärfere weniger zierliche Halbcurſiv. Die beyden erſten Schriften ſind mit wenig Curſiven, dagegen die letzte häufiger mit denſelben vermiſcht. Wir finden in dieſer Handſchrift Quat. IX am Ende des 72. Blattes den Namen Nandolf, und auf dem letzten Blatte Quat. XII Gundheri scr., wahrſcheinlich zweyer Domſcholaſter (§. 144.), beygeſetzt, welche an der Ausarbeitung derſelben Theil hatten. Ab:

breviaturen kommen dieſelben vor, wie in der vorhergehenden Handſchrift (§. 89.); außer daß hier auch h' anſtatt autem gebraucht wird. eben ſo finden wir hier die Beobachtung einer ähnlichen Orthographie wie in jener. Die Worte ſind durch Zwiſchenräume getrennt, der Schluß der Sätze aber durch einen in der Mitte der Parallellen geſetzten Punkt bezeichnet. Die angeführten Merkmale ſcheinen das Alter auf die andere Hälfte des VIII Jahrhunderts zu ſetzen, und zugleich zu bewähren: daß dieſer Codex unter die erſten Schriftproducte der Salvatorsſchule gehöre. Der Einband iſt von gewöhnlichem Stoffe mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: Augusti sup. XV Gradus) (mit einem durch p gezogenem Querſtriche) verſehen. Auch dieſer Codex war ehemals angekettet. Wir theilen hier noch einzig die am Schluſſe dieſer Handſchrift befindliche eigenhändige Denkſchrift des einen Schreibers, und vermuthlich auch eines Domſcholaſters Gundheri in der Anmerkung *) mit.

XX. Canones Apostolorum.

I. d. D. B. N. 25. — U. B. theol. Mss. in Fol.. N. 3.

§. 91.

Dieſe koſtbare Handſchrift enthält eine voll-

---

*) Qui nescit scribere, nullum laborem esse putat. Tum tres digiti scribunt et totum corpus laborat. Quicunque legerit hunc librum. Ego juro per Deum verum. Ut orat pro eum. Qui hoc librum scripsit. Gundheri.

ſtändige Sammlung der ſogenannten Canones Apostolorum, oder der Verordnungen der älteren Concilien mit Inbegriff der affrikaniſchen; einzig fehlen hier die Decretalen. Der Text ſtimmt übrigens mit der in der Bibliotheca P.P. max. vollkommen überein. Johann Wendelſtein hat den ganzen Text zuerſt im J. 1525 mit Schöpfiſchen Schriften abdrucken laſſen. Beßel a) lieferte eine Schriftprobe von dem erſten Blatte unſers Codex. Auch Eccard unterwarf denſelben einer näheren Prüfung, b) beſonders in Hinſicht ſeines Inhaltes, wovon derſelbe eine genaue Anzeige nebſt einem Auszuge der auf dem erſten und letzten Blatte befindlichen lateiniſch-teutſchen Gloſſen lieferte. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 8 Quaternionen ohne Signatur, zuſammen aus 66 Blättern 12¾ Zoll hoch und 10 breit. Pergament von ausgeſuchter Art, jedoch größtentheils mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt, übrigens gut erhalten bis auf die vier letzten Blätter, welche durch den vom Waſſer erzeugten Moder, jedoch ohne Nachtheil des Textes, gelitten haben. Die Farbe iſt die gewöhnlich gelbliche. Der Haupttext iſt nur in einer Columne auf jeder Seite mit einem umgebenden leeren Raume geſchrieben; dagegen ſind die gleich am Anfange befindlichen Titel der Canones

---

a) Chr. Gotw. Tom. I. p. 34. Tab. aen. Spec. II. — b) Fr. Or. Tom. II. p. 977.

in zwey, und die jedesmaligen Unterſchriften der Biſchöfe in drey Spalten aufgetragen. Die Behandlung der Horizontalen iſt dieſelbe, wie in der vorherigen Handſchrift. Die Tinte noch größtentheils ſchön ſchwarzbraun, von erdiger Subſtanz mit Spuren des Abſpringens. Die zinoberrothe Farbe, mit welcher ganze Titel, und nebſt dieſen die Schlußformeln, Anfangsbuchſtaben und Marginalien gemahlt ſind, hat ſich durchgehends in ſchönem Luſtre erhalten. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche angelſächſiſche Halbcurſiv im Texte, welche Beßel (a. a. O.) irrig für longobardiſche Curſiv hält. Bey den Titeln und Anfangsbuchſtaben wurde die Halbuncialgebraucht. Uebrigens drückt ſich der Character Quat. I u. II in länglich ſcharfen, Quat. III u. ſ. f. in runden, kleineren, ſtumpfen doch zierlichen Formen aus. Abbreviaturen wie in der Handſchrift (§. 89.), und nebſt dieſen b; für bus — t. für et. Die Worte des Textes ſind größtentheils zuſammenhängend, und ohne Regel mittels kleiner Abſätze getrennt. Von Interpunktionen trifft man den dicken Punkt in der Mitte der Parallellen, und den Beyſtrich auf gleiche Art beygeſetzt. Eccard ſetzt das Alter dieſer Handſchrift auf das Ende des VIII, oder den Anfang des IX Jahrhunderts; wir glauben aber dieſe Handſchrift ohne Anſtand unter die Producte des VIII Jahrhunderts aufnehmen zu können. Wahr-

ſcheinlich hat dieſelbe ihre Entſtehung der erſten Salvatorsſchule auch zu verdanken. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, und mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Canones Aplorum“ verſehen.

XXI. Homeliae B. Gregorii P.P.

In d. D. B. N. 64. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 45.

§. 92.

Dieſes Manuſcript enthält Homelien des Pabſtes Gregors d. Gr. Das Volumen beſteht aus IX Quaternionen, welche 7, 8 u. 9 Blätter zählen, und, die Quat. V ausgenommen, mit einem fortlaufenden Buchſtaben bezeichnet ſind. Die Zahl der Blätter beläuft ſich im Ganzen auf 73, welche eine Vierung, 8 Zoll in der Breite, und 11¼ Zoll in der Höhe haben. Das Pergament iſt größtentheils von ausgeſuchter Gattung, nur bey einigen Blättern nimmt man ökonomiſche Verwendung wahr, und ein einziges Blatt iſt quer geſpalten, jedoch ohne Nachtheil des Textes. Uebrigens iſt daſſelbe von mittlerer Dicke, vom Alter gelb gefärbt, durch Einwirkung der Näſſe zuſammengeſchrumpft, und durch den Gebrauch ſtark beſchmutzt. Auf jeder Seite ſieht man eine Columne von 29 — 34 Zeilen, welche mit einem leeren, an der Heftfalze und oben ¾, außen ⅝ und unten 1½ Zoll breiten Rande umgeben iſt. Die Hori-

zontalen ſind wie in der vorhergehenden Hand-ſchrift behandelt. Die Tinte fällt abwechſelnd ins Schwarze, Schwarzbraune, bisweilen auch ins Gelbe, und iſt von der alten erdigen Art. Die rothe Farbe von Zinober wurde häufig zur Ausarbeitung ganzer Titel und zur Verzierung der Initialen gebraucht. Der Hauptcharacter iſt jener einer ſchönen runden wohlgefüllten angelſäch-ſiſchen Halbcurſiv, welche durch das Eilen der Hand und die zunehmende Stumpfheit des Schreibrohrs im Verlaufe des ausgearbeiteten Textes an Zierlichkeit abnimmt. Unter den Ab-breviaturen trifft man den Circumflex, den Lim-niscus ÷ für est — q· für que — b: für bus geſetzt, und æ theils durch ae, theils durch ein geſchwänztes ę ausgedrückt. Die Worte ſind durchgehends abgeſetzt, und die Sätze durch In-terpunctionen, nämlich den dicken Punkt in der Mitte, und am Ende durch einen Doppelpunkt geſchloſſen. Nebſt dieſen trifft man noch mehrere andere von einer jüngeren Hand beygeſetzte Inter-punktionen an. Nach der angeführten Characte-riſtik ſcheint das Alter dieſer Handſchrift gegen die Mitte des VIII Jahrhunderts zu ſetzen zu ſeyn. Der Einband dieſes Codex war von gleicher Beſchaffenheit, wie bey den vorhergehenden, je-doch iſt dermal der obere Deckel deſſelben abge-riſſen, an dem zurückgebliebenen hintern Deckel zeigt ſich die Spur einer ehemals daran befeſtigt geweſenen Kette zum Anſchließen. Einzig iſt noch

hier zu bemerken: daß dieſe Handſchrift wegen mehreren darin anzutreffenden zierlich gearbeiteten großen Initialen unter die Kunſtproducte dieſes Zeitalters zu rechnen iſt, wohin auch der auf dem erſten Blatte ſichtbare in Quadrat- und Cuſpidalcharacteren ausgearbeitete Titel zu rechnen iſt. Wahrſcheinlich iſt dieſer Codex von der Hand des oben (§. 90) bemerkten Gundheri ausgearbeitet; zu dieſer Vermuthung giebt theils der von einer jüngeren Hand auf dem erſten Blatte beygeſetzte Namen deſſelben, hauptſächlich aber die Aehnlichkeit der Schriftzüge und beſonders der zur Verzierung der Initialen gebrauchten Manieren, mit jenen in dem Auguſtin, die nächſte Veranlaſſung. Nur dürfte die Ausarbeitung des Auguſtins ein früherer Verſuch, des vorliegenden Manuſcriptes aber eine Folge der nachherigen größeren Kunſtbildung unſers Gundheri ſeyn.

XXII. Liber Dialogorum B. Gregorii P.P.

In d. D. B. N. 38. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 19.

§. 93.

In dieſer Handſchrift ſind die bekannten Dialogen des Pabſtes Gregors enthalten; jedoch iſt der Text des IV Buches gegen das Ende mank. Das Volumen beſteht aus XIII mit einer fortlaufenden römiſchen Zahl bezeichneten Quaternionen, größtentheils aus 8 Blättern, manch-

mal auch 6 u. 7, in der Summe aus 96 Blättern von 9 Zoll in der Breite und 12 Zoll in der Höhe. Das Pergament iſt unausgeſucht, man trifft darunter ganz dünne glatte, und dann wieder rauhe ſteiſe Blätter von mittlerer Dicke an, einige ſind zerriſſen, durchgehends aber vom Roſte des Alters gelb gefärbt. Der Text iſt in einer Columne von 27 Zeilen geſchrieben, und jede derſelben mit einem leeren an der Heftfalze ½, oben und außerhab 1, dann unten 1½ Zoll breiten Rande umgeben. Die Horizontalen wie in den vorhergehenden Handſchriften. Die Tinte größtentheils ſchwarzbraun, bisweilen ins Gelbe fallend, von erdiger Art. Rothe und gelbe Farbe wurde zur Verzierung der ſchön ausgearbeiteten Initialen und Ausfüllung der leeren Zwiſchenräume bey den Anfangsbuchſtaben gebraucht. An der Ausarbeitung dieſer Handſchrift hatten verſchiedene Hände Theil. Vom Anfange bis ans Ende der Quat. IX ſieht man eine lange hagere angelſächſiſche Halbcurſiv, welche abwechſelnd bald ſchärfer, bald ſtumpfer ausgearbeitet iſt. Die Quat. X überſchrieb eine andere Hand mit kleineren runden ſtumpfen Characteren; auf den zwey letzten Quaternionen aber zeigt ſich wieder der erſte Schriftcharacter. Abbreviaturen werden gewöhnlich durch einen Circumflex angezeigt, nebſt dieſem wird q: und q; für que — -l-l- für enim und der Lemniscus ÷ für est gebraucht. Die Worte ſind

durchgehends abgeſetzt. Von Interpunktionen trifft man einzig den dicken Punkt in der Mitte der Paralellen an, andere vorkommende Interpunktionen ſind das Werk einer ſpäteren Behandlung. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir, dieſe Handſchrift der vorhergehenden im Alter an die Seite ſetzen zu können. Der Einband, wie bey den meiſten; auf dem obern Deckel ſieht man einen ſchwarz geſchriebenen Titel: Liber Dyalogor bti Gregorii. Auch dieſer Codex liefert ſchöne Proben der Kunſtſchrift des VIII Jahrhunderts durch zierlich mit Fleiß ausgearbeitete Initialen und Titel, unter welchen ſich der Anfang des IV Buches auszeichnet. Auf demſelben Blatte finden wir auch eine ſchöne Probe der älteſten muſicaliſchen Notenſchrift, welche eine jüngere Hand des IX Jahrhunderts auf dem leeren Zwiſchenraume beygeſetzt hat. Dieſelbe ſtimmt mit den von Dr. Forkel (§. 62. a. E.) gelieferten Proben überein. Uebrigens ſcheint dieſer Codex ein Schreibübungsproduct der erſten Salvatorsſchule zu ſeyn.

XXIII. Epistolae B. Pauli cum Glossis Hybernicis.

In d. D. B. N. 70. — U. B. Theol. Mss. in Fol. N. 12.

§. 94.

Dieſer Codex iſt eines der ſchätzbarſten Manuſcripte der vormaligen Dombibliothek. Es

enthält die Briefe des Apoſtels Paulus im Haupt-texte, welche mit zwiſchenlinigen Gloſſen in der hyberniſchen Sprache commentirt ſind. Der Verfaſſer dieſer Gloſſen iſt unbekannt; vielleicht iſt es auch der berühmte Beda, welcher bekanntlich einen Commentar über die Briefe des Apoſtels Paulus geſchrieben hat. Von dieſem ſeltenen Manuſcripte that zuerſt Beßel a) Meldung, und lieferte eine Schriftprobe aus demſelben, welche vom Anfange des Textes genommen ward. Die erſte Zeile, welche das einzige Wort „Paulus“ mit einem großen zierlich ausgearbeiteten Initialen enthält, iſt nach dem Originale treu copirt; der nachfolgende Text aber verläugnet den Character der Urſchrift ganz; daher auch Beßel zu dem Irrthume verleitet worden ſeyn mag, den Schriftcharacter für eine longobardiſche Curſiv anzugeben. Eccard hat in den oſtfränkiſchen Commentarien b) die hyberniſchen in dieſer Handſchrift befindlichen Gloſſen geliefert, und ſolche in einer lateiniſchen Ueberſetzung mit gelehrten Anmerkungen begleitet.

Das ganze Volumen beſteht aus III Quaternionen ohne Signatur, deren jede 12 Blätter von einer Vierung zu 10 Zoll in der Breite, und 14 Zoll in der Höhe hat. Das Pergament iſt unausgeſucht ohne Rückſicht des For-

a) Chr. Gotw. Tom. I. p. 35. Tab. aen. Spec. III. — b) Tom. I. p. 452 et 847. Sp. XI.

mats größtentheils dick, rauh und ſteif, nur bis-
weilen durch den Gebrauch abgeglättet, vom Al-
ter gelb gefärbt und beſchmutzt, ſchon urſprüng-
lich durchlöchert und zerriſſen, ohne Nachtheil
des Textes. Der Haupttext iſt in zwey Co-
lumnen, jede mit 34 weit auseinander ſtehenden
Zeilen aufgetragen, zwiſchen und neben denſel-
ben füllen die hyberniſchen Gloſſen ohne be-
ſtimmte Regel einzig nach dem Bedürfniſſe des
Gloſſentextes den leeren Raum aus, welcher
nach der erſten Anlage oben 1, unten 1½, an
der Heftfalze und Mittelſpalte ¾ und außen et-
wa 1 Zoll betragen ſollte, aber zur rechten Seite
wenig beybehalten wurde. Die Horizonta-
len ſind zwar mit dem ſcharfen Griffel, jedoch
ohne ſichtbare durchſtochene Punkte gezogen. Die
Tinte erſcheint nur ſelten noch ſchwarzbraun,
größtentheils aber braun ins Gelbe fallend, und iſt
nach den Spuren des Abſpringens von erdiger
Subſtanz. Rothe und gelbe Farbe trifft man
häufig in der Ausarbeitung der Initialen ge-
braucht, mit der gelben Farbe wurden eben ſo
häufig die leeren Zwiſchenräume der Anfangs-
buchſtaben, ſelten aber mit rother ausgefüllt.
Der Schriftcharacter zeigt eine zierliche,
runde, jedoch ſcharfe angelſächſiſche Halb-
curſiv, welche ſowohl bey den Anfangsbuchſta-
ben, als im Contexte häufig mit Uncialen un-
termiſcht iſt. Beſonders zeichnete ſich der Schrei-
ber durch die eigne Manier aus, welche er in

der nach Art der Monograme geſchehenen Verbin=dung mehrerer Buchſtaben mit den Initialen häufig brauchte. Die Gloſſen ſind in derſelben Halbcurſiv, jedoch in den kleinſten ſcharfen und zierlichen Characteren eingeſchrieben, mit dem einzigen Unterſchiede: daß hier weit mehrere Curſive und Contracturen als in dem Haupt=texte gebraucht wurden. Uebrigens ſindet man dieſelben Abbreviaturen, wie in der vorigen Hand=ſchrift. Die Worte ſind durch Zwiſchenräume ge=trennt; die Interpunktionen aber gewöhn=lich zwey horizontal neben einander geſetzte Punkte (··), welchen bisweilen noch am Ende ein Beyſtrich (··,) folgt. Das wahre Alter die=ſer Handſchrift ſcheint zweifelhaft zu ſeyn; da der Totaleindruck, welchen der Schriftcharacter macht, und der beſondere Umſtand wegen der bey=geſetzten hyberniſchen Gloſſen ein höheres Alter vermuthen laſſen, als die bey der Ausarbeitung dieſer Handſchrift im Einzelnen gebrauchten For=men des IX Jahrhunderts bewähren; weßhalb Eccard c) denſelben auch ins IX Jahrhundert herabgeſetzt hat: allein wir glauben deſſenunge=achtet, daß dieſe Handſchrift unter die Produkte des VIII Jahrhunderts ohne Bedenken aufge=nommen werden könne; weil die Erfahrung zeigt: daß diejenigen Formen, welche der Regel nach häufiger und allgemeiner im IX Jahrhun=

c) Fr. Or. Tom. I. pag. 402.

derte in Handſchriften vorkommen, dennoch auch ſchon ausnahmsweiſe in älteren Handſchriften ohne Widerſpruch beſtehen können. Der Einband iſt nach gewöhnlicher Art beſchaffen, und mit einem meſſingenen Schlußcharniere, der obere Deckel aber mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Eple bti pauli glosate glosa interlineali.“ verſehen. Auch dieſer Codex war ehemals angekettet.

XXIIII. Fragmentum Isaiae. Cap. LXXVI. ad finem.

In d. D. B. N. 32. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 5.

§. 95.

Einem Codex des X Jahrhunderts: Josephi Antiquitates judaicas enthaltend, iſt ein älteres Manuſcript beygebunden, welches ein Fragment aus dem Propheten Iſaias, nämlich vom LXXVI Cap. bis zum Ende enthält, und die letzten 32 Blätter dieſes Volumens einnimmt. Nach der auf der Rückſeite befindlichen Signatur fehlen die 3 erſten Quaternionen oder 24 Blätter von dieſem Text. Die übrig gebliebenen machen noch 4 Quaternionen aus, jede von 8 Blättern, am Ende jedesmal mit einem fortlaufenden Buchſtaben d. e. f. bezeichnet, ausgenommen die letzte, welche ohne Signatur iſt. Die Quat. d, welche die erſte ſeyn ſollte, iſt irrig nach Quat. f. eingeheftet. Die Vierung der Blätter beträgt

$13\frac{3}{4}$ Zoll in der Höhe, und $8\frac{1}{2}$ in der Breite. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt, von gelblicher Farbe und beſchmutzt, übrigens wohl erhalten, jedoch befinden ſich einige urſprünglich durchlöcherte Blätter ohne Nachtheil des Textes darunter. Der Text bildet auf jeder Seite eine Columne von 25 Zeilen, welche mit einem an der Falze $\frac{3}{4}$, oben 1, unten $1\frac{1}{2}$, außen 2 Zoll breiten leeren Rande umgeben iſt. Die Horizontalen ſind mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte erſcheint in gelbbrauner Farbe von wäſſeriger Subſtanz. Rothe Farbe wurde durchgehends bey Titeln und Schlüſſen eben ſo zur Verzierung der Initialen und Ausarbeitung der Marginalien gebraucht. Der herrſchende Character beſteht in einer zierlichen ſymetriſchen longobardiſchen Halbcurſiv, welche eine ſchöne Incunabel der geraden Minuskel, jedoch noch ohne ſpatelförmige Spitzen liefert. In der Ausarbeitung kömmt das dem rechten Schenkel des N in Uncialgeſtalt aufgeſetzte T am Ende häufig vor. Abbreviaturen zeigen ſich durchgehends. Das gewöhnliche Zeichen iſt der Circumflex, nebſt dieſem der Limniskus ÷ für est, das unter der Linie durchſtrichene -p- für per, b; für bus, or mit dem perpendiculär durchſtrichenen R anſtatt orum und q: für que. Auch kömmt das geſchwänzte

ę anſtatt ae vor. Der Text iſt nach Worten und Sätzen getrennt. Von Interpunktionen wurde nur der dicke Punkt in der Mitte der Paralellen gebraucht; mehrere andere ſind die Folge einer ſpäteren Behandlung. Wir glauben nach dem Totaleindrucke ſowohl, als nach den angeführten einzelnen Merkmalen dieſes Fragment unter die Schriftproducte des angehenden VIII Jahrhunderts aufnehmen zu können.

XXV. S. Augustini Expositio super Psalmos Grad.

In d. D. B. Nr. 23. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 17.

§. 96.

Der Text dieſer Handſchrift iſt von ähnlichem Inhalte, wie jener der oben Nr. XIX (§. 90.) angezeigten. Das ganze Volumen beſteht aus 7 Quaternionen ohne Signatur, und 44 Blättern im Ganzen, deren Vierung 12½ Zoll in der Höhe und 10 in der Breite hat. Das Pergament iſt unausgeſucht, von mittlerer Dicke, ſteif und rauh, von Farbe gelb, ſtark beſchmutzt und verſchrumpft. Man trifft mehrere urſprünglich zerriſſene, bey der Ausarbeitung mit rother Seide zuſammengeſetzte Blätter an. Der Text iſt in einer Columne von 33 Zeilen geſchrieben, welche Zahl der Schreiber nach ſeinem Belieben in der Folge vermehrte. Die Horizontalen ſind auf gleiche Art wie in dem vorhergehenden

Manuſcripte behandelt. Die Tinte erſcheint in ſchwarzbrauner Farbe, bisweilen abgeſprungen in braunen Spuren, von erdiger Art. Die rothe Farbe wurde nicht nur zur Verzierung der Initialen und Ausarbeitung der Titel, ſondern auch ganzer Sätze des Textes häufig gebraucht. Abbreviaturen trifft man durchgängig an; das gewöhnliche Zeichen iſt der Circumflex, nebſt dieſem wird der Limniscus ÷ für est, -|-|- für enim, b: für bus gebraucht. Der Text iſt nach Worten getrennt, jedoch trifft man keine urſprüngliche Interpunktionen an; die vorkommenden hat eine jüngere Hand beygeſetzt. In orthographiſcher Hinſicht iſt der Gebrauch des verſchränkten æ und die deutliche Spur der hyberniſchen Mundart zu bemerken. An der Ausarbeitung dieſes Codex hatten verſchiedene Hände Theil. Quat. I bis an das End Quat. II ſieht man eine zierliche wohlgefüllte angelſächſiſche Halbcurſiv in länglichen Characteren. Quat. III bis auf die Rückſeite des 2. Bl. Quat V eine minder zierliche in kleineren Characteren, welche mit mehreren Curſiven gemiſcht iſt; dann folgt die dritte Hand, welche die 6 übrigen Blätter der Quat. V in ſtumpfen wohlgefüllten Characteren überſchrieb. Auf der Quat. VI bis ans Ende übernahm die zweyte Hand die Fortſetzung des Textes. Nach den angeführten Merkmalen gehört dieſe Handſchrift dem Alter nach unter die Producte der erſten Hälfte des VIII Jahrhunderts.

Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, wie bey den vorhergehenden, jedoch iſt keine alte Aufſchrift darauf erſichtlich. Wahrſcheinlich hat dieſer Codex ſeine Entſtehung der Schreibübung in der erſten Salvatorsſchule zu verdanken.

XXVI. Isidorus de Incarnatione Domini.

In d. D. B. N. 144. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 144.

§. 97.

Dieſer Codex enthält eine Abhandlung über die Menſchwerdung, das Leiden, den Tod und die Auferſtehung, dann das jüngſte Gericht des Herrn. Das Volumen beſteht aus 10 mit fortlaufenden Zahlen, die letzte ausgenommen, am Ende bezeichneten Quaternionen, deren jede regelmäßig 8 Blätter hat, in der Summe 80. Die Vierung derſelben beträgt $8\frac{1}{4}$ Zoll in der Breite, und $11\frac{1}{4}$ in der Höhe. Das Pergament iſt ausgeſucht, rauh und ſteif, von mittlerer Dicke, durchgängig ſchön weiß und wohl erhalten. Auf jeder Seite ſieht man eine Columne von 21 Zeilen, welche mit einem leeren Rande von 1 Zoll an der Heftfalze, oben $1\frac{1}{4}$, außen 2 und unten $2\frac{1}{2}$ umgeben iſt. Sonderbar iſt die Behandlung der Horizontalen, welche nach der ältern Sitte auch hier durch die Heftfalze mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte gezogen ſind. Die Tinte iſt von erdiger Art,

durchgehends ſehr gut, und in ſchöner Schwärze erhalten, weshalb man wenige Spuren des Abſpringens wahrnimmt. Die noch in vollem Lüſtre erhaltene ſichtbare rothe Farbe trifft man im Anfange bey Titeln, bey den Schlüſſen und Marginalien an; nebſt dieſer wurde auch eine ſchöne gelbe Farbe zur Verzierung der Initialen gebraucht. Zum Zeichen der gewöhnlichen Abbreviaturen ſieht man den Circumflex, nebſt dieſem den Limniscus ÷ für est, q; für que gebraucht. Die Worte ſind durchgehends mittels kleiner Zwiſchenräume abgeſetzt; auch kommen als Interpunktionen der dicke Punkt in der Mitte, und ˙; am Schluſſe vor, mehrere andere ſetzte eine jüngere Hand bey. Uebrigens ſind die Capitel des Textes durch rothe Marginalien in römiſchen Zahlen angezeigt. Der Hauptcharacter dieſer Handſchrift iſt eine zierliche mit ſymetriſcher Genauigkeit fleißig geſchriebene angelſächſiſche Halbcurſiv, die durch die gleiche Haltung bis zum letzten Blatte ihre Zierlichkeit behauptet, und deshalb unter die ſchönſten Schriftproducte dieſes Zeitalters gehörte; beſonders da man in derſelben nebſt dieſem auch eine Menge zierlich und nach dem Zeitalter künſtlich in leichterer Manier ausgearbeiteter Initialen antrifft. Nach den angeführten Merkmalen gehörte dieſe Handſchrift unbezweifelt unter die Schriftproducte des angehenden VIII Jahrhunderts. Der Einband iſt von der gewöhnlichen Art, mit

einem meſſingenen Schlußcharniere und aufgeſetz-ten ſchwarz geſchriebenen Titel: „Isidory de Incarnatione domini.“ verſehen. Der Codex war ehedem mit einer Kette angeſchloſſen, und gehörte wahrſcheinlich zu dem erſten Büchervor-rathe des Salvatorshauſes.

XXVII. Evangelium S. Mathaei cum Glossis interlinealibus.

In d. D. B. N. 140. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 61.

§. 98.

Dieſer ſchätzbare Codex enthält den Text des Evangeliſten Mathäus, und iſt nicht minder als ſchöne Handſchrift für den Diplomatiker, als auch für den theologiſchen Literator in Hinſicht der von einem unbekannten Verfaſſer beygeſetzten Inter-linealgloſſen intereſſant. Das Volumen die-ſer Handſchrift beſteht nur aus 5 Quaternionen, welche zuſammen 39 Blätter, und in der Vierung 10¾ Zoll in der Höhe und 8⅝ in der Breite zählen. Quat. III unterſcheidet ſich von den übrigen ſowohl durch die Größe, als die jüngere Schrift, und wurde zur Ergänzung des manken Textes, vermuthlich in derſelben Zeit, als die Gloſſen eingeſchrieben wurden, erſt eingeheftet. Zwiſchen dieſen Blättern ſieht man eine Menge größerer und kleinerer Zettel oder Blättchen, theils eingeheftet, theils angeleimt, welche ganz dicht mit in den kleinſten Characteren geſchriebe-

nen Noten angefüllt ſind. Ihre Anzahl beläuft ſich auf 128. Das Pergament iſt durchgängig ſtark, vom Alter und Schmutze beynahe braun gefärbt und durch Näſſe ſehr verſchrumpft. Der Haupttext iſt in einer Columne von 26 u. 27 weit auseinander geſetzten Zeilen geſchrieben, welche ein leerer ober= und außerhalb 1 Zoll, an der Falze ¾, unten 1½ Zoll breiten Rande vor der geſchehenen Beyſetzung der Gloſſen umgab. Die Horizontalen ſind mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte und breite Stiche gezogen. Die Tinte von erdiger Art erſcheint durchgehends noch ſchön ſchwarz mit ſeltenen Spuren des Abſpringens. Verſchiedene Farben, beſonders rothe wurden zur Verzierung der Initialen gebraucht. Abbreviaturen trifft man häufig und gewöhnlich durch einen Circumflex angezeigt an; nebſt dieſem trifft man häufig Contracturen im Curſivcharacter und Anfangsbuchſtaben, welchen der nachfolgende in derſelben Mitte oder in einem geſchloſſenen Schenkel eingeſetzt wurde. Die Worte des Textes ſind durch Zwiſchenräume, und die Säze durch Interpunktionen getrennt; zu den letzten gehört der Punkt, welcher bald einzeln, bald doppelt und dreyfach in horizontaler Richtung nebeneinander, bisweilen auch nach der Form unſers Fragzeichens überſetzt angetroffen wird. Der Haupttext dieſer Handſchrift führt den Character einer angelſächſi=

ſchen Majuskel, welche jedoch mit verſchiedenen runden und curſiven Minuskelformen vermiſcht iſt. Die beygeſetzten Gloſſen ſind in dem Character der kleinſten Halbcurſiv von einer jüngeren angelſächſiſchen Hand ausgearbeitet. Der Dyphthong ae wird in dem Haupttexte nie durch ein verſchränktes æ ausgedrückt; dagegen wird derſelbe durchgehends für œ geſetzt. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir das Alter dieſer Handſchrift in Hinſicht der Ausarbeitung des Haupttextes gegen das Ende des VIIIten, jenes der Gloſſen aber im Anfange des IX finden zu können. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, und auf dem oberen Deckel mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Textg Evanij bti mathei cū glosa interlineali“ verſehen. Vielleicht ſind die Gloſſen ein Werk des gelehrten Fuldaiſchen Abtes Rhabans, und zwar die erſte Arbeit, aus welcher derſelbe hernach im J. 826 ſeinen Commentar über den Matthäus ausgearbeitet hat. Unſere Vermuthung ſcheinet durch ein altes Bücherverzeichniß, von welchem unten (§. 113.) Meldung geſchehen wird, beſtätiget zu werden; da nach dem Inhalte deſſelben ein Commentar des Abtes Rhabans über den Matthäus in der Bibliothek des Salvatorshauſes ſich befand.

XVIII. Isidorus de Arte Grammatica.
In d. D. B. N. 58. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 5. a.

§. 99.

Dieſer Codex enthält Iſidors bekanntes Werk

de Arte Grammatica, Rhetorica, Dialectica et Mathematica. Das ganze Volumen beſteht aus 5 Quaternionen, und jede derſelben aus 8 Blättern, die erſte ausgenommen, welche nur 7 hat. Das Pergament iſt nicht von ausgeſuchter Art, größtentheils von mittlerer Dicke, durchs Alter gelb gefärbt, und beſonders am Anfange und Ende ſtark beſchmutzt. Der Text bildet eine Columne von 33 Zeilen, welche mit einem oben und an der Falze ¾ und außen 1½ Zoll breiten leeren Rande umgeben iſt. Man trifft die Horizontalen wie im vorhergehenden Manuſcripte an; die Tinte von erdiger Art, größtentheils ſchön ſchwarz, mit ſeltenen Spuren des Abſpringens; rothe Farbe im ſchönen Luſtre bey Anfangstiteln und Schlüſſen; Abbreviaturen häufig und einzig durch den Circumflex angezeigt; die Worte durchgängig mittels kleiner Zwiſchenräume abgeſetzt, und ſtatt der Interpunction einzig den Punkt in der Mitte gebraucht; mehrere andere ſind die Folge einer jüngeren Behandlung. Der Hauptcharacter der Schriftzüge ſtellt eine longobardiſche Halbcurſiv, bald in größeren wohlgefüllten, bald in kleineren Characteren geſchrieben dar. In orthographiſcher Hinſicht iſt einzig die häufige Verwechslung des V mit B, z. B. brebiter für breviter nach der longobardiſchen Manier zu bemerken. Nach den angeführten Merkmalen ſcheint dieſe Handſchrift

ein Product der zweyten Hälfte des VIII Jahrhunderts zu ſeyn. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, und der obere Deckel mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Isidorg in p'mo lib°." Uebrigens war dieſer Codex auch gleich mehreren mit einer Kette angeſchloſſen; derſelbe war zum Schulgebrauche in dem Salvatorshauſe, und beſonders zum Abſchreiben beſtimmt, welches man aus der von einer andern Hand am Ende beygeſetzten Anmerkung: „usque huc scribendum" entnehmen kann. Am Ende des Textes ſieht man eine beygeſetzte Denkſchrift, welche ein Gemengſel von Characteren der Kapital Quadrat-, Uncial-, Minuskel- und Curſivform enthält, und des unten bemerkten Inhalts iſt. a) Aus derſelben erfahren wir: daß ein Prieſter Namens Abo dieſen Codex ausgearbeitet habe, von welchem wir unten (§. 144) weitere Meldung machen werden.

XXIX. Beda de Temporibus.

In d. D. B. N. 81. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 46.

§. 100.

Dieſes ſchätzbare Manuſcript enthält einige Werke von Beda, einem berühmten Schriftſtel-

---

a) Pia Manus Abonis Venerabilis Presbiteri fecit hunc finem — habebit premium in eternum. Eusidorus hispalensis habet finem. Deo gratias amen.

ler des VIII Jahrhunderts, nämlich 1) desſelben Cyclum decemnovenalem, oder den 28jährigen Lauf der ſogenannten goldenen Zahl, wovon jedoch nach einer am Ende des 16. Blattes beygefügten Anmerkung 8 Blätter fehlen; 2) desſelben Werk „De natura rerum et ratione temporum.“, welches am Ende noch verſchiedene zur Chronologie dienliche Tabellen beygefügt ſind. Der Text des Hauptwerkes iſt in vielen Stellen von demjenigen unterſchieden, welchen Johann Herwagius im J. 2593 zu Baſel herausgegeben hat. Eccard hat unſere Handſchrift in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. I. p. 825) mit der Cölner Ausgabe ſämmtlicher Werke des Beda vom J. 1612 verglichen, und den Inhalt ausführlich angezeigt.

Das Volumen beſteht im Ganzen noch aus XXI Quaternionen ohne Signatur, welche zuſammen 145 Pergamentblätter von 10 Zoll in der Höhe und 7 in der Breite zählen. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, jedoch abwechſelnd bald ſteif und rauh, bald dünn und glatt, bisweilen auch ungan ohne Nachtheil des Textes, welcher in einer Columne von 25 Zeilen geſchrieben iſt; letztere hat einen regelmäßigen leeren an der Falze ½, oben 1, unten 1¼, außen 1⅜ Zoll breiten Rand. Die Horizontalen ſind zwiſchen Perpendikeln mit dem ſcharfen Griffel ohne bemerkbare durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte iſt von erdiger Art, größten=

theils von gelbbrauner Farbe. Rothe Farbe wurde zu Titeln und Schlüſſen, dann zur Verzierung der Initialen durchgängig gebraucht. Die häufig vorkommenden Abbreviaturen werden größtentheils durch einen ſtumpfen Circumflex angezeigt; q: für que, b; für bus, ę anſtatt ae. Der Text hat durchgehends durch Zwiſchenräume deutlich getrennte Worte. Zur Interpunktion wurde einzig ein Punkt in der Mitte gebraucht, mehrere andere wurden in ſpäteren Zeiten beygeſetzt. Der Schriftcharacter iſt eine longobardiſche Halbcurſiv in ziemlich kleinen, in gleicher Haltung geſchriebenen Characteren vom Ende des VIII Jahrhunderts. Der Einband von gewöhnlicher Art war ehemals mit einer Kette zum Anſchließen verſehen, dermal hat er noch einen ſchwarz geſchriebenen Titel: „Liber bede temꝑib3 quibu3 hoc ul' illud ſit actum“ (mit einem durch p unter der Linie gezogenem Querſtriche) auf dem obern Deckel.

Dieſer Codex hat noch ein beſonderes Intereſſe für den Geſchichtforſcher; da ſowohl bey dem Oſter-Cyclus auf der Seite, als auch auf der leeren Rückſeite des 22. Blattes von einer jüngeren Hand im J. 816 kurze, jedoch in ihrem Inhalte merkwürdige Annalen beygeſetzt wurden. Eccard hat dieſelben in ſeinen Commentarien (Tom. I p. 804 et seq.) herausgegeben. Wir haben dieſelbe mit dem Originale verglichen, und halten nachſtehende Berichtigung für nöthig.

A) Seite 805 III. Annales breves iſt bey dem J. 784 nach Linie 8 beyzuſetzen: „An. DCCLIII Ejectus a populis Stephanus papa venit in Franc. Griffo occis. inde s. anni LXIIII.“ An. nt. Dni DCCXVI.“ B) Seite 806 bey dem Jahre 788 nach der 12ten Linie fehlt: „An DCCXCI. Carol. p. (perexit) ca (contra) hostes in Panon sunt anni XXVII. An. nt Dni DCCCXVI. C) Bey dem Jahre 801 nach der 24ten Linie vermißt man: An DCCCIII. Alchuin obiit. Karol. Saxones expulit de tra (terra) eorum. D) Der in der Eccardiſchen Ausgabe am Ende beygefügte Satz: „DCCCXIIII Vualh tonsus est.“ befindet ſich in dem vorliegenden Manuſcripte nicht beygeſetzt. Nach Eccards Meinung (Tom. II. p. 147) iſt der Biſchof Adalwin von Regensburg der Verfaſſer dieſer Annalen. Am Ende dieſes Codex findet man auch auf einem leeren Blatte den merkwürdigen Eid des Pabſtes Leo beygeſetzt, welchen derſelbe im Jahre 800 in Gegenwart Karls d. Gr. und vieler Fürſten zur Bezeugung ſeiner Unſchuld öffentlich abgeſchworen hat, welchen Eccard aus dieſer Handſchrift am angeführten Orte (S. 2) dem Publicum ſchon mitgetheilt hat.

Manuſcripte vom neunten Jahrhunderte.

I. Regula S. Benedicti.

In d. D. B. N. 112. — U. B. Theol. Mss. Quart. N. 22.

§. 101.

Die Regel des h. Benedicts, wahrſcheinlich in dem Texte dieſelbe, welche Karl d. Gr. im J. 802 auf der großen Synodo examinationis zur allgemeinen Norm den Mönchen vorſchrieb. Das Volumen beſteht aus 55 Pergamentblättern in der Vierung 9¼ Zoll hoch und 7 breit. Das Pergament iſt unausgeſucht, urſprünglich unganz, von mittlerer Dicke und ſteif, von Farbe gelb und beſchmußt. Der Text hat auf jeder Seite eine Columne von 21 Zeilen mit einem regelmäßigen leeren Rande. Die Horizontalen ſind zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte gezogen. Die Tinte von wäſſeriger Subſtanz erſcheint durchgängig ſchwarz; die Titel, Schlüſſe und Anfangsbuchſtaben in ſchön rother Farbe. Der Schriftcharacter iſt eine angelſächſiſche wohlgefüllte Halbcurſiv, von einer ſchweren Hand zierlich und ſymetriſch zwiſchen höheren Paralellen geſchrieben, wobey man einzig die Sylben et und er in der Curſivart verbunden ſieht. Die wenig vorkommenden Abbreviaturen werden durch

einen Circumflex angezeigt, und ae und oe durchgehends mit getrennten Buchſtaben geſchrieben. Die Worte ſind durchgängig abgeſetzt ohne Theilungszeichen, und Sätze theils durch einen Punkt (·) in der Mitte, theils am Ende durch einen Doppelpunkt (:̃) mit einem beygefügten Circumflex getrennt. Dieſe Handſchrift iſt ohne Zweifel vom Anfange des IX Jahrhunderts. Der Einband von gewöhnlicher Art, ohne ältere Aufſchrift. Die Hälfte des hintern Deckels iſt abgebrochen, und war ehemals angekettet. Eine am Ende beygefügte Denkſchrift zeigt: daß der als Mahler berühmte Fuldaiſche Mönch, Namens Bruun, welcher in der erſten Hälfte des XI Jahrhunderts lebte, dieſen Codex ausgearbeitet habe.

II. Codex Constitutionum Ludovici P. pro monialibus.

I. d. D. B. N. 89. — U. B. theol. Mss. Quart. N. 25.

§. 102. b.

Dieſer Codex enthält die von Ludwig dem Fr. im J. 816 gemachte geſetzmäßige Vorſchrift für die Lebensart der Nonnen. Das Volumen beſteht aus 8 Quaternionen und 56 Blättern, $9\frac{1}{8}$ Zoll hoch, und $6\frac{1}{8}$ breit. Pergament von ausgeſuchter Art, mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt, von Farbe gelblich und gut erhalten; einzig iſt vom letzten Blatte unten ein Drittheil quer ohne Nachtheil des Textes abgeſchnitten; der Text aber in einer Columne von 17 Zeilen mit

einem regelmäßigen leeren Rande umgeben; Horizontalen, wie in den vorhergehenden; Tinte von erdiger Art, größtentheils ſchwarzbraun, bisweilen heller; rothe Farbe von ſchönem Luſtre durchgehends bey Titeln. Der Schriftcharacter iſt von doppelter Art: vom Anfange bis auf die Vorderſeite des 13. Blattes eine angelſächſiſche zierliche Minuskel mit wenig Curſiven gemiſcht, von einer accuraten ſymetriſchen Hand in Formen von mittlerer Gröſse geſchrieben. Auf der Rückſeite des 13. Blattes wechſelt eine gleich zierliche geſchickte Hand, welche im Character einer geraden Minuskel von longobardiſcher Art den Text weiter ſchrieb. Für die einzelne Characteriſtik der Formen iſt zu bemerken: a in der Uncialform, dann cc offen, und in der Form eines griechiſchen α — e mit einem durch die Mittelzunge geſchloſſenem Auge — ae größtentheils verſchränkt (æ) bisweilen durch ein geſchwänztes ę — i rein zwiſchen den Paralellen — ſ durchgehends ſtumpf auf der untern Linie ruhend, f aber unter der Linie ſtumpf verjüngt auslaufend — ſt miteinander durch einen Bogen verbunden — g mit einer halbmondförmigen links offenen Beugung — t mit einer aufliegenden flachen Horizontale — b. d. h. l. mit ſpatelförmigen Spitzen — o oben und unten beynahe in gothiſch-eckiger Form — u ſchön gerad und paralell, oben mit einer ſcharfen, unten aber mit einer runden Verbindungslinie. Abbre-

viaturen werden einzig durch eine kleine Horizontale mit einem rechts abwärts angehängten Häckchen angezeigt. Die Wörter ſind durchgängig getrennt, ohne Theilungszeichen, Interpunktionen, den dicken Punkt in der Mitte (·) für kleine, den Strichpunkt (;) für große Abſätze. Das Alter fallt entſchieden auf den Anfang des IX Jahrhunderts. — Der Einband iſt von gewöhnlichem Schlage, auf dem obern Deckel noch mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Epla b. J'onimi ad Euſtochiū“ verſehen. Dieſer Coder war ehemals angekettet. Wahrſcheinlich hat Biſchof Wolfgar, welcher vom J. 810 bis 32 regierte, und dem Reichstage im J. 816 perſönlich beywohnte, dieſen Coder mit ſich nach Würzburg gebracht. Beßel macht in der Gotweiher Chronik (Tom. I p. 59. Tab. aen. Sp. II.) Meldung von dieſer Handſchrift, und liefert zugleich eine übel gerathene Schriftprobe, aus welcher man keineswegs den Character der Urſchrift erſehen kann.

III. Libri Paralipomenon.

In d. D. B. N. 74. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 14.

§. 102.

Dieſer Coder enthält die Bücher des alten Teſtaments, Paralipomenon genannt, welche Biſchof Humbert unter der Leitung des Abtes Rhabans durch die Fuldaiſchen Mönche für das

Salvatorshaus ſchreiben ließ (§. 57.), welches ein auf dem zweyten Blatte befindlicher Titel bewahrt, a) wovon auch Eccard Meldung thut. b) Das *Volumen* beſteht aus IX auf der Rückſeite des letzten Blattes mit römiſchen Zahlen bezeichneten Quaternionen von 70 Blättern in der Vierung 13¾ Zoll hoch, 9¾ breit. Das *Pergament* iſt von mittlerer Dicke, ſteif, mehr glatt als rauh, noch ſchön gelblich weiß, größtentheits von ausgeſuchter Art, mit wenigen unganzen und beſchmutzten Blättern, durch Näſſe haben beſonders die letzten Quaternionen ſtark gelitten; der *Text* in einer *Columne* von 25 Zeilen mit einem regelmäßigen leeren Rande. *Horizontalen* ſind mit dem ſcharfen Griffel über breite Stiche zwiſchen Perpendikeln gezogen; *Tinte* iſt von wäſſeriger Subſtanz, ins *Schwarzbraune*, bisweilen auch ins *Gelbe* fallend. *Rothe, gelbe* und *blaue Farbe* von kothiger Art wurde einzig in der erſten Quaternion zu zwey in der Capitalform geſchriebenen Titeln gebraucht. Der *Schriftcharacter* iſt eine gerade Minuskel *longobardiſcher* Art von einer *ſchwankenden* Hand ohne genaue Symetrie, a und cc, letzteres gewöhnlich offen,

---

a) In Christi nomine incipit Liber Paralipomenon, qui hebraice dicitur *Drabejamin*, id est, Verba dierum, quem Domnus *Hunbertus Wirziburganensium* Episcopus fieri jussit. — b) Fr. Or. Tom. II. p. 314.

ae getrennt, in der Verbindung mit t verſchränkt æ; — c mit t zuſammengezogen ct — e mit der aus der Mitte gehenden Zunge — ſ durchgängig unter die Linie herabgezogen — ſ gewöhnlich ſtumpf, in Verbindung ſt verlängt — g mit einer oförmigen Einbeugung unter der Linie — o nirgends in der alten Curſivform — t in der alten Uncialform — u ſchön paralell oben etwas gegen die rechte neigend. Abbreviaturen ſind häufig ober und unter den Paralellen durch einen Circumflex angezeigt, nebſt dieſen (b;) für bus, (q:) für que. Wortabſetzungen durchgängig ohne Theilungszeichen; Interpunktionen (;) für Hauptabſchnitte, (•) für kleinere, mehrere andere Formen von einer jüngeren Hand. Das Reſultat des Alters dieſer Handſchrift fällt unbezweifelt durch oben angeführten factiſchen Umſtand von dem Biſchofe Humbert, in die erſte Hälſte des IX Jahrhunderts. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Libri palipomenon.“ Auch dieſer Codex war angekettet.

IV. Enchirydion Sixti Episcopi et Mart. — Synonima Isidori. — Passio S. Cypriani etc.

Ind. D. B. N. 79. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 33.

§. 103.

Dieſer Codex iſt vermiſchten Inhalts; er

enthält die Martyrgeſchichte des Pabſtes Sixtus, Iſidors Sinonymen, von welchen 3 Blätter nach Cyprians Werken und deſſen Lebensgeſchichte am Ende eingeheftet ſind. Das Volumen beſteht aus 8 Quaternionen, theils mit, theils ohne Signatur, von 52 Blättern, 11¼ Zoll hoch, 8½ breit. Das Pergament iſt ausgeſucht, dick und ſteif, mehr glatt als rauh, größtentheils noch ſchön weiß, nur an manchen Orten durch Zufall beſchmutzt. Der Text in einer Columne in der erſten und letzten Handſchrift von 20 Zeilen, in der zweyten von 25. Horizontalen ſind nach gewöhnlicher Behandlung. Tinte von erdiger Art, wechſelnd ins Schwarzbraune und Gelbe fallend; Rothe Farbe nirgends. Schriftcharacter eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, von einer ſchwankenden Hand in ſtumpfen unzierlichen Formen geſchrieben. Im Einzelnen: a durchgängig, nirgends ein offenes cc — ae bald verſchränkt oder mit dem geſchwänzten ę — f ſ o u und t wie in der vorhergehenden Handſchrift, jedoch in der zweyten und dritten das f kürzer — g mit einem dreyeckigen Zuge unter der Linie — b d h l an der Spitze zungenförmig — ct ſt und die Endſylbe et zuſammengezogen. Uebrigens werden durchgängig Uncialen zu Anfangsbuchſtaben gebraucht. Abbreviaturen werden einzig durch einen Circumflex angezeigt. Die Worte ſind durch Zwiſchenräume ohne Theilungszeichen getrennt. In=

terpunktionen ſind in der erſten Handſchrift einzig (·) und (·,·), in der zweyten und dritten nebſt dieſen auch (·/) einem liegenden Fragzeichen ähnlich. Reſultirendes Alter: vom Anfange des IX Jahrhunderts. Der Einband von gewöhnlicher Art iſt mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: Encheridio Sixti ppe et mris, Passio Cipai, Sinoni Ysidori.“ Dieſer Codex war ehemals angekettet.

V. Omeliae S. Caesarii Episcopi Arelat.

In d. D. B. Nr. 85. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 24.

§. 104.

Dieſer Codex enthält XII Homelien des h. Cäſarius. Auf dem erſten leer gebliebenen Blatte hat eine jüngere Hand deſſelben Jahrhunderts das Glaubensbekenntniß in altteutſcher Sprache beygeſetzt, welches Eccard in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. II. p. 940.) herausgegeben hat; dieſes iſt in vielen Stücken von demjenigen unterſchieden, welches Brower in den Fuldaiſchen Annalen ſchon vorher lieferte, und Beßel in der Gotweiher Chronik (Tom. I. p. 41.) aufgenommen hat; derſelbe hat auch in dem angeführten Werke (p. 38. tab. aen. Spec. IV.) eine den Originalcharacter wenig ausdrückende Schriftprobe von dem Anfange dieſer Handſchrift geliefert.

Das Volumen beſteht aus 6 ſignirten Quaternionen zu 49 Blättern von 11¼ Zoll Höhe, und 7¾ Breite. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, anfangs dick und ſteif, gegen das Ende glatt und dünn, von Farbe wechſelnd grau, gelb und weißlich, am Anfange ſtark beſchmutzt. Der Text bildet eine Columne von 24 Zeilen mit einem umgebenden leeren Rande. Die Horizontalen ſind von gewöhnlicher Art, jedoch ohne durchſtochene Punkte. Die Tinte iſt von erdiger Subſtanz, größtentheils ins Gelbe fallend, nur bisweilen noch ſchwarzbraun. Rothe Farbe trifft man nirgends an. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, zierlich ſymetriſch geſchrieben, mit wenigen Curſiven, häufiger aber mit Uncialen und Capitalen vermiſcht, welche beſonders zu Initialen im Contexte, ſo wie das dem N aufgeſetzte T am Ende gebraucht werden. In einzelnen Characteren ſieht man a — e mit der Zunge, — ae getrennt, und durch ein reines e ausgedrückt, i rein durchgehends unter die Linie gezogen, ſ und f beyde unter die Linie, in Verbindung aber länger und zugeſpitzt, g mit der ɛförmigen Einbeugung unter der Linie, u in der Minuskelform oben rechts ſich neigend. Abbreviaturen werden einzig durch den Gebrauch einer Horizontale ober und unter der Linie angezeigt. Die Worte ſind durchgängig ohne Theilungszeichen getrennt.

Interpunktionen, der Punkt (·) in der Mitte, und der Strichpunkt (;) am Ende. Die angeführten diplomatiſchen Merkmale ſcheinen das Alter dieſer Handſchrift auf den Anfang des IX Jahrhunderts hinaufzuſetzen. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, jedoch ohne alte Aufſchrift. Dieſer Codex war gleich mehreren andern mittels einer Kette angeſchloſſen.

VI. Canones Apostolorum.

In d. D. B. N. 5. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 146.

§. 105.

Dieſer Codex enthält eine Sammlung der ſogenannten Canones Apostolorum und der erſten Concilien, folglich die Vorſchriften der älteren Kirchenväter nach den Lehren der Apoſtel; weshalb dieſelbe ſich vorzüglich bey der abendländiſchen Kirche in großem Anſehen erhielt. Am Ende ſind noch überdieß einige Briefe von älteren Kirchenvätern beygefügt. Der Text iſt merklich von drey andern in der Dombibliothek erhaltenen Handſchriften deſſelben Inhalts verſchieden, wovon wir ſchon eine unter den Manuſcripten des VIII Jahrhunderts (§. 91.) angezeigt haben, und die andern zwey in der Folge noch anführen werden.

Das Volumen beſteht aus 14 mit Zahlen bezeichneten Quaternionen von 111 Blättern 12¾ Zoll hoch, 8½ breit. Das Pergament iſt un-

ausgeſucht, dick und ſteif, größtentheils gelblich=weiß, mehr glatt als rauh, beſonders im Anfange und gegen den äußern Rand ſtark beſchmußt; der Text in einer Columne von 26 Zeilen mit einem leeren Rande. Horizontalen ſind von gewöhnlicher Art. Tinte iſt von erdiger Subſtanz, größtentheils ſchön ſchwarz, bisweilen ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde bey ganzen Titeln, und nebſt dieſer gelbe, blaue und grüne Farbe zur Verzierung der Initialen gebraucht; unter dieſen bemerkt man durch das Glänzende derſelben den Gebrauch eines beygemiſchten Harzes. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, durchgängig mit Uncialen und Curſiven gemiſcht. Im Einzelnen: a in der Uncialform — ae getrennt und mit dem geſchwänzten ę — e mit einem durch die Zunge geſchloſſenem Auge — i rein, oben und unten ſchräg abgeſchnitten — f u. ſ durchgängig mit einer langen ſtumpfen Spitze unter der Linie — t in der Uncialform mit einer flachen Horizontale — o beynahe oval, oben weiter — u beynahe parallell in ſenkrechter Richtung, bisweilen auch oben etwas weiter, und unten mit einer runden Verbindungslinie — ſowohl in der Uncial als Minuskelgeſtalt, — b d h l oben an der Spitze breiter, theils ſchrägs abgeſchnitten, theils zungenförmig — g mit einem ſchlanken Zuge unter der Linie. Abbreviaturen ſind größtentheils durch ei=

nen flachen Circumflex, nebſt dieſem b; für bus, q: für que ausgedrückt. Die Worte ſind ohne Theilungszeichen getrennt. Interpunktionen, der Punkt in der Mitte (·), ein Doppelpunkt mit einem beygeſetzten Circumflexe (:~) am Ende. Das Alter dieſer Handſchrift ſcheint auf den Anfang des IX Jahrhunderts zu ſetzen zu ſeyn. Der Einband iſt ganz verſchieden von den gewöhnlichen. Er beſteht aus zwey Brettern, welche ganz mit einem rauhen dicken durch Alter und Gebrauch faſt braun gefärbten Leder überzogen, und mit einem aus Leder und Meſſing zuſammengeſetzten Schluſſe verſehen ſind; auf den beyden Deckeln bemerkt man einige mit geſchnittenen Formen ins Leder gedruckte Verzierungen, auf dem obern Deckel einen geſchriebenen alten Titel: „Liber diverſorum conciliorum.“ Auch dieſer Codex war ehemals angekettet. Wahrſcheinlich enthält unſer Manuſcript denjenigen Text, welchen Karl d. Gr. auf einer Reichsverſammlung zu Achen, nach Eccards Angabe a) im J. 802, revidiren und allen Biſchöfen zuſtellen ließ; daher wir die Vermuthung faſſen: daß Biſchof Liutherich, welcher der genannten Reichsverſammlung beywohnte, dieſen Codex mit ſich nach Würzburg gebracht habe.

---

a) Franc. Orient. Tom. II. p. 10. §. 21 ex Annal. Lambec. et Moiſſiacens.

VII. Textus Isaiae et Danielis.

In d. D. B. N. 29. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 20.

§. 106.

Das Volumen dieſer Handſchrift, welche den Text der Propheten Iſaias und Daniels enthält, beſteht aus 8 mit Zahlen bezeichneten Quaternionen von 53 Blättern 12¾ Zoll hoch, 9⅝ breit. Pergament von mittlerer Dicke, ſteif, mehr rauh als glatt, vom Alter und Schmutze gelbgrau; der Text, in einer Columne von 28 Zeilen mit leerem Rande; Horizontalen, nach der gewöhnlichen Behandlung; Tinte, von erdiger Art, größtentheils gelb, nur in der Mitte noch ſchön ſchwarz; rothe Farbe, nirgends; Schriftcharacter, auf der erſten Seite eine zierliche angelſächſiſche Minuskel, auf der Rückſeite deſſelben Blattes aber, und dann bis zum Ende eine unzierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, bald ſcharf, bald ſtumpfer geſchrieben, mit vielen Curſiven gemiſcht. Im Einzelnen hat dieſelbe Characteriſtik bey der letzten Schriftart ſtatt, wie bey dem vorher (§. 105) beſchriebenen Codex. Eben ſo verhält es ſich mit den Abbreviaturen, Abſetzungen der Worte und Interpunktionen, nur daß hier noch mehrere von einer jüngeren Hand beygeſetzt wurden. Im Alter ſcheint dieſe Handſchrift von gleichem Alter wie die vorhergehende, nämlich vom Anfange des IX Jahrhunderts zu ſeyn. Der

Einband iſt von gewöhnlicher Art, mit einer ſchwarzen Aufſchrift: „Textg Ysaiae pphete.“ Der Codex lag ehemals an einer Kette.

VIII. Alcuinus de Fide.

I. d. D. B. N. 40. — U. B. theol. Mss. Folio. N. 58.

§. 107.

Dieſe ſchätzbare Handſchrift enthält den von Alchuin, einem berühmten engländiſchen Gelehrten zur Beſtreitung der Irrthümer des ſpaniſchen Biſchofs, Felix d'Urgel, auf der Kirchenverſammlung zu Frankfurt im J. 794 auf Karls Befehl entworfenen Sendbrief. Das Volumen beſteht aus 6 Quaternionen von 45 Blättern 12 Zoll hoch und 8¾ breit. Pergament, von ausgeſuchter Art, mittlerer Stärke und ſteif, mehr glatt als rauh, größtentheils noch gelblich-weiß, nur an manchen Orten beſchmutzt, doch gut erhalten; der Text in einer Columne von 28 Zeilen mit einem umgebenden leeren Rande; Horizontalen von gewöhnlichem Schlage; Tinte von erdiger Art, größtentheils ſchön ſchwarz, nur ſelten ins Braune fallend. Mit rother Farbe ſind ganze Titel in Capital- und Quadratform ausgearbeitet; Schriftcharacter, eine ältere gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit vielen Curſiven gemiſcht, durchgängig oben gegen die rechte Seite ſich neigend. Im Einzelnen ergiebt ſich folgende Characteriſtik: *a* in der Uncialform a und ganz offen,

wie zwey cc — ä getrennt ae, verſchränkt æ, und durch das geſchwänzte ę, welches auch für oe gebraucht wird — e immer mit einem durch die angeſchloſſene Mittelzunge gebildeten Auge — ſ u. f zugeſpitzt, aber wenig unter die Linie gezogen — g mit einem unter der Linie winklich angeſetztem Halbmonde — i rein, unten mit einer runden Verbindungslinie — t am Schafte noch in der Uncialform, jedoch die Horizontal nicht aufgelegt, ſondern etwas tiefer durchgezogen. b d h l oben an der Spitze breiter, h endet ſich bisweilen am rechten Schenkel unter der Linie in einer Spitze — u gleicht beynahe zwey verkehrt uncial u durch die ſtarke Einbeugung der Verbindungslinien. Zeichen der Abbreviaturen ſind der flache Circumflex, der Strich punkt bey b; q; für die Sylben bus und que. Die Wörter ſind abgeſetzt, ohne Theilungszeichen, mit Interpunktionen (·) und (;). Gleiches Alter wie vorhergehende Handſchrift, nämlich vom Anfange des IX Jahrhunderts. Der Einband von gewöhnlicher Beſchaffenheit, ohne alte Aufſchrift.

IX. Libri Job, Tobiae, Hester et Esdrae.

In d. D. B. N. 65. — U. B. Theol. Mss. Folio. N. 147.

§. 108.

Dieſe Handſchrift iſt am Anfange und am Ende mank. Ihr Volumen beſteht aus 11 Qua-

ternionen zuſammen aus 92 Blättern, ohne Signatur. Die Vierung derſelben beträgt 12$\frac{1}{4}$ Zoll in der Höhe, und 9$\frac{1}{4}$ in der Breite. Das Pergament iſt größtentheils von ausgeſuchter Art, dick und ſteif, mehr rauh als glatt, mit einigen gegen das Ende urſprünglich durchlöcherten Blättern ohne Nachtheil des Textes; von Farbe gelblich grün. Der Text bildet eine Columne von 24 Zeilen mit einem leeren Rande. Horizontalen, von gewöhnlicher Art. Die Tinte von erdiger Subſtanz, größtentheils abgeſprungen, ins Braune, bisweilen auch ins Graue fallend, nur ſelten noch ſchwarzbraun. Rothe Farbe wird einzig und zwar ſelten zu Titeln ſonſt nirgends gebraucht. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, im Uebergange, häufig mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, wohlgefüllt und ſcharf, jedoch nicht ſymetriſch, daher auch nicht zierlich. Die Characteriſtik im Einzelnen verhält ſich im Weſentlichen wie oben bey dem Codex Nr. VI. (§. 105.); außer daß hier anſtatt des Doppelpunktes (:~) mit dem angelegten Circumflexe ein Strichpunkt (;) gebraucht wird. Bey der Erſcheinung ähnlicher diplomatiſchen Merkmalen, glauben wir, dieſe Handſchrift auch wie jene dem Alter nach auf den Anfang des IX Jahrhunderts ſetzen zu können. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art; ein auf dem obern Deckel befindlich geweſener Titel iſt abgeriſſen; übri-

gens lag auch dieſer Codex ehemals an der Kette.

X. Homeliae anonimi.

Ind. D. B. N. 66. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 80.

§. 109.

Homelien von unbekannten Kirchenvätern, an der Zahl 25, machen den Inhalt dieſes Codex aus. Das Volumen beſteht aus 20 Quaternionen von 163, 11 Zoll hohen und 8 Zoll breiten Blättern. Nach der Bezeichnung geht die erſte Quaternion ab, daher der Text am Anfange mank iſt. Gleiches Schickſal hatte das letzte Blatt, welches durch Beſchädigung größtentheils unleſbar geworden iſt. Das Pergament iſt von unausgeſuchter Art und mittlerer Dicke, wechſelnd rauh und glatt, von Farbe grau und gelblich-weiß, öfters durchlöchert und zerriſſen ohne Nachtheil des Textes. Ein einziges Blatt iſt nach der Perpendikel zur Hälfte ſammt dem Texte, dagegen ſind mehrere andere quer ohne Schaden abgeſchnitten. Der Text iſt in einer Columne von 17 Zeilen geſchrieben, und zwar auf Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte von erdiger Art iſt größtentheils abgeſprungen, mit hellbraunen auch bisweilen mit gelben Ueberreſten. Rothe Farbe durchgängig zur Verzierung ganzer Titel im Uncialcharacter, und größerer fleißig bezeichneten

Initialen. Schriftcharacter, eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, wohlgefüllt, in größeren deutlichen Formen geſchrieben, mit wenigeren Uncialen und Curſiven als in den vorhergehenden Handſchriften gemiſcht; manche Buchſtaben ſcheinen ſich ſchon der ſcharfen gothiſchen Form zu nähern. Beſonders iſt im Einzelnen zu bemerken: 1) das Spatelförmige der Spitzen ober der Horizontale, 2) die Form des g mit einem andern Zuge, nämlich vom rechten Schenkel des o in einem Winkel unter die Linie, an welchen hernach eine andere oförmige Beugung angehängt wird, 3) der wiewohl ſeltene Gebrauch des k faſt im gothiſchen Character anſtatt c, z. B. Krmi für Carissimi, und endlich 4) die richtigere Orthographie im Gebrauche des ae und oe. Im Uebrigen findet eine ähnliche Behandlung wie in den vorigen Manuſcripten ſtatt. Die angeführten Merkmale ſcheinen in Hinſicht des Alters auf das End des IX Jahrhunderts hinzuweiſen. Der Einband iſt von gewöhnlichem Schlage, mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „omelie sine principio q' fuit olym legendaria.“ Dieſe Aufſchrift zeigt die urſprüngliche Beſtimmung einer Legende für den Chor des Salvatorshauſes, welches nebſt dieſem die großen deutlichen Charactere und die Spuren des Kettenanſchluſſes bewähren.

XI. Martyrologium Bedae.

In d. D. B. N. 88. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 49.

§. 110.

Der Haupttext dieſer Handſchrift enthält vorzüglich zwey verſchiedene Werke, nämlich Beda's Martyrologium, und die Soliloquia des h. Auguſtins, nebſt dieſem befindet ſich auf einigen bey der Ausarbeitung am Anfange leer gebliebenen Blättern eine Epiſtel des h. Auguſtins an eine fromme Witwe über das Gebeth des Herrn. Von den nebenbey geſchriebenen hiſtoriſchen Monumenten werden wir am Schluſſe Meldung thun. Das Volumen beſteht aus 8 mit Zahlen ſignirten Quaternionen von 73 Blättern, 10 Zoll hoch, 7½ breit. Pergament, von ausgeſuchter Art, mittlerer Dicke, glatt, ſchön weiß, und gut erhalten. Der Text hat auf jeder Seite eine Columne von 21 Zeilen mit einem leeren Rande. Die Horizontalen, wie gewöhnlich. Die Tinte iſt von erdiger Art, von Farbe größtentheils hellbraun, ſelten ſchwarzbraun. Rothe Farbe wurde nicht gebraucht. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art zwiſchen engen Paralellen von einer ſchwankenden Hand geſchrieben, häufig mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht. Die Characteriſtik der einzelnen Formen ſtimmt im Weſentlichen mit jener Nr. VI. (§. 105.) überein, außer daß

man hier das g in der Annäherung zu der im vorhergehenden Manuſcripte beſchriebenen Forme ſchon antrifft; von Interpunktionen aber einzig der in der Mitte der Paralellen angeſetze Punkt (·) gebraucht wird. Das Alter dieſer Handſchrift ſcheint über die Hälfte des IX Jahrhunderts hinauf zu reichen. Der Einband iſt von ähnlicher Beſchaffenheit wie bey andern Manuſcripten. Eine alte Aufſchrift: „Soliloquiu̅ bt̅i augustini“ hat ſich auf dem obern Deckel erhalten. Der Codex war ehemals an einer Kette angeſchloſſen.

Zum Beſchluſſe haben wir noch einzig die in dieſer Handſchrift befindlichen zum Theile intereſſanten hiſtoriſchen Monumente kürzlich zu berühren. A) Auf dem erſten Blatte ſieht man von einer andern gleichzeitigen Hand nebſt noch andern Namen, auch „Erkanb'tus Mon̄. de Uulda“ beygeſetzt; wodurch wir auf die Vermuthung gerathen: daß dieſer Codex ein Schriftproduct des Fuldaer Kloſters, und nach der Aehnlichkeit der Manieren und Schriftzüge beſonders nach dem Gebrauche der griechiſchen Capitalen, welche zur Ausarbeitung der Schlußformel ΦΥΝΙΘ AMHN, oder: finit Amen. gebraucht wurden; von des bekannten fuld. Mönches Ercanbert eigner Hand ſey, welchen wir als Mitarbeiter der nachfolgenden Handſchrift aus einer ähnlichen Denkſchrift beſtimmt kennen lernen werden. Erkanbert lebte zu Biſchofs Humberts Zeiten in der erſten Hälfte

des IX Jahrhunderts. B) Auf dem 30. Blatte und den folgenden 31 u. 32. ſind Nachrichten von den Gräbern der h. Martyrer, welche ſich außerhalb der Stadt Rom befinden, eingeſchaltet. Eccard hat dieſelben in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. I. p. 830. §. VIII.) mitgetheilt. Vorzüglich ſchätzbar ſind C) die auf dem leeren Raume neben dem Texte des Martyrologiums von einer gleichzeitigen Hand beygeſetzten intereſſanten geſchichtlichen Bemerkungen, welche Eccard ebenfalls an dem angeführten Orte (p. 829. §. VII.) herausgegeben hat.

XII. B. Gregorii Liber pastoralis curae.

In d. D. B. N. 114. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 42.

§. 111.

Dieſer Codex enthält die Paſtoral des heil. Gregors, von welcher auf dem Aachner Concilium im J. 836 Meldung geſchieht. Dort wird befohlen: daß jeder Biſchof nebſt andern vorgeſchriebenen Kenntniſſen auch dieſe Paſtoral gründlich verſtehen ſoll; damit er ſeinem Amte wohl vorſtehen könne. a) Das Volumen dieſer Handſchrift zählt 14 mit Zahlen bezeichnete Quaternionen von 103 Blättern in der Vierung, 11 Zoll nach der Höhe, 9 nach der Breite. Das Pergament iſt ausgeſucht und gut erhalten, größtentheils gelblich=weiß, auf mehreren Blät=

a) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 290.

tern jedoch mit ganz gelben Streifen; der Text in einer Columne von 21 Linien mit einem leeren Rande; die Horizontalen von gewöhnlicher Art, jedoch ohne durchſtochene Punkte; die Tinte von erdiger Art, größtentheils noch ſchön ſchwarz, nur gegen das Ende abgeſprungen mit braunen Spuren. Roth erſcheint hier im vollen Luſtre, eben ſo Gelb; beyde Farben wurden zur Ausarbeitung der Titel und Initialen gebraucht. Die Farben ſind übrigens gumirt. Der Schriftcharacter iſt im Weſentlichen derſelbe, wie in vorhergehender Handſchrift, außer daß hier die Hand des Schreibers ſchon mehr von dem Wankenden verloren, und hiedurch ſich dem eigentlichen Character der geraden Minuskel genähert hat, und daß dieſes Schriftproduct wegen der darin befindlichen mit verſchiedenen pitoresken Zügen ausgearbeiteten Initialen zur Kunſtſchrift dieſes Zeitalters gehört. Das Alter dieſer Handſchrift wird durch die am Ende beygefügte Denkſchrift beſtimmt, in welcher ſich der Schreiber gleich im Anfange ausdrücklich nennte, wodurch es bewährt wird: daß dieſer eben derſelbe Fuldaiſche Mönch Ercanbertus geweſen ſey, welcher zu Zeiten der Biſchöfe Wolfgars und Humberts im erſten Viertheil des IX Jahrhunderts lebte, und ein leiblicher Bruder des Fuldaiſchen Abtes Baugolf war, von welchem Eccard nebſt der beygefügten Denkſchrift in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. II. p. 158.)

Meldung macht, und dort die Vermuthung äußert: daß entweder Biſchof Wolgar während ſeiner Anweſenheit in Fulda bey der im Jahre 819 geſchehenen Einweihung der neuen Stiftskirche, oder bey derſelben Gelegenheit der nachherige Biſchof Humbert damals noch als Regionärbiſchof von Mainz, dieſen Codex zum Geſchenke erhalten, und in der Folge nach Würzburg gebracht habe. Ercanbert ſchrieb in der angeführten Denkſchrift ſeinen Titel in griechiſchen Capitalen: HPKABHPΘOC ΔHT ΓPAΘTA ΠPHC-ΠTΘHP CKPTΠTΘ, oder: Ercanbertus Dei gratia presbiter scripsit.; darauf folgen hernach die unten beygefügten Verſe.*) Der Einband iſt von gewöhnlicher Art mit einer alten Aufſchrift: „Pastoralis bti Gregorij“ verſehen. Auch dieſer Codex trug die Kette. Er liefert uns einen Beytrag zur älteren Geſchichte der Tonkunſt auf dem erſten bey der Bearbeitung leer gebliebenen Blatte. Dort ſieht man einen mit muſikaliſchen Noten der älteſten Art bezeichneten Hymnus, wahrſcheinlich von der Hand des Domcantors Gerune beygeſetzt, wovon wir bereits bey den Handſchriften des VIII Jahrhunderts (§. 93) ein Beyſpiel angeführt haben.

---

*) Nauta rudis pelagi saevis ereptus ab undis
In portum veniens, pectora laeta tenet.
Sic scriptor fessus calamum sub calce laboris
Deponens habeat pectora laeta satis.
Ille Deo dicat grates pro sospite vita
Proque laboris agat iste sui requie.

XIII. Textus Hiezechieli's prophetae.

In d. D. B. N. 116. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 77.

§. 112.

Dieſe Handſchrift begreift den Text des Ezechiels vom Anfange bis zum 127. Capitel einſchlüſſig; das Uebrige fehlt. Das Volumen beſteht aus 5 Quaternionen und 34 Blättern, im Ganzen 9 Zoll Höhe, und 8¾ Zoll Breite. Pergament von mittlerer Dicke, mehr glatt als rauh, unausgeſucht, urſprünglich durchlöchert, von Farbe gelblich-grau. Der Text iſt in einer Columne von 25 Zeilen auf Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung mit einem leeren Rande umgeben, geſchrieben. Die Tinte iſt von erdiger Art, ſelten noch ſchwarzbraun, größtentheils abgeſprungen, von hellbrauner Farbe. Andere Farben wurden verſchieden gebraucht; die rothe zur Ausarbeitung ganzer Titel im Uncialcharacter; mit blauer Farbe aus dem Mineralreiche, dunkel und kothig, ins Graue fallend, wurden ganze Linien, einzelne Buchſtaben und Zahlen geſchrieben, und mit grüner Farbe bisweilen die Initialen verziert. Schriftcharacter, eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, jedoch noch mit links ſich neigenden Perpendikeln, ſtumpf und wohlgefüllt, durchgehends mit Uncialen,

Capitalen, Curſiven und Contracten gemiſcht. Die Characteriſtik der einzelnen Formen ſtimmt mit dem Martyrologium des Beda Nr. XI (§. 110.) überein; außer daß hier unter den Abbreviaturen auch das o mit einem angehängten uncial R, deſſen rechter Schlußſchenkel durchſtrichen iſt, anſtatt der Endſylben orum, und unter den Interpunktionen nebſt dem einfachen Punkt auch der Strichpunkt (;) erſcheint, und mehrere andere Interpunktionen von einer jüngeren Hand beygeſetzt ſind. Das Alter dieſer Handſchrift ſcheint uns daher nicht unter die erſte Hälfte des IX Jahrhunderts herabgeſetzt werden zu können. Der ehemals angekettete Einband iſt von gewöhnlicher Art, und mit einem ſchwarz geſchriebenen Titel: „Ezechielis Textus." verſehen. Zum Beſchluſſe fügen wir für die Liebhaber der alten vaterländiſchen Philologie die Bemerkung bey: daß in dieſer Handſchrift einige theodiske Gloſſen beygeſetzt ſich befinden, welche Eccard in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. II. p. 981.) herausgegeben hat.

XIV. A. Augustini Ep. Hypp. Libri II. Retractationum.

In d. D. B. N. 84. — U. B. theol. Mss. Folio. N. 40.

§. 113.

Der Text dieſer Handſchrift enthält die ſogenannten Libros II Retractationum, welche

eigentlich zu Auguſtins ſämmtlichen Werken aus-machen. Das Volumen beſteht aus 6 Quaternionen von 46 Blättern 11 Zoll hoch, 7¾ breit. Pergament, von ausgeſuchter Art, mittlerer Dicke, ſteif, mehr rauh als glatt, gelblich-weiß von Farbe, an mehreren Orten ſtark beſchmutzt, beſonders auf der erſten Seite mit einem braunen Roſte überzogen; übrigens iſt von den drey erſten Blättern des Textes auf 6 Linien von oben herab zur linken Seite die Hälfte abgeriſſen. Der Text bildet nur eine Columne von 34 Zeilen über Horizotalen nach der bisherigen Behandlung geſchrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte iſt von erdiger Art, größtentheils ſchwarzbraun, bisweilen ganz abgeſprungen ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde nicht gebraucht. Schriftcharacter, eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, ſtumpf und wohlgefüllt, mit Uncialen, Capitalen, Curſiven und Contracten gemiſcht. Im Einzelnen gilt dem Weſentlichen nach dieſelbe Characteriſtik wie bey der vorhergehenden Handſchrift; außer daß man hier unter den Abbreviaturen das o mit dem Uncial R verbunden anſtatt orum nicht antrifft. Der Einband iſt von gewöhnlichem Schlage, auf dem obern Deckel mit einem alten Titel: „Retractio b. augusti epi.“ Auch dieſer Codex lag gleich vielen andern ſchon angezeigten an der Kette.

Wir haben hier noch einzig ein in dieſem Co-

der befindliches hiſtoriſches Monument, als Beytrag zur Geſchichte der Salvatorsſchule zu bemerken. Auf der bey der Ausarbeitung dieſer Handſchrift leer gebliebenen Vorderſeite hat eine jüngere Hand einen durch den braunen Roſt faſt ganz unlesbaren Text, und auf gleiche Art auf der Rückſeite des letzten Blattes einen noch ganz lesbaren Text eingeſchrieben, aus deſſen Inhalt ſich zeiget: daß derſelbe ein Bücherverzeichniß der Salvatorsſchule enthalten habe. Dieſes Verzeichniß glauben wir als eines der älteſten Documente über den Büchervorrath der Salvatorsſchule vom IX Jahrhunderte anſehen zu können; weil die meiſten darin genannten Werke ſich wirklich noch in der vormaligen Dombibliothek erhalten haben. Uebrigens ſcheint dieſes Verzeichniß noch ein beſonderes Intereſſe für den Literator und Liebhaber des Alterthums darin zu haben; weil wir hiedurch gegründete Vermuthungen auf manche unbekannte Verfaſſer dieſer Werke erhalten. In dieſer Hinſicht haben wir uns bey mehreren Handſchriften auf die Angaben dieſes Verzeichniſſes bezogen. Aus dieſem Verzeichniſſe erhellet: daß die Bibliothek des Salvatorshauſes vorzüglich mit vielen E v a n g e l i a r i e n, und im Einzelnen mit allen Schriften des alten und neuen Teſtaments verſehen war. Nebſt dieſen trifft man die Schriften und Legenden der h. Väter, Sammlungen der Concilien, die Regeln der Canoniker und Mönche, viele Pſalterien, einige Werke über die Kir-

chengeſchichte, eine Menge von Homelien und Commentarien über die Bücher des alten und neuen Teſtaments, mehrere polemiſche, liturgiſche und aſcetiſche Schriften an. Die darin genannten Verfaſſer ſind: Adelhelmus, Alcuinus, Ambroſius, Auguſtinus, Arnobius, Beda, Cäſarius, Caſſiodorus, Gregorius, Heymon, Hieronymus, Johannes der Biſchof zu Konſtantinopel, Jricius, Jſidor, — Origines und Rhaban. Von ſolchen Schriften, welche bloß weltliche Wiſſenſchaften betreffen, findet man in dieſem Verzeichniſſe nicht die geringſte Anzeige.

Noch ein anderes hiſtoriſches Denkmal enthält die Rückſeite des letzten Blattes in einem an dem obern rechten Winkel mit einer Quadratur eingeſchloſſenen älteſten Güterverzeichniſſe der Domküſterey, von welchem wir in den pragmatiſchen Annalen der erſten Periode am geeigneten Orte umſtändlichere Meldung thun werden.

XV. Liber metricus Gesbaldi de Resurrectione mortuorum.

In d. D. B. Nr. 69. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 56.

§. 114.

Dieſer Codex iſt verſchiedenen Inhaltes. Den Anfang des Textes macht eine Epiſtel des h. Auguſtinus an den Voluſianus. Dieſer folgt ein Sendſchreiben des Pabſtes Gregors I.

an die Königin Brunihild; dann kommen einige Auszüge aus dem h. Hieronymus und Auguſtin, jezt erſt das im Titel angezeigte Gedicht de Resurrectione mortuorum, welches in einem älteren Codex unter den Manuſcripten von dem VIII Jahrhunderte (§. 71. N. VIII.) als ein Werk des h. Cyprians, in der vorliegenden Handſchrift aber durch den aufgeſetzten Titel als eine Arbeit des Biſchofes Geßbald angegeben wird. Nach dieſem Gedichte ſind noch einige Abhandlungen und Epiſteln des h. Cyprianus eingeſchaltet. Den Beſchluß macht eine Epiſtel von einem Ungenannten de Deo trino et uno, welche ſich auf folgende Art endet: Einharde, si haec legas, non mireris, si forte invenias errantem; sed magis volo, mireris si aliquid a me recte dictum invenias. Einhard, oder Eginhard, von welchem hier Meldung geſchieht, war bekanntlich in früheren Zeiten Notar Karls d. Gr., um das Jahr 819. nach Karls Tode Abt zu Granda Fontanelle und Tirice. Dieſer hielt ſich im J. 836. in ſeinem Eigenthume in der Abtey zu Selgenſtadt, und zur nämlichen Zeit Lullus der nachherige Abt zu Ferara, als Rhabans Schüler in dem Kloſter Fulda auf. Lullus lernte den Abt Eginhard aus ſeinen Schriften, beſonders aus der Lebensbeſchreibung Karls d. Gr. kennen, und ſuchte dann mit Enthuſiasmus in nähere Verbindung mit demſel-

ben zu kommen; welches verſchiedene Briefe deſſelben an den Abt Eginhard beweiſen. a) Hiedurch werden wir auf die Vermuthung geführt, daß eben dieſer Lullus der Verfaſſer des angeführten Schreibens an den Abt Eginhard ſeyn möchte.

Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 4 Quaternionen von 34 Blättern, 11½ Zoll hoch, und 7¾ Zoll breit. Das Pergament iſt unausgeſucht, anfänglich dicker und ſteif, gegen das Ende dünner, theils rauh, theils glatt, von Farbe wechſelnd, ſtark beſchmutzt, graugelb und gegen das Ende gelblichweiß. Der Text iſt in einer Columne von 30 Zeilen über Horizontalen von gewöhnlicher Behandlung, jedoch ohne durchſtochene Punkte geſchrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte von erdiger Art größtentheils abgeſprungen, ſelten noch ſchwarzbraun, gewöhnlich ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde in den erſten Werken gar nicht, in dem Texte des Gedichtes de resurrectione mortuorum aber zur Ausfüllung der Initialen ins Orange fallend gebraucht. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel älterer longobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand geſchrieben, anfänglich in der Haltung wohlgefüllt und ſtumpf, in der Folge

a) Ecc. Fr. Or. Tom. II. p. 294.

aber hager und ſcharf in kleineren Formen, im Einzelnen mit den vorhergehenden Handſchriften übereinſtimmend, außer daß man hier unter den Abbreviaturen den Limniskus ÷ für est antrifft. Das Alter dieſer Handſchrift fällt ſowohl nach den diplomatiſchen Merkmalen, als der auf hiſtoriſchen Gründen beruhenden oben angeführten Muthmaßung auf die erſte Hälfte des IX Jahrhunderts. Der ehemals angekettete Einband iſt von gewöhnlicher Beſchaffenheit; auf dem obern Deckel ſieht man noch die alte Aufſchrift: Liber Gesbaldi epi de resurectioē mortuor. metricq est.

XVI. Aldehelmus de Virginitate.

In d. D. B. N. 82. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 21.

§. 115.

Der Text des vorliegenden Manuſcriptes enthält von dem berühmten Abte zu Malmesburi in Schottland Aldhelm oder Adelhelm eine Abhandlung de Virginitate in Proſa, welche nicht mit einer andern über denſelben Gegenſtand in gebundener Rede von ihm verfaßten Abhandlung zu verwechſeln iſt. Der Verfaſſer lebte in Schottland gegen das Ende des VII Jahrhunderts, und ſtarb im J. 709. Seine nachgelaſſene Werke ſind in der Bibliotheca max. P.P. aufgenommen, unter welchen ſich auch der Text unſers Manuſcriptes befindet.

Das Volumen beſteht aus 9 Quaternio-nen von 41 Blättern zu 11½ Zoll Höhe und 8 Zoll Breite. Das Pergament iſt ausgeſucht, dick und ſteif, durch Näſſe ſtark verſchrumpft, größtentheils gräulichweiß, und beſonders am Ende ſtark beſchmutzt. Der Text erſcheinet in einer Columne von 27 Zeilen über Horizontalen von gewöhnlicher Art geſchrieben und mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte von erdiger Art, größtentheils noch ſchwarzbraun, bisweilen abgezogen ins Gelbe fallend; rothe Farbe nirgends. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art mit Capitalen, Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, anfänglich wohlgefüllt, von einer feſten Hand, in der Folge aber von einer ſchärferen in hageren Formen ausgedrückt. Im Einzelnen findet man in dieſer Handſchrift bey der Vergleichung mit andern dieſes Zeitalters nichts Beſonderes, außer daß hier unter den Abbreviaturen das Wort autem in der Curſivart durch das zuſammengezogene a und t beynahe in der Form eines Minuskel h' mit einem aufgeſetzten Bogen, und unter den Interpunktionen nebſt dem reinen Punkte in der Mitte und dem Strichpunkte (;), auch ein am Ende dergleichen doppelt (·,·) punktirter gebraucht werde. Der Einband iſt von gewöhnlichem Schlage, und hat eine alte Aufſchrift: Aldehemg ad V'gines sacras. Der Codex lag an der Kette. Uebrigens verdienet

als hiſtoriſches Monument noch angemerket zu werden: daß auf der Vorderſeite des erſten leeren Blattes eine für die vaterländiſche Geſchichte wenigſtens intereſſante Denkſchrift von derſelben Hand, welche den Codex ausarbeitete, beygeſetzt worden ſey, des Inhalts: Quicunque legerit hunc librum agat gratias Gotbaldo Epo, qui jusſit hunc librum scribere. Biſchof Gotzbald ward im J. 842 Humberts Nachfolger in der biſchöflichen Würde, und ſtarb im J. 854. Durch vorſtehende Denkſchrift wird daher das oben angegebene Alter dieſer Handſchrift außer allem Zweifel geſetzt. Unter dieſem Denkmale ſieht man in verbleichten Characteren den Namen Berner beygeſetzt, welcher höchſtwahrſcheinlich der Schreiber dieſes Codex, und unter dem Biſchofe Gotzbald Domſcholaſter war. Nebſt dieſem trifft man verſchiedene in der Theodiska verfaßte Gloſſen dem Texte beygeſetzt, welche Eccard in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. II. p. 981. §. IV.) herausgegeben hat.

XVII. Sermones praelegendi ad matutinum.

In d. D. B. N. 183. — U. B. Theol. Mss. Qart. N. 15

§. 116.

Dieſer Codex enthält verſchiedene Legenden zum ehemaligen Chorgebrauche in dem Salvatorshauſe. Das Volumen beſteht aus 24 Qua-

ternionen von 192 Blättern, deren ehemalige Vierung $10\frac{1}{4}$ und $6\frac{3}{4}$ Zoll betrug, dermal aber am unteren Theile durch die Mäuſe beynahe um einen Viertheil abgefreſſen iſt. Das Pergament war urſprünglich von ausgeſuchter Art, von mittlerer Dicke und glatt; dermal iſt es von Farbe gelblichgrau. Der Text bildet nur eine Columne von 24 Zeilen mit leerem Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung, jedoch ohne durchſtochene Punkte. Die Tinte iſt von erdiger Art, größtentheils noch ſchön ſchwarzbraun, jedoch mit häufigen Spuren des Abſpringens im Einzelnen. Rothe Farbe von ſchönem Luſtre wurde durchgängig zur Ausarbeitung ganzer Titel im ſchönſten Uncialcharacter, und nebſt dieſer auch grüne und gelbe Farbe zur Verzierung künſtlich gezeichneter Initialen gebraucht. Die Farben ſind alle gumirt. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, wohlgefüllt in deutlichen größeren Formen geſchrieben, durchgängig mit Uncialen und wenigen Curſiven gemiſcht. In Hinſicht der beobachteten richtigen Symetrie gehört dieſer Codex unter die ſchönſten Proben einer geraden Minuskel; in Hinſicht der zierlichen Initialen aber zur Kunſtſchrift dieſes Zeitalters. Im Einzelnen ſcheint einzig bemerkenswerth: daß nebſt dem o in Uncialgeſtalt auch die longobardiſche Curſivform 8 gebraucht werde, dann daß man unter

den Abbreviaturen nebſt den gewöhnlichen (b; q;) für bus und que auch (u') für us und das mit dem Uncial R verbundene o ſtatt orum antreffe. Im Alter glauben wir dieſen Codex ſicher nicht unter der Mitte des IX Jahrhunders einreihen zu können. Der Einband beſteht hier aus Brettern, welche mit einem braunen Leder überzogen und mit 5 metallenen Umbonen oder Knöpfen beſchlagen waren, dieſe giengen verloren; daher ſpäterhin der Rücken mit einem dicken weißen Leder überzogen ward, in welchem Zuſtande derſelbe ſich noch itzt, und mit einer alten Aufſchrift: S'mos ꝛplegede ad matuᵐ. verſehen befindet.

XVIII. S. Ambrosii Libri IV. de Officiis.

Ind. D. B. N. 56. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 7.

§. 117.

Dieſe Handſchrift enthält das bekannte Werk des h. Ambroſius de Officiis, und hat ein Volumen von 10 Quaternionen in 71 Blättern, beynahe 13 Zoll in der Höhe und 9 Zoll in der Breite. Das Pergament iſt von mittlerer Dicke, ſteif, und ausgeſuchter Art. Einzig fehlet das erſte von einigen bey der Ausarbeitung leer gebliebenen Blättern; daher der Haupttext nicht mank iſt. Dieſer bildet nur eine Columne von 28 über Horizontalen von gewöhnlicher Be-

ſchaffenheit geſchriebenen Zeilen mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte erdiger Art, ſelten ganz ſchwarz, größtentheils braun, manchmal auch ins Gelbe fallend; rothe Farbe nirgends. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Capitalen, Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand, anfangs wohl gefüllt und ſtumpf, gegen die Mitte aber in kleineren ſchärferen Formen fleißiger geſchrieben. Zur beſonderen Characteriſtik iſt einzig zu bemerken: daß unter den Capitalen E in der Quadratform mit 3 durch den Schaft gezogenen Horizontalen, dann g in der angelſächſiſchen Form, und unter den Abbreviaturen das mit dem durchſtrichenen uncial R verbundene O anſtatt orum gebraucht wird. Aus den angeführten Merkmalen zeigt ſich ſchon: daß dieſer Codex dem Alter nach in die erſte Hälfte des IX Jahrhunderts gehöre; durch den Inhalt eines auf dem erſten Blatte vor dem Haupttexte eingeſchriebenen Fragmentes, welches einen Kirchengeſang enthielt, der jährlich in der Oſterzeit abgeſungen zu werden pflegte, und ſich mit einem Kirchengebethe endigte, erhalten wir nicht nur die Beſtätigung des angegebenen Alters, ſondern noch eine beſtimmtere Anzeige von demſelben. In den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. II. p. 520. §. 92.) führt Eccard dieſes Kirchengebeth aus unſerer Handſchrift an; in demſelben wird für

die Erhaltung des Kaiſers Ludwigs, des Frommen, (ſeines Sohnes) Lothars, und der Kaiſerin Judith und ihrer Kinder gebethet, von Ludwigs beyden andern Söhnen, Pipin und Ludwig geſchieht keine Meldung, weil der erſte bereits mit Tode abgegangen, der andere aber im Aufruhr gegen ſeinen Vater begriffen war; weshalb in den dem Kaiſer treu gebliebenen Kirchen nicht für den aufrühriſchen Sohn gebethet wurde. Daraus erhalten wir nun die beſtimmte Anzeige: daß vorliegender Codex ſchon vor dem Jahre 840 ausgearbeitet worden ſey. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, mit einer alten Aufſchrift: „ambrosiuſ de officijs“ verſehen. Der Codex gehört unter die Zahl der angeketteten.

XIX. Codex divers. Homeliarum S. Caesarii.

I. d. D. B. N. 55. — U. B. theol. Mss. in Octavo. N. 1.

§. 118.

Dieſer Codex iſt zum Theile gleiches Inhaltes wie der oben (§. 104. Nr. 5.) angeführte. Nur iſt der vorliegende im Anfange mank, und nebſt dem das erſte vorhandene Blatt von oben herab bis auf die 5te Zeile unlesbar. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht nur aus 6 Quaternionen von 40 Blättern in dem kleinen Formate von $8\frac{7}{8}$ Zoll Höhe und $5\frac{1}{2}$ Breite. Pergament von unausgeſuchter Art, weiß und glatt, mit gelben Flecken ſtark beſchmutzt, be-

ſonders im Anfange. Der Text bildet nur eine Columne von 26 Zeilen mit leerem Rande umgeben. Die Horizontalen ſind nach gewöhnlicher Manier mit dem ſcharfen Griffel zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte, jedoch (was ſonderbar ſcheint) durch die Heftfalze nach dem Beyſpiele älterer Manuſcripten vor dem VIII Jahrhunderte gezogen, wozu der Schreiber vermuthlich durch das kleine Format und den Vortheil, durch einen Zug jedesmal zwey Seiten mit Horizontalen verſehen zu können, verleitet worden ſeyn mag; dergleichen Beyſpiele wir noch einige unter jüngern Dom-Manuſcripten antreffen. Die Tinte iſt von erdiger Art, größtentheils ſchön ſchwarz, bisweilen abgeſprungen mit zurückgelaſſenen braunen Flecken. Rothe Farbe ſieht man nirgends. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, häufig mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer wankenden Hand, jedoch ſcharf und wohlgefüllt ausgearbeitet. In dieſem Character iſt der Codex bis auf die Rückſeite des Blattes 36 geſchrieben; dort erſcheint gegen die Mitte eine andere zierliche feſte angelſächſiſche Hand, welche den Text in größeren, ſcharfen geraden Minuskelformen bis zum Ende führt. Im Einzelnen der Schriftcharacteriſtik iſt noch zu bemerken: daß unter den Interpunktionen nebſt dem einfachen Punkt (·) in der Mitte, und dem doppelt punktirten (·,·) Beyſtriche,

auch drey Punkte (·.·) vorkommen. Das Alter dieſer Handſchrift ſcheint unbezweifelt nach den darin befindlichen Merkmalen auf den Anfang des IX Jahrhunderts zu ſetzen zu ſeyn. Der Einband iſt von gewöhnlichem Schlage. Auf den Deckeln trifft man keine ältere Aufſchrift wie bey andern, jedoch die Spur einer ehemals daran befindlich geweſenen Kette an.

XX. Codex Canonum Concilii Nicaeni.

Ind. D. B. N. 87. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 22.

§. 119.

Dieſer Codex enthält die Sammlung derjenigen Canones, welche auf dem zu Karls des Gr. Zeiten im J. 787 zu Nicea gehaltenen allgemeinen Concilium von 358 verſammelten Biſchöfen feſtgeſetzt wurden. Der Text unſers Manuſcriptes iſt in vielen Stellen von der Ausgabe des Labbé (Tom. VII.) und Hardouin (Tom. IV.) verſchieden. Der Abt Beßel lieferte in dem Chronico Gotwicensi (Tom. I Tab. aen. 2. ad Fol. 39. Spec. I.) eine von dem 4ten Blatte unſerer Handſchrift copirte Schriftprobe, welche in Hinſicht des Titels in der Capitalſchrift ſo ziemlich dem Original gleichet, aber in dem Schriftcharacter des fortlaufenden Textes ganz daſſelbe mißſtellt. Das Volumen beſteht aus 12 mit einem fortlaufenden Uncialbuchſta-

den bezeichneten Quaternionen, welche 94 Blätter von 11¾ Zoll Höhe, und 7½ Zoll Breite zählen. Die erſten 3 Blätter, auf welchen die Präfation enthalten iſt, ſind dergeſtalt beſchädigt: daß die zwey erſten von oben herab erſt in der dritten Zeile einen lesbaren Text erhielten; der Text des dritten Blattes aber am untern Ecke verſtümmelt wurde. Auf gleiche Art ſind die ſechs letzten Blätter durch Näſſe verwaſchen, und am untern Ecke verſtümmelt. Der Text iſt durchgängig in einer Columne von 23 Zeilen geſchrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Horizontalen ſind gegen die Gewohnheit dieſes Zeitalters mit dem ſcharfen Griffel durch die Heftfalze, übrigens nach gewöhnlicher Art zwiſchen Perpendikeln über durchſtochene Punkte gezogen. Wir finden hierin unter den Manuſcripten der Dombibliothek das dritte Beyſpiel zum Beweiſe: daß die durch die Heftfalze zu zwey Schriftſeiten gezogene Horizontalen ohne Unterſtützung anderer diplomatiſcher Merkmale keine ſichere Vermuthung begründen: daß eine ſolche Handſchrift älter als das VII Jahrhundert ſeyn müſſe. Die Tinte iſt von der erdigen Art mit häufigen Spuren des Abſpringens; daher die Farbe derſelben wechſelnd ſchwarz und braun erſcheint. Rothe ins Orange fallende Farbe wird nirgends als Grundfarbe zu ganzen Titeln, ſondern einzig zur Verzierung der Initialen und Ausfüllung leerer Zwiſchen-

räume ſowohl bey ganzen Titeln, als einzelnen Buchſtaben gebraucht. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand ſtumpf, doch wohlgefüllt ausgearbeitet. Zur einzelnen Characteriſtik der Schriftzüge finden wir nichts beſonderes von den vorherigen Handſchriften abweichendes Bemerkenswerthes. Wir glauben dieſen Codex im Alter unbedenklich auf den Anfang des IX Jahrhunderts ſetzen zu können. Der Einband war von gewöhnlichem Schlage, dermal iſt der obere Deckel abgeriſſen, der untere noch vorhandene trägt das Merkmal der angenieteten Kettenhaft, welche zum Anſchließen diente.

XXI. Codex diverſi Argumenti.

In d. D. B. N. 118. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 4.

§. 120.

Dieſes Manuſcript iſt verſchiedenen Inhalts: im Anfange trifft man die compendirten II Bücher des Iſidors de officiis an; darauf folgt die Legende des h. Martyrers Jauuarius, von welcher Eccard in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. II. p. 306.) die Vermuthung äußert: daß dieſelbe auf Geheiß des Biſchofs Humbert im J. 837 bey Gelegenheit der feyerlichen Beyſetzung der Gebeine des h. Janu-

arius zu Holzkirchen geſchrieben worden ſey, und vielleicht den Abt Rhaban oder einen andern fuldaiſchen Mönchen zum Verfaſſer habe; den übrigen Raum füllen verſchiedene Epiſteln und Responsiones des Proſperus. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 12 Quaternionen in dem kleinſten Querformate von $5\frac{5}{8}$ Zoll in der Höhe und 6 Zoll in der Breite, und 100 Blättern. Das Pergament iſt von mittlerer Dicke und ſteif, von Farbe theils grau theils gelb, und an manchen Orten ſtark beſchmutzt. Der Text iſt in einer Columne von 28 Zeilen ohne Beybehaltung des leeren Randes bisweilen ganz überſchrieben. Die Horizontalen ſind nach älterer Sitte durch die Heftfalze gezogen. Die Tinte von erdiger Art größtentheils braun, nur ſelten in kleinen Stellen noch ſchwarz; ohne rothe Farbe. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Capitalen, Uncialen, Quadreten, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand, bald in kleineren zierlichen Formen ſcharf, bald in größeren weniger zierlichen ſtumpf geſchrieben. Bey der Characteriſtik der einzelnen Schriftzüge iſt einzig zu bemerken: daß man unter den Abbreviaturen nebſt einigen gewöhnlichen dieſes Zeitalters auch o mit dem angehängten Uncial R für orum und (÷) für est, dann unter den Interpunktionen einen Doppel-

punkt (:,) mit dem angeſetzten Comma antreffe. In Hinſicht des Alters glauben wir ohne Bedenken dieſen Codex unter die Schriftproducte von der erſten Hälfte des IX Jahrhunderts aufnehmen zu können. Der ältere Einband deſſelben gieng verloren, der jetzige beſteht nach Sitte des XVII Jahrhunderts aus zwey Brettern, welche ganz mit weißlichem Schweinleder überzogen ſind, auf welchem der Buchbinder die Kunſt ſeines Zeitalters durch Aufdrückung zierlicher Formen zeigte.

XXII. Euseb. Hieronymi L. II. adversus Jovinian.

In d. D. B. N. 60. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 75.

§. 121.

Der Text dieſer Handſchrift enthält die Apologie des h. Hieronymus über eine von ihm verfaßte polemiſche Abhandlung, in welcher er die Vorzüge des jungfräulichen Lebens auf Koſten des Eheſtandes anzupreiſen ſuchte. Bekanntlich machten die Gegner des h. Hieronymus demſelben den Vorwurf einer übertriebenen Herabwürdigung des Eheſtandes, welchen Jovinian in einer eigenen Schrift zu vertheidigen ſuchte, welche die Wirkung hatte: daß ſelbſt der Pabſt eine üble Meinung von Hieronymus Behauptung faßte. Pamachius, ein vertrauter Freund des h. Hieronymus rieth ihm, durch eine Apo-

logie ſeine Schrift zu vertheidigen, welches auch geſchehen iſt, und die Veranlaſſung zu dem Texte der vorliegenden Handſchrift gegeben hat. Das Volumen beſtand aus 11 Quaternionen, von welchen aber die erſten 7 Blätter abgehen. Die übrigen belaufen ſich auf 79 von 11½ Zoll Höhe und 8 Zoll Breite. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, mittlerer Dicke, mehr glatt als rauh, unter demſelben trifft man auch einige ganz dünne Blätter an, von Farbe größtentheils gelblich weiß. Am Anfange ſind die Ecken theils durch Abſchneiden, theils durch andere Zufälle, jedoch ohne Nachtheil des Textes beſchädigt. Der Text bildet eine Colume von 31 Zeilen, mit Horizontalen von gewöhnlicher Art und einem leeren Rande. Tinte von erdiger Art, durchgängig braun ins Gelbe fallend, nur bisweilen in einzelnen Buchſtaben noch ſchwarz. In rother Farbe trifft man ganze Anfangs- und Schlußtitel nebſt Initialen ausgearbeitet. Der Gebrauch eines Gummi zeigt ſich durch das Glänzende der rothen Farbe. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Capitalen, Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, zierlich von einer in der Diplomenſchrift dieſes Zeitalters geübten Hand ausgearbeitet, wobey für die beſondere Characteriſtik einzig noch zu bemerken: daß hier als Interpunktion nur der Punkt (·) in der Mitte vorkomme. Das Alter dieſer Handſchrift wird

durch eine am Ende des Textes von dem Schreiber dieſes Codex beygeſetzte und hier unten *) angefügte Denkſchrift beſtimmt. Aus dieſer iſt erſichtlich: daß ein gewiſſer Ruathelm den Codex ausgearbeitet habe, welcher einſt im Dienſte des mainziſchen Erzbiſchofes Autgarius war. Autgar begleitete das Erzkanzleramt vom J. 815 bis 842 unter Kaiſer Ludwig dem Frommen, und ſtarb im J. 857. Dadurch wird das Alter unſerer Handſchrift in die erſte Hälfte, oder zum Aeußerſten auf die Mitte des IX Jahrhunderts feſtgeſetzt. Der Einband iſt von gewöhnlicher Beſchaffenheit, und mit einer alten Aufſchrift: „Je'onimg cōtra jovinianū." verſehen. Der Codex war angekettet.

Uebrigens verdient noch als Beytrag zur Culturgeſchichte der Tonkunſt dieſes Zeitalters angemerkt zu werden: daß dieſer Codex einige in demſelben befindliche Proben der älteſten muſikaliſchen Notenſchrift enthalte; nämlich: auf der Vorderſeite des zweyten Blattes einen Hymnus auf den h. Lambertus, und auf der Vorderſeite des letzten Blattes einen andern Kirchentext. Die muſikaliſchen Noten ſind von derſelben Art, wie wir bereits einige Beyſpiele in den vorhergehenden Handſchriften angeführt haben.

*) Scribam quaeris qui me penna coloraret,
Ruathelmus devotus Autgari fieri juſſit.
O veni alis homo ac proprii factoris imago,
ſi cupis a domino exaudiri vota ſuperno
avellique tuo de pectore vulnus ab ipſo.

XXIII. Sermones S. Augustini super Evang. S. Joannis.

Lind. D. B. N. 132. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 74.

§. 122.

Der Text dieſer Handſchrift enthält XIII Sermonen des h. Auguſtins über das Evangelium Johannis, mit einer vorausgeſetzten Inhaltsanzeige. Auf der Rückſeite des letzten Blattes befindet ſich ein Fragment von des Prieſters Adamnanus Abhandlung de locis terrae sanctae, von einer anderen gleichzeitigen Hand. Das Volumen beſteht aus 12 Quaternionen von 94 Blättern, $13\frac{3}{4}$ Zoll hoch, $8\frac{3}{4}$ Zoll breit. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, mittlerer Dicke und ſteif, von Farbe graugelb, im Ganzen gut erhalten, außer daß das untere Eck durch Mäuſefraß, jedoch ohne Nachtheil des Textes, beſchädiget ward. Der Text bildet eine Columne von 27 Zeilen mit einem leeren Rande, und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Tinte von erdiger Art, bald ſchwarz, bald braun, bisweilen auch grau. Rothe Farbe wurde zur Ausarbeitung ganzer Anfangs- und Schlußtitel, und nebſt dieſer zur Verzierung der Initialen auch die gelbe gebraucht. Der Schriftcharacter drückt ſich in einer zierlichen geraden Minuskel longobardiſcher Art aus, welche mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht iſt. Zur beſonderen Characteriſtik iſt

zu bemerken; daß hier häufig unter den Curſiven das mit dem t verbundene r faſt in einer ähnlichen Form, als das ſt unter den Contracten, und unter den Abbreviaturen (m') mit dem aufgeſetzten Comma anſtatt der Endſylbe mus gebraucht werde. Am Ende des Textes über den Johannes findet man auf dem unteren leeren Rande den Namen TJSO beygeſetzt, welcher vermuthlich der Schreiber dieſes Codex und Domſcholaſter wär. Das Alter dieſer Handſchrift ſcheint gleich der vorigen in die erſte Hälfte des IX Jahrhunderts zu ſetzen zu ſeyn. Der Einband iſt übrigens von gewöhnlichem Schlage. Auf deſſelben oberen Deckel findet man noch die alte Aufſchrift: p²ma pars aug9sti sup. joh'es; und am anderen die Spur der ehemaligen Kette.

XXIIII. Compendium Libr. II. priorum Rhetoricorum Ciceronis.

In d. D. B. N. 124. — U. B. Mss. m. in Fol. N. 3.

§. 123.

Dieſe Handſchrift enthält einen Auszug der 2 erſten Bücher von Cicero's bekanntem rhetoriſchen Werke. Der Verfaſſer dieſes Auszuges iſt unbekannt; übrigens iſt der Text am Anfange mank. Das Volumen beſteht aus 15 Quaternionen von 108 Blättern, 10¼ Zoll hoch und 7 Zoll breit. Am Anfange ſcheint eine ganze Quaternion nach der Signatur zu fehlen. Pergament urſprünglich von ausgeſuchter Art, mehr

dünn, glatt und ſanft, als rauh und ſteif. Daſſelbe hat durch Näſſe viel gelitten, und iſt ſtark zuſammengeſchrumpft, auch vom Gebrauche beſchmuzt, von Farbe mehr grau als gelb. Der Text beſteht nur aus einer Columne von 18 Zeilen, mit einem leeren Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte von erdiger Art wechſelnd bald noch ſchön ſchwarz, bald ins Braune fallend und abgeſprungen. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, häufig mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer feſten Hand, wohlgefüllt, mit ſtumpfem Schreibrohre ausgearbeitet. Zur beſonderen Characteriſtik iſt einzig zu bemerken; daß man im Texte das Uncial N und ∞ noch antreffe, und übrigens der Punkt (·) in der Mitte einzig als Interpunktion gebraucht, dagegen mehrere andere von einer jüngeren Hand beygeſezt worden. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir, dieſe Handſchrift unter die Producte der erſten Hälfte des IX Jahrhunderts einreihen zu können. Der Einband iſt von gewöhnlichem Schlage, ohne ältere Aufſchrift, welche abgeriſſen ward. Der Codex lag an der Kette. Wahrſcheinlich hat der berühmte Domſcholaſter Stephanus (§. 144. N. VII.) dieſen Codex aus Italien mit ſich nach Würzburg gebracht.

XXV. Libri Regum.

In d. D. B. N. 121. — U. B. Theol. Mss. Qart. N. 18.

§. 124.

Dieſe Handſchrift enthält den Text der Bücher der Könige aus dem alten Teſtamente. Das Volumen beſteht aus 9 Quaternionen und 62 Blättern von $12\frac{1}{8}$ Zoll Höhe und $8\frac{3}{8}$ Zoll Breite. Das Pergament war größtentheils von ausgeſuchter Art, mittlerer Dicke, glatt und ſteif; von Farbe iſt es theils gelblich grau, theils glänzend weiß. Das erſte Blatt hat durch Näſſe ſtark gelitten; daher der Text unlesbar, und übrigens auch nur ein Fragment iſt. Eine Columne von 25 Zeilen mit einem leeren Rande umgeben faßt den Text auf jeder Seite, welcher auf Horizontalen von gewöhnlicher Art geſchrieben iſt. Die Tinte iſt von erdiger Subſtanz, nur ſelten noch ſchwarzbraun, größtentheils ins Hellbraune und Gelbe fallend. Rothe Farbe ſieht man in ausgearbeiteten Anfangs- und Schlußtiteln, bisweilen auch, jedoch ſelten, bey Initialen. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht. Im Einzelnen finden wir nichts Beſonderes zu bemerken; außer daß hier urſprünglich nur der Punkt (.) in der Mitte als Interpunktion vorkömmt; mehrere andere ſetzte eine jüngere Hand bey. Der Totaleindruck ſowohl als

die einzelnen Merkmale bewähren dieſen Codex als ein Schriftproduct des IX Jahrhunderts. Der Einband iſt von gewöhnlichem Schlage ohne Aufſchrift, und trägt die Spuren der ehemals angelegt geweſenen Kette. Für die Freunde der älteſten vaterländiſchen Philologie verdienet angemerket zu werden, daß man mehrere lateiniſche Worte des Textes in die Teodiska überſetzt am Rande beygeſchrieben antreffe. Auf dem letzten Blatte ſieht man eine Probe der Zeichenkunſt dieſes Zeitalters, welche in einer rohen mit der Feder ausgearbeiteten Handzeichnung nach der beygeſetzten Inſchrift: Grecus Pontifex: die Büſte eines griechiſchen Biſchofes vorſtellen ſoll.

XXVI. B. Gregorii P. P. Homeliae XXXIII.

In d. D.B. N.143. — U.B. theol. Mss. Folio. N. 149. a.

§. 125.

Dieſe Handſchrift enthält ein Fragment von Gregor's Homelien. Nach Anzeige der ſignirten Quaternionen beſtand das Volumen aus 30, wovon aber jetzt die 6 erſten, und nebſt dieſen aus der Mitte noch 4 andere, nämlich die Quat. 18. 26. 27. und 29., in der Summe 10 fehlen; daher unſer Manuſcript nur noch 20 an der Zahl, und in denſelben 157 Blätter von 12½ Zoll Höhe uud 9 Zoll Breite erhalten hat. Das Per-

gament iſt unausgeſucht, größtentheils unter mittlerer Dicke, und glatt, bisweilen dicker und ſteifer, von Farbe wechſelnd weiß und gelblich. Der Text bildet zwey Columnen von 25 Zeilen, welche durch einen leeren Zwiſchenraum getrennt, und mit einem ſolchen Rande umgeben ſind. Horizontalen von gewöhnlicher Art. Die Tinte iſt von erdiger Subſtanz nach den häufigen Spuren des Abſpringens; von Farbe größtentheils noch ſchön ſchwarz, nur bisweilen ins Gelbe fallend. Eine kothige rothe Farbe wurde zur Ausarbeitung ganzer Anfangs- und Schlußtitel auch zur Verzierung der Initialen gebraucht. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Capitalen, Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, wohlgefüllt in großen deutlichen Characteren ſcharf geſchrieben. Im Einzelnen iſt einzig in der Orthographie der Gebrauch des k anſtatt c; z. B. krmi für carissimi zu bemerken. Dieſe Handſchrift ſcheint uns von demſelben Alter, wie die oben N. X. (§. 109.) angeführte, nämlich von dem Ende des IX Jahrhunderts zu ſeyn. Der Einband iſt von gewöhnlicher Beſchaffenheit, ohne alte Aufſchrift; derſelbe war angekettet. Auf dem leeren Raume des 94 und 95ten Blattes findet man den Namen des Schreibers durch eine beygeſetzte Denkſchrift angezeigt. Sie beſteht aus den wenigen Worten: Est — Franco Demarlan q (qui) spt (scripsit).

Wer dieſer Demarlanus geweſen ſey, darü-
ber werden wir unſere Vermuthung unten (§.
144. Nr. VI.) äußern. Nebſt dieſem finden wir
von einer jüngeren Hand auf dem 152. Blatte
einen kurzen mit muſikaliſchen Noten älteſter
Art von gleichem Schlage, als die von Doctor
Forkel in ſeinem oben (S. 289.) angeführten
Werke enthaltenen überſetzt, welches wir als
Beytrag zur Culturgeſchichte der vaterländiſchen
Tonkunſt nicht übergeben wollten. Die deutliche
ſorgfältige Ausarbeitung dieſes Codex zeigt ſeine
Beſtimmung zum öffentlichen Gebrauche in dem
Salvatorshauſe, in welchem er wahrſcheinlich
auch geſchrieben wurde.

XXVII. Expoſitiones ignotorum Vocabulorum s. Scripturae.

In d. D. B. N. 141. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 73.

§. 126.

Der Text dieſer Handſchrift befaßt ſich mit
Erklärungen der ſeltenen Wörter, welche in der
h. Schrift vorkommen. Das Volumen be-
ſteht aus 7 Quaternionen von 54 Blättern zu
11⅓ Zoll Höhe und 9 Zoll Breite. Das Per-
gament iſt unausgeſucht, mit Oekonomie ver-
wendet, weshalb man urſprünglich zuſammen-
genähte Blätter antrifft; der Stoff iſt größten-
theils rauh und von gelblicher Farbe, nur ſel-
ten weiß und glatt. Der Text bildet zwey Co-

lumnen von 23 Zeilen mit einem Zwiſchenraume und äußeren leeren Rande, nebſt Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte iſt von erdiger Art, ſie erhielt nur ſelten in einzelnen Buchſtaben die ſchwarzbraune Farbe, größtentheils die gelbgraue, auch eine ins Graue fallende. Rothe Farbe ſieht man nirgends; dagegen trifft man, wiewohl äußerſt ſelten eine grasgrüne wohl gummirte Saftfarbe zur Verzierung der Initialen gebraucht. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Capitalen, Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, mit ſcharfem Schreibrohre ausgearbeitet. Im Einzelnen haben wir nur zu bemerken, daß unter den Curſivformen das ẏ mit aufgeſetztem Punkte, und unter den Abbreviaturen .q. unter der Linie durchſtrichen für quae vorkomme. Dieſe Handſchrift ſcheint zur Beſtimmung des Alters entſchiedene Merkmale für das Ende des IX Jahrhunderts zu haben. Der Einband gleicht den vorherigen; eine alte Aufſchrift auf dem Deckel enthält die Worte: „Exposiciones ignotoꝛ, vocabu“. Der Codex war auch ehemals angekettet. Am Ende dieſer Handſchrift zeigte ſich vermuthlich der Schreiber als Zeichenkünſtler durch eine in rohen der Kunſtkultur des Zeitalters angemeſſenen Zügen mit der Feder ausgearbeitete Bildniß eines ſitzenden Drachen.

XXVIII. Libri II. Regum priores.

In d. D. B. N. 41. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 41.

§. 127.

Dieſe Handſchrift enthält die zwey erſten Bücher der Könige, jedoch iſt der Text am Anfange mank, und fängt erſt mit dem 19. V. des IX Cap. im erſten Buche an; auf gleiche Art iſt derſelbe am Ende durch das zerriſſene letzte unlesbare Blatt mangelhaft. Das Volumen beſteht noch aus 11 Quaternionen von 87 Blättern zu 11 Zoll Höhe und 9 Zoll Breite. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, dünn und glatt, in der Farbe wechſelnd weiß und gelb, durch den Gebrauch beſchmutzt, und am untern Ecke ohne Nachtheil des Textes von Mäuſen verfreſſen. Der Text iſt in einer Columne von 20 Zeilen mit einem leeren Rande über Horizontalen von gewöhnlicher Beſchaffenheit geſchrieben. Die Tinte von erdiger Art iſt größtentheils abgeſprungen, ins Gelbe und Braune fallend, nur ſelten noch ſchwarzbraun in einzelnen kleinen Stellen; rothe Farbe nirgends. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, einzig mit Uncialen und Contracten gemiſcht, wohlgefüllt, zwiſchen höheren Paralellen mit ſymetriſcher Vollkommenheit von einer geübten feſten Hand ausgearbeitet. Wir glauben, dieſe Handſchrift im Alter auf das Ende des IX

Jahrhunderts ſetzen zu können. Der Einband iſt von gewöhnlicher Beſchaffenheit ohne Aufſchrift, jedoch trägt derſelbe noch die Spur: daß dieſer Codex ehemals angekettet war.

XXIX. Textus Genesis et Exodus.

In d. D. B. Nr. 48. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 23.

§. 123.

Dieſe Handſchrift begreift den Text der Bücher Genesis und Exodus genannt, in ſich, nur fehlt von dieſem das letzte Blatt. Das Volumen beſteht aus 21 Quaternionen von 121 Blättern 11 Zoll hoch und 9 Zoll breit. Das Pergament iſt ausgeſucht, dünn und glatt, von Farbe gelb und grau, durch den Gebrauch ſtark beſchmutzt, bisweilen trifft man auch zerriſſene Blätter ohne Nachtheil des Textes an. Der Text bildet nur eine Columne von 24 Zeilen mit leerem Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte von erdiger Art iſt abgeſprungen, von Farbe größtentheils hellbraun und gelb, nur ſelten in einzelnen Buchſtaben noch ſchwarzbraun. Rothe Farbe ſieht man nur auf dem erſten Blatte in dem damit gemalten Anfangstitel, und dem erſten Initialen des Textes in vollem Zinoberluſtre, ſonſt nirgends wieder. Der Schriftcharacter iſt im Weſentlichen ganz derſelbe wie bey der vorhergehenden Handſchrift, und wahr=

ſcheinlich von derſelben Hand ausgearbeitet, mit dem einzigen Unterſchiede: daß der Schreiber hier die erſte Hälfte des Textes in kleineren Formen nach der Paralellhöhe, die andere Hälfte aber wieder in gleicher Größe, wie im vorhergehenden Codex ſchrieb. Wir müßen daher auch gleiches Urtheil über das Alter dieſer Handſchrift fällen, und dieſelbe unter die Schriftproducte des ausgehenden IX Jahrhunders einreihen. Der Einband iſt von gewöhnlichem Schlage mit einem Titel: „Texty Genes' et exodi", und nebſt dieſem mit dem Merkmale der angenietet geweſenen Kette verſehen.

XXX. Augustinus super V haereses.

In d. D. B. N. 49. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 57.

§. 129.

Der Text dieſer Handſchrift enthält eine polemiſche Abhandlung des h. Auguſtins über die Irrthümer der Juden, Heiden, Manichäer, Sabellianer und Arianer. Das Volumen beſteht nur aus 3 Quaternionen von 23 Blättern zu 13 Zoll Höhe, un 7½ Zoll Breite. Das Pergament iſt unausgeſucht, unregelmäßig, von mittlerer Dicke, ſteif und von Farbe durchs Alter graugelb, ſtark durch Zufall beſchmußt. Der Text ſteht in einer Columne von 20 Zeilen mit leerem Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte

von erdiger Art iſt größtentheils abgeſprungen, in den Ueberreſten gelb, nur ſelten im Einzelnen noch ſchwarzbraun. Rothe Farbe zeigt ſich in den Anfangs- und Schlußtiteln. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen Curſiven und Contracten gemiſcht, zwiſchen engeren Paralellen von einer feſten Hand geſchrieben. Im Alter glauben wir, dieſe Handſchrift unter die Producte der erſten Hälfte des IX. Jahrhunders ſetzen zu können. Der Einband iſt wie gewöhnlich beſchaffen; auf demſelben erhielt ſich ein alter Titel: „Augustig cōtra q̄nq3 hereses“. Die Hälfte des hintern Deckels iſt abgebrochen, jedoch zeigt derſelbe noch die Spur der ehemals angenieteten Kette.

Uebrigens iſt dieſer Codex für den vaterländiſchen Geſchichtforſcher beſonders intereſſant, weil derſelbe einige der älteſten dem ehemaligen Salvatorshauſe geſchehene Traditionen enthält, welche von einer gleichzeitigen Hand hier eingetragen wurden, und die einzigen ſind, ſo aus dem Alterthume bis auf unſere Zeiten erhalten wurden; beſonders, da der Verfaſſer bey der Bearbeitung des Domſtiftsarchivs die Gelegenheit hatte, ſich zu überzeugen: daß ſich in dem Archive ſelbſt unter den vielen übrigen Urkunden von jedem Zeitalter nirgends eine dergleichen Tradition vorgefunden habe. Von dem Inhalte dieſer Traditionen werden wir in den pragmatiſchen Annalen dieſer Periode am geeigneten Orte Meldung thun.

XXXI. Canones Apoſtolorum.

In d. D. B. N. 170. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 72.

§. 130.

Der Text dieſer Handſchrift ſtimmt mit dem Inhalte der oben (§. 91.) angeführten Handſchrift vom VIII Jahrhunderte vollkommen überein, mit dem einzigen Unterſchiede: daß der Text in dem vorliegenden Manuſcipte nur bis zum IX Canon des Sardicäiſchen Conciliums reichet, das Uebrige aber gänzlich abgehet. Eccard macht von dieſem Codex in den oſtfränkiſchen Commentarien (Tom. I. p. 768. §. 82.) Meldung, und führte die auf der Rückſeite des erſten Blattes befindliche in wechſelnden Farben, roth und ſchwarz, mit Capitalen ausgearbeitete Denkſchrift an: „Iste Codex est scriptus de illo authentico, quem domnus Adrianus Apostolicus dedit gloriosissimo Carolo regi Francorū et Longobardorū ac Patricio Romanoru, quando fuit Romae.“ Wahrſcheinlich erhielt Karl im Jahre 774 das Original von dem Pabſte Hadrian zum Geſchenke, von welchem hernach unſer Codex abgeſchrieben wurde. Aus der Geſchichte iſt es bekannt: daß Karl in dieſem Jahre, während er den longobardiſchen König Deſiderius in der Stadt Pavia belagert hielt, unvermuthet nach Rom zum Pabſte kam, und dort mit größter Feyerlichkeit empfangen wurde. Bey dieſer Gelegenheit ſcheint er dieſen

Codex Canonum als eines der koſtbarſten Geſchenke der Geiſtlichkeit nach der Sitte des Mittelalters erhalten zu haben.

Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 9 Quaternionen von 71 Blättern zu 12½ Zoll in der Höhe und 9 in der Breite. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, mittlerer Dicke, doch ſteif, faſt durchgängig glatt und ſchön weiß, nur auf dem erſten und letzten Blatte durch Zufall beſchmutzt. Der Text bildet auf jeder Seite zwey Columnen von 24 Zeilen mit leerem Zwiſchenraume getrennt, und mit einem äußeren leeren Rande nach der Vierung umgeben. Horizontalen ſind nach gewöhnlicher Behandlung ſowohl in der Mitte als außen mit Perpendikeln verſehen. Die Tinte iſt von erdiger Art, wechſelnd noch ſchön ſchwarz, bisweilen braun ins Gelbe fallend. Rothe Farbe iſt durchgängig zu Anfangs- und Schlußtiteln, beſonders zur Ausarbeitung der Capitalen, und Verzierung einzelner Anfangsbuchſtaben der beygeſetzten Unterſchriften der Biſchöfe gebraucht. Der Schriftcharacter iſt verſchiedener Art; auf den erſten ſechs Blättern erſcheint eine nicht gar zierliche hagere gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Capitalen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand. Darauf folgt eine zierliche angelſächſiſche gerade Minuskel, wohlgefüllt, von einer geübten Hand ſcharf in

kleineren Characteren geſchrieben, welche den Text bis zum Ende führt. Wir glauben, das Alter dieſer Handſchrift ohne Bedenken auf den Anfang des IX Jahrhunderts ſetzen zu können. Der Einband iſt von gewöhnlichem Stoffe und Beſchaffenheit; auf demſelben ſieht man einen älteren Titel: „Canones Aplo ut alias intitulatg Liber caplori Caroli". Auch dieſer Codex war angekettet.

Manuſcripte vom zehnten Jahrhunderte.

I. Isidori hisp. Libri XX originum s. Etymologiarum.

Ind. D. B. N. 46. — U. B. theol. Mss. Fol. N. 143.

§. 131.

Dieſer Codex enthält nur noch ein Fragment von dem in der Aufſchrift bemerkten Werke des Iſidors, nämlich einen Theil des VI Buches, das VII, VIII, IX und X ganz, die übrigen 10 Bücher aber fehlen. Das Volumen beſteht dermal aus 9 Quaternionen; nach der darauf befindlichen Signatur fehlen die 4 erſten, daher die fünfte hier die erſte iſt. Sie zählen 73 Blätter von 12 Zoll Höhe und 9⅛ Zoll

Breite. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, größtentheils glatt und weiß, mit wenigen gelben Flecken vom Alter, und Schmutze des Gebrauches. Der Text iſt in einer Columne von 28 Zeilen über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung wie in den Manuſcripten des IX Jahrhunderts geſchrieben, und mit einem regelmäßigen leeren Rande umgeben. Die Tinte iſt von erdiger Art, größtentheils braungelb, nur ſelten noch ſchwarz. Rothe Farbe iſt nicht ſichtbar. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, häufig mit Uncialen, ſeltener mit Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand geſchrieben, welche den Gebrauch der Feder beſonders durch die Haarſtriche und den Druck bey den Verbindungslinien verräth. Uebrigens ſind die über die Paralellen ſteigenden Spitzen größtentheils zungenförmig, nur bisweilen oben breiter mit einem horizontalen Abſchnitte. Wegen den in dieſer Handſchrift befindlichen mit verſchiedenen grotesken und arabesken Verzierungen ausgearbeiteten Initialen gehört der Codex zur Kunſtſchreiberey des X Jahrhunderts, wohin derſelbe dem Alter nach unbezweifelt zu ſetzen iſt. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art mit einem Titel: „octavus et VIIg Yſidori“ verſehen. Der Codex war mit einer Kette angeſchloſſen.

II. S. Augustini Expositio Epistolarum Pauli Ap.

In d. D.B. N. 75. — U.B. theol. Mss. Folio. N. 63.

§. 132.

Dieſer Codex enthält Erklärungen über die Briefe des Apoſtels Paulus, welche aus verſchiedenen Werken des h. Auguſtins gezogen, und von einem Unbekannten zuſammengetragen worden ſind. Das Volumen beſteht aus 10 Quaternionen von 78 Blättern, in der Vierung 12⅞ Zoll hoch und 8 Zoll breit. Das Pergament iſt von mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt und ſteif, beſonders auf dem erſten Blatte ſtark beſchmutzt. Der Text bildet eine Columne von 29 Zeilen mit einem umgebenden leeren Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte iſt von erdiger Art, faſt durchgängig gelbbraun, nirgends ſchwarz. Rothe und gelbe Farbe kothiger Art wurden ſparſam, nämlich nur zur Verzierung eines einzigen zierlich ausgearbeiteten Initialen im Anfange, dann bisweilen zur Ausfüllung der leeren Zwiſchenräume von einigen Anfangsbuchſtaben im Contexte gebraucht. Der Schriftcharacter zeigt eine hagere gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand. Zur beſonderen Characteriſtik kömmt außer dem Gebrauche des

Linniskus ∸ für est unter den Abbreviaturen nichts Bemerkenswerthes vor. Das **Alter** dieſer Handſchrift ſcheint, wo nicht auf das Ende des IX, doch ſicher auf den Anfang des X Jahrhunderts geſetzt werden zu können. Der **Einband** iſt ganz von gewöhnlichem Schlage; man ſieht auf demſelben einen alten Titel: „Expoſicoes ep'larꝫ b. pauli apli", und auf dem hintern Deckel die Spur der ehemals daran befeſtigt geweſenen Kette.

Auf dem erſten und den drey letzten Blättern findet man verſchiedene lateiniſche Gedichte, auch einzelne Verſe eines Unbekannten von einer gleichzeitigen Hand beygeſetzt. Unter den am Ende befindlichen ſcheint der Epilog eines Gedichtes auf die Leidensgeſchichte der Apoſtel uns über das Vaterland unſers Codex ſichern Aufſchluß zu geben. Sie lauten alſo: „Haec didiciſſe ſat eſt Romae tibi, tu domum reverſus, diem bis feſtum ſic colas memento". Nach unſerer Vermuthung dürfte Biſchof Boppo I, welcher ſich nicht nur als Unterkanzler des Kaiſers Otto, ſondern wahrſcheinlich ſchon vorher ſeiner höheren Bildung wegen in Rom aufhielt, dieſen Codex in Rom erhalten, und hernach als ernannter Biſchof mit ſich nach Würzburg gebracht haben.

III. B. Gregorii Homeliae ſuper Ezechielem.

In d. D. B. N. 6. — U. B. Theol. Mss. Quart. N. 6.

§. 133.

Der Text dieſer Handſchrift faſſet einen Theil der Homelien des Pabſtes Gregors über den Propheten Ezechiel in ſich. Das Volumen beſteht aus 15 mit römiſchen Zahlen auf dem letzten Blatte jedesmal bezeichneten Quaternionen, die zuſammen 115 Blätter zählen, und in der Vierung 13¾ Zoll hoch und 9⅜ Zoll breit ſind. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, dick und ſteif, mehr rauh als glatt, von Farbe gelblich-grau, beſonders auf dem erſten Blatte durch Zufall und Gebrauch ſtark beſchmußt, übrigens ſind die Ecken durch Mäuſefraß ſtark beſchädigt, oben mehr als unten, jedoch ohne Nachtheil des Textes. Der Text iſt in einer Columne von 23 Zeilen mit einem leeren Rande, und über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung geſchrieben. Die Tinte iſt von erdiger Art, größtentheils gelbbraun, nur in einzelnen Buchſtaben noch ſchwarz. Mit rother Tinte iſt gleich der Haupttitel am Anfange in wechſelnden rothen und ſchwarzen Zeilen und im Capitalcharacter ausgearbeitet, und übrigens durchgängig zu Anfangs- und Schlußtiteln gebraucht. Nebſt dieſem trifft man Gelb und Braunroth, Letzteres nur ſelten, und mit einer weißen Farbe übermalt zur Ver-

zierung der Initialen an. Der Schriftcharacter iſt eine zierliche, präciſe, wohlgefüllte, gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen und Contracten, ſeltener mit Curſiven gemiſcht, von einer geübten feſten Hand geſchrieben. Uebrigens erſcheinen die über die Paralellen ſteigenden Spitzen ſchon mehr ſpatel- als zungenförmig. Das Alter dieſer Handſchrift fällt entſchieden in die erſte Hälfte des X Jahrhunderts, und iſt aus hiſtoriſchen Gründen nicht weiter herabzuſetzen. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art, mit einer alten Aufſchrift: Liber omeliarę bt̄i gregorij pape sup̱ ezechielē. Der Codex lag an der Kette.

Dieſer Codex enthält das für unſere vaterländiſche Geſchichte merkwürdige Denkmal, welches der gelehrte Domſcholaſter Stephanus ſich mit eigner Hand durch eine Denkſchrift geſetzt hat, wovon wir bereits oben (§. 59. S. 273 u. ff.) Meldung gethan haben. Sie beſteht aus 5 Distichis, nebſt der Unterfertigung, und iſt folgenden Inhalts:

Novaria genitus .... (Stephanus) prae moenibus alta
Utraque ut patuit Doctor in Urbe fui
Ast Popo Antistes hanc me perduxit in Urbem
Qua Sophiae studiis dogmata crebra dedi.
Quos habui paucos decrevi tradere libros
Martyr sancte Dei en Kiliane tibi

Coetera quae restat mihimet sat parva supellex
Cedat fraternis Usibus apta nimis
Quisquis ades nostri rogito possessor ovilis
Adde diem mortis quem Deus ipse sapit.
Actum Anno Dominicae Incarnationis D,CCCC,LXX. XVII. Kal. Aug.

Schannat hält das vom Verfaſſer dieſer Denkſchrift eigenhändig beygeſetzte Actum der Ausfertigung irrig für den Zeitpunkt des Hinſcheidens unſers Stephanus, welchen wir zur Zeit in keinem andern urkundlichen Monumente ausfinden konnten.

Noch ein anderes intereſſantes hiſtoriſches Monument befindet ſich in dieſer Handſchrift, nämlich ein Sendſchreiben an den Pabſt, welches nach ſeinem Inhalte von irgend einem Competenten eines Bisthums erlaſſen, und durch eine gleichzeitige Hand eingeſchrieben wurde; dieſes liefert einen merkwürdigen Beytrag zur Aufklärung der wahren Verhältniſſe der teutſchen Biſchöfe zu dem römiſchen Pabſte. In der Mitte deſſelben kömmt nachſtehende Stelle vor: „Hoc domini cariſsimi dico ex occasione Epistolae filii vestri Ludovici atque expostulatioue illius pro me, ut sciatis, quod sacro-sca̅ (sancta) non furtim sicut quidam, nec turpis lucri gratia, sed puriter et simplici animo ab apostolica sede accipere, si Xpus voluerit, desidero.“ Wir haben ſchon oben

(§. 41. S. 183 u. f.) unſere Muthmaßung über den Inhalt und den Verfaſſer dieſes Schreibens geäußert, wohin wir Kürze wegen unſere Leſer zurückweiſen.

IV. M. T. Ciceronis de arte Rhetorica ad Herennium. Lib. VI.

I. d. D. B. N. 107. — U. B. theol. Mss. in Folio. N. 2.

§. 134.

Dieſer Codex enthält Cicero's Werk de arte rhetorica, welches er dem Herennius gewidmet hatte. Der Text des vorliegenden Manuſcripts iſt in VI Bücher abgetheilt. Bey der Vergleichung der gedruckten Ausgaben dieſes Werkes zeigt ſich: daß der Abſchreiber hier im IV Buche Unterabtheilungen ſtatt haben ließ, wodurch die Zahl der Bücher vermehrt wurde; übrigens iſt der Text am Anfange mank. Das Volumen beſteht noch aus 10 Quaternionen von 74 Blättern 11 Zoll hoch und 7¾ breit. Das Pergament iſt größtentheils von ausgeſuchter, aber nicht gleicher Art, zum Theile dünn, glatt und weiß, zum Theile auch dicker, ſteif, rauh, und von Farbe gelblich. Der Text bildet eine Columne von 22 Zeilen mit einem leeren Rande umgeben, auf Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte iſt von erdiger Subſtanz, vom Anfange bis gegen das letzte Drittheil größtentheils ſchön ſchwarz, hernach aber

gelbbraun, ohne Gebrauch der rothen Farbe. Der Schriftcharacter iſt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, zwiſchen engen Paralellen präcis und wohlgefüllt von einer ſchwankenden Hand geſchrieben. Titel ſieht man in der Capital- und Quadratform gemiſcht ausgearbeitet. Zierliche mit Thierformen und andern Zügen fleißig gezeichnete Initialen eignen dieſen Codex zur Kunſtſchrift. Das Alter ſcheint zwiſchen dem Ende des IX und Anfange des X Jahrhunderts beſtimmt aufzuſuchen zu ſeyn. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art mit einer Aufſchrift: „Rhetorica Ciceronis.“ Der Codex war angekettet.

Uebrigens iſt noch zu bemerken: daß auf dem letzten leeren Blatte von einer gleichzeitigen Hand verſchiedene in den Hauptkirchen zu Rom befindliche Inſchriften beygeſetzt wurden. Auf gleiche Art trifft man auf der Rückſeite dieſes Blattes eine Denkſchrift folgenden Inhalts an: „Quem terra pondus nunc dimittis servū tuū Dne — secundum verbū Dne in pace — ex more docto mistico servamus Hengrunium.“ Nebſt dieſem ſieht man auf einem auf dem hintern Deckel angeleimten Blatte in verbleichter Schrift den Beyſatz: „Gerbotus scripsit“. Wahrſcheinlich finden wir hier die Namen zweyer Domſcholaſter, von welchen unten (§. 144.) Meldung geſchehen wird. Nach unſerer

Vermuthung gehörte dieſer Codex unter diejeni-gen eigenthümlichen Bücher des Domſcholaſters Stephanus, welche er dem Salvatorshauſe ver-machte.

V. B. Hieronimi Expoſitio in Epiſtolas B. Pauli ad Epheſos.

In d. D. B. Nr. 27. — U. B. theol. Mss. Fol. Nr. 37.

§. 135.

Der Text dieſer Handſchrift enthält eine Aus-legung des h. Hieronimus über die Briefe des Apoſtels Paulus an die Epheſer. Das Volu-men beſteht aus 11 mit Zahlen bezeichneten Quaternionen von 83 Blättern 11½ Zoll hoch, 8½ Zoll breit. Das Pergament iſt von aus-geſuchter Art, mittlerer Dicke, größtentheils glatt und weiß, bisweilen auch gelbbraun und im Ein-zelnen gelb befleckt, und beſchmuzt. Der Text iſt in einer Schriftcolumne von 26 Zeilen über Horizontalen von gewöhnlicher Beſchaffen-heit geſchrieben, und mit einem leeren Rande umgeben. Die Tinte iſt von erdiger Art, nir-gends ſchwarz, durchgängig braungelb. Rothe Farbe wurde nicht gebraucht. Der Schrift-character iſt eine gerade Minuskel lon-gobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und wenigen Contracten gemiſcht, zwiſchen engen Horizontalen in beſſerer perpendikularer Haltung, als die vorhergehenden, und wohlgefüllt

geſchrieben. Das Alter ſcheint auf die zweyte Hälfte des X. Jahrhunders geſetzt werden zu müßen. Der Einband iſt von gewöhnlicher Art. Eine ältere Aufſchrift: „Exposico bti J'onimi in ep'a3 pauli ad ephesios“ zeigt ſich auf dem obern, und das Merkmal der angelegt geweſenen Kette auf dem untern Deckel.

VI. Anonimi Expositio Marci et Joannis Evangelistarum.

In d. D. B. N. 109. — U. B. Theol. Mss. Folio. N. 15.

§. 136.

Dieſer Codex enthält einen Commentar von einem unbekannten Verfaſſer über die Evangeliſten Marcus und Johannes, vielleicht von dem Abte Rhaban. Die erſte Linie des Textes über den Marcus iſt herausgeſchnitten, dieſer läuft bis auf das 37te Blatt; auf dem 38ten fängt die Auslegung des Johannes an, welche den übrigen Raum der Handſchrift einnimmt, ſich aber nur bis auf das Cap. XX erſtrecket; indem das Uebrige fehlt. Der Commentator citirt zuweilen den h. Auguſtin und Gregor. Das Volumen beſteht dermal aus 26 Quaternionen. Nach der darauf befindlichen Signatur fehlt die erſte; die übrigen zählen 156 Blätter, welche 12¾ Zoll in der Höhe und 9½ in der Breite haben. Das Pergament iſt unausgeſucht, dünn und glatt, ſtark verſchrumpft und beſchmutzt,

von Farbe wechſelnd, weißlich, gelb und grau, an manchen Orten durchlöchert, auch abgeſchnitten ohne Nachtheil des Textes. Zwey Columnen von 40 engen Zeilen mit einem leeren Zwiſchenraume und Rande umgeben, über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung geſchrieben, nehmen den Text auf. Die Tinte iſt von erdiger Art, ſelten ſchwarzbraun, größtentheils gelbbraun, bisweilen ganz ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde häufig zur Ausarbeitung der Anfangs- und Schlußtitel auch ganzer Zeilen im Texte gebraucht. Der Schriftcharacter zeigt eine gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, mehr hager als gefüllt zwiſchen engen Paralellen von verſchiedenen gleichzeitigen ſchwankenden Händen geſchrieben. Dieſe Handſchrift verräth unſtrittige Merkmale des X Jahrhunderts, deſſen Mitte ſie wahrſcheinlich ihre Entſtehung zu verdanken hat.

VII. Fragmentum Commentarii in Job.

In d. D. B. N. 92. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 150.

§. 137.

Der Text des vorliegenden Manuſcriptes enthält ein Fragment eines Commentars über Cap. XXIV bis XXX des Job's von einem unbekannten Verfaſſer. Das Volumen beſteht

noch aus 7 Quaternionen, welche durch Verſehen des Buchbinders nicht in gehöriger Ordnung eingeheftet ſind, und 60 Blätter von 11½ Zoll Höhe und 6½ Zoll Breite zählen. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art und mittlerer Dicke, mehr rauh als glatt, nur ſelten trifft man dünne weiße Blätter an. Der größte Theil derſelben iſt vom Roſte des Alters gelb und grau gefärbt. Der Text bildet eine Columne von 20 Zeilen, iſt mit einem leeren Rande umgeben, und über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung, jedoch ohne durchſtochene Punkte geſchrieben. Die Tinte iſt von erdiger Art, und größtentheils noch ſchön ſchwarz, nur bisweilen zeigt ſie ſich in abgeſprungenen braunen Flecken. Eine ſchöne rothe Farbe wurde zur Ausarbeitung der Anfangs- und Schlußtitel und auch einzelner Initialen gebraucht. Der Schriftcharacter drückt ſich in einer präciſen, wohlgefüllten geraden Minuskel longobardiſcher Art aus, welche häufig mit Uncialen, Curſiven und Contracten, — beſonders mit dem F in angelſächſiſcher Form gemiſcht, und von einer ſchwankenden Hand geſchrieben iſt. Der Totaleindruck und die übrigen diplomatiſchen Merkmale ſcheinen das Alter dieſer Handſchrift zum Aeußerſten auf den Anfang des X Jahrhunderts herabzuſetzen. Der Einband iſt von den übrigen ganz verſchieden; indem derſelbe einzig aus einem Stücke von ſtei-

ſer, dicker, durch das Alter und den Gebrauch ab-
gebräunter Haut ohne Aufſchrift beſteht.

VIII. Cassiodori Liber divinarum Institutionum.

In d. D.B. N. 63. — U.B. theol. Mss. Folio. N. 29.

§. 138.

Der vorliegende Codex enthält zwey Werke des Caſſiodors, nämlich das hier oben angezeigte, und nebſt dieſem eine Erklärung über XXIII Pſalmen. Das letztere gehöret nicht hieher, ſondern unter die Handſchriften des XII Jahrhunderts; daher wir die nähere Anzeige hievon bis zu ſeiner Zeit verſparen. Hier iſt alſo einzig die Rede von Cassiodori Libro divinarum institutionum. Das Volumen dieſer Handſchrift beſteht aus 6 Quaternionen von 44 Blättern 11 Zoll hoch und $7\frac{3}{4}$ breit. Die übrigen 73 Blätter enthalten die angeführte Auslegung der Pſalmen. Das Pergament iſt größtentheils von ausgeſuchter Art, wechſelnd dünn und auch von mittlerer Dicke, ſteif, durch das Alter und Beſchmutzen verſchiedentlich gelb, auch grau gefärbt. Der Text ſteht in einer Columne von 21 Zeilen mit einem leeren Rande und Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung. Die Tinte iſt von erdiger Art, größtentheils ſchwarzbraun, mit wenigen gelbbraunen Spuren. Rothe Farbe wird nirgends ange-

troffen, ausgenommen bey wenigen Interpunktionen, welche von einer jüngeren Hand erſt beygeſetzt wurden. Der Schriftcharacter iſt eine ſehr präciſe zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer geübten Hand mit einer ſcharfen Feder zwiſchen engen Paralellen geſchrieben. Wir glauben dieſe Handſchrift in Hinſicht ihres Alters gegen das Ende des X Jahrhunderts einreihen zu können. Der Einband weicht von den vorhergehenden darin ab: daß die Bretter mit einem Streiſe von weißem mit Zierformen gepreßten Leder verbunden ſind. Uebrigens ſieht man keine alte Aufſchrift, jedoch das Merkmal der ehemals befeſtigten Kette an demſelben.

Für den Liebhaber der Dichtkunſt dieſes Zeitalters verdient das am Ende dieſer Handſchrift auf der 44. Seite beygeſetzte Gedicht oder ſogenannte Carmen cruciforme nach Rhabans Methode angemerkt zu werden. In deſſen Mitte durch die ſowohl horizontal als ſenkrecht in den Verſen einfallenden Buchſtaben die Worte: „Jesus Xristus“ in der Form eines Kreutzes gebildet, nebſt dieſem aber noch zwey Hexameter, nämlich einer durch die Anfangsbuchſtaben der Verſe auf der linken, und auf gleiche Art der andere durch die Endbuchſtaben auf der rechten Seite ſenkrecht, dann eben dieſe beyde Hexameter wiederholt in einer rautenförmigen Quadratur als Einfaſſung

des Kreuzes durch die im laufenden Texte der Verſe eintreffenden Buchſtaben ausgedrückt werden. Die bemerkten Hexameter lauten alſo:

Viribus ille jugis juvavit in arte magistrum
Vi – – Priscorum modo congesserat artem.

Wahrſcheinlich iſt ein Schüler des Abtes Rhabans der Verfaſſer dieſes Gedichtes; vielleicht Lupus, von welchem oben (§. 114. S. 506.) Meldung geſchehen iſt.

IX. Canones Apostolorum.

In d. D. B. N. 128. — In d. U. B. theol. Mss. Fol. N. 70.

§. 139.

Dieſer Codex enthält die Canones Apostolorum, von welchen die Dombibliothek mehrere bereits unter den Manuſcripten des VIII und IX Jahrhunderts angezeigte Exemplare beſaß. Bey der Vergleichung des Textes in dem vorliegenden Codex mit andern älteren, nämlich einem vom VIII Jahrhundert (§. 91. N. XX. S. 453.) und dem zweyten vom IX Jahrhunderte (§. 130. N. XXXI. S. 535.) ergiebt ſich: daß hier der Text mit einem Fragmente des Can. XIII. des Conciliums von Nicea anfange, und die Titel der Canones Concilii Gangrensis, welche in der Handſchrift vom VIII Jahrhunderte zu leſen ſind, ganz fehlen. Nach dieſem Concilium iſt ein ganzer §. abgängig, welcher in dem ältern Codex mit den Worten: „Haec autem scripsimus in hoc

Codice“ anfängt. Die in der ältern Handſchrift befindlichen Präfationen zu den beyden Concilien von Antiochia und Sardicea ſind ebenfalls hier ausgelaſſen. Die ältere Sammlung endiget ſich mit dem affrikaniſchen Concilium; dagegen liefert dieſe noch mehrere der nachfolgenden Kirchenſatzungen; nämlich: die Canones der Synode zu Epheſus, welcher 200 Biſchöfe beywohnten. Die Epistola decretalis des P. Syricius, die Epiſteln des P. Innocentius, die Verordnungen des P. Zoſimus, die Decretalen der Päbſte Bonifacius, Coeleſtinus, Leo, Hylarius, Simplicius, Felix, Gelaſius und des Pabſtes Gregors. Die Epistola formata, welche von 318 Biſchöfen beſchloſſen, und von dem Biſchofe Atticus zu Conſtantinopel verfaßt wurde; ferner das Decret des P. Eutichianus, des Cajus, Euſebius und Melchiades; nebſt dieſen folgen hernach noch Expositiones octo vestium Aaron primi pontificis, und drey Sermonen über denſelben Gegenſtand, mit welchen ſich der Text beſchließt. Uebrigens hat der vorliegende Codex einen beſonderen Vorzug noch darin: daß hier jedem Concilium die Unterſchriften ſämmtlicher Biſchöfe beygeſetzt ſind.

Das Volumen beſteht dermal aus 21 bezeichneten Quaternionen; nach dieſer Bezeichnung fehlt die erſte. Die Blätterzahl beläuft ſich auf 150, welche in der Vierung 14 Zoll zur Höhe, und $10\frac{3}{4}$ Zoll zur Breite haben. Das

Pergament iſt gröſstentheils von ausgeſuch= ter Art, dünn, glatt und weiſs, jedoch auf dem erſten Blatte gelb und beſchmutzt; auch trifft man mehrere durch Zufall beſchädigte Blätter ohne Nachtheil des Textes an. Der Haupttext iſt durchgängig in zwey, die Unterſchriften der Biſchöfe aber in vier Columnen von 31 Zei= len verfaſst, mit einem leeren Rande um= geben, und durch Zwiſchenräume getrennt. Die Horizontalen ſind nach gewöhnlicher Manier behandelt. Die Tinte iſt von erdiger Subſtanz, vom Anfange über die Mitte gröſs= tentheils gelb, gegen das Ende aber noch ſchwarz= braun. Der Gebrauch einer ſchönen rothen Farbe erſcheint häufig bey Anfangs= und Schluſstiteln, und einzelnen Initialen. Der Schriftcharacter zeigt eine ſchöne wohlge= füllte gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Contracten und wenigen Curſiven gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand geſchrieben. Uebrigens iſt hier zur beſon= deren Characteriſtik noch anzumerken: daſs die Spitzen der über die Paralelle ſteigenden Buch= ſtaben zungenförmig, und in den Verbindungs= linien der kleineren zwiſchen den Paralellen ſteh= enden Characteren der beſondere Federdruck deutlich bemerkbar ſind. Dieſe Handſchrift ſcheint für das Ende des X Jahrhunderts ſprechende Merkmale zur Beſtimmung ihres Alters zu ha= ben. Der Einband iſt von gewöhnlichem

Schlage. Eine ältere Aufſchrift auf dem obern Deckel: „Canones Apl'orę“, und das Merkmal des ehemaligen Kettenanſchluſſes auf dem unteren ſind dabey noch einzig zu bemerken.

X. Josephi Antiquitates judaicae.
In d. D. B. N. 32. — U. B. theol. Mss. in Fol. N. 5.

§. 140.

Der vorliegende Codex beſteht aus zwey verſchiedenen Handſchriften von verſchiedenen Zeitaltern. Am Ende iſt eine ältere vom VIII Jahrhundert beygebunden, von welcher wir bereits oben (§. 95. N. XXIV. S. 464.) umſtändlicher gehandelt haben. Die hieher gehörige Handſchrift vom X Jahrhunderte enthält aber die jüdiſchen Alterthümer des bekannten Geſchichtſchreibers Joſephus nach der Ueberſetzung des Ruffinus; nur Schade, daß der Text erſt mit dem VIII Buche anfängt, und nur bis zum Cap. 16 des XII Buches fortläuft, folglich am Anfange die 6 erſten, und am Ende die 8 letzten Bücher dieſes koſtbaren Werkes ganz fehlen. Das Volumen dieſer Handſchrift begreift in 19 noch beſtehenden Quaternionen 153 Blätter von 13¾ Zoll in der Höhe, und 8½ in der Breite. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, ſchön weiß. Der Text bildet auf jeder Seite eine über Horizontalen nach gewöhnlicher Behandlung geſchriebene Columne von 27 Zeilen, mit ei-

nem leeren Rande umgeben. Die Tinte zeigt ſich in erdiger Subſtanz, von Farbe faſt durchgängig grau, nur ſelten ins Gelbe fallend. Rothe Farbe wurde einzig zur Ausarbeitung des aus einer Zeile beſtehenden Titels am Anfange gebraucht. Der Schriftcharacter iſt eine präciſe wohlgefüllte gerade Minuskel longobardiſcher Art, mit Uncialen, Curſiven und Contracten gemiſcht, von einer ſchwankenden Hand geſchrieben. Im Einzelnen iſt zu bemerken: daß man die über die Paralellen ſteigenden Spitzen bald zungenförmig bald am Ende breiter ſchräg abgeſchnitten, ſpatelförmig antreffe. Im Alter ſcheint dieſe Handſchrift mit der vorhergehenden gleichzeitig, nämlich ein Product des auslaufenden X Jahrhunderts zu ſeyn. Der Einband iſt von gewöhnlicher Beſchaffenheit; auf dem obern Deckel ſieht man die alte Aufſchrift: „Joseph9 Libr' antiq'tatū a septimo libro usque ad XIIJ"; auf dem hintern Deckel aber das Merkmal: daß dieſer Codex ehemals mit einer Kette angeſchloſſen war.

XI. Evangelia, quae legenda sunt per anni circulum.

In der Dombibliothek Nr. 186.

§. 141.

Unter dieſem Titel befand ſich ehedem ein ſchätzbarer Codex des X Jahrhunderts in der

Domſtiftsbibliothek, welcher die Evangelien in ſich faßte, die man das Jahr hindurch während der feyerlichen Meſſe abzuleſen pflegte. Das erſte Blatt enthielt den Titel, welcher in der Capitalform geſchrieben war mit den Worten: „In Xti nomine incipiunt Evangelia, quae legenda sunt per anni circulum inter sacra Missarum Sollemnia seq. sci Evangelii secundu Matthæum, In illo tempore“ Alle dieſe Worte ſah man auf dem erſten Blatte; dann folgte auf dem zweyten der Text: „Cum esset desponsata Mater Jesu Maria Joseph“ Dieſe Worte waren auf einem purpurfärbigen Grunde mit goldenen und verſchiedenen andern Farben gezierten Buchſtaben ausgedrückt. Der Schriftcharacter zeigte eine zierliche gerade Minuskel longobardiſcher Art. Alle Anfangs- und Schlußtitel, und im Texte die Anfangsbuchſtaben waren zierlich mit ſchön polirtem feurigem Golde oder Silber ausgearbeitet. Zur Zeit konnten wir dieſen ſchönen Codex nicht wieder unter den vorhandenen Manuſcripten der Julius-Univerſitäts-Bibliothek ausfinden.

Nachtrag zu den Manuſcripten des IX Jahrhunderts.

XXXII. Codex IV Evangeliorum.

In d.D.B.N. 181.d.—U.B. theol. Mss. in Folio. N. 66.

§. 141. a.

Bey der Durchſicht der geſammelten Mate-

rialien zur Bearbeitung der Manuſcripte des IX Jahrh. ward ein merkwürdiger Codex, das hier bemerkte Evangeliarium, überſehen, welches wir daher zur Vollſtändigmachung der gelieferten hiſtoriſch-diplomatiſchen Nachrichten von den Handſchriften des IX Jahrhunderts hier im Nachtrage noch anführen müßen.

Dieſer Codex iſt eines der ſchönſten graphiſchen Kunſtproducte, und enthält eine vollſtändige Sammlung der Evangelien nach den vier Evangeliſten. Das Volumen desſelben beſteht aus 27 Quaternionen, welche größtentheils 8 Blätter und in den erſten Quaternionen auf der Rückſeite des letzten Blattes noch die Spur der abgeſchnittenen Signatur haben. Sämmtliche Quaternionen zählen 210 Blätter, von welchen das erſte und letzte bey der Ausarbeitung urſprünglich leer geblieben, in der Folge aber mit einigen Urkunden überſchrieben worden ſind, wovon wir am Schluſſe Meldung machen werden. Das Pergament iſt von ausgeſuchter Art, und gut erhalten, außer daß man einige durch Näſſe erzeugte röthliche Sporflecken antrifft; von Farbe ſchön weiß, größtentheils dünn und glatt, ſeltener etwas dicker. Der Text iſt durchgängig in geſpaltenen Columnen von 26 Zeilen geſchrieben, welche durch einen breiten leeren Zwiſchenraum getrennt, und mit einem gleichen Rande umgeben ſind. Derſelbe hat oben 1¾, unten 3 Zoll an der Heftfalze 2, in der Mitte

1¾, und außerhalb 2 Zolle. Die Horizontalen ſind über ſtark durchſtochene Punkte mit dem ſcharfen Griffel gezogen, und auf jeder Columnenſeite mit gleichen doppelten Perpendikeln abgeſchnitten. Die Tinte iſt durchgängig noch ſchön ſchwarz erhalten, und ſcheint mehr von wäſſeriger Subſtanz zu ſeyn; da ſich nirgends die geringſte Spur des Abſpringens blicken läßt. Nebſt polirtem Gold- und Silber wurden verſchiedene Farben zur Ausarbeitung ganzer Titel und zur Verzierung der häufig vorkommenden größeren und kleineren Initialen gebraucht. Der Schriftcharacter des laufenden Textes iſt eine zierliche angelſächſiſche runde Minuskel, mit wenigen Curſiven gemiſcht, von einer vollkommen geübten Hand mit calligraphiſcher Schönheit präciß ausgearbeitet. Der Character, der mit gleicher Zierlichkeit und Präciſion ausgearbeiteten Titel beſteht aus einem Gemiſche der zierlichſten Capitalſchrift, und aus Uncialen, welche durchgängig mit den ſcharfen Abſchnitten der Capitalen verſehen ſind. Als Zeichen der Abbreviaturen findet man einzig den hackenförmigen Circumflex, und als Interpunktion den dicken Punkt, einem abgeſchnittenen Comma gleich, in der Mitte gebraucht; einige andere Interpunktionen wurden von einer jüngeren Hand beygeſetzt. Der Text iſt übrigens nach Worten durch Zwiſchenräume getrennt, und hat keine Theilungszeichen. Nach den angeführten Merkmalen glauben wir

dieſe Handſchrift im Alter unter die ſchönſten Kunſtſchriftproducte des ausgehenden IX Jahrhunderts ſetzen zu müſſen.

Als Product der Kunſtſchrift verdient dieſer Codex nicht minder, als in Hinſicht der ſchönen Proben der Malerkunſt eine nähere Betrachtung. Gleich im Anfange zeichnet ſich die erſte aus 9 Blättern beſtehende Quaternion aus, welche die ſogenannte Harmonie der vier Evangeliſten enthält. Der Künſtler ſchloß den aus vier ſchmalen Columnen nebeneinander geſchriebenen Text mit einer aus fünf zierlich gemalten Säulen beſtehenden Arkade ein, welche ein Hauptbogen mit einem Frontiſpice decket, auf welchem wechſelnd die ſymboliſchen Bildniſſe der vier Evangeliſten in ſchönen gut erhaltenen bunten Farben gemalt, und gleich der Arkade mit polirtem Golde verziert, zu ſehen ſind. Jede Columne der Harmonie hat einen mit polirtem Golde gemahlten Titel, welcher den Namen des Evangeliſten ausdrückt. Ueber den zwoen äußerſten Säulen der Arkade oberhalb dem Hauptbogen erblickt man abwechſelnd fleißig gezeichnete und in bunten lebhaften Farben nach der Mignaturmanier gemalte Vögel und Blumen aufgeſetzt. Der Anfang des Textes eines jeden Evangeliſten pranget mit einem großen künſtlich gezeichneten und in verſchiedenen bunten Farben nebſt polirtem Golde und Silber zierlich ausgearbeiteten Initialen,

von welchen der erſte zwar kleiner, aber doch eine Höhe von beynahe 4 Zollen auf einem zweyfärbigen dunkeln Grunde einnimmt; die andern drey aber die ganze Columnenlänge von etwa 10 Zollen haben. Alle dieſe Initialen verdienen als ausgezeichnete Proben der zierlichſten Kunſtſchrift des IX Jahrhunderts herausgegeben zu werden.

Nebſt dieſem enthält dieſer Codex vier ſchöne Gemälde in bunten Farben mit polirtem Golde und Silber gemalt. Sie ſtellen die vier Evangeliſten auf einem Thronſeſſel unter einer auf zwey Säulen ruhenden Tecuaria vor. Dieſe Gemälde ſind bey einem jeden Evangeliſten zwiſchen der Präfation und dem Anfange des Haupttextes dergeſtalt eingeheftet; daß das Gemälde auf der Rückſeite, der nachfolgende Text aber auf der Vorderſeite des nächſten Blattes erſcheint. Die Figuren ſind mit einem dem bekannten damaligen Verfalle der bildenden Künſte angemeſſenen Kunſtfleiße gezeichnet. Aus der Manier ſieht man: daß der Künſtler römiſche Originale nachzuahmen ſuchte; jedoch bewähren die hier gelieferten Producte: daß die Kunſt ſchon um eine merkliche Strecke von dem vorherigen Abgrunde des gänzlichen Verfalles und der daſelbſt herrſchenden Rohheit ſich entfernt hatte. Auffallend zeigt ſich der Contraſt, wenn man die oben (S. 394) beſchriebene in einer Handſchrift des VIII Jahrhunderts befindliche ebenfalls zu einem Titel-

blatte beſtimmte Handzeichnung mit den eben angeführten vergleichet. Auch dieſe vier Gemälde verdienen als ſchöne Proben der Zeichner- und Malerkunſt in treuen Copien für den Liebhaber der älteren Kunſtgeſchichte herausgegeben zu werden.

An dem Einbande dieſer ſchätzbaren Handſchrift ließ man in der folgenden Zeit eben ſo wenig dasjenige fehlen, was Kunſt und Koſtbarkeiten zur Verſchönerung deſſelben beytragen konnten, wovon jedoch nur noch Reſte auf unſre Zeiten gekommen ſind. Nach einer auf der Rückſeite des erſten bey der Ausarbeitung leer gebliebenen Blattes auf der untern Fläche befindlichen Denkſchrift a) hat Biſchof Heinrich I, welcher gegen das Ende des X Jahrhunderts im J. 995 zur Regierung kam, dieſen koſtbaren ehemals mit Gold, Silber und Edelgeſteinen gezierten Einband verfertigen laſſen, und das Anathema auf denjenigen ausgeſprochen, welcher thöricht genug ſeyn würde, dieſen Codex dem h. Kilian zu entziehen. Die unten angeführte Denkſchrift iſt auf einem viereckigen Grunde von ſchwärzlicher Purpurfarbe in gerader Minuskelſchrift nach Zeilen wechſelnd mit Gold und Silber aufgetragen. Der Einband ſelbſt beſteht aus zweyen über einen

a) Hunc ſiquis Librum gemmis auroque politum
Devota mente Heinrico hoc pcipiente
Non animo ſano cupit aufferri Kyliano
Ploret in aeterno poenas paſſurus averno.

halben Zoll dicken Brettern, welche mit einem in Gold, dann rothen und andern bunten Farben gewirkten Seidenſtoffe überzogen ſind. Auf dem oberen Deckel ſieht man eine künſtlich in Elfenbein geſchnittene Schilderey von 5 Zoll Höhe und 4 Zoll Breite, deren ganze Dicke in den Deckel verſenkt eingelaſſen iſt. Auf derſelben zeigen ſich drey nebeneinander ſtehende Bildniſſe, welche in richtiger Zeichnung meiſterhaft nach römiſcher Manier halb erhaben geſchnitten ſind; das mittlere Bildniß ſtellet Jeſum mit der in griechiſchen Capitalen beygeſetzten Aufſchrift: $\overline{\mathrm{IC}}$ $\overline{\mathrm{XC}}$, das iſt: ιεσουσ χριςοσ — Jesus Christus; ein anderes auf deſſen rechten Seite ſeine Mutter mit einer gleichen Aufſchrift: MP — ΘV d. i. Μητηρ Θεου — Mater Dei, und ein drittes auf der linken Seite den h. Johannes den Vorläufer, mit der Aufſchrift: Ὁ ΠΡΟΔ$^{\mathrm{O}}_{\mathrm{P}}$, d. i. ὁ Προδρομοσ oder Praecursor. Wahrſcheinlich iſt dieſe Schilderey von derſelben Meiſterhand gefertiget, welche jene auf einem älteren Evangelienbuche befindliche ausgearbeitet hat; wovon oben (S. 358) Meldung geſchehen iſt. Dieſelbe diente vermuthlich ſchon vorher zur Verzierung dieſes Evangelienbuches, ehe Biſchof Heinrich daſſelbe mit einem neuen koſtbaren Einbande verſehen ließ. Nach unſerer Meinung iſt dieſe Schilderey ein Product des X Jahrhunderts, wie jene. Die Verzierung, welche Biſchof Heinrich für dieſes Evangelienbuch fertigen ließ, beſtund in einem

koſtbaren Rahmen, welcher das vorbemerkte Relief einfaßte, und aus vergoldetem Silberbleche, auf welchem in dergleichen Metalle gefaßte Edelgeſteine aufgeſetzt waren, beſtand. Von der ganzen Verzierung iſt dermal nichts weiter, als das künſtlich in Elfenbein geſchnittene Relief, und eine aus vergoldetem Silberbleche beſtehende, daſſelbe umgebende Platte übrig geblieben, welche auf dem bunten Seidenſtoffe aufgenietet iſt. Die beyden Deckel ſchließet in der Mitte ein Charnier von Meſſing; auf dem obern ſieht man eine in rothen Capitalen auf einen kleinen faſt viereckigen Pergamentſtreif geſchriebene, mit einer Quadratur von ſchwarzen Linien eingefaßte Aufſchrift: Evãgeliū Johannis; inwendig aber die Bemerkung: daß dieſer Codex ein Plenarium geweſen ſey.

Zum Beſchluſſe haben wir noch einzig zu bemerken: daß dieſes Evangelienbuch dasjenige ſey, in welches Biſchof Heinrich die beyden merkwürdigen Urkunden über die alte Würzburger Markungsbeſchreibung eintragen ließ, von welchen bereits oben (S. XXIV) in der beſondern Einleitung zur erſten Periode der rationellen Topographie Meldung geſchehen iſt. Die eine Urkunde, welche das Reſultat der durch den königlichen Hofkommiſſär Eberhard im J. 779 vorgenommenen Markungsbeſichtigung enthält, befindet ſich auf dem erſten bey der Ausarbeitung dieſes Evangelienbuches leer gebliebenen Blatte; die

andere aber am Ende auf der letzten. Beyde Urkunden werden vollſtändig in den pragmatiiſchen Annalen dieſer Periode geliefert werden.

Allgemeine Bemerkungen über die älteſten Schriftzeichen der Teutſchen — und ins Beſondere über die vom VIII bis zum XI Jahrhunderte in unſerm Vaterlande üblichen Schriftarten.

§. 142.

Bevor unſre Ureltern den Gebrauch von Tinten, Federn, Thierhäuten und Papier zum Schreiben kennen gelernt haben; bedienten ſich dieſelben hölzerner Tafeln, in welche ſie mit einem ſchneidenden Inſtrumente die Schriftcharactere vertieft eingruben. Von den Vertiefungen, durch welche die Charactere ausgedrückt wurden, erhielten dieſelben den Namen der Rinnen, und nach der verſchiedenen Mundart anderer teutſchen Völker, welche dieſe Schriftart gebrauchten, die Benennung Runen, welche von den altteutſchen Wörtern Ryn oder Ren herzuleiten iſt, von welchen das erſte Ryn in der däniſchen Sprache eine mit Hülfe des Pfluges gezogene Furche; das andere ähnliche Ren aber einen Waſſergraben ausdrückt.

Das Alter des Gebrauches dieſer Schriftart erſtreckt ſich nach den von Olaus Wormius

gelieferten Monumenten a) auf die erſten chriſtlichen Zeiten hinauf. Eben dieſer gelehrte Alterthumsforſcher bewähret: daß die Runen nicht nur zum Privatgebrauche auf hölzernen Tafeln, ſondern auch in Steinen, als öffentlichen Monumenten, eingegraben wurden; wodurch ſie den Character einer allgemeinen Nationalſchrift erhielten. Wir können daher annehmen: daß die Runenſchrift bey allen teutſchen Völkern, und zwar in den älteſten Zeiten ausſchließend im Gebrauche war. Venantius Fortunatus, Biſchof von Poitiers, welcher gegen das Ende des VI Jahrhunderts lebte, beſtätiget dieſes. b)

Der gothiſche Biſchof Ulphilas, welcher in Moeſien, einem Theile von Dacien, um das Jahr 370 unter der Regierung des Kaiſers Valens lebte, und ſich durch die Ueberſetzung der Bibel in die gothiſche Sprache berühmt machte, wurde ſonſt irrig für den Erfinder der runiſchen Schrift gehalten; bevor Olaus Wormius das Gegentheil bewieß; weshalb dieſe Schriftart von den gelehrten mit dem Namen der Ulphilaniſchen belegt wurde. Unſtrittig iſt jedoch Ulphilas als Reſtaurator und Verbreiter dieſer älteſten teutſchen Schrift anzuſehen. In Spanien erhielt ſich dieſelbe bis ins XII Jahrhun-

---

a) Olaus Wormius de Literatura Runica. — b) Lib. VIII. Carm. 18.

dert unter dem Namen der Toletaniſchen im Gebrauche, bis endlich auf dem im J. 1116 zu Toleto gehaltenen Concilium die Kirchenväter verordneten: daß in Zukunft alle Schriftſteller mit Hinweglaſſung der toletaniſchen Schrift ſich der galliſchen allein bedienen ſollten. c) Ganz anders verhielt es ſich in dem fränkiſchen Reiche, in welchem die Runenſchrift ſchon in den älteſten Zeiten durch angenommene fremde Schriftarten aus Urkunden und Büchern verdrängt, und nur noch in Privatangelegenheiten, beſonders zu abergläubiſchen Zwecken gebraucht ward; wovon wir oben (§. 16. S. 43) Beyſpiele angeführt haben.

Das einzige vaterländiſche Denkmal von runiſcher Schrift, welches auf unſere Zeiten kam, treffen wir in dem ſchätzbaren Codex der Homelien des h. Burkards an, von welchem wir oben (§. 74. S. 404) Meldung gemacht, und zugleich eine Copie dieſes runiſchen Denkmals geliefert haben.

Uebrigens hat der gelehrte Abt Beßel d) drey Alphabete, nämlich der älteſten Runen, der ulphilaniſchen und neugothiſchen oder Mönchenſchrift zum Behufe des Alterthumsforſchers in Kupfer geſtochen geliefert. Wir begnügen uns hier mit dieſer kurzen Anzeige von der älteſten teutſchen Schrift, und gehen nun auf die näh-

---

c) Rodericus Tolet. Lib. VI. Rer. hispanic. cap. 30. — d) Chronic. Gotwic. Tom. I. p. 71.

ere Betrachtung der in unſerm Vaterlande von dem Zeitpunkte des errichteten Bisthums üblich geweſenen Schriftarten vom VIII bis ins XI Jahrhundert über.

Nach den auf unſere Zeiten gekommenen urkundlichen Denkmälern können wir mit größter Zuverläßigkeit behaupten: daß die älteſte in unſerm Vaterlande übliche Schriftart die alte angelſächſiſche geweſen ſey; da Frankonien die erſten Beförderer der phyſiſchen und moraliſchen Landeskultur aus England erhielt. Bekanntlich waren der h. Bonifaz und der h. Burkard, ſo wie die meiſten ihrer erſten Gehülfen, Engländer. Eben darum beſtund auch der erſte Clerus, welchen der h. Burkard nach der Errichtung des Bisthums zur Seite hatte, aus Männern, welche von ſeiner Nation entſproſſen waren. Dieſes ſcheinen auch die älteſten auf unſere Zeiten gekommene Manuſcripten des erſten Salvatorshauſes zu beſtätigen; nämlich diejenigen, welche man mit Wahrſcheinlichkeit, zum Theile auch mit Gewißheit als vaterländiſche Schriftproducte annehmen kann. Dieſelben führen größtentheils den Character der angelſächſiſchen Schriftart in curſiver und runder Form mit ſich. Der Liebhaber der vaterländiſchen Diplomatik kann ſich hievon durch die Bemerkungen näher überzeugen, welche wir oben bey der Herzählung der älteren Manuſcripte vom VIII Jahrhunderte an den geeigneten Orten hinzuge-

füget haben. Wir glauben daher mit Grund annehmen zu können; daß die angelſächſiſche Schriftart auf der Salvatorsſchule im Verlaufe des ganzen VIII Jahrhunderts ausſchlüſſig gelehrt wurde, und deshalb einzig zur Schriftübung diente. Die in dieſem Zeitalter ſeltener vorkommenden Handſchriften von longobardiſchem Character ſind demnach in der Regel für fremde Schriftproducte zu halten. Mit gleicher Wahrſcheinlichkeit müßen wir auch die älteſten Scholaſter an der Domſchule, welchen der Unterricht im Schreiben oblag, für Sprößlinge der engliſchen Nation halten. Wahrſcheinlich finden wir einige Namen derſelben in den angeführten Manuſcripten aufgezeichnet: nämlich Gundheri und Nandolf. Dem erſten haben wir die Ausarbeitung der unter den Handſchriften Nr. I, XIX u. XXI angeführten Codices zu verdanken; Nandolf aber hatte an der Schrift von Nr. XIX. Theil. Gegen das Ende des VIII oder im Anfange des IX Jahrhunderts ſcheint nebſt der angelſächſiſchen auch die longobardiſche Schriftart in der Salvatorsſchule eingeführt worden zu ſeyn. Von dieſer glauben wir die älteſte Schriftprobe in der Handſchrift vom VIII Jahrhundert unter Nr. XXVIII zu finden, welche den Isidorus de arte grammatica enthält, und von einem Prieſter Namens Abo ausgearbeitet wurde. Dieſe beyden Schriftarten erhielten ſich in der erſten Hälfte des IX Jahr-

hunderts nebeneinander, bis endlich der Gebrauch des angelſächſiſchen Characters immer ſeltener erſcheint, und endlich ſich ganz verliert; dagegen die longobardiſche Schriftart die herrſchende wird. Die von dem Biſchofe Humbert unter der Leitung des Abtes Rhaban durch die fuldaiſchen Mönche veranſtaltete Ausarbeitung mehrerer Codices für das Salvatorshaus ſcheint die Hauptveranlaſſung zur Einführung der longobardiſchen Schriftart dadurch gegeben zu haben; weil alle dieſe Codices im longobardiſchen Character geſchrieben waren, und eben dieſelben in der Folge hauptſächlich zu Vorſchriften des Salvatorshauſes im Abſchreiben gebraucht wurden. Die älteſten vaterländiſchen Schriftproducten von longobardiſchem Character ſind in der Curſivform ausgearbeitet; in der Folge wurde die zierlichere runde gerade Minuskel auch nachgeahmt; jedoch erſcheint dieſelbe noch in dem Verlaufe dieſes ganzen Jahrhunderts immer mit ſehr vielen Curſiven vermiſcht. Gerune, Tiſo, Demarlanus und Berner ſind die Schreiber, welche nach Anzeige der oben angeführten Manuſcripten vom IX Jahrhunderte an der Ausarbeitung unſerer vaterländiſchen Schriftproducte in dieſem Zeitalter Antheil hatten. Im X Jahrhunderte erhielt die longobardiſche Minuskel immer mehr die Herrſchaft in unſern vaterländiſchen Schulen, je mehr dieſelbe der Vollkommenheit der geraden Minuskel durch

Ausründung der Charactere und geradere Stellung der Perpendikulare ſich zu nähern ſuchte; bey dem allem blieben aber das Schwankende der Hand, und die ſpatelförmigen Spitzen der längeren Buchſtaben unverkennbare Merkmale unſerer vaterländiſchen Schriftproducte von dieſem Zeitalter. Die bis hieher gemachten Anmerkungen beziehen ſich bloß allein auf die Schulſchrift, deren man ſich zur Abſchreibung der Bücher bediente. Die Urkundenſchrift hatte in unſerm Vaterlande eben jene Schickſale, welche aus der teutſchen allgemeinen Diplomatik bekannt ſind. Vor Karl dem Gr. war die Merowinger Schrift im Geſchäftsgebrauche allgemein, welche hernach die von Karl dem Gr. verbeſſerte und allgemein eingeführte Karolingiſche Schrift verdrängte. Von der Merowingiſchen Schrift erhielt ſich in dem vormaligen Domſtiftsarchive kein einziges vaterländiſches Original; um ſo häufiger treffen wir Originalien von der Karolingiſchen Schrift nach dem Character der verſchiedenen Jahrhunderte an, von welchen wir in der zweyten Abtheilung der Chorographie weitere Meldung machen werden.

Allgemeine Bemerkungen über die Landes- und Urkundenſprache vom VIII bis zum XI Jahrhundert.

§. 143.

Die altteutſche Sprache, welche unter dem

Namen Theodisca bekannt iſt, die ehedem die Mutterſprache der Gallier war, und hernach von den Oſtfranken angenommen wurde, war auch in unſerm Vaterlande die Mutterſprache. Die fränkiſchen Könige des erſten und zweyten Stammes bedienten ſich derſelben Mundart. So lange Frankreich und Teutſchland unter einem Beherrſcher ſtanden, war dieſe teutſche Sprache nicht nur die gemeine Mutterſprache, ſondern auch die Hofſprache. Dieſes dauerte bis auf den Zeitpunkt, als die Theilung des Reiches in Gemäßheit des Vertrages von Verdun vor ſich gieng. Dieſe Theilung zog allmählig eine Veränderung in Hinſicht der Allgemeinheit der teutſchen Sprache nach ſich; indem ſodann die ſogenannte römiſche, oder die Sprache der alten Unterthanen die Oberhand in Frankreich erhielt. Dagegen blieben die Teutſchen vorher wie nachher bey ihrer angewöhnten Mutterſprache, die ſich auch als Hofſprache in ihrem Beſitze ferner behauptete; obwohl man ihre Laute für unfähig hielt, durch ſchriftliche Zeichen auszudrücken, und deßhalb ſich auch nicht getraute, irgend etwas in der Theodisca niederzuſchreiben. Vor Karls des Gr. Zeiten war eben ſo wenig an grammatikaliſche Regeln zu denken. Alle Urkunden und Bücher für die teutſchen Staaten mußten daher in der lateiniſchen Sprache verfaßt werden.

Eginhard, der Biograph Karls des Gr. er-

zählt uns: „daß derſelbe an einer teutſchen Grammatik ſelbſt arbeitete, den Winden und Monaten teutſche Namen gab, und die alten Ueberbleibſel der teutſchen Poeſie ſammeln ließ.“ Schmidt macht hierüber in der Geſchichte der Teutſchen (T. I. S. 559) die richtige Bemerkung: „daß den Einſichten Karls des Großen nichts mehr Ehre mache, als die Ueberzeugung: daß ſeine Nation in der Aufklärung und Verfeinerung ohne Cultur ihrer eigenen Sprache wenige Fortſchritte machen werde.“ Das Beyſpiel Karls hatte vor der Hand wenigſtens dieſe wohlthätige Folge: daß die Biſchöfe und Aebte es ſich angelegen ſeyn ließen, es dahin zu bringen: daß man altteutſche Worte ſchreiben, oder durch Schriftzeichen ausdrücken lernte, wovon wir deutliche Spuren in einem Manuſcripte vom VIII Jahrhunderte (Nr. 20.) finden, welchem von einer gleichzeitigen Hand die Erklärung verſchiedener altteutſcher Wörter in lateiniſcher Sprache beygefügt ſind. Der älteſte in der altteutſchen Sprache verfaßte vaterländiſche urkundliche Aufſatz ſcheint übrigens die Würzburger Markungsbeſchreibung zu ſeyn, welche in dem letzten Viertheile des VIII Jahrhunderts abgefaßt wurde, wovon oben (§. 3.) Meldung geſchehen iſt. Von den zum Behufe der Liturgie von dem heiligen Bonifaz veranſtalteten Ueberſetzungen geſchah ſchon oben Erwähnung. — Häufigere Beweiſe des Beſtrebens für die Cultur der altteutſchen Sprache in unſerm Vaterlande liefert

uns das IX Jahrhundert durch die oben unter Nr. IV, V, XII und XV angeführten Handſchriften, in welchen wir theils Erklärungen altteutſcher Wörter, theils Gloſſen, die in dieſer Sprache ganz verfaßt ſind, nebſt einem Glaubensbekenntniſſe antreffen. Der berühmte fuldaiſche Abt Rhaban machte ſich auch um die Cultur unſerer Mutterſprache durch ein von ihm geſchriebenes Glossarium in vetus et novum Testamentum verdient, welches Eccard a) aus einer alten Handſchrift der kaiſerlichen Bibliothek herausgegeben hat. Demungeachtet war unſere Mutterſprache noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen; daß man fremde Sprachen bey Aufſätzen im Geſchäftsgebrauche, noch weniger aber im gelehrten Fache entbehren konnte; vielmehr führt Otfried, ein Schüler des eben angeführten Rhabans damaligen Erzbiſchofes zu Mainz, und ein Benedictinermönch in der Abtey Weißenburg in der Mitte des IX Jahrhunderts aus ächtem teutſchen Patriotismus noch laute Klagen gegen ſeine Zeitgenoſſen wegen unverzeihlicher Vernachläßigung ihrer Mutterſprache. b) Er ſagt: „dieſe Sprache wird für bäuriſch gehalten, und ſelbſt die, welche ſie reden, haben ſie zu keiner Zeit weder durch die Schrift noch Kunſt vollkommener zu machen geſucht, indem ſie weder die

a) Franc. Or. Tom. II. p. 950. §. XI. — b) Schilteri Thes. Antiq. teut. Tom I. p. 11.

Geſchichte ihrer Voraltern, wie es viele andere Nationen thun, ſchriftlich verzeichnen, noch ihre eigene Thaten und Leben erheben. Wenn ſie auch dieſes thun, welches doch ſelten geſchieht, ſo brauchen ſie vielmehr die Sprachen anderer Völker, das iſt, der Lateiner oder Griechen. Sie hüten ſich, in dieſen ſchlecht zu ſchreiben, und ſcheuen es in der ihrigen nicht. Sie getrauen ſich nicht in den erſteren durch einen Buchſtaben, ſich gegen die Kunſt zu verfehlen, und in ihrer eigenen geſchieht es bey jedem Worte. Eine wunderliche Sache, daß ſo große Männer alles dieſes fremden Sprachen zu Ehren thun, und die eigne nicht ſchreiben können." — „Da ſo viele andere (ſagt er ferner) ihre eigene Sprache ausgebildet haben, warum ſollen allein die Franken dieſes nicht thun, und ſich nicht einmal getrauen, in ihrer Sprache das Lob Gottes zu ſingen." c)

Der biedere Otfried begnügte ſich jedoch nicht damit, daß er den Bußprediger bey ſeinen Zeitgenoßen machte; nein, er gieng mit gutem Beyſpiele voran, und ruhte ſo lange nicht, bis man nicht nur teutſch ſchreiben lernte, ſondern auch die teutſche Sprache eine Bücherſprache ward. Wie viele Hinderniſſe Otfried hiebey zu überſteigen gehabt habe, zeigt uns eine andere Stelle deſſelben bey Schilter, d) in welcher er ſagt: „Die Barbarey dieſer Sprache, ſo rohe,

c) Loc. all. p. 21. — d) Loc. all. p. 11.

unbändig und ungewohnt ſie iſt, ſich den Zaum der Grammatik anlegen zu laſſen; ſo ſchwer iſt es auch oft, ſie zu ſchreiben; theils wegen der Zuſammenſetzung der Buchſtaben, theils wegen des unbekannten Klanges; denn zu Zeiten ſodert ſie nach meiner Meinung drey v. v. v. nach einander, ſo daß die zwey erſten Mitlauter ſind, das letztere aber ein Selbſtlauter.“ (Dieſer Fall trat bey dem Ausdrucke des teutſchen W. in dem Worte „W u n d e r“ ein.) Weiter ſagt derſelbe: „Zu Zeiten hab Ich, um den wahren Laut auszudrücken, weder ein a, noch ein e, noch ein i, oder ein u brauchen können, und in dieſem Falle ein griechiſches y genommen, und auch dieſes drückt oft den Laut nicht aus, ſo daß es ungemein hart iſt, in dieſer Sprache für jeden Laut Buchſtaben zu finden.“ Schmidt e) macht bey dieſer Stelle die für den Philologen intereſſante Bemerkung: „Es ſey ungemein merkwürdig, daß Otfried nur über die Unregelmäßigkeit der teutſchen Sprache, und über die Schwierigkeit im Schreiben; keineswegs aber über die Armuth an Wörtern klage.“ Eben dieſer Otfried überſetzte die Evangelien in teutſche Verſe; damit das Volk, welches weder griechiſch noch lateiniſch verſtehe, ſolches leſen könne. Er widmete dieſes Werk dem mainziſchen Erzbiſchofe Luitbert, welcher nach dem Jahre 863 dieſe Würde beglei-

---

e) Geſch. d. Teutſch. I. B. p. 559.

tete, wovon wir durch eine in der Bibliotheca Patrum eigerückte lateiniſche Epiſtel belehrt werden. Das Werk ſelbſt wurde im J. 1571 zn Baſel von Mathias Flaccus Jllyricus zum Drucke befördert. Trithemius macht noch von einigen andern Werken dieſes Otfrieds in dem Catalogo illustrium Virorum Meldung.

Der fränkiſche Geſchichtforſcher v. Eccard hat ſich den Dank der vaterländiſchen Philologen durch die ſorgfältige Aufſuchung vieler Bruchſtücke der altteutſchen Sprache erworben, welche er in den oſtfränkiſchen Commentarien theils aus den oben angeführten Manuſcripten, theils aus fremden Quellen herausgegeben hat.

Aus den angeführten wenigen Ueberbleibſeln der altteutſchen Sprache wird ſich jeder von dem großen Unterſchiede überzeugen können, welcher zwiſchen derſelben und unſerer heutigen teutſchen Sprache ſtatt findet. Trithemius ſagt in dem Catalogo illustrium Virorum bey dem Otfried: daß keiner ſeiner (des Trithems) Zeitgenoßen die vielen und ſchönen Werke verſtehen konnte, welche Otfried nach den Regeln geſchrieben hatte, die einſt Karl der Gr., als er die Barbarey der teutſchen Sprache unter gewiſſe Regeln bringen wollte, in ſeiner G ammatik feſtgeſetzt hatte; da eben dieſe zwar regelmäßig geſchriebene altteutſche Sprache von jener der folgenden Zeiten immer noch weit mehr von einander verſchieden geweſen ſey, als die etruriſche von der lateiniſchen.

Man kann annehmen: daß durch das Beſtreben Otfrieds und anderer patriotiſch geſinnter Zeitgenoſſen des IX Jahrhunderts der weſentliche Schritt zur künftigen Cultur unſerer Mutterſprache geſchehen, und für dieſelbe ſchon genug gewonnen geweſen ſey: ſobald unſere Voraͤltern von der Möglichkeit ihre Sprache zu ſchreiben überzeugt werden konnten; wenn gleich die übrig gebliebenen wenigen Denkmale unſerer Mutterſprache vom IX u. X Jahrhunderte uns keinen andern Beweis liefern; als daß man in dieſem Zeitraume ſich befliſſen habe, dasjenige, was man ſprechen konnte, auch ſchreiben, oder durch Schriftzeichen ausdrücken zu lernen. Hiedurch ſcheint es deutlich zu werden, warum wir außer den oben angeführten keine weitere Beyträge zur Culturgeſchichte unſerer Mutterſprache in dieſem Zeitalter ausfinden können.

Andenken der älteſten Scholaſter an der Domſchule.

§. 144.

Von dieſen für die ältere vaterländiſche Culturgeſchichte intereſſanten Männern finden wir in den heimiſchen Annalen faſt gar nichts aufgezeichnet; höchſtens ſtoßen wir in den erhaltenen alten Manuſcripten der ehemaligen Dombibliothek noch auf einen oder den andern eingeſchriebenen Namen, welche muthmaßlich Namen von

Scholaſtern ſind; da die Schreibkunſt eben dieſen, in den älteſten Zeiten beſonders eigen ſeyn mußte. Ein Schreiber, welcher es in den erſten Zeiten ſo weit brachte: daß er einen ganzen Codex ausarbeiten konnte, gehörte gewißlich damals unter die Gelehrten. Da wir nun nichts Zuverläßiges aus andern urkundlichen Quellen zur Ausfüllung dieſer Lücke haben; ſo wollen wir hier noch kürzlich die aufgezeichneten Namen dieſer Männer nach dem zum Theile entſchiedenen, zum Theile auch nur muthmaßlichen Zeitalter der Handſchriften, in welchen ſie vorkommen, anführen.

1) Nandolf und Gundheri.

Unter die älteſten Domſcholaſter ſcheinen Nandolf und Gundheri zu rechnen zu ſeyn; dieſe beyde werden in einem Codex des VIII Jahrhunderts genennt, welcher den Augustinus super XV Gradus oder Psalmos graduales enthält (S. 451. §. 90.). Beyde lebten vermuthlich zu Zeiten des h. Burkards, und wahrſcheinlich war Nandolf der ältere Scholaſter; Gundheri aber begleitete dieſe Stelle auch noch unter dem Biſchofe Maingut. Wahrſcheinlich hat letzterer auch den Codex, welcher die Briefe des Apoſtels Paulus enthält (S. 391. §. 72.) ausgearbeitet; ſo wie auch von ihm in einer andern Handſchrift des VIII Jahrhunderts (S. 456. §. 92.) Meldung geſchieht. Nach dem Charac=

ter ihrer Handſchriften ſcheinen beyde Landesleute des h. Burkards geweſen zu ſeyn. Die in der erſten Handſchrift (S. 451.) angeführte eigenhän=händige Denkſchrift des Gundheri zeigt: wie weit deſſelben Kenntniß in der lateiniſchen Spra=che gieng. Bey der letzten (S. 456.) haben wir von ſeinem Verdienſte Meldung gemacht; den er ſich in dieſem rohen Zeitalter für die Kunſt durch die Nachahmung der Kunſtſchrift erwarb.

2) Abo Presbyter.

Abo, ein Prieſter, war wahrſcheinlich unter dem Biſchofe Bernwelf, welcher gegen das Ende des VIII Jahrhunderts am biſchöflichen Ruder geweſen iſt, Scholaſter an der Salvatorsſchule; vermuthlich in dem Zeitpunkte, als Bernwelf die Reformation des Salvatorshauſes durch Ein=führung der Chrodegangiſchen Regel vornahm. Ein Codex, welchen dieſer Abo ausarbeitete (S. 472. §. 99.) kam auf unſere Zeiten. Der Text deſſelben enthält den Isidorus de arte grammatica. Derſelbe iſt im Character einer longo=bardiſchen Curſiv geſchrieben; woher wir die Vermuthung faſſen: daß dieſer Abo longobar=diſchen Herkommens geweſen ſeyn möchte.

3) Ruathelmus devotus Otgarii.

Ruathelmus ſcheint der Nachfolger des Abo in der Scholaſterie im Anfange des IX Jahr=hunderts nach dem Jahre 815 geweſen zu ſeyn.

Die ehemalige Dombibliothek beſaß ein von ſei-
ner Hand ausgearbeitetes Manuſcript (S. 520.
§. 121.), welches im Texte die II Bücher des h.
Hieronymus gegen den Jovinian und nebſt dieſen
eine Denkſchrift von unſerm Ruathelm enthält.
Aus dem Inhalte derſelben wird es wahrſchein-
lich: daß dieſer Ruathelm ehedem im Dienſte
des mainziſchen Erzbiſchofes Otgar geweſen ſey,
welcher als Erzkanzler denſelben in ſeiner Canz-
ley als Schreiber gebrauchte. Vielleicht hat Bi-
ſchof Wolfgar, welcher im J. 829 dem zu Mainz
gehaltenen Concilium perſönlich beywohnte f)
demſelben einen Ruf als Scholaſter gegeben,
und ihn hernach mit ſich von Mainz nach Würz-
burg gebracht. Der oben bemerkte von Ruat-
helm ausgearbettete Codex iſt in dem Character
einer ſchönen longobardiſchen Minuskel geſchrie-
ben, welche zeigt: daß der Schreiber in der Di-
plomenſchrift dieſes Zeitalters geübt geweſen ſey.
Wahrſcheinlich war derſelbe von Geburt ein
Longobard, wie ſein Vorfahrer Abo. Uebrigens
bewährt der Inhalt der von ihm verfaßten Denk-
ſchrift: daß er in der lateiniſchen Sprache eine
größere Fertigkeit als jener beſeſſen habe.

4) Berner oder Werner.

Berner oder Werner folgte vermuthlich dem
Ruathelm unter dem Biſchofe Gozbald nach dem
Jahre 842. in der Scholaſterie. Wir finden ſei-

f) Centuriat. Magdeb. Cent. IX c. 9. p. 404.

nen Namen in einem vaterländiſchen Manu-ſcripte des IX. Jahrhundertes (S. 508. §. 115.) aufgezeichnet, welches im Texte den Adelhelmus de Virginitate enthält. Nach dem Inhalte einer von Werner beygeſetzten Denkſchrift wurde dieſer Codex auf Geheiß des Biſchofes Gotzbalds ausgearbeitet. Werner ſcheint ein Schüler des Ruathelmus geweſen zu ſeyn, welcher zwar von ſeinem Meiſter den longobardiſchen Schriftcharacter erlernet hat, aber in der calligraphiſchen Zierlichkeit demſelben bey weitem nicht beygekommen iſt.

5) Tiso.

Tiſo ſcheint aus derſelben Schule, wie ſein Vorfahrer Werner, nämlich ein Schüler Ruathelms geweſen zu ſeyn; welcher vielleicht im Anfange der langen Regierung des Biſchofes Arno nach dem Jahre 854. zur Scholaſterie kam. Er ſchrieb eine etwas zierlichere Minuskel, als Werner. Von ſeiner Hand wurde der in einem Codex vom IX. Jahrhunderte (S. 523. §. 122.) befindliche Text geſchrieben, welcher XIII. Sermonen des h. Auguſtins über das Evangelium Johannis enthalt.

6) Demarlanus Franco.

In einer Handſchrift vom Ende des IX. Jahrhunderts (S. 527. §. 125.) kommt dieſer Demarlanus vor. Er war nach ſeiner eigenhändigen Anmerkung ein Franke von Geburt, und

wahrſcheinlich Tiſo's Nachfolger in der Scholaſterie unter der ſtürmiſchen Regierung des Biſchofs Radulf. Der angeführte von ſeiner Hand ausgearbeitete Codex enthält XXIII Homelien des Pabſtes Gregors. Die von ihm eigenhändig beygeſetzte Denkſchrift: „Est Franco Demerlan qui scripsit“ führt uns auf die Vermuthung: als habe Demerlanus durch den bedeutenden Beyſatz: Est Franco! nicht einzig ſein Herkommen der Nachwelt bekannt machen, ſondern auch derſelben ſagen wollen: daß er der erſte Franke ſey, welcher ſich durch erworbene Kenntniſſe zu dem Amte eines Scholaſters befähiget habe, da vorher immer Ausländer aus Abgang tüchtiger eingebohrner Männer zu dieſer Stelle berufen werden mußten.

Nach dieſem Scholaſter ſcheint ſich durch den zu großen Zwiſchenraum von 40 Jahren bis auf die Periode des Scholaſters Stephanus eine Lücke von einem abgehenden Scholaſter zu zeigen, welche wir aus Mangel jeder urkundlichen Spur zur Zeit nicht ausfüllen können. Vielleicht blieb nach der zweyten Einäſcherung des Salvatorshauſes im J. 922. die Scholaſtersſtelle bey dem damaligen gänzlichen Verfalle der Domſchule einige Zeit unbeſetzt, bis endlich Boppo I dieſe Schule wieder hergeſtellet hat.

7) Stephanus Doctor.

Stephanus iſt der erſte würzburgiſche unbezweifelte Scholaſter, welchen wir nicht nur aus

dem oben angeführten noch vorhandenen urkundlichen Denkmale als Scholaſter, ſondern auch aus dem Zeugniſſe der Geſchichtſchreiber als einen berühmten Gelehrten ſeines Zeitalters kennen.

Aus dem Inhalte der von ihm eigenhändig in einem Codex des X Jahrhunderts (S. 541. §. 133.) eingeſchriebenen Denkſchrift ſehen wir beſtimmt: daß Stephanus zu Novarra in dem Mayländiſchen gebohren, und daſelbſt ſchon Doctor der Weltweisheit geweſen ſey; hernach aber von dem Biſchofe Boppo I. nach dem J. 941, jedoch noch vor dem J. 956 als Scholaſter der reſtaurirten Salvatorsſchule berufen ward, und im J. 970 am 16ten Auguſt noch lebte.

In der Lebensbeſchreibung des heil. Wolfgangs g) Biſchofs zu Regensburg geſchieht ausdrückliche Meldung von unſerm Stephanus, als einem Manne von ausgebreiteter Kenntniß in den ſcholaſtiſchen Wiſſenſchaften. Unſer vaterländiſche Geſchichtſchreiber Lorenz Frieß bemerkt h) einſtimmig mit dieſer: daß die Würzburger Domſchule in dem blühendſten Zuſtande unter dem Stephanus geweſen ſey, und dieſelbe viele gelehrte Zöglinge, unter welchen nebſt dem nachherigen Erzbiſchofe zu Trier Heinrich, einem Neffen des Biſchofs Boppo auch der h. Wolf-

g) Mabill. Sec. V. p. 813. — h) Würzb. Chron. p. 434. in Synopsi.

gang war, geliefert habe. Eben ſo belehrt Stephanus die Nachwelt durch ſeine erhaltene Denkſchrift: daß er ſich dem Unterrichte anhaltend viele Jahre lang gewidmet habe. Wir fanden das Sterbjahr unſers Stephanus in keinem Document des ehemaligen Domſtifts aufgezeichnet. Den diesfallſigen Irrthum Schannats haben wir ſchon oben (S. 543.) berührt.

8) Hengrumius und Gerbotus.

Hengrumius ſcheint Stephans Nachfolger in der Scholaſterie, und ebenfalls ein Gelehrter geweſen zu ſeyn. Wir haben durch eine Handſchrift des IX Jahrhunderts (S. 544. §. 134.), welche den Cicero de arte thetorica begreift, ein Andenken von ihm erhalten. Gerbot wahrſcheinlich ein Nachfolger dieſes Hengrumius ſuchte das Gedächtniß deſſelben durch eine dem eben angeführten Codex beygeſchriebene Denkſchrift zu verewigen, welcher Gerbot ſeinen Namen beyſetzte. Muthmaßlich kann dieſer Hengrumius nach dem J. 970 noch unter der Regierung des Biſchofs Boppo II, dagegen Gerbot nach dem Character ſeiner Handſchrift etwa gegen das Ende dieſes Jahrhunderts, vielleicht unter dem Biſchofe Bernward zur Scholaſterie gekommen ſeyn.

Siebentes Kapitel.

Oeffentliche Anſtalten zur Beherbergung der Fremdlinge. — Verpflegung der Armen und Kranken.

Altteutſche Gaſtfreyheit. — Herbergen in dieſem Zeitalter. — Geſetzliche Anordnungen.

§. 145.

Die Gaſtfreyheit war den alten Teutſchen heilig; a) ſchon Tacitus b) rühmt ſie als eine vorzügliche Tugend derſelben an. Nach den zuſammentreffenden politiſchen Verhältniſſen war dieſelbe aber auch ein wahres Bedürfniß; weshalb durch Staatsgeſetze jedem die Beobachtung derſelben anbefohlen wurde. Auf dieſe Art kam die Gaſtfreyheit auch zu den Franken, bey welchen ſie ſich, ſo wie bey anderen teutſchen Völkern bis auf die ſpäteren Zeiten erhielt. Das Gaſtrecht, welches jeder Fremdling zu fodern berechtigt war, wird in Urkunden Hospitium genennt; es beſtund in der Aufnahme derſelben unter dem Obdache (Tectum), oder in der eigentlichen Herberge, und in der Geſtattung des freyen Genuſſes des Heerdes (Focus). Die Ausübung der Gaſtfrey-

---

a) Leg. Sal. Tit. LVII. §. 5. — b) De moribus Germanorum.

heit, wozu der Hauswirth geſetzliche Verbindlichkeit hatte, hieß Hospitalitas.

Karl der Gr. befahl durch ein Capitular vom J. 802: c) „daß keiner in ſeinem ganzen Reiche, er ſey arm oder reich, einem Wallfahrter oder einem andern reiſenden Fremdlinge das Gaſtrecht, das iſt Obdach und Feuer zu verſagen ſich unterſtehen ſoll; wolle er ihm aber nebſt dieſem noch etwas mehr thun, ſo werde es ihm Gott lohnen.“ In dem darauf folgenden Jahre erneuerte Karl nicht nur dieſe Verordnung, ſondern erweiterte dieſelbe noch durch den zu Gunſten der Fremdlinge gemachten Zuſatz: „daß jedem Pilgrime erlaubt ſeyn ſoll, alles zu nehmen, was er auf dem Wege zu ſeiner Nahrung antreffe, ausgenommen das Gras auf den Wieſen, und das Getraid auf dem Halme d).

Auf gleiche Art war auch die geſammte Geiſtlichkeit ohne Ausnahme des Standes und Geſchlechts zur Ausübung der Gaſtfreyheit verbunden; daher man, wie bereits oben e) angemerkt worden; eben ſo in allen Münſtern der Cathedralkirchen als in den Manns- und Frauenklöſtern ein beſonderes Gaſthaus antraf, welches zur Bewirthung der Fremdlinge eigends beſtimmt war.

Aus einem von dem Biſchofe Riculf zu

---

c) Cap. I. cap. 27. apud Heinecc. p. 638. — d) Capit. V. de anno 803. cap. 16. — e) S. 219.

Soiſſon an die Geiſtlichkeit ſeiner Diöces erlaſſenen Hirtenbriefe f) lernen wir die Art und Weiſe kennen, in welcher die Geiſtlichkeit nach dem Sinne der Concilien das Gaſtrecht ausüben ſollte: Riculf fordert von ſeiner Geiſtlichkeit: „daß ſie ſich bemühen ſolle, die Gäſte nach Möglichkeit gut aufzunehmen, und nach Kräften alle Bedürfniſſe derſelben freundlich und mit gutem Willen zu befriedigen.“

Bey dieſer Einrichtung ergiebt es ſich von ſelbſt: daß man in dieſem Zeitalter noch keine öffentliche Gaſthäuſer nach unſerm heutigen Begriffe antraf, welche bey uns einen Gegenſtand des Privaterwerbes ausmachen.

Oeffentliche Armenanſtalten. — Hoſpitäler in den Münſtern der Cathedralkirchen, — in den Manns- und Frauenklöſtern der Mönche. — Innere Verfaſſung der Krankenhäuſer.

§. 146.

In dem Laufe des VIII Jahrhunderts, als das Bisthum Würzburg geſtiftet wurde, und noch viele Jahrhunderte hernach, war es allgemeine durch Geſetze befohlene Sitte, bey allen Cathedral- und Kloſterkirchen, ja ſogar bey Frauenklöſtern Hoſpitäler anzulegen, in welchen nicht

f) De anno 889. cap. 12. in Tom. IX. concilior.

nur der Hungersnoth des Armen geſteuert, ſondern auch den Kranken die nöthige Verpflegung zu ihrer Wiederherſtellung um Gottes willen unentgeltlich gereicht werden mußte. Dieſe Verbindlichkeit war bey dem geiſtlichen Stande in der allgemeinen Liebespflicht begründet, zu deren Ausübung er beſonders durch Reichung des Allmoſens gegen jeden Armen nach den Vorſchriften der chriſtlichen Moral und ausdrücklicher Geſetze verbunden war. a)

Der Biſchof nahm in dem Sprengel ſeines Bisthums alle Zehenden und Gefälle ein, und demſelben ſtund das ausſchlüßige Recht der Vertheilung zu; allein Geſetze banden ihn, die Theilung ſo vorzunehmen: daß hievon ein Theil für die Fabrik, das iſt, zum Unterhalte der Kirchengebäude und Geräthſchaften, der andere zur Suſtentation des biſchöflichen Clerus, der dritte für die Armen, und nur der vierte Theil zum Unterhalte des Biſchofs verwendet werden konnte. b) In der Regel, welche Ludwig der Fr. auf dem Reichstage zu Aachen im J. 816 den Nonnen vorſchrieb, c) verordnete derſelbe ins Beſondere: „daß bey allen Nonnenklöſtern Hoſpitäler zur Aufnahme und Verpflegung der Armen und

---

a) Capit. Carolomanni Tit. II. c. 12 et 13. — Capit. aquisgr. de anno 789. c. 73. — b) Conc. Durense apud Eccard. Fr. Or. Tom. I. p. 668. — c) Eccard op. all. Tom. II. p. 129 et 133.

Kranken angelegt, und ſorgfältig unterhalten werden ſollten.

Von der inneren Verfaſſung und Einrichtung der Krankenhäuſer, in welchen arme kranke Fremdlinge und Preßhafte aufgenommen und verpfleget wurden, findet man zwar keine beſondere Nachrichten aufgezeichnet; jedoch erhält man aus älteren Schriften einige allgemeine Bemerkungen über die innere Verfaſſung oder Einrichtung der Infirmarien in den Klöſtern, in welchen die kranken Geiſtlichen nach der Regel verpflegt ten. Wahrſcheinlich hatten in dieſem Zeitalter die öffentlichen Krankenhäuſer dieſelbe, oder doch eine ähnliche Verfaſſung, daher wir das Wenige, was ſich über dieſen für die Menſchheit zu allen Zeiten intereſſanten Gegenſtand in den Reſten des Alterthumes noch aufgezeichnet erhalten hat, hier kürzlich anmerken werden.

Du Fresne d) liefert uns einen aufklärenden Beytrag aus einem Manuſcripte des h. Victors von Paris (Liber ordinis S. Victoris Parisiensis). Aus dem Cap. XL erhellet; daß in den damaligen Hoſpitälern drey Abtheilungen Statt fanden: *Eine* für die bettlägerigen Kranken; die *andere* für die Reconvaleſcenten, welche zwar das Bett ſchon wieder verlaſſen konnten, aber zur Wiedererhaltung ihrer Kräfte noch

---

d) Glossar. med. et infim. Latin. sub voce *Infirmeria*.

verpfleget werden mußten; die dritte für die Preßhaften, welche Alters halben oder wegen eines körperlichen Gebrechens eine beſtändige Pflege vonnöthen hatten.

Der Aufſeher über dieſe Krankenhäuſer hieß Infirmarius, welcher ein Glied der geiſtlichen Gemeinheit, der Cathedralkirche, oder ein Mönch des Kloſters war. Wir haben ſchon oben e) bemerket: daß in dieſem Zeitalter die Geiſtlichkeit die Arzneykunſt ausſchließend ausübte; der Infirmarius war alſo auch zugleich der Arzt des Hoſpitals. Die Pflichten deſſelben wurden ſowohl in der Regel des h. Benedicts f) als auch durch das bekannte Capitular vom J. 816, g) und noch durch mehrere andere geſetzliche Verordnungen genauer beſtimmet.

Dieſe Verfaſſung der öffentlichen Krankenhäuſer wurde im Verlaufe des IX und X Jahrhunderts und noch im XI bis auf den Zeitpunkt beybehalten; als durch die Kreuzzüge die Anzahl der Fremdlinge, und unter dieſen jene der Kranken und Preßhaften ſo ſehr vermehret wurde; daß nunmehr allenthalben nicht nur die öffentlichen Wege außerhalb der Städte, ſondern auch alle Straßen und öffentliche Plätze innerhalb derſelben mit einer unzähligen Menge ſol-

e) S. 289. — f) Lantfrancus in Statut. Ord. S. Bened. C. 9. — g) Cap. 142.

cher unglücklichen Nothleidenden bedecket waren. Dann erſt foderte der Anblick des größten menſchlichen Elendes die Menſchheit zu neuen Anſtalten auf, von welchen wir in der folgenden Periode auch mehrere vaterländiſche Beyſpiele anzuführen Gelegenheit finden werden.

Achtes Kapitel.

Begräbnißanſtalten.

Gräber der alten Teutſchen — und unſerer chriſtlichen Voraltern.

§. 147.

In den älteſten Zeiten war es bey den Teutſchen Sitte, die Leichen der Verſtorbenen zu verbrennen, wie ſolches Tacitus bewähret. Die Leichen vornehmer oder durch ihre Thaten berühmter Männer wurden einzig durch die Auswahl eines koſtbareren Holzes ausgezeichnet, welches man zum Leichenbrande anlegte. Die Aſche wurde hernach in Krügen oder Urnen geſammelt, die gewöhnlich unter einem Erdhügel, bey Männern aber, deren Andenken das Volk verewigt wiſſen wollte, in geheiligten Wäldern unter hundertjährigen Eichen, manchmal auch unter Steinen von außerordentlicher Größe ihre Ruheſtätte fanden.

Dieſe Sitte behielten auch die Franken, und eben ſo die Thüringer bey, ſo lange ſie dem Hei-

denthume anhiengen. Nachdem aber das von dem h. Kilian angefangene Bekehrungsgeſchäft durch das raſtloſe Beſtreben des h. Bonifacius vollendet, und die chriſtliche Religion durch die Errichtung eines Bisthumes feſter begründet worden war; ſo wurde auch dieſe Begräbnißart als ein Ueberbleibſel des Heidenthumes, vorzüglich wegen den damit verbundenen abergläubiſchen Gebräuchen abgeſchafft, und dagegen die bey der chriſtlichen Kirche übliche Begräbnißart eingeführet.

Nach chriſtlicher Sitte wurden die Leichen der Verſtorbenen der Verweſung überlaſſen, und zu dieſem Ende an einem geweihten Orte in beſonders dazu bereiteten Gräbern zur ewigen Ruhe gelegt. Es gehörte unter die weſentlichen Vorrechte der Chriſtgläubigen, daß ihre Leichen nach dieſem Leben in der geweihten Erde eine Ruheſtätte fanden, und hiedurch auch nach ihrem Tode durch die Theilnahme an dem Gebethe ihrer lebenden Brüder in der Gemeinſchaft der geſammten chriſtlichen Gemeinde blieben.

Von älteren hieher Bezug habenden Kirchen- und Polizeygeſetzen finden wir wenig aufgezeichnet. Durch die älteſten Concilien war es ſchon verbothen, mehrere Leichen in einem Grabe über einander zu legen. a) Eben dieſes Verboth erneuerte Karl der Große durch ein Capitular, b)

---

a) Conc. Autisiod. can. 15. — Conc. Matiscon. II. can. 17. — b) Capit. Car. M. Lib. VI. c. 195.

und der h. Bonifaz in ſeinen Statuten. c) Wir können daher nicht zweifeln, daß dieſes Verboth auch in unſerm Vaterlande gegolten habe. Auf gleiche Art war es auch unterſagt, mehrere Leichen in einem Grabe neben einander ohne eine Scheidewand zu legen; denn es war überhaupt Geſetz: daß jede Leiche eine abgeſönderte Ruheſtätte haben ſollte. d) Wenn wegen anverwandſchaftlichen Verhältniſſen mehrere Leichname beyeinander ruhen ſollten; ſo geſchah dieſes immer ſo: daß jede Leiche durch eine Scheidewand von der andern getrennt, und die auf dieſe Art nebeneinander gebauten Gräber zuletzt mit einem gemeinſchaftlichen Leichenſteine bedeckt wurden. Aus noch erhaltenen urkundlichen Nachrichten von dergleichen älteren Leichenſteinen erſehen wir: daß auch dieſes nicht anders als ausnahmsweiſe nach vorher von dem Biſchofe hiezu erhaltener Erlaubniß geſchehen durfte. e) Gräber dieſer Art wurden nach der Zahl der Leichen, welche ſie in ſich faßten Bisomum, Trisomum, Quadrisomum etc. genennt; je nachdem in denſelben 2, 3 oder 4 Leichen beyſammen ruhten.

Heidniſche Todtenfeier der alten Teutſchen. — Chriſtlicher Funeral-Ritus unſerer Vorältern.

§. 148.

Tacitus erzählt uns von den Leichengebräu-

c) Stat. S. Bonifacii. c. 19. — d) Auctor. Romae subterraneae. Lib. I. c.26. — e) Du Cange Gloss. med. et inf. lat. sub voce Bisomum.

chen der alten Teutſchen: daß dieſelben hierin nicht viel Weſens machten, ſondern die Leichen der Verſtorbenen ohne beſonderes Gepränge verbrannten; wobey einzig die oben bemerkte Auszeichnung verdienter Männer durch die Auswahl eines koſtbareren Leichenbrandes ſtatt hatte. Jedem freyen Teutſchen folgten ſeine Waffen, ſein Pferd, und was er ſonſt im Leben ſchätzte, wenn es auch lebende Geſchöpfe waren, mit ins Grab, welches alles mit der Leiche verbrannt wurde. Daß verſchiedene teutſche Völker glaubten: die Leibeigenen und Clienten könnten in der andern Welt keine Glückſeligkeit genießen; wenn dieſelben ſich nicht mit ihrem Herrn begraben ließen; a) daß ſogar die zurückgelaſſenen Witwen ſich mit der Leiche ihres Ehemanns Ehren halben verbrennen laſſen mußten; davon finden wir häufige Beyſpiele b) in der Geſchichte der alten teutſchen Völker.

In der Folge der Zeit nahmen die Teutſchen auch noch andere heidniſche Gebräuche an, zu welchen beſonders das Todtenopfer Sacrificium ad Sepulchrum, gehörte. In der altteutſchen Sprache hieß es: Dadis as, das iſt: das Todtenmahl. Dieſe Todtenfeierlichkeit beſtund darin: daß die Verwandten des Ver-

a) Keyslerus in Antiq. septentr. p. 146. — b) Caesar de Bello Gall. L. VI.—Procop. de bello Goth. Lib. II.

ſtorbenen ſich bey dem Grabe deſſelben verſam̄melten, hier zum Troſte des Verlebten Opfer brachten, und endlich nach altteutſcher Sitte das Andenken des Verſtorbenen bey einem reichlichen Mahle durch den Genuß voller Humben feierten. Von der Feierlichkeit der Todtenopfer haben wir ſchon oben c) Mehreres angeführt. Als Beytrag zur älteren vaterländiſchen Geſchichte der Leichenbegängniſſe haben wir hier noch einzig die Sitte der alten Thüringer anzumerken, von welcher der unbekannte Biograph des h. Arnulfs d) Meldung macht. Dieſer erzählt am angeführten Orte ins Beſondere von den Thüringern: daß dieſelben den Leichen die Köpfe abſchnitten, ehe ſie verbrannt wurden; weil ſie glaubten: daß dieſer ſcheinbare gewaltſame Tod den Verſtorbenen in der Ewigkeit nütze.

Nach Herodots Erzählung e) waren die Todtenopfer ſchon bey den Scythen im Gebrauche. — Nach der Einführung der chriſtlichen Religion wurde die heydniſche Begräbnißart mit allen ihren Gebräuchen unterſagt; dagegen der chriſtliche Ritus eingeführt. Anſtatt der heidniſchen Todtenopfer wurde bey der Beerdigung ein gemeinſames Gebeth zum Troſte des Verſtorbenen verrichtet, und ſpäterhin die Seelen-

c) S. 30. §. 12. — d) Anonim. in Vita S. Arnulfi. cap. 2. — Herodot. Lib. VI. cap. 72.

meſſe, missa animarum oder pro Defunctis, in der Kirche abgeſungen, von welcher ſchon in der Mitte des V Jahrhunderts und hernach in verſchiedenen Concilien f) Meldung geſchieht.

Julianus, Erzbiſchof von Toledo, welcher im VII Jahrhunderte lebte, unterrichtet uns g) von der frommen Abſicht der Kirche bey dieſem chriſtlichen Gebrauche; er ſagt: „Wenn wir Gott Opfer für die Seelen der Verſtorbenen bringen; ſo ſind dieſe für die Gerechten (pro valde bonis) Dankesopfer; für diejenigen, welche noch etwas abzubüßen haben (pro non valde malis) Verſöhnungsopfer; dagegen bey den Verdammten (pro valde malis), welchen ſie nichts zur Erlöſung nützen können, bringen ſie doch zum Theil den Lebenden Troſt, zum Theil wird hiedurch gewiß die Verdammniß ſelbſt den Leidenden erträglich gemacht.“ Die beyden Gelehrten, Alcuin und Rhaban, bewähren die fortdauernde Sitte dieſes chriſtlichen Ritus im VIII und IX Jahrhunderte.“ h)

So ſehr ſich die älteſten Kirchenväter bemühten, die heidniſchen Todtenopfer durch den eingeführten chriſtlichen Ritus zu verdrängen:

---

f) Conc. Vassion. II. can. 43. item III. can. 3. Conc. Bracar. de anno 563. c. 16. et de anno 572. c. 10. — g) Lib. I. Prognost. c. 22. — h) Alcuinus in Lib. de div. offic. c. de exequiis mortuorum. — Rhaban. de Inst. Cleric. Lib. II. c. 44.

ſo hartnäckig hieng deſſenungeachtet das Volk an dem heidniſchen Gebrauche der Todtenopfer. Im IV Jahrhunderte, zu Zeiten des h. Auguſtins, müſſen dieſelben faſt allgemein im Schwunge geweſen ſeyn; da dieſer Kirchenvater in vielen Schriften gegen dieſes Ueberbleibſel des Heidenthums eifert. i) Daß daſſelbe noch im VIII Jahrhunderte in dem Bekehrungsſprengel des h. Bonifaz, alſo auch in unſerm Vaterlande, ſich erhalten hatte; bewähren die an denſelben erlaſſenen Epiſteln der Päbſte Zacharias und Gregors III, und die Aeußerung des h. Bonifaz auf der zur gleichen Zeit gehaltenen Synode. k) In dieſer Synode geſchieht c. V ausdrückliche Meldung: daß alle heidniſche Gebräuche abgeſchafft werden ſollten; unter dieſen wird der Todtenopfer zuerſt gedacht. Noch gegen das Ende des VIII Jahrhunderts ſah ſich Karl der Gr. genöthigt, durch ein Capitular zu gebieten: l) „daß dieſer böſe Gott gehäßige Gebrauch allenthalben, wo man denſelben noch antreffe, abgeſchafft, und alle Veranlaſſung dazu zerſtört werde.“

Nun haben wir noch einzig zu bemerken: daß

---

i) Contra Faustin. Lib. X. c. 21. — De mor. eccl. L. I. c. 34. — De civit. Dei L. VIII. c. 27. et Confess. L. VI. — k) Epist. Zach. P. ad Bonif. apud Othlon. — Epist. Gregor. P. inter Bonif. Nr. 128. — Synod Bonif. cap. 5. apud Eccard. Tom. I. Fr. Or. p. 405. — l) Cap. Car. M. de anno 789. c. 63.

es teutſche Sitte war: die Leichen mit ihren koſtbarſten Kleidern angethan, zu begraben. Nebſt dieſem erhielten die Vornehmen und Reichen auch Schätze an Gold, Silber und Edelgeſteinen mit ſich ins Grab. Daß auch dieſes eine uralte Sitte war, beweißt das im J. 1653 zu Tournai entdeckte Grab des Königs Childerichs, welcher im J. 481 ſtarb. m) Dieſe Sitte erhielt ſich bis auf ſpätere Zeiten. Ein merkwürdiges Beyſpiel liefert das Grab Karls des Gr. für den Anfang des IX Jahrhunderts, worüber man umſtändliche Nachrichten in den Biographen deſſelben n) antrifft.

Ausſchließendes Recht der Begräbniß für die Cathedralkirchen. — Verboth der Begräbnißtaxe. — Erſter Leichenhof in der Stadt. — Todtengräber unſerer Voraltern.

§. 149.

In dem Vorhergehenden geſchah ſchon die Erwähnung: daß die Chriſtglaubigen ihre Ruheſtätte in geweihter Erde fanden. Schon in den älteſten Zeiten waren die Umgebungen oder Vorhöfe der Kirchen zu Leichenhöfen beſtimmt, welche in Urkunden Atria, Atria Cadaverum und Coemeteria hießen. Dieſe Leichenhöfe wurden

m) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 37. — n) Vita Car. M. Eginhardi et Egolismensis.

zu ihrer Beſtimmung von dem Biſchofe eingeweihet, und hatten gleiche Immunitätsrechte, wie die Kirchen ſelbſt. a) Nach der Vorſchrift der älteren Canonum ſollten in einer Gott geweihten Kirche nur die Gebeine der Heiligen ruhen; daher kam das Verboth, b) eine andere Leiche in einer ſolchen Kirche beyzuſetzen. Nur die Biſchöfe fanden eben ſo wie die Könige als Geſalbte des Herrn ihre Ruheſtätte in ihren Cathedralkirchen oder königlichen Baſiliken, unter welchen ſich gewöhnlich vertiefte Gewölbe oder Grüfte befanden, wo dergleichen Leichen beygeſetzt wurden. Der Clerus des Biſchofs wurde gewöhnlich in dem Kreuzgange (Porticus) oder auch in dem Vorhofe des Münſters beerdigt. Beſondere Begräbnißgrüfte für denſelben treffen wir erſt in ſpäteren Zeiten an.

Bis auf das Jahr 895 hatten nur die Cathedralkirchen das ausſchlüßige Recht der Begräbniß; weder einer Pfarrkirche noch den Klöſtern war es erlaubt, Leichen zur Beerdigung aufzunehmen. Auf dem im J. 895 zu Tribur bey Mainz gehaltenen Concilium, c) welchem der würzburgiſche Biſchof Radulf perſönlich beywohnte, wurde zum erſtenmale den Pfarreyen und Klöſtern durch den XV Canon das Indult

a) Decret. Chlot. R. post leg. sal. §. 13. — b) Conc. Bracac. de anno 563. c. 18. — c) Conc. Tribur. de anno 895 Hardouin. Tom. VI. Concil.

der Begräbniß, jedoch nur bedingt auf den Fall zugeſtanden: wenn eine Leiche wegen allzugroßer Entfernung von dem Hauptbegräbnißorte, oder wegen andern erheblichen Urſachen nicht dahin gebracht werden könnte. Um dem Mißbrauche dieſes Indults Schranken zu ſetzen, wurde Can. XVI zugleich gebothen: daß jede Kirche den Begräbnißort unentgeltlich anweiſen, und nicht die geringſte Bezahlung dafür verlangen ſolle. Nur in dem Falle, wenn die Verwandten des Verſtorbenen aus freyem Willen etwas zur Ehre Gottes geben wollten; ſollten ſie dieſes als eine Schankung annehmen dörfen. d)

Aus den angeführten geſchichtlichen Daten können wir die ſichere Folge ziehen; daß in den erſten Zeiten von der Errichtung des Bisthums an, bis ins XI Jahrhundert, folglich in dem Verlaufe dieſer ganzen Periode in der Stadt Würzburg nur ein einziger Leichenhof, und zwar nach der geſetzlichen Vorſchrift bey dem Salvatorshauſe, nämlich bey der erſten Cathedralkirche geweſen ſey. Von der Stätte des erſten Leichenhofes, welcher bey dem erſten Salvatorshauſe neben St. Kiliansgrabe angelegt wurde, läßt ſich aus Mangel urkundlicher Nachrichten gar nichts ſagen. Wahrſcheinlich war derſelbe auf der nördlichen Seite auf der Stätte, der nachherigen Gebäude des von dem Biſchofe Heinrich erbauten

---

d) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 759.

Neumünſters anzutreffen; vielleicht derſelbe Leichenhof, welchen man noch an der nördlichen Seite der heutigen Stiftskirche von andern dazu gehörigen Gebäuden mit einem Kreuzgange eingeſchloſſen ſieht. Als nach der erſten Einäſcherung des Salvatorshauſes eine andere Bauſtätte auf der heutigen Lage gewählt ward, ſcheint der alte Leichenhof erweitert, und noch ſo lang beybehalten worden zu ſeyn: bis endlich im Anfange des XI Jahrhunderts die Collegiatſtiftskirche zum Neumünſter erbaut wurde; wodurch der zweyte Leichenhof der Cathedralkirche durch die neuen Gebäude engere Gränzen erhielt. Hievon ſcheint der bis auf unſere Zeiten wenigſtens dem Namen nach erhaltene Leichenhof zwiſchen der Domkirche und dem Neumünſter die wahre Stätte zu bezeichnen.

Im J. 1794 ließ das vormalige Domſtift innerhalb des Kreuzgangsgarten an der öſtlichen Seite vom Grunde auf ein neues Gebäude zum Behufe der Regiſtratur bauen. Bey dem Graben des Fundaments entdeckte man in Felſen gehauene Gräber, welche wahrſcheinlich die Stätte des erſten Begräbnißortes für die Brüder des Salvatorshauſes, und zugleich jene des erſten Bruderhofes anzeigten.

Wir haben ſchon oben e) bemerket: daß in den älteren Zeiten der Regel nach geiſtliche Per-

e) S. 289. §. 62.

ſonen nicht nur das Amt des Arztes und Kran-kenwärters, ſondern auch jenes des Todtengrä-bers verſehen mußten, weil man ſolches aus Liebespflicht von ihnen forderte. Gleiche Sitte hatte daher auch in unſerm Vaterlande ſtatt; wenigſtens finden wir keinen Beweis für das Gegentheil.

Immunität der Leichenhöfe, geſetzli-che Unverletzbarkeit der Gräber.

§. 150.

Von der altteutſchen Sitte, den Leichen vor-nehme Schätze und Koſtbarkeiten verſchiedener Art mit ins Grab zu geben, iſt ſchon oben Er-wähnung geſchehen. Eben dieſe Koſtbarkeiten, welche man in den Gräbern der Verſtorbenen anzutreffen wußte, reizten die Habſucht der Le-benden, welche nicht ſelten durch den Raub der-ſelben ſich zu bereichern ſuchten. Hiedurch wur-den die in unſeren älteſten Geſetzbüchern enthal-tenen Strafgeſetze gegen die Gräberräuber zur Sicherheit der Gräber veranlaſſet, von welchen wir häufige Beyſpiele bey allen teutſchen Völ-kern antreffen. a) Auch Karl der Gr. ſah ſich zu ſeinen Zeiten genöthigt, die alten Strafgeſetze

a) Lex Wisigoth. Lib. II. T. 2. §. 1. edit. Theodorici. — Pact. Leg. Sal. Tit. XVI. leg. 2. Bojwar. Tit. XVIII. c. 1. — Alaman. T. 50. Longob. Lib. I. Tit. 12.

durch ein Capitular b) zur Verhinderung der⸗ gleichen Räubereyen mit aller Strenge zu erneuern, und hiedurch den Ruheſtätten der Verſtorbenen Sicherheit zu verſchaffen. Hierin ſcheint der Hauptgrund der in den älteren Zeiten den Lei⸗ chenhöfen gleich den Kirchen ertheilten Immu⸗ nitätsprivilegien zu liegen, von deren Unverletz⸗ barkeit ſchon oben c) umſtändlichere Anzeige ge⸗ ſchehen iſt.

Neuntes Kapitel.

Oeffentliche Plätze in der Stadt.

Die erſten Marktplätze. — Marktge⸗ rechtigkeit im Allgemeinen. — Ur⸗ ſprung der Meſſen.

§. 151.

Die Biſchöfe und Aebte bemühten ſich ſchon in den erſten Zeiten der Carolinger die Markt⸗ gerechtigkeit für ihre Kirchen und Klöſter von den Kaiſern und Königen zu erhalten. Die Bi⸗ ſchöfe hatten hiebey eine doppelte Abſicht, um eines Theils alle Nahrungs⸗ und Waarenbedürf⸗ niſſe in der Nähe zu haben, andern Theils aber auch hauptſächlich um durch den Handel ihre

---

b) Capit. Car. M. Lib. VII. Tit. 136. — c) S. 163. §. 39.

Reſidenzen blühend zu machen. Die Aebte ſuchten hiedurch ihren untergebenen Mönchen die Veranlaſſung zu dem vielen Herumſchweifen zu nehmen, und die Urſache der öfteren längeren Entfernung derſelben von der klöſterlichen Zucht zu beſeitigen; daher kam es: daß die erſten Sammelplätze der Victualien- und Waarenhändler immer nahe bey den Cathedral- und Kloſterkirchen waren.

An höheren Feſttagen verſammelte ſich gewöhnlich eine größere Menge Volkes, um dem Gottesdienſte beyzuwohnen: dadurch wurden die Kaufleute veranlaſſet, ihre Kaufwaaren an ſolchen Tagen in größerer Menge dahin zu bringen, um ſolche nach vollendetem Gottesdienſte den Anweſenden zum Verkaufe aufzulegen. Die Biſchöfe und Aebte begünſtigten dieſe Märkte nach Möglichkeit; daher geſchah es: daß es bald öffentlich an den Kirchen ſelbſt angeſchlagen wurde, an welchem Feſttage nach der Meſſe des Heiligen, deſſen Feſt man begieng, ein öffentlicher Mark gehalten werden ſollte. Auf dieſe Art erhielten zuletzt die Märkte den Namen der Meſſen von dem Heiligen, an deſſen Feſttage ſie gehalten wurden; z. B. des h. Kilians, Allerheiligen, u. a. m. Dieſe öffentliche Märkte wurden hernach, ſo wie ſie nicht ohne königliche Conceſſion errichtet werden durften, noch durch beſondere königl. Privilegien begünſtiget. Karl der Gr. verboth

im J. 809 a) dergleichen Märkte auf Sonntagen zu halten. Ein gleiches Verboth erließ auch die Synode zu Mainz vom J. 813 Cap. 38. b) Bey der zunehmenden Bevölkerung nahm auch der Handel immer mehr und mehr zu. Fremde Kaufleute fanden es daher ihrem Intereſſe angemeſſen, ſich mehrere Tage an einem Orte aufzuhalten, um Zeit zur Treibung ihres Handels zu gewinnen. Dadurch entſtanden Märkte, welche jährlich nicht nur ſicher an beſtimmten Tagen gehalten wurden, ſondern auch nach der Ausdehnung der Handelsgeſchäfte des Lokals bald 3 Tage, bald eine und auch mehrere Wochen andauerten. Von den beſonderen Privilegien, welche dieſen beſtimmten Jahresmärkten zur Begünſtigung des Handels zugeſtanden wurden, hießen ſie Missae solennes, gefreite Märkte oder Meſſen zum Unterſchiede der Wochenmärkte, welche nur den Kauf und Verkauf der weſentlichſten Lebensbedürfniſſe zur Beſchäftigung hatten. Die Meßfreyheit beſtund hauptſächlich darin: daß ſowohl den Kaufleuten, als den Kaufliebhabern nicht nur vollkommene Sicherheit für ihre Perſon und Eigenthum gegeben, ſondern auch nebſtdem dieſelben in Hinſicht des zu entrichtenden Zolles während der Meßzeit beſonders begünſtiget wurden. Daß man denſelben alle Vortheile des alten

---

a) Cap. Car. M. Lib. I. c. 145. — b) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 80. §. 33.

Gaſtrechts zugeſtand, verſteht ſich von ſelbſten; daher wurde auch die Verletzung der Meßfreyheit und des ſicheren Geleites unter die größten öffentlichen Verbrechen gerechnet. Wie zahlreich dergleichen gefreyte Jahrmärkte ſchon nach der Mitte des IX Jahrhunderts beſucht wurden, können wir daraus ſchließen; weil Karl der Kahle durch ein Capitular c) befahl: daß die königlichen Verordnungen zur Zeit dieſer Jahrmärkte jedesmal verkündiget werden ſollten.

Nach den bisher gemachten allgemeinen Bemerkungen über die Entſtehung der Jahrmärkte und die üblichen Plätze zur Abhaltung derſelben, können wir nun mit Zuverläßigkeit ſchließen: was in den erſten Zeiten in unſerm Vaterlande diesfalls Sitte geweſen ſey. Wir müßen daher die Stätten der erſten Marktplätze immer zunächſt in den Umgebungen der Cathedralkirche aufſuchen. Zum vollen Beweiſe dieſer Sitte in unſerm Vaterlande dienen die urkundlichen und wirklichen Spuren derſelben, welche ſich davon bis auf die neueſten Zeiten erhalten haben. Aus älteren und neueren Urkunden und Lehenbüchern iſt es bekannt: daß ſchon in den älteſten Zeiten eine Menge Buden oder Kammern (Cubicula) um die Domkirche herum angebaut waren, welche den Kaufleuten zur Unterbringung ihrer Feilſchaften aller Art dien-

c) Cap. Car. Calv. c. 28.

ten. Von dieſen haben ſich bis auf die neueſten Zeiten, bis ins XVIII Jahrhundert mehrere auf der ſogenannten Greden (Gradus) bey der Domkirche erhalten, wo dermal die Hofgerichtsgebäude ſich befinden. In dem Kreuzgange der Domkirche hatten verſchiedene Kaufleute die Vergünſtigung, ihre Waaren an Feſt- und andern Tagen gegen eine gewiſſe zur Cuſtorey zu entrichtende Abgabe zum Verkaufe aufzulegen. Auch dieſe alte Sitte verlor ſich erſt in der neueſten Zeiten. Der ganze Kürſchnershof iſt als einer der älteſten Marktplätze aus der vaterländiſchen Chronik von Frieß bekannt; eben ſo die Grundfläche des ehemaligen St. Dieterichs-Hoſpitals, ſammt dem heutigen grünen Markte, welche Stätte den ſpäterhin erhaltenen Namen des Judenmarktes noch im XV Jahrhunderte führte.

Privilegien des Marktrechtes für die Biſchöfe zu Würzburg. — Zuſtand der Handlung in den älteſten Zeiten.

§. 152.

Biſchof Wolfgar, welcher vom J. 810 bis 822 regierte, erhielt, ſo wie mehrere andere Biſchöfe und Aebte von dem frommen Kaiſer Ludwig das Privilegium des Zollregals, wovon wir in der Folge umſtändlichere Nachricht in den pragmatiſchen Annalen bey dem J. 815 geben werden. Mehrere in der teuſchen

Geſchichte vorkommenden Beyſpiele bewähren: daß die Zoll- Münz- und Marktgerechtigkeiten gewöhnlich zu gleicher Zeit in einem Privilegium ertheilt wurden; weil alle dieſe Freyheiten mit einander in der engſten Verbindung ſtanden, und die Emporhebung des Handels zum gemeinſamen Zwecke hatten. Da es urkundlich gewiß iſt; daß Biſchof Wolfgar das Zollregal von dem Kaiſer Ludwig erhalten hat; ſo läßt ſich nicht daran zweifeln: daß derſelbe Biſchof auch das Marktrecht von demſelben Kaiſer und zu gleicher Zeit erhalten habe. Wir dürfen aber nicht glauben: daß Würzburg erſt von dieſem Zeitpunkte an öffentliche Märkte zu halten anfieng, wozu ſchon zuvor und wenigſtens gleich mit der Entſtehung des Bisthums zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Bewohner der neuen Stadt gemeſſene Anſtalten getroffen werden mußten. Das nunmehr erhaltene Privilegium hatte einzig die vortheilhafte Folge für die Biſchöfe: daß die Abgaben, welche die Fremdlinge, ſowohl die Käufer als Verkäufer, vorher zur königlichen Kammer entrichten mußten, nun zu den Gefällen des Biſchofs gezogen wurden. Im Allgemeinen aber können wir aus dem Umſtande: daß Biſchof Wolfgar ſich um die Erhaltung dieſes Privilegiums beworben habe, den ſicheren Schluß ziehen; daß der Handel ſchon damals nach der Ausdehnung der Zeitbedürfniſſe beträchtlich geweſen ſeyn muß.

Der teutſche freye Mann, der ſich nach dem Geiſte des Zeitalters nur zu den Waffen gebohren fühlte, ſchämte ſich ein Handlungsgewerbe zu treiben; da er dieſes für eine knechtliche Arbeit hielt; daher kam es: daß nur Knechte und Leibeigene in dieſem Zeitalter ſich mit dem Handel abgaben. Nach dieſer unbezweifelten Thatſache können wir mit Grunde dafür halten: daß auch in unſerm Vaterlande in den erſten Zeiten aller Handel bloß allein in den Händen der Leibeigenen und Knechte geweſen, in der Folge aber vorzüglich in jene der ſächſiſchen, wendiſchen und anderer Coloniſten geweſen ſey, welche Karl d. Gr. zu verſchiedenen Zeiten in das Bisthum Würzburg überſetzte.

Von dem Handel der Juden finden wir in dieſem Zeitraume noch keine Spuren in Teutſchland; obwohl aus einer Verordnung, welche Karl d. Gr. auf dem Reichstage zu Nimwegen im Jahre 806 erließ, a) zu ſchließen iſt: daß die Juden ſchon damal in ſeinem Reiche ſtark überhandgenommen hatten. Hier ſchärfet Karl den Biſchöfen ein: „für die Erhaltung des Kirchenſchatzes zu ſorgen; weil er in Erfahrung gebracht hatte, daß die Juden ſich rühmten: für baares Geld wäre jeder Kirchenſchatz für ſie feil.“ Allein dieſe Verordnung betrifft of-

a) Capit. Car. M. de anno 806. c. 5. apud Eccard. Tom. II. p. 106.

fenbar nur Frankreich, wo die Juden ſchon damals den größten Theil des Handels in ihren Händen hatten, dergeſtalt zwar; daß man ſogar die Märkte, welche gewöhnlich am Samſtage gehalten wurden, ihnen zu Gefallen auf andere Tage verlegte, und die Beſtimmung derſelben ihrer Willkühr überließ. b) Nach einer Zollordnung des Aventins c) müſſen die Juden unter den Karolingern ſchon auf der Donau gehandelt haben; dagegen kommen dieſelben in Teutſchland, zuerſt in Sachſen, und zwar nicht früher, als gegen die Mitte des X Jahrhunderts unter dem Kaiſer Otto I vor. Wahrſcheinlich dehnten die in Sachſen angeſiedelten Juden bald ihren Handel bis nach Franken aus, wozu die engere Verbindung der beyden würzburgiſchen Biſchöfe Boppo I und Boppo II mit dem kaiſerlichen Hofe die nächſte Veranlaſſung geweſen zu ſeyn ſcheint.

Die älteſten Spuren von Juden in unſerm Vaterlande kommen zwar erſt in Urkunden des XII Jahrhunderts vor; allein aus denſelben Urkunden zeiget ſich: daß die Juden damals ſchon einen eigenen Marktplatz und eigene Wohnhäuſer in der Hauptſtadt erhalten hatten; folglich ſchon lange zuvor im Lande gehandelt haben müſſen, bis ſie es endlich dahin brachten; daß ſie in der Stadt ſelbſt häuslich ſich niederlaſſen durften.

---

b) Agobardi op. de insolentia judaeorum in Bibl. T. P.P. T. IX. col. 1200. — c) Aventini annal. Bojor.

Hauptplätze und Gegenſtände des Handels in dieſem Zeitalter — Allgemeine Polizeygeſetze.

§. 153.

Aus einem Capitular Karls des Gr. a) lernen wir die weſentlichſten Handelsplätze und Straßen von dieſem Zeitalter kennen. Nach deſſen Inhalte war Bardewich der letzte Handelsplatz gegen Norden, wo vorzüglich die Sklaven und Obotriten ihren Handel trieben. Gegen Mittag an der Donau war die Stadt Lorch, ehemals die letzte Handelsgränzſtadt, welche damals noch eine berühmte Stadt mit einem biſchöflichen Sitze geweſen iſt, welcher in der Folge nach Paſſau verlegt wurde; dermal iſt von derſelben nur der Name und die Stätte in einem geringen unterhalb dem Flecken Ens bey dem Zuſammenfluſſe der Donau mit der Ens, gelegenen Dorfe Lorch, noch übrig. Von Bardewig gieng die Handelsſtraße über Altenzell am Allerfluſſe im Lünneburgiſchen nach Magdeburg an der Elbe, von da nach Erfurt, dann weiter nach Aleſtadt das heutige Bamberg, von da über Forchheim nach Nürnberg, welches damals eben ſo wie Bamberg und Forchheim zur Würzburgiſchen Diöces gehörte. Von Nürnberg zog ſich die Hauptſtraße nach Regens-

a) Cap. II. Theodonisvill. de anno 805. c. VII.

burg, und dann auf der Donau herab nach Lorch. Großer Schaden war es für unſer Vaterland; daß Karls d. Gr. Vorhaben, die Donau mit dem Rheine mittels eines ſchiffbaren Kanals zwiſchen der Altmühl und Rezat zu vereinigen, nicht ausgeführt werden konnte. An die Ausführung dieſes Planes legte Karl im J. 793 wirklich Hand.; allein verſchiedene zufällige Ereigniſſe, vorzüglich aber die Unerfahrenheit in der Kanalbaukunſt vereitelten ſeinen Wunſch. Wie viel würde der fränkiſche Handel durch dieſe neue Waſſerſtraße gewonnen haben?

Als Handelsgegenſtände erſcheinen in dieſem Zeitalter nebſt allen Nahrungsprodukten vorzüglich Pferde und Waffen; letztere durften jedoch nicht außer Landes verkauft werden, beſonders Harniſche und dergl.; Pelzwerke, theils zum Bedürfniſſe, theils zum Luxus; von Edelgeſteinen waren die Franken eben ſo, wie in älteren Zeiten die Hunnen und Gothen, beſondere Liebhaber. Aus Frießland bezog man Tuch, welches auch nach England und in andere Länder verkauft wurde. Alles Seidenzeug, purpurfärbige und andere feinere Tücher nebſt verſchiedenen Gewürzwaaren erhielt man durch die Venetianer und Amalphitaner aus dem Orient. Das Nothwendigſte zu Kleidungsſtücken ließ jeder in ſeinem eigenen Hauſe arbeiten; die Weiber und Leibeigenen mußten ſich nach teutſcher Sitte mit der Verarbeitung des Hanfes, Flachſes und der

Wolle abgeben. Auf gleiche Art ließen auch die Könige ſelbſt auf ihren Mayerhöfen beſondere Wohnungen, Genitia genannt, für dieſelben errichten, in welchen das Nöthigſte für den Hof gefertiget werden mußte. Das Baumöl war damals in Teutſchland und Frankreich noch äußerſt ſelten.; dieſes mußte aus Affrika herbey geſchafft werden, wo ſolches die Syrier einhandelten, und nach Marſeille führten. Die Marſeillaner trieben hernach mit demſelben weiteren Handel für Frankreich und Teutſchland. Die Koſtbarkeit des Oels machte in Frankreich und Teutſchland nothwendig, den Mönchen zu geſtatten: daß ſie ſich des Speckes ſtatt des Oeles bedienen durften.

Von Polizeygeſetzen, welche den Handel zunächſt betreffen, finden wir wenig aufgezeichnet. Merkwürdig ſind in dieſer Hinſicht einzig nachſtehende Verordnungen Karls des Gr.; die eine vom J. 794, welche Karl auf dem Reichstage zu Frankfurt b) erließ, betrifft die Beſtimmung des Getreidpreiſes. Nach dieſer ſollte das Getreid, es ſollte viel oder wenig wachſen, allzeit um den nämlichen Preis verkauft werden. Den Preis des Getreides beſtimmte Karl dergeſtalt: daß 1 Scheffel Haber 1 Denarium, 1 Scheffel Gerſte 2 Denarios, 1 Scheffel Korn 3 Denarios, und 1 Scheffel Waizen 4 Denarios koſten ſollten. Zu Brod gebacken ſollten 24 Pfund Wai-

b) Conc. Francof. de anno 794. c. 2.

zen=, 30 Pf. Kornbrod, und 40 Pf. Gerſten=brodes, jede Gattung mit 1 Denario bezahlt werden; von den königlichen Fruchtböden wurde das Getreid um die Hälfte wohlfeiler verkauft. Nach dieſem Früchtenpreiſe koſteten 24 Pfund Waizenbrod ungefähr 9½ Kr. heutiger Währung.

Durch eine andere Verordnung vom J. 808 c) ſuchte Karl dem herrſchenden Luxus in der Kleiderpracht Einhalt zu thun, er befahl daher: daß einer der beſten Mäntel (Sagellum melius et duplum) nicht höher als für 20 Solidis, ein ſchlechterer für 10, ein mit Marder oder Fiſchotter gefütterter Rock (Roccus martrinus aut lutrinus) für 30, und ein geringerer mit Katzenfell (Sismusinus) für 10 Solidis gekauft und verkauft werden ſoll. Der Uebertreter dieſes Geſetzes ſoll in die Strafe von 40 Solidis verfallen, und nebſtdem gehalten ſeyn, dem Denuncianten 20 Solidos zu zahlen.

Zehntes Kapitel.
Oeffentliche Wege.

Die älteſten Straßen und Gaſſen in der Stadt.

§. 154.

In Urkunden aus der erſten Periode finden

---

c) Capit. de anno 808. c. 5.

wir noch nicht die geringſte Meldung von einer Straße oder Gaſſe in der Stadt; viel weniger eine eigene Benennung derſelben. Außer demjenigen, was bereits über dieſen Gegenſtand oben angemerkt worden iſt, läßt ſich nichts Wahrſcheinliches weiter ſagen. Als Folge deſſen können wir in den älteſten Zeiten vier Hauptſtraßen annehmen, welche ihre Richtung nach den vier Himmelsgegenden, nämlich oſt- weſt- süd- und nordwärts, und wahrſcheinlich auch davon ihren Namen hatten. Der Sonnenſtand war das einzige topographiſche Merkmal, welches zur Beſtimmung der Lage eines Grundſtückes gebraucht wurde. Nebſt dieſem dienten hie und da nahe gelegene Wälder, Berge, Hügel, Flüſſe, Bäche, große Bäume, oder auch eine Kirche zur näheren Beſtimmung ihrer Lage. In der folgenden Periode werden wir es bewährt finden: daß dieſe Sitte ſich in dem XI Jahrhunderte noch eine geraume Zeit erhalten habe. Wir haben ſchon oben in der allgemeinen Einleitung (S. XIX.) bemerket: daß die erſten Bewohner darauf bedacht geweſen zu ſeyn ſchienen, nach den vier Himmelsgegenden oſt- weſt- ſüd- und nordwärts auf jeder Seite einen freyen Zugang zu laſſen. Dieſes bewährt die nähere Unterſuchung der Ueberreſte der alten Straßen. Der öſtliche Weg zieht ſich noch heutiges Tages hinter der Domkirche oſtwärts über die Hofſtraße; weſtwärts iſt zwar derſelbe dermal verbauet; allein denkt man ſich

einen freyen Platz vom Neumünſter weſtwärts über den heutigen Markt und die Grundfläche des ehemaligen St. Dieterichs-Hoſpitals, ſodann über die ganze Grundfläche zwiſchen der heutigen Carmeliten- und Marktgaſſe bis an das öſtliche Ufer des Mains, wie dieſes der Fall beynahe noch vierhundert Jahre nachher geweſen iſt; ſo wird man auch unverkennbar eine weſtliche Straße finden. Der nördliche Weg zog ſich über die noch damals ganz unbebaute Grundfläche der heutigen St. Martinsgaſſe zwiſchen der Schul- und Katzengaſſe einer Seite, und neben dem Markte durch die Sandhofsgaſſe anderer Seite gegen die Stätte des ehemaligen Dominikanerkloſters. Der ſüdliche Weg erſtreckte ſich endlich über die damals auch noch unangebaute Grundfläche des heutigen Bruderhofes bey der Plattnersgaſſe durch die in den folgenden Zeiten durch verſchiedene Gebäude jetzt ſo beengte ſogenannte Schulgaſſe.

Die Anſiedlungen in der neuen Stadt beſtunden nach der Sitte des Zeitalters größtentheils aus Höfen von größerem Umfange, welche mit einem Zaune, ſpäterhin auch mit Mauern eingeſchloſſen waren, und die verſchiedenen Oekonomie- und Wohngebäude in ſich faßten. Dieſe Höfe ſtunden der Regel nach rings umher ganz frey; nur ſeltener traf der Fall bey einem getheilten Hofe ein, daß ein Zaun das Eigenthum zweyer Beſitzer trennte. Bey dieſer Einrichtung

hatten die erſten Stadtbewohner allenthalben freyen Zugang; wodurch einzelne Gaſſen nach dem heutigen Begriffe unnöthig wurden.

Allgemeine Polizeyverordnungen.

§. 155.

Nach demjenigen, was wir ſo eben von dem Zuſtande der Straßen und Gaſſen in der alten Stadt gehört haben, werden wir uns leicht beſcheiden können, warum wir in dieſem Zeitpunkte noch keine beſondere Polizeygeſetze antreffen. Die wenigen vorhandenen Verordnungen ſind allgemeine Reichsgeſetze, welche nur die öffentlichen Land- und Heerſtraßen betreffen, welche in Urkunden dieſes Zeitalters Viae oder Stratae regiae genennt werden.

Nach der Verordnung des Sachſenſpiegels a) ſollten dergleichen Hauptſtraßen, eine ſolche Breite haben: daß zwey Wägen gegeneinander paſſiren konnten. Die Teutſchen lernten den Straßenbau von den Römern, welche bey ihren feindlichen Zügen allenthalben Heerſtraßen mit Steinen und Kieſelſteinen, die feſt geſtampft wurden, anlegten. Wir können daher in der Regel annehmen: daß alle teutſche Hauptſtraßen auf gleiche Art angebaut waren.

Der Straßenbau ſtund unter der Aufſicht des Staates. Die Stellvertreter der Grafen muß-

---

a) Spec. Saxon. Lib II. art. 59. §. 3.

ten für den Unterhalt derſelben ſorgen. b) Die Koſten zur Anlegung neuer Straßen ſowohl, als wegen des Unterhaltes derſelben wurden von dem Staate beſtritten. Dagegen foderte derſelbe die Zölle von den Reiſenden und Paſſanten, ſowohl für ihre Perſonen, als die Wägen, Pferde und Waaren, die ſie mit ſich führten. Dieſe Weg- oder Straßenzölle kommen in Urkunden unter dem Namen Teloneum Stratarum, Strataticum, Rodaticum und a. m. vor, von welchen wir in der Folge noch Mehreres hören werden.

Eilftes Kapitel.

Staatsgebäude.

Gerichtshöfe, oder Gerichtsverſammlungsorte bey den alten Teutſchen. — Die Mallſtätte unter freiem Himmel, — in Kirchen, und — beſonderen Gebäuden.

§. 156.

Nach altteutſcher Sitte wurden alle Volksverſammlungen unter freiem Himmel gehalten; weil das Volk es als ein geſellſchaftliches Urrecht anſah, Theil an denſelben zu nehmen, und eine ſo große Volksmaſſe in einem Gebäude ſich

b) Notkerus in Vita Car. M. Lib. I. c. 32.

eben ſo wenig verſammeln ließ, als man damals ein hinlänglich geräumiges Gebäude zu dieſer Abſicht finden konnte. Man wählte hiezu entweder eine große Ebene in einem Thale oder auf einem Berge. Der hiezu beſtimmte Ort hieß in der altteutſchen Sprache die Mallſtatt oder die Gerichtsſtätte, von dem alten teutſchen Worte Mall, welches nach verſchiedenen teutſchen Mundarten ſo viel als Gericht, Geſetz, Recht, nach Eccard aber ſo viel als Mahl (Signum), und dieſemnach einen beſtimmten Ort bedeutete.

Bey dieſen Volksverſammlungen wurden auch die Rechtshändel geſchlichtet. Bey den Franken ſaßen die Könige ſelbſt zu Gerichte. Jeder mußte perſönlich vor Gerichte erſcheinen, der Kläger und Beklagte, jener mußte ſeine Klage anbringen, dieſer aber ſich vertheidigen. Anwälde wurden nur ausnahmsweiſe denen geſtattet, welche wegen Blödſinnigkeit des Verſtandes, wegen Krankheit, oder anderer erheblichen Urſachen halben nicht erſcheinen konnten. Die perſönliche Erſcheinung mußte jedoch zuvor durch eine ausdrückliche königliche Erlaubniß nachgelaſſen ſeyn. a) Beſonders hatte dieſes bey geiſtlichen Perſonen ſtatt. Dieſe allgemeine Volksverſammlungen hießen Placita generalia, und wurden jährlich an einem beſtimmten Tage gehalten. In dieſen

a) Marculfi Lib. I form. 21.

wurden jedoch nur die wichtigſten Klaghändel vorgenommen. Nach den Königen waren die Herzoge und Grafen die ordentlichen Richter, welche im Namen des Königs in angewieſenen Bezirken, jene über mehrere Gauen, dieſe aber unter den Herzogen in einzelnen Gauen die richterliche Gewalt zur Entſcheidung geringerer Rechtshändel ausübten.

Bis auf Pipins Zeiten war der erſte Tag des Märzmonates der beſtimmte Tag zum Anfange der allgemeinen Volksverſammlung; welche daher den Namen Campus Martius erhalten hat. König Pipin verlegte den Anfang derſelben auf den erſten May, b) weshalb von dieſer Zeit an die allgemeine Volksverſammlung, bisweilen auch Campus Majus, Madius, hieß. Karl der Gr. verordnete durch ein Capitular vom J. 769: c) daß zweymal im Jahre allgemeine Volksverſammlungen gehalten werden ſollten; die erſte im Frühjahre, die andere im Herbſte.

Häufiger waren die beſonderen Gerichte in den einzelnen Gauen, welche die Grafen mit ihren Schöppen zur Entſcheidung der Rechtshändel der niederen Volksklaſſe in ihrem Amtsbezirke hielten, deren Beſtimmung von der Willkühr der Grafen abhieng. Durch eine Verord-

---

b) Annales Franc. Veteres Duchesne. Tom. II. p. 7. — c) Du Cange Gloss. med. et inf. Lat. sub voce Mallum.

nung vom J. 853 d) wurden gewiſſe Tage beſtimmt, an welchen kein Gericht von den Grafen gehalten werden durfte, nämlich vom Aſchermittwoche an durch die ganze Faſten bis nach der Oſteroctav; auf gleiche Art von dem Mittwoche vor Weihnachten bis nach geendigten Feyertagen, dann an den Tagen der Quatember-Faſtenzeit, und endlich in der Bittwoche. Alle dieſe Tage ſollten als Feyertage angeſehen, und an denſelben nur ausnahmsweiſe Gericht gehalten werden, wenn es darauf ankam, Ruhe und Frieden durch Verſöhnung der Parteyen herzuſtellen.

In dem VIII Jahrhunderte finden wir häufige Beyſpiele: daß die alte teutſche Sitte, die Volksverſammlungen unter freyem Himmel zu halten, nicht mehr beobachtet wurde. Ein Theil der Verhandlungen dieſer allgemeinen Reichsverſammlung gieng zwar noch auf dem Mars- oder Majenfelde vor, nämlich die allgemeine Muſterung des Kriegsvolkes, und die Ertheilung der Befehle und Anordnungen zu den beſtimmten Heerzügen für jedes Jahr; allein alle wichtige Berathſchlagungen über Reichsangelegenheiten, bey welchen die Nation nur durch ihre Repräſentanten, nämlich die vornehmſten Stände erſchien, wurden größtentheils in den Cathedralkirchen vorgenommen. e) Der Grafenbann (Placita minora), oder die Gerichte, welche die

d) Concil. Suession. apud Balluz. Tom. II. p. 57. — e) Capit. Lib. V. c. 88.

Grafen hielten, wurden unterdeſſen der Regel nach noch immer unter freyem Himmel gehalten; allein auch dieſe folgten bald dem Beyſpiele der größeren Verſammlungen, und hielten ihre Gerichtsſitzungen in den Kirchen, wenn es bey ſolchen auch auf die Entſcheidung bloßer weltlichen Gegenſtände ankam. Wahrſcheinlich mißfiel dieſes den Biſchöfen, weil ſie bey der Entſcheidung ſolcher Strittigkeiten noch keinen directen Einfluß hatten. Dadurch ſcheinen die Verbothe veranlaßt worden zu ſeyn, welche wir dieſerhalb in den Longobardiſchen Geſetzen, f) in Karls des Großen g) und Karls des Kahlen Capitularien h) antreffen. Letzterer erließ eine inhäſive allgemeine Verordnung, und befahl den Grafen: daß ſie nach dem Inhalte der Capitularien ſeines Vaters und Großvaters an denjenigen Orten, wo die Mallſtatt gehalten werden muß, beſondere Häuſer erbauen ſollen; damit nicht die Juſtizpflege und hiedurch das öffentliche Wohl wegen der Sonnenhitze oder einem einfallenden Regen vernachläßiget werde. Der gewöhnliche Grafenbann aber (Placita minora) ſoll von den Grafen in Häuſern, die in ihrem Amtsbezirke gelegen ſind, und ihnen entweder eigenthümlich zugehören, oder eigends dazu erkauft werden ſollen; niemals aber in K i r ch e n, oder in den V o r h ö f e n

f) Lib. II. Tit. 55. §. 26. — g) Cap. Car. M. Lib. IV. c. 28. — h) Cap. Car. C. Tit. 39. cap. 12.

derſelben gehalten werden. Aus dieſer Verfügung lernen wir den beſtimmten Zeitpunkt kennen, in welchem man anfieng, beſondere Gerichtshöfe zu erbauen, welcher demnach in das letzte Viertheil des IX Jahrhunderts fällt.

Von den erſten würzburgiſchen Gerichtshöfen finden wir nicht die geringſte Nachricht aufgezeichnet. Wir müßen uns daher auch hier einzig mit der Wahrſcheinlichkeit begnügen. Nach den angeführten geſchichtlichen Daten läßt ſich nicht zweifeln; daß in den erſten Zeiten größere Verſammlungen, Berathſchlagungen und Gerichte in der Cathedralkirche abgehalten wurden; beſonders, da der Biſchof zu Würzburg nicht nur die Adminiſtration des Herzogthums ſogleich bey der Stiftung des Bisthums, ſondern auch die miſſatiſche Gewalt in der Folge von den königl. Stiftern erhielt, und in dieſer Eigenſchaft ſowohl, als auch nach der Karolingiſchen Staatsverfaſſung als Biſchof bey den Sitzungen präſidirte. Nachdem ſich in der Folge die Staatsverfaſſung des Mittelalters mehr zu entwickeln anfieng, und eben dadurch die Regierungsgeſchäfte vermehrt wurden, ward auch bald eine Trennung oder Claſſification derſelben nothwendiger, beſonders aber die Trennung der blos weltlichen Juſtizpflege in Civil- und peinlichen Fällen, wodurch die Anordnung beſonderer Gerichtshöfe auch am meiſten befördert wurde. Die Epoche ihrer Entſtehung fällt in die Mitte der

langen Regierung des IX würzburgiſchen Biſchofs Arno, welcher vom J. 854 bis 892 das biſchöfliche Ruder führte.

Von der Stätte der erſten Gerichtshöfe können wir in topographiſcher Hinſicht noch weniger ſagen; einzig ſcheint dieſelbe auf der Grundfläche desjenigen Hofes zu finden zu ſeyn, welcher ehedem der Grafenbann, hernach zum Grafen-Eckhart, und ſpäterhin auch zum Grünenbaum genennt wurde, von welchen ſich die zweyte Benennung bis auf unſere Zeiten erhalten hat. Der Grund zu dieſer Vermuthung liegt einzig daran: weil es urkundlich gewiß iſt; daß in demſelben die nachherigen Schirmvögte im XI Jahrhunderte wohnten, und die ihnen anvertraute Gerichtsbarkeit ausübten; wovon wir umſtändlicher zu ſprechen in der folgenden Periode Gelegenheit erhalten werden.

Allgemeine Bemerkungen über Geſetzgebung — und Verfaſſungsart der alten teutſchen Geſetze.

§. 157.

Nach der urſprünglichen teutſchen Verfaſſung hatte das Volk Theil an der Geſetzgebung. Der König mußte die Einwilligung des Volkes haben, wenn er ein neues Geſetz geben wollte. Die Geſchichte des VIII Jahrhunderts beweiſt die Richtigkeit dieſer alten Sitte; wiewohl da-

mals ſchon die Theilnahme des Volkes in der Geſammtheit nicht mehr ſtatt hatte, ſondern daſſelbe ſein urſprüngliches Recht der Theilnahme an der Geſetzgebung durch ſeine Repräſentanten ausüben ließ, welche aus den vornehmeren freyen Menſchen des Volks beſtunden. Wie ſehr die Nation, oder vielmehr ihre Repräſentanten auf die Erhaltung dieſes Urrechts bedacht geweſen ſeyen, bewähret Karls des Gr. und ſeiner Nachfolger Behutſamkeit in dieſem Punkte. Er getraute ſich nicht, ein neues Geſetz aus eigner Machtvollkommenheit vorzuſchreiben, wenn er ſolches auch mit der Beyſtimmung der Mächtigſten verfaßt hatte; immer mußte ſolches die Sanction auf einem allgemeinen Reichstage zuvor erhalten, ehe daſſelbe in die Reihe der Reichsgeſetze aufgenommen ward. Geſetze-Entwürfe dieſer Art, welche zwar von dem Regenten verfaſſet und genehmigt, aber noch nicht ſanctionirt waren, hießen Capitularien, welche Karl der Gr. als ein proviſoriſches Mittel anſah, und zur ſchnelleren Ausführung ſeiner Plane ſo oft ſich deſſen bediente, als Zeit und Umſtände ihm die Sanctionirung derſelben entweder unmöglich oder nicht räthlich machten. Allein ungeachtet dieſen Capitularien die feyerliche Sanction abgieng, erreichte Karl im Weſentlichen dennoch ſeine Abſichten durch dieſelben, indem ſolche zum wenigſten als Hofbefehle von allen ſeinen Reichsbeamten vor der Hand in Vollzug gebracht wer-

den mußten; daher kam es: daß eine Menge von Capitularien ſchon lange vorher geſetzliche Wirkung in der Praxis erhalten hatten; ehe man an derſelben Sanction dachte, oder auch dieſelbe noch für nöthig hielt. Auf dieſe Art wurde ein großer Theil der Capitularien Karls des Gr. und Ludwigs des Fr. erſt auf einem Reichstage im J. 873 a) unter der Regierung Karls des Kahlen beſtätiget, ungeachtet manche Capitularien des großen Karls ſchon über hundert Jahre ſich in geſetzlicher Authorität durch die Ausübung erhalten hatten. Die Richtigkeit des angegebenen Unterſchieds zwiſchen ſanctionirten Reichsgeſetzen und Capitularien lernen wir aus den Verhandlungen des Reichstages zu Thionville vom J. 821 kennen, auf welchem die Zuſätze zur Erläuterung des Saliſchen Geſetzes, welche im verfloſſenen Jahre als Capitularien verfaßt worden waren, nun Cap. V in den Rang der Reichsgeſetze erhoben wurden. Ludwig befiehlt in dieſem Jahre mit Beyſtimmung des Reichstages: daß von nun an dieſe Capitularien nicht mehr als ſolche, ſondern als wirkliche Saliſche Geſetze angeſehen; daher auch mit dieſem Namen und nicht mehr mit jenem der Capitularien belegt werden ſollten. b)

Die Art, wie Capitularien und Geſetze zu

a) Conc. Cariſiac. de anno 873. c. 8. — b) Capit. Ludov. P. de anno 821. C. 5.

Karls des Gr. Zeiten abgefaßt wurden, lernen wir aus des berühmten Abtes zu Corvey Adelard's Werkchen: De Ordine Palatii c) näher kennen. Wir haben ſchon oben angemerkt: daß Karl jährlich zwey Reichstage hielt; den erſten im Frühjahre, den andern im Herbſte. Der erſte war eigentlich nur ein allgemeiner Reichstag, dem der Name Placitum generale gebührt, weil das Volk auf demſelben in der Geſammtheit erſchien. In dieſer Verſammlung wurde alles angeordnet, was im Verlaufe des ganzen Jahres in dem Reiche geſchehen ſollte. Was hier beſchloſſen ward, konnte keiner Abänderung unterworfen werden, wenn nicht die äußerſte Noth ſolches für das Wohl des Reiches ſelbſt erfoderte. Auf dieſer Reichsverſammlung erſchien die ganze Nation durch ihre Repräſentanten, die Vornehmſten des geiſtlichen und weltlichen Standes, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, Herzoge, Fürſten und Grafen, und andere freye Menſchen, welche ſich mit den vorkommenden Reichsangelegenheiten beſchäftigten, hierüber frey ihre Meinung ſagen durften, und durch die Mehrheit der Stimmen einen Beſchluß abfaßten, welcher geſetzliche Kraft erhielt.

Bey der zweyten Verſammlung, welche im Herbſte gehalten wurde, erſchien nur ein Ausſchuß, welcher aus den vornehmſten Fürſten und

---

c) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 98 et seq.

den vertrauteſten Räthen des Königs beſtand. In dieſer Verſammlung wurde alles vorbereitet, was bey dem künftigen allgemeinen Reichstage in Vortrag kommen, und durchgeſetzt werden ſollte. Alles, was hier beſchloſſen wurde, blieb daher bis zur Eröffnung des allgemeinen Reichstages ein tiefes Geheimniß, wozu alle Glieder der Verſammlung beſonders verpflichtet waren. Auch nach eröffnetem Reichstage wurden die Deliberationspunkte in der Art vorgetragen, als wenn hierüber noch nichts verhandelt worden wäre, um allen Anſchein der Beſchränkung der Stimmenfreyheit zu entfernen.

Auf eine ähnliche Art wurden auch die Capitularien verfaßt. Entweder legte der König ſeinen Räthen einen Gegenſtand zur Berathung vor, oder dieſes geſchah von den Vornehmſten des Reiches, um ſolches hernach dem Könige zur Genehmigung vortragen zu können. In einem oder dem andern Falle hielten die königlichen Räthe eine geheime Sitzung, welche nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes mehrere Tage andauerte. Bey dieſer wurde kein Fremder zugelaſſen, und ſelbſt die Hofgenoßen erfuhren von ihren Verhandlungen nicht eher etwas, als die Nothwendigkeit dieſes etwa wegen geforderter Aufklärung über irgend einen Zweifel erheiſchte. Nach vollendeter Berathſchlagung wurden die Reſultate derſelben dem Könige vorgelegt, welcher dieſelbe begnehmigte oder nach ſei-

nem Gutdünken ändern konnte. Sollten dieſe Capitularien allgemeine geſetzliche Kraft erhalten, ſo kamen dieſelben bey der allgemeinen Verſammlung abermal in Vortrag, und erhielten nach der ſchon oben geſchehenen Bemerkung die Sanction.

Weitere Bemerkungen über den Geiſt und die Verſchiedenheit der alten Geſetze.

§. 158.

Alle alte teutſche Geſetze der verſchiedenen Völkerſchaften liefern den deutlichen Beweis: daß die Befugniß ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, unter die vorzüglichſten Urrechte der teutſchen Nation gehörte. a) Eine nothwendige Folge davon war dieſes: daß bey eintretenden Beleidigungen immer Familienkriege entſtunden, indem nach altteutſcher Sitte jedesmal die ganze Verwandtſchaft die Beleidigung des einzelnen Gliedes rächte. Das Hauptgeſchäft der Obrigkeit war hiebey: dafür zu ſorgen; daß die ausgebrochenen Feindſchaften und Gewalthätigkeiten nicht zu weit um ſich greifen möchten, oder die Vermittlersſtelle nach Möglichkeit zu vertreten. Die Feindſeligkeiten wurden gewöhnlich fortgeſetzt, bis der Schuldige dem Beleidigten Genugthuung erſtattet hatte, welche in allen

a) Vellej. Paterc. Hist. Rom. L. 2. c. 118.

Fällen, wenn es auch einen Todtſchlag betraf, in einer gewiſſen Anzahl Pferde oder Stück Hornvieh beſtand, welche der Schuldige als Friedegeld (Freda) nach dem Gutbefinden der Obrigkeit entrichten mußte, wovon ein Theil dem Beleidigten und deſſen Verwandten, der andere Theil der Obrigkeit zufiel.

Aus eben dieſem Geſichtspunkte müſſen wir auch die im VIII Jahrhunderte beſtehenden Geſetze betrachten; in allem herrſcht noch der Geiſt der urſprünglichen Verfaſſung. Nur hatten inzwiſchen die Geſetze durch ein genaueres Detail der vorkommenden möglichen Fälle mehrere Beſtimmtheit erhalten, welche um ſo nothwendiger war; weil jezt anſtatt Hornvieh und Pferde das Friedegeld mit klingender Münze erſtattet wurde. Je mehr die chriſtliche Religion im VIII Jahrhunderte verbreitet, und durch die Errichtung vieler Biſthümer und Klöſter feſter begründet wurde; um ſo mehr verſchwand auf der andern Seite die urſprüngliche Wildheit der Nation, wodurch die alten Geſetze, die blos negativen Inhalts waren, von Jahre zu Jahre nach dem Verhältniſſe der fortſchreitenden Cultur immer unzulänglicher wurden. Karl der Gr. fühlte die Nothwendigkeit, und legte daher ſchon wirklich Hand an die Verbeſſerung der Geſetze, ſoviel es nach den Zeitumſtänden thunlich war; deſſen Nachfolger thaten dieſes auch, bald mehr bald weniger mit dem gehörigen Nachdrucke.

Bey allem dem behielten die teutſchen Geſetze immer noch ihre negative Urform bey.

Ein bey allen teutſchen Völkern anzutreffen- der Hauptzug war die Standhaftigkeit, mit wel- cher ſie auf ihre angeerbten Gebräuche und Ge- ſetze hielten; daher kam es: daß die verſchiede- nen teutſchen Völker, welche nach und nach der fränkiſchen Herrſchaft unterworfen wurden, im- mer in dem Unterwerfungsvertrage auch gegen den Sieger ſich ausdrücklich vorbehielten: daß ſie nur nach ihren angeerbten und nicht nach fremden Geſetzen gerichtet werden ſollten. Aus dieſem können wir uns das Auffallende der äl- teſten teutſchen Reichstagsverhandlungen erklä- ren, warum auch noch in dem Zeitpunkte als die verſchiedenſten teutſchen Völker ſchon lange unter einen Zepter gebracht waren, auf der- ſelben Reichsverſammlung die Entſcheidung der vorkommenden Rechtsſtreite bald nach den ſa- liſchen, ripuariſchen, bald alemanniſchen, bur- gundiſchen, bojoariſchen und andern Geſetzen ge- ſchehen mußte. Hiedurch wurde die Einförmigkeit der Geſetze unmöglich, und die Vervollkomm- nung der Geſetze ſelbſt außerordentlich erſchwert. Daß die geſetzgebende Gewalt dieſes weſentliche Gebrechen fühlte, bewähret die Geſchichte, aus welcher wir wiſſen; daß die Garantie der ange- erbten Geſetze ſich nicht weiter erſtreckte, als jede Völkerſchaft durch die wirkliche Exiſtenz des Ge- ſetzes ihren Anſpruch geltend machen konnte; in

allen Fällen, da die eignen Geſetze nicht Ziel und Maas gaben, mußten ſich auch dieſe Völker an die allgemeine Vorſchrift der Capitularien oder Reichsgeſetze binden. b)

I. Lex salica — Lex Francorum.

In den ſaliſchen Geſetzen finden wir das älteſte Denkmal der ächtteutſchen Geſetzgebung. Dieſe Geſetzeſammlung wurde noch vor dem erſten fränkiſchen Könige Faramund in dem erſten Viertheile des V Jahrhunderts etwa 30 Jahre vor der Einführung der chriſtlichen Religion, wahrſcheinlich um das J. 422 zuſammengetragen. Sie erhielt ihren Namen von demjenigen Theile der fränkiſchen Nation, der unter dem Namen der Salier bekannt iſt, für welche dieſe Geſetze beſtimmt waren. Unſer vaterländiſcher Geſchichtsforſcher von Eccard glaubt, ſich aus hiſtoriſchen Gründen zu der Vermuthung berechtigt: c) daß dieſe Geſetze in dem Saalgaue auf der fränkiſchen Salzburg einer nachher berühmten königl. Pfalze zuſammengetragen worden ſeyn, und ihren Namen von dem Saalgaue, in welchem dieſe Salzburg gelegen war, erhalten habe. Sicher iſt es aus dem urkundlichen Inhalte dieſer Geſetzeſammlung zu entnehmen: daß vier der angeſehenſten Männer aus den fränkiſchen

b) Lex Longob. Lib. II. Tit. 56. — c) Com. Franc. Or. Tom. I. p. 24.

Gauen Saalgau, Bodengau, Windgau und Wirgau ſich nach erhaltenem Auftrage ihrer Nation auf dreyen Mallſtätten verſammeln, ſich über die verſchiedenen Geſetze berathen, und hernach dieſelben wahrſcheinlich zuſammentragen mußten, welche dann zweifelsohne auf einer allgemeinen vielleicht auf der fränkiſchen Salzburg gehaltenen Verſammlung genehmigt, und mit dem Namen des ſaliſchen Geſetzes belegt wurden. Eccard hat dieſe Geſetzeſammlung zuerſt mit glücklichem Erfolge durch beygeſetzte gelehrte Anmerkungen erläutert, d) aus welchen allenthalben tiefer Forſchungsgeiſt und nicht gemeine Kenntniß hervorleuchten. Schmidt e) ſagt von dieſen Geſetzen: daß ſie durchaus das Gepräge der alten teutſchen Sitten tragen, jedoch uns die Nation um einen großen Schritt weiter in dem geſellſchaftlichen Leben vorgerückt zeigen, als Tacitus dieſelbe angetroffen habe. Sie bewähren: daß das Fauſtrecht ſchon abgeſchafft, und an deſſen Stelle eine ordentliche Gerichtsform eingeführt war.

II. Lex Ripuariorum.

Die Sammlung der Geſetze der Ripuarier liefert uns ein jüngeres Denkmal von altteutſchen Geſetzen. Die Franken bemeiſterten ſich im

---

d) Pactus legis salicae. — e) Gesch. der Teutschen. I. B. p. 331.

V Jahrhunderte der Gegend am Niederrheine, welche die Ripuarier zwiſchen dem Rheine, der Moſel und der Schelde bewohnten, wovon Cöln die Hauptſtadt war. Dieſe neuen Eroberungen vereinigten ſie mit demjenigen Striche Landes, den ſie ſchon vorher am Niederrheine im Beſitze hatten. Die Bewohner dieſes Landes behielten nach der Sitte anderer teutſchen Völker auch nach ihrer Unterwerfung ihre vorherige Geſetze bey, welche unter dem Namen der Ripuariſchen bekannt ſind, welche Eccard in dem angeführten Werke eben ſo wie die ſaliſchen Geſetze mit großem Scharfſinne erläutert hat. Dieſe Geſetze ſtimmen größtentheils mit den ſaliſchen überein. Einzig erhellet aus jenen: daß ſie in einem Zeitpunkte verfaßt worden ſeyen, in welchem die dortige Gegend ſchon den chriſtlichen Glauben angenommen hatte, da in dieſen Geſetzen häufige Meldung von den Biſchöfen, Archidiaconen, Prieſtern und andern geiſtlichen Perſonen von jedem Grade geſchieht.

III. Lex Alamannorum.

Die Alamannen wurden nach dem J. 526 von dem fränkiſchen Könige Theodorich unterjocht; jedoch erhielten ſie von demſelben durch den Unterwerfungsvertrag die Beſtätigung ihrer vorherigen Gebräuche und Geſetze. a) Eben die-

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 58.

ſer Theodorich ſoll der erſte ſeyn, welcher die alemanniſchen Geſetze, die bis dahin nach altteutſcher Sitte nur durch die Tradition von Mund zu Mund erhalten wurden, ſchriftlich verfaſſen ließ. b) König Childebert, welcher gegen das Ende des VI Jahrhundertes lebte, verbeſſerte dieſe Geſetze. Hundert Jahre darnach ließ Chlothar (627) kurz vor ſeinem Tode dieſe nebſt andern Geſetzen erneuern, und machte, wo es nöthig ſchien, erläuternde Zuſätze und Verbeſſerungen. c)

III. Lex Bajwariorum.

Die Bojoaren hatten gleiches Schickſal mit den Alamannen, Theodorich überwand und unterjochte ſie nach dem J. 526. Sie mußten gleich jenen zufrieden ſeyn: daß ihnen der Sieger ihre vorherigen Landesgebräuche und Geſetze in dem Unterwerfungsvertrage beſtätigte. Auch dieſe Völkerſchaft hatte damals ſo wenig als die Alamannen ihre Geſetze ſchon ſchriftlich verfaßt; daher Theodorich auch denſelben zuerſt ihre eigene Geſetze geſchrieben übergab. Childebert ließ ſich gegen das Ende des VI Jahrhunderts die Verbeſſerung dieſer Geſetze angelegen ſeyn, die in dem folgenden Jahrhunderte Chlotar mit Zu-

b) Du Cange Gloss. med. et inf. lat. sub voce Lex Alamann. — c) Eccard l. cit. p. 193.

ſätzen und neuen Geſetzen auf gleiche Art, wie die alamanniſchen vermehrte. c)

V. Lex Gundobada s. Burgundionum.

Zur nämlichen Zeit, als Theodorich in Italien, und Chlodoväus in Frankreich regierten, waren Gundobald und ſein Bruder Godegiſil, beyde Söhne des Königs Gundrucus, die Beherrſcher der Burgundier. Dieſer Zeitpunkt fällt auf den Anfang des VI Jahrhunderts. Der fränkiſche König Chlodoväus machte die Burgundier zinsbar, und Gundobald durch die Ermordung ſeines Bruders Godegiſil ſich zum alleinigen Beherrſcher der Burgundier. Die noch vorhandenen burgundiſchen Geſetze ſind das Werk des Königs Gundobalds, a) der dieſelben nach erlangter Alleinherrſchaft für die Burgundier verfaßt hat. Von dem Geiſte dieſer Geſetze ſagt Schmidt b) zum Lobe ihres Verfaſſers: daß dieſelben ein Werk ſeyen, worin aller Orten die Geſinnungen eines Fürſten durchſchimmern, der die Gerechtigkeit liebt, und ſie nach ſeinen Einſichten, wenn ſie auch nicht allemal die beſten ſind, zu befördern

c) Du Cange Gloss. med. et inf. lat. sub voce Lex Bajwarior. — a) Gregor. Tur. Lib. II. Hist. c. 33. — b) Gesch. der Teutschen. I. Thl. S. 223.

ſucht. Von dem Urheber erhielt dieſe Geſetzeſammlung den Namen Lex Gundobada.

VI. Lex Angliorum et Werinorum s. Thuringorum, postea Saxonum.

Unter dieſen Geſetzen verſteht man diejenigen, nach welchen die alten Thüringer in Teutſchland lebten, nämlich die Angeln an der Elbe, und die Warner an dem Warnfluſſe bey Roſtoch a) Als Karl der Gr. die Sachſen unterjocht hatte, welche ſich dieſer Geſetze bedienten, geſtattete er denſelben die Beybehaltung ihrer angeerbten vaterländiſchen Geſetze. Nach Eccards Meinung b) ließ derſelbe dieſe Geſetze im J. 785 ſammeln, und ſchriftlich verfaſſen; auch ſchrieb er ihnen nebſt dem verſchiedene neue Geſetze vor, welche die veränderten Verhältniſſe nach ihrer Unterwerfung, und beſonders die Einführung der chriſtlichen Religion nothwendig machten. Dieſe Geſetze unterſcheiden ſich in manchen Stücken von andern teutſchen Geſetzen, beſonders in Hinſicht der Spuren von beſonderen Vorrechten des Adels, und des Mangels an Geld, weshalb alle Geldſtrafen nach dem Werthe des Viehes angeſchlagen wurden.

VII. Lex Romana.

Unter dem römiſchen Geſetzbuche verſtehen

---

a) Cluveri Germ. antiq. Lib. III. c. 27. — b) Franc. Or. Tom. I. p. 696. §. 228.

wir in dieſem Zeitalter jene Sammlung der Geſetze, welche der weſtgothiſche König Alarich im 20ten Jahre ſeiner Regierung zu Tholoſa, nämlich im J. 506 veranſtalten ließ. a) Die unter dem Namen Breviarium Alarici, auch Codex Theodosianus bekannt iſt; wovon, nach der oben bey den älteſten Handſchriften der ehemaligen Dombibliothek b) geſchehenen Anzeige, wir eine der älteſten Ausfertigungen beſaßen. Dieſe fremde Geſetzeſammlung wurde nach der Einführung der chriſtlichen Religion auch in Teutſchland heimiſch, weil die geiſtlichen Perſonen nach römiſchem Rechte lebten, oder gerichtet wurden. Dieſes bewährt das erſte Concilium zu Orleans vom J. 511 Can. I., c) das Concilium zu Tours vom J. 567 Can. XX u. XXI d) und andere mehr. Ins Beſondere für die Epoche des neuerrichteten Biſthums Würzburg die Capitularien e) Karls des Gr.

Allgemeine Bemerkungen über die Anwendung dieſer verſchiedenen teutſchen Geſetze.

§. 159.

Aus den vorhergehenden geſchichtlichen Be-

---

c) Du Cange Gloss. med. et inf. lat. sub voce Lex Romana. — b) S. 297. §. 64. — c) Labbaeus Tom. IV. — d) Op. all. Tom. V. — e) Lib. VII. c. 37. addit. 4. c. 29.

merkungen erhellet: daß jeder Teutſche fodern konnte nach der Verſchiedenheit des Stammes, von welchem er ſein Herkommen bewieß, gerichtet zu werden; weil die Ueberwinder ihnen die Beybehaltung ihrer väterlichen Gebräuche und Geſetze garantirt hatten. Es war daher gleich viel, ob der Salier oder ein anderer in Italien, Spanien, oder in einem andern vereinigten Staate lebte; allenthalben mußte er nach ſaliſchen Geſetzen gerichtet werden. a) Dieſes Recht hatte vorzüglich ſeine gute Anwendung in Erbſchaftsfällen, bey Ausfertigung der Urkunden in Hinſicht der zu beobachtenden Formalitäten, bey der Eidesleiſtung und der Beweisführung über den Freyheitsſtand. Bey Genugthuungserſtattungen mußte ſich der beleidigende Schuldige das Recht des Beleidigten gefallen laſſen, nach welchem er das Friedegeld zu zahlen ſchuldig war. In peinlichen Straffällen aber wurde der Schuldige wieder nach ſeinen angebohrnen und nicht nach den Geſetzen des Ortes, wo die Miſſethat geſchah, gerichtet. b) Ergaben ſich Strittigkeiten zwiſchen Menſchen, die von verſchiedenen Stämmen waren, und deshalb nach verſchiedenen Geſetzen lebten; ſo entſchieden Richter von beyden Seiten gemeinſchaftlich die Streitſache. c) Die Kinder

---

c) Concil. Meldens. de anno 845. c. 3. — b) Cap. IV. de anno 805. c. 10. — c) Senator Lib. VII. variar. Epist. 3.

lebten in der Regel nach den Geſetzen ihrer Väter; d) jedoch ſtund es ihnen frey, die Geſetze des Landes anzunehmen, in welchem ſie hauſten. e) In dieſem Falle mußten ſie auf das angebohrne Recht feyerlich verzichten, und war dieſes einmal geſchehen; ſo hatte keine Reclame der angebohrnen Geſetze mehr ſtatt. f) Die Weiber nahmen die Geſetze ihres Eheherrn an, ſo lang ſie im Eheſtand lebten. g) Wurde die Ehe durch den Tod des Ehemannes aufgelößt: ſo ſtund es den Weibern frey, ob ſie ſich an die Geſetze ihres verlebten Gemahls ferner binden, oder nach ihren angebohrnen leben wollten. Im erſteren Falle mußten ſie ſich feyerlich hierüber reverſiren. h) Wenn ein Vater, welcher in der Ehe Kinder gezeugt hatte, in der Folge den Clericalſtand, und dadurch das römiſche Recht annahm; ſo behielten die Kinder dennoch ihr angebohrnes Recht. i) Die Freygelaſſenen waren an die Geſetze ihrer Herren gebunden; oder je nachdem es denſelben bey der Entlaſſung zur Bedingniß gemacht wurde. k) Den Leibeigenen, Knechten und Zinsleuten war es nicht erlaubt, Weiber von andern

---

d) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 5 et 17. — e) Constitut. Hlotharii Imp. c. 5. edita ab Holsteinio. — f) Fr. Augustini de la Chieza in Hist. eccles. Pedemont. p. 243. — g) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 7. — h) Loc. all. Lib. II. Tit. 7. §. 2. — i) Lex Luitprandi R. Tit. 116. — k) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 35. §. 2.

Geſetzen zu ebleichen; thaten ſie dieſes ohne Vorwiſſen und Genehmigung ihres Herrn, ſo verlor der Knecht alle ſeine Güter, und der zinsbare konnte von dem Herrn nach Willkühr mit einer Strafe belegt werden. l) Fremdlinge, die aus keiner der vereinigten Provinzen des Reiches entſproſſen waren, mußten die Geſetze der Provinz, in welcher ſie ſich niederließen, annehmen, oder von dem Regenten dispenſirt werden; wenn ſie nach einem andern Geſetze leben wollten. m)

Von der bis hieher angeführten Verſchiedenheit der teutſchen geltenden Geſetze rührt die in Urkunden vorkommende Formalität her: daß nicht nur die Zeugen, welche einer Handlung beywohnten, in denſelben ausdrückten, nach welchem Geſetze ſie lebten; ſondern auch überhaupt jeder Teutſche von dem Geſetze, nach welchem er lebte, den Beynamen führte. Beyſpiele dieſer Art liefern Urkunden und Geſchichtſchreiber in der Menge. o) Einer, der nach römiſchen Rechten lebte, nannte ſich einen Römer, der andere von den ſaliſchen Geſetzen einen Salier, der dritte von der Gandobada einen Burgundier u. ſ. w.

---

l) Mabillon Tom. V. Ann. p. 28. — m) Leg. Long. Lib. III. Tit. 15. — n) Ughellus Ital. sacra. Tom. V. p. 636. — o) Gesta Dagobert. c. 35. — Leo ostiens. L. II. c. 26.

Allgemeine Bemerkungen über das Forum oder die Gerichtsbehörde der verſchiedenen Stände.

§. 160.

Es war ein beſonderes Vorrecht des teutſchen freyen Mannes; daß er nur von ſeines Gleichen gerichtet werden durfte. Aus dieſem mit der teutſchen Urverfaſſung innigſt verbundenen Rechte entſtund die Nothwendigkeit verſchiedener Gerichte nach der Verſchiedenheit der Stände, aus welchen die klagenden Parteyen, oder die beſchuldigten Individuen waren, über welche Recht geſprochen werden ſollte. In dieſer Hinſicht treffen wir im Mittelalter höhere und niedere Gerichte an. Bey jenen mußten die Herzoge, Grafen, Dynaſten und andere vom Adel zu Gerichte ſtehen; und eben darum mußten dieſe Gerichte auch mit Beyſitzern aus dem Fürſten- Grafen- und Adelſtande beſetzt werden. Die niederen Gerichte, bey welchen die Strittigkeiten des niederen freyen Standes geſchlichtet wurden, waren auf gleiche Art mit Schöppen oder Beyſitzern aus dem niederen Freyenſtande beſetzt. Es war nicht genug; wenn die Gerichtsbeyſitzer von gleichem Stande mit den Parteyen oder dem Beklagten waren, über welche Recht geſprochen werden ſollte; ſondern dieſelben mußten auch ſolche ſeyn, welche aus derſelben Provinz herſtammten, oder nach den nämlichen Geſetzen lebten, wie die zu richtenden Parteyen. Aus demſelben Grunde wur-

den auch geiſtliche Perſonen nur wieder von geiſtlichen Perſonen gerichtet. Biſchöfe, wenn dieſelben auch eines Majeſtätsverbrechens ſchuldig waren, wurden von einem Concilium zur Verantwortung gezogen, und nach geſchloſſener Unterſuchung von den verſammelten Biſchöfen für ſchuldig oder unſchuldig erkennt. Im erſteren Falle erfolgte die Degradation, und dann erſt wurde Ihnen von dem weltlichen höheren Gerichte eine Strafe zuerkannt. Auf gleiche Art war der Biſchof der Richter über die niedere Geiſtlichkeit in dem Sprengel ſeines Biſthums.

Die Nation hatte die richterliche und Strafgewalt dem Könige übergeben, welcher nach der teutſchen Verfaſſung dieſelbe einzig durch geſetzmäßig beſtellte Gerichte ausüben durfte; daher die höheren und niederen Gerichte theils perſönlich von dem Könige, theils durch ſeine Stellvertreter in ſeinem Namen gehegt wurden. Die ordentlichen Stellvertreter waren die Biſchöfe, Herzoge und Grafen. Die außerordentlichen aber königliche oder Hofcommiſſäre (Missi regii), welche ebenfalls aus dem hohen Adel genommen wurden, aber nur nach dem erhaltenen Commiſſorium in beſtimmten Diſtricten, und in beſtimmten Fällen die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs ausübten. Auch dieſe Richter hatten wieder für geringere Bezirke ihre Stellvertreter oder Unterrichter, nämlich Centgrafen (Centenarios) und Dorfsmeiſter (Thunginos), welche un-

ter den Grafen ſtanden. a) Die Biſchöfe und Herzoge waren Richter über ganze Provinzen, die Grafen über einzelne Gauen, der Centenarius wahrſcheinlich über eine beſtimmte Anzahl von Villen, vielleicht von hundert, der Thunginus über eine geringere Anzahl, vielleicht nur von zehn. Die beyden letzteren waren hauptſächlich die Aufſeher der Polizey, und mußten für die Handhabung und Ausführung der beſtehenden Geſetze wachen, und deshalb in geringeren Fällen, beſonders wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, auch entſcheiden, dagegen wichtigere Fälle bey dem Grafen anbringen.

So oft Gericht gehalten werden ſollte, mußte daſſelbe geſetzmäßig beſetzt, das iſt, bey demſelben mußte eine beſtimmte Anzahl gerichtsfähiger Perſonen anweſend ſeyn, welche dem Richter das Recht ausfinden und urtheilen halfen. Dieſe Gerichtsbeyſitzer hießen Scabini, Racimburgi, Schöppen. Aus den Capitularien b) Karls des Gr. erſehen wir: daß die Zahl der Schöppen, welche zur Beſetzung eines Gerichts erforderlich waren, und jedesmal erſcheinen mußten, zum wenigſten auf ſieben ſich belaufen ſollte. Eben dieſes wird auch durch das longobardiſche Geſetz und die Zuſätze des ſaliſchen beſtätiget. c)

---

a) Lex Sal. Tit. 46. §. 1. — b) Lib. III. c. 40. — c) Leg. Longob Lib. II. Tit. 42. §. 2. — Capitul. I. ad Leg. Sal. §. 7.

Wenn man mehrere als ſieben ſchöppenfähige Perſonen in dem Gerichtsbezirke antraf; ſo wurde die Zahl der beſtändigen Schöppen auf zwölf vermehrt. Konnte man aber nicht ſo viel ausfinden: ſo wurden bey jeder Gerichtsſitzung drey redliche Männer aus den Anweſenden von dem Volke gewählt, welche die Zahl der zwölf Schöppen voll machten, und nach gehegtem Gerichte wieder entlaſſen wurden. d) Unter die Zahl der Schöppen durfte keiner aufgenommen werden, welcher ſchon zum Tode verurtheilt war. e)

Nach den ſaliſchen Geſetzen f) mußte der Richter und die Schöppen auf der Mallſtätte mit ihren Schilden erſcheinen. Der Schild des Richters wurde auf derſelben an einer hohen Stange aufgehangen, g) unter welchem derſelbe ſeinen Platz einnahm. Die Schöppen ſaßen dem Richter zur Seite mit ihren auf den Knien gelehnten Schildern. h) Diejenigen hingegen, welche vor Gerichte gefordert wurden, mußten ohne Schild und Waffen erſcheinen. i) Keiner durfte ſeine Inſtanz übergehen, und ſeine Klage bey dem höheren Richter anbringen; gegen den Mißbrauch beſtunden Strafgeſetze; wiewohl es keinem benom-

d) Cap. II. Ludov. P. de anno 819. c. 2. — e) Lib. VI. Cap. c. 295. — f) Tit. 46. §. 1. g) Otto Frising. de Gest. Frider. Imp. c. 12. h) Ducange Gloss. med. et inf. lat. ex Wendelino sub voce Scutum. col. 291. — i) Capit. Lib. III. c. 22.

men war, ſeine Zuflucht zu dem höheren Richter zu nehmen, wenn der Unterrichter ihm entweder die Juſtizpflege ganz verweigert, oder nicht die gebührende Rechtspflege angedeihen ließ. k) Eben ſo war jeder Beklagte ſchuldig, nach vorheriger Citation perſönlich bey dem ordentlichen Richter zu erſcheinen. Schon in den ſaliſchen Geſetzen l) wurde der Ungehorſam des Nichterſcheinens mit der beträchtlichen Geldbuße von 15 Solidis beſtraft.

Die gefreyten Gerichte der Biſchöfe und in der Folge auch der Klöſter (Emunitates) hatten ganz dieſelbe Verfaſſung, als die bis hieher beſchriebenen. Auch dieſe mußten im Namen des Königs gehegt werden. Der einzige Unterſchied war dieſer: daß hier der Biſchof oder Abt der ordentliche Stellvertreter des Königs, oder Richter war; und daß es den Grafen und andern weltlichen Richtern durch die erhaltenen Immunitätsprivilegien ſowohl als Reichsgeſetze unterſagt war, Eingriffe in dieſe Gerichtsbarkeit zu thun, oder gar dieſelben in der Ausübung zu hindern. m)

In unſerm Vaterlande treffen wir in der erſten Periode ſeiner politiſchen Exiſtenz als Bisthum ganz dieſelbe Verfaſſung an; weil ſolches

---

k) Synod. Metens. de anno. 756. c. VII. — l) Lex Sal. Leg. I. — m) Syn. Vernens. de anno 755. c. 19.

nichts anders als eine Provinz des großen fränkiſchen Reiches war. Der Biſchof war als Adminiſtrator der herzoglichen Gewalt der erſte ordentliche Richter in dem Bezirke ſeines Bisthums. Neben ihm übten die königlichen Hofkommiſſäre, ſo lang die Biſchöfe ſelbſt die miſſatiſche Gewalt nicht von den Königen erhalten hatten, die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange ſeines Miſſatici aus. Unter dieſen ſtunden die Grafengerichte, welchen wieder die andern niederſten Gerichtsſtellen der Centenarien und Thunginer unterworfen waren. Nach dem Zeugniſſe noch vorhandener Originalurkunden n) erhielten die würzburgiſchen Biſchöfe gleich bey der Stiftung des Bisthums das Immunitätsprivilegium für ihre Kirche, und dadurch ein gefreytes von den weltlichen ordentlichen Richtern der Provinz unabhängiges Gericht, welches ſich über alle zur Dotation des Bisthums gehörigen Güter und die darauf wohnenden Leute erſtreckte. Der vierte würzburgiſche Biſchof Liutrich, welcher in dem erſten Jahrzehende des IX Jahrhunderts lebte, erhielt von Karl dem Gr. die Gerichtsbarkeit über die in dem Bisthume gelegene königliche Fiscalgüter; o) wodurch der weſentlichſte Theil der Gerichtsbarkeit der königlichen Hof-

---

n) Ludovici Pii Imp. Confirmatio Immunitatis Ecclesiae Wirceb. apud Eccard. Tom. II. p. 881. Nr. VI. — o) Eccard. Op. all. Tom. II. p. 10.

kommiſſäre dem Biſchof übertragen wurde. Nach der Mitte des IX Jahrhunderts erſchienen ſchon die Biſchöfe als ordentliche Hofkommiſſare, nebſt den Grafen p) der Regel nach; daher auch nicht zu zweifeln: daß die würzburgiſchen Biſchöfe um dieſe Zeit die ganze miſſatiſche Gewalt in ihren Händen hatten; weil dieſelben von der Stiftung des Bisthums ſchon mehrere Vorrechte in Hinſicht der Gerichtsbarkeit genoßen, als andere Biſchöfe.

Wir begnügen uns hier mit dieſen wenigen Bemerkungen über die älteſte vaterländiſche Gerichtsverfaſſung, weil wir in der Folge bey der Geſchichte ihrer weiteren Ausbildung beſſere Gelegenheit erhalten werden, manches der älteren Verfaſſung anſchaulicher in Erinnerung zu bringen.

Die Sittengerichte oder Senden der Biſchöfe. — Erſte Veranlaſſung zur nachherigen geiſtlichen von der weltlichen getrennten Gerichtsbarbarkeit.

§. 161.

Eine Folge des eifrigen Beſtrebens des Königs Pippins und Karls des Gr. für die Verbreitung der chriſtlichen Religion war die Einführung der Sittengerichte, welche unter dem

p) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 425.

Namen der Synoden oder Senden in dieſem Zeitalter vorkommen, und von dem Biſchofe in ſeinem Sprengel gehalten werden mußten. Unter dieſen Sittengerichten oder Synoden werden aber nicht diejenigen verſtanden, welche die Biſchöfe jährlich zweymal nach Vorſchrift der älteren Concilien halten mußten; nämlich: im Monate May, mit allen Prieſtern und Clerikern, und im Monate November mit allen Aebten. a) Auch dieſe hatten einen ähnlichen Zweck gleich jenen; indem hier der Biſchof auf gleiche Art ein wirkliches Sittengericht über ſeine untergebene Geiſtlichkeit hielt, und das Recht hatte, alles, was er fehlerhaft an denſelben antraf, nach Vorſchrift der Canones zu verbeſſern. b) Die Senden, von welchen hier die Rede iſt, erſtreckten ſich aber auch über alle Layen, welche in dem Sprengel ſeines Biſthums wohnten, ohne Ausnahme des Standes und Geſchlechts. Die Verbreiter der chriſtlichen Religion ſahen wohl ein; daß das Volk von der angebohrnen Rohheit ſeiner Sitten ohne Zwangsgeſetze zu einer ſittlicheren Lebensart nicht gebracht werden könnte. Aus dieſer Urſache räumte König Pippin auf der im J. 755 zu Vernueil gehaltenen Synode c) den Biſchöfen feyerlich die Gewalt ein:

---

a) Concil. Autisiodor. de anno 590. Can. VII. — b) Agnbard. de Dispensat. c. 20. — c) Synod. Vernens. de anno 755. can. 3. apud Eccard. Tom. I. p. 551.

alles an den Geiſtlichen und Weltlichen nach den Kirchengeſetzen ſo zu verbeſſern, damit ſie gottgefällig leben möchten. Pippin konnte auch wirklich keine beſſere Verfügung zur Erreichung ſeiner Abſicht treffen, als dieſe war; da die Biſchöfe als die einzigen Volkslehrer da ſtanden, und es dem Regenten daran gelegen war: daß ihre Lehren praktiſchen Nutzen haben möchten: ſo mußte er ſie auch mit der gehörigen Gewalt verſehen, um ihren Ermahnungen Nachdruck geben zu können. Nach Karls des Gr. Edicte hatten alle Grafen und Reichsbeamten die allgemeine Weiſung, den Biſchöfen alle mögliche Hülfe zu leiſten. Ludwig der Fr. verordnete noch weiter: daß man ihm die Anzeige machen ſolle, wenn ein Graf hierin ſaumſelig ſeye, oder Schwierigkeiten machen werde; damit die Biſchöfe dasjenige, was ihr Anſehen ſodert, durch die ihnen zu Gebote ſtehende königl. Macht ausrichten können. d) Die Biſchöfe viſitirten nun alle Jahre ihre Kirchenſprengel, und hielten bey dieſer Gelegenheit allenthalben, wohin ſie kamen, Sittengerichte: das iſt, ſie beriefen das Volk zuſammen, welches von dem Grafen dazu angewieſen, nöthigenfalls auch wirklich durch Zwang zum Erſcheinen angehalten wurde; dann ſtellte der Biſchof eine ſtrenge Unterſuchung bey den Anweſenden an, ob dieſelben alles, was die

---

d) Schmidts Gesch. d. Teutschen. I. Thl. p. 632.

Kirchengeſetze gebieten, genau in Vollzug gebracht, oder aber inzwiſchen dagegen gehandelt haben; im letzteren Falle hatte der Biſchof das Recht den Schuldigen mit einer canoniſchen oder Kirchenſtrafe zu belegen, welche die ſogenannten Canones poenitentiales vorſchrieben. Unter den Handſchriften des vormaligen Domſtifts befindet ſich ein alter Codex, welcher eine Sammlung dieſer geiſtlichen Strafgeſetze enthält, deſſen wahrſcheinlich der h. Burkard und die nachfolgenden Biſchöfe bey der Abhaltung der Senden in ihrem biſchöflichen Sprengel ſich bedienten, wovon wir oben e) bereits Meldung gethan haben. Die Form dieſer Sittengerichte war im VIII Jahrhunderte noch nicht diejenige, welche gegen das Ende des IX Jahrhunderts eingeführt wurde, von welcher Reghino ausführliche Nachrichten liefert; vielmehr ſcheint die Art in älteren Zeiten ganz der Willkühr der Biſchöfe nothwendiger Weiſe überlaſſen geweſen zu ſeyn; da, wie der Fall im VIII Jahrhunderte in unſerm Vaterlande war, ein neubekehrtes Volk, welches erſt von den gröbſten abergläubiſchen Gebräuchen des Heidenthums entwöhnt werden mußte, ſicher ganz anders zu behandeln war, als ein anderes, welches ſchon einige Schritte weiter in der moraliſchen Cultur vorgerückt war.

Die Verfahrungsart bey den biſchöflichen

---

e) S. 429. §. 81.

Senden gegen das Ende des IX Jahrhunderts beſchreibt Schmidt aus dem Reghino umſtändlich, f) er ſagt: „der Archidiakon oder Erzprieſter gieng voraus, und meldete die Ankunft des Biſchofs, mit Bedrohung der Excommunication, wenn ſich jemand bey der künftigen Sende nicht einfinden würde. Sachen, die von keiner Erheblichkeit waren, that er ſelbſt indeſſen ab, damit der Biſchof nicht aufgehalten würde. So bald dieſer angekommen war, wählte er ſieben auch mehr oder weniger von den älteren angeſeheneren und wahrhaftigeren Männern, die einen Eid ablegen mußten; daß ſie weder aus Liebe noch Furcht, oder einigem Gewinne oder Feindſchaft dem Biſchofe das Geringſte verhehlen wollten von allem dem, was ſie wiſſen, gehört haben, oder noch erfahren werden, was gegen den Willen Gottes oder das wahre Chriſtenthum in dieſer Pfarrey geſchehen iſt, oder was noch bey ihren Lebzeiten geſchehen wird, wenn es eine Sache iſt, die zur Sende gehört, oder in des Biſchofs Amt einſchlägt. Nach dieſem redete ſie der Biſchof folgendermaſſen an: Seht, Brüder, daß ihr auch euern Eid haltet; denn ihr habt nicht einem Menſchen, ſondern Gott, eurem Schöpfer geſchworen. Wir aber, die wir ſeine Diener ſind, ſuchen nicht euer Hab und Gut, ſondern das Heil eurer Seelen. Hütet

---

f) Loc. all. p. 633.

euch demnach, daß ihr nichts verberget; damit nicht fremde Sünde euere eigene Schuld werde."

Hierauf ſieng nun das Sittengericht ſelbſt an, nämlich die anweſenden Pfarrgenoßen wurden über alle einzelne Punkte des Beichtſpiegels gefragt, ob ſie ſich eines oder des andern ſchuldig wüßten. Schmidt liefert am angeführten Orte auch einen Auszug aller Fragen, welche der Biſchof bey einer ſolchen Sende ſtellen mußte. Nach vollendeter Unterſuchung wurde einem jeden, der ſchuldig befunden ward, nach der Verſchiedenheit der Verbrechen nach der Vorſchrift der Canones eine Buße aufgelegt. Die auferlegte Strafe konnte durch Geld oder auch durchs Gebeth abgelößt werden; jenes wurde entweder zur Erlöſung der Gefangenen, oder zum Unterhalte der Kirche und der Geiſtlichen, oder auch zum Nutzen der Armen angewieſen.

Merkwürdig ſind dieſe Senden für die vaterländiſche Kirchengeſchichte, weil wir in denſelben die erſte Veranlaſſung zu der nachherigen geiſtlichen Gerichtsbarkeit finden. Dieſe Senden waren wirklich ſchon eine Art von Gericht; da der Biſchof als Sittenrichter mit Strafgewalt hier auftrat, und alle Bewohner ſeines Sprengels ohne Ausnahme des Standes demſelben durch Zwangsgeſetze unterworfen waren. Dieſe Sittengerichte waren zwar in dieſem Zeitalter noch nicht ganz von der weltlichen Oberherrſchaft unabhängig, ſondern wurden vielmehr unter der

Authorität des Königs gehegt; jedoch war ſchon ein großer Schritt dazu, und zwar dadurch gethan; weil kein Weltlicher dabey weder Richter noch Urtheiler war, und folglich auch der Layenſtand gar keinen Einfluß hatte; übrigens aber die weltliche Obrigkeit dabey nichts weiter zu thun hatte, als daß ſie ihre Macht dem Biſchofe lieh, um ſeine Verfügungen und Ausſprüche in Vollzug bringen zu können.

Bemerkungen über die gerichtliche Verfahrungs- und Beweisart im Allgemeinen, und ins Beſondere von den Ordalien.

§. 162.

Die gerichtliche Verfahrungsart der alten Teutſchen war ſo einfach wie ihre Sitten ſelbſt; wir finden daher bey derſelben nur drey bemerkungswerthe Punkte, nämlich: die **Einführung der Klage**, die **Art zu beweiſen** und das **Urtheil**, wovon wir kürzlich das Weſentlichſte anführen werden.

a) **Einführung der Klage.**

Nach der teutſchen Verfaſſung mußte jeder ohne Ausnahme des Standes bey dem ordentlichen Gerichte, dem er untergeben war, **perſönlich** erſcheinen. Der Kläger mußte aus eignem Munde ſeine Klage und Beweiſe anbringen, und eben ſo der Beklagte ſich dagegen ver-

theidigen, oder ſeine Gegenbeweiſe anführen. Anwälde wurden, wie bereits oben a) angemerkt worden iſt, nur ausnahmsweiſe in ſolchen Fällen geſtattet, wo es den Parteyen unmöglich war, perſönlich zu erſcheinen, oder ſich ſelbſt vor Gerichte zu vertreten. Dergleichen Fälle waren: Krankheit, Blödſinnigkeit, Minderjährigkeit, bey dem männlichen Geſchlechte. Betraf die Klage die Freyheit, oder geſchah eine peinliche Anklage, ſo mußte jeder perſönlich erſcheinen, da hier auf keinem Fall Anwälde angenommen wurden. Um ohne Rechtsnachtheil ausbleiben, und ſeine Sache durch einen Anwald verhandeln laſſen zu können, mußte die ausdrückliche Dispenſation des Königs oder ordentlichen Richters nachgeſucht werden. Die Wiederſpenſtigkeit eines vor Gericht entweder durch den Bann oder durch die ordnungsmäßige Citation Vorgeladenen und nicht Erſcheinenden wurde beſtraft. b) Nach der alten teutſchen Gerichtsverfaſſung wurde es jedesmal öffentlich bekannt gemacht; wenn der Graf oder ein anderer Richter Gericht hielt. Jeder Gerichtspflichtige mußte alsdann an dem beſtimmten Tage erſcheinen, c) oder derſelbe war in die durch Geſetze beſtimmte Strafe des verſäumten Bannes verfallen; daher kam es: daß bey gerichtlichen Verhandlungen in der Regel

---

a) S. 620. §. 156. — b) Princip. Leg. Sal. Tit. 1. §. 1. — c) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 43. §. 2. — Capit. Lib. 4. c. 25.

keine Citation vonnöthen war; weil nämlich durch die allgemeine Zuſammenberufung (Bannitio), und die beſtehende Pflicht des Erſcheinens ohnehin jeder Bannpflichtige erſcheinen mußte. Nur in zweyen Fällen foderten die Geſetze d) ausdrücklich: daß der Kläger den Beklagten vorher durch eine Citation (Mannitio) vor Gericht laden mußte; nämlich, wenn die Klage die Freyheit oder eine Erbſchaft betraf. Die Ladung mußte von dem Kläger in Gegenwart dreyer Zeugen bey dem Beklagten geſchehen, und die Geſetze foderten: daß dem Vorgeladenen bis zur Erſcheinung vor Gericht eine Friſt von 60 Nächten dazwiſchen laufen ſollte. e) Der Kläger überreichte dabey ſeinem Gegner einen Zweig oder Strohhalm; nahm dieſer ihn an: ſo war die Ladung rechtskräftig. f) Erſchien der Vorgeladene ohne eine erhebliche Urſache angeben zu können, an dem beſtimmten Tage nicht, ſo verfiel er zuerſt in die Geldſtrafe, welche in den Capitularien g) Mannina genennt wird; ließ er eine zweyte Vorladung abermal ohne zu erſcheinen, verſtreichen: ſo legte der Graf zur Beſtrafung der Widerſpenſtigkeit die Sperre auf alle deſſen Hab und

---

d) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 43. §. 4. Capit. Car. M. Lib. IV. c. 25. — e) Cap. III. Ludov. Pii de anno 819. c. 1. in ejusd. Capit. ad Leg. sal. c. 6. etc. — f) Eccardi Notae ad Leg. sal. p. 73 et 91. — g) Cap. Car. M. Lib. III. c. 45.

Güter, welche ſo lange dauerte, bis der Renitent dem Geſetze Folge geleiſtet hatte; jedoch blieb derſelbe zur Zeit noch im Beſitze und Genuſſe ſeiner Güter; verſäumte derſelbe aber innerhalb einer Jahresfriſt den Bann zu löſen: ſo waren nach Verfluß derſelben alle Güter dem Fiſcus heimgefallen, welche der Graf alsdann verkaufte, und aus dem Erlöſe einzig den Kläger befriedigte. h)

b) Die Beweisführung.

Bey der Fortſetzung einer bey Gericht angebrachten Klage kam es auf Seite des Klägers hauptſächlich auf die Führung des Beweiſes an, welchen er ſogleich bey Gerichte antreten mußte. Die alten Teutſchen kannten eigentlich nur eine Beweisart; dieſe geſchah durch Zeugen oder lebendige Kundſchaft. Der Beweis durch Urkunden hatte bey ihnen noch keine Rechtskraft; wenn die Wahrheit des Inhalts nicht zugleich durch lebendige Zeugen dargethan werden konnte. i) War es unmöglich, die Angabe durch lebendige Zeugen zu erweiſen, ſo wurde Gott ſelbſt zum Zeugen gefodert. Zu den Beweiſen letzterer Art gehören die Gerichte Gottes oder Ordalien, und ſpäterhin auch die Eide. In Hinſicht der Spolienklage iſt noch be-

---

h) Capit. Lib. IV. c. 24. — i) Cap. Lib. V. c. 216.

ſonders zu bemerken; daß das mit Gewalt entzogene Gut vor Allem dem Eigenthümer wieder zurückgeſtellt werden mußte. k)

1) Durch lebendige Kundſchaft.

Nach altteutſchem in der Folge durch Geſetze beſtätigten Gerichtsgebrauche mußten die producirten Zeugen vor Allem nicht nur deſſelben Standes, ſondern auch derſelben Landsmannſchaft wie der Beklagte ſeyn. l) Nebſt dieſem foderte man von ihnen einen unbeſcholtenen Ruf, forderſamſt: daß ſie ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht hatten, welches die Ehrloſigkeit nach ſich zog; m) daher alle diejenigen, welche eines Verbrechens öffentlich beſchuldiget, und noch nicht für unſchuldig erklärt, oder ſolche, welche deshalb ihrer Ehren und Standes entſetzt worden waren, niemals zur Zeugſchaft zugelaſſen wurden. Die Geſetze wieſen demnach in dieſer Hinſicht die Grafen und jeden andern Richter beſonders an; daß ſie nur unbeſcholtene ehrliche Perſonen zur Zeugſchaft laſſen, dagegen alle leichtfertige lüderliche Leute, die den Meinneid geringſchätzig halten, und deshalb kein Bedenken tragen, falſch zu ſchwören, gar nicht annehmen ſollten. Uebrigens aber ſollen nicht nur die, wel-

k) Addit. Cap. Lib. III. c. 69. — l) Capit. Lud. P. Imp. ad Leg. Sal. et Lib. IV. capit. c. 23. m) Lib. V. Cap. 157.

che wirklich falſch geſchworen, ſondern auch die-jenigen, welche als Eideshelfer derſelben Zeugniß für wahrhaft beſtätiget haben, mit der Strafe des Meineids gemeinſam belegt werden. n) Leibeigene konnten in keiner Sache als Zeugen gegen ihren Herrn aufgeführt werden. o) Durch einen einzigen Zeugen, wenn derſelbe auch eine Perſon von größtem Anſehen und Glaubwürdigkeit geweſen iſt, konnte kein Beweis geführt werden. p)

Die Zeugen mußten von dem Richter, ehe ihre Ausſage angenommen wurde, beeidet werden. q) Vor der Einführung der chriſtlichen Religion ſchwuren alle teutſche Völker auf ihre Waffen; r) nach der Einführung derſelben aber auf Gott und ſeine Engel, ſpäterhin auf Gott und ſeine Heiligen. Aus den Capitularien Karls des Gr. s) ſehen wir: daß auch dieſer chriſtliche Eid in den älteſten Zeiten nicht immer mit denſelben Feyerlichkeiten und in der Kirche abgeſchworen wurde. In der angeführten Stelle geſchieht von einer der älteſten Feyerlichkeiten bey der Eidesablegung Meldung; nämlich: die zu beeidigenden Zeugen hielten einen Büſchel Kornähren in der rechten Hand, und betheuerten her-

n) Addit. Cap. Lib III. c. 57. — o) Cap. Lib. VII. c. 148 et 280. — p) Loc. all. c. 207. — q) Loc. all. c. 179 et 207. — r) Du Fresne Gloss. med. et inf. lat. sub voce Juramenta. col. 1616. — s) Cap. Car. M. Lib. 6. c. 285.

nach die Wahrheit ihrer Ausſage vor Gott und ſeinen Engeln, vor allen anweſenden Prieſtern und dem Volke. Zur ſymboliſchen Verbürgung warfen ſie alsdann den in den Händen gehaltenen Aehrenbüſchel nach altteutſcher Sitte von ſich hinweg.

Auf einem unter Pippins Authorität von dem h. Bonifaz nach Eccards Meinung t) im J. 745 an einem unbekannten Orte gehaltenen Concilium wurde Can. XIV verordnet: daß in Zukunft alle Eide von den Layen in der Kirche und über den Reliquien der Heiligen abgeſchworen werden ſollten; zugleich wurde auch die Formel beſtimmt, welche von der heutzutage gewöhnlichen wenig verſchieden iſt; ſie heißt nämlich: So wahr mir Gott helfe und die Heiligen, von welchen dieſe Reliquien ſind. Schon vor dieſer Verordnung war es zwar bey den chriſtlichen Völkern Sitte, in wichtigeren Fällen Eide auf den Gräbern der Heiligen, auf Altären, in welchen Reliquien der Heiligen beygeſetzt waren, oder auch über beſonderen Reliquienkapſeln in der Kirche Eide abzuſchwören; durch dieſe Verordnung aber wurde dieſe Sitte zum allgemeinen Geſetze in der Art: daß kein Eid mehr außerhalb der Kirche abgenommen werden durfte. Die alemanniſchen Geſetze u) ſchreiben bey der Eidesablegung folgende

---

t) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 465. apud Baluz. Tom. I. p. 151. — u) Leg. alemann. Tit. 6. §. 7.

Feyerlichkeiten vor: Derjenige, welcher einen Eid ſchwört, ſoll ſeine Hand auf die Reliquienkapſel legen, und die Eidesformel ausſprechen, wie dieſelbe oben angeführt wurde; ſind mehrere Eideshelfer (Consacramentales) zugegen, ſo legen dieſelben jeder ſeine Hand auf die Reliquien, der Hauptſchwörende die ſeinige oben darauf, und ſpricht der Letztere nur allein die Eidesformel aus. Nach der Vorſchrift verſchiedener Capitularien x) mußten die Schwörenden nüchtern ſeyn; worüber zuvor von dem Richter die Unterſuchung geſchah. Von der Sitte, die Eide über den heiligen Evangelien abzuſchwören, finden wir die älteſten Spuren in dem Anfange des IX Jahrhunderts in den Capitularien y) Karls des Gr., und in den fränkiſchen Annalen. z) Hiezu wurden die Evangelienbücher gebraucht, welche unter dem Namen der Plenarien vorkommen, in deren oberen Deckel die Reliquien der Heiligen gewöhnlich unter einem Criſtallglaſe verſchloſſen waren. Unter den Manuſcripten der vormaligen Dombibliothek wurden verſchiedene dergleichen Plenarien, und unter dieſen einige, welche mit der Errichtung des Bisthums gleichzeitig ſind, aufbewahrt, wovon wir oben a) bereits

---

x) Cap. Car. M. inc. a. c. 39. Cap. II. de anno 805 et alibi. — y) Cap. Car. M. Lib. I. c. 63. — Capit. de anno 813. c. 9 et alibi. — z) Annal. Franc. Bertin. ad ann. 854 — a) S. 328. §. 67. S. 349. §. 68 u. S. 376. §. 70.

Meldung gethan haben. Die Schwörenden legten hier ihre Hand auf den Criſtall, welcher die Reliquien deckte, und küßten nach abgeſchwornem Eide die Reliquien. b) Die noch heutzutage übliche Sitte: die Eide mit aufgehobenen Fingern zu ſchwören; ſcheint ein Ueberbleibſel der älteren Sitte zu ſeyn, nach welcher die Eide über den Gräbern der Heiligen abgeſchworen wurden. Dieſes war nach dem Zeugniſſe des Gregors von Tours c) beſonders bey den Franken Sitte.

War der Fall ſo beſchaffen: daß der Kläger nach der Natur keine lebendige Kundſchaft zum Beweiſe aufführen konnte, ſo diente der Eid zum Beweiſe, durch welchen der Kläger Gott ſelbſt zum Zeugen der Wahrheit ſeiner Angabe auffoderte. Nach der geſetzlichen Vorſchrift d) ſollte der Richter dieſe Beweisart nur in dem äußerſten Falle zulaſſen; wenn es nämlich auf keine andere Art möglich ſchien, die Wahrheit herausbringen zu können. Wir haben ſchon oben bemerkt: daß bey Gerichte ein einziger Zeuge nichts bewies, wenn er auch eine Perſon von noch ſo großer Herkunft und anerkannter Glaubwürdigkeit war. Wir dörfen uns um ſo weniger wundern; daß ſie bey einem Menſchen von

b) Du Fresne Gloss. m. et i. lat. sub voce Juramentum. col. 1613. — c) Lib. I. Miracul. c. 20. 33. 53 etc. — d) Capit. L. V. c. 197.

dieſer vorgeſchriebenen Form nicht abgiengen; da dieſelben bey Gott ſelbſt keine Ausnahme machten. Bey dem Beweiſe durch den Eid wurde Gott ſelbſt nebſt ſeinen Heiligen zum Zeugen angerufen; deſſen ungeachtet bewähren die Capitularien und älteren teutſchen Geſetze: daß der auf dieſe Art Beweisführende entweder eine von dem Richter nach dem Verhältniſſe der Wichtigkeit des Gegenſtandes, oder ſchon zuvor durch Geſetze beſtimmte Anzahl von Eideshelfern (Consacramentales) haben mußte, welche alle darüber zu ſchwören hatten: daß ſie glaubten, die Sache oder Angabe des Beweisführers ſey gerecht, oder in Wahrheit gegründet. Die Anzahl der Eideshelfer belief ſich nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände von einem einzigen manchmal bis auf dreyhundert; worüber Du Fresne in ſeinem Glossario e) die einzelnen Fälle nebſt der Zurückweiſung auf die Geſetze umſtändlicher anführt.

Der Beklagte hatte die Befugniß, aller der vorbeſchriebenen Beweismittel ſich zu bedienen, um die Klage ſeines Gegners zu entkräften.

2) Durch Gottes Gericht.

Wenn nun nach geführtem Beweiſe die Sache dem Gerichte noch zweydeutig und un-

---

e) Gloss. med. et inf. lat. sub voce Juramentum. col. 1603 et seq.

gewiß blieb, wem von beyden Theilen das Urtheil zu Gunſten und mit Rechte gebühre, oder aber wenn einer der Parteyen ſich auf die vorgenannten Beweisarten gar nicht einlaſſen und die Sache durch einen Vergleich entſchieden wiſſen wollte; ſo hatten nach den Geſetzen die Ordalien oder Urtheile Gottes (Judicia Dei) ſtatt, welche beyde Theile ſich gefallen laſſen mußten. Die älteſten in den teutſchen Geſetzen vorkommenden Ordalien ſind das ſiedende Waſſer (Judicium aquae ferventis), und der Zweykampf (Judicium Duelli). Erſterer war in älteren Zeiten bey den Franken das einzige Gericht Gottes, bis ſie hernach von den Burgundiern auch bekanntlich den Zweykampf annahmen. Dieſe Beweismittel wurden ſowohl in bürgerlichen als auch peinlichen Fällen gebraucht; ſpäterhin kam auch die Probe durch das glühende Eiſen (Judicium ferri candentis) dazu. Neuerer Erfindung ſind die Ordalien, welche in verſchiedenen Geſetzen unter dem Namen der Probe durchs kalte Waſſer (Judicium aquae frigidae) dann die Kreuzprobe (Judicium crucis) u. ſ. w. vorkommen, und einzig anſtatt des Reinigungseides in peinlichen Fällen gebraucht wurden.

I. Die Probe durch das ſiedende Waſſer.

In den ſaliſchen Geſetzen f) geſchieht häufige

f) Leg. Sal. Tit. 55 et 59. §. 1. Tit. 76. §. 2.

Meldung von dieſem Beweismittel, welches das einzige den Franken bekannte Gericht Gottes war; daher daſſelbe auch ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen ſo lang einzig gebraucht wurde, bis die Franken den Zweykampf von den Burgundiern annahmen. Die Feyerlichkeiten, mit welchen dieſes Gottesgericht gehalten wurde, lernen wir aus den von Baluzzius g) und Eccard h) geſammelten Formeln kennen. Das Weſentliche beſtund darin: Derjenige, welcher den Beweis durch dieſes Gericht Gottes führen wollte, oder deſſen Stellvertreter wurde in die Kirche geführt, wo derſelbe ſich auf die Erde niederwarf, während der Prieſter durch ein Gebeth zu Gott um deſſen Beyſtand bethete. Nach geendigtem Gebethe ſang der Prieſter die Meſſe, unter welcher der Probant zum Opfer gehen mußte. Bey der Communion wurde derſelbe durch eine Anrede ermahnt und beſchworen: daß er ſich dem Abendmale nicht nähern ſolle, wenn er ſich ſchuldig wiſſe. Schwieg der Probant, ſo wurde dieſes als ein Zeichen der Behauptung ſeiner Unſchuld angeſehen; der Prieſter gieng daher wieder zum Altar, empfieng zuerſt ſelbſt das Abendmal, welches er hernach auch dem Probanten mit dieſen Worten reichte: „daß der Leib und das Blut unſers Herrn Jeſu Chriſti ihm zum Beweiſe ſeiner Unſchuld gedeihen möge. Nach geendigter Meſſe begab ſich der Prieſter an den Ort, wo

---

g) Cap. T. II. p. 639. — h) Fr. Or. T. II. 471 et 926.

das Gericht Gottes vor ſich gehen ſollte. Dahin nahm er ein Evangelienbuch und ein Kreuz mit ſich, dann ſang er eine kurze Litaney. Der Prieſter exorciſirte und ſegnete hierauf das in einem Keſſel bereit ſtehende kalte Waſſer nach dem vorgeſchriebenen kirchlichen Ritus. i) Nach dieſem mußte der Probant ſeine eigene Kleidung ablegen: dagegen bekleidete ihn der Prieſter mit dem geiſtlichen Kleide eines Exorciſten oder Diacons. In dieſem Anzuge wurde demſelben das Evangelienbuch und das Kreuz Chriſti zum Küſſen gereicht. Der Prieſter beſprengte denſelben hierauf mit dem geweihten Waſſer, und gab ihm auch ein wenig davon zum Trinken, mit den Worten: „dieſes Waſſer habe ich dir heute zum Beweiſe gegeben.“ Nach dieſer Vorbereitung wurde das Holz unter dem Keſſel angebrennt, und ſobald das Waſſer zu ſieden anfieng, verrichtete der Prieſter ein Gebeth: daß Gott hiedurch die Gerechtigkeit offenbaren möge. Zu gleicher Zeit bethete der Probant das Vater unſer, und bezeichnete ſich mit dem Zeichen des Kreuzes. So bald das Waſſer in vollem Sieden war, wurde der Keſſel von dem Feuer abgehoben, und auf die Seite geſetzt. Der Prieſter ſenkte hernach einen an einem Strickchen hangenden Stein oder metallenen Ring in den mit ſiedendem Waſſer angefüllten Keſſel, um zu ſehen, ob die Waſſerhöhe das vorgeſchriebene Maas

i) Baluz. loc. all.

halte; eben dieſen Stein oder Ring mußte hernach der Probant aus dem ſiedenden Waſſer wieder herausheben. War dieſes geſchehen, ſo wurde die Hand des Probanten in ein Tuch eingewickelt, und mit des Richters Siegel belegt. Am dritten Tage nach der geſchehenen Probe wurde dieſer Umſchlag von dem Richter in Gegenwart von Zeugen wieder geöffnet, und ſodann erkennt: ob die Hand verletzt oder unverletzt ſey; im letztern Falle war die Unſchuld bewieſen, im erſtern aber wurde der Probant oder ſein Principal für ſchuldig erkannt, und nach den Geſetzen beſtraft.

Alle teutſche Geſetze liefern hinlängliche Beyſpiele von dem Gebrauche dieſes Beweismittels, beſonders anſtatt des Reinigungseides gegen criminelle Anſchuldigungen, worüber man bey Du Fresne das Mehrere nachſehen kann. k) Ein illuſtres Beyſpiel finden wir aber in den fränkiſchen Annalen l) von der Gemahlin des Königs Lothar, Namens Theutberga, aufgezeichnet, welche im J. 869 gegen die Beſchuldigungen ihres Gemahls ihre Unſchuld durch einen Procurator mittels dieſes Gottesgerichts bewieſen hat.

II. Die Probe durch den Zweykampf.

In den ſaliſchen Geſetzen geſchieht keine Mel-

---

k) Gloss. med. et inf. lat. sub voce aquae ferventis judicium. col. 608. — l) Hincmar. in Lib. de divort. Lotharii Int. I.

dung von dem Kampfgerichte; ein ſicheres Zeichen, daß ſolches bey den Franken in den älteſten Zeiten unbekannt war. In den Zuſätzen, welche Ludwig der Fr. zu denſelben machte, verordnete der Kaiſer: daß in dem Falle, wenn die Zeugen der beyden Parteyen ſo hartnäckig auf ihren Behauptungen beſtünden, daß kein Theil dem andern nachgeben wollte, alsdann die Sache durch einen Zweykampf entſchieden, das iſt, aus jeder Partey Einer gewählt werden ſoll, welche mit einem Schilde und einem Prügel (Fustis) verſehen, auf dem freyen Felde ſo lang ſich ſchlagen ſollten, bis einer den Sieg über den andern erfochten haben würde; deſſen Partey hernach auch der Sieg Rechtens gebühren ſoll. m) Dagegen finden wir ſchon frühere Spuren von dieſem Zweykampfe in den bojoariſchen Geſetzen. n) Auch in den alemanniſchen Geſetzen kömmt der Zweykampf vor, o) welcher aber von anderer Art als der vorbemerkte iſt, da er nicht mit Prügeln, ſondern mit gezogenem Schwerte begangen wurde. Aus den Waffen, welche die Franken bey dieſem Zweykampfe brauchten, zeigt ſich deutlich: daß derſelbe noch nicht derjenige Zweykampf ſey, welchen wir ſpäterhin antreffen werden, den jeder perſönlich begehen konnte und mußte; dahin-

m) Cap. Lib. IV. c. 23. — n) Leg. Bajwar. Tit. 8. c. 2. §. 3. — Tit. 9. c. 4. §. 4 etc. — o) Leg. alam. c. 43.

gegen dieſer, der Regel nach unter gedungenen Fechtern oder Kämpfern, die Campionen hieſſen, und als feile Menſchen ehrlos waren, vor ſich gieng.

Das Weſentlichſte dieſes Kampfgerichts beſtund darin: daß die Kämpfer, ehe ſie den Kampfplatz betraten, jeder ins Beſondere einen körperlichen Eid abſchwören mußte; daß ſie glaubten, die Parteyen, für welche ſie den Kampf beginnen wollten, hätten das Recht auf ihrer Seite, und weder eine muthwillige Veranlaſſung zu dieſem Streite gegeben, noch aber die Abſicht, aus böſem Willen, Rache oder Feindſchaft ſich vertheidigen zu laſſen. Nicht minder mußten dieſe Kämpfer eidlich verſprechen; daß ſie aus allen Kräften für das Recht ihrer Partey ſtreiten würden. p) Nach longobardiſchen Geſetzen mußten dieſelben auch ſchwören; daß ſie zum Behufe des Kampfes weder feſtmachende Kräuter noch Zauberkünſte brauchen wollten. q) Nach vollbrachtem Kampfe wurde das Recht derjenigen Partey zuerkannt, deren Kämpfer Sieger blieb. Die unterliegende Partey verlor nicht nur ihr behauptetes Recht, ſondern auch dem Kämpfer derſelben wurde die Hand abgehauen, weil er falſch geſchworen hatte. r)

Umſtändlichere Nachrichten von dieſem Kampf-

---

p) Constit. Sicul. Lib. II. T. 37. §. 2. — q) Leg. Longob. L. II. Tit. 55. §. 11. — r) Capit. Ludov. P. ad Leg. salic.

gerichte findet man bey Du Fresne, s) welcher beſonders die älteſte Kampfordnung der Normandie zur Erläuterung anführt.

III. Die Probe durch das glühende Eiſen.

Dieſem Gerichte Gottes konnten oder mußten ſich diejenigen zum Beweiſe ihres Rechtes oder ihrer Unſchuld unterwerfen, welche wegen Alter, körperlicher Schwäche des Geſchlechts halben, oder als Freygebohrne durch das Kampfgericht nicht beweiſen konnten oder wollten. Dieſes Gericht Gottes geſchah auf zweyerley Art, entweder trug der Angeſchuldigte ein glühendes Eiſen in der Hand, oder gieng über eine beſtimmte Anzahl glühender Pflugſchaaren; jenes hieß in den alten Geſetzen Judicium ferri, ferri calidi oder candentis. Von dieſem geſchieht in dem Capitular vom J. 813 t) Meldung. Dieſes aber kömmt unter dem Namen Vomeres igniti, ferventes, candentes, und beſonders in den Zuſätzen des Kaiſers Ludwigs zu den ſaliſchen Geſetzen u) vor.

Die Feyerlichkeiten, mit welchen dieſes Gericht begangen wurde, ſind in dem Conciſium, welches zu Gratlei in England x) im J.

---

s) Gloss. med. et inf. lat. sub voce Campio. col. 103 es seq. — t) Cap. III. c. 46. — u) Cap. ad leg. sal. c. 5. — x) Conc. Gratel. de anno 928. c. 7.

923 gehalten worden, vorgeſchrieben. Eben ſo findet man in dem Werke des Erzbiſchofs Andreas Sueno erläuternde y) Nachrichten von demſelben. Das Weſentliche beſtund aber in Folgendem:

Derjenige, welcher durch dieſes Gottesgericht beweiſen wollte, mußte ſich hiezu durch eine dreytägige Faſte vorbereiten, täglich der Meſſe beywohnen, und zum Opfer gehen, an dem Gerichtstage ſelbſt aber das Abendmal empfangen, und ehe er zum Gerichte gieng, durch einen Eid ſeine Unſchuld betheuern. Das Eiſen, welches zur Probe gebraucht wurde, mußte der Prieſter vorher nach dem vorgeſchriebenen Ritus ſegnen. Die Vorbereitung zu dem Gerichte geſchah, indem man Feuer in die Kirche trug, um das Eiſen glühend zu machen, und die Strecke abmaß, wie weit der Probant das glühende Eiſen zu tragen, oder zu gehen hatte. Gewöhnlich war es eine Strecke von 9 Fuß in der Länge, wozu die natürliche Größe des Fußes des Probanten zum Maasſtabe diente. Sobald das Feuer nach der Vorſchrift zubereitet war, erſchienen zwey Zeugen von jedem Theile, damit ſie ſahen: daß das Feuer gehörig beſchaffen ſey. Den Anweſenden wurde das Evangelienbuch und das Kreuz zu küſſen gegeben. Das Feuer durfte nur bis zum

y) Legum Scanicarum L. 7. c. 15. De judicio candentis ferri.

Anfange des kirchlichen Ritus geſchiert werden. So bald der Prieſter die Collecte angeſtimmt hatte, wurde das Eiſen auf den Brand gelegt, welches bis zur letzten Collecte darauf liegen blieb. Nach Vollendung derſelben wurde das glühende Eiſen aus dem Feuer gehoben, und auf einen Schemmel (Staphas) gelegt; während dem der Probant von dem geweihten Waſſer trank, und ſeine Hand, welche das Eiſen tragen ſollte, mit demſelben beſprengen ließ. Nun mußte der Probant ohne Verweilen das glühende Eiſen anfaſſen, und über die beſtimmte Strecke tragen, an deren Ende er es hinwerfen durfte; während dieſem verrichtete der Prieſter mit den Anweſenden ein Gebeth zu Gott: daß derſelbe hiedurch die Wahrheit offenbaren möchte. Nach dieſem wurde die Hand des Probanten wie bey der Probe durch das ſiedende Waſſer in ein Tuch eingewickelt, und von dem Richter verſiegelt, dann nach Verfluß von dreyen Tagen gerichtlich wieder geöffnet, und unterſucht; ob dieſelbe durch Brand verletzt worden ſey oder nicht, und nach dm Befund die Schuld oder Unſchuld berechnet.

Die Probe auf den glühenden Pflugſchaaren geſchah im Weſentlichen ganz mit denſelben Feyerlichkeiten; einzig iſt dabey zu bemerken: daß hier die Anzahl der Pflugſchaaren nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes vermehrt wurde. Gewöhnlich wurden neun, z) bisweilen auch zwölf

z) Cap. ad Leg. sal. c. 5.

dazu genommen. a) Eccard führt in den oſtfränkiſchen Commentarien b) mehrere illuſtre Beyſpiele an, welche den gerichtlichen Gebrauch dieſes Gottesgerichtes nach beyden Arten in unſerm Vaterlande beſtätigen; weshalb wir den Leſer Kürze halben dahin verweiſen.

IV. Die Probe durch das kalte Waſſer.

Die Probe durch das kalte Waſſer oder eigentlich die Tauchprobe kömmt in den alten Geſetzen unter dem Namen Judicium aquae frigidae vor. Dieſer Beweisart mußten ſich in der Regel der Bauernſtand und andere Leute vom niedrigſten Herkommen bedienen; wiewohl es auch nicht an Beyſpielen fehlt: daß vornehme Perſonen ſich dieſem Gerichte unterzogen haben. c) Verſchiedene Beyſpiele aus der fränkiſchen Geſchichte bewähren: daß dieſes Beweismittel auch bey den fränkiſchen Gerichten im Gebrauche war.

Die Feyerlichkeiten, welche bey dieſem Gottesgerichte ſtatt hatten, ſind im weſentlichen Ritus dieſelben, wie bey den vorher angeführten Ordalien. Der Angeklagte mußte ſich durch dreytägiges Faſten vorbereiten; an dem Tage des Gerichts wurde er in die Kirche geführt, wo er

---

a) Concil. Mog. sub Rhabano. c. 24. — b) Fr. Or. Tom. II. p. 471. 615. 693. 760. 923. 926. — c) Du Fresne Gloss. med. et inf. lat. sub v. Aquae frigidae Judicium. col. 607.

unter der feyerlichen Meſſe zum Opfer gehen, und das Abendmal empfangen mußte. Nach geendigter Meſſe begab ſich der Prieſter mit dem Evangelienbuche, Kreuze und Rauchfaſſe zu dem Waſſer, in welchem die Tauchprobe vor ſich gehen ſollte. Er weihte daſſelbe nach dem vorgeſchriebenen Ritus, reichte dem Angeſchuldigten das Evangelienbuch und Kreuz zum Küſſen, und beſprengte denſelben mit dem geweihten Waſſer, von welchem er auch trinken mußte. Hierauf legte der Probant ſeine Kleider ab; dagegen er mit der geiſtlichen Kleidung eines Exorciſten angethan, in denſelben hernach an einen Strick gebunden, und Mittels deſſelben in das Waſſer eingetaucht ward. Alle dieſe Verrichtungen mußte der Prieſter vollziehen; ſo wie auch die ganze Handlung in der Kirche vorgieng. Sowohl der Schuldige als der Prieſter und andere, welche bey dieſem Gerichte Gottes zu thun hatten, mußten nüchtern ſeyn. Den von der Kirche vorgeſchriebenen Ritus hat Eccard d) aus einer alten Handſchrift geliefert. Hielt ſich der Geprüfte die beſtimmte Zeit, bis nämlich die vorgeſchriebenen Gebethe verrichtet waren in der Tiefe des Waſſers: ſo hatte er ſeine Unſchuld bewieſen; ſchwamm er aber in die Höhe: ſo hielt man es für eine Anzeige; daß das Waſſer ihn als einen Schuldigen nicht aufnehmen könne.

---

d) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 923.

Ludwig der Fr. ſchaffte im J. 829 durch die auf dem Wormſer Reichstage erlaſſene Verordnung dieſe Probe ab; e) deſſenungeachtet finden wir in den fränkiſchen Annalen ein illuſtres Beyſpiel vom J. 876, in welchem der teutſche König Ludwig zum Beweiſe der Rechtmäßigkeit des Beſitzes ſeiner geerbten Lande gegen Kaiſer Karl den Dicken ſich des dreyfachen Gerichtes Gottes bediente, nämlich des ſiedenden und kalten Waſſers, und des glühenden Eiſens; f) daher der Gebrauch desſelben, ungeachtet der von Ludwig dem Fr. befohlenen Abſchaffung noch längere Zeit beybehalten worden zu ſeyn ſcheint.

V. Die Kreuzprobe.

Von dieſem Gerichte Gottes geſchieht in den Verhandlungen der Synode zu Verberie vom J. 752 Meldung, g) in welchen ſie den auf Eheſcheidung klagenden Eheleuten zum Beweiſe ihrer Klage vorgeſchrieben wird. Karl der Gr. ſchrieb dieſes Beweismittel in der Theilungsacte ſeinen Söhnen vor; h) wenn ſich etwa Strittigkeiten über die Gränzen des Erbtheils, oder ſonſtige Gegenſtände unter ihnen ergeben ſollten, und ver-

e) Concil. Worm. de anno 829. c. XII. — f) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 615. — g) Synod. Vermeriens. de anno 752. Can. XVII. — h) Charta divisionis Car. M. §. 9. apud Eccard. Fr. Or. Tom. II, p. 44.

both ausdrücklich: daß man ſich nie zur Entſcheidung ſolcher Strittigkeiten der Waffen oder des Kampfgerichts bedienen ſollte. Auch Ludwig der Fromme beſtätigte den gerichtlichen Gebrauch der Kreuzprobe durch die Zuſätze zu dem ſaliſchen Geſetze, und die Acte, nach welcher das Reich unter ſeine Söhne vertheilt werden ſollte. i)

Aus den von dieſem Gottesgerichte erhaltenen Nachrichten erhellet es: daß daſſelbe auf zweyerley Art gehalten wurde; einmal durch Prieſter oder unſchuldige Knaben, das anderemal aber durch die Parteyen ſelbſt, welche dadurch beweiſen wollten oder ſollten. Die erſtere ſcheint nur ſelten, die letztere aber gewöhnlich und in der Regel ſtatt gehabt zu haben.

Syrmondes k) iſt der einzige, welcher von der erſten Art einige Nachrichten aufbewahrt hat, wie ſolche in den älteſten Zeiten gebräuchlich geweſen ſeyn ſoll. Er ſagt: Zur Anſtellung der Kreuzprobe wurden zwey Zettel gefertiget, wovon der eine mit einem Kreuze bezeichnet, der andere aber unbezeichnet gelaſſen wurde. Dieſe beyden Zettel wurden im Verborgenen in ein Tuch eingewickelt, und hernach auf den Altar über die Reliquien der Heiligen gelegt. Nach dieſem fieng ein vorgeſchriebener Ritus an, welcher wahrſcheinlich gleiches Inhalts wie bey an-

---

i) Capit. ad leg. sal. — Charta Ludovici P. de divis. imp. §. 10. — k) Glossar. in fine suppl. Conc. Gall.

dern Gerichten Gottes war, und zur Abſicht hatte; Gott zu bitten: daß er durch dieſes Gericht die Wahrheit offenbaren möge. Weder bey Syrmond noch an einem andern Orte findet man den beobachteten Ritus ſelbſt aufgezeichnet. Nach deſſen Vollendung mußte ein Prieſter oder ein unſchuldiger Knabe aus dem Tuche einen der Zettel herausnehmen; traf das Ungefähr den mit einem Kreuze bezeichneten, ſo hielt man dieſes für ein Zeichen der bewieſenen Unſchuld; wurde aber der unbezeichnete gehoben, ſo hielt man den Angeſchuldigten für überwieſen.

In Hinſicht der zweyten gewöhnlicheren Art, welche beſonders in unſerm Vaterlande üblich war, haben ſich nachſtehende Notizen von den dabey beobachteten Feyerlichkeiten erhalten, l) wovon das Weſentlichſte in Folgendem beſtund. Die Vorbereitung geſchah wahrſcheinlich wie bey allen Ordalien durch ein dreytägiges Faſten; wiewohl wir hievon nichts aufgezeichnet finden. Die Parteyen mußten am Tage des Gerichts in der Kirche erſcheinen, wo eine feyerliche Meſſe abgeſungen ward; bey dieſer wurde der Paſſion nach den vier Evangeliſten abgeleſen. So wie die Meſſe anfieng, mußten die Parteyen mit ausgeſpannten Armen in der Kreuzform ſich neben ein Kreuz ſtellen, und eine beſtimmte Zeit bis zur Vollendung der Meſſe in dieſer Stellung blei-

l) Hier. della Corte Hist. Veron. L. IV. p. 178.

ben. Welche von beyden Parteyen durch die Anſtrengung dieſer Stellung ermattet, eher die Arme ſinken ließ, oder zu zittern anfieng: dieſe hatte verloren; dagegen der Sieg auf der Seite desjenigen blieb, welcher Kräfte genug hatte, am längſten aushalten zu können.

Ein merkwürdiges vaterländiſches Beyſpiel vom VIII Jahrhunderte erzählt der Fuldaer Mönch Rudolf in der Lebensbeſchreibung der h. Lioba, m) welche eine Blutsverwandte des h. Bonifacius und Äbtiſſin in dem Frauenkloſter zu Biſchofsheim an der Tauber nach dem J. 725 bis gegen das J. 777 war. Dieſelbe rettete ihr untergebenes Kloſter von einem auf daſſelbe gefallenen Verdachte eines durch Ausſetzung eines neugebohrnen Kindes begangenen Verbrechens mittels der Kreuzprobe, welche alle ihre untergebenen Nonnen ſo lange aushalten mußten, bis endlich die Wahrheit entdeckt, und die Unſchuld ihres Kloſters bewieſen war.

Kaiſer Ludwig der Fr. ſchaffte die Kreuzprobe durch das Aachner Capitular vom J. 816 n) gänzlich ab: damit Chriſti glorreiches Leiden nicht durch die Verwegenheit eines jeden nach Willkühr misbraucht werde. Ludwig machte es jedoch wie ſein Vater Karl zum Familiengeſetze: daß Strittigkeiten, welche über ſeine Erbſchaft

---

m) Rudolph. Mon. Fuld. Vita S. Liobae. c. 15.
n) c. XXVII.

oder wegen den Gränzen unter ſeinen Söhnen entſtehen würden, einzig durch die Kreuzprobe, und nie durch die Waffen oder ein anderes Mittel entſchieden werden ſollten. o)

VI. Die Probe durch geſegnetes Brod und Käſe.

Dieſe Beweisart war bey den Angelſachſen im Gebrauche, und kömmt daher in den Geſetzen derſelben häufig vor. p) In andern teutſchen Geſetzen geſchieht zwar von dem gerichtlichen Gebrauche derſelben nicht die geringſte Meldung; allein deſſen ungeachtet iſt nicht zu zweifeln: daß auch dieſes Gottesgericht in den älteſten Zeiten in Franken ſtatt gehabt habe; da der größte Theil der erſten Volkslehrer aus dieſer Nation entſproſſen war, welche auch Vieles von ihren Landesgebräuchen dahin übertragen haben. Daß übrigens dieſes Gottesgericht in Teutſchland gleichfalls wirklich angenommen war, beweiſt das Ritual des Abtes Berno von Reichenau, in welchem nebſt andern auch der Ritus von dieſem Gottesgerichte angeführt wird. Eccard hat denſelben in ſeinen oſtfränkiſchen Commentarien q) aus einer Handſchrift des Kloſters Werthen vom XI Jahrhunderte abdrucken laſſen. Ein

o) Charta Divis. Regn. Ludov. Pii apud Balluz. Tom. I. p. 685. — p) Leg. Kannti Reg. c. 6. apud Bromptonum. — q) Tom. II. p. 928.

fränkiſches Beyſpiel findet man von einem Grafen Godwin, welcher des Brudermordes verdächtig war, und ſich dieſerhalb dem Gerichte des geweihten Brodes unterwerfen mußte, r) welches Du Fresne s) anführt, und Philipps Mouskes Geſchichte der Franken bewährt.

Die bey dieſem Gerichte beobachteten Feyerlichkeiten ſtimmen im Weſentlichen des Ritus mit den vorhergehenden überein. Hier wurde Brod und Kas von jedem an Gewichte ſo viel als 12 Pfenninge wogen, in ein Tuch gethan, und auf dem Altare zur rechten Seite gelegt, wo der Prieſter die Meſſe abſang. Nach dieſer wurde das Brod und der Käſe nach dem vorgeſchriebenen Ritus geweiht. Aus den Gebethen, welche der Prieſter dabey verrichtete, erhellet: daß durch dieſelben Gott angerufen wurde: er möchte dem geweihtem Brode und Käſe die heimliche Kraft ertheilen, daß ſolches kein Schuldiger genießen könne, ohne entweder hiedurch ſo beängſtigt zu werden; daß er freywillig ſeine Schuld bekenne, oder aber gar daran erſticke, wenn er verſtockt dieſelbe verheimlichen wollte. Nach vollendeter Weihe nahm der Prieſter die Beſchwörung des Angeſchuldigten vor, worin die Uebel angedroht wurden, welche ihm widerfahren ſollten, wenn er als

---

r) Ingulfus in Hist. Mon. Angl. p. 898. — s) Gloss. med. et inf. lat. sub voce Corsned. col. 1102.

Schuldiger die geweihte Speiſe genießen würde. Blieb er ſtandhaft auf der Behauptung ſeiner Unſchuld; ſo wurde ihm das Brod und Käſe zum wirklichen Genuſſe gereicht, welches er dann auch alsbald verſchlingen mußte. Genoß er die geweihte Speiſe ohne eine ſichtbare üble Folge oder bemerkbare Gewiſſensbeängſtigung, ſo wurde er für unſchuldig gehalten; widrigenfalls aber als Schuldiger entweder zur Bekenntniß durch härtere Mittel angehalten, oder zur Strafe ſelbſt verurtheilt.

c) Das Urtheil, und deſſen Vollzug.

Wenn die Parteyen das Ihrige in Hinſicht des zu führenden Beweiſes und Gegenbeweiſes geleiſtet, und dagegen nichts weiter zu erinnern hatten: ſo wurde die Sache für geſchloſſen und zum gerichtlichen Entſcheide oder Urtheil reif gehalten. Von der Art, wie die Urtheile in den älteſten Zeiten abgefaßt wurden, wiſſen wir aus Abgang übrig gebliebener urkundlicher Denkmale wenig. Aus den wenigen erhaltenen Urkunden vom VIII und IX Jahrhunderte erhellet einzig: daß der Richter nach den geſchloſſenen Verhandlungen der Parteyen die Schöppen gefragt habe: was ſie nach den vorliegenden Umſtänden zu Recht bedünke; worauf jeder der anweſenden Schöppen ſeine Meinung ſagte, aus welcher hernach der Richter nach der Mehrheit der Stimmen, wenn die Meinungen getheilt waren, das Urtheil fällte, welches ihm die Schöppen ausfin-

den halfen, und ſolches den Parteyen eröffnete. Beyſpiele von dieſem Verfahren finden ſich von Karls des Gr. Zeiten bey Goldaſt, t) und von Ludwigs des Fr. vom J. 838 in den fuldaiſchen Alterthümern. u) Die Urtheile wurden in wichtigeren Fällen, beſonders wenn es das Eigenthum liegender Güter oder ſonſtige Rechte derſelben angieng, auch ſchriftlich verfaſſet. Hiezu wurden die Teutſchen überhaupt nach der eingeführten chriſtlichen Religion durch den nach geiſtlichen Rechten beſtehenden Grundſatz genöthigt: daß kein Laye Kirchengüter unter irgend einem Titel beſitzen konnte; wenn er ſolchen nicht durch Briefe zu erweiſen im Stande war. Dieſe Grundſätze zogen ausdrückliche geſetzliche Verordnungen nach ſich; wodurch zuletzt die ganze Gültigkeit eines Geſchäftes auf dem urkundlichen Beweiſe beruhte. Beyſpiele hievon finden wir in den alemanniſchen Geſetzen. x)

Nach der Publication des Urtheils mußte ſich der unterliegende Theil erklären: ob er demſelben Folge leiſten, ohne aber an ein höheres Gericht appelliren wollte; wenn er ſich weigerte, die Parition zu leiſten, ohne die Apellation zu ergreifen; ſo wurde er ſo lange in gefänglichen Ver-

t) Goldasti antiquit. T. II. p. 81. — u) Brower. Antiquitates fuldens. f. 474. — x) Lex aleman. Tit. I. §. 1. Tit. II. §§. 1, 2 et Tit. XIX. — Lex Bajwariorum. Tit. I. c. 1.

haft gebracht, bis er hierin dem Geſetze Genüge gethan hatte. y) In allen bürgerlichen Sachen hatte der Regel nach die Appellation ſtatt; wenn eine der Parteyen hiezu gegründete Urſache zu haben glaubte, und ſolche bey dem höheren Richter gehörig austragen konnte. z) Der Unterrichter wurde durch ausdrückliche Geſetze angewieſen, a) hierin keine Partey durch gefänglichen Verhaft zu hindern, oder auf andere Art dieſerhalb zu kränken. Dagegen beſtunden ſtrenge Geſetze b) gegen die frivole Appellanten, oder ſolche, welche nur zur Verzögerung der Gerechtigkeitspflege dieſes Mittel zu gebrauchen ſich unterſtunden. In Eheſachen und in peinlichen Fällen hatte keine Appellation ſtatt. c)

Hier haben wir noch einzig zu bemerken: daß die alten Teutſchen auch die Reſtitutionsklage kannten, und ſich derſelben mit Vortheil nach der ausdrücklichen Vorſchrift der Geſetze d) bedienen konnten. Dieſe hatte vorzüglich ſtatt, wenn jemand darthun konnte: daß er von einem Mächtigeren gezwungen worden ſey, ſich ſeines Rechtes zu begeben, und dieſes wirklich aus Furcht gethan habe; wenn jemand aus Irrthum oder Mangel des Verſtandes durch Betrug und Argliſt um ſein Recht gebracht, oder endlich, wenn

y) Lehmann speyr. Chronik. — z) Capit. Lib. VII. cap. 170. 243. — a) Loc. all. cap. 178 et 252. — b) Cap. Lib. V. c. 14. 140 et 141. — c) Cap. L. VII. c. 129.

jemand durch längere Abweſenheit, Gefangenſchaft auf ungerechte Weiſe um ſein Eigenthum oder gar um ſeine Freyheit gekommen. In allen dieſen Fällen konnte der Beſchädigte von ſeinem ordentlichen Richter verlangen: daß er wieder in ſeine vorige Rechte eingeſetzt werde.

Die Münzſtätte.

Allgemeine Bemerkungen über das alte Münzweſen, ins Beſondere im VIII Jahrhunderte.

§. 163.

Bis in das IX Jahrhundert war die Ausübung der Münzgerechtigkeit ein ausſchließendes Recht der fränk. Könige und Kaiſer in ihrem Reiche, oder ein Regal; daher man auch in dieſen Zeiten einzig auf ihren Namen geprägte Münzen antrifft. Die Polizey des Münzweſens ſtund daher unmittelbar unter der Anordnung der Regenten, welche jedoch wie alle übrige Reichsgeſetze unter dem vertragsmäßigen Einfluſſe der Nation ihre Wirkſamkeit erhielt. Eine Folge davon war: daß alle Münzen unter den Merowingern und Karolingern auf Köſten des Staates geprägt wurden. Zum Erſatze der Köſten, welche der Staat für die Prägung der Münzen aufwenden mußte, wurde von den Unterthanen eine Schlagſchatzung angenommen, welche dadurch erhoben ward;

daß den geprägten Münzen an dem wahren Metallwerthe durch geringeres Gewicht ſo viel weniger zugetheilt wurde, als die berechneten Staatsköſten betrugen. Die Münzen wurden damals in der Regel aus reinem Golde und Silber geprägt. Dieſes erhellet aus verſchiedenen Verordnungen Karls des Gr. und ſeiner Nachfolger, ins Beſondere aus den Zuſätzen zu dem ſaliſchen Geſetze a) und andern. Gold mit Silber zu vermiſchen, war durch ein ausdrückliches Geſetz unterſagt. b) Der Gebrauch des Erzes oder eines metalliſchen Gemengſels war unbekannt; wenigſtens macht kein Schriftſteller dieſes Zeitalters Meldung davon. Aus den angeführten Geſetzen ſowohl, als ins Beſondere aus Karls auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 794 erlaſſener Verordnung c) zeigt ſich: daß die jeweiligen von den Kaiſern und Königen geprägten Münzen als allgemein geltende Reichsmünzen angeſehen wurden, welche jedermann unter Vermeidung der angeſetzten Strafe ohne Widerrede anzunehmen ſchuldig war.

Die Beſtimmung des Geldwerthes geſchah nach der Schwere des geprägten edlen Metalls durch die Wage; daher kam es: daß man nach

---

a) Cap. Car. M. ad Leg. sal. Tit. III. c. 11. — Lib. IV. Cap. c. 32. — Edictum in Carisiaco. Car. C. — Edict. Pist. ejusd. c. 8 et 10. — b) Edict. Pist. c. 23. — c) Concil. Francof. de anno 794. c. IV.

Pfunden, Solidis und Denariis zählte. Die Pfunde waren nicht, (wie es in den neueren Zeiten bey den fränkiſchen Pfunden der Fall war), nur etwas Eingebildetes, ſondern etwas Wirkliches; indem man ſich das Geld nach Pfunden abwog. Nach dem Zeugniſſe des gelehrten le Blanc d) wurden die Münzen nach römiſchen Pfunden abgewogen, deren jedes zwölf Unzen (wie etwa heut zu Tage das Apothekerpfund), nämlich zu 24 Loth betrug. Das römiſche Gewicht verhielt ſich zu dem troyiſchen, welches ſonſt bey allen fränkiſchen Münzſtätten zum Verhältniſſe des Abgleichens diente, dergeſtalt: daß $87\frac{1}{2}$ Pfund vom troyiſchen Gewichte einen römiſchen Centner oder hundert Pfunde ausmachte; daher ſich ergiebt: daß dieſes gegen jenes um $12\frac{1}{2}$ Pfund leichter geweſen ſey.

Aus dem Pfunde reinen Goldes wurden 72 Solidi geprägt, deren jeder 40 ſilberne Denarien nach dem ſaliſchen Geſetze koſtete; aus einem Pfunde reinen Silbers aber nur 20 Solidi, jeder zu zwölf Denarien geſchlagen. e) Durch die Vergleichung des Gewichtes, welches man an ſilbernen Schillingen (Solidis) und Denarien für einen Solidus in Golde geben mußte, zeigt ſich: daß damals der Werth des Goldes zwölfmal höher, als jener des Silbers geweſen

d) Histoire generale de Monnoyes de France. — e) Capit. aquens. de ano 797.

ſey; nämlich: daß ein Pfund reines Gold mit 12 Pfunden von reinem Silber bezahlt werden mußte. Dieſes wurde in der Folge durch die Verordnung Karls des Kahlen vom J. 864 f) durch ein ausdrückliches Geſetz beſtimmt. Aus derſelben Verordnung ſehen wir aber: daß damals auch Goldmünzen von geringerem Werthe im Umlaufe waren; nämlich ſolche, welche nicht aus ganz rein abgeſchiedenem Golde geprägt wurden. Für dieſe wird der Werth dergeſtalt beſtimmt: daß ein Pfund dergleichen Goldes nur mit 10 Pfunden Silbers bezahlt werden ſollte.

Pippin ſetzte zwar im J. 756, um ſich bey ſeiner Nation beliebt zu machen, den Werth des Goldes um einen beträchtlichen Theil herab, indem er auf der zu Metz gehaltenen Synode Can. V verordnete: daß in Zukunft der Solidus in Gold nicht mehr als 22 Denarien in Silber koſten, und von dieſen zwey dem Staate, einer aber dem Münzmeiſter zu gut kommen ſollten. g) Allein durch dieſe Verordnung bewirkte Pippin nichts weiter als dieſes: daß von dieſem Zeitpunkte an Goldmünzen nur äußerſt ſelten in Umlauf kamen, weil dieſelben wegen des geringen Vortheils, den die Münzſtätten von der Prägung der Goldmünzen nach dieſer Verordnung erhielten, jetzt nur äußerſt ſelten geprägt

---

f) Edictum Pist. sive Capit. Car. Calv. Tit. 36. c. 24. — g) Eccard Fr. Or. T. I. p. 558.

wurden; daher kam es: daß diejenigen, welche Goldmünzen haben mußten oder wollten, nachher wie zuvor des beſtehenden Geſetzes ungeachtet, genöthigt waren, dieſelben um den alten hohen Preis einzukaufen. Dieſes bewährt das Frankfurter Concilium vom J. 797, h) auf welchem die Nation die alte Klage wegen dem allzu hohen Preiſe der Goldmünzen führte, und von Karl die Handhabung der Pippiniſchen Verordnung foderte: daß die Solidi nicht nach dem ſaliſchen Geſetze am Werthe 40 Silberdenarien im Umlaufe gelten ſollten. Allein deſſen ungeachtet blieb es bey dem Alten, und die oben angeführte Münzverordnung Karls des Kahlen vom J. 864 bewährt: daß das Gold ſich immer in dem alten hohen Werthe, nämlich in dem zwölfmal höheren ſchon wieder in der Mitte des IX Jahrhunderts, und eben ſo in den folgenden Zeiten erhalten habe.

Bemerkungen über die Epoche der ertheilten Münzprivilegien für Biſchöfe und Aebte überhaupt, ins Beſondere für die würzburgiſchen Biſchöfe.

§. 164.

So lang Karl der Gr. lebte, blieb es in Hinſicht der Ausübung des Münzregals ganz

h) Conc. Francof. de anno 797. can. XIV.

bey der alten Verfaſſung; nämlich die Könige übten ſolches ausſchließend aus. Karl verordnete daher durch ein Capitular vom J. 779 a) Cap. XVIII: daß nirgends Münzen geprägt werden ſollten, außer in ſeinem Pallaſte; das heißt, an denjenigen Orten, wo königliche Pfalzen waren. Dem falſchen Münzer wurde die Hand abgehauen, b) den Helfern eine Geld- oder Leibsſtrafe angeſetzt; je nachdem es Freygebohrne oder Knechte waren.

Nach Karls Tode unter Ludwigs des Fr. Regierung gieng aber eine große Veränderung vor. Die Vortheile, welche das Geldmünzen durch den Bezug des Schlagſchatzes gewährte, machte die Biſchöfe und Aebte nach dem Beſitze der Münzgerechtigkeit lüſtern, und es koſtete dieſelben bey Ludwig, der ganz für die Geiſtlichkeit lebte, wenig Mühe, dieſes zu erhalten. Den Anfang machte die Abtey Corvey, welcher Kaiſer Ludwig im J. 833 das erſte bekannte Münzprivilegium in der Art ertheilte: daß die genannte Abtey jederzeit befugt ſeyn ſoll, im Namen des Kaiſers Münzen zu ſchlagen, und alle Vortheile und Einkünfte der Münzſtätte ungehindert zu genießen. c) Die Begünſtigung des Handels wird in der hierüber ausgefertigten Urkunde als die Hauptbe-

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 673. — b) Anges. Cap. Lib. IV. c. 20. a — c) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 261.

wegungsurſache dieſer ertheilten Freyheit angegeben. Wahrſcheinlich hatten aber die Biſchöfe zu Würzburg damals die Münzgerechtigkeit von dem Kaiſer Ludwig ſchon mehrere Jahre zuvor erhalten. Die Münz- Zoll- und Marktgerechtigkeiten wurden nach Schmidts Meinung d) und dem Inhalte mehrerer Urkunden gewöhnlich zu gleicher Zeit nachgeſucht und ertheilt. Es iſt urkundlich gewiß: daß der Biſchof Wolfgar zu Würzburg, welcher vom J. 810 bis 832 das biſchöfliche Ruder führte, von Ludwig dem Fr. die Zollgerechtigkeit erhalten hatte; eben ſo gewiß iſt es: daß die von Ludwig hierüber ausgefertigte Urkunde bey einem im J. 922 unter dem Biſchofe Dietho in dem Salvatorshauſe ausgekommenen Brande zu Grunde gegangen iſt; wodurch ſich dieſer Biſchof genöthiget ſah, die Erneuerung dieſes Privilegiums auf dem Reichstage zu Quedlinburg im J. 923 von dem Könige Heinrich zu verlangen, welches auch am 7ten April geſchah. In der noch vorhandenen erneuerten Originalurkunde geſchieht nur einzig von der Zollgerechtigkeit; dahingegen von der Markt- und Münzgerechtigkeit nicht mit einer Sylbe Meldung; allein es ſcheint: daß Biſchof Dietho nach dem durch den Brand erlittenen großen Verluſt verſchiedener wichtiger Urkunden in der erſten Verwirrung nur an das einträglichſte

d) Gesch. d. Teutschen. Tom. I. p. 654.

Privilegium, nämlich das Zollregal gedacht, und die gewöhnlich damit verbundenen Freyheiten, welche minder einträglich waren, aus Mangel einer Urkunde, die ihn etwa darauf hätte aufmerkſam machen können, außer Acht gelaſſen habe; daher auch das von Heinrich ausgeſtellte erneuerte Privilegium nicht dieſelbe Ausdehnung, welche das alte hatte, erhalten hat. Dieſe Vermuthung wird durch eine noch im Original vorhandene Urkunde vom XI Jahrhunderte bewährt, in welcher Kaiſer Konrad dem würzburgiſchen Biſchofe Mainhart im J. 1030 zu Bamberg nicht nur die Münzgerechtigkeit, ſondern auch das Zoll- und Marktrecht in einer Urkunde zu gleicher Zeit und in der Art beſtätigte: daß er fernerhin dieſelben ausüben ſollte, wie er von älteren Zeiten her in dem Beſitze dieſer Freyheiten geweſen ſey. Dieſe Urkunde liefert daher den deutlichen Beweis: daß die Biſchöfe zu Würzburg nicht erſt damals die Münzgerechtigkeit erhalten, ſondern dieſe nebſt den andern in den angeführten Privilegien benamſten Freyheiten der Zoll- und Marktgerechtigkeit ſchon von älteren Zeiten her beſeſſen haben. Die vaterländiſchen Annalen bewähren: daß Biſchof Dietho ein Nachfolger des Biſchofs Radulfs geweſen ſey, welcher das Biſthum in einem traurigen Zuſtande zurückgelaſſen hat. Das ganze Land war durch die Einfälle der Hunnen ſchon unter Biſchofs Arno's Regierung verwüſtet, und unter Radulfs ſtürmiſchem Regimente

durch die bekannte Babenbergiſche Fehde vollends ganz verheert. Wir können daher leicht erachten; daß wegen der Armuth des Landes wenig Silber zum Münzen aufgetrieben werden konnte, weshalb in dem ganzen Zwiſchenraume vom J. 854 bis gegen die Mitte des X Jahrhunderts die Würzburger Münze wahrſcheinlich außer aller Thätigkeit war. Nachdem ſich aber das Bisthum Würzburg unter den Ottonen wieder erholet hatte; ſo waren die Biſchöfe auch gleich wieder auf die Ausübung des Münzregals bedacht. Daß aber die Biſchöfe zu Würzburg dieſes Recht ſchon vor der erhaltenen Beſtatigung des Kaiſers Konrad vom J. 1030 wirklich ausgeübt haben, bewährt ein würzburgiſcher ſilberner Denarius, welcher unter den Ottonen geprägt wurde; von welchem Schneidt e) Meldung thut, und eine in Kupfer geſtochene Abbildung liefert. Dieſer Denarius iſt auf beyden Seiten geprägt; auf der einen Seite ſieht man das Haupt des Frankenapoſtels St. Kilians, mit der Unterſchrift: Kilianus, auf der andern Seite aber ein Kreuz mit der Umſchrift: Oto Imperator. Schon ſeit der Mitte des IX Jahrhunderts führten die Biſchöfe in ihren Siegeln die Bildniſſe derjenigen Heiligen, welchen ihre Cathedralkirchen dedicirt waren. f) Auf gleiche Art bezeichneten ſie hernach auch die

---

e) Thes. jur. franc. I. Abschn. p. 470. — f) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 480.

Münzen, die ſie prägen ließen. Dieſe Sitte bewährt die angeführte älteſte würzburgiſche Münze. Da die Biſchöfe das Münzrecht nur im Namen des Kaiſers oder Königs ausübten: ſo iſt es begreiflich; warum ſie mit dem Namen des Kaiſers Otto bezeichnet werden mußten. Das Alter der fraglichen Münze läßt ſich nicht beſtimmt angeben; daher wir auch nicht wiſſen, unter welchem der drey Ottonen, und von welchem der zu dieſer Zeit lebenden Biſchöfe Boppo II, Hugo, Bernward oder Heinrich dieſelbe geprägt worden ſey. Der Zeitraum, innerhalb welchem dieſes geſchehen ſeyn muß, erſtreckt ſich vom J. 961, wo Otto I als Kaiſer gekrönt wurde bis auf das J. 1002, da Otto III mit Tode abgieng.

Hiebey iſt nur noch zu bemerken: daß die Biſchöfe in dieſer Periode einzig Silbermünzen prägten; das Recht, Goldmünzen zu ſchlagen, übten die Kaiſer und Könige damals, und noch lange Zeit hernach ausſchließend in ihren Hofmünzſtätten aus.

Die erſte Münzſtätte zu Würzburg.

§. 165.

Nach der beſtehenden allgemeinen Münzverordnung Karls des Gr. ſollten zur Vermeidung alles Unterſchleifs und genauerer Aufſicht der Münzſtätten, dieſelben einzig in den königlichen Pfalzen angelegt werden. a) Nachdem die Bi-

a) Cap. de anno 779. Cap. XVIII.

ſchöfe das Münzregal von den Kaiſern und Kö-nigen in der Art erhalten hätten: daß ſie ſol-ches nur im Namen der Regenten ausüben ſoll-ten; ſo mußten ſich die Biſchöfe immer nach den beſtehenden diesfallſigen allgemeinen Polizeyge-ſetzen richten, und dieſelben bey der Ausübung dieſer königlichen Begnadigung immer zur Richt-ſchnur vor Augen haben. Es iſt daher nicht zu zweifeln; daß die erſte Münzſtätte zunächſt oder in dem Bezirke der biſchöflichen Wohnung ſelbſt angelegt worden ſey. Wir haben zwar zum Be-lege dieſer Vermuthung keine urkundliche Nach-richten; allein die noch im Anfange des XVII Jahr-hunderts auf der Stätte des Seitenflügels zwiſchen der Kirche des vormaligen Collegiatſtifts Neumün-ſter und der Domkirche gegen den Kürſchners-hof befindlich geweſene fürſtliche Münze ſcheint allen Zweifel zu beſeitigen; da wir auf der Grundfläche des Gebäudes eben die alte Stätte der erſten biſchöflichen Wohnung, wenigſtens ei-nen Theil ihres ehemaligen Bezirkes antreffen, von welcher wir in der folgenden Periode Meh-reres hören werden. Biſchof Johann Gottfried von Aſchhauſen ließ dieſes Münzgebäude im J. 1618 zu einem Gefängniſſe für die Unhol-den zurichten. b)

---

b) Gropp Würzb. Chronik. I. Thl. S. 389.

Zollſtätte.

Allgemeine geſchichtliche Bemerkungen über die Einführung der Zölle in Teutſchland, und die verſchiedenen Arten derſelben.

§. 166.

Die in Teutſchland ſchon in den älteſten Zeiten vorkommenden Zölle ſind Ueberbleibſel der römiſchen Unterjochung. Kaiſer Auguſtus führte dieſelben zuerſt am Rheinſtrome in der Abſicht ein: um das römiſche Kriegsvolk, welches er in Teutſchland zur Beſchützung der Gränzſtädte hatte, ohne Nachtheil des römiſchen Staates beſolden und unterhalten zu können. a) Die fränkiſchen Könige behielten die Zölle in der Folge als ein Regal bey; jedoch wurden die übermäßigen Zölle der Römer, durch welche das Mark aus den Knochen der Unterthanen ausgeſaugt wurde, b) abgeſchafft; daher geſchieht in den ſaliſchen Geſetzen ſelbſt noch keine Meldung von den Zöllen, ſondern erſt in den Zuſätzen, c) welche in ſpäteren Zeiten von den fränkiſchen Königen gemacht wurden.

In dem Sachſenſpiegel d) kommen nachſteh-

a) Suetonius in Augusto. — b) Hotemann in Francog. — c) Capit. ad leg. sal. c. 1. §. 18. d) Spec. Sax. Lib. II. art. 27. §. 1 et 2.

ende Zölle vor: Thelonium Valvarum, der Ladenzoll von Kramläden, in welchen Kaufwaaren zur öffentlichen Feilſchaft aufgelegt wurden. Thelonium Pontium ſive Aquarum, Brücken- und Waſſerzoll, welcher wegen des Unterhaltes der Brücken, Ueberfahrten und Ufer der Flüſſe von Reitenden und Fahrenden, von Pferden und Wägen, von Fußgängern und Schiffern entrichtet werden mußte. Thelonium forense, der Marktzoll, welcher von allen, welche mit ihren Feilſchaften die öffentlichen Marktplätze beſuchten, zu bezahlen war. Nebſt dieſen kommen noch verſchiedene andere Zölle vor, als: Rotaticum, oder Wagenzoll; e) dieſen mußte jeder Reiſende von den Wägen, die er mit ſich führte, wegen Abnutzung der Straßen im Hin- und Zurückwege bezahlen. Pulveraticum, wahrſcheinlich der Viehzoll, welcher von dem über die Straße getriebenen Viehe zu entrichten war, und Cespitaticum, ein anderer Wegzoll, f) der vermuthlich von Nebenwegen außer den Hauptſtraßen gefodert wurde. Strataticum, Plateaticum, Straßen- und Gaſſenzoll, g) welchen jeder Fußgänger im Hin- und Hergehen zu entrichten hatte.

---

e) Praecept. Pipp. Reg. apud Martene. coll. T. I. coll. 30. — f) Cap. V. Car. M. de anno 806. c. 11. — g) Ughellus Tom. V. p. 1582 in Charta Ottonis de anno 964.

Allgemeine Zollgeſetze.

§. 167.

Da die Zollgerechtigkeit in dieſem Zeitalter noch ein Regal der Könige war; ſo ſtund das Zollweſen überhaupt unter der Aufſicht der königlichen Beamten, über welche der Hofkommiſſär (Missus) die Oberaufſicht hatte. In der Inſtruction der letzteren a) iſt daher ein beſonderer Punkt eingerückt geweſen, durch welchen dieſelben angewieſen wurden, bey ihren Viſitationen beſonders darauf aufmerkſam zu ſeyn; damit von Niemand eine Neuerung durch Einführung neuer Zölle zur Beſchwerung der Unterthanen gemacht werde.

Die Geſetze, welche bey der Ausübung des Zollregals unter den Karolingern beobachtet wurden, beruhten auf folgenden weſentlichen Punkten.

1) Die Zölle ſollten nur an denjenigen Orten gefodert werden, wo ſolche von Pippins Zeiten hergebracht waren; alle andere in ſpäteren Zeiten und an andern Orten errichtete Zölle ſollten als ungerecht angeſehen und nicht geduldet werden. b) 2) Zur Erhaltung der Straßen und des Pflaſters mußte jeder Paſſirende das Weggeld (Transitum) zahlen; c) von dieſen waren jedoch alle diejenigen, im Hin- und Rückwege

a) Capit. Lib. IV. c. 3. — b) Loc. all. c. 31. — c) Flor. Lib. III. f. 31.

befreyt, welche entweder zur königlichen Pfalze ſich begaben, oder aber gegen den Feind zogen. d) Derjenige, welcher gegen dieſes Geſetz den gefreyten Perſonen den Zoll abdrang, mußte nicht nur den erhobenen Zoll zurückgeben, ſondern auch nebſt dieſem zwanzig Solidos zur Strafe zahlen. e) 3) Derjenige, welcher eine Brücke, oder in ungangbaren Gegenden einen zum Vortheil der Handlung angelegten Weg mit Kaufmannswaaren paſſirte, oder auf Schiffen mit denſelben in Handlungsabſichten landete, oder vom Lande abfuhr, mußte den Zoll von den eingeführten oder abgeführten Waaren entrichten; f) dagegen genoßen diejenigen die Zollfreyheit, welche ihr Eigenthum nicht in Handlungsabſichten, ſondern wegen Veränderung ihres Domiciliums von einem Orte zum andern führten; ferner auch diejenigen, welche der königlichen Pfalze, oder zum Behufe der eigenen Kriegsheere Waaren oder Bedürfniſſe zuführten. g) 4) Es ſtund jedem frey, ſich neben einer Brücke einen Weg durch den Fluß zu ſuchen; in dieſem Falle durfte von dem Paſſanten kein Zoll abverlangt werden. h) 5) Schiffe, welche unter einer Brücke durchfuhren, ohne anzulanden, oder etwas zu kaufen oder zu verkaufen, waren eben-

---

d) Cap. Lib. IV. c. 59. — e) Loc. all. c. 31. — f) Loc. all. Lib. III. c. 12. — g) Loc. all. h) Cap. Lib. III. c. 54. et Lib. IV. c. 31.

mäßig zollfrey. i) 6) Auf jedem Marktplatze, wenn auch weder eine Brücke, noch eine Ueberfahrt bey demſelben war, mußte der Zoll entrichtet werden. k)

Epoche des von den würzburgiſchen Biſchöfen erhaltenen Zollregals.

§. 163.

Bis gegen das Ende des erſten Viertheils des IX Jahrhunderts blieb die Zollgerechtigkeit ein ausſchließendes Recht der Könige; weshalb die davon fallenden Einkünfte durch königliche Beamten zur Kammer erhoben wurden. Durch Ludwigs Wohlthätigkeit erhielten die Biſchöfe und Aebte den Genuß dieſes Regals, auf gleiche Art, wie dieſelben auch die Münz- und Marktgerechtigkeit von den Königen und Kaiſern erhielten. Unſere vaterländiſche Chronik erzählt: a) daß Biſchof Wolfgar dieſes Regal einſt von dem Kaiſer Ludwig erhalten habe, und bemerkt hiebey: daß die hierüber ausgefertigte Urkunde bey einem in dem Salvatorshauſe ausgekommenen Brande im J. 922 zu Grunde gegangen ſey; weshalb der damalige Biſchof Dietho den König Heinrich auf dem Reichstage zu Quedlinburg im J. 923 um die Erneuerung dieſes Privilegiums gebethen, und ſolche von dem Könige auch wirk-

i) Alleg. c. 31. — k) Cap. Lib. III. c. 54. — a) Fries Würzb. Chron. p. 432.

lich erhalten habe. Eine in dem vormaligen Domſtiftsarchive vorhanden geweſene Original-urkunde, welche König Heinrich am 7 April 923 auf dem Reichstage zu Quedlinburg hierüber für den Biſchof Dietho ausfertigen ließ, bewähret die Richtigkeit der in der würzburgiſchen Chronik enthaltenen Erzählung; allein weder in der angeführten Urkunde, noch in der Chronik finden wir das Jahr angemerkt, in welchem Biſchof Wolfgar einſt von dem Kaiſer Ludwig mit dem Zollregal begnadigt worden ſey. Wolfgar verwaltete das biſchöfliche Amt vom J. 810 bis 832, in welchem er zu Anfange des Novembers ſtarb. Innerhalb dieſes Zeitraums muß daher die Epoche des erhaltenen Zollregals aufgeſucht werden. Da wir nirgends die geringſte urkundliche Spur zur näheren Beſtimmung dieſes Ereigniſſes finden; ſo wagen wir, dieſe Lücke mit einer Vermuthung auszufüllen. Bekanntlich entſtund vor dem J. 815 ein ernſtlicher Streit über verſchiedene beträchtliche Zehnden zwiſchen dem Biſchofe Wolfgar und dem Abte Ratgar zu Fuld, welche letzterer für ſein Kloſter in Anſpruch nahm. Die Sache wurde durch die Dazwiſchenkunft des Kaiſers Ludwig, mittels eines Vergleichs beygelegt; Inhalts deſſen Wolfgar dem Abte Ratgar mehrere anſehnliche Zehnden abtreten mußte. Wahrſcheinlich ſuchte Kaiſer Ludwig den Biſchof Wolfgar für die zur Beylegung der angeführten Strittigkeit nach ſeinem

Wunſche bezeigte Nachgiebigkeit auf eine andere Art wieder zu entſchädigen. Der erwähnte Vergleich und die Abtretung der Zehnden geſchah im J. 815. Nach der vorausgeſchickten Vermuthung ſcheint die Ertheilung des Privilegiums der Zollgerechtigkeit nach dem J. 815, und noch vor dem Zeitpunkte geſchehen zu ſeyn, ehe die Mißhelligkeiten zwiſchen dem Kaiſer Ludwig und ſeinen Söhnen ausbrachen. Dergleichen Privilegien wurden gewöhnlich auf den allgemeinen Reichsverſammlungen ertheilt. In unſern vaterländiſchen Annalen b) finden wir: daß Biſchof Wolfgar im J. 821 dem Reichstage zu Thionville perſönlich beywohnte. Dadurch werden wir auf die weitere Vermuthung geführt; daß Wolfgar damals von Ludwig das Zollregal erhalten, und hierüber das gewöhnliche Privilegium zu Handen bekommen habe, welches hernach im J. 922 ein Raub der Flammen ward.

Wir finden übrigens in unſern vaterländiſchen Geſchicht- und Chronikſchreibern nicht die geringſte Nachricht aufgezeichnet, welche zur Aufklärung dienet; in welcher Art die Biſchöfe das von Ludwig erhaltene Zollregal ausgeübt haben. Es iſt daher nicht zu zweifeln: daß dieſelben ſich hierin nach den beſtehenden allgemeinen Reichsgeſetzen verhalten mußten, von welchen wir bereits oben eine kurze Anzeige gemacht haben.

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 168.

Zwölftes Kapitel.

Verſchiedene andere öffentliche Gebäude.

Brauhäuſer.

Allgemeine Bemerkungen über die bey den alten Teutſchen üblichen Getränke, ins Beſondere in unſerm Vaterlande im VIII Jahrhunderte. — Nothwendigkeit der Brauerey.

§. 169.

Aus dem Tacitus a) ſehen wir: daß das einzige geiſtige Getränk, welches die alten Teutſchen kannten, und vorzüglich liebten, Bier geweſen ſey. Tacitus ſagt an dem angeführten Orte: daß die Teutſchen aus Waſſer und Gerſte ein dem Weine ähnliches Getränk braueten, durch deſſen übermäßigen Genuß ſie eben ſo wie andere berauſcht wurden. Dieſes blieb auch ſo lang das einzige Getränk, bis der Weinbau in Teutſchland heimiſch, und hiedurch das Bier nach und nach verdrängt wurde. Ehe die Teutſchen den Wein zum Getränke annahmen, lernten ſie ein ſüßes Bier, oder einen Meth (Medo,

a) De moribus Germ. c. 23.

Cerevisia mellita) brauen, welches ein mit Honig gebrautes Bier war, und ihnen anſtatt der ſtärkeren geiſtigeren Getränke diente. Daß eben dieſes Getränk noch im VIII Jahrhunderte in unſerm Vaterlande üblich war; zeigt ein Schreiben des Biſchofs Lullus zu Mainz, b) welches derſelbe an ſeine Geiſtlichkeit in Thüringen nach dem Tode des Pabſtes Stephanus im J. 757 erließ, um dieſelben aufzufodern; daß ſie zur Abwendung des häufigen anhaltenden Regens eine allgemeine Buß- und Bethwoche halten ſollten. Der Biſchof Lullus beſtimmt in dieſem Schreiben die Art des Faſtens, und befiehlt: daß die Geiſtlichkeit dabey nebſt dem Fleiſche auch alles Getrankes, in welchem Hönig beygemiſcht iſt, ſich enthalten ſollte. Cäſar bemerkt c) von den alten Teutſchen: daß bey denſelben die Einfuhr des Weins ſogar bey Strafe verbothen war; weil ſie glaubten: daß durch denſelben die Leibeskräfte geſchwächt, und die Gemüther weibiſch und verzagt gemacht würden.

Der ganze Bezirk, welcher zur Begründung des Biſthums Würzburg angewieſen ward, lag in dem großen Buchoniſchen Walde; man traf daher in der ganzen Gegend weiter nichts, als eine mit dichten Baumſchlägen bedeckte Oberfläche an. Berge und Hügel, welche mit Wein-

b) Epist. Bonif. n. 62. — c) Caesar de bello gall. Lib. IV.

reben beypflanzt waren, konnte man alſo damals in unſerm Vaterlande noch nicht aufſuchen. Den Segen des Weinſtocks hat ganz Thüringen und mit demſelben unſer Vaterland der Verbreitung der chriſtl. Religion, und ins Beſondere dem raſtloſen Beſtreben des h. Bonifacius und ſeiner Schüler, und unter dieſen vorzüglich jenem des h. Burkards und Willibrords zu verdanken. Es verliefen viele Jahrhunderte, bis die Cultur des Weinſtocks ſo allgemein und auf den Grad der Vollkommenheit gebracht wurde; daß der Ertrag deſſelben in hinlänglicher Menge ſo viel Wein ablieferte, um ein allgemeines Getränk werden zu können. Dieſe Epoche war gegen das Ende des X Jahrhunderts noch nicht eingetreten, wovon wir in dem Folgenden mehr hören werden; inzwiſchen aber das nothwendige Reſultat ziehen können: daß im Verlaufe dieſer ganzen Periode Bier das Hauptgetränk in unſerm Vaterlande geweſen ſey, und deshalb die Brauereyen zu den nothwendigſten ökonomiſchen Anſtalten gehört haben. Aus derſelben Urſache kann man auch mit Grunde behaupten: daß der Braukeſſel in unſerm Vaterlande ſchon länger als die Weinkelter das Bürgerrecht gehabt habe; deſſen ungeachtet dürfen wir nicht denken: daß es ſchon damals öffentliche Bierbrauhäuſer gegeben habe, welche Bier zur Feilſchaft im Vorrathe hatten. Dieſes war damals eben ſo wenig Sitte, als nothwendig. Die werdende Stadt beſtund aus

mehreren zahlreichen Familien, für deren Unterhalt in allen Lebensbedürfniſſen jeder Hausvater ins Beſondere ſorgen mußte. Alle Bedürfniſſe der genügſamen Familien wurden entweder auf ihren Feldern gebaut, oder aber in ihrer Mitte durch Fleiß erzeugt. Der Fremdling hatte geſetzlichen Anſpruch auf unbedingtes Gaſtrecht, d) welches jedem Bewohner heilig war. Die Armen fanden in den Klöſtern ihren Zufluchtsort. Bey dieſer Verfaſſung brauchte man keine öffentliche Brauereyen, ſondern man fand ſie entweder in dem Münſter der Cathedralkirche und in den Klöſtern, wo ein beſonderes Amt (Cellaria) dafür zu ſorgen hatte, e) oder in jeder Haushaltung der einzelnen Familien, deren jede ſo viel braute; als ihr zur Conſumtion nothwendig ſchien, oder die Kräfte erlaubten.

Die älteſte Spur von einer ertheilten öffentlichen Braugerechtigkeit fanden wir bis hieher in einer Urkunde des Kaiſers Otto vom J. 994, f) in welcher der Kaiſer erlaubte: daß in dem Orte Fossis genannt, nebſt einer öffentlichen Münzſtätte auch ein Brauhaus (Materia Cerevisiae) errichtet werden durfte. In vaterländiſchen Urkunden und Geſchichtſchreibern fanden wir aber zur Zeit nicht die geringſte Spur von einem vor dem XI Jahrhunderte in dem Zeit-

---

d) S. o. S. 586. §. 145. — e) S. o. S. 217. §. 48. — f) Chappeauvillus ad Anselmnm Leod. c. 53.

raume unſerer Periode beſtandenen öffentlichen Brauhauſe.

Mangel an Wein. — Anfang des Anbaues der Weinreben in Franken. — Culturverhältniſſe derſelben in dieſer Periode.

§. 170.

Nach der Erzählung älterer römiſchen Geſchichtſchreiber a) hatte ganz Gallien, und dadurch auch der Rheinſtrom dem Kaiſer Probus, welcher im III chriſtlichen Jahrhunderte lebte, hauptſächlich den Weinbau zu verdanken. Dieſer Kaiſer erlaubte den Galliern aus Dankbarkeit; weil ſie ihm gute Dienſte zur Bezwingung der Teutſchen geleiſtet hatten gegen die Maximen ſeiner Vorfahren; daß ſie allenthalben Weinreben anpflanzen und den Wein zum Getränke gebrauchen durften. Vopiſcus ſagt: daß Probus damals ſelbſt in Ungarn auf dem Berge Alba bey Syrmien durch ſein Kriegsvolk den Boden umgraben oder reuten, und hernach mit auserleſenen Weinreben bepflanzen ließ. Aeltere Beyträge zu der Geſchichte der Cultur des Weinſtocks am Rheinſtrome finden wir nirgends; wir müſſen daher uns mit der allgemeinen richtigen Bemerkung begnügen: daß derſelbe vorzüglich erſt

a) Vopiscus, — Eutropius, — Victor.

alsdann in Aufnahme gekommen ſey; nachdem die Gegend am Rheinſtrome einen chriſtlichen Beherrſcher erhielt. Es iſt ausgemacht: daß die Verbreitung der chriſtlichen Religion zum Anbaue des Weinſtocks ungemein viel beygetragen habe; da man des Weines bey dem Meßopfer und bey dem Abendmale nicht entbehren konnte. Derſelbe mußte daher in eben dem Verhältniſſe vermehrt werden, als die Anzahl der Chriſten und ihrer Inſtitute, nämlich der Klöſter, zunahm. Dieſer Zeitpunkt fällt gegen das Ende des V Jahrhunderts. Im VIII Jahrhunderte, als das Bisthum Würzburg errichtet ward, mußte alſo der Weinbau am Rheinſtrome gewißlich ſchon zu einer größeren Vollkommenheit gediehen geweſen ſeyn; daher es keinem Zweifel ausgeſetzt ſeyn kann: daß die erſten Reben von dem Rheinſtrome in unſer Vaterland gebracht worden ſeyen. Aus unſern vaterländiſchen Annalen iſt es bekannt: daß der h. Bonifaz nebſt ſeinen vornehmſten Schülern, dem h. Burkard und Willibrord, ſich allenthalben in dem übernommenen Bekehrungsſprengel außer der moraliſchen Cultur auch vorzüglich die phyſiſche des Landes angelegen ſeyn ließen, um aus den vorherigen Wildniſſen des buchoniſchen Waldes bewohnbare Stätten für Menſchen, und ſie nährende fruchtbare Felder zu ſchaffen. Hiezu rechneten ſie nebſt dem Ackerbaue vorzüglich die Pflanzung der Weinſtöcke. Die geſegneten Folgen ihres Beſtrebens bewährt für die Würz-

burger Markung die älteſte bey Eccard, b) auf-genommene Würzburger Markbeſchreibung vom J. 779, aus welcher erſichtlich iſt: daß die Gränze dieſer Markung auf der rechten Seite des Mainufers ſchon damals durch einen Wein-garten führte, welcher in der bemerkten Ur-kunde Fredthantes Wingarton genennt wird. Von der Gegend um Hammelburg im Fuldai-ſchen wird daſſelbe durch eine gleichzeitige Ur-kunde vom J. 777 bewährt, c) durch welche Karl der Gr. dem fuldaiſchen Abte Sturm ge-wiſſe Güter zu Hammelburg ſchenkte, unter wel-chen auch ausdrücklich Weingärten oder Berge (Vineae) genennt wurden. Einen weiteren Be-weis: daß zu Zeiten des h. Bonifacius der Weinbau ſchon gedeihliche Fortſchritte in ſeinem Bekehrungsſprengel gemacht hatte, liefert eine Epiſtel deſſelben, d) aus welcher erſichtlich iſt: daß er ſeinem Freunde, dem Biſchofe Ecbert, nebſt andern kleinen Geſchenken auch etwas Wein nach England ſchickte; damit ſich dieſer mit ſeinen Brüdern einen guten Tag anthun konnte. Un-terdeſſen dürfen wir nicht glauben; daß die Pflan-zung der Weinreben damals ſchon auf einen ſol-chen Grad der Cultur gebracht worden ſey, von welcher man einen ſo reichlichen Ertrag erwar-ten konnte; daß dieſelbe in der erzeugten Menge

---

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 675. — c) Loc. all. p. 644. — d) Epiſt. Bonif. n. 85.

zur Befriedigung des Bedürfniſſes für ein gemeines Getränk der Stadt- und Landbewohner hinreichend geweſen wäre. Damals begnügte man ſich; wenn der Ertrag nur ſo viel lieferte, als man zum kirchlichen Gebrauche vonnöthen hatte. Es foderte noch einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten, bis der Segen des Weinſtocks ſich in ſeiner ganzen Völle zeigte. Unſere vaterländiſche Annalen bewähren: daß die Domherren zu Würzburg gegen das Ende des X Jahrhunderts unter dem Biſchofe Hugo zur täglichen Pfründe noch kein anderes Getränk als Bier erhielten. Dieſe Nachricht erhielt uns ein öffentliches Monument des alten St. Burkardsklosters, e) von welchem wir weiter unten Meldung machen werden.

Aus allen den hier angeführten geſchichtlichen Daten und Bemerkungen können wir den ſicheren Schluß ziehen: daß der Weinbau überhaupt in dieſer Periode im Vergleiche mit der in der Folge erhaltenen größeren und ausgedehnteren Cultur nur noch in ſeiner erſten Kindheit geweſen ſey.

Oeffentliche Brunnen in der Stadt.

§. 171.

Aus unſerer vaterländiſchen Chronik a) lernen wir einen einzigen in dieſem Zeitalter merk-

e) Fries Würzb. Chronik. p. 985. col. 2. — a) Loc. all. p. 585.

würdigen Brunnen kennen, welcher nahe bey der Martyrſtätte des h. Kilians und ſeiner Gefährten ſich befand; deſſen Quelle noch heutzutage in der vorderen Gruft der vormaligen Stiftskirche zum Neumünſter gefaßt erhalten wird. Von andern Brunnen in der Stadt finden wir keine urkundliche Spur aus dieſem Zeitalter. Es iſt auch nicht zu vermuthen, daß man ſchon damals viele Brunnen in der Stadt angetroffen habe; da das Local der Stadt häufig mit Waſſer verſehen war, welches theils der Mainfluß, theils die beyden Waldſtröme Pleichach und Kürnach, dann der Eichelſee, und eine Menge anderer Quellen den Bewohnern im Ueberfluſſe darbothen.

Hier iſt noch einzig zu bemerken: daß die gewöhnlichſte Art von Brunnen in dieſem Zeitalter Galgon hießen, deren Bauart denjenigen in der Bauart glich, welche man ſpaterhin Stangenbrunnen hieß; dergleichen man noch heutiges Tages in Gärten und häufig auf dem Lande allenthalben antrifft.

Die Mainbrücke.

§. 172.

Ob in den älteſten Zeiten zur Verbindung der neuen Stadt mit der Gegend jenſeits des Mains, beſonders wegen des jenſeits liegenden Caſtelles, und des hernach am Fuße deſſelben erbauten St. Andreaskloſters ſchon eine Brücke

über den Mainfluß erbaut geweſen ſey: darüber findet man keine Nachrichten in der würzburgiſchen Chronik; eben ſo wenig in andern Urkunden. Die Brückenbaukunſt war in dieſem Zeitalter eine noch ganz unbekannte Sache. Karl der Gr. baute um das Jahr 803 mit großen Koſten die erſte hölzerne Brücke über den Rhein bey Mainz. Zehn Jahre wurden zur Vollendung des Bauweſens gebraucht; allein dieſelbe war kaum vollendet, als ſie ſogleich wieder durch ein angelegtes Feuer abſichtlich zerſtört ward. Karl hatte ſchon den Entſchluß gefaßt, eine unzerſtörbare Brücke von Steinen über den Rhein zu bauen; allein er wurde durch den Tod im J. 814 von der Ausführung ſeines Vorhabens abgehalten. a)

Bis auf Ludwigs des Fr. Zeiten blieb das Zollregal zu Würzburg bey der kaiſerlichen Kammer; b) die Brücken mußten alſo auch von derſelben unterhalten werden. Da die erſten würzburgiſchen Biſchöfe Burkard und Maingut beynahe 45 Jahre lang ihren biſchöflichen Sitz jenſeits des Mains in dem St. Andreaskloſter hatten: ſo iſt es höchſt wahrſcheinlich; daß dieſelben wenigſtens gleich nach der Errichtung des Bisthums dafür ſorgten: daß ſie ungehindert den Main zu jeder Zeit überſetzen konnten; und da Karl durch

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 20 et 76. — b) §. 168.

ein Reichsgeſetz verordnet hatte: daß nicht nur die älteren Brücken erhalten, ſondern auch, wo es nothwendig befunden würde, neue erbaut werden ſollten: ſo läßt ſich kaum zweifeln; daß die würzburgiſchen Biſchöfe es verſäumt haben werden, eine hölzerne Brücke über den Main, ſo unvollkommen auch ihre Bauart geweſen ſeyn mag, ſchon in den erſten Zeiten bauen zu laſſen; um ſo mehr, da Karl in derſelben Verordnung den königlichen Hofkommiſſären und Biſchöfen zugleich die Obſorge zur Handhabung ſeiner Verordnung übertrug, und hiebey zugleich befahl: daß allenthalben beſondere Handwerksleute aufgeſtellt werden ſollten, welche ſich mit der Reparatur der Brücken zu beſchäftigen hätten. c)

Uebrigens iſt es urkundlich gewiß: daß Würzburg die erſte ſteinerne Brücke erſt im XII Jahrhunderte erhalten habe; nachdem der Mainfluß ſchon manche hölzerne Brücke ſeinem reißenden Strome zum Opfer hinweggeführt, und hiedurch die Nothwendigkeit einer feſteren Bauart bewieſen hatte. Von dieſer Brücke werden wir in der folgenden Periode das Nöthige anführen.

Unter den Karolingern und ſchon früher beſtunden nachſtehende Reichsgeſetze in Beziehung auf die Brücken: 1) Die Brücken ſtunden in Hinſicht des Baues und ihrer Erhaltung bey

---

c) Capit. Lib. IV. c. 43.

den Teutſchen, wie bey den Römern unter der unmittelbaren Aufſicht des Staates; daher dieſelben auch zu den gemeinen Staatslaſten gerechnet wurden, von welchen Niemand, weſſen Standes und Würde er auch geweſen, befreyt war. Aus dieſer Urſache waren auch nicht einmal die Kirchen ausgenommen. d) 2) Die königlichen Hofkommiſſäre (Missi) hatten die Oberaufſicht über den Brückenbau, und derſelben Erhaltung; weshalb ſie in ihrer Inſtruction beſonders zur Aufmerkſamkeit angewieſen waren; ob die Brücken allenthalben in gutem Stande erhalten ſeyen; im widrigen Falle hatten ſie Vollmacht: Befehle zur ſchleunigen Herſtellung der baufälligen zu ertheilen, nebſt der Weiſung, diejenigen, welche ſich hierin ſaumſelig bezeigten, dem Hofe ſelbſt zur Beſtrafung anzuzeigen. e) 3) Nebſt den Hofkommiſſaren waren auch die Biſchöfe beſonders beauftragt: an allen Orten, wo Brücken erbaut waren, oder neue erbaut werden ſollten, beſondere Handwerksleute aufzuſtellen, welche des Brückenbaues ſo kundig ſeyn ſollten, damit man dieſelben nicht nur zur Reparatur der vorhandenen Brücken, ſondern auch zur Erbauung neuer brauchen könnte. f) Dieſe Handwerksleute kommen in Urkunden und bey

d) Lex 4. Cod. — Capit. III. Car. M. de anno 813. c. 37. — Monach. Sangall. de Car. M. Lib. I. c. 32. — e) Capit. Lib. II. c. 20. — f) Loc. all. Lib. IV. c. 43.

den Geſchichtſchreibern dieſes Zeitalters unter dem Namen Pontonarii oder Brückenbauer vor. Von dem Brückenzolle (Pontaticum) haben wir ſchon oben bey den Zollſtätten das Nöthige angeführt.

Dreyzehntes Kapitel.

Oeffentliche Monumente.

Allgemeine Bemerkung über die übrig gebliebenen Monumente aus dem erſten Zeitalter des Bisthums.

§. 173.

Die heilige Verläugnung, mit welcher die erſten Biſchöfe nach dem Geiſte des Zeitalters über die wichtigſten Begebenheiten hinausſahen, war die Urſache, warum wir ſo wenige Monumente in dieſem Zeitalter antreffen, welche die Nachwelt an die Thaten ihrer Voraltern erinnern könnten. Die wenigen, welche der Zahn des Alterthums zurückgelaſſen hat, ſind einzig ſolche, welche bey ihrer Entſtehung einen religiöſen Zweck hatten, und deshalb größtentheils nur in den Kirchen anzutreffen waren. Sie beſtehen nämlich in Grabſteinen der Biſchöfe, oder an-

derer merkwürdigen Perſonen, oder Steinſchriften, durch welche das Andenken einer der Kirche erzeigten Wohlthat erhalten werden ſollte. Das ſicherſte Merkmal eines Monuments aus dieſem Zeitalter iſt der Character der Einfachheit. Dergleichen Monumente beſtunden größtentheils aus kunſtloſen einfachen Steinen, auf welchen durch die eingegrabene Schrift die Nachwelt an das Andenken eines verdienten Mannes oder einer guten Handlung erinnert wird. Von dieſer Art ſind alle vaterländiſche Monumente, welche ihre Entſtehung dem VIII, IX u. X Jahrhunderte zu verdanken haben; wovon wir in dem Nachfolgenden noch kürzlich Erwähnung machen werden.

Das Grab des h. Kilians und ſeiner Martyrgefährten.

§. 174.

Unter allen auf unſere Zeiten in der Stadt gekommenen Denkmälern der erſten Epoche des Bisthums iſt das Grabmal des Frankenapoſtels, des h. Kilians, das älteſte. Die würzburgiſche Chronik a) erzählt: daß der h. Burkard, nachdem er die erſte Cathedralkirche oder das Salvatorshaus auf der Stätte des heutigen Neumünmünſters erbaut hatte, den bisher ſeit ihrer Er-

a) Fries p. 392.

hebung in der Marienkirche auf dem Berge bey⸗geſetzten, in beſonderen Käſtchen geſammelten Reliquien des h. Kilians und ſeiner Martyrge⸗fährten in der neuen Kirche eine Ruheſtätte auf oder vielmehr in einem ſteinernen Sarche ange⸗wieſen habe. Eben dieſen Sarch, welchen der h. Burkard zum Behufe der zweyten Beyſetzung fertigen ließ, ſehen wir noch in der vorderen Gruft unter der Kirche des vormaligen Collegiatſtifts Neumünſter, auf der alten Stätte, wo die Lei⸗chen von den Mördern unter die Erde eingeſcharrt, und hernach von dem h. Burkard wieder erho⸗ben wurden; wehalb derſelbe zur Verherrlichung der Martyrer ſeine erſte Cathedralkirche dahin bau⸗te. Dieſen Sarch iſt aus einem ganzen Steine aus⸗gehöhlt, welcher 7 Schuh 2 Zoll in der Länge, 2 Schuh 6 Zoll in der Breite, und 1 Schuh 8 Zoll in der Höhe hat. Eine glatte Blatte deckt das Ganze, auf welcher man außer einer Rand⸗ſchrift, welche ſich nach der Vierung des Deckels herumzieht, nicht das Geringſte einer Verzie⸗rung bemerkt. Wir ſehen daher in der einfachen Bauart dieſes ehrwürdigen Monuments ganz den Character, wie wir ihn oben als weſentliches Merkmal eines vaterländiſchen Monuments aus der erſten Periode geſchildert haben. Die auf dem Sarchendeckel befindliche Inſchrift hat Frieß an dem oben angeführten Orte ganz fehlerhaft ge⸗liefert. Gropp führt dieſelbe b) gleichmäßig an;

b) Scriptores R. W. Tom. I p. 39.

er ſuchte dieſelbe zu berichtigen, und that es auch bis auf ein einziges Wort, welches er irrig gegen die Graphik dieſes Zeitalters überſetzte, nämlich die Abbreviatur scos, durch socios anſtatt sanctos. Ganz diplomatiſch richtig ſowohl in den Worten als der Setzung hat dieſelbe Salver c) aufgenommen, wie hier folgt:

Qui cupias veniam scos (sanctos) venerare memento † Praesul erat Kyllena sacer Collonatque sacerdos — Nempeque Totnanus Christi Levita pius †.

oder:

Wer Nachlaß ſeiner Sünden ernſtlich ſucht, der laſſe ſich die Verehrung dieſer Heiligen angelegen ſeyn. Der heilige Kilian war Biſchof — Collonat ein Prieſter — und der fromme Totnan, ein Levit Chriſti.

Salver hat an dem oben bemerkten Orte eine richtige Abbildung der auf dem Sarchendeckel befindlichen Schrift geliefert; weniger gleichet diejenige, welche ſich bey Gropp in dem angeführten Werke befindet. Der Schriftcharacter iſt vollkommen derjenige, welcher unter dem Namen der neugothiſchen oder ſogenannten Mönchsſchrift in der Diplomatik vorkömmt. So unbezweifelt das Grabmal ſelbſt für ein Werk des VIII Jahrhunderts gehalten werden muß; ſo ſicher iſt es auf der andern Seite: daß die Stein-

c) Proben des teutschen Reichsadels. ſ. 185.

ſchrift viel jünger ſey, und nach dem entſchiedenen neugothiſchen Character nicht älter als vom XII Jahrhunderte ſeyn könne. Wahrſcheinlich hat der urſprüngliche Deckel, bey dem Erbrechen des Grabmals in älteren Zeiten gelitten, und iſt hernach durch einen neueren Stein erſetzt worden, auf welchen man die auf dem alten Steine befindliche Inſchrift in den Characteren des jüngeren Zeitalters einhauen ließ.

In derſelben Gruft finden wir noch ein jüngeres Denkmal von dem h. Kilian. Es beſteht einzig aus einer Steinſchrift, welche zunächſt bey dem Brunnen auf der Abendſeite in der Wand eingemauert iſt. Eccard führt den Text derſelben in ſeinen oſtfränkiſchen Commentarien d) an; bey Salver e) findet man aber eine getreue in Kupfer geſtochene Abbildung dieſes Monuments im verjüngten Maasſtabe. Der Character dieſer Steinſchrift iſt auch jener der neugothiſchen oder Mönchsſchrift; daher dieſelbe nicht älter als vom XII Jahrhunderte ſeyn kann. Der Inhalt der Denkſchrift und beſonders der darin befindliche chronologiſche Fehler in Hinſicht der Beſtimmung des Jahres 752, in welchem die Erhebung der Reliquien des h. Kilians und ſeiner Gefährten erſt geſchehen ſeyn ſoll, bewähren deutlich: daß der Verfaſſer, wenn Egilward

---

d) Eccard Fr. Or. Tom. I. 454. — e) Proben des teutschen Reichsadels p. 186.

dieſer nicht ſelbſt war, doch Egilwards fehlerhafte Angabe zum Grunde gelegt habe. Egilward lebte in der Mitte des XII Jahrhunderts zu Zeiten des Abtes Pilegrin zu St Burkard, als Mönch in demſelben Kloſter, und fertigte damals die Biographie des h. Burkards, welche er dem genannten Abte dedicirte. f) Nach dieſem geſchichtlichen Datum konnte die fragliche Steinſchrift, wenn dieſelbe nicht Egilward ſelbſt zum Verfaſſer hat, von einem andern erſt nach der Mitte des XII Jahrhunderts gefertiget werden, um Egilwards Nachrichten benutzen zu können. Der Inhalt derſelben iſt folgender:

Annis sexcentis octogenisque novenis
Istic Kyllenam scimus fontis prope venam
Et Colonatum, nec non Totnanque beatum
Ob salvatorem proprium fudisse cruorem
Hinc fuit est et erit salus illi, qui pie querit
Est cecus mutus, claudus surdusque solutus.
Septingentesimo quinquagesimo quoque secundo
A Bonifacio Burchardo consociato
Hi sunt sublati, riteque canonizati
Hos pete devote, qui sint oramina pro te.

oder:

Im Jahre 689 haben hier nahe bey dieſer Brunnenquelle Kilian, Kolonat und Totnan aus Liebe zu dem Erlöſer ihr eigenes Blut

f) Ussermann Episc. Wirceb. p. 194. sub abbate Pilegrino.

vergoſſen, wie dieſes allbekannt. Jeder, welcher mit frommem Vertrauen bey ihnen Troſt ſuchte, hat daher ſolchen immer gefunden, findet ihn noch jetzt, und wird ihn allzeit finden. Der Blinde, Stumme und Lahme wurde von ſeinem Uebel befreyt.

Im J. 752 wurden ſie von Burkard mit Bonifacius Genehmigung erhoben und heilig geſprochen. Bitte ſie vertrauenvoll, damit ihre Vorbitte dir nütze.

Nach dieſer Denkſchrift befindet ſich auf derſelben Blatte noch eine andere Leichenſchrift von dem heiligen Burkard, von welcher wir in dem Folgenden nähere Anzeige machen werden. Den Irrthum der Tradition, welche die in der St. Kiliansgruft befindliche alte Confessio oder Altargruft für ein Grabmal des h. Kilians angiebt, haben wir ſchon oben (S. 131.) berichtiget.

Die Grabſtätte des h. Burkards in dem erſten Salvatorshauſe.

§. 175.

Der h. Burkard legte, nachdem er 46 Jahre dem Wohl ſeiner Kirche raſtlos ſich gewidmet hatte, bey erreichtem ſchwächlichen Alter das biſchöfliche Amt noch bey ſeinen Lebenszeiten nach dem Beyſpiele ſeines Lehrmeiſters des h. Bonifacius nieder. Er begab ſich in Geſellſchaft einiger Auserwählten aus ſeiner Geiſtlichkeit nach

Homburg am Main. Sein Vorhaben war, dort ſich wieder zu erholen, und dann nach Michelſtadt ſich zu begeben; um hier ein Kloſter zu errichten, in welchem er ſein Lebensende erwarten wollte. a) Allein eine ſchwere Krankheit überfiel den heiligen Mann bald nach ſeiner Ankunft in Homburg, an welcher er den 2ten Februar 753 verſtarb. Biſchof Maingut ließ den Leichnam deſſelben mit großer Feyerlichkeit nach Würzburg bringen, und nach Egilwards Erzählung in dem Salvatorshauſe zunächſt bey den Gebeinen des h. Kilians beyſetzen.

Von der erſten Beyſetzung iſt kein gleichzeitiges Monument auf unſere Zeiten gekommen. Auch wiſſen wir den Ort der Grabſtätte nicht beſtimmt anzugeben. Ein jüngeres in der St. Kiliansgruft des Neumünſters noch vorhandenes Monument, von welchem wir ſchon in dem vorhergehenden §. Meldung gethan haben, ſcheint uns die erſte Stätte dieſes Grabes näher zu bezeichnen. Bekanntlich ließ Biſchof Hugo im J. 986, nachdem er das in Verfall gerathene einſt von dem h. Burkard geſtiftete St. Andreaskloſter wieder hergeſtellt und reformirt hatte, die Gebeine des h. Burkards, welche damals in dem auf der Stätte und über die Ruinen des erſten abgebrennten Salvatorshauſes erbauten kleinen Bethhauſe zu St. Kiliansgrabe genennt, b) noch

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 522. — b) S. o. §. 54. S. 257.

ruhten, feyerlich erheben, und dieſelben in dem neuen Kloſter beyſetzen, welches von dem Zeitpunkte an zu St. Burkard genennt wurde. Dadurch verlor das von dem Biſchofe Mainzgut errichtete erſte Grabmal ſeine Beſtimmung. Eben ſo bekannt iſt es weiter aus unſerer vaterländiſchen Chronik: daß Biſchof Heinrich im Anfange des XI Jahrhunderts die Grabſtätte des h. Kilians durch die Stiftung eines neuen Münſters wieder zu verherrlichen ſuchte, und in dieſer Abſicht über der Stätte des erſten Salvatorshauſes eine neue Stiftskirche erbaut habe. Wahrſcheinlich wurde die alte Stätte des Grabmals des h. Burkards nicht bey dieſem Bauweſen, ſondern erſt in ſpäteren Zeiten verbauet, und zum Andenken derſelben diejenige Inſchrift an der Wand angebracht, welche wir unter der angeführten Leichenſchrift des h. Kilians noch in der St. Kiliansgruft vor Augen ſehen. Eben ſo wahrſcheinlich iſt es: daß dieſes jüngere Denkmal in der Nähe der ehemaligen Grabſtätte aufgerichtet worden ſey; mit dieſer Vermuthung ſtimmt Egilwards Angabe überein, welche das Grab in der Nähe der Grabſtätte des h. Kilians ausdrücklich anzeigt; da das fragliche Monument nur wenige Schritte gegen die Abendſeite von jener entfernt iſt.

Der wörtliche Inhalt dieſer Steinſchrift iſt folgender:

Septingenteſimo nonageſimo quoque primo
Burchardus moritur, corpuſque ſuum ſepelitur
Juxta ſanctorum tumulum, ceu ſcribitur horum
Per Megingaudum ſucceſſorem venerandum.

oder:

Burkard ſtarb im J. 791. Sein Leichnam wurde neben der Grabſtätte dieſer Heiligen (Kilians und ſeiner Gefährten) nach Anzeige der Geſchichtſchreiber durch ſeinen Nachfolger den ehrwürdigen Biſchof Maingut beygeſetzt.

Dieſe Leichenſchrift führt denſelben Character, nämlich der neugothiſchen oder Mönchsſchrift, wie jene des h. Kilians, und iſt unſtrittig zu gleicher Zeit mit jener gefertiget worden; daher ſie nicht älter als vom XII Jahrhunderte ſeyn kann; welches auch Egilwards fehlerhafte Chronologie verräth.

Grabſtätte und Leichenſtein des zweyten Biſchofs Maingut.

§. 176.

Nach Egilwards Zeugniß legte auch Biſchof Maingut nach dem Beyſpiele ſeines Lehrmeiſters des h. Burkards bey zunehmender Schwäche ſeines Alters das biſchöfliche Amt nieder. a) Zufolge einer von unſerm vaterländiſchen Ge-

---

a) Egilward in Vita S. Burchardi. Lib. III.

ſchichtſchreiber Eccard b) gemachten Berechnung fällt die Abdication deſſelben auf das J. 795; nachdem er dem Bisthume 43 volle Jahre vorgeſtanden war. Maingut hatte von einem ſichern Hatto den Ort Rorlach (Rorinlaha) ſchon vor längerer Zeit als Eigenthum erhalten; dahin begab er ſich mit einigen ſeiner Auserwählten, und ſtiftete das bis auf unſere Zeiten gekommene Kloſter Neuſtadt. Nach der Reſignation lebte Maingut etwa noch vier Jahre, als er am 26ten September 799 verſtarb. c) Biſchof Bernwelf ließ ſeinen Leichnam von Neuſtadt nach Würzburg bringen, und mit großer Feyerlichkeit in der Gruft des Salvatorshauſes neben den Gebeinen des h. Kilians und Burkards beyſetzen. Durch die in den folgenden Zeiten mit dem Bauweſen der Kirche vorgenommenen Veränderungen wurde die Grabſtätte dieſes Biſchofs ſo verbauet; daß ſie ganz in Vergeſſenheit kam. Erſt im Anfange des XVIII Jahrhunderts wurde ſie wieder zufällig unter einem finſteren Gewölbe entdeckt. Da nämlich im J. 1711 der Bau der heutigen Collegiatſtiftskirche angefangen wurde: fand man das ganze Grabmal mit der darauf befindlichen Leichenſchrift. Daſſelbe beſtund einzig aus einem ſteinernen Sarge in Form einer ſteinernen Kiſte, ganz demjenigen ähnlich,

---

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 704. — c) Loco cit. 710.

welches wir als das erſte Grabmal des h. Kilians anerkennen. Den Sarg deckte ein Stein, auf welchem außer der nachfolgenden in römiſchen Capitalen eingehauenen Leichenſchrift nicht die geringſte Verzierung anzutreffen war. Eccard bemerkte d) ſchon: daß der Leichenſtein bey dem Aufbrechen des Grabmals ſehr beſchädigt, und dadurch vieles von der Leichenſchrift unlesbar geworden ſey; jedoch hat derſelbe die Ueberreſte der Inſchrift genau unterſucht, und folgenden Inhalt herausgebracht:

† Praesulis hic tegitur ſamosi cespite corpus
Terram terra tenet. Sps (spiritus) Astra petit.
Magingodus in hac Antestis sorte secundus
Exstitit, atque pio promptus in officio
- - - - - Quondam Bonifacius Arcis honorem
Perduxit sacro constituitque gradu.
Vixit in hoc mundo castus sine crimine vates
Mortuus in Xpo (Christo) praemia carpit ovans.

Die in der Inſchrift fehlenden Worte ſcheinen nach dem Sinne derſelben durch die Worte „Ad summum" ergänzt werden zu können. Der Text derſelben lautet daher in teutſcher Ueberſetzung alſo:

---

d) Loc. cit. p. 524.

Dieſes Grabmal deckt die Leiche eines durch ſeine Handlungen geprieſenen Biſchofs. Von demſelben blieb das Erdige in der Erde zurück; der Geiſt ſtieg zu den Sternen empor. Maingut war der zweyte, den das Loos zur biſchöflichen Würde erhob. Er war raſtlos in ſeinem Hirtenamte. Auch ihn hatte der h. Bonifacius einſt zu dieſer höchſten Würde gebracht, und zum Biſchofe geſalbt. Als Biſchof führte er ein reines unbeſcholtenes Leben, verklärt in dem Herrn genießt er nun den Lohn einer frohen Ewigkeit.

In Salvers angeführtem Werke e) findet man eine genaue in Kupfer geſtochene Abbildung des Leichenſteins mit der darauf befindlichen oben bemerkten Inſchrift. Hier iſt nur noch zu bemerken; daß man bey der Eröffnung dieſes Grabmals von der Leiche des Biſchofs Maingut in dem Sarge nichts weiter gefunden habe, als die Aſche ſeines verweſenen Körpers, und einen Theil des Biſchofsſtabes, welcher aus einem Hollunderſtabe, mit einem kleinen aufgeſetzten Horne und in der Mitte mit einem erzenen Ringe beſtand. Eines ähnlichen bediente ſich auch der heilige Burkard nach Egilwards f) Zeugniß.

---

e) Prob. d. t. Reichsadels. p. 186. — f) In Vita S. Burcardi.

Monument des Biſchofes Arno.

§. 177.

Biſchof Arno wurde in einem Feldzuge gegen die Soraben in der Gegend des meiſniſchen Erzgebirges nicht weit von dem Fluſſe Chemnitz, wo hernach die kleine Stadt Frankenberg erbaut wurde, am 25ten Junius 892, während dem er unter einem Gezelte das Meßopfer verrichtete, von den Feinden umrungen, und mit ſeinem Gefolge grauſam ermordet. a) Der Leichnam desſelben wurde dann nach Würzburg geführt, und in der Domkirche bey St. Peters- und Pauls-Altare am 13. Julius beygeſetzt. b) Das Andenken dieſer Beyſetzung wurde ehemals durch eine dabey eingemauerte Steinſchrift erhalten; auf welcher die Worte: III Idus Julii Arn. Eps ⊕. zu leſen waren; das iſt: Biſchof Arno wurde hier am 13ten Julius beerdigt.

Monument des Biſchofs Hugo in dem Kreuzgange zu St. Burkard.

§. 178.

Frieß macht in der würzburgiſchen Chronik a) von einem zu ſeiner Zeit in dem Kreuzgange des ehemaligen St. Burkardskloſters befindlich

---

a) Ditmar. Merseb. ap. Leibniz. script. Brunsw. T. I. p. 324. — b) Fries Würzb. Chronik p. 425. — a) Fol. 440.

geweſenen Monumente Meldung, welches Biſchof Hugo gegen das Ende des X Jahrhunderts ſetzen ließ. Es iſt in doppelter Hinſicht merkwürdig; theils als öffentliche Urkunde über die von dieſem Biſchofe geſchehene Reformation des St. Andreasklosters; theils auch in Hinſicht ihres weiteren Inhaltes von der Verbeſſerung der Domherrenpfründen; worüber keine andere Urkunde vorhanden iſt. Das Monument ſelbſt beſtund aus einer einfachen in der Seitenwand des Kreuzganges eingemauerten ſteinernen Blatte, auf welcher nachſtehende Inſchrift zu leſen war:

Sanctus Hugo *)

Intollerabilem penuriam quotidiani stipendii fratrum de domo sancti Kiliani quae erat in cerevisia siligine sardo et piso, supplevi praebenda eorum juxta nostram ordinationem meliorata et augmentata, priora non cassantes et concessa ne cassentur omnino confirmavimus aurigantibus nobis currum Domini.

Coenobium istud, quondam sedem episcopalem derelictam et neglectam reformavimus et pretioso corpore beati Burchardi primi Antistitis et Apostoli gentis nostrae honorifice translato ditavimus, praedia et reditus in Ahausen, Buchild,

*) Diese Aufschrift wurde erst in späteren Zeiten nach Hugo's Tode beygesetzt.

Allerheim, parochialem Ecclesiam in monte cum ipso monte wirceburgensi et Parochiam in Sondershofen, et villis Heidingsfeld, Büttelbrum, Erdburg, Silvam Buchelberg cum foresto adjacente, et medietatem ornatus matricis Ecclesiae sub districtu Banni apostolicae sedis et nostri tenendam concessimus.

In teutſcher Ueberſetzung alſo:

Wir haben (ſagt Hugo) dem unerträglichen Mangel an dem täglichen Unterhalte der Brüder des h. Kilians, welche bisher nichts als Bier, Roggen, Speck und Erbſen zu ihrer Nahrung erhielten, dadurch geſteuert; indem wir verordnet haben: daß denſelben in Zukunft eine beſſere und reichlichere Pfründe gereicht werden ſoll, ohne daß hiedurch dasjenige aufgehoben werde, was wir denſelben ſchon vorher zugeſtanden hatten, dieſes ſoll vielmehr hiedurch wiederholt beſtätigt ſeyn, und während unſerer Regierung unverbrüchlich feſtgehalten werden.

Dieſes Kloſter aber, welches ehedem der biſchöfliche Sitz war, hernach aber ganz verlaſſen wurde, haben wir erneuert, und durch die Beyſetzung des koſtbaren Leichnams des h. Burkards des erſten Biſchofs und Landesapoſtels verherrlicht. Wir haben denſelben die Güter und Gefälle zu Alhauſen, Buchild, und Allersheim, die Pfarrey auf

dem Berge bey Würzburg nebſt dem Berge ſelbſt, dann die Pfarreyen zu Sonderhofen, und in den Dörfern Heidingsfeld, Büttelbrunn und Erdburg, dann den Wald Buchelberg mit dem dabey liegenden Forſte, und nebſt allem dieſem die Hälfte des Ornates der Mutterkirche angewieſen, dergeſtalt; daß gedachtes Kloſter alles dieſes unter Bedrohung des Bannes des apoſtoliſchen Stuhls und des Unſrigen ſtets beſitzen und genießen ſoll.

Wir finden zwar in dieſem Monumente keine Zeitangabe, in welchem Jahre alles dieſes geſchehen iſt. Allein bey der kurzen Regierung des Biſchofs Hugo, vom J. 984 bis zum J. 990 ſchränket ſich dieſes Ereigniß ſchon für ſich in einen engen Zeitraum ein. Wahrſcheinlich ließ Hugo dieſes Monument ſogleich ſetzen, als er die Erbauung des St. Burkardskloſters vollendet hatte. Eine nähere Beſtimmung des Zeitpunktes erhalten wir aus demjenigen, was Uſſermann b) von der geſchehenen Beyſetzung des Leichnams des h. Burkards in der neuerbauten St. Burkardskirche anführt: daß nämlich dieſe am 14ten October 986 geſchehen ſey. Nach dieſer Zeitangabe erhellet: daß dieſes Monument auch nicht früher errichtet worden ſey; weil auf demſelben von der bereits geſchehenen Beyſetzung Meldung geſchieht.

---

b) Episcop. Wirceburg. sub Hugone Episcopo p. 37. §. XIV.

Die zweyte Grabſtätte des h. Burkards in der St. Burkardskirche.

§. 179.

Biſchof Hugo ließ, nachdem er das alte St. Andreaskloſter von Grunde aus neu erbaut hatte, den Leichnam des h. Burkards im J. 986. in der neuen Kirche mit großer Feyerlichkeit in einem dazu von Neuem gefertigten Grabmale beyſetzen; von welchem aber nicht das geringſte Ueberbleibſel auf unſere Zeiten gekommen iſt. Wir wiſſen einzig ſo viel: daß dieſes Grabmal aus einem Sarcophage von Stein beſtand, in welchem der Leichnam ruhte. Das Haupt wurde beſonders bey dem übrigen Heiligthume verwahrt; in den folgenden Zeiten aber in eine ſilberne Büſte dieſes Heiligen gefaßt. Nach der Tradition ſoll der ſteinerne Sarch durch eine Glocke, die vom Thurme darauf fiel, zerſchmettert worden ſey; doch ſagt weder die Tradition: durch welche Veranlaſſung dieſes geſchehen ſey, noch in welchem Jahre; eben ſo herrſcht über das Ganze tiefes Stillſchweigen in allen vaterländiſchen Chroniken. Nach derſelben Tradition ſoll die ſilberne Büſte ein Raub der Schweden nach der Beſitznahme des ganzen Landes im J. 1631 geworden ſeyn. Gewiß iſt es: daß kein Menſch mehr es weiß; wohin der Leichnam und das Haupt dieſes Heiligen gekommen ſey.

Grabmal des Biſchofs Hugo in dem Salvatorshauſe auf der heutigen Stätte.

§. 130.

Biſchof Hugo ſtarb nach einer kurzen ruhmvollen Regierung im J. 989. Deſſen Leichnam wurde in dem Salvatorshauſe auf der mittägigen Seite unterhalb St. Petersaltar beygeſetzt. a) Der nachfolgende Biſchof Bernward ließ die Grabſtätte mit nachſtehender Inſchrift bezeichnen, welche Lorenz Frieß zu ſeiner Zeit noch in der Domkirche auf der bemerkten Stätte geſehen, und uns aufbewahrt hat. Sie enthält nichts weiter als den Namen und den Sterbetag dieſes Biſchofs ohne Beyſetzung der Jahreszahl, wie folgt:

IIII Kal. — — — — Sep.

Hug. — — — — Eps. ♰.

nämlich IIII Kalendis Septembris — Hugo Episcopus obiit. — Biſchof Hugo ſtarb am 29. Auguſt.

Bey den in neueren Zeiten vorgenommenen Veränderungen im Bauweſen, beſonders bey der im Anfange des vorigen Jahrhunderts geſchehenen Senkung des Chores, nach welcher die ganze Grundfläche deſſelben mit neuen Blatten belegt wurde, gieng dieſer Leichenſtein verloren;

---

c) Fries Würzb. Chron. p. 441.

weshalb vermuthlich auch Salver, welcher ſorgfältig alle alte Monumente der Domkirche aufgeſucht hat, von dieſem keine Meldung machen konnte.

Urſache des Mangels an Monumenten von den übrigen würzburgiſchen Biſchöfen dieſer Periode.

§. 181.

Von den übrigen in der erſten Periode lebenden Biſchöfen, als Bernwelf, Liutrich, Egilward, Wolfgar, Humbrecht, Gozbald, dann Radulf, Dietho, Burkard II, Boppo I, Boppo II und Bernward ſind keine Monumente auf unſere Zeiten gekommen, ja nicht einmal urkundliche Nachrichten von ihrer Ruheſtätte erhalten worden. Die Urſache liegt hauptſächlich in der zweymaligen Zerſtörung des erſten und zweyten Salvatorshauſes, ſodann in den Folgen der in ſpäteren Zeiten vorgenommenen Veränderungen in dem Bauweſen der heutigen Domkirche. Wahrſcheinlich giengen die Monumente der Biſchöfe Bernwelf, Liutrich, Egilward, Wolfgar und Humbrechts bey der Einäſcherung des erſten Salvatorshauſes im J. 854 zu Grunde; weil die Gräber dieſer Biſchöfe nicht in der Gruft des h. Kilians, ſondern in der Kirche ſelbſt waren; wodurch ſie bey der Zerſtörung derſelben im Schutte unbemerkt liegen blieben, und durch die Länge der Zeit, bis endlich Biſchof

Heinrich im XI Jahrhunderte das Neumünſter erbaute, in gänzliche Vergeſſenheit kamen. Gleiches Schickſal erlitten die Monumente der nachfolgenden würzburgiſchen Biſchöfe Goẑbald, und Radulfs durch die Zerſtörung des zweyten auf einer andern Stätte wiedererbauten Salvatorshauſes im J. 922. Biſchof Burkard II baute zwar den Dom wieder auf der Brandſtätte; allein wenn auch damals dieſe Monumente noch erhalten worden ſind: ſo müſſen dieſelben doch hernach unter dem Biſchofe Bruno im XI Jahrhunderte zu Grunde gegangen ſeyn; als die erſte gewölbte Gruft aus Steinen von dieſem Biſchofe unter der Domkirche erbauet wurde; von welcher in der nächſten Periode Meldung geſchehen wird.

Vierzehntes Kapitel.

Privatgebäude.

Allgemeine Bemerkungen über die Beſchaffenheit derſelben.

§. 182.

Von der Beſchaffenheit und Anzahl der in der erſten Periode vorhanden geweſenen Privat-

gebäude der erſten Stadt wiſſen wir aus Mangel aller Nachrichten gar nichts Zuverläßiges; einzig läßt ſich aus der damaligen Verfaſſung und dem Bevölkerungszuſtande im Allgemeinen für Würzburg ins Beſondere ſchließen: daß die älteſten Privatgebäude der neuen Stadt nichts anders als die Ueberbleibſel der vorherigen in der würzburger Markung angebaut geweſenen Weiler mit ihren Höfen geweſen ſeyen; in ſo fern dieſelben auf der Grundfläche des Bezirkes der neuen Stadt gelegen waren. Aus Urkunden und andern Nachrichten lernen wir übrigens nachſtehende Benennungen der in dieſem Zeitalter üblich geweſenen Privat- Wohn- und Oekonomiegebäude kennen.

1) Wohnſtuben, Stubae, Stuffae, Camminatae, hießen diejenigen Gebäude, welche mit einem Kamine verſehen waren, um ſich beym Feuer wärmen zu können. Sie kommen ſchon in den alemanniſchen Geſetzen a) bey Gelegenheit der den Mordbrennern feſtgeſetzten Strafen vor. Sie erhielten den Namen Camminatae oder Kemmaten von dem darin befindlichen Kamine. Nebſt dieſen hatten die alten Teutſchen auch Badſtuben, Stubae balneares, in welchen ſie zur Winterszeit warme Bäder unterhielten. b) 2) Getreidböden kommen bey den älteren

---

a) Lex aleman. Tit. 81. §. 3. — b) Christ. de Scala in Vita S. Wenceslai. p. 61.

Geſchichtſchreibern und in Urkunden unter der Benennung Graniae, Granceae und Grangiae vor. In dieſen Gebäuden bewahrte man die Körner von allen Getreidegattungen auf. Auch von dieſen geſchieht in den alemanniſchen Geſetzen c) und in den Capitularien Meldung. d)

3) Scheuern, Scuriae, hieß man diejenigen Gebäude, in welchen man das zu Büſcheln oder Garben gebundene Getreide bis zum Ausdreſchen aufbewahrte. Dieſe Scheuern waren wie noch heutzutage mit einer Tenne, das iſt, mit einem aus Erde oder Leimen feſt geſtampften Boden verſehen; auf welchem man hernach die eingeärndeten Garben ausklopfte. e) In denſelben Gebäuden wurde auch das ausgedroſchene Geſtröhe zum künftigen Gebrauche aufbewahrt. Nebſt dieſen hatte man auch noch eine andere Art von ungedeckten Scheuern, welche auf dem freyen Felde aufgebauet, und Machale genannt wurden. f)

4) Heuböden, Fenile, Fenaria, waren in den älteſten Zeiten ganz abgeſöndert, ſpäterhin auch Anhänge von andern Gebäuden, in welchen man das getrocknete Heu nach der Aerndte zum

c) Lex alem. Tit. 81. §. 2. — d) Cap. Lud. P. in adit. §. 93. — e) Lex alem. T. 81. §. 2. — Eccard in notis ad leg. sal. p. 44. — f) Lex sal. Tit. 18.

Futter für das Vieh aufbewahrte. g) Man traf dieſelben daher nicht nur in Mayerhöfen, ſondern auch bey den Bauernhäuſern an.

5) Keller, Cellare. Die Keller der Alten beſtunden einzig in gedeckten Gruben, welche man durch das Ausgraben der Erde bildete, und hernach mit Holz und andern Materialien deckte; um in denſelben Getränke von jeder Art im Sommer kühl zu erhalten, im Winter aber gegen die Einwirkung der Kälte zu ſchützen. Gewölbte Keller kannte man in dieſem Zeitalter gewißlich noch nicht; da man damals noch nicht einmal in den Kirchen gewölbte Grüfte hatte. Hieher ſcheint auch die Benennung Tuninum zu gehören, welche in den bojoariſchen Geſetzen h) vorkömmt, und ſo viel als eine Tonnengrube oder einen Ort heißen ſoll, in welchem man die Tonnen, Tonna, Tunna, oder Fäſſer aufbewahrte; wiewohl ein anderer Gelehrter i) unter dieſem Ausdrucke auch einen mit einem Zaune eingeſchloſſenen Garten verſtanden haben will.

6) Ställe, Stabulae, Scuriae, hieß man alle diejenigen Gebäude, in welchen das Hausviehe verpflegt wurde. In den ſaliſchen und ale:

g) Lex sal. Tit. 18. §. 3. — h) Lex Bajw. Tit. I. Cap. 14. §. 5. — i) Vossius.

manniſchen Geſetzen k) werden ſie Scuriae, in den bojoariſchen l) Stabulare im Allgemeinen genennt. Nach ihrer verſchiedenen Beſtimmung hatten ſie auch ins Beſondere noch verſchiedene Namen; die vorzüglichſten waren Pferdeſtälle, welche unter der allgemeinen Benennung Stabula, Scuriae, gewöhnlich vorkommen; Küheſtälle, Bostariae, welche mit Futterkrippen für die Kühe und Ochſen verſehen waren. Schaafſtälle, Ovilia, in welchen die Schaafe und Lämmer zur Winterszeit, dann Pferchen, Caulae, in welchen ſie zur Sommerszeit unter freyem Himmel gehalten wurden; endlich Schweinſtälle, welche unter den Benennungen Porcaritiae domus, Porcithecae und Sudes häufig vorkommen.

Alle bisher genannten Gebäude traf man in einem einzigen Hofe, Curia, Curtis, beyſammen an; oder ſie machten die weſentlichen Beſtandtheile eines Hofes nach dem Begriffe des VIII Jahrhunderts aus. Ein ſolcher Hof war in den älteſten Zeiten mit einem Zaune, ſpäterhin auch mit Mauern eingeſchloſſen. Unſere Vorältern verſtunden in dieſem Zeitalter noch nicht die Kunſt, mehrere zu verſchiedenen Zwecken beſtimmte Gebäude unter einem Dache zu

k) Lex salica Titulo 18. §. 3. — Lex alemanica Tit. 81. §. 2. — l) Lex Bajw. Tit. I. C. 14. §. 6.

vereinigen; man ſah daher in jedem Hofe ſo viele abgeſönderte Gebäude, als der Beſitzer desſelben beſondere ökonomiſche Bedürfniſſe hatte. Aus dieſem Umſtande läßt ſich die Urſache erklären; warum die älteſten Höfe in der Stadt von außerordentlich großem Umfange waren, warum man in denſelben noch heutzutage verſchiedene urſprünglich getrennte Gebäude auf die unſchicklichſte und unbequemſte Art mit einander verbunden antrifft.

Drittes Buch.

Umgebungen der Altſtadt Würzburg.

Die Umgebungen der Altſtadt Würzburg.

Erſtes Kapitel.

Die Gegend jenſeits des Maines am weſtlichen Ufer deſſelben.

Die Gegend am Marienberge bey St. Andreas.

§. 183.

Forderſamſt iſt zu bemerken: daß wir an dieſem Orte nur diejenigen Umgebungen der Altſtadt Würzburg berückſichtigen werden, deren Grundfläche in der Folge zur Anbauung der Vorſtädte diente. Unter dieſen nimmt die Gegend jenſeits des Mains zwiſchen dem weſtlichen Ufer deſſelben und den öſtlichen Felſenwänden des Marienberges den erſten Platz ein; weil dieſelbe eine durch die älteſten urkundlichen Nachrichten bekannte Gegend, und zweifelsohne diejenige iſt, auf welcher zuerſt durch Anbauung verſchiedener menſchlichen Wohnungen außerhalb dem Bezirke

der erſten Stadt eine Vorſtadt gebildet wurde. Dieſe Gegend dehnte ſich längſt des weſtlichen Mainufers gegen Mittag ſo weit aus; bis dieſelbe durch einen Arm des genannten Fluſſes im rechten Winkel abgeſchnitten ward. Dieſer Arm bildete zwiſchen den ſüdlichen Felſenwänden des Marienberges und den nördlichen des in der Folge ſogenannten Nikolausberges einen über das dazwiſchen liegende Thal ſpielenden Buſen, welcher in älteren Zeiten mit dem Namen Kunbach belegt wurde. Nach der Erzählung der Chronik a) ſoll ſchon vor der Errichtung des Bisthums eine Bruderzelle von andächtigen Leuten in dieſer Gegend erbauet worden ſeyn, von deren Urſpung und Schickſalen aber wir nirgends etwas aufgezeichnet finden; dagegen iſt es gewiß: daß der heilige Burkard das erſte St. Andreaskloſter dort erbauet habe, von welchem wir ſogleich Mehreres hören werden.

St. Andreaskloſter, der erſte biſchöfliche Sitz.

§. 184.

Der h. Burkard kam im J. 748 von einer nach Rom gemachten Reiſe wieder in ſein Bisthum zurück; nun hieng er mit ganzer Seele an der Ausführung ſeines Vorhabens, ſich einen

---

a) Fries Würzb. Chron. p. 393.

einſamen Ort zu ſchaffen, wo er von dem Weltgetöſe entfernt dem Gebethe ſich ungeſtört überlaſſen könnte. a) Zu dieſem Ende wählte er eben den einſamen Ort am Fuße des Marienberges, welcher durch den Mainfluß von der neuen Stadt ganz abgeſchnitten, und auf welchem nichts außer der vorbemerkten kleinen Bruderzelle anzutreffen war. Die Lage ſchien der Abſicht des h. Burkards durch den freyen Zugang zu dem Thale zwiſchen dem Marien- und Nikolausberge ganz geeignet; um bey höherer Inſpiration in dem großen Tempel der Gottheit, in der freyen ländlichen Natur dem Schöpfer feyerlich huldigen, und vertrauensvoll die ſehnlichſten ſeiner Wünſche für das Wohl ſeiner Heerde aus offenem Herzen ergießen zu können. Egilward b) erzählt weiter: daß der h. Burkard auf dieſer Stätte ein Kloſter nebſt einer Kirche zur Ehre der Gottesgebährerin Maria, und des h. Apoſtels Andreas erbauet, und daſſelbe ſo reichlich mit Gütern verſehen habe: daß von denſelben zwölf Brüder in allen Lebensbedürfniſſen unterhalten werden konnten, welche nach der canoniſchen Vorſchrift Gott dienen ſollten. Der Bau dieſes neuen Kloſters ſammt der Kirche ward in kurzer Zeit nach dem J. 748 vollendet, und dann von dem Stifter eingeweiht. Der h. Burkard

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 488. — b) In Vita S. Burcardi. Lib. II. c. 8.

wählte dieſes neue Kloſter zu ſeinem beſtändigen Aufenthalte, und blieb in demſelben bis zu ſeiner Reſignation wohnen. Maingut, der zweyte würzburgiſche Biſchof folgte dem Beyſpiele des h. Burkards; er ſchlug ebenmäßig in dieſem Kloſter ſeinen biſchöflichen Sitz auf, und begnügte ſich mit demſelben bis zur Niederlegung des Bisthums. Bernwelf der dritte Biſchof ließ ſich die Einführung der chrodegangiſchen Regel angelegen ſeyn; c) weshalb er es für nothwendig hielt, ſeinen Sitz in dem Salvatorshauſe ſelbſt aufzuſchlagen; um mit ſeinem Clerus in nähere Verbindung zu kommen, und dadurch um ſo beſſer über die Beobachtung der neuen Regel wachen zu können. Von dieſem Zeitpunkte an hat hernach kein Biſchof mehr in dem St. Andreas- oder nachherigen St. Burkardskloſter gewohnt.

Von der Beſchaffenheit der erſten Kloſtergebäude läßt ſich aus Mangel urkundlicher Nachrichten gar nichts ſagen; wahrſcheinlich erhielt es im Weſentlichen dieſelbe Einrichtung wie das Salvatorshaus. Wir haben ſchon oben in topographiſcher Hinſicht bemerket: daß die Erbauung des St. Andreaskloſters als die Hauptveranlaſſung der in der Folge entſtandenen Vorſtadt jenſeits des Mains anzuſehen ſey; von der Entwicklung derſelben finden wir aber im Verlau-

c) s. ob. S. 167. §. 40, S. 226 §. 50.

ſe dieſer ganzen Periode nicht die geringſte urkundliche Spur; es ſcheint daher ausgemacht zu ſeyn; daß in den erſten Zeiten außer den zu dem St. Andreaskloſter gehörigen Gebäuden keine andere Wohnungen für Layen dort anzutreffen geweſen ſeyen.

Verfall des St. Andreasſtiftes. Erbauung des St. Burkardskloſters.

§. 185.

Nach der Erzählung unſerer vaterländiſchen Annalen gerieth das St. Andreasſtift, nachdem es aufgehört hatte, der biſchöfliche Sitz zu ſeyn, in einem Verlaufe von ungefahr zweyhundert Jahren, theils durch das Alter, theils durch die Verwahrloſung gegen das Ende des X Jahrhunderts in ſo großen Verfall: daß daſſelbe gänzlich eingegangen wäre; wenn nicht Biſchof Hugo, welcher vom J. 984 bis 90 dem Bisthume vorſtand, ſeine Aufmerkſamkeit auf daſſelbe als erſten biſchöflichen Sitz aus Verehrung gegen den h. Burkard gewendet hätte. Nach Egilwards a) Erzählung war das alte St. Andreaskloſter nur ein unbedeutendes Klöſterlein. Als Hugo den Entſchluß faßte, dieſes verfallene Kloſter wieder herzuſtellen, hatte er keineswegs die Abſicht, daſſelbe wie ehedem mit Canonikern wieder zu beſetzen, ſondern vielmehr dieſe: das wieder

---

a) In Vita S. Burcardi. Lib. III.

hergeſtellte Stift in ein Benedictinerkloſter umzuwandeln, welches auch wirklich geſchah. Aus dieſem Umſtande können wir die Vermuthung ſchöpfen: daß die Anlage des von Hugo neuerbauten Kloſters, welches nach Egilwards Bemerkung von größerem Umfange als das vorherige war, ganz nach der Regel des h. Benedicts geſchehen ſey. In welchem Jahre dieſer Biſchof den fraglichen Bau angefangen und vollendet habe, erzählet uns Egilward nicht. Allein da Hugo nur ſechs Jahre regierte, und ſein Vorhaben, während des Verlaufes derſelben ausgeführt hat: ſo iſt es keinem Zweifel ausgeſetzt; daß dieſes zwiſchen den Jahren 984 und 90 geſchehen ſey. Egilward erzählt am angeführten Orte weiter: daß Biſchof Hugo, nachdem er den Bau der Kirche und des Kloſters vollendet hatte; die neue Kirche zur Ehre des h. Burkards und des h. Apoſtels Andreas eingeweihet, ſodann mit großer Feyerlichkeit die bisher in der St. Kilianusgruft ruhenden Gebeine des h. Burkards erhoben, und in der neuen Kirche beygeſetzt, und endlich dem neuen Kloſter den Namen zu St. Burkard beygelegt habe. Von dieſem Zeitpunkte an wurde daſſelbe nicht mehr St. Andreas: ſondern St. Burkardskloſter genennt. Das vormalige St. Andreasſtift war durch die nachläßige Verwaltung ſeiner Güter in ökonomiſcher Hinſicht ſehr herabgekommen. Hugo ſuchte daher durch neue Schankungen die Stiftungsgüter

reichlich zu vermehren. Um das neue Kloſter in Hinſicht der klöſterlichen Zucht und wiſſenſchaftlichen Bildung ſeiner Bewohner in beſſere Aufnahme zu bringen, beſetzte Hugo daſſelbe mit mehreren Mönchen aus der damals berühmten Benedictinerabtey zu Hirſchau in Schwaben; unter dieſen ſind beſonders Arnold und Bernward bemerkungswerth. Arnold wurde der erſte Abt und Lehrer bey der zu gleicher Zeit errichteten Kloſterſchule; Bernward aber Prior in demſelben bis er nach wenigen Jahren als Biſchofs Hugo's Nachfolger zu der biſchöflichen Würde erhoben ward. Alles, was Hugo für die Wiederherſtellung des St. Burkardskloſters gethan hat, wurde durch eine in Stein gehauene gleichzeitige Denkſchrift, welche derſelbe in dem Kreuzgange dieſes Kloſters einmauern ließ, für die Nachwelt verewigt. Von dieſem Denkmale haben wir bereits oben b) umſtändlichere Erwähnung gemacht.

Allgemeine Bemerkungen über die innere Verfaſſung der Mönchsklöſter, und ihrer Verhältniſſe zum Biſchofe in dieſem Zeitalter.

§. 186.

In dem VIII Jahrhunderte lebten zwar die Mönche ſchon größtentheils nach der Regel des

---

b) S. 728. §. 178.

h. Benedicts; jedoch ſcheint es: daß dieſelben ſich nicht ſo ganz ſtreng an die Vorſchrift derſelben hielten; weil Karl der Gr. ſich bewogen fand, eine Reform mit den in ſeinem Reiche befindlichen Mönchsklöſtern nach der Regel des h. Benedicts vorzunehmen. In dieſer Abſicht beſuchte Karl das damals ſo berühmte Benedictinerkloſter auf dem Berge Caſſino im Jahre 787 perſönlich; um durch eigene Ueberzeugung mit deſſelben Verfaſſuung genauer bekannt zu werden. Nach ſeiner Rückkehr ſchickte er überdieß den Biſchof Adalgar in der Abſicht dahin: damit derſelbe ſich vollkommene Kenntniß von der wirklichen Ausübung dieſer Regel erwerben möchte. Karl verlangte hierauf von dem Abte Theodmar zu Caſſino einen fähigen Mönchen, welcher die Reform unter den Mönchen ſeines Reiches vornehmen ſollte. Zu dieſem Ende kam ein berühmter Mönch, Namens Joſeph, welcher ſich dieſem Geſchäfte unterzog. a) Von dieſem Zeitpunkte an war es Karls ſtrenger Wille: daß alle Mönchen nach der Regel des h. Benedicts pünktlich leben ſollten; dieſelbe müſſen wir daher als die Hauptquelle aller Nachrichten von der inneren Verfaſſung der Mönchsklöſter zu Karls Zeiten anſehen. Wie genau übrigens Karl mit den zu ſeiner Zeit herrſchenden Mißbräuchen der Mönchsklö-

---

a) Hildemarus Monach. in Comm. ad Reg. S. Ben. c. 40.

ſter bekannt geweſen, und wie ſehr die Verbeſſerung derſelben ihm am Herzen gelegen ſey; dieſes alles bewährt das I Capitular vom J. 811, in welchem er den Biſchöfen, Aebten und Grafen ein ganzes Verzeichniß beſonderer Fragen vorlegte, welche alle die Abſchaffung der Mißbräuche und die Verbeſſerung der Sitten der Geiſtlichkeit überhaupt, ins Beſondere aber der Mönche zum Zwecke hatten. Karl trug ſogar im XIII Cap. den Bichöfen die Unterſuchung auf: welche Regel die vor dem h. Benedict lebenden Mönche beobachtet hätten; weil ihm aus der Geſchichte bekannt war; daß der h. Martin, welcher lange vor Benedict lebte, auch Mönche unter ſeiner Leitung gehabt habe. Aus den in dem angeführten Capitular enthaltenen Fragen, und einem andern merkwürdigen gleichzeitigen Actenſtücke, b) welches die Beſchwerden der Fuldaer Mönche gegen ihren Abt Ratgar enthält, können wir uns einen deutlichen Begriff von allen älteren Gebräuchen und Mißbräuchen der Mönchsklöſter verſchaffen.

Karls Wunſch in Hinſicht der beabſichtigten Reform der Mönchsklöſter ſcheint bey ſeinen Lebzeiten unerfüllt geblieben zu ſeyn; daher deſſen Sohn Ludwig der Fr. im J. 817 noch einmal ernſtliche Hand an dieſes Werk legte. Die Ausführung übertrug er ſeinem Freunde, dem berühmten Abte Benedict von Anian, wel-

---

a) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 72.

cher ſchon vorher durch die Reform der Mönche in Aquitanien ſeines Volkes Zutrauen gewonnen hatte. Nun wurde die Regel des h. Benedicts durch eine Verſammlung der vornehmſten Biſchöfe und Aebte von Neuem durchgangen; alle Zweifel entſchieden, und endlich die revidirte Regel in ein Capitular verfaſſet; welches hernach auf der Reichsverſammlung ſanctioniret, und allen Mönchsklöſtern zur Befolgung als Geſetz vorgeſchrieben wurde. c) Benedict erhielt von dem Kaiſer die ausgedehnteſte Vollmacht zur Vollziehung dieſer Verordnung, die er auch durch ſein raſtloſes Beſtreben und beſtändige Wachſamkeit allenthalben ins Werk zu ſetzen ſuchte. Hierin beſtehen die weſentlichſten Momente der Geſchichte der älteren Mönchsverfaſſung, mit deren Angabe wir uns um ſo mehr begnügen; weil jeder Wißbegierige das genauere Detail der inneren Kloſterverfaſſung in den angeführten Quellen erſehen kann. Einzig haben wir noch hier einen Rückblick auf die ehemaligen Verhältniſſe der Mönchsklöſter und ihrer Aebte zu den Biſchöfen zu werfen.

Nach dem Geiſte der alten Metropolitanverfaſſung (S. 206. §. 44.) ſtund der Biſchof an der Spitze der geſammten in ſeinem Sprengel lebenden Geiſtlichkeit, und hatte die Gerichtsbarkeit über dieſelbe, folglich auch über

c) Baluz. Cap. Tom. I. p. 580.

alle in ſeinem Sprengel befindlichen Mönchs-
klöſter. Die in ſpäteren Zeiten vorkommende
Immunität der Mönchsklöſter war damals eine
noch ganz unbekannte mit dem Geiſte des geſetz-
lich wieder eingeführten alten Metropolitanſy-
ſtems unvereinbare Sache. Alle Immunitäts-
privilegien, welche die Klöſter vor dem XI Jahr-
hunderte erhielten, wurden ihnen einzig in der Ab-
ſicht ertheilt; damit ſie um ſo ungehinderter ohne
alle Störung nach der Regel des h. Benedicts
leben könnten, welche Cap. LXIV die Unterwürfig-
keit der Aebte und Klöſter ausdrücklich anerkennet;
bisweilen mußten auch die manchmal aus Neben-
abſichten ohne Nothwendigkeit geſchehenen öfteren
Viſitationen der Biſchöfe eingeſchränket werden.
In derſelben Abſicht wurde den Aebten die Dis-
ciplinargewalt über ihre untergebene Mönchen
anvertraut. Eine Exemtion der Mönchsklöſter
von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe durch eine
päbſtliche Begünſtigung läßt ſich ohne offenba-
ren Widerſpruch in dieſem Zeitalter nicht den-
ken; weil den Päbſten ſelbſt nach der Carolin-
giſchen Staatsverfaſſung noch keine Gerichtsbar-
keit über die Biſchöfe eingeraumt, und von je-
nen auch noch nicht behauptet wurde. Ausdrück-
liche wiederholte Reichsgeſetze bewähren übrigens:
daß weltliche Fürſten dieſes auch nicht thaten,
ſondern vielmehr beſtändig die Unterwürfigkeit
der Aebte und ihrer Klöſter gegen den Biſchof

gebothen. Schon Chlodoväus verordnete auf dem I Concilium zu Orleans Can. XIX: daß die Aebte unter der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe ſtehen, und wenn ſie gegen ihre Ordensregeln ſich verfehlten, von jenen geſtraft werden ſollten. In dem II Concilium von Orleans Can. XXI wird die Strafe der widerſpenſtigen Aebte feſtgeſetzt, welche die Befehle ihrer Biſchöfe nicht befolgen. In Gemäßheit dieſer älteren Verordnungen werden die neuen fränkiſchen Biſchöfe durch die Statuten des h. Bonifaz Cap. XI angewieſen; über die Sittlichkeit der Aebte und Aebtiſſinen zu wachen, dieſelben wegen unordentlichem Lebenswandel zu beſtrafen, und wenn ſie ſich nicht beſſern wollten, dem Kaiſer ſolches anzuzeigen. König Pippin beſtätigte im J. 755 auf der Synode zu Verneuil Can. III die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe über die geſammte Geiſtlichkeit ihrer Diöceſe, es ſeyen Cleriker oder Mönche, und nebſt dem Can. V insbeſondere jene über die Aebte. Daß Karl hierin dieſelben Grundſätze hegte; dieſes zeigt zu Genüge das auf ſeinen Befehl im J. 813 zu Mainz gehaltene Concilium. Einen noch merkwürdigeren Beleg zur Erläuterung der Verhältniſſe der Unterwürfigkeit der Aebte gegen ihre Biſchöfe finden wir in einer Urkunde des Kaiſers Ludwig des Fr. vom J. 822, in welcher er ſeine Einwilligung zur Gütertheilung zwiſchen dem Biſchofe Jeremias und ſeinen untergebenen Klöſtern ertheilte. Ludwig ſagt in dieſer

Urkunde: es ſey bey der zugeſtandenen Güter-theilung nicht gemeint; daß die Aebte und Mönche in den Klöſtern von dem Biſchofe unabhängig würden; vielmehr habe er durch dieſe Begünſtigung alle Gelegenheit dazu abſchneiden wollen; die gemeldeten Klöſter ſollten daher in Zukunft eben ſo wie vorher ganz unter der Gewalt und Regierung des Biſchofs in Allem ſtehen. Dieſemnach ſoll der Biſchof befugt ſeyn, dieſelben aus eigner Macht zu regieren, in denſelben nach der Regel die Aebte zu ſetzen, und wenn er es für nöthig hält, auch wieder abzuſetzen, in der inneren Verfaſſung alles bis zum Geringſten zu verbeſſern, was der Biſchof für unnütz hält, abzuſchaffen, und was demſelben zur Beförderung der Tugend und Ausrottung des Laſters erſprießlich ſcheint, zu verfügen. Ueberhaupt ſoll der Biſchof wie ein guter Ackersmann das Unkraut ausreuten, und nach der Vorſchrift der Kirchenväter beurtheilen, welcher Same in ſeinem Felde am beſten gedeihen könne. d)

Das Recht der Viſitation der Klöſter war eine natürliche Folge der biſchöflichen Gerichtsbarkeit nach der vorbeſchriebenen Ausdehnung, deſſen Ausübung in dem Mainzer Concilium vom J. 813 den Biſchöfen anbefohlen, und durch die eben angeführte Erklärung des Kaiſers Ludwig beſtätiget wurde. Aus derſelben ſehen

d) Mabillon Annal. Benedict. Tom. II. p. 476.

wir: daß die Biſchöfe auch die Befugniß hatten, die erledigten Abteyen ihres Sprengels mit neuen Aebten zu beſetzen. Selbſt in den königlichen Klöſtern durften die Mönche, wenn ſie auch die Wahlfreyheit hatten, nur mit Bewilligung des Biſchofs zur Wahl eines neuen Abtes ſchreiten. e) Neue Klöſter konnten nicht anders, als mit Einwilligung desjenigen Biſchofs, in deſſen Sprengel ſie errichtet werden ſollten, geſtiftet werden. f) Nach der Verordnung des Mainzer Conciliums vom J. 813 Can. XII ſollten die Mönche gar nicht, und die Aebte nicht anders, als nach erhaltener Erlaubniß von ihrem Biſchofe bey Reichsverſammlungen und andern weltlichen Staatszuſammenkünften erſcheinen. Nebſt dieſem hatte der Biſchof auch das Recht der Oberaufſicht über die Verwaltung ihrer Stiftungsgüter. Zehende hatten die Klöſter anfänglich gar keine; im Gegentheile mußten ſie den Biſchöfen von ihren Handarbeiten den Zehend ſo lange geben, bis ſie endlich nach der Mitte des XI Jahrhunderts von dem Pabſte Gregor VII davon befreyt wurden. g) Erſt im IX Jahrhunderte fiengen die Biſchöfe an, den Klöſtern, nachdem die Aebte durch ſtrenge Erfüllung ihrer Pflichten das Zutrauen ihrer Biſchöfe gewon-

---

e) Conc. Francof. de anno 794. c. 15. — f) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 120. §. 5. — g) Alexand. III. in Conc. Later. P. III. c. 9.

nen hatten, theils aus Freygebigkeit zu ſchenken, theils tauſchweis gegen andere Güter zu überlaſſen. h) Durch die bisher angeführten urkundlichen Daten glauben wir die weſentlichſten Monumente zur Beurtheilung der älteren Verhältniſſe der Klöſter und ihrer Aebte zu dem Biſchofe geliefert zu haben; in der folgenden Periode werden wir Gelegenheit finden, von der Veränderung und Ausartung dieſer urſprünglichen Verhältniſſe das Nöthige anzuführen.

Die St. Andreas- und nachherige St. Burkardsſchule.

§. 187.

Nach den beſtehenden kirchlichen und politiſchen Geſetzen dieſes Zeitalters mußten in allen Klöſtern Schulen errichtet werden. (S. 258. §. 55.) Unſere vaterländiſche Geſchichtſchreiber machen zwar keine Meldung: daß der h. Burkard in den erſten Zeiten ſogleich eine Schule in dem von ihm geſtifteten Andreaskloſter errichtet habe; allein nach den Verhältniſſen, in welchen ſich der h. Burkard befand, und bey dem bekannten ernſtlichen Beſtreben deſſelben nichts zu unterlaſſen, wodurch Nutzen für die ihm anvertraute Heerde geſtiftet werden konnte, läßt es ſich kaum daran zweifeln; daß dieſes von ihm wirklich auch geſchehen ſey. Alles Geſchichtliche, was wir von der

h) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 669.

Verfaſſung der Domſchule oben im Allgemeinen angeführt haben, trifft daher auch die Andreas=ſchule. Wahrſcheinlich hatte nur der einzige Unterſchied ſtatt: daß die Andreasſchule anfänglich nur eine Kloſterſchule war, in welcher keine Layen zum Unterrichte aufgenommen wurden; da dieſelbe vorzüglich die Bildung junger Geiſtlichen zum Zwecke hatte. In dieſer Verfaſſung ſcheint dieſelbe ſo lang geblieben zu ſeyn, bis der gänzliche Verfall der Domſchule, (S. 268. §. 58.) welcher durch die im J. 922 zum zweytenmal erfolgte Einäſcherung der Domgebäude veranlaſſet ward, es nothwendig machte, eine öffentliche Schule bey dem St. Andreasſtifte anzulegen. Nach dem Zeugniſſe des Abtes Trithem a) blühten ſchon die Wiſſenſchaften in dem J. 934 auf der Andreasſchule unter dem gelehrten Scholaſter Reinhard. Uſſermann b) zweifelt an der Richtigkeit dieſer Angabe; weil Trithem den Scholaſter Reinhard einen Mönchen nannte; da es doch ausdrücklich gewiß: daß Hugo erſt ſpäterhin das reformirte St. Andreasſtift mit Mönchen beſetzt habe, die es alſo im J. 934 noch nicht haben konnte. Allein wenn wir auch mit Uſſermann einſtimmig das dem Scholaſter Reinhard beygelegte Prädicat eines Mönches für irrig erkennen; ſo glauben

a) Annal. Tom. I. p. 72. — b) Episcop. Wirceb. p. 192.

wir doch auf der andern Seite: daß dieſer offenbare Irrthum des Geſchichtſchreibers nicht die geringſte Veranlaſſung zu einem gegründeten Zweifel geben könne; ob an der ehemaligen St. Andreasſchule ein Scholaſter Namens Reinhart exiſtirt habe, und ob die Wiſſenſchaften unter demſelben in blühendem Zuſtande geweſen ſeyen; beſonders da in den Nachrichten der jüngeren Geſchichtſchreiber nichts häufiger, als die Verwechslung der Prädicate der geiſtlichen Stiftsglieder vorkömmt, welche zuweilen abſichtlich geſchehen iſt; je nachdem ein Theil derſelben in den Bewohnern der älteren Stifter einzig Mönche, der andere wieder irrig einzig Canoniker ſehen wollte. Die nähere Erwägung der vaterländiſchen Zeitgeſchichte ſcheint Trithems Angabe gänzlich zu bewähren. Nach der unglücklichen zweyten Einäſcherung des Salvatorshauſes vom J. 922 gerieth die Domſchule in gänzlichen Verfall; die zerrütteten Finanzumſtände erlaubten dem Biſchofe Burkard II nicht, die Salvatorsſchule ſo bald wieder herzuſtellen; es iſt daher höchſt wahrſcheinlich: daß Burkard damals ſeine Aufmerkſamkeit auf die ſchon beſtehende St. Andreasſchule wendete, und derſelben als einer öffentlichen Schule im Unterrichte die nämliche Ausdehnung gab, wie ſolche ehemals die Salvatorsſchule hatte, um dem diesfallſigen Bedürfniſſe zu ſteuern. Weswegen dieſelbe dieſem Zufalle ihre nachherige Aufnahme in wiſſenſchaft-

licher Hinſicht zu verdanken gehabt haben mag. Was Trithem von dem blühenden Zuſtande dieſer Schule im J. 934 ſagt, iſt daher ganz paſſend auf die damaligen Zeitumſtände. Die St. Andreasſchule hat ſich wahrſcheinlich auch in dem Rufe der Vorzüglichkeit bis gegen die Mitte des X Jahrhunderts erhalten, bis nämlich Boppo I die Domſchule wieder hergeſtellt hatte. Hiedurch mag der vorher häufigere Zulauf zur St. Andreasſchule anfänglich vermindert worden, und als Folge deſſen, der Eifer der angeſtellten Lehrer nach und nach erkaltet ſeyn.

Von dieſer Periode verliefen beynahe 42 Jahre, bis Biſchof Hugo (984) an die Regierung kam; welcher bekanntlich die Reformation des St. Andreasſtiftes und deſſelben Verwandlung in ein Benedictinerkloſter im J. 986 ſchon bewerkſtelliget hatte. (S. 747. §. 185.) Bey dieſer Reformation hatte Hugo vorzüglich die löbliche Abſicht, den alten Ruf, in welchem die ehemalige St. Andreasſchule wegen der wiſſenſchaftlichen Cultur geſtanden war, durch die Errichtung einer neuen Schule in dem neuen St. Burkardskloſter wieder herzuſtellen. Nach Trithems Zeugniß c) übernahm ein gelehrter Mönch aus dem damals berühmten Kloſter zu Hirſchau, Namens Arnold das Lehramt, welcher daſſelbe bis ins Jahr 1001 mit Ruhm begleitete, in

c) Annal. ad an. 1001.

welchem er ſtarb. Irrig iſt aber Trithems weitere Erzählung; daß Egilward ein Schüler dieſes Arnold, und deſſen Nachfolger in der Scholaſterey geweſen ſey. Uſſermann bewies den Irrthum urkundlich, d) und zeigte: daß Egilward erſt gegen die Mitte des XII Jahrhunderts gelebt habe. Von dieſem als vaterländiſchen Geſchichtſchreiber und Scholaſter der St. Burkardsſchule bekannten Manne werden wir in der Folge am geeigneten Orte das Weitere anführen. Außer dem angeführten Scholaſter Arnold finden wir nicht die geringſte Nachricht von ſeinen Nachfolgern in dieſer Periode aufgezeichnet; eben ſo wenig von den weiteren Schickſalen dieſer neuen Schule.

Die Gegend am Girberge.

§. 188.

Der längſt dem weſtlichen Ufer des Mainfluſſes nordwärts ſich erhebende Berg, welcher aber nicht von gleicher Höhe als der Marienberg iſt, in der Gegend des ehemaligen Schottenkloſters, führte in den älteſten bekannten Urkunden vom XII Jahrhunderte den Namen des Girberges. Das Thal, welches derſelbe an ſeinem öſtlichen Fuße gegen das weſtliche Ufer des Mains bildet, macht diejenige Gegend aus, von welcher hier die Rede iſt. Wir finden nicht

d) Episcop. Wirceb. p. 192.

die geringſte urkundliche Spur oder ſonſt eine Nachricht in unſeren vaterländiſchen Annalen: daß auf dieſer Gegend vor dem XII Jahrhunderte eine menſchliche Wohnung angebaut geweſen ſey. Sie war daher wahrſcheinlich nichts als eine öde Wildniß, welche ihre nachherige Cultur dem im XII Jahrhunderte auf dem Girberge erbauten St. Jacobs- oder Schottenkloſter zu verdanken hat, von welchem wir in der folgenden Periode Mehreres hören werden.

Zweytes Kapitel.

Umgebungen der alten Stadt am öſtlichen Mainufer, oder diſſeits des Mains.

Die nördliche Gegend zwiſchen der Pleichach und Kürnach.

§. 189.

Durch die nördliche Seite der alten Stadt floßen die noch heutzutage ſichtbaren Bäche von Oſten her als Waldſtröme, und ergoßen ſich in den Mainfluß durch das öſtliche Ufer deſſelben;

die Kürnach näher bey der Stadt, die Pleiſchach, aber nördlich entfernter oberhalb der Kürnach. Die Gegend, welche beyde Ströme vom Ufer des Mains an auf eine Länge von ungefähr hundert Ruthen einſchloßen, erhielt den Namen der Gegend in der Pleichach von dem unteren Bache. Eben dieſe eingeſchloſſene Grundfläche iſt es, welche in der Folge das Terrain zur Anbauung einer Vorſtadt gleiches Namens dargebothen hat, von welcher wir in der Folge Mehreres hören werden.

Aus dem Mangel aller urkundlichen Nachrichten ſchließen wir: daß dieſe Gegend im Verlaufe der erſten Periode größtentheils unangebaut und unbewohnt geweſen ſey. Einzig läßt ſich vermuthen: daß die Wohlthat der beyden durch dieſe Gegend fließenden Bäche die Bewohner der erſten Stadt ſchon zeitlich eingeladen habe, Mühlen an den Ufern derſelben zu erbauen. Die bis auf unſere Zeiten gekommene ſogenannte Brudermühle ſcheint vorzüglich ihre Entſtehung ſchon dieſem Zeitalter zu verdanken zu haben. Die Benennung derſelben zeigt zugleich ihre urſprüngliche Beſtimmung, welche keine andere war, als das Korn und andere Früchte zu Brode und Speiſen, dann die gemalzte Gerſte zu Bier für die St. Kiliansbrüder zu malmen. Außer dieſem läßt ſich nicht das Geringſte auch nur als wahrſcheinliche Muthmaßung von der Beſchaffenheit dieſer Gegend ſagen.

Die nordöſtliche Gegend am Berge im Haug.

§. 190.

Oſtwärts neben der eben beſchriebenen Gegend an der Pleichach hieß die Fortſetzung des Terrains von einem daſſelbe auf der nördlichen Seite begränzenden Berge die Gegend im Haug, in Monte. Sie ſchloß die erſte Stadt nord- und oſtwärts bis an den Eichelſee ein. Vor dem XI Jahrhunderte finden wir nicht die geringſte urkundliche Spur von geſchehenen Anſiedlungen in dieſer Gegend. Auch hier ſcheint einzig die Vermuthung ſtatt zu haben; daß die beyden dieſe Gegend durchſtrömenden Bäche die Pleichach und Kürnach eben ſo wie in der Gegend an der Pleichach ſchon in den älteſten Zeiten zur Anbauung verſchiedener Mühlen die Veranlaſſung gegeben haben. Außer dieſem läßt ſich nichts Wahrſcheinliches weiter ſagen. Dieſe Gegend wird in der folgenden Periode durch das von dem Biſchofe Heinrich daſelbſt erbaute Collegiatſtift zu St. Johannes dem Taufer intereſſanter; weshalb wir die weiteren Nachrichten von derſelben bis dahin verſparen müſſen.

Die öſtliche Gegend bey der Rulandswarte.

§. 191.

An der öſtlichen Seite der Stadt, in der

Gegend des heutigen Rennwegs, zog ſich eine große Strecke vom Eichelſee ſüdwärts dahin. Dieſe Gegend hieß in den älteſten Zeiten die Rulands- oder Rolands-Warte, und führte nach urkundlichen Nachrichten dieſen Namen noch im XI Jahrhunderte. Vermuthlich ſtund in den älteſten Zeiten auf der Anhöhe, welche dieſe Gegend einſchloß, ein Wartthurm, welchen unſere Voraͤltern zur Sicherheit der Stadt dahin bauten. Dieſe Thürme hießen Wardae oder Wactae, und kommen häufig in den Capitularien vor. a) Sie hatten ihre beſtändige Wächter, welche Tag und Nacht die Gegend beobachten mußten; weshalb auf denſelben zur Nachtszeit ein beſtändiges Feuer unterhalten wurde. b) Vielleicht erhielt dieſer Wachthurm ſeinen Namen von dem berühmten fränkiſchen Helden Roland, welcher in dem unglücklichen Treffen der Franken mit den Vasconiern im J. 777 fiel; weil derſelbe dieſen Wachthurm anlegen ließ, oder auch bey einer wichtigen Feindesgefahr vertheidigte. Wahrſcheinlich war in den älteſten Zeiten die ganze Gegend bey der Rulandswarte unangebaut; wenigſtens iſt es gewiß: daß man erſt gegen die Mitte des XII Jahrhunderts anfieng, Wohnhäuſer anzubauen, wovon wir das Weitere in der folgendeu Periode erfahren werden.

---

a) Capit. III. de anno 813. c. 34. — b) Eduardi Confess. Leg. c. 35.

Die ſüdliche Gegend im Sande.

§. 192.

An der mittäglichen Seite der alten Stadt verband ſich mit der angeführten Gegend bey der Rulandswarte eine andere, welche ſich bis an das öſtliche Ufer des Mains erſtreckte, und von der großen Menge des Sandes, welcher von dem Mainfluſſe auf die dortige Ebene ausgeworfen ward, den Namen im Sande erhielt.

Dieſe Gegend iſt unſtrittig die erſte von allen, welche mit Häuſern angebaut und bewohnt ward, wozu die ebene Lage und das mittägliche gelinde Clima vieles beygetragen haben; obwohl ſie die weſentliche Aufnahme ihrer Cultur dem Biſchofe Heinrich hauptſächlich zu verdanken hat, welcher im Anfange des XI Jahrhunderts auch in dieſer Gegend ein Collegiatſtift zur Ehre des heil. Peters erbauete. Von dieſem werden wir in der folgenden Periode umſtändlichere Nachricht ertheilen.

Viertes Buch.

Allgemeine topographiſche Bemerkungen.

Viertes Buch.

Allgemeine topographiſche Bemerkungen.

Beſtehende Baugeſetze.

§. 193.

In dieſer Periode dörfen wir noch keine Polizeygeſetze aufſuchen, welche die Cultur der Privatgebäude betreffen; außer derjenigen Sorge, welche der Staat überhaupt für die Erhaltung des Eigenthumes der einzelnen Bewohner, und alſo auch für ihre Wohnungen hatte, finden wir nicht die geringſte Spur weder in den älteren teutſchen Geſetzen, noch in den Verordnungen der Karolinger. Nach dem Geiſte des Zeitalters ſcheint dieſes auch nicht nothwendig geweſen zu ſeyn. Die Grundfläche der alten Weiler, Villae, wurde mit den inbegriffenen Höfen, Curtes, zu einer Stadt durch die Umwallung nach ſaliſchem Gebrauche a) gemacht; die politiſche Veränderung zog aber weder eine Verbeſſerung, noch eine Umſtaltung der vorherigen Gebäude nach ſich. Alles,

a) s. o. Bes. Einl. S. xxx.

was anfänglich ſogleich geſchehen mußte, war dieſes: daß in der neuen Stadt eine Kirche, ein Münſter oder Kloſter, und nebſt dieſen etwa noch einige andere Gebäude, welche die äußerſte Noth erforderte, erbauet wurden. Die urſprünglichen Formen der alten Weiler erhielten ſich demnach auch in der neuen Stadt unverändert, und eben ſo die alte Bauart. Der alte freye Teutſche glaubte ſich berechtiget, innerhalb des Zaunes, welcher ſein Eigenthum umgab, ſo bauen zu können, wie es ihm am beſten ſchien. Eine Vorſchrift hierin würde er als eine Beſchränkung ſeiner Freyheit angeſehen haben. Hiedurch wird es begreiflich; warum man in dieſem Zeitalter noch nicht an Baugeſetze denken konnte, durch welche etwas zur Verſchönerung der neuen Stadt beygetragen wurde. Zwiſchen Nachbarn konnten ſich nur äußerſt ſelten Colliſionsfälle ergeben; weil alle einzelnen Höfe der Regel nach frey ſtunden, und die Gränze derſelben durch den umgebenden Zaun genau beſtimmt war; die Geſetze ſorgten daher hauptſächlich für die Erhaltung des Hauptdocuments des Privateigenthums, nämlich des Zaunes, und ſtraften jede Verletzung deſſelben. Dieſer Zuſtand erhielt ſich ſo lange, als man Raum genug hatte, bey der zunehmenden Bevölkerung neue Höfe neben einander zu bauen; ſo bald aber die Stadt eine nicht mehr zu überſchreitende Gränze durch Mauern erhielt, zwang auch die Nothwendigkeit diejenigen, welche in-

nerhalb der Mauern wohnen wollten, die alte Bauart zu verlaſſen, und dabey auf ökonomiſchere Verwendung des Raumes zu denken; welches dann auch neue Baugeſetze nothwendig machte, wovon wir in der nächſten Periode umſtändlicher zu ſprechen Gelegenheit erhalten werden.

Die wenigen in den erſten Zeiten geltenden Baugeſetze, welche einigen Bezug auf die Cultur des Bauweſens haben, ſind ſolche, welche die Erbauung und die Erhaltung der Staatsgebäude angehen; ſie enthalten daher größtentheils nur Vorſchriften für die Staatsbeamten, welche die Obſorge über dergleichen Gebäude hatten; wie dieſelben ſich bey der Aufführung neuer Gebäude benehmen ſollten; oder aber, was in Hinſicht der Concurrenz zur Tragung der Staatslaſt in dieſem oder jenem Falle von den Untergebenen jedesmal zu leiſten war; in Beziehung auf Privatgebäude finden wir einzig Sicherheitsgeſetze. Hieher gehören nun folgende Verordnungen:

I. Allgmeine Bauordnung Karls d. Gr.

Notker a) macht uns mit der Ordnung Karls des Großen bekannt, welche derſelbe bey Aufführung neuer und Herſtellung alter Staatsgebäude beobachtete; ſie beſtund hauptſächlich in Folgendem. Für die Aufführung ſolcher

a) Notkerus in Vita Caroli M. Lib. I. cap. 32.

Gebäude, welche nicht zu den Hauptgebäuden gehörten, dann der Brücken, Ueberfahrten, Schiffe, unterirdiſche Kanäle, für den Unterhalt der Straßen und öffentlichen Wege mußten die Stellvertreter der Grafen und ihre Officialen ſorgen. 2) Größere öffentliche Gebäude, welche vom Grunde aus neu aufgeführt werden ſollten, wurden unter der Aufſicht der Biſchöfe, Herzoge, Aebte und Grafen gebauet. 3) Sollte in einer neuen Kirche, welche dem Könige gehörte, das Tafelwerk der Decke, oder die Seitenwände durch den Mahler verziert werden; ſo mußten die zunächſt wohnenden Biſchöfe und Aebte hiezu den Plan machen, und die Ausführung deſſelben leiten. 4) War die Rede von Erbauung neuer Kirchen, ſo begnügte ſich Karl nicht damit; daß alle Biſchöfe, Herzoge, Aebte und Grafen die Aufſicht hatten, ſondern er foderte nebſt dieſen noch alle Vorſteher von königlichen Lehen und alle Beſitzer derſelben zur Mitwirkung bis zur gänzlichen Vollendung des neuen Kirchengebäudes auf.

II. Karls des Großen Capitular vom Jahre 807.

Dieſe Verordnung b) enthält eine Inſtruction für die königlichen Hofkommiſſäre (Missi), in Beziehung auf dasjenige, was ſie bey Beſich-

---

b) Capit. Car. M. de anno 807. cap. 7.

tigung der Kirchen und Gebäude zu beobachten hatten. Nach dieſer ſollten ſie unterſuchen: ob die Kirchen im baulichen Zuſtande wohl unterhalten, oder aber im Dach- oder Tafelwerke vernachläßiget, ob die Wände, Fußböden, die Malereyen, und die Beleuchtung, (Luminaria), dann die Oekonomiegebäude in gutem Zuſtande ſeyen. Eine ähnliche Verordnung wurde auch im J. 813 in Hinſicht der Manns- und Frauenklöſter auf dem Concilium zu Mainz erlaſſen. c)

III. Brückenbaugeſetze.

Beſondere Geſetze in Hinſicht des Brückenbaues haben wir bereits oben (S. 713. §. 172.) angeführt; weshalb ſie hier übergangen werden.

IV. Sicherheitsgeſetze.

In den ſaliſchen Geſetzen finden wir nachſtehende Strafgeſetze, welche die Sicherheit der öffentlichen ſowohl, als der Privatgebäude zum Zwecke haben. 1) Gegen diejenigen, welche eine Kirche aus Vorſatz oder Nachläßigkeit in Brand ſtecken, ſetzt Tit. LXXI die Strafen feſt. d) 2) Von der Strafe derjenigen, welche entweder ein Haus, einen Getreidboden, Ställe, Scheuern und Zäune durch Brand gefliſſentlich beſchädigen, handelt das von Karl dem Gr. ver-

---

c) Concil. Mogunt. de anno 813. cap. 20. — d) Eccard Pactus Leg. sal. Tit. LXXI. Fol. 111.

beſſerte ſaliſche Geſetz Tit. XVIII. e) 3) Von dem gewaltthätigen Einbruche in die Häuſer, und dem Erſteigen derſelben der XVIII Titel. f) 4) Gegen diejenigen, welche aus einem Zaune Sti=ckel nehmen, oder denſelben auf andere Art be=ſchädigen, erkennt der XXXVI Titel des ange=führten ſaliſchen Geſetzes die Strafe. g)

Herrſchende Bauart.

§. 194.

Die Entſtehung der Stadt Würzburg fällt in denjenigen Zeitpunkt, in welchem wegen dem gänzlichen Verfalle der Wiſſenſchaften und Künſte allenthalben die größte Finſterniß herrſchte; um ſo mehr traf dieſes Loos das neue oſtfränkiſche Bisthum Würzburg, da die Grundfläche deſſel=ben in dem großen buchoniſchen Walde lag, und nun erſt aus einer Wildniß zu einem be=wohnbaren Lande nach der Abſicht der Stifter des Bisthums umgeſchaffen werden ſollte. Von äl=teren Hauptgebäuden traf man in denſelben nichts weiter an, als etwa hier und da ein iſolirtes Caſtell, welches die Römer während ihren Ein=fällen in Teutſchland ehedem erbauet hatten, und hernach beym Abmarſche zum Andenken ihrer Eroberungsſucht zurückließen. Nach dem Mo=

e) Loc. all. fol. 149. — f) Loc. all. Tit. XVIII. §§. 1. 2. 3. fol. 42. — g) Loc. all. Tit. XXXVI. §. 1. fol. 154.

delle derſelben baueten auch die Teutſchen Caſtelle, wovon wir gleich Mehreres hören werden. Nach der Einführung der chriſtlichen Religion wurden Kirchen, Klöſter und Kapellen, ſo wie königliche und kaiſerliche Pfalzen oder Palläſte, die Hauptgegenſtände für die Baukunſt, von welchen wir hier noch kürzlich dasjenige bemerken wollen, was wir nicht ſchon oben an den geeigneten Orten angeführt haben.

Bauart der Caſtelle.

§. 195.

Das Originelle der Bauart der teutſchen älteſten Caſtelle müßen wir bey den Römern aufſuchen, von welchen ſie die Teutſchen bauen lernten. Wir haben ſchon oben a) bemerkt: daß die Caſtelle nach römiſcher Sitte feſte Plätze geweſen ſind, welche mit Mauern, Bruſtwehren, Thürmen, und Thoren verſehen waren. Die Römer bauten in ihrem Lande zu Friedenszeiten feſte Mauern, Thürme und Bruſtwehren ganz von Steinen; in Teutſchland aber mußten ſie dergleichen Caſtelle im Angeſichte ihrer Feinde bauen, und um deswillen eilen, ſo viel ſie konnten, um dieſelben ſchnell zu Stande zu bringen; damit ſie in ihrem Vordringen unverzüglich einen feſten Platz erhielten, auf welchem ſie das Eroberte mit Nachdruck behaupten konnten.

---

a) Seite 5. §. 2.

Die römiſch-teutſchen Caſtelle wurden daher nur aus ſolchen Materialien gebauet, welche man allenthalben antraf; nämlich aus Erde, Holz und Steinen; vorzüglich aber wurde Holz und Erde wegen der leichteren Bearbeitung und ſchnelleren Ausführung der Pläne gewählt. Dieſe Bauart ahmten in der Folge auch die Teutſchen nach; wenigſtens iſt es gewiß: daß man im IX Jahrhunderte die Caſtelle noch nicht ganz von Steinen, ſondern größentheils von Holz und Steinen erbauete. Den Beweis hiervon liefern die Bertinianiſchen Annalen bey dem J. 869 durch Karl den Kahlen, welcher ein ſolches Caſtell zu Piſta bauen ließ.

Bauart der Kirchen.

§. 196.

Die erſten Hauptgebäude, welche die chriſtlichen Bewohner in Thüringen und Oſtfranken aufführten, waren Kirchen, worauf der h. Bonifaz ſein Hauptaugenmerk richtete; ſobald die verfallene chriſtliche Religion wieder hergeſtellt, und dieſelbe mehr verbreitet war. So wie der römiſche Feldherr Druſus einſt in dieſer Gegend allenthalben Caſtelle zum Zeichen ſeiner Eroberungen und zur Behauptung des eroberten Landes anlegte; auf gleiche Art that es nun der h. Bonifaz, welcher durch die Erbauung vieler neuer Kirchen die Fortſchritte ſeines Bekehrungs-

geſchäftes bezeichnete, und dadurch gleichſam immer neue Feſten gegen den Rückfall in das Heidenthum anzulegen, befliſſen war. Vor dem J. 741 waren in dem neuen Frankonien ſchon 24 dergleichen neue Pfarrkirchen, nebſt verſchiedenen Klöſtern erbauet, welche ihr Daſeyn dem Beſtreben des h. Bonifaz und ſeiner Amtsgehülfen größtentheils zu verdanken hatten. Der Majordomus Karl Martel ſchenkte dieſelben hernach dem h. Burkard zur Begründung des neuen Bisthums Würzburg.

Von der Form der erſten Kirchen und ihrer inneren Einrichtung haben wir ſchon oben a) umſtändlicher gehandelt; hier haben wir nur noch einige Bemerkungen über die Bauart und die gebrauchten Baumaterialien im Allgemeinen bezufügen. Im VIII Jahrhunderte und in den darauf folgenden wurden die prächtigſten Kirchen nur von Holz über ein Fundament von Steinen erbauet; die Wände waren größtentheils aus Stroh und Leimen zuſammengeſetzt, und inwendig mit hölzernem Tafelwerke bekleidet; auf gleiche Art deckte ein Plafond das Gebäude im Inneren, und von Außen ein von Holz und Stroh zuſammengeſetztes Dachwerk. Die Schnelligkeit, mit welcher das Salvatorshaus zweymal im J. 855 und 922 durch Brand zerſtört wurde, beweiſet zu Genüge: daß bey der Erbauung des

---

a) S. 127. §. 33. u. ff.

erſten und zweyten Salvatorshauſes dieſelbe Bauart angewendet worden ſey. Erſt gegen das Ende des X Jahrhunderts fieng man in Teutſchland unter dem Kaiſer Otto III an Kirchengebäude aus Steinen aufzuführen; daher in dieſem Zeitpunkte mehrere aus Holz erbaute Kirchen niedergeriſſen, und wieder vom Grunde aus mit Steinen aufgebaut wurden. Unterdeſſen gehörten dergleichen Kirchen immer noch unter die größten Seltenheiten, welches man vorzüglich daraus abnehmen kann; weil die Schriftſteller dieſes Zeitalters es ſo ſorgfältig anmerken: wenn eine Kirche aus Steinen gebauet wurde. b) Erſt gegen das Ende des XII Jahrhunderts erhielt Würzburg eine von Stein erbaute Hauptkirche, von welcher in der folgenden Periode Meldung geſchehen wird.

Von den unterirdiſchen Grüften, welche ſich gewöhnlich unter den Kirchen befanden, haben wir ſchon oben c) das Nöthige angeführt; in Hinſicht ihrer Bauart aber bleibt hier noch zu bemerken: daß dieſelben in dieſer Periode noch nicht mit Gewölben von Steinen verſehen, ſondern nur mit Holz gedeckt waren, welches hernach mit einem Fußboden oder einer Tenne von Leimen überzogen ward, und den Boden (Pavimentum) der Kirche ſelbſt ausmachte. Dieſes Paviment war im Grunde nichts an-

---

b) Ditmar. p. 328. — c) S, 138. §. 35.

ders, als eine Art von Eſtrich, wie wir ſolches noch heutzutage in unſern Fruchtſcheuern aus Leimen feſtgeſtampft antreffen. Die alten Teutſchen lernten dieſe Kunſt von den Römern, welche unter ihren Knechten gewiſſe Leute hatten, die ſich vorzüglich darauf verſtanden, zierliche Eſtriche zu bauen, und Pavimentarii oder Eſtrichbauer hießen. d)

Schon oben e) wurde bemerkt: daß die gewöhnliche ichnographiſche Form der alten chriſtlichen Kirchen ein verlängtes Viereck bildete, welches bey den Römern eine Folge der Nachahmung der größeren Staatsgebäude war. Die Teutſchen behielten dieſe Form auch bey; weil ſie die natürlichſte und bequemſte bey dem Mangel kunſtverſtändiger Arbeiter war. Das Viereck wurde durch Mauern oder Wände gebildet, welche unter den Namen Maceriae, Parietes vorkommen, und aus Holz, Stroh und Leimen zuſammengeſetzt waren. Die Manipulation der Arbeiter, durch welche dieſe Mauern hervorgebracht wurden, beſtund hauptſächlich darin: daß man die genannten Materialien ſo lange mit einander durch Binden, Kleben und Abſtreichen in eine Maſſe zu bringen ſuchte; bis man die gewünſchte Stärke oder Dicke der beabſichtigten Mauer herausgebracht hatte. Erſt in der folgen-

---

d) Vulpii Tabula Antiana. p. 16. — e) S. 121. §. 33.

den Zeit, als ſchon der erſte Keim zur nachherigen Cultur der Baukunſt zu ſproſſen anfieng, le.nte man in Teutſchland nach römiſcher Sitte Quaderſteine von Erde und Leimen nach einer beſtimmten Größe machen, welche man hernach in der Luft trocknete, und dann zur Aufführung der Gebäude verwendete. Der Gebrauch der gebrannten oder Backenſteine gehört unter die Erfindungen ſpäterer Zeiten.

Wenn die Vierung des Gebäudes zur verlangten Höhe aufgeführt war, ſo wurde daſſelbe mit einem Gebälke oder mit mehreren neben einander gelegten Balken, Tignis, belegt. Unter dieſelben nagelte man Bretter neben einander, wodurch das ganze Gebälke gedeckt, und hiedurch die Decke des Gebäudes gebildet ward, wurden dergleichen Decken mit erhabenen Frieſen geziert, welche vertiefte Felder hatten, ſo hieß man ſie Opus laqueare oder Tafelwerk, und die vertieften Felder Lacus; weshalb dergleichen Decken auch Lacunar genennt wurden. g)

Das Dachwerk der Alten beſtand aus Balken, welche von beyden Seiten in einem ſpitzen Winkel zuſammenliefen, und mit dem Gebälke ein Dreyeck bildeten. Wegen der ſpitzen Form wurde das Dach auch Culmen genennt. Das gewöhnliche Material zum Decken war Ge-

---

g) Winkelmann, Anmerkungen über die Baukunst der Alten. p. 44.

ſtröhe; h) jedoch ließ Karl der Gr. ſchon ſeine Hauptkirche zu Aachen mit Bley decken. Dieſes Dach wurde im J. 929 durch einen heftigen Sturmwind während einem Erdbeben abgedeckt. i)

Von Fenſtern geſchieht in dieſem Zeitalter und noch ſpäterhin keine Meldung; weil die Kirchen, wie die Tempel, nach römiſcher Sitte keine Fenſter, und außer der Thüre keine Oeffnung hatten. k) Dieſe Bauart wurde bey den älteſten chriſtlichen Kirchen beybehalten; theils um die Ehrfurcht für die Gott geheiligte Stätte durch das heilige Dunkel zu vermehren; theils um den Glanz derſelben durch die Menge der brennenden Lampen zu erhöhen, wodurch die Kirchen einzig beleuchtet wurden. l) Dieſe Lampen waren eine Art von Kronleuchtern, wovon ſchon oben m) Meldung geſchehen iſt. Zu St. Miniato in Florenz erhielt ſich zwar eine alte Kirche mit Fenſteröffnungen, aber in denſelben waren anſtatt der Glasſcheiben Tafeln von fleckigem transparenten Marmor eingeſetzt, durch welche das Licht nur gebrochen einfallen konnte.

Die Kirchen waren gewöhnlich höher aus

h) Lex Bajwar. Tit. 9. de Incend. dom. — Beda in Vita S. Cutberti Ep. n. 29. — i) Eccard Fr. Or. Tom. II. p. 237. — k) Lucian de dom. Tom. III. p. 193 edit. Reitz. — l) Winkelmann op. all. p. 39. — m) S. 137. §. 34.

dem Grunde gebauet, als daß man zur ebenen Erde hineingehen konnte, theils um dieſelben trockener zu erhalten, und vor dem Einfluſſe des Gewäſſers zu ſchützen; theils auch um denſelben ein majeſtätiſcheres Anſehen zu geben. Zur Erhaltung des Zugangs wurden Treppen oder Staffeln, Gradus, vor der Hauptthüre in den Vorhöfen nach dem Beyſpiele der Römer angelegt. In älteren Zeiten, ehe die Teutſchen noch die Kunſt beſaßen, Steinen eine beliebige Form durch den Meißel zu geben, wurden dieſe Treppen gewöhnlich von geſtampfter Erde oder Holz, wie ihre Gebäude überhaupt gefertiget. Das Einzige, was hier noch zu bemerken, iſt dieſes: daß die Stuffen oder Treppen der Alten in dem Verhältniſſe zu dem möglichen Steigen des Menſchen, ungewöhnlich hoch, daher auch äußerſt unbequem zum Steigen waren. Auch dieſes war eine Nachahmung der Römer, von welchen Winkelmann n) verſichert: daß er bey alten römiſchen Tempeln Stuffen von ſolcher Höhe angetroffen habe, welche ein Menſch mit großer Mühe kaum erſteigen konnte.

Die Hauptzierde der Kirchen im Aeußerlichen beſtand in hohen Thürmen, welche auf den beyden Seiten ſüd- und nordwärts angebauet wurden. o) Dieſelben ſtunden mit dem Hauptge-

---

n) Winkelmann Anmerkungen über die Baukunst der Alten. p. 45 u. 48. — o) s. o. S. 140. §. 35.

bäude in keiner weſentlichen Verbindung, ſondern wurden von Grunde aus viereckigt als beſondere Gebäude aufgeführt, welche nur mit einer Fläche die Nebenſeite der Vierung des Hauptgebäudes berührten. Das Baumaterial war dasſelbe wie bey den Kirchen, Holz, Leimen und Geſtröhe.

Bauart der königlichen Palläſte.

§. 197.

Mabillon liefert uns die Beſchreibung eines ehemaligen königlichen Pallaſtes a) aus einer alten Handſchrift, nach welcher die Haupteinrichtung derſelben folgende war: den erſten Theil des Gebäudes machte der Vorhof, Proaulium, aus; durch dieſen kam man zu dem Vorſaale, Salutatorium genannt, oder zur Antichambre, wo die Fremden, oder jeder andere, welcher zur Audienz zugelaſſen werden wollte, von den dazu beſtimmten Hofchargen empfangen wurden. Dieſer Vorſaal ſtund mit dem großen Saale, Consistorium, in der nächſten Verbindung, in welchem Audienzen ertheilt, und feyerliche Verſammlungen jeder Art gehalten, auch Rechtsausſprüche erlaſſen wurden. Consistorium hieß dieſer Saal, weil hier nur der Regent unter dem Throne ſitzend, und alle Uebrigen ſtehend erſchie-

---

a) In Suppl. Lib. de re diplom., c. II. §. 7. ex Chartario Farfensi.

nen. Zunächſt hinter dem Conſiſtorium war der Speiſeſaal, welcher Trichorum oder Tricorium genennt wurde; weil er drey beſondere Abtheilungen für eben ſo viele Tafeln hatte. An der erſten ſpeiſte der Regent mit ſeiner Gemahlin, an der zweyten deſſen Familie, an der dritten ſeine Gäſte. Nun kamen die Wohnzimmer, oder ein doppeltes Appartement; das eine für den Winter, Zetae hyemales; das andere für den Sommer, Zetae aestivales. Das erſte war mit Kanälen verſehen, welche durchs Feuer erhitzt, das andere aber mit dergleichen, welche durch fließendes Waſſer abgekühlt werden konnten. Das Epicaustorium, oder Rauchzimmer, war ſo angelegt: daß die in demſelben abgebrannte Rauchwerke ihren Wohlgeruch durch alle Säle und Appartements verbreiten konnten. Von da kam man zu den warmen Bädern, an welche das Gymnaſium, oder ein anderes Appartement ſtieß, welches dem gelehrten Hofzirkel zur Verſammlung bey ihren Disputationen, und einem anderen Theile zu gymnaſtiſchen Uebungen verſchiedener Art diente. Die Küchengebäude nahmen in der Ordnung der hergezählten den zehnten Platz ein. Zunächſt bey dieſen waren die Abtritte, in welche fließendes Waſſer geleitet wurde. Den Beſchluß machten die Pferdeſtallungen mit einer großen Reitbahne. Unter die prächtigſten Palläſte dieſer Art gehörten diejenigen, welche Karl der Gr. auf der Salzburg bey Neuſtadt, zu

Ingelheim, Aachen, Frankfurt und Regensburg erbauet hat. Ermoldus Nigellus bemerkt von dem Pallaſte zu Ingelheim: daß derſelbe auf hundert prächtigen Säulen ruhte, von unermeßlicher Größe war, und Thürgeſtelle von gegoſſenem Erze, und mit Goldblech beſchlagene Thüren hatte. Hieraus können wir auf die Pracht und Koſtbarkeit der übrigen Einrichtung eines ſolchen königlichen Pallaſtes ſchließen. Von den in unſerm Vaterlande befindlichen werden wir in den pragmatiſchen Annalen am geeigneten Orte Meldung machen.

Baumeiſter in dieſem Zeitalter.

§. 198.

Aus dem bekannten Zuſtande der Kunſtkultur in dieſem Zeitalter können wir den ſicheren Schluß ziehen: daß es damals noch keine Baumeiſter nach unſerm heutigen Begriffe gegeben habe. Aus der oben a) angeführten Bauordnung Karls des Gr. erſehen wir beſtimmt: daß Karl ſich nicht ſchämte, bey Hauptgebäuden den Oberbaumeiſter ſelbſt zu machen. Nach ſeinem Beyſpiele mußten es ſich auch die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte, dann Herzoge Grafen und Lehenleute gefallen laſſen, nach der Verſchiedenheit der Baugegenſtande dieſes Amt zu über-

---

a) s. o. S. 71. §. 193.

nehmen; weil ſie hiezu durch ausdrückliche Reichs-geſetze angewieſen wurden.

Allgemeine Bemerkungen über den Zuſtand der mechaniſchen Künſte und Handwerke.

§. 199.

Die alten Teutſchen hielten außer den Waffen keine andere Beſchäftigung für den freyen Mann anſtändig, als den Wein- und Ackerbau. Sie ſchämten ſich deshalb eines jeden Handlungsgewerbes, a) und auf gleiche Art auch der mechaniſchen Künſte und Handwerke; daher kam es: daß man bey den Teutſchen wie bey den Römern unter dem Stande der Leibeigenen Künſtler und Handwerker einzig aufſuchen mußte. Beyde traf man vorzüglich unter den Mönchen an. Dieſe wurden ſchon in den älteſten Zeiten zu Handarbeiten nach der Vorſchrift der Regel des h. Benedicts gebraucht. Sie mußten daher auch vorzüglich bey dem Baue einer Kirche oder eines Kloſters Hand anlegen. Ein Beyſpiel hievon liefert uns Eigil in der Lebensbeſchreibung des erſten Abtes zu Fuld, des h. Sturms, welcher, nachdem er von dem h. Bonifacius die Erlaubniß erhalten hatte, ſich in dem buchoniſchen Walde anzuſiedeln, hiezu die Stätte des heutigen Ortes Hersfeld wählte, und dort mit

---

a) s. o. S. 608. §. 152.

ſeinen Gefährten ſich einige kleine Hütten aus Holz und Baumrinden zur Wohnung baute, welche er ſo lang bewohnte, bis er hernach das erſte Kloſter zu Fulda errichtet hat. b) Daß die Mönchen noch im Anfange des IX Jahrhunderts zur Handarbeit angehalten, und beſonders zur Erbauung der Kirchen benutzt wurden; beweiſt die Beſchwerde, welche die Mönchen zu Fulda im J. 812 gegen ihren Abt Ratgar führten, worüber ſie dem Kaiſer eine ausführliche Beſchwerdeſchrift auf dem Reichstage überreichten. c) In dem zwölften Klagpunkte bitten die Mönche denſelben um die Abſtellung des Mißbrauches, welchen der Abt Ratgar durch die Aufführung überaus großer und überflüßiger Gebäude mache; weshalb die Brüder ſich über ihre Kräfte abmatten müßten. In der folgenden Zeit wurde die Handarbeit in den Klöſtern wenigſtens für einen Theil der Mönche abgeſchafft, und dafür das Bücherabſchreiben eingeführt. d) Von dieſem Zeitpunkte an verlegten ſich nun die Mönche im Durchſchnitte mehr auf bildende Künſte; der nächſte Uebergang vom Schreiben war zur Zeichner- und Malerkunſt; andere beſchäftigten ſich auch wie vorher noch mit mechaniſchen Künſten und mit Bildſchnitzerey, welche aber alle durch die Cultur der Zeichnenkunſt merklich in ihrer

b) Eccard Fr. Or. Tom. I. p. 461. — c) Broweri antiq. fuld. Lib. III. c. 12. — d) s. o. S. 293. §. 63.

Vollkommenheit gewannen. Unter den mechaniſchen Künſtlern zeichneten ſich beſonders die Metallarbeiter aus, welche aus Gold, Silber und andern Metallen, aus Edelgeſteinen und färbigem Glaſe nach dem Geſchmacke des Zeitalters die prächtigſten Kunſtproducte in Gefäßen, Waffen, Kronleuchter, und anderen Bedürfniſſen lieferten. Zu Karls des Gr. Zeiten war in dieſer Hinſicht in dem Kloſter zu St. Gallen ein Mönch, Namens Tancho beſonders berühmt e). Dieſer that ſich vor allen übrigen durch ſeine Geſchicklichkeit in Verfertigung der Glas- und Metallarbeiten vor. Eben dieſer goß auch für ſein Kloſter eine große Glocke, deren vortrefflicher Ton die Bewunderung Karls des Gr. erregte. Als der Künſtler dieſes vernahm, erboth er ſich, dem Kaiſer auf der Stelle eine Glocke zu gießen, durch deren Ertönung die von St. Gallen verſtummen ſollte. Nur verlangte er von Karl eine hinlängliche Menge Kupfers, um ſolches rein ausſchmelzen zu können, dann anſtatt des Zinnes ins Beſondere zum wenigſten hundert Pfund Silber. Nach dem verlangten Zuſatze von Silber wollte der Künſtler wahrſcheinlich eine Glocke von 18 bis 20 Centner ſchwer gießen. Ob Karl den Künſtler ſeine angebothene Probe machen ließ, findet man nicht

e) Monach. Sangallens. de Carolo M. Lib. I. cap. 11.

bemerkt. Unter den Fuldaer Mönchen war im Anfange des IX Jahrhunderts als Maler ein gewiſſer Brunn berühmt, welcher die von dem Abte Ratgar angefangene, und nach deſſen Entſetzung von dem Abte Eigel vollendete Kirche zu Fuld mit Gemälden auszierte. f) Die vormalige Domſtiftsbibliothek beſaß einen zierlichen, von der Hand deſſelben ausgearbeiteten Codex, von welchem oben g) Meldung geſchehen iſt.

Die gewöhnlichſten Handwerke dieſes Zeitalters.

§. 200.

Aus dem bekannten Capitular Karls des Gr., welches derſelbe in Beziehung auf die Beſtellung ſeiner Mayerhöfe verfaſſen ließ, a) lernen wir zwar die meiſten in dieſem Zeitalter üblichen Handwerke kennen; allein dort geſchieht nur von ſolchen Meldung, welche Karl auf ſeinen Mayerhöfen am nöthigſten brauchte, und deshalb dort angeſiedelt haben wollte. Dieſe waren: Schmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuſter, Drechsler, Wagner, Schildmacher, Vogelſteller, welche die Stoßvögel zur Jagd ab-

f) Candidus in Vita Egilis. — g) S. 478. §. 101. — a) Cap de villis c. 45. ap. Eccard. Franc. Or. Tom. II. p. 914.

richteten, Seifenſieder, Brauer, welche Bier, Aepfel- und Birnwein und andere Getränke zubereiten konnten, Bäcker, Netzmacher zum Behufe der Jagd; andere Handwerker und Künſtler, welche man zunächſt zum Bauweſen brauchte, werden hier mit Stillſchweigen übergangen; weshalb wir hier diejenigen noch kürzlich anmerken wollen, von welchen in Urkunden Meldung geſchieht.

1) Maurer, Maceriones, hießen diejenigen, welche das in dieſem Zeitalter übliche Mauerwerk aus Holz, Leimen und Geſtröhe zuſammenzuſetzen verſtunden. b)

2) Zimmerleute, Laquearii, Tignarii. Dieſe mußten alles zu dem Gebäude erfoderliche Holzwerk, gleich unſeren heutigen Zimmerleuten fertigen; nur ſcheint ihr Wirkungskreis noch ausgedehnter als heutzutage geweſen zu ſeyn, da man in dieſem Zeitalter noch keine Spur von Schreinern antrifft; daher die Zimmerleute auch die Schreinerarbeiten fertigen mußten. Ihre künſtlichſte Arbeiten waren die Gewölbe über die Grüfte der Kirchen, und das Tafelwerk zu den Decken in denſelben.

---

b) Hugo Farſit in Lib. de Miracul. S. Mariae Sueſſion. c. 8.

3) Eſtrichmacher, Pavatores, Pavimentores, welche die von den Römern erlernte Kunſt die Böden mit einem Eſtrich auf eine zierliche Art zu decken und feſt zu ſtampfen verſtunden; wovon bereits oben c) Meldung geſchehen iſt.

4) Zimmermaler, Papagraphoi. So nannten die Griechen und Römer diejenigen Künſtler, welche Gemälde jeder Art auf die Wände und Platfonds ihrer Tempel und Wohnhäuſer zu malen im Stande waren. d) Dergleichen Maler kommen zwar bey den Teutſchen nicht unter dieſem Namen vor; wiewohl es außer allem Zweifel iſt: daß ſie dergleichen Künſtler hatten; den Beweis liefert die uralte Sitte, nach welcher beſonders die Kirchen mit Gemälden auf den Seitenwänden und Platfonds verziert wurden. Zu den berühmten Malern dieſer Art können wir den oben e) angerühmten Fuldaer Mönchen Bruun zählen.

5) Brückenbauer, Pontonarii. Die Brückenbauer waren im Grunde nichts anders als Zimmerleute, welche ſich hauptſächlich mit der Erbauung neuer Brücken und mit der Reparatur der ſchadhaften beſchäftigten. Durch ein

---

c) S. 778. §. 196. — d) Winkelmann im angef. Werke. p. 65. — e) S. 789. §. 199.

beſonderes Geſetz f) wurde verordnet: daß dergleichen Leute allenthalben, wo Brücken waren, aufgeſtellt werden ſollten; damit man ſie in jedem Nothfalle auf der Stelle haben konnte.

---

f) Capit. Lib. IV. cap. 43.

Ende des erſten Bandes.

Rückblick

auf den Inhalt des erſten Bandes, nebſt beygefügter Verbeſſerung der eingeſchlichenen weſentlichſten Druckfehler.

Allgemeine Einleitung zur Ueberſicht des topographiſchen Planes.

I. Allgemeine Bemerkungen.

A. Ueber den Namen der Stadt Würzburg. S. VII.

B. Mathematiſche Beſtimmung der geographiſchen Lage.

C. Phyſiſche Beſchaffenheit, S. VIII.

D. Lage der Stadt nach der politiſchen Eintheilung im Mittelalter. S. X.

II. Hauptmomente der Geſchichte zur Beſtimmmung der topographiſchen Perioden.

A. Würzburgs Zuſtand im VII Jahrhunderte. Anfang der chriſtlichen Religion, S. XI.

B. Verfall der chriſtlichen Religion; derſelben Wiederherſtellung und feſtere Begründung durch die Errichtung eines Biſthums im VIII Jahrh. S. XIII.

C. Erbauung der erſten mit Mauern umgebenen Städte in Teutſchland diſſeits des Rheins im X. Jahrh. Veranlaſſung zu Würzburgs erſten Mauern, S XIV.

D. Zunehmende Bevölkerung der Stadt Würz-

burg im XI Jahrh. Veranlaſſung zur erſten Erweiterung der Mauern im Sande, S. xv.

E. Ausbildung der teutſchen ſtädtiſchen Verfaſſung im XIII Jahrh. Beſtändiger Kampf derſelben mit der ſich entwickelnden Landeshoheit. Würzburg mit befeſtigten Vorſtädten im XIV Jahrh. S. xvi.

F. Veränderte Kriegskunſt, Schwedenkrieg, Anlage neuer Feſtungswerke um die Stadt, die Feſtſetzung der Gränzen um die Stadt im XVII Jahrh. S. xvii.

III. Reſultate zur Beſtimmung der topographiſchen Perioden. S. xviii.

Rationelle Topographie.

Erſte Periode.

Beſondere Einleitung.

A. Rückblick auf Würzburgs Zuſtand vor der Errichtung des Biſthums. Urkundliche Nachrichten. S. xxiii. Die alte würzburger Markung, S. xxiv.

B. Würzburgs veränderter Zuſtand nach der Errichtung des Biſthums. Haupturſache der nachherigen Cultur, S. xxvii. Die erſte Cathedralkirche als Mittelpunkt der Grundanlage der nachherigen Stadt, S. xxviii. Die Erbauung des St. Andreasſtiftes als nächſte Veranlaſſung zur Cultur der Gegend jenſeits des Mains, S. xxix. Die erſte Befeſtigung der neuen Stadt, S. xxx.

C. Reſultate zur topographiſchen Bearbeitung. Hauptgegenſtände, S. xxxi.

Erſtes Buch.

Das Caſtell Würzburg.

Erſtes Kapitel. Allgemeine Bemerkungen über den Zuſtand des Caſtells vor und von dem VIII bis ins X Jahrh.

§. 1. Erbauung deſſelben, S. 3.

§. 2. Beſchaffenheit und Beſtandtheile der römiſchen Caſtelle, und wahrſcheinlich auch des unſrigen. S. 5.

§. 3. Veränderte Beſtimmung des alten Caſtells Würzburg. *) S. 6.

*) S. 6. Lin. 19. lies Immina.

Zweytes Kapitel. Tempel und Cult unſerer Vorältern vor der Einführung der chriſtlichen Religion.

§. 4) Nothwendigkeit und Gebrauch der Tempel bey dem Sitze eines teutſchen Herzoges. *) S. 9.

*) S. 10. L. 4. l. verloren, .

§. 5. Cult unſerer Vorältern als Anhänger des Heidenthums, ihre Gottheiten. S. 11., insbeſondere die Hulda oder Holla, S. 12., Frauenzimmer die Eingeweihten in die Myſterien derſelben. Ueberbleibſel das wüthende Heer, S. 13. Der Hullenpöpel, S. 14.

§. 6. Götzenbilder, in den älteſten Zeiten gar keine, in der Folge große Bäume, endlich auch Statüen aus Holz und Stein. Ungewißheit ihrer Form, die Irminsſäule, S. 15. Portatile Götzenbilder; der heidniſche Wallgang. S. 16. Der Püſterich der Thüringer ein portatiles Idol von Metall, Hervorbringung eines donnerartigen Geräuſches bey den Opfern deſſelben, S. 17.

§. 7. Hausgötzen, die Alraunen aus einer Wurzel, S. 18. Die Hauskapelle, das Cararium, die Götzenpuppen der Mädchen, Opfer der Venus, S. 19.

§. 8. Heidniſche Opfer- und Volksfeſte. S. 20.

§. 9. Das Juel- oder Sonnenfeſt, Spurcalia bey den Teutſchen, das Feſt der Frea, des Frico oder Frejus; das Schwein als Opferthier, Sacrifus majalis, Verehrung deſſelben, S. 21. Urſprung des Namens des Monats Hornung, Urſache der Verlegung des Juelsfeſtes auf das chriſtliche Kirchenfeſt der Geburt des Heilandes, S. 22. Fortdauer der heidniſchen Gebräuche im VIII Jahrhunderte, S. 23.

§ 10. Das Wald- oder Neunhäupteropfer, ein Menſchen- und Thieropfer, S. 23. Nichtgebrauch deſſelben in unſerm Vaterlande ſchon im VIII Jahrh., S. 24. Erklärung der verſchiedenen Benennungen, Feyerlichkeit und Gebräuche bey dieſem Opfer. S. 25.

§. 11. Das Opferfeſt des Thors, Wodans und Frico's, S. 26. Der Eichbaum in Wäldern, der Stier in den Tempeln als Symbol der Gottheit, letzterer aber als das gewöhnlichſte Opferthier. Feyerlichkeiten und Gebräuche bey dieſem Opferfeſte, S. 27.

§. 11. Das Opfer bey den Quellen, Flüſſen und Seen. S. 28. Beſondere Feyerlichkeiten dabey, S. 29.

§. 12. Das Todtenopfer, Feyerlichkeit, Schlachtopfer, Stiere und Böcke, Verordnungen der Concilien, und Karls des Großen zur Abſchaffung deſſelben, S. 30—32.

§. 13. Die heidniſchen Bacchanalien Yrias genannt, Begehungsart derſelben, Anhänglichkeit der Franken an dieſes Volksfeſt, S. 32—34. Votivopfer der Privatleute, S. 34—35.

§. 14. Augurien, Auſpicien und Divinationen der alten Teutſchen: aus dem Vögelfluge, Wiehern der Pferde, dem Kothe des Stiers, aus andern zufälligen Ereigniſſen. Vertrauen der Teutſchen auf den Neumond, Aberglauben wegen des glücklichen Erfolgs aller

Unternehmungen; Traurigkeit derſelben bey dem Abnehmen des Mondes, Beyſtand bey dem gewähnten Kampfe des Mondes mit der Sonne, S. 35—41.

§. 15. Abergläubiſche Mittel zur Abwendung phyſiſcher Uebel oder zur Erhaltung eines Gutes, Amulete und Runen, S. 42—43.

§. 16. Verſchiedene Arten der Runen: die Siegs- Quell- Gerichts- Bier- Hilfs- Baum- Herz- und Nach-Runen; Gebrauch derſelben in unſerm Vaterlande; Vorkehrungen zur Abſchaffung dieſes Aberglaubens nach der Einführung der chriſtlichen Religion, S. 43—46.

§. 17. Magiſche Binden, als Heilmittel, als Zaubermittel zur Hervorbringung ſchädlicher Wirkungen für einen Dritten, Verboth der letzteren in den ſaliſchen Geſetzen, Gebrauch in unſerm Vaterlande, S. 46—47.

§. 18. Der Erregungstrank zur Liebe und Abneigung, ſchädliche phyſiſche Folgen, Verboth derſelben in den Concilien und Capitularien Karls des Gr. S. 47—48.

§. 19. Das Wettermachen, die Volksſagen von den Lappländern, von den neun Jungfrauen Barrigenae genannt, von dem Lande Magonia, von den Luftſchiffern und Früchtenkapern, von den Wettermachern und Beſchützern, S. 48—51.

§. 20. Die Schutzgräben und Zauberkreiſe, Urſprung derſelben, abergläubiſche Gebräuche, S. 51—52.

§. 21. Die Zaubereyen durch den Mond, gewähnte Herrſchaft der Weiber über denſelben; der tödtliche Blick der ſcythiſchen Weiber Bythiae genannt; die Herzensfreſſer, Zauberer und Hexen; grauſames Schutzmittel gegen die gewähnten Zaubereyen, Karls ſcharfes Strafgeboth gegen dieſen grauſamen Aberglauben. S. 52—54.

Drittes Kap. Waffenhaus bey dem alten Caſtelle.

§. 22. Allgemeine Bemerkungen über Waffenhäuſer und Waffen der alten Teutſchen, S. 54—57.

§. 23. Waffen der Teutſchen im VIII Jahrh., Schild, Lanze, Schwert, Halbſchwert, Bogen und Pfeile ſammt Köcher, S. 58—63.

§. 24. Verſchiedene Kriegsgeräthe: Arten, Mauerhämmer, Mauerbohrer, Bundaxten, Grabſchaufeln, Kärſte. S. 63—66.

§. 25. Montur der alten Teutſchen, die Brinne oder der Bruſtharniſch, der Helm, *) der Wammes, die Hoſen, Kamaſchen, Binden, Sandalien, der Mantel, S. 66—71.

*) S. 68. L. 3. l. Pickelhaube.

§. 26. Schweres Geſchütz im VIII Jahrh., Epoche des Gebrauches bey den Teutſchen, S. 71—72.

§. 27. Belagerungsgeſchütz und Inſtrumente, der Mauerbrecher oder Widder, S. 72. Sturmſchirme, S. 76. Der Mauerbohrer, S. 77. Die Sturmſichel, die Steinſchlauder und Pfeilmaſchine, der Sturmkorb, S. 78—80. Der Sturmthurm, die Sturmleitern, S. 80—83.

§. 28. Vertheidigungsgeſchütz und Inſtrumente, die Steinſchlauder als Prellmaſchine, und eigentliche Schlaudermaſchine, S. 83—87. Pfeilmaſchine, die unbewegliche, S. 87—90. Der Schutzbalken gegen den Widder, das Widderfangeiſen, die Wehrſäcke, Marmorſäulen und Klötze, das Brandzeug, der Schildangel, glühender Sand und Eiſenſtücke, die Schutzmauer, S. 90—96.

§. 29. Kriegsverfaſſung der alten Teutſchen vor und nach dem VII. Jahrhundert, beſtehende Reichsgeſetze im VIII. Jahrh. S. 96—110.

Viertes Kap. Die Marienkirche auf dem Berge bey dem Caſtelle Würzburg.

§. 30. Erbauung der Marienkirche oder Umſchaffung des heidniſchen Tempels in eine chriſtliche Kirche, Ichnographie, *) urkundliche Nachrichten und Schickſale bis gegen das Ende des X Jahrh. **) S. 111—14.

*) Seite 112 L. 11. l. erbauet wurden; seltener... — **) S. 113. n. d) l. §. 178.

Zweytes Buch.

Die Altſtadt Würzburg mit ihrem erſten Bezirke.

Erſtes Kap. Das Salvatorshaus oder die erſte Cathedralkirche.

§. 31. Veranlaſſung zur Erbauung, Vorhaben des h. Burkards auf dem Marienberge, Aenderung deſſelben, Auswahl der Grabſtätte des h. Kilians zur Bauſtätte der erſten Cathedralkirche, S. 117—19.

§. 32. Schickſale derſelben nach ihrer erſten Erbauung und zweymaligen Zerſtörung. *) S. 119.

*) S. 119. L. 20. l. 855. — S. 120. L. 12. l. 855.

§. 33 Allgemeine Bemerkungen über den Grundbau und die inneren Abtheilungen der alten Cathedralkirchen: die Abſida, das Presbyterium, Sanctuarium, Senatorium und Matroneum; die Navate, in derſelben abgeſönderte Plätze für das männliche und weibliche Geſchlecht im Allgemeinen, ins Beſondere für die Chriſtglaubigen, Catechumenen und Poenitenten; die Hauptthüre; das Periſtill oder der Vorhof, in demſelben Fontänen zum Waſchen; ein Ueberbleibſel dieſer Sitte die heutigen Becken mit geweihtem Waſſer am Eingange der Kirchen. S. 121—26.

§. 34. Weſentliche Beſtandtheile der inneren Einrichtung der Cathedralkirchen: der biſchöfliche Stuhl mit dem Thronſeſſel, die Prieſterſitze, das Hauptaltar gewöhnlich über dem Grabe eines Heiligen; der Gebrauch der Reliquien bey der heutigen Einweihung der Altäre ein Ueberbleibſel der alten Kirchenſitte; der Tabernakel, das Altarhaus, Tecuaria genannt, ihre koſtbare Bauart; die Altargruft, Confessio genannt, ein vaterländiſches Original in der St. Kiliansgruft der vormaligen Stiftskirche zum Neumünſter; das Chorgitter, der Chor der Subdiakonen und Minoriſten; die Ambone, *) in älteren Zeiten das Surrogat der Kanzeln; die Sacriſtey, Beſtimmung derſelben; Luminarien oder die Beleuchtung der Kirchen, 127—38.

*) S. 135. L. 25. l. Alterthums.

§. 35. Grüfte unter den Cathedralkirchen, Beyſetzung der Reliquien der Heiligen in denſelben, Grabſtätte der Biſchöfe, der Kaiſer und Könige; Verboth der Beerdigung anderer Leichen in denſelben; Thürme zur äußeren Zierde und Aufnahme vieler und großer Glocken, Verboth der Glockentaufe, S. 138—41.

§. 36. Vergleichung der übrig gebliebenen Spuren des Salvatorshauſes mit den angegebenen allgemeinen Characteren der alten Cathedralkirchen, *) S. 141.

*) S. 142. L. 11. l. hier anzustellen.

§. 37. Die alte St. Martinskirche oder die erſte Taufkirche bey dem Salvatorshauſe, veränderte ältere Kirchenſitte der öffentlichen Taufe an Flüſſen und Quellen im VIII Jahrh.; Gebrauch der Baptiſterien oder Taufkirchen, biſchöfliches ausſchließendes Recht der Anordnungen bey Cathedral- und Pfarrkirchen; die öffentliche Taufhandlung, eine biſchöfliche Verrichtung; Beſchränkung der diesfallſigen Erlaubniß der Prieſter,

Verboth der Begräbniß in den Taufkirchen, *) irrige Meinung der würzburgiſchen Annaliſten von der vermeintlichen alten St. Martinspfarrey, Gründe der Behauptung, daß dieſelbe die erſte Taufkirche in Würzburg geweſen ſey, die alte St. Martinskapelle ein Ueberbleibſel derſelben, Epoche des Gebrauches der beſonderen Taufkirchen, S. 142—47.

*) S. 144. L. 18. l. in einem Taufhauſe.

§. 38. Taufgebräuche der chriſtlichen Kirche in dem Mittelalter, ins Beſondere in unſerm Vaterlande; die öffentliche allgemeine Taufe, ſtrenge Vorſchriften der Kirche zur Beobachtung derſelben; Karls des Gr. Geboth wegen der Einführung der Tauffeyerlichkeiten nach dem römiſchen Ritus, das Scrutinium der Catechumenen, verſchiedene Klaſſen derſelben, Zweck und Begehungsart deſſelben, Tauffeyerlichkeiten, die Abſchwörung des Teufels und Götzendienſtes nach den fränkiſchen Statuten des h. Bonifacius, die Exorciſmen, die Weihe des Taufwaſſers, frommer Gebrauch des geweihten Taufwaſſers der anweſenden Chriſten, die Ablegung des Glaubensbekenntniſſes, die Taufe ſelbſt mittels dreymaliger Eintauchung; Fortdauer dieſes Ritus im IX Jahrh. S. 147—59. Beſondere Nationalgebräuche außer dem kirchlichen Ritus bey der Taufhandlung, Taufe des däniſchen Königs Heriold in der Kirche zu Ingelheim, *) Verhältniſſe der Täuflinge zu den Taufpathen, das Tauftuch als Symbol der übernommenen Pathenſtelle, Ueberſendung deſſelben an die abweſenden Pathen nach der Sitte der Großen; Taufgeſchenke, das weiße Taufkleid, Benennung des weißen Sonntags von dem Gebrauche deſſelben, beſonderer Eindruck und Gebrauch der Abſchwörungsformel bey den Neugetauften, S. 159—63.

*) S. 159. L. 23. l. Ermoldus Nigellus.

§. 39. Immunität der Kirchen und der dazu ge-

hörigen Gebäude, Recht des Aſyls unter den Merowingern, deſſelben Beſchränkung unter Karl dem Gr. S. 163—67.

Zweytes Kap. Das Epiſcopium oder die biſchöfliche Wohnung bey dem Salvatorshauſe.

§. 40. Allgemeine Bemerkungen über die biſchöfliche Wohnung in älteren Zeiten, nach der Regel des h. Auguſtins und nach der chrodegangiſchen Regel in der Gemeinheit mit dem Münſter, Ausnahme der erſten würzburgiſchen Biſchöfe, welche ihre Wohnung in dem St. Andreaskloſter hatten; Biſchof Bernwelf wahrſcheinlich der erſte, welcher ſeinen Sitz ins Salvatorshaus verlegte, *) Veranlaſſung zur abgeſönderten Wohnung der Biſchöfe, Epoche derſelben, S. 167—70.

*) S. 169. L. 14. l. 855.

§. 41. Verhätniß des Biſchofs zu dem römiſchen Pabſte; *) genaue Verbindung des h. Bonifaz mit dem röm. Hofe, Beſtreben deſſelben zur Vergrößerung des päbſtlichen Anſehens; der heil. Burkard hegt als Schüler deſſelben gleiche Grundſätze; Einfluß des Pabſtes vor Erſcheinung der falſchen Decretalen des Iſidors, große Veränderung nach der Annahme derſelben, S. 171—84.

*) S. 171. L. 13. l. Entwicklung deſſelben.

§. 42. Verhältniß des Biſchofs zu ſeinem Metropoliten in Mainz; Beſtreben des h. Bonifaz zur Wiederherſtellung des verfallenen alten Metropolitanſyſtems, deſſelben Einführung auf der ſalzburger Synode; Ernennung des h. Bonifaz zum Erzbiſchofe durch Karlmann, Geſchichte der Begründung eines beſtändigen Metropolitanſitzes zu Mainz, Hauptmomente des alten

Metropolitanſyſtems *) zur Beurtheilung der dießfallſigen Verhältniſſe der würzburger Biſchöfe, Seite 185—92.

*) S. 189. L. 16. l. nicht behaupten. — S. 190. L. 2. l. zum Metropolitanen.

§. 43. Verhältniſſe der Biſchöfe zu den Königen und Kaiſern, derſelben Unterwerfung unter der höchſten Staatsgewalt der Merowingiſchen und Karolingiſchen Könige; Rechte der Kaiſer und Könige in Hinſicht der Haltung der Concilien, Wiederbeſetzung der erledigten Bisthümer, Gerichtsbarkeit über Biſchöfe, Aebte und andere Geiſtliche, über Kirchen und eigene Güter, Beſtrafung der Verbrechen der Biſchöfe, Anſetzung öffentlicher Buß- und Bethtage, die auf den Kirchengütern haftende Verbindlichkeit des Kriegsdienſtes, königliche Geſandtſchaftspoſten, S. 192—206.

§. 44. Verhältniſſe des Biſchofs zu ſeiner Diöceſan-Geiſtlichkeit, Diöceſan-Fundamentalgeſetze, 206—8.

§. 45. Verhältniß der Biſchöfe zu den Kirchengütern, ältere und neuere Verordnungen wegen der Verwendung derſelben, Rechte des Biſchofs, S. 208—10.

§. 46. Verhältniß des Biſchofs zu den Pfarreyen, ins Beſondere zu den Stiftungsgütern, Oblationen. S. 210—13.

§. 47. Würde der Biſchöfe und ihr Anſehen. S. 213—16.

Drittes Kap. Das Münſter bey dem Salvatorshauſe.

§. 48. Deſſelben Schickſale, Ichnographie, und die innere Einrichtung: die Kirche, der Kreuzgang, das

Dormitorium, die Schulen und Refectorien, die Kellerey, Küche und Bäckerey, das Krankenhaus für Geistliche, das Gaſthaus für Fremdlinge, das Hoſpital für Arme, der Bruderhof. *) S. 217 – 20.

*) S. 218. L. 11. l. gegen die.

§. 49. Vergleichung der Spuren von dem ehemaligen Münſter mit den allgemeinen Characteren. S. 220 – 22.

§. 50. Innere Verfaſſung des Münſters bey der Cathedralkirche, oder die ältere Domſtiftsverfaſſung; allgemeine Bemerkungen über die Lebensart der Geiſtlichkeit vor dem h. Auguſtin; derſelbe führt das gemeinſame Leben bey den Cathedralkirchen ein; die Regel war aus den alten Canones und Kirchenvätern gezogen, die Anwendung derſelben aber der Willkühr überlaſſen; der erſte würzburgiſche Clerus oder die Canoniker, lebten wahrſcheinlich nach der Vorſchrift des h. Auguſtins. Einführung der chrodegangiſchen Regel im VIII Jahrh., *) allgemeine Unzufriedenheit des Clerus über die Strenge derſelben, politiſche Urſache ihrer Abſchaffung, S. 222 – 29. Ludwigs des Fr. neue Regel für die Canoniker **) vom J. 816, derſelben allgemeine Einführung bey allen Domſtiftern, merkwürdige Veränderung in der Lebensart der Canoniker durch die Geſtattung beſonderer Wohnungen; die Stiftsgeiſtlichkeit hatte in dieſem Zeitpunkte noch keine beſonders angewieſene Güter, daher auch nichts mit der Adminiſtration derſelben zu thun; die Verwaltung des Bisthums, sede vacante, geſchah nach dem alten Metropolitanſyſteme unter der Authorität des Metropoliten durch aufgeſtellte Commiſſäre durch das von Ludwig erhaltene Wahlprivilegium gieng auch das Recht der Adminiſtration des Bisthums sede vacante auf den Clerus über; älteſtes Beyſpiel der Ausübung des Adminiſtrationsrechtes nach Biſchofs Wolfgars Tode

im Jahre 832. Die von Ludwig dem Frommen begünſtigte Gütertheilung, Epoche der eigenen Suſtentationsgüter der Stifte, muthmaßlicher Zeitpunkt der bey den würzburger Biſchöfen vorgegangenen Gütertheilung unter dem Biſchofe Boppo I im X Jahrh. Folgen der Gütertheilung, Selbſtſtändigkeit des Domſtifts. S. 229—42.

*) S. 225. L. 25. l. in den Stellen. — **) S. 129. L. 30. l. von dem Kaiser gebothen.

§. 51. Verhältniß der Domſtiftsglieder zu dem Biſchofe nach der älteren Verfaſſung, des Biſchofs Verbindlichkeit für den Unterhalt zu ſorgen, die Disciplinargewalt, das Recht neue Glieder aufzunehmen, Ein- und Abſetzung der Oberen, Qualification der Domſtiftsglieder, Anzahl derſelben, Epoche der vorgegangenen Veränderung in dieſer Verfaſſung. S. 243—45.

Viertes Kap. Die erſten Kloſterhöfe.

§. 52. Urſprung derſelben, *) Epoche des Anfanges, S. 246—51.

*) S 247. L. 1. l. 855. — L. 24. l. in ihr voriges.

Fünftes Kap. Kapellen in der Altſtadt Würzburg.

§. 53. Allgemeine Bemerkungen über Oratorien, Kapellen und Clauſſen. S. 251.—56.

§. 54. Die älteſten Kapellen in der Stadt, das älteſte Bethhaus auf der Stätte der heutigen Domkirche, *) das zweyte zu St. Kiliansgrabe. **) S. 256—57.

*) S. 257. L. 4. l. im J. 855. — **) S. 257. L. 13. l. vom J. 855.

Sechſtes Kap. Die Schule bey dem Salvators-hauſe.

§. 55. Zuſtand des Schulweſens überhaupt *) vor der durch Karl d. Gr. geſchehenen Reformation bis zur Errichtung öffentlicher Schulen für die Layen; würzburger Domſchule unter dem h. Burkard und deſſen Nachfolger B. Maingut. S. 258—62.

S. 260. L. 19. l. Gränze.

§. 56. Schickſale der Domſchule nach Karls Einwirkung unter dem Biſchofe Bernwelf, Liuterich und Egilward. S. 262—65.

§. 57. Zuſtand derſelben unter den Biſchöfen Wolfgar *) und Humbert, Vermehrung der Dombibliothek unter dem Letzteren. S. 265—68.

*) S. 266. L. 1. l. beygetragen habe; allein.

§. 58. Widrige Schickſale für das Fortrücken der Cultur an der Domſchule unter den Biſchöfen Gotzbald, *) Arno, **) Radulf und Burkard II. S. 268—72.

**) S. 269. L. 16. l. im J. 855. — S. 270. L. 12. l. im Jahre 855.

§. 59. Wiederherſtellung der verfallenen Schulanſtalten unter dem Biſchofe Boppo I durch den gelehrten Domſcholaſter Stephanus, deſſelben Vaterland, *) Ruf der würzburger Domſchule unter demſelben. S. 273—77.

*) S. 275. Lin. 20. l. zu Novarra.

§. 60. Beſtreben der nachfolgenden Biſchöfe Boppo II, Hugo und Bernward *) zur Erhaltung des guten Rufes der Domſchule. S. 278—82.

*) S. 281. L. 3. l. vor dem Jahr 986.

§. 61. Umfang der Gelehrſamkeit, Lehrgegenſtände auf der Domſchule, das Trivium und Quadrivium, Rechnungsart der Alten, Zuſtand der Muſik in dieſem Zeitalter, Beyträge zur vaterländiſchen Geſchichte der Tonkunſt. S. 282—89.

§. 62. Aelterer Zuſtand der Arzneykunſt, Karls Beſtreben zur Cultur derſelben. S. 289—93.

§. 63. Hilfsmittel zum Unterrichte, Büchervorrath in dieſem Zeitalter, der Schatz ſeltener Manuſcripte der ehemaligen Dombibliothek, ihre Schickſale. S. 293—96.

Hiſtoriſch-diplomatiſche Nachrichten von den Manuſcripten, und zwar zuerſt von den älteſten vor dem VIII Jahrh.; hiezu gehört vor allen:

§. 64. I. Codex Theodosianus *) Im älteſten Uncialcharacter. Epoche der älteren und neueren Numerirung der Dommanuſcripte, — Vermuthung über die Ankunft dieſes Codex in Würzburg. S. 297—313.

*) S. 306. L. 17. l. Abgesetzt sind.

§. 65. II. Hieronimi Commentarius in Ecclesiasten., *) im älteſten Uncialcharacter, wahrſcheinlich ein Handbuch des h. Kilians. S. 321—28.

*) S. 313. L. 22. l. Schannat lieferte.

§. 66. III. Tractatus ad populum, Benedictio super fideles., im älteſten Uncialcharacter, auch ein Handbuch des h. Kilians. S. 321—28.

§. 67. IV. Codex Evangeliorum S. Kiliani., im älteſten Uncialcharacter. Beſchreibung des koſtbaren Einbandes dieſes Codex, hiſtoriſche Gründe für die Vermuthung: daß derſelbe ein Handbuch des h. Kilians geweſen, und in deſſen Grabe nebſt andern Geräthſchaften gefunden worden ſey. S. [illegible]—49.

§. 68. V. Codex quatuor Evangeliorum., im Uncialcharacter. Beſchreibung des koſtbaren Einbandes, wahrſcheinlich eines Kunſtproductes des X Jahrh. Dieſer Codex wurde vermuthlich durch den h. Burkard von Rom nach Würzburg gebracht. S. 349—60.

§. 69. VI. Codex deletus, continens fragmenta Italae; jam commentario S. Augustini in XXXII psalmos Rescriptus., im älteſten Uncialcharacter. Des Hrn. geiſtl. Raths u. Oberbibliothekars Feder diesfallſige Entdeckung und Entzifferung verſchiedener Stellen des verwaſchenen Textes der alten Itala, *) Angabe der noch zu entziffernden lesbaren Stellen. S. 360—76.

*) S. 361. L. 1. l. abgewaschenen Textes; d a das.

§. 70. VII. Codex quatuor Evangeliorum., im jüngeren Uncialcharacter, Beſchreibung des alten Einbandes; dieſer Codex iſt wahrſcheinlich ein Ueberbleibſel der erſten zum Gebrauche des Salvatorshauſes beſtimmt geweſenen Bücher unter dem h. Burkard. S. 376—85.

§. 71. VIII. Epistolae Caecilii Cypriani. Im Character der älteren longobardiſchen Curſiv. Ein Handbuch des h. Burkards, Beytrag zur Martyrgeſchichte des h. Cyprianus. S. 385—91.

Manuſcripte vom VIII Jahrhunderte.

§. 72. I. Epistolae beati Pauli Apostoli. Im Character der angelſächſiſchen Halbcurſiv wahrſcheinlich von der Hand des Domſcholaſters Gundheri, *) Beytrag zur Kunſtgeſchichte, eine Handzeichnung auf dem Titelblatte. S. 391—95.

*) S. 392. L. 12. l. Auſser den v o r b e m e r k t e n.

§ 73. II. Codex Homeliarum S. Burcardi., in longob. Halbcurſ., ein Handbuch des h. Burkards,

hiſtoriſches Monument für deſſen Ordinationsepoche, *) S. 395—404.

*) S. 400. L. 5. l. vor dem J a h r e.

§. 74. III. Homeliae B. Gregorii Papae., in angelſ. Halbc., ein Handbuch des h. Burkards, hiſtoriſche Monumente in demſelben, eigenhändiges Monogram des h. Burkards, Abbildung einer Denkſchrift in runiſchen Characteren. S. 404—10.

§. 75. IV. Tractatus de Virtutibus et Vitiis., in angelſächſ. Halbc., ein Handbuch des h. Burkards; Erklärung der darin befindlichen Denkſchrift. S. 410—15.

§. 76. V. Registrum Stationum in Roma., in angelſ. Halbc., wahrſcheinlich zum liturgiſchen Gebrauche der erſten Cathedralkirche. S. 415—17.

§. 77. VI. Homeliae Origenis in Librum Numerorum., in angelſ. Halbcurſ. eine Ueberſetzung des Ruffinus. *) S. 418—21.

*) S. 421. L. 16. l. des Rufinus sey, welcher — L. 17. l. v o r dem Jahre.

§. 78. VII. Libri Moralium B. Gregorii P.P., in angelſ. Halbcurſ. römiſchen Urſprungs. S. 421—24.

§. 79. VIII. Isidori hispal. de Officiis eccles. Lib. II., in angelſächſ. Halbcurſiv. S. 424—26.

§. 80. IX. Origenis Commentarius in Cantica Canticorum., in angelſächſ Halbc., nach der Ueberſetzung des Ruffinus; beygeſetzte Verſe und poetiſche Anſpielung auf eine Zeitgeſchichte. S. 426—29.

§. 81. X. Canones poenitentiales — Fragmentum Epistolarum et Evangeliorum., in angelſächſ.

Halbc., ein Handbuch des h. Burkards bey Abhaltung der jährlichen Senden. S. 429—31.

§. 82. XI. Isidori Synonima, Vita S. Eugeniae, S. Bassillae, Passio S. Politi., in angelſ. Halbcurſiv, wahrſcheinlich ein Product der Schriftübung des erſten Salvatorshauſes. S. 431—35.

§. 83. XII. Isidori Expositio Libri Deuteronomii., in angelſächſ. Halbc. S. 435—37.

§. 84. XIII. Sermones et Legendae., in angelſächſiſcher Halbcurſiv, Legenden von der h. Cäcilia, Juliana und Agatha, wahrſcheinlich ein Schriftproduct des Salvatorshauſes. S. 437—40.

§. 85. XIV. Adorationes S.S. Patrum ad profectum perfectorum Monachorum., in angelſächſ. Halbc., wahrſcheinlich ein Schriftproduct des von dem Biſchofe Maingut geſtifteten Kloſters Neuſtadt. S. 440—43.

§. 86. XV. Homeliae B. Gregorii P.P., in angelſ. Halbcurſ., verſchiedenen Inhalts, in der erſten Salvatorsſchule ausgearbeitet. S. 443—45.

§. 87. XVI. Isidori Hispal. Synonima., im alten angelſ. Character, ein Schulbuch des Salvatorshauſes. S. 445—47.

§. 88. XVII. Liber passionalis., im Character einer angelſächſiſchen runden Minuskel, Legenden von verſchiedenen Heiligen, ins Beſondere von den Evangeliſten und Apoſteln. S. 447.

§. 89. XVIII. Sententialae S.S. Patrum., in verſchiedenem Character, Auszüge aus dem h. Hieronymus, Auguſtin, Gregor und Cyprian. S. 449.

§. 90. XIX Augustinus super XV Gradus., in

angelſ. Halbc., ein von dem Domſcholaſter Gundhert ausgearbeiteter Codex *) nebſt einer Denkſchrift von demſelben. S. 451.

*) S. 452. L. 11. l. von gewöhnlicher. — L. 12. l. bis auf das letzte Blatt.

§. 91. XX. Canones Apostolorum., in angelſ. Halbcurſ., eine vollſtändige Sammlung mit lateiniſch-altteutſchen von Eccard herausgegebenen Gloſſen, ein Schriftproduct der Salvatorsſchule. S. 453.

§. 92. XXI. Homeliae B. Gregorii PP., in angelſ. Halbc., Probe der Kunſtſchrift, *) wahrſcheinlich von dem Domſcholaſter Gundheri ausgearbeitet. S. 456.

*) S. 456. L. 15. l. Vierung von 8 Zoll. — S. 458. L. 4. l. Zeitalters gehöret, wohin.

§. 93. XXII. Liber Dialogorum B. Gregorii P.P., in angelſ. Halbc., enthält ſchöne Proben der Kunſtſchrift und der älteſten muſikaliſchen Notenſchrift, ein Product der Salvatorsſchule. S. 458.

§. 94. XXIII. Epistolae B. Pauli cum Glossis hybernicis., in angelſ. Halbcurſ., eine merkwürdige Handſchrift, die hyberniſchen Gloſſen hat Eccard herausgegeben. S. 460.

§. 95. XXIV. Fragmentum Isaiae Cap. LXXVI ad finem., in longob. Halbcurſ.; ein beygebundenes Fragment. S. 464.

§. 96. XXV. S. Augustini Expositio super Psalmos grad., in angelſ. Halbc., ein Product der Schreibübung im Salvatorshauſe. S. 466.

§. 97. XXVI. Isidorus de Incarnatione Domi-

ni., in angelſ. Halbcurſ., ein Handbuch der erſten Salvatorsſchule. S. 468.

§. 98. XXVII. Evangelium S. Mathaei cum Gloſsis interlinealibus., im angelſ. Majuskelcharacter, ein wegen den von einem unbekannten Verfaſſer beygefügten Interlinealgloſſen merkwürdiger Codex, vielleicht ein Werk des Abtes Rhabans. S. 470.

§. 99. XXVIII. Iſidorus de arte grammatica., in longob. Halbc., von dem Domſcholaſter und Prieſter Abo ausgearbeitet, Denkſchrift deſſelben. S. 472.

§. 100. XXIX. Beda de temporibus., in longob. Halbc.. Eccard hat in den oſtfränkiſchen Commentarien eine ausführliche Inhaltsanzeige geliefert, *) merkwürdige beygeſetzte Annalen von Eccard gleichfalls herausgegeben, Berichtigungen derſelben, Adalwin Biſchof zu Regensburg der Verfaſſer. S. 474.

*) S. 475. L. 11. l. im J. 1593.

Manuſcripte vom IX Jahrhunderte.

§. 101. I. Regula S. Benedicti., im Character einer angelſächſiſchen Halbcurſiv von dem berühmten fuldaiſchen Mönchen Namens Bruun ausgearbeitet. S. 47?.

§. 101. a) II. Codex Conſtitutionum Ludovici P. Imp. pro monialibus., *) im Character einer zierlichen angelſächſiſchen Minuskel. Ein durch Biſchof Wolfgar angeſchaffter Codex. **) S. 479.

*) S. 479. L. 19. l. §. 101. a) — **) S. 481. L. 5. l. der dicke Punct. — L. 6. l. der Strichpunct.

§. 102. III. Libri Paralipomenon. Im Charac-

ter einer geraden longobardiſchen Minuskel, auf Biſchofs Humberts Anordnung von den fuldaiſchen Mönchen ausgearbeitet. S. 481.

§. 103. IV. Enchirydion Sixti Episcopi et Mart. — Sinonyma Isidori. — Passio S. Cypriani. Im Character einer geraden longobardiſchen Minuskel. S. 483.

§. 104. V. Omeliae S. Caesarii Episcopi Arel. im Character einer geraden longobardiſchen Minuskel. S. 485.

§. 105. VI. Canones Apostolorum. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art, im Texte nach der durch Karl d. Gr. geſchehenen Reviſion *) wahrſcheinlich durch den Biſchof Liutherich angeſchafft. S. 487.

*) S. 488. L. 26. l. N sowohl in der.

§. 106. VII. Textus Isaiae et Danielis. Im Character einer zierlichen angelſächſiſchen Minuskel. *) S. 490.

S. 490. L. 28. l. gleichem Schlage. — S. 492. L. 16. l. der flache Circumflex.

§. 107. VIII. Alcuinus de fide. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 491.

§. 108. IX. Libri Job, Tobiae, Hesder et Esdrae. Im Character einer longobardiſchen geraden Minuskel. S. 492.

§. 109. X. Homeliae anonimi. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel longobardiſcher Art. *) S. 494.

*) S. 494. L. 28. l. fleiſsig gezeichneten.

§. 110. XI. Martyrologium Bedae. Im Cha-

racter einer zierlichen Minuskel longobardiſcher Art, ein Schriftproduct der fuldaer Mönche, Erkanberts Denkſchrift, eingeſchaltete Nachrichten von den Gräbern der h. Martyrer bey Rom vorzüglich merkwürdig ſind die beygeſetzten kurzen Annalen, von Eccard herausgegeben. S. 496.

§. 111. XII. B. Gregorii Liber Pastoralis Curae. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art, von dem fuldaiſchen Mönche Erkanbert ausgearbeitet, Denkſchrift deſſelben, Probe der älteſten muſikaliſchen Notenſchrift. S. 498.

§. 112. XIII. Textus Hiezechielis Prophetae. Im Character einer geraden longobardiſchen Minuskel mit beygefügten von Eccard herausgegebenen theodisken Gloſſen. S. 501.

§. 113. XIV. A. Augustini Hypp. Episcopi Libri II Retractationum. *) Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art, Bücherverzeichniß des Salvatorshauſes, Güterverzeichniß der Domkuſtorey. S. 502.

*) S. 503. L. 1. l. eigentlich die Praefation.

§. 114. XV. Liber metricus Gesbaldi de Resurrectione mortuorum. Verſchiedenen Inhalts, im Character einer älteren longobardiſchen geraden Minuskel, Reminiſcenz *) des Abtes Eginhard zu Selgenſtadt, von dem Abte Lupus zu Ferara. S. 505.

*) S. 506. L. 25. u. 28. l. Lupus.

§. 115. XVI. Aldehelmus de Virginitate. Der Text proſaiſch, im Character einer geraden longobardiſchen Minuskel, auf Biſchofs Gotzbalds Anordnung *) von dem Domſcholaſter Berner ausgearbeitet, Denk-

ſchrift desſelben, theodiske Gloſſen von Eccard herausgegeben. S. 508.

*) S. 510. L. 11. l. im J. 855.

§. 116. XVII. Sermones praelegendi ad matutinum. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel, longobardiſcher Art. S. 510.

§. 117. XVIII. S. Ambrosii Libri IV. de Officiis Im Character einer geraden longobardiſchen Minuskel. S. 512.

§. 118. XIX. Codex divers. Homeliarum S. Caesarii. Im Character einer longobardiſchen Minuskel. S. 514.

§. 119. XX. Codex Canonum Concilii Nicaeni. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 516.

§. 120. XXI. Codex diversi Argumenti. Enthält die auf Biſchofs Humberts Anordnung verfaßte Legende des h. Januarius durch Rhaban oder einen andern fuldaiſchen Mönchen. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 518.

§. 121. XXII. Eusebii Hieronymi Lib. II adversus Jovinianum. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art, durch den Domſcholaſter Ruathelm ausgearbeitet, Denkſchrift desſelben, Beytrag zur Culturgeſchichte der Tonkunſt. S. 520.

§. 122. XXIII. Sermones S. Augustini super Evangelium S. Joannis. Im Character einer zierlichen geraden langobardiſchen Minuskel durch den Domſcholaſter Tiſo ausgearbeitet. S. 523.

§. 123. XXIV. Compendium Libr. II priorum Rhetoricorum Ciceronis. Im Character einer geraden Minuſkel longobardiſcher Art. Ein Handbuch des Domſcholaſters Stephanus. S. 524.

§. 124. XXV. Libri Regum. Im Character einer geraden longobardiſchen Minuſkel, in die Theodiſka überſetzte lateiniſche Worte, Probe der Zeichenkunſt. S. 526.

§. 125. XXVI. P. Gregorii P.P. Homeliae XXXIII. Im Character einer zierlichen geraden Minuſkel longobardiſcher Art, durch den Domſcholaſter Demarlanus ausgearbeitet, Probe der älteren Notenſchrift. S. 527.

§. 126. XXVII. Expositiones ignotorum Vocabulorum S. Scripturae. Im Character einer longobardiſchen geraden Minuſkel, Probe der Zeichenkunſt. S. 529.

§. 127. XXVIII. Libri II Regum priores. Im Character einer geraden Minuſkel longob. Art. S. 531.

§. 128. XXIX. Textus Genesis et Exodus. Im Character einer longobardiſchen geraden Minuſkel. S. 532.

§. 129. XXX. Augustinus super V haereses. Im Character einer zierlichen geraden Minuſkel longobardiſcher Art, merkwürdige Traditionen für das Salvatorshaus. S. 533.

§. 130. XXXI. Canones Apostolorum. Eine Abſchrift des im J. 774 von dem Pabſte Hadrian Karl d. Gr. geſchenkten Codicis, im Character einer geraden longobardiſchen Minuſkel. S. 535.

§. 141. a) XXXII. Codex IV Evangeliorum. Eines der ſchönſten graphiſchen Kunſtproducte, im Character einer zierlichen angelſächſiſchen Minuskel, mit ſchönen Proben der Malerkunſt und einem koſtbaren mit einem meiſterhaft in Elfenbein geſchnittenen Relief verzierten Einbande, welcher auf Anordnung des Biſchofes Heinrich I gefertiget wurde. Urkunden über die älteſte Markbeſchreibung. S. 557.

Manuſcripte vom X Jahrhunderte.

§. 131. I. Isidori hispal. Libr. XX. Originum S. Etymologiarum. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 537.

§. 132. II. S. Augustini Expositio Epistolarum Pauli Apost. Im Character einer geraden longobard. Minuskel, Denkſchrift auf Biſchof Boppo I, S. 539.

§. 133. III. B. Gregorii Homeliae super Ezechielem. Im Character einer zierlichen Minuskel longobardiſcher Art, ein Handbuch des Scholaſters Stephanus, eigenhändige Denkſchrift deſſelben. S. 541.

§. 134. IV. M. T. Ciceronis de arte rhetorica ad Herennium. Lib. VI. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art, Denkſchrift auf den Domſcholaſter Hengrimus, von dem Domſcholaſter Gerbotus geſchrieben, ein Handbuch des Domſcholaſters Stephanus. S. 544.

§. 135. V. Hieronymi Expositio in Epistolas B. Pauli ad Ephesos. Im Character einer longobardiſchen Minuskel. S. 546.

§. 136. VI. Anonimi Expositio Marci et Joannis Evangelistarum. Im Character einer geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 547.

§. 137. VII. Fragmentum Commentarii in Job. Im Character einer zierlichen longobardiſchen geraden Minuskel. S. 548.

§. 138. VIII. Cassiodori Liber divinarum Institutionum. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel longobardiſcher Art. Carmen cruciforme nach Rhabans Erfindung, Lupus deſſelben Verfaſſer. S. 550.

§. 139. IX. Canones Apostolorum. Im Character einer ſchönen geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 552.

§. 140. X. Josephi Antiquitates judaicae. Im Character einer zierlichen geraden Minuskel longobardiſcher Art. S. 555.

§. 141. XI. Evangelia quae legenda sunt per anni circulum. Ein ehemals in der Dombibliothek befindlich geweſenes Product der Kunſtſchrift des X Jahrhunderts. S. 556.

§. 142. Allgemeine Bemerkungen über die älteſten Schriftzüge der Teutſchen, die Runen; ein vaterländiſches Denkmal dieſer Schriftart, allgemeiner Gebrauch derſelben als Nationalſchrift, Abſchaffung derſelben. Bemerkungen über die vom VIII bis zum XI Jahrhundert in unſerm Vaterlande üblichen Schriftarten: der angelſächſiſchen und longobardiſchen, Bücher- und Urkundenſchrift. S. 565.

§. 143. Allgemeine Bemerkungen über Landes- und Urkundenſprache, erſte Entwicklung der Cultur der teutſchen Sprache, Karls d. Gr., Rhabans und Ottfrieds Verdienſte um dieſelbe, Eccards verdienſtliches Beſtreben die Ueberreſte unſerer Mutterſprache zu ſammeln. S. 571.

§. 144. Andenken der älteſten Scholaſter an der Domſchule: 1) Nandolf und Gundheri. S. 579. 2) Der Prieſter Abo, und 3) Ruathelmus S. 580. 4) Berner oder Werner. S. 581. 5) Tiso, und 6) Demarlanus. S. 582. 7) Stephanus Doctor. S. 583. 8) Hengrumius und Gerbotus. S. 585.

Siebentes Kap. Oeffentliche Anſtalten zur Beherbergung der Fremdlinge, Verpflegung der Armen und Kranken.

§. 145. Altteutſche Gaſtfreyheit, Herbergen in dieſem Zeitalter, geſetzliche Anordnungen. S. 586.

§. 146. Oeffentliche Armenanſtalten, Hoſpitäler in den Münſtern der Cathedralkirchen, Manns und Frauenklöſter der Mönche, *) innere Verfaſſung der Krankenhäuſer, S. 588.

*) S. 590- L. 11 auf 12. l. verpflegt wurden.

Achtes Kap. Begräbnißanſtalten.

§. 147. Gräber der alten Teutſchen und unſerer chriſtlichen Voraltern, Kirchen- und Polizeygeſetze. S. 592.

§. 148. Heidniſche Todtenfeyer, chriſtlicher Fune-

rakrtrus unſerer Vorältern, das Todtenopfer und Ma; der Heiden, die Seelenmeſſe der Chriſten. S. 594.

§. 149. Ausſchließendes Recht der Begräbniß für die Cathedralkirchen, Indult für die Pfarrkirchen, Verboth der Begräbnißtaxe, erſter Leichenhof in der Stadt, Todtengräber unſerer Vorältern. S. 599.

§. 150. Immunität der Leichenhöfe, geſetzliche Unverletzbarkeit der Gräber. S. 603.

Neuntes Kap. Oeffentliche Plätze in der Stadt.

§. 151. Die erſten Marktplätze, Marktgerechtigkeit im Allgemeinen, Urſprung der Meſſen, geſetzliche Anordnungen, die erſten Markt- und Feilſchaftsplätze in der Stadt. S. 604.

§. 152. Privilegium des Marktrechtes für die Biſchöfe zu Würzburg, *) Zuſtand der Handlung in den älteſten Zeiten, **) Handel der Juden, Epoche des Anfangs deſſelben in Teutſchland. S. 608.

*) S. 608. L. 18. l. Privilegium. — **) S. 610. L. 13. l. gekommen sey.

§. 153. Hauptplätze und Gegenſtände des Handels in dieſem Zeitalter, allgemeine Polizeygeſetze. S. 612.

Zehntes Kap. Oeffentliche Wege.

§. 154. Die älteſten Straßen und Gaſſen in der Stadt, *) Spuren derſelben. S. 615.

*) S. 616. L. 23. l. zu seyn schienen, bey dem Salvatorshause nach etc.

§. 155. Allgemeine Polizeyverordnungen. S. 618.

Eilftes Kap. Staatsgebäude.

§. 156. Gerichtshöfe oder Gerichtsverſammlungsorte der alten Teutſchen, die Mallſtätte unter freyem Himmel, in Kirchen, und in beſonderen Gebäuden, Campus Martius, Campus Majus oder Madius, Grafenbann, Epoche der Erbauung beſonderer Gerichtshöfe, Vermuthung von der älteſten Stätte des erſten Gerichtshofes zu Würzburg. *) S. 619—25.

*) S. 625. L. 13. l. liegt einzig darin.

§. 157. Allgemeine Bemerkungen über die Geſetzgebung und Verfaſſungsart der alten teutſchen Geſetze, Theilnahme des Volkes an der Geſetzgebung, Unterſchied zwiſchen Geſetzen und Capitularien, Verfaſſungsart und Sanction derſelben. S. 625—30.

§. 158. Weitere Bemerkungen über den Geiſt und die Verſchiedenheit der alten Geſetze, S. 630. ins Beſondere von dem ſaliſchen Geſetze, S. 633. von den Geſetzen der Ripuarier, S. 634. der Alemannen S. 635. der Bojoaren, S. 636. der Burgundier, *) S. 637. der Angeln und Warner, S. 638. und endlich von dem angenommenen römiſchen Rechte. S. 638.

*) S. 639. L. 4. l. a) welche unter.

§. 159. Allgemeine Bemerkungen über die Anwendung dieſer verſchiedenen teutſchen Geſetze. S. 639—42.

§. 160. Allgemeine Bemerkungen über das Fo-

rum oder die Gerichtsbehörde der verſchiedenen Stände, höhere und niedere Gerichte nach der Verſchiedenheit derſelben, geſetzmäßige Beſetzung der Gerichte: der Richter, die Schöppen oder Beyſitzer, die Unterrichter, Feyerlichkeiten bey den Gerichtsſitzungen, Verfaſſung der gefreyten Gerichte der Biſchöfe, Aebte und Klöſter, Gerichtsverfaſſung in unſerm Vaterlande. S. 643—49.

§. 161. Die Sittengerichte oder Senden der Biſchöfe, Veranlaſſung, Zweck und Form derſelben; erſte Veranlaſſung zur nachherigen geiſtlichen von der weltlichen getrennten Gerichtsbarkeit. S. 149—55.

§. 162. Bemerkungen über die gerichtliche Verfahrungs- und Beweisart:

A) Einführung der Klage, perſönliche Erſcheinung der Parteyen, der allgemeine Bann, die beſondere Citation, Strafe des Nichterſcheinens. S. 655—58.

B) Beweisführung:

1) durch lebendige Kundſchaft, Qualification der Zeugen, ihre Beeidigung, Eideshelfer, Gebrauch der Plenarien, die Eidesformel. S. 659—64.

2) durch Gottesgerichte, *) nämlich:

I. die Probe durch das ſiedende Waſſer. S. 664.

II. durch den Zweykampf. S. 668.

III. durch das glühende Eiſen. S. 671.

IV. die Tauchprobe im kalten Waſſer S. 674.

v. die Kreuzprobe. **) S. 676.

vi. Die Probe durch geſegnetes Brod und Käſe. S. 680.

*) S. 665. L. 12. l. Ersteres war. — **) S. 677. L. 5. l. Kreuzprobe, jedoch nur ausnahmsweise, durch etc.

C) das Urtheil und deſſen Vollzug, Appellation, *) Reſtitutionsklage. S. 682.

*) S. 683. L. 22. l. Folge leisten, oder aber

Die Münzſtätte.

§. 163. Allgemeine Bemerkungen über das Münzweſen, das Recht der Ausübung ein Regal der Kaiſer und Könige, Münzordnung. S. 685—89.

§. 164. Bemerkungen über die Epoche der ertheilten Münzprivilegien für Biſchöfe und Aebte überhaupt, ins Beſondere für die würzburgiſchen Biſchöfe, *) älteſte bekannte würzburger Münze, **) Ausdehnung des erhaltenen Privilegiums. S. 689—95.

*) S. 693. L. 5 u. 6. l. vom J. 855. — **) S. 693. L. 21. l. mit der Umschrift.

§. 165. Die erſte Münzſtätte, zu Würzburg. S. 695.

Die Zollſtätte.

§. 166. Allgemeine geſchichtliche Bemerkungen über die Einführung der Zölle in Teutſchland, und die verſchiedenen Arten derſelben. S. 696.

§. 167. Allgemeine Zollgeſetze. 698.

§. 168. Epoche des von den würzburgiſchen Biſchöfen erhaltenen Zollregals. S. 700.

Zwölftes Kap. Verſchiedene andere öffentliche Gebäude.

§. 169. Brauhäuſer. Allgemeine Bemerkungen über die bey den alten Teutſchen üblichen Getränke, insbeſondere in unſerm Vaterlande im VIII Jahrh., Nothwendigkeit der Brauerey, der Meeth oder das mit Honig zubereitete Bier ein Surrogat der geiſtigen Getränke, älteſte Spur von einer ertheilten öffentlichen Braugerechtigkeit. S. 703.

§. 170. Mangel an Wein, Geſchichte des Weinbaues in Germanien, Anfang des Anbaues der Weinreben in Franken, Culturverhältniſſe derſelben in dieſer Periode. S. 707.

§. 171. Oeffentliche Brunnen in der Stadt, ihre älteſte Bauart. *) S. 710.

*) S. 711. L. 17. l. deren Form.

§. 172. Die Mainbrücke, Muthmaßung über ihre erſte Erbauung, beſtehende Reichsgeſetze in Hinſicht des Brückenbaues, die Brückenbauer. S. 711.

Dreyzehntes Kap. Oeffentliche Monumente.

§. 173. Allgemeine Bemerkung über die zurückgebliebenen Monumente aus dem erſten Zeitalter des Biſthums. S. 715.

§. 174. Das Grab des h. Kilians und ſeiner Martyrgefährten *) in dem erſten Salvatorshauſe. S. 716.

*) S. 717. L. 15. l. dieser Sarg.

§. 175. Die Grabſtätte des h. Burkards in dem erſten Salvatorshauſe. S. 721.

§. 176. Grabſtätte und Leichenſtein des zweyten würzburgiſchen Biſchofes Maingut in dem erſten Salvatorshauſe. S. 724.

§. 177. Monument des Biſchofes Arno. S. 728.

§. 178. Monument des Biſchofes Hugo in dem Kreuzgange zu St. Burkard. S. 728.

§. 179. Die zweyte Grabſtätte des h. Burkards in der St. Burkardskirche. S. 732.

§. 180. Grabmal des Biſchofes Hugo in dem Salvatorshauſe auf der heutigen Stätte. S. 733.

§. 181. Urſache des Mangels an Monumenten von den übrigen würzburgiſchen Biſchöfen *) in dieſer Periode. S. 734.

*) S. 734. L. 23. l. im J. 855.

Vierzehntes Kap. Privatgebäude.

§. 182. Allgemeine Bemerkungen über die Beſchaffenheit und Verſchiedenheit derſelben. S. 735.

Drittes Buch.

Umgebungen der Altſtadt Würzburg.

Erſtes Kap. Die Gegend jenſeits des Mains am weſtlichen Ufer deſſelben.

§. 183. Die Gegend am Marienberge *) bey St. Andreas. S. 743.

*) S. 744. L. 1. l. Stadt jenseits des Mains eine Vorstadt.

§. 184. Das St. Andreaskloſter der erſte biſchöfliche Sitz. S. 744.

§. 185. Verfall des St. Andreaskloſters, Erbauung des St. Burkardskloſters unter dem Biſchofe Hugo. S. 747.

§. 186. Allgemeine Bemerkungen über die innere Verfaſſung der Mönchsklöſter *) und ihrer Verhältniſſe zum Biſchofe in dieſem Zeitalter. S. 749—57.

*) S. 752. L. 2. l. sein volles Zutrauen gewonnen.

§. 187. Die St. Andreas- und nachherige St. Burkardsſchule, blühender Zuſtand derſelben in der erſten Hälfte des X Jahrhunderts unter dem Scholaſter Reinhard, Verfall derſelben nach der Mitte des X Jahrh., Wiederherſtellung der St. Burkardsſchule unter dem Biſchofe Hugo, der gelehrte Scholaſter Arnold. S. 757—61.

§. 188. Die Gegend am Girberge am weſtlichen Ufer des Maines. S. 761—62.

Zweytes Kap. Umgebungen der alten Stadt am öſtlichen Mainufer, oder diſſeits des Mains.

§. 189. Die nördliche Gegend zwiſchen der Kürnach und Pleichach, die Brudermühle. S. 762—63.

§. 190. Die nordöſtliche Gegend am Berge im Haug. S. 764.

§. 191. Die öſtliche Gegend bey der Rulandswarte, Vermuthung von einem in dieſer Gegend in älteren Zeiten angebauten Wachthurme. S. 764—65.

§. 192. Die ſüdliche Gegend im Sande. S. 766.

Viertes Buch.

Allgemeine topographiſche Bemerkungen.

---

§. 193. Beſtehende Baugeſetze. S. 769.

I. Allgemeine Bauordnung Karls des Großen. S. 771.

II. Deſſelben Capitular vom J. 807 oder Inſtruction für die Hofkommiſſäre die Beſichtigung der Kirchen betreff. S. 772.

III. Brückenbaugeſetze. S. 773.

IV. Geſetze zur Sicherheit der öffentlichen und Pri-

vatgebäude, Strafgeſetze gegen gewaltthätige Verletzungen. S. 773—74.

§. 194. Herrſchende Bauart, allgemeine Bemerkungen über die in dieſem Zeitalter anzutreffenden Gebäude. S. 774.

§. 195. Bauart der Caſtelle nach römiſcher Sitte zu Hauſe und während ihren Feldzügen in Teutſchland, Beſchaffenheit der römiſch-teutſchen Caſtelle, Modelle zu der von den Teutſchen angenommenen Bauart. S. 775—76.

§. 196. Bauart der Kirchen, ins Beſondere von den gebrauchten Baumaterialien, *) Epoche der aus Steinen gebauten Kirchen, Gewölbe der Grüfte von Holz, der Boden von Eſtrich, Manipulation bey Fertigung der Mauern, Quaterſteine von Leimen und Erde nach einer beſtimmten Größe, das Gebälk mit der Decke, **) Tafelwerk, das Dachwerk mit Geſtröhe gedeckt, das Bleydach auf der Hauptkirche zu Aachen, der Nichtgebrauch der Fenſter in Kirchen, die Kirche zu St. Miniato zu Florenz mit transparenten Marmortafeln ſtatt Glasſcheiben in den Fenſteröffnungen, die Staffeln vor der Hauptthüre, ihre Bauart, Thürme bey den Kirchen. S. 776—83.

*) S. 777. L. 16. l. im Allgemeinen beyzufügen. — **) S. 780. L. 16. l. gebildet ward. Wurden diese Decken.

§. 197. Bauart der königlichen Palläſte, Beſchreibung der gewöhnlichen inneren Einrichtung. S. 783—85.

§. 198. Baumeiſter in dieſem Zeitalter. S. 785.

§. 199. Allgemeine Bemerkungen über den Zuſtand der mechaniſchen Künſte und Handwerke. Künſtler und Handwerker hauptſächlich Leibeigene und Mönche. Epoche der Cultur der bildenden Künſte unter den Mönchen beſonders der Maler- und Bildhauerkunſt; ausgezeichnete Künſtler in dieſem Zeitalter: der Mönch zu St. Gallen Namens Tancho als Metall- und Glasarbeiter, auch Glockengießer, die Glocke zu St. Gallen; der Fuldaer Mönch Bruun ein berühmter Maler ſeiner Zeit. S. 786—89.

§. 200. Gewöhnliche Handwerke, beſonders ſolche, die beym Bauen unentbehrlich, als: Maurer, Zimmerleute, Eſtrichmacher, Zimmermaler und Brückenbauer. S. 789—92.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Würzburg.

Gedruckt bey Franz Ernſt Nitribitt, Univerſitäts-Buchdrucker. 1808.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oegg, Joseph Anton,

Versuch einer Korographie der Erz- u. Großherzogl. Haupt- u. Residenzstadt Würzburg, oder Historische Entwicklung ihrer Erbauung und Cultur, mittels einer rationellen Topographie, dann ihrer merkwürdigsten Ereignisse, in pragmatischen Annalen zum Behufe des Studiums der vaterländischen
Bd.: 1

(1808)

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Top.o.25
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11773371-4